Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1994)

Rubrik: Novembersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates

Oberlindach, den 27. Oktober 1994

Frau Grossrätin
Herr Grossrat

Gemäss Artikel 17 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat und Grossratsbeschluss vom 4. November 1992 sowie Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 24. Oktober 1994 findet die Novembersession 1994 von

Montag, 7. November 1994, 13.30 Uhr, bis Donnerstag, 17. November 1994, 16.00 Uhr,

statt.

Zudem wird die folgende zusätzliche Sessionswoche durchgeführt:

Montag, 5. Dezember 1994, 13.30 Uhr, bis Donnerstag, 8. Dezember 1994, 16.00 Uhr.

Sie werden eingeladen, sich am Montag, 7. November 1994, um 13.30 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Tagesordnung der ersten Sitzung

1. Geschäfte der Staatskanzlei

Im übrigen gemäss Detailprogramm

Mit freundlichen Grüssen
Der Grossratspräsident: *Alfred Marthaler*

Erste Sitzung

Montag, 7. November 1994, 13.30 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Bangerter, Brönnimann, Bühler, Daetwyler (St-Imier), Erb, Haldemann, Hunziker, Jost, Kauert-Loeffel, Voiblet, Wehrlin.

Präsident. Herr Regierungspräsident, werte Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüsse Sie herzlich zur Novembersession und hoffe, dass Sie seit der letzten Session eine gute und erspriessliche Zeit gehabt haben. Ich wünsche uns allen eine erspriessliche Novembersession.

Fristverlängerung zur Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Herr Allenbach ist mit der Fristverlängerung einverstanden. – Das Wort wird nicht verlangt. Die Fristverlängerung ist damit genehmigt.

Petitionen und sonstige Eingaben

Präsident. Der Präsident der Justizkommission lässt ausrichten, er habe keine Bemerkungen zu machen. – Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben das Vorgehen der Justizkommission damit genehmigt.

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Staatskanzlei)

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Postulat Voiblet vom 18. Dezember 1991 und Postulat Bieri (Belp) vom 28. Januar 1992: Keine Fristverlängerung.

Streit-Eggimann, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die Staatskanzlei beantragt, die Frist für den Vollzug von zwei Postulaten sei zu verlängern. Die Postulate der Herren Voiblet und Bieri haben einen ähnlichen Inhalt. Es geht in beiden Vorstössen um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Grossen Rates und der Vereinbarkeit von Berufs- und Parlamentsarbeit. Verschiedene Projekte sind in Arbeit, mit denen die Dienstleistungen für das Parlament – räumliche Ausstattung, Informatik – verbessert werden sollen. Zudem fiel in der letzten Legislatur der Grundsatzentscheid, die Entschädigung für Grossrätinnen und Grossräte nicht zu erhöhen. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt, die Fristverlängerung in beiden Fällen nicht zu gewähren.

Präsident. Die Regierung schliesst sich dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission an. – Das Wort wird nicht verlangt. Der Antrag der GPK ist somit angenommen.

110/94

Motion Schärer – Wahl des Regierungsrates nach dem Proporzverfahren

Wortlaut der Motion vom 13. Juni 1994

Das geltende Majorzsystem für die Wahl des Regierungsrates vermag nach wie vor nicht recht zu befriedigen. Es bietet dem Stimmbürger / der Stimmbürgerin wenig echte Auswahlmöglichkeiten. Die aktuelle tiefe Stimmbeteiligung zeigt – für die Regierungsratswahlen gingen noch einmal über zehntausend Stimmen weniger ein als für die Grossratswahlen –, dass auch das Wahlsystem ein Ansatzpunkt zur Umkehrung dieser Entwicklung sein muss. Die langjährige Praxis des «freiwilligen Proporzes» sollte in seinem Grundgedanken rechtsverbindlich verankert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung von Artikel 85 der Kantonsverfassung zu unterbreiten. Ziel dieser Revision wäre, die Regierungsratswahlen 1998 nach dem Proporzwahlsystem durchzuführen.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994

1. Frühere Begehren für die Einführung der Proporzwahl

Folgende Volksinitiativen und Motionen wurden für die Einführung der Proporzwahl eingereicht:

- Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, eingereicht am 1. August 1931, vom Volk abgelehnt am 20. November 1932 mit 59 772 zu 35 023 Stimmen.
- Motion Golowin vom 5. Juni 1978, vom Grossen Rat abgelehnt.
- Motion Leu vom 6. Juni 1978, vom Grossen Rat abgelehnt.
- Motion Bieri vom 11. November 1985, vom Grossen Rat abgelehnt.
- Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern, eingereicht am 12. November 1986, vom Volk abgelehnt am 25. September 1988 mit 97 472 zu 57 509 Stimmen.

2. Beratung der neuen Verfassung

Auch bei der Beratung der neuen Verfassung wurde über das Wahlverfahren für den Regierungsrat diskutiert. Die Anträge, welche die Einführung der Proporzwahl verlangten, wurden mit 82 zu 63 Stimmen abgelehnt (Tagblatt des Grossen Rates 1992, Seiten 742–744).

3. Die Argumente pro und contra einer Proporzwahl für den Regierungsrat

Bei der Behandlung aller Begehren für die Einführung der Proporzwahl kristallisierten sich – insbesondere auch bei der Debatte zur neuen Verfassung – die folgenden Argumente heraus (vgl. auch Botschaft des Grossen Rates zur Volksabstimmung vom 25. September 1988, Seiten 7 und 8):

dafür

- Auch bei einer Proporzwahl könnten sich Persönlichkeiten durchsetzen. Ob die Majorzwahl bessere Gewähr dafür biete, dass fähige Persönlichkeiten in die Regierung gewählt werden, könne nicht belegt werden.
- Beim Majorz würden die Parteien die Kandidaten auslesen und zur Wahl vorschlagen. Die Parteien bestimmten also die Personen, die im Regierungsrat mitwirken sollen; das Volk könne in der Regel nur noch die Wahlvorschläge bestätigen.
- Beim Proporz hätten die Stimmberechtigten eine bessere Kandidatenauswahl, und mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens erhöhe sich die Stimmkraft des Wählers.
- Die Vertretung des Berner Jura wäre auch beim Proporz garantiert. Diese Frage sei bei der Auswahl zwischen Majorz und Proporz von untergeordneter Bedeutung.
- Die Befürchtung, mit der Proporzwahl könne der Regierungsrat parteipolitisch zersplittert werden, bleibe aufgrund der eigens dazu angestellten Berechnungen unbegründet.

dagegen

- Im Gegensatz zu den neuen Grossratskandidaten seien neue Regierungskandidaten in der Regel durch ihre politische und berufliche Tätigkeit an die Öffentlichkeit getreten. Aus diesem Grund seien Regierungsratswahlen Persönlichkeitswahlen.
- Kontinuität und Stabilität seien mit der Majorzwahl eher erreichbar als mit der Proporzwahl, bei der geringe Stimmenverschiebungen zum Ausscheiden eines Regierungsmitgliedes führen könnten.
- Beim Majorz habe der Wähler die Gewissheit, dass seine Stimme dem Kandidaten zukomme, dem er sie geben wolle. Bei der Proporzwahl müsse der Wähler in Kauf nehmen, dass mit seiner Kandidatenstimme auch eine Partei unterstützt würde.
- Beim Proporz könne die Vertretung des Berner Jura nur mit einem komplizierten Wahlverfahren garantiert werden, das zu unbefriedigenden Ergebnissen führen könnte.
- Majorz sei die klassische Wahlart für Exekutivbehörden. Nach Proporz würden nur die Regierungsräte in den Kantonen Tessin und Zug gewählt.

4. Begründungen zur Motion Schärer

Die Motion enthält – abgesehen vom Hinweis auf die unterschiedliche Stimmbeteiligung bei Grossrats- und Regierungsratswahlen – gegenüber den früheren Begehren keine neuen Argumente.

Was die Auswahlmöglichkeit für die Stimmbürgerschaft anbelangt, so würden tatsächlich im Proporzverfahren auf den Listen mehr Kandidaturen zur Verfügung stehen. Da jedoch geringe Stimmenverschiebungen zum Ausscheiden eines Regierungsratsmitgliedes führen könnten, würde die bei Kollegialbehörden erwünschte Kontinuität darunter leiden.

Bei den Grossratswahlen im Jahre 1994 betrug die Stimmbeteiligung 35,1 Prozent und lag um 1,6 Prozentpunkte über derjenigen der Regierungsratswahlen (33,5 %). Diese kleine Differenz hängt kaum mit den unterschiedlichen Wahlsystemen zusammen.

5. Zusammenfassung und Antrag

Die Qualität und die Regierungsfähigkeit einer Exekutivbehörde hängen nicht nur vom Wahlsystem ab, sondern auch von der personellen Zusammensetzung, vom Willen zum Konsens und vom Durchsetzungsvermögen als Kollegialbehörde. Beide Wahlsysteme bringen Vorteile und enthalten Nachteile.

Seit der Volksabstimmung vom 25. September 1988 über die Einführung der Proporzwahl sind weder neue Argumente noch neue Erkenntnisse hinzugekommen. Im Zusammenhang mit der Totalrevision der neuen Verfassung hat es überdies der Grosse Rat im Jahre 1992 abgelehnt, für die seit dem Jahre 1990 noch sieben Mitglieder umfassende Exekutive die Proporzwahl einzuführen.

Aufgrund der in jüngster Zeit erfolgten Stellungnahmen des Volkes und des Grossen Rates sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, eine neue Vorlage ausarbeiten zu lassen.

Antrag: Ablehnung der Motion

Schärer. Diese Motion ist motiviert durch das Ergebnis der letzten Wahlen, durch die Position unserer Partei und der kleineren Parteien. Ausser mir hat niemand die Motion unterzeichnet: Wir haben den Vorstoss als Fraktion eingereicht. Aber auch die 12 000 Mitglieder unserer Partei im Kanton Bern hätten die Motion unterschreiben können. Es wäre aber etwas mühsam gewesen, all diese Unterschriften zu sammeln. Deshalb liessen wir die symbolische Zahl Null stehen.

Der freiwillige Proporz, wie er jeweils propagiert und immer neu propagiert wird, hat einige starke Schwächen – oder schwache Stärken, je nach Definition. Seit der Reduktion der Zahl der Re-

gierungsmitglieder auf sieben haben sich die Folgen des freiwilligen Proporzes verschärft, obschon sie bereits bei neun stossend waren. Im Grossen Rat ist die SVP mit 71 Ratsmitgliedern vertreten, sie stellt drei Regierungssitze; die SP hat zwei Regierungssitze bei 54 Ratsmitgliedern, die FDP stellt zwei Regierungsräte bei 35 Ratsmitgliedern. Die Parteien der Mitte und die grünen Parteien – FL, EVP, Grünes Bündnis, LdU und PSA – haben ein Potential von 26 Sitzen im Grossen Rat, sind aber nicht in der Regierung vertreten. Das zeigt, wie stossend das heutige Majorzsystem ist. Es hat eine Folge, die man bei demokratischer Denkweise eigentlich vermeiden sollte. Gewisse Parteien, insbesondere die bürgerlichen Mehrheitsparteien, nehmen Entscheide, die die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl fällen sollten, durch die Gestaltung ihrer Listen vorweg. Nicht nur das: Sie korrigieren im voraus, wenn sie es als richtig erachten. Man sah das nach der Finanzkrise – damals wurden zwei Regierungsräte zurückgezogen – und bei den letzten Wahlen – ein Regierungsrat wurde nicht mehr aufgestellt. Freiwilliger Proporz: Das tönt so grosszügig; letztlich ist es aber das Gegenteil. Der Bürgerblock entscheidet im Majorz, was das Volk eigentlich im Proporz entscheiden sollte. Durch solche Entscheide findet alle vier Jahre ein verstecktes Ausschlussverfahren statt. Ein Stück der Mündigkeit, die den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestanden werden sollte, wird ihnen vorenthalten.
Wer bei den Bürgerlichen kandidiert, wenn sie eine gemeinsame Liste aufstellen – diese Lehre wurde gemacht –, wird auch gewählt, Bekanntheitsgrad hin, Qualifikation her. Wenn personelle Korrekturen angesagt sind, werden sie selbst gemacht, und zwar im Sinn der kleinen Gremien, die dafür zuständig sind. Ein solches Vorgehen erlaubt der Majorz, der Proporz würde es verhindern.
Es werden Argumente für den Majorz aufgeführt. Der Proporz führe zu vergleichbaren Parteistärken im Grossen Rat und im Regierungsrat. Die Kollegialbehörde sei aber mit dem Majorz besser gesichert. Dieses Argument sticht nicht. Viele Exekutiven setzen sich aus mehr als drei Parteien zusammen; die Zusammenarbeit funktioniert trotzdem nach Massgabe der politischen Möglichkeiten. Das ist beim Bundesrat und bei vielen Kantonsexekutiven der Fall. Das Majorzwahlsystem krankt an einigen Ecken. Man hält nicht aufgrund der Qualitäten, die es beinhaltet, an ihm fest, sondern wegen der Interessen der Koalition der bürgerlichen Parteien. Auch das Argument, durch das Majorzsystem werde der Jurasitz gesichert, stimmt nicht. Es wird gesagt, mit dem Proporzwahlrecht für die Wahl des Regierungsrates werde das viel zu kompliziert. Es gibt aber kaum ein komplizierteres Wahlsystem als das score pondéré, mit dem der Jurasitz gesichert wird. Wir haben nichts gegen eine Sicherung des Jurasitzes. Man muss ihn aber nicht so sichern, er kann auch anders gewährleistet werden. Was die bürgerlichen Parteien als Kontinuität bezeichnen, ist nur ein Deckwort für die Interessen gewisser Kreise. Das ist kein valables Argument, um weiterhin am Majorzsystem festzuhalten.

Sidler (Biel). Man könnte beim Staatskundeunterricht einen langen Diskurs über die jeweiligen Vor- und Nachteile des Majorz- und des Proporzsystems halten. In der Antwort des Regierungsrates wird auf die wesentlichen Vor- und Nachteile der beiden Systeme eingegangen. Ich will nichts anfügen. Es ist zwar nicht unwichtig, letztlich bringt es uns aber nicht weiter. Politik ist keine Wissenschaft. Es geht auch hier um Macht und um Kräfteverhältnisse. Der Kanton Bern wird – zumindest auf dem Land – von der SVP beherrscht. Mir kommt die SVP auf dem Land manchmal vor wie früher die KPdSU in der Sowjetunion. Die Einteilung der Wahlkreise und das Majorzsystem bei der Regierungsratswahl sind Mittel zur Sicherung dieser Vormachtstellung der SVP. Die Regierungsratsbeteiligung der Rotgrünen hängt mit dem Majorzsystem im wesentlichen vom Goodwill der SVP ab. Letztlich kontrolliert die SVP, ob ein oder zwei Sitze an die Rotgrünen gehen oder unter Umständen gar keiner. Und wahrscheinlich sollte man der SVP für diesen freiwilligen Proporz sogar dankbar sein.
Wir unterstützen die Motion von Jürg Schärer, obschon wir bereits wiederholt über diese Frage diskutierten, unter anderem auch anlässlich der Verfassungsdebatte. Die Regierungsbeteiligung der Rotgrünen soll nicht von Gnaden der SVP sein, sondern soll auf den realen Meinungen im Volk beruhen. Mit dem Proporz wäre das garantiert. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, die Motion zu unterstützen, auch wenn sie nicht im Interesse der SVP ist.

Gugger. Alle Jahre wieder, könnte man fast sagen. Bei der Frage des Wahlverfahrens geht es um mehr als um einen Modegag. Offenbar haben wir seit 1932 eine unbefriedigende Lösung. Tatsache ist: Jedes Wahlverfahren hat Vor- und Nachteile. In der Antwort des Regierungsrates sind sie schön aufgelistet. Fünf Vorteile, fünf Nachteile, also fifty-fifty. Dementsprechend knapp wurde auch die Motion Bieri 1985 abgelehnt. Heute haben wir einen Scheinproporz, den sogenannten freiwilligen Proporz. Offenbar ist aber die Freiwilligkeit kein Akt der Gutmütigkeit, sondern beruht auf der Einsicht, dass ein Gleichgewicht der Kräfte unbedingt nötig ist. Aber diese Pseudo-Freiwilligkeit stört die EVP. Gnädigst lässt die Herrschaft einige Brosamen für die Knechte unter den Tisch fallen. Das empfinden wir als Zumutung. Wir möchten einen fairen Kampf um die Anteile des Kuchens. Warum können wir heute keinen mutigen Schritt machen? Ich nehme an, die Angst vor dem rotgrünen Gespenst hindere daran. Wir hatten aber bereits einmal eine solche Regierung. Sie hat nicht mehr kaputtgemacht als die heutige Regierung. Übrigens: Diese Gefahr besteht gar nicht. Nur dass es klar ist: Wir von der EVP träumen überhaupt nicht von einer rotgrünen Regierung. Wir streben bloss etwas mehr Gerechtigkeit an und eine gesunde Lösung. Das Machtverhältnis in Legislative und Exekutive sollte möglichst proportional sein. Zurzeit haben wir eine Einseitigkeit, die eine Unwucht erzeugt: Es läuft, aber nicht rund. Gerechtigkeit lässt sich auf Zeit nicht verhindern. Die Einführung des Frauenstimmrechts brauchte auch Zeit. Es hat aber auch schöne Seiten, wenn man Privilegien abgibt. Macht abgeben heisst auch, die Lasten zu verteilen. Zum Schluss noch ein Blick über die Kantonsgrenzen. Der Kanton Zug zum Beispiel hat diese Lösung. Wenn wir diesem Vorbild nacheifern würden, könnte das vielleicht sogar ein erster Schritt zur Sanierung unserer Finanzen sein. Wir unterstützen diese Motion.

Frey. Diese Motion beinhaltet keine neuen Erkenntnisse. Man kann auch nichts Neues daraus ableiten, was in den letzten Jahren nicht bereits mehrmals diskutiert und entschieden worden wäre. Man entschied sich immer klar dagegen. Deshalb ist auch der Sinn dieser Motion nach dem letzten Entscheid, der 1992 in Zusammenhang mit der neuen Verfassung gefallen ist, nicht erkenntlich. Die FDP-Fraktion unterstützt einhellig die Regierung und lehnt den Vorstoss klar ab.

Bhend. Bei der heute zur Diskussion stehenden Frage geht es um etwas Grundsätzliches: Wie soll unsere Regierung aussehen? Soll sie ein Abbild des Volkes sein? Sollen sich die Verhältnisse, die sich im Volk zeigen, in der Zusammensetzung der Regierung spiegeln? Oder will man Mehrheiten schaffen? Im demokratischen System ist beides möglich. In der Schweiz wird seit vielen Jahren versucht, die Kräfteverhältnisse im Volk auf die Regierung zu übertragen. In andern Ländern versucht man bei Wahlen hingegen oft, Mehrheiten zu bilden. In England wählte man ein solches Wahlsystem. Die Parteienlandschaft sieht entsprechend aus; nur grosse Parteien haben bei diesem Wahlsystem

eine Chance, in den politischen Gremien vertreten zu sein. Beide Wahlsysteme sind legitim, sie müssen aber konsequent angewendet werden. Wenn man eine Mehrparteienregierung will, in der alle wesentlichen Gruppierungen vertreten sind, wenn man zulassen will, dass jede Gruppierung ihre Interessen bereits in der Regierung einbringen kann, wenn man vermeiden will, dass Regierungen gestürzt und abgewählt werden – das kennen wir in der Schweiz nicht –, müssen wir ein Wahlsystem wählen, das diesen Ideen entspricht. In den letzten Jahren wurde zum Teil laut darüber nachgedacht, ob man nicht von diesem System abrükken wolle; weniger im Kanton Bern als auf schweizerischer Ebene. Es braucht nur eine Herzrhythmusstörung eines Bundesrates, und schon denkt man darüber nach, ob man eine Partei, wenn nicht gerade aus dem Bundesrat hinauswerfen, so doch in diesem Gremium wesentlich schwächen könnte. Die freisinnige Partei erlebte es vor acht Jahren am eigenen Leib: Wer zu sehr darüber nachdenkt, das Wahlsystem etwas zu ändern, wird selbst getroffen. Oder die Panne, die kürzlich in Genf passierte: Die Regierung ist dort jetzt rein bürgerlich. Man kann diese Panne nicht den Bürgerlichen anlasten. Die SP war zerstritten und hatte den Rauswurf mehr oder weniger selbst zu verantworten.

Ich gehe davon aus, dass man weiterhin Mehrparteienregierungen will. Deshalb ist das heutige Wahlsystem für den Regierungsrat nicht richtig. Die parteienmässige Zusammensetzung der Regierung ist falsch. Die Freisinnigen haben dank diesem Wahlsystem einen Regierungssitz zuviel, die rotgrüne Seite einen zuwenig. Wenn der SVP-Parteisekretär oder ein SVP-Mitglied die Bezeichnung «freiwilliger Proporz» braucht, stimmt das. Der Aspekt der Freiwilligkeit beschränkt sich fast aussschliesslich auf die SVP. Jedenfalls konnte die SP nie freiwillig einen zusätzlichen Sitz wünschen. Die SP erhält nur, was die bürgerliche Seite ihr zugesteht. Die Freiwilligkeit ist deshalb ganz einseitig, sie besteht nur auf der Seite der Mehrheit. Es ist mühsam für die Minderheit, wenn man ihr zu verstehen gibt: Ihr dürft zwar in der Regierung vertreten sein, aber wir bestimmen, zu welchen Bedingungen und mit wievielen Sitzen. Mit diesem Wahlsystem hätte die Mehrheit sogar die Möglichkeit, die Abwahl eines sehr kantigen oder unbequemen Regierungsmitglieds der Minderheit anzustreben. Der Majorz ist falsch, weil es keine Volkswahl ist. Sie wissen alle, wie Regierungsratswahlen ablaufen. Die Parteigremien entscheiden im voraus, wer in die Regierung kommt. Es ist kaum denkbar, dass jemand ohne Unterstützung einer grossen Partei in die Regierung kommt. Mit dem heutigen System wird nicht gewählt, sondern vorgängig gefällte Parteientscheide werden abgesegnet. Keine Partei kann es sich leisten, eine Auswahl anzubieten. Fragen Sie die Freisinnigen, ob sie mit der 1986 angebotenen Auswahl Erfolg hatten. Ihr Stimmenanteil wurde aufgesplittert; es kam nicht gut heraus. Das gleiche gilt für Ständeratswahlen, die auch Majorzwahlen sind. Keine Gruppierung, auch die bürgerliche Mehrheit nicht, kann es sich leisten, eine Auswahl anzubieten. Man nominiert soviele Ständeratskandidaten, wie Sitze zu vergeben sind.

Wir stehen deshalb vor dem Grundsatzentscheid: Wollen wir eine Wahl durch das Volk? Wollen wir eine Regierung, die die Verhältnisse im Volk abbildet? Wer diese Frage bejaht, muss für die Proporzwahl sein. Man kann diese Frage aber verneinen und sich für eine klare Mehrheit im Regierungsrat entscheiden; die Opposition soll zurückgebunden werden. Das Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ist die heutige Majorzwahl. Ich gehe aber davon aus, dass man weiterhin eine Mehrparteienregierung will, die vom Volk gewählt wird. Deshalb bitte ich Sie, der Motion, die das umsetzen will, zuzustimmen.

Eine letzte Bemerkung zum Votum des Sprechers der freisinnigen Fraktion. Das Votum von Herrn Frey erstaunte mich, denn auch die freisinnige Partei müsste ein Interesse am Proporz haben. Nur mit dem Proporzsystem wäre es möglich, dass sie aus eigener Kraft Vertreter in die Regierung abordnen könnte. Mit dem heutigen System kann der Freisinn nur dank der Zusammenarbeit mit einer andern Partei zu Regierungssitzen kommen. Deshalb erstaunt mich die Ablehnung durch die freisinnige Partei, obschon sie Tradition hat.

Balmer. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion Schärer ab, die die Regierung verpflichten will, einen Vorschlag für die Einführung des Proporzwahlrechts bei den Regierungsratswahlen auszuarbeiten. Die Sozialdemokratische Partei versuchte in der Vergangenheit mehrmals auf dem Weg der Volksinitiative, diesem Begehren zum Durchbruch zu verhelfen. Alle Initiativen wurden abgelehnt; die letzte 1988 mit einem Stimmenverhältnis von 5 zu 3. Den nächsten Anlauf nahm man bei der Verfassungsrevision. Das Begehren wurde zuerst in der Kommission ganz klar abgelehnt. 1992 wurde die Debatte im Grossen Rat geführt. Herr Bhend als Sprecher der SP-Fraktion sagte wörtlich, man solle dieses Problem demokratisch abhandeln, es zur Diskussion stellen und entscheiden. Der Rat hat entschieden. Trotzdem wirft heute, nach nur zwei Jahren, Jürg Schärer das gleiche Thema wieder auf.

Soviel zur Geschichte, jetzt zum Materiellen. Obschon die Diskussion bereits wiederholt geführt wurde, muss auf einige Argumente eingegangen werden. Wir betrachten Regierungsratswahlen vor allem als Persönlichkeitswahlen. Das ist nicht nur ein Spruch. In einem Mehrheitswahlsystem gibt der Wähler wirklich nur der von ihm gewählten Persönlichkeit seine Stimme. Im Verhältniswahlsystem – dem Proporz – unterstützt man mit seiner Stimme unter Umständen auch andere Kandidaten; solche Wahlen sind vor allem Parteienwahlen. Es wurde gesagt, das Volk habe keine Auswahl. Bei der letzten Wahl standen verschiedene Kandidaten zur Auswahl – ich will sie nicht alle aufzählen. Man konnte auch kleinere Gruppierungen unterstützen und wählen. Diese schafften aber die Hürde nicht. Sie wurden nicht regierungsfähig, weil sie nicht genug Unterstützung erhielten. Regieren heisst vielfach, dass unpopuläre Entscheide getroffen werden müssen. Manchmal muss der Regierungsrat gegen die Interessen gewisser Bevölkerungskreise entscheiden. In einer Proporzwahl könnten Bisherige bei nur kleinen Stimmenverschiebungen den Sitz verlieren. Mit dem Majorzwahlsystem sind die bisherigen Regierungsmitglieder geschützt. Diese Tatsache kann man als Schwäche des Majorzwahlsystems betrachten oder eben als Stärke. Herr Bhend, nicht jede Gruppierung soll in der Regierung vertreten sein. Das geht nicht. Unsere Nachbarländer kennen andere Regierungssysteme mit einem deutlicheren Unterschied zwischen Regierungsparteien und Oppositionsparteien. Soweit möchte man in der Schweiz nicht gehen, sondern am heutigen Kompromiss festhalten. Eine Partei muss aber eine gewisse Stärke haben, damit sie regierungsfähig werden kann. Dieses System der Majorzwahl kennen neben dem Kanton Bern die meisten Kantone in der Schweiz.

Herr Sidler, es hat keinen Sinn, auf Ihre Anschuldigungen gegenüber der SVP einzugehen. Nur soviel: Gerade heute konnte man in den Zeitungen die Wahlresultate aus verschiedenen Berner Gemeinden lesen. Die SVP konnte sich an den meisten Orten halten, und zwar mit den zur Wahl vorgeschlagenen Leuten. Wir brauchen keine andern Methoden, auch keine Pistolen in der Tasche, um das zu bewerkstelligen. Wir haben unsere Sitze immer in einem demokratischen Wahlverfahren errungen. Herr Schärer sagte es selbst: Die SVP hätte auch nach dem Proporzwahlrecht drei Regierungssitze zugute. Wir sind weder überheblich noch missbrauchen wir unsere Macht. Sie können in dieser Hinsicht der Partei, die Sie angegriffen haben, überhaupt keinen Vorwurf machen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

von Escher-Fuhrer. Seien wir doch ehrlich: Bei der Diskussion über das Wahlsystem für die Regierungsratswahl geht es nicht darum, welches der beiden Systeme besser ist, sondern nur darum, welches System der eigenen Position besser dient. Das Majorzsystem ist für die Mehrheit und für die grossen Parteien vorteilhaft; das Proporzsystem wäre für die Minderheit vorteilhafter und gäbe ihr die Möglichkeit, ab und zu bei Regierungsratswahlen erfolgreich zu sein. Majorzwahlen sollten eher Persönlichkeitswahlen sein, Proporzwahlen eher Parteienwahlen. Mit dem freiwilligen Proporz, den wir im Kanton Bern praktizieren, werden aber die Nachteile der beiden Systeme kumuliert. Die SVP und die FDP kommen mit einem «Päckli», in dem sie stärkere und schwächere Kandidaturen gemeinsam zusammenpacken und das sie als Ganzes zur Wahl stellen. Die verschiedenen Persönlichkeiten müssen sich nicht einzeln behaupten. Die Kleinen haben auch mit viel gutem Willen und noch so guten Persönlichkeiten praktisch keine Chance, gegen ein solches «Päckli» erfolgreich zu sein und einen Sitz zu erobern. Deshalb ist es nicht ganz ehrlich, wenn von Persönlichkeitswahlen gesprochen wird. In unserem System geht es nicht um die Wahl von Persönlichkeiten, sonst hätten die kleinen Gruppierungen nicht so schwach abgeschnitten. Wir sollten klar Stellung beziehen: Wie ernst nehmen wir die Minderheiten und die kleineren politischen Gruppierungen in diesem Kanton? Wollen wir sie mitentscheiden lassen oder nicht? Dann geht es nicht mehr um Persönlichkeiten, sondern um Macht, und um nichts anderes. Herr Balmer legte das deutlich dar. Er rollte die Geschichte der verschiedenen Vorstösse auf, die hier immer abgelehnt wurden. Seine einzige Begründung: Die Mehrheit des Grossen Rates habe es nicht gewollt. Das stimmt: Die Mehrheit des Rates wollte nicht. Der Mehrheit ist es gleich, keine Persönlichkeitswahl zu haben. Der Mehrheit ist es recht, wenn sie bestimmen kann, wieviele Regierungssitze sie hat. Die ganze Geschichte wäre anders, wenn man wirklich Persönlichkeiten zur Wahl vorschlagen würde, wenn wirklich eine Auswahl angeboten würde. Das Volk könnte entscheiden, wen es in der Regierung will. Schlägt man aber ein Päckli vor – diese fünf sind die richtigen –, muss die andere Seite ein Gegenpäckli machen, um ein Gegengewicht zu schaffen, das trotzdem nicht genügt. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Motion Schärer zu überweisen. Wir bestreiten nicht, dass die SVP und die FDP hier die Mehrheit haben. Das Volk soll aber ernsthaft mitentscheiden können, welche Regierungsrätinnen und Regierungsräte an der Spitze des Kantons stehen sollen.

Schneider. Ich will nicht soweit gehen, den Kanton Bern mit osteuropäischen Verhältnissen vor 1990 zu vergleichen. Gerade diese Woche las ich aber im «Spiegel», wie es damals in der DDR bei Wahlen zuging. Die DDR-Bürger nannten das nicht wählen – sie mussten an die Urne –, sondern «Zettel falten». Auf dem Zettel war eine Einheitsliste. Die SED stellte die Mehrheit. Daneben waren noch sogenannte Blockflötenparteien aufgeführt, damit es nach Vielfalt aussah; ein Pseudopluralismus. Man konnte schon streichen, wenn man wollte; es nützte aber nichts. Dann konnte man den Zettel in die Urne werfen. Bei den letzten Wahlen im Kanton Bern hatte ich manchmal etwas den Eindruck, es sei ein «Zettel falten». Das Resultat war unterschiedlich, je nachdem, was auf den Zetteln stand. Als die stärkste Partei den Freisinn wegen einer gewissen Aufmüpfigkeit strafen wollte, wurde ein Charles Kellerhals – eine ausgewiesene Persönlichkeit; unter normalen Verhältnissen wäre er Regierungsrat geworden – nicht in den Regierungsrat gewählt, weil er nicht auf dem Zettel stand, der im ganzen Kanton gefaltet wurde. Das entschied über das Wahlresultat. Niemand soll mir sagen, der Majorz sei das ausgeklügeltste und beste System, um Persönlichkeiten in die Exekutive zu bringen. Sonst müsste landauf landab in den kantonalen Exekutiven oder in unseren Gemeindebehörden, die zum Teil nach Majorzsystem und zum Teil nach Proporzsystem gewählt werden, ein klarer Qualitätsunterschied feststellbar sein. Man merkt aber keinen Unterschied. Ob mit Majorz oder Proporz: Keine Partei kann es sich leisten, Nieten aufzustellen, sonst verliert sie Sitze. Also achtet man auf eine einigermassen gute Qualität der Kandidaten. Das Argument, die eine Wahl sei eine Persönlichkeitswahl, die andere nicht, ist konstruiert.
Das Majorzsystem spielt dort am besten, wo ein Kräftegleichgewicht herrscht. Das Resultat mag zugunsten einer Persönlichkeit ausschlagen, es kann Überraschungen geben. Wo das Kräfteverhältnis aber einseitiger ist, müssen die Minderheiten immer dreimal so gute Leute aufstellen, um gegen einen Vertreter der Mehrheitspartei eine Chance zu haben. Böse Zungen im Emmental sagen, ein Sozialdemokrat habe unter Umständen nicht einmal gegen den Genossenschaftsmuni eine Chance, wenn er von der SVP aufgestellt würde. Das ist vielleicht etwas überzeichnet, zeigt aber die Kehrseite des Majorzsystems. Immer wieder wird in CVP- oder in SVP-Hochburgen sogar eine gewisse Zensur ausgeübt. Die stärkste Partei fragt: Wen stellt ihr auf? Dieser wäre uns genehm, jenen müssten wir aber bekämpfen. Solche Spielchen, die beim Majorzsystem funktionieren, kann der Proporz verhindern. Deshalb wäre das Proporzwahlrecht auch für unseren Kanton das gerechtere Wahlsystem.

Schärer. Die Diskussion zeigt, dass dieser Sache nicht erledigt, sondern von Wahl zu Wahl aktuell ist. Sollte die Motion nicht angenommen werden, bleibt dieser Punkt weiterhin ein Anliegen von uns. Insfern bedanke ich mich für das Kompliment der grossen bürgerlichen Parteien, wir hätten als Opposition einen langen Atem. Wir hielten auch in andern Bereichen an unseren Anliegen fest, wenn wir überzeugt waren, ein richtiges Postulat zu vertreten.
Einige Worte zu Herrn Frey und Herrn Balmer, respektive ihren Fraktionen. Herr Frey meinte im Namen des Freisinns, die Motion sei sinnfrei. Er könne zumindest keinen Sinn finden. Ich konnte ihm gut nachfühlen: Für den Freisinn ist es effektiv schwierig, sich hier länger über den Wert – ein solcher Wert wäre klar erkennbar für ihn – des Wechsels vom Majorz- zum Proporzsystem auszulassen. Wir haben es nicht akzeptiert, wir werden es auch für die nächsten Wahlen nicht akzeptieren. Der Proporz – ich muss Herrn Balmer hier klar korrigieren – führt zu vergleichbaren Parteistärken, sei das im Grossen Rat oder im Regierungsrat. Bei den letzten Wahlen wurden für die Regierungsratswahl 10 000 Stimmen weniger abgegeben als für die Grossratswahl. Das ist eine ganz erkleckliche Zahl. Den Entscheid über die Regierungsfähigkeit, Herr Balmer, bringen Sie mit der Majorzwahl in Verbindung. Das ist falsch, weil vor der Wahl bereits viele Vorentscheidungen fallen. Nehmen wir ein Beispiel aus der jüngsten Zeit. Ein Regierungsrat, der bei der vorletzten Wahl gewählt wurde, wurde bei der letzten Wahl gar nicht mehr aufgestellt. Die Frage der Regierungsfähigkeit wurde zwar gestellt, aber eben hinter den Parteikulissen, nicht vor dem Stimmvolk. Ich kann auch dem letzten Argument von Herrn Balmer nicht folgen. Majorzwahlen seien klare Persönlichkeitswahlen. Wenn man es so darstellt, vielleicht schon. Betrachtet man aber die Stärke der einzelnen Parteien im Regierungsrat, stellt man eine klare Prädominanz der Parteien fest, die dahinter stehen. In entscheidenen Fragen entscheiden die Persönlichkeiten nicht als Persönlichkeiten, sondern als Parteienvertreter. Ich bitte Sie, das Problem genau zu überdenken und der Motion zuzustimmen.

Balmer. Ich möchte auf das Votum von Herrn Schneider zurückkommen, ohne einen inhaltlichen Kommentar dazu abgeben zu wollen. Ich möchte mich aber dagegen verwahren, wie sich meine Kollegen aus dem Emmental von Herrn Sekundarlehrer

Schneider qualifizieren lassen mussten. Es ist nicht das erste Mal, dass er das Emmental und seine Bevölkerung als Ganzes so qualifiziert. Die Bürger wählen die Leute, die Sie vorhin so hingestellt haben. Alle Emmentaler können sich für oder gegen diese Personen aussprechen. Wenn Sie das Volk im Emmental so qualifizieren, wie Sie das hier gemacht haben, fällt es auf Sie zurück.

Annoni, président du gouvernement. Si nous faisons la comparaison avec la discussion que nous avons eue il y a environ deux ans sur la Constitution, on doit constater qu'aucun argument nouveau n'est apparu aujourd'hui, dans le débat que nous venons d'entendre sur l'introduction de la proportionnelle. A l'époque, le Grand Conseil avait rejeté cette proposition; nous ne l'avions pas inscrite dans la Constitution et je constate que d'une manière générale les arguments discutés aujourd'hui sont les mêmes, mis à part celui la différence de participation entre les élections au Conseil-exécutif et au Grand Conseil de cette année, ce qui ne représente pas, de l'avis du gouvernement, un motif suffisant pour changer de système d'élection au gouvernement. Pour le gouvernement, l'élection à l'exécutif est le type-même du scrutin personnalisé, auquel le scrutin majoritaire correspond le mieux. Certes, il comporte des défauts, il n'a pas que des qualités; mais en tenant compte de l'ensemble des problèmes se trouvant autour de l'élection majoritaire au gouvernement, ce scrutin apparaît comme le meilleur des scrutins. Le scrutin majoritaire offre des meilleures garanties de continuité et de stabilité pour l'Etat, souvent dans le pluripartisme. Un exemple au hasard: le canton de Berne a trois partis au gouvernement, il ne faut pas l'oublier, et cela représente tout de même une diversité au niveau des partis gouvernementaux et non un bloc, comme certains aimeraient le faire penser aujourd'hui.
Le gouvernement ne veut pas répéter les arguments qu'il a défendus dans sa réponse. Je tiens cependant à répondre à Monsieur Sidler de Bienne, qui dit finalement que c'est le SVP qui décide ici dans ce canton, en lieu et place d'un système électoral. On peut contester cette idée, parce que le peuple a décidé ici dans le canton de Berne en 1988, à une très nette majorité, de ne pas introduire le système proportionnel. Il s'agit donc d'une décision populaire et non pas de la décision d'un parti. Monsieur Gugger, il est vrai, a cité l'exemple du canton de Zoug, où le système proportionnel permet à un petit parti d'être au gouvernement; en revanche, si l'on prend le canton du Tessin, où le système proportionnel est aussi pratiqué, vous constaterez qu'il s'agit là d'un contre-exemple, où un petit parti n'a pas accédé aux responsabilités gouvernementales. J'aimerais encore répondre à Monsieur Bhend, qui a dit que le système majoritaire ne permet pas une élection populaire, parce que les partis politiques font le premier tri. Que l'on me dise dans quel véritable système démocratique dans ce bas monde les partis politiques n'ont pas de primaires! C'est une généralité, dans tous les systèmes démocratiques il y a des partis politiques qui prennent leurs responsabilités et qui organisent des primaires. Il ne faut d'ailleurs pas oublier que dans les partis politiques il y a aussi des citoyennes et des citoyens qui s'occupent en général bien de la res publica. On peut par conséquent admettre qu'il appartient aussi aux partis politiques dans ce domaine-là de prendre leurs responsabilités et de présenter des candidats pour des élections.
Dans ces conditions, le gouvernement vous demande de bien vouloir rejeter cette motion.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	86 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen

Kantonale Volksabstimmung vom 25. September 1994; Ergebnisse

Verschickt wurde folgender Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates, datiert vom 12. Oktober 1994:

Der Regierungsrat des Kantons Bern, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung, beurkundet:

1. *Volksbeschluss betreffend die Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums in Kirchlindach*

Zahl der Stimmberechtigten			669 892
Zahl der eingelangten Ausweiskarten			301 941
Zahl der eingelangten Stimmzettel			284 788
Davon ausser Betracht fallend:	leer	7 227	
	ungültig	309	7 536
In Betracht fallende Stimmzettel			277 252
Zahl der Ja			202 099
Zahl der Nein			75 153

Stimmbeteiligung: 42,5 Prozent.

Das vorliegende Abstimmungsergebnis wird als gültig zustandegekommen erklärt. Binnen einer Frist von drei Tagen, der Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Das Ergebnis ist in Ausführung von Artikel 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)

Beilage Nr. 42

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 587)

Präsident. Kommissionspräsident Voiblet verzichtet auf das Wort.

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung

Art. 1 – 10

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	160 Stimmen (Einstimmigkeit)

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Beilage Nr. 43

Erste Lesung

Eintretensfrage

Präsident. Neben dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden beraten wir noch drei weitere Gesetze. Zwischen allen vier Gesetzen besteht ein gewisser Zusammenhang. Wir werden zu jedem Gesetz eine Eintretensdebatte führen. Ich wäre aber froh – das als präsidialer Wunsch –, wenn diese Zusammenhänge bei dieser Eintretensdebatte aufgezeigt werden könnten. Damit könnten wir die Eintretensdebatten zu den andern Gesetzen allenfalls etwas abkürzen.

Joder, Präsident der Kommission. Mit diesem Geschäft über die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung präsentiert uns der Regierungsrat ohne Zweifel ein Grossprojekt. Es ist vermutlich eines der umfassendsten Geschäfte dieser Legislatur. Die sogenannte Justizreform beinhaltet die Totalrevision von vier Gesetzen und die Totalrevision beziehungsweise den Neuerlass von fünf Dekreten. Konkret geht es um die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Gesetzes über das Strafverfahren, des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Wir werden zudem über die entsprechenden Dekrete zu befinden haben. Insgesamt sollen rund 750 Gesetzesartikel mit organisatorischem, prozessualem, staatsrechtlichem und politischem Inhalt abgeändert beziehungsweise neu formuliert werden. Betroffen von der Justizreform sind die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Regierungsstatthalterämter, die Betreibungs- und Konkursämter, die Grundbuchämter und die Handelsregisterämter. Damit kommt auch klar zum Ausdruck, dass mit dieser Vorlage unsere Bezirksverwaltungen zum Teil wesentlich verändert werden. Die Justizreform hat Auswirkungen auf jeden Amtsbezirk unseres Kantons. Eine besondere Eigenheit der Vorlage ist – der Ratspräsident tönte es vorhin bereits an –, dass verschiedene Teilbereiche sehr stark miteinander verknüpft sind. So hat zum Beispiel die personelle Trennung des Strafuntersuchungsrichters vom urteilenden Strafrichter sofort Auswirkungen auf die Neugestaltung der Kreisgerichte. Die Ausgestaltung der Kreisgerichte hat ihrerseits Auswirkungen auf die künftige Organisation des übrigen Teils der Bezirksverwaltungen. Mit diesem Projekt werden, um es bildhaft auszudrücken, die Ziegelsteine des Mauerwerks des bisherigen bernischen Gerichts- und Justizverwaltungsgebäudes umgeschichtet, ersetzt und ergänzt. Das Gebäude wird nicht vollständig abgerissen und neu aufgebaut, aber es wird renoviert und in ganz wesentlichen Teilen umgebaut.

Warum braucht es überhaupt eine Justizreform? Warum in dieser Form und zum jetzigen Zeitpunkt? Massgebend sind im wesentlichen drei Gründe.

Der erste Grund ist die Kritik des Bundesgerichtes an der bernischen Gerichtsorganisation, gestützt auf die Bestimmungen der

Tabelle zu: **Volksbeschluss betreffend die Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums in Kirchlindach**

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Eingelangte Ausweiskarten	Stimmzettel					
			Eingelangte	Ausser Betracht fallende		In Betracht fallende		
				leere	ungültige		Ja	Nein
1. Aarberg	21 563	9 445	9 081	183	10	8 888	6 743	2 145
2. Aarwangen	28 287	12 213	11 843	302	12	11 529	7 552	3 977
3. Bern	173 447	89 402	83 663	1 725	22	81 916	65 117	16 799
4. Biel	34 684	14 925	14 000	686	1	13 313	9 802	3 511
5. Büren	15 542	6 899	6 606	141	15	6 450	4 273	2 177
6. Burgdorf	31 476	13 565	13 115	267	11	12 837	8 757	4 080
7. Courtelary	15 634	7 898	7 403	393	29	6 981	4 052	2 929
8. Erlach	6 852	2 986	2 860	67	–	2 793	1 956	837
9. Fraubrunnen	25 383	11 678	11 228	188	24	11 016	8 465	2 551
10. Frutigen	13 108	5 002	4 691	100	1	4 590	3 006	1 584
11. Interlaken	26 361	10 365	9 651	218	6	9 427	6 380	3 047
12. Konolfingen	38 734	17 046	15 984	286	26	15 672	11 790	3 882
13. Laupen	10 167	4 350	4 126	81	9	4 036	3 055	981
14. Moutier	15 871	6 842	6 388	518	7	5 863	3 178	2 685
15. La Neuveville	3 842	1 754	1 682	89	17	1 576	1 069	507
16. Nidau	28 006	12 562	11 948	328	4	11 616	8 203	3 413
17. Niedersimmental	15 456	6 577	6 213	141	2	6 070	4 226	1 844
18. Oberhasli	5 672	1 956	1 799	44	–	1 755	1 182	573
19. Obersimmental	6 073	2 140	1 919	49	3	1 867	1 272	595
20. Saanen	5 449	1 873	1 693	64	1	1 628	1 166	462
21. Schwarzenburg	7 142	2 627	2 512	52	–	2 460	1 781	679
22. Seftigen	24 596	10 299	9 794	175	13	9 606	7 049	2 557
23. Signau	17 825	6 261	5 819	122	28	5 669	3 858	1 811
24. Thun	63 214	27 859	26 266	659	57	25 550	18 925	6 625
25. Trachselwald	17 469	6 088	5 743	105	–	5 638	3 894	1 744
26. Wangen	18 039	9 329	8 761	244	11	8 506	5 348	3 158
Total	669 892	301 941	284 788	7 227	309	277 252	202 099	75 153

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Schweiz unterzeichnete die EMRK 1974. Seither finden die Rechtsregeln der EMRK auch bei uns Anwendung. Wichtige Grundsätze der Menschenrechtskonvention in diesem Zusammenhang sind erstens die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters und zweitens die unerlaubte Vorbefassung des Richters. Abgestützt auf diese Prinzipien verlangte das Bundesgericht in einem Entscheid vom Januar 1987, auch im Kanton Bern müsse die bereits erwähnte Trennung des Straf- und Untersuchungsrichters vom urteilenden Strafrichter vorgenommen werden. In einem zweiten Entscheid vom Juni 1988 verfügte das Bundesgericht, der Richter, der ein Strafmandat erlasse, dürfe bei einem allfälligen späteren Einspruch gegen das Strafmandat nicht darüber entscheiden. Mit der Justizreform geht es um die notwendigen Korrekturen, die gemäss Bundesgericht und gemäss EMRK vorgenommen werden müssen. Der Kanton Bern ist übrigens nicht der einzige Kanton, der solche Korrekturen und Anpassungen vornehmen muss. Auch die Kantone Zürich und Basel beispielsweise müssen ihr Gerichtswesen anpassen.

Die Anpassung an die neue Staatsverfassung ist der zweite Grund der Justizreform. Die neue Staatsverfassung soll auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt werden. Sie beinhaltet die Abschaffung des Zivilamtsgerichts und des Geschwornengerichts. Sie beinhaltet sinngemäss in Artikel 68 auch die Aufhebung der bisherigen Doppelfunktion Gerichtspräsident / Regierungsstatthalter, die wir in unserem Kanton heute noch in den acht kleinsten Amtsbezirken haben. Diese Anpassungen an die neue Staatsverfassung stehen unter einem gewissen Zeitdruck. In den Übergangsbestimmungen der neuen Staatsverfassung wird in Artikel 130 und 132 eine klare zeitliche Vorgabe festgelegt. Die Angleichungen müssen bis spätestens Ende 1998 vorgenommen werden. Dieser Termin bestimmt generell den gesamten Zeitplan dieser Justizreform.

Der dritte Grund, weshalb wir dieses Werk in Angriff nehmen müssen, ist die Auswertung der Erkenntnisse der Organisationsanalyse, die in den bernischen Bezirksverwaltungen durchgeführt wurde. In unserer bernischen Justizverwaltung arbeiten rund 850 Personen an 80 verschiedenen Standorten. Gestützt auf einen parlamentarischen Vorstoss Muster von 1988 und auf weitere Aufträge des Regierungsrates an die Justizdirektion, die Schweizerische Treuhandgesellschaft, eine ausserparlamentarische Expertenkommission und die Inspektorate der Justizdirektion suchte man nach Möglichkeiten, die Organisation und die Arbeitsweise der Verwaltung zu verbessern. Die Abklärungen wurden ergänzt durch die Vorgabe, die wir selbst hier im Rat im Rahmen des Massnahmenpakets I beschlossen hatten betreffend Personaleinsparungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.

Einige Bemerkungen zur Arbeitsweise unserer Kommission. Die vorberatende Kommission bemühte sich, das ganze Projekt sehr gründlich zu prüfen. An einer halbtägigen und sieben ganztägigen Sitzungen arbeiteten wir uns unabhängig, unvoreingenommen, kritisch und detailliert durch die ganze Vorlage. Dabei wurden wir – neben den Vertretern der Justizdirektion – durch folgende Experten begleitet und unterstützt: Herr Oberrichter Dr. Thomas Maurer, Präsident der Expertenkommission, Herr Obergerichtspräsident Hans-Jürg Naegeli, Herr Prof. Jürg Aeschlimann, Herr Prof. Franz Kellerhals, Herr Prof. Gerhard Walther und Herr Arthur Hublard, Generalprokurator des Kantons Jura. Ich möchte diesen Experten an dieser Stelle ganz herzlich für ihre Unterstützung danken. Im weiteren führte unsere Kommission Anhörungen und Befragungen der Direktbetroffenen durch. Im Rahmen von Hearings orientierten Vertreter der verschiedenen Organisationen und Gerichte die Kommission über ihren Bereich. Vor der Kommission referierten Vertreter des Obergerichts, des Verbandes der bernischen Gerichtspräsidenten, des Verbandes der bernischen Gerichtsschreiber, des Verbandes der Regierungsstatthalter, der Betreibungs- und Konkursbeamten, des Verbandes der bernischen Grundbuchverwalter, des Anwaltsverbandes und des Verbandes der bernischen Notare. In unserer Kommissionsarbeit berücksichtigten wir ebenfalls schriftliche Eingaben verschiedener Gerichtspersonen, zum Beispiel eines Gerichtspräsidenten, eines Staatsanwalts und mehrerer Untersuchungsrichter. Um ein stufengerechtes Einarbeiten in die komplexe Materie zu ermöglichen, fällte die Kommission zuerst gewissermassen als Fundament acht Grundsatzentscheide. Erst anschliessend setzten wir uns im Detail mit den einzelnen Gesetzen auseinander.

Welche Ziele verfolgt die Justizreform? Gestützt auf die erwähnten Vorgaben und gemäss den Diskussionen und Beratungen in der Kommission könnte man als Ziele folgende Grundsätze festhalten. Das Gerichtswesen soll an die EMRK und die neue Staatsverfassung angepasst werden. Organisatorische Verbesserungen sind vorgesehen. Gewisse Arbeits- und Prozessabläufe sollen vereinfacht werden. Es geht aber auch um mehr Spezialisierung und mehr Professionalität. Die heute bestehenden Stellvertretungsprobleme sollen gelöst werden. Weiter wird angestrebt, die Geschäftslast gleichmässiger zu verteilen. Verbrechen sollen wirksamer bekämpft werden. Zudem sollen Kosten eingespart werden. Schliesslich soll die Organisation unserer Bezirksverwaltungen unter Berücksichtigung der Bürgernähe auf zumutbare Art umgestaltet werden. Ich gebe zu: Es ist nicht ganz einfach, alle diese Ziele unter einen Hut zu bringen beziehungsweise in eine Vorlage zu verpacken.

Welche Beschlüsse hat die Kommission gefasst? Bei rund 80 Artikeln beschloss die Kommission Abweichungen zur grünen Vorlage. In den meisten Fällen handelt es sich um sehr geringfügige Abänderungen. Mit einer Ausnahme schloss sich der Regierungsrat überall den Vorschlägen der Kommission an, oder man konnte sich gemeinsam auf eine neue Formulierung einigen. Die einzige Differenz bleibt im Bereich der Zivilprozessordnung. Dort geht es um die Frage der Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten beziehungsweise des Obergerichts. Im Rahmen der Beratungen von Artikel 6 GOG, Artikel 3 EG ZGB und Artikel 2 und 7 der Zivilprozessordnung werden wir genügend Gelegenheit haben, uns mit dieser Thematik zu befassen. In allen wichtigen Fragen besteht heute Einigkeit zwischen Regierungsrat und Kommission.

Das gilt insbesondere für folgende wichtige Grundsatzentscheide. Erstens sollen 13 Kreisgerichte anstelle der heute 26 Amtsbezirksgerichte geschaffen werden. Nach der Prüfung von vier verschiedenen Modellen entschied man sich schliesslich für die Variante von 13 Kreisgerichten. Diese ermöglichen EMRK-Konformität, eine effizientere Arbeitsweise, eine bessere Ausnützung der Personalressourcen und eine bessere Verteilung der Geschäftslast. Sie sind einigermassen bürgernah. Schliesslich ist diese Variante auch kostenmässig vertretbar. Übrigens haben wir bereits in Artikel 97 Absatz 3 der neuen Staatsverfassung die verfassungsmässige Grundlage für die Zusammenfassung mehrerer Amtsbezirke zu einem neuen einheitlichen Gerichtskreis. Zweiter Grundsatz ist die Schaffung von vier Untersuchungsrichterämtern und eines kantonalen Untersuchungsrichteramtes für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität. Auch dieser Grundsatz steht in Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention. Gleichzeitig wird eine rasche, effiziente und spezialisierte Verbrechensbekämpfung ermöglicht. Drittens werden neu unabhängige Haftgerichte geschaffen. Auch das ist ein Postulat der EMRK. Die Haftgerichtsfrage löste in unserer Kommission eine interessante Grundsatzdiskussion über die Stellung des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters aus. Die vorgeschlagene Lösung mit dem Beizug eines unabhängigen Zivilrichters, der nur über die Haftfrage zu entscheiden hat, ist sehr interessant und wird von der Kommission unterstützt. Im vierten Grundsatz geht es um die Erhaltung

der 26 Regierungsstatthalterämter. Wir diskutierten vor allem über die Fragen der juristischen Ausbildung als Wahlerfordernis und des Beschäftigungsgrades der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Der Regierungsstatthalter ist andererseits die einzige Amtsstelle, die ohne Abstriche im Amtsbezirk bleiben soll. Damit wird ein Bekenntnis abgelegt für die Erhaltung des Amtsbezirkes als Teil unserer politischen Organisation und Struktur. Der fünfte Grundsatz bezieht sich auf die Schaffung von vier regionalen Betreibungs- und Konkursämtern in Verbindung mit 26 Dienststellen in den Amtsbezirken. Auch hier wurden verschiedene Modelle geprüft. Das vorgeschlagene Modell kann als Kompromiss oder als guten Mittelweg zwischen dem stark gestiegenen Bedürfnis nach mehr Spezialisierung und Professionalität – besonders im Bereich des Konkurswesens – einerseits und andererseits dem Angebot eines bürgernahen Betreibungsdienstes im Amtsbezirk bezeichnet werden. Sechstens sollen vier Handelsregisterämter in vier Regionen geschaffen werden. Diese Massnahme war unbestritten. Man versucht damit, einen Bereich zu rationalisieren, in dem das möglich ist, ohne dass die Bürger durch eine zentrale Lösung beeinträchtigt würden. Der letzte wichtige Grundsatz betrifft die Bildung von 13 Kreisgrundbuchämtern. Auch hier geht es im wesentlichen um eine Rationalisierungsmassnahme in Verbindung mit einer verbesserten Anwendung von EDV.

Wie ist diese Justizreform zu würdigen? Diese Vorlage enthält mehr Sachfragen als politische Elemente. Sie setzt einen gewissen Willen, sogar einen gewissen Mut zur Veränderung voraus. Alle diese Veränderungen sind aber nötig und sachlich gerechtfertigt. Sie werden auf einem sicheren Fundament vorgenommen. Wir machen keine Experimente und schon gar keine Abenteuer. Die Dienstleistungen für den Bürger werden in verschiedenen Teilbereichen zentral angeboten, aber nicht weniger effizient und professionell. Zudem sollten gewisse Kosteneinsparungen möglich sein. Im Gegensatz zum Regierungsrat möchte ich diese Einsparungen ausdrücklich nicht quantifizieren. Sehr viele Faktoren über die Auswirkungen des ganzen Reformpakets sind noch unbekannt, was eine zuverlässige Prognose sehr stark erschwert. Die Reform ist schliesslich ein Gesamtprojekt. Niemand muss die Katze im Sack kaufen. Man kennt die Auswirkungen und weiss, wie das ganze System in Zukunft funktionieren soll. Zusammengefasst kann diese Justizreform als guten Weg für eine sach- und zeitgemässe Neugestaltung unserer bernischen Gerichts- und Justizverwaltung bezeichnet werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Entsprechend dem präsidialen Wunsch noch einige Bemerkungen zum Eintreten auf das Gerichtsorganisationsgesetz. Die umfassenden Änderungen im organisatorischen Bereich, die ich kurz dargelegt habe, bedingen eine Totalrevision des bestehenden Gesetzes, das übrigens aus dem Jahr 1909 stammt. Am Aufbau des Gesetzes ändert allerdings nicht sehr viel. Der Neuentwurf lehnt sich stark an das bisherige Gesetz an. Mit der Totalrevision des GOG – das ist die Besonderheit dieser Vorlage – werden gleichzeitig sechs weitere Gesetze teilrevidiert, nämlich das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über die politischen Rechte, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, das Gesetz über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung und das Gesetz über die Enteignung. Das GOG ist das Kernstück der ganzen Justizreform. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion ist mit der geplanten Reorganisation der Gerichtsbehörden im grossen und ganzen einverstanden. An der Notwendigkeit der heutigen Justizreform gibt es nichts zu rütteln. Der Kanton braucht Gerichtsstrukturen, die mit dem übergeordneten Recht kompatibel sind und den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Bundesgerichtspraxis entsprechen. Die neue Kantonsverfassung setzte bereits einige wichtige Pfeiler fest. Um sie herum müssen wir heute etwas Neues aufbauen; wir haben keine andere Wahl. Die Frage ist allerdings, wie und was genau wir aufbauen wollen. Um eine bessere Aufgabenteilung und Entflechtung der personellen Zuständigkeiten zu erreichen, schlug die Justizdirektion eine räumliche Konzentration der Gerichtsbehörden vor. Eine andere Möglichkeit wäre, die Amtsgerichte so weiterzuführen, wie sie heute bestehen, mit radikalen Stellenteilungen aber mehr Personen zu beschäftigen. So wäre eine klare Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden RichterInnen möglich. Regionalisierung oder Teilzeitstellen, so lautet – auf den Punkt gebracht – die Alternative. Die politische Mehrheit in diesem Kanton hat gegen beide Veränderungsrichtungen gewisse Vorbehalte. Das merkten wir in der Kommission ganz deutlich. Am liebsten hätte sie wohl, wenn alles so bleiben würde, wie es ist. Das ist aus den vorher genannten Gründen aber nicht möglich. Weil die Regionalisierung als kleineres Übel betrachtet wird, diskutieren wir heute über diese Gerichtskreise und Untersuchungsregionen. Dieses Modell hat sicher verwaltungstechnische Vorteile, weil es mehr Spezialisierung ermöglicht. Das kann gerade bei den Untersuchungsrichterämtern von grosser Bedeutung sein. Allerdings brauchen wir uns in bezug auf die räumliche Aufteilung nicht allzu viel vorzumachen. Wir leben heute nicht mehr in einer Zeit, in der jede Talschaft ihr Gericht haben muss, um beschwerliche Wege zu vermeiden oder die personengebundene Macht einzelner Richter zu kontrollieren. Wir haben heute eine demokratisch gewachsene Rechtsordnung, die überall gilt, im Oberhasli wie in La Neuveville, für die SVP ebenso wie für das Grüne Bündnis. Zudem stehen uns heute Kommunikations- und Verkehrsmittel zur Verfügung. Letztlich spielt es deshalb keine so grosse Rolle, wo die Arbeit des Gerichts gemacht wird. Entscheidend ist für die grüne und autonomistische Fraktion die Qualität des Gerichts. Hier kommen wir zu einem kritischen Punkt dieser Vorlage. Es wäre in der heutigen Zeit bereits ein Weltwunder, wenn im Kanton Bern etwas nicht als Sparprojekt verkauft würde. Deshalb erstaunte es uns nicht, dass man sich von der neuen Gerichtsorganisation mehr Effizienz und ein grösseres Sparpotential verspricht. Während der Vorarbeiten zur Revision sprach man von jährlichen Einsparungen von 3,8 Mio. Franken, die durch die Reorganisation verwirklicht werden könnten. Im Vortrag wurde diese Zahl bereits relativiert, weil sich die Geschäftslast der Gerichte auf einem ständigen Höhenflug befindet. Das zeigte auch die Interpellation von Frau Haller über die Überlastung des Konkursamtes Thun. Die SVP befindet sich mit dieser Vorlage in einem grossen Clinch zwischen regionaler Verantwortung und unrealistischen Sparvisionen. Wir werden das noch deutlich merken. Die Personalberechnungen der Justizdirektion wurden in zahlreichen Eingaben an die vorberatende Kommission kritisiert und vor allem auch korrigiert. Mit der Neuzuteilung der Instanzen- und Appellationswege durch die Kommission selbst muss man ohnehin alles neu berechnen. Die Frage der personellen Ausstattung der Gerichtsbehörden wird uns bei den Dekreten beschäftigen. Für die grüne und autonomistische Fraktion ist die Justizreform keine Sparreform. Wenn es am Personal fehlt, wird das bernische Gerichtswesen Fristen verpassen, Verfahrensvorschriften nicht einhalten und unsorgfältig arbeiten. So wäre der gute Ruf der Berner Justiz in Gefahr, aber auch die Kompatibilität mit Bundes- und Europarecht. Die ganze Revision würde sich in den eigenen Schwanz beissen.

Unsere Fraktion bedauert, dass bei der Neuorganisation der Gerichtsbehörden nur die notwendigsten Anpassungen an die EMRK und die Verfassung vorgenommen werden. Ausser dem Haftgericht gibt es keine innovativen Veränderungen. Wir unterstützen deshalb alle weitergehenden strukturellen Verbesserun-

gen, namentlich beim Instanzenweg, bei der Stellung des Staatsanwalts und bei den Miet- und Arbeitsgerichten. Bei letzteren konnten wir in der Kommission mit Erfolg einige Vorschläge einbringen.
Im Namen unserer Kollegen aus dem Jura möchte ich folgende Schlussbemerkung machen. Sie sind mit der Konzentration der Gerichtskreise zwar einverstanden, sehen aber für den französischsprachigen Teil des Kantons gewisse Probleme. Eine Reise aus dem Oberhasli zum Gericht in Interlaken ist sicher zumutbar. Sprachunsicherheiten vor Gericht sind aber katastrophal. Wir werden deshalb die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 im Amtsbezirk Biel kritisch beobachten. Nötigenfalls werden wir zu einem späteren Zeitpunkt Korrekturen vorschlagen.

Brodmann. Die Fraktion Freiheits-Partei / Schweizer Demokraten begrüsst die gesamte Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung. Wenn die Gesetze so ausgeführt und gehandhabt werden, haben wir die Garantie für eine solide Bürgerfreundlichkeit und eine Stärkung unseres Rechtsstaates. Die ganze Reform hat einen klaren Auftrag, nämlich die vom Grossen Rat beschlossenen Sparmassnahmen. Ob aber wirklich 5 Mio. Franken eingespart und 54 Stellen abgebaut werden können, wage ich zu bezweifeln. Solche Reformen können nicht oder nur zum Teil kostenneutral durchgeführt werden. Es wird eine gewisse Zeit dauern, bis wir über die Bücher gehen und ausrechnen können, was wir verdient haben. Die Gerichts- und Justizverwaltung – das ist ein erfreuliches Fazit – soll effizienter werden. War sie denn bis heute nicht effizient? Oder konnte man zwischendurch schlafen?
Einzelne Bereiche mussten der neuen Kantonsverfassung angepasst werden. Für eine gut funktionierende Verwaltung braucht es einschneidende Reformen. Aus 26 Amtsbezirksgerichten werden 13 Kreisgerichte. So können die unterschiedlichen Geschäftslasten besser verteilt werden. Das finden wir richtig. Mit 13 Kreisgerichten bleibt die Bürgernähe erhalten. Ich frage mich aber, was ein Gericht mit Bürgernähe zu tun hat. Die Verbrechensbekämpfung nehmen wir sehr positiv auf. Sie soll künftig in vier Untersuchungsregionen konzentriert werden. Die Untersuchungsrichter sollten so effizient und mit Erfahrung arbeiten können. Auch hier muss man fragen, ob sie das denn bis heute nicht konnten. Eine rasche Bekämpfung der Verbrechen in enger Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden kann nur in grösseren Organisationseinheiten stattfinden. Die Fraktion verspricht sich viel von der Beibehaltung des besonderen Untersuchungsrichteramtes in Form eines kantonalen Untersuchungsrichteramtes, das für die Bekämpfung von Wirtschafts-, Drogen- und organisierter Kriminalität zuständig ist. Die Verjährung – das ist sehr positiv – in Wirtschaftskriminalitätsfällen beträgt 15 Jahre. Herr Rey und seine Gefolgsleute können deshalb vorläufig nicht mit einer Verjährung ihrer Fälle rechnen. Wir können auch dem neuen Haftrichter zustimmen. Dieses System hat Vorteile vor allem bei der Eröffnung eines Verfahrens, der Vereinheitlichung bei der Sichtung grosser Fälle und der Anwendung der Bussen, die ausgeglichen werden können. Die vorgeschlagene Lösung mit einem Haftrichter ist sicher am besten. Bei der Streitwertgrenze in Artikel 2 der Zivilprozessordnung unterstützen wir den Kommissionsantrag, obschon Verwaltung und Regierung Bedenken anmelden. Mit einem solchen Systemwechsel könnten die Verfahren länger und damit teurer werden. Wir werden das später sehen, zuerst muss das neue System ausprobiert werden.
Ich fasse zusammen. Für uns Laien war es nicht einfach, die über 700 Artikel juristisch genau zu definieren. Mit unserem gesunden Menschenverstand kamen wir aber zu folgendem Schluss. Die Gesetzesänderung ist eine gute und ausgewogene Vorlage. Sie ist auf die neue Kantonsverfassung abgestimmt. Mit 13 Kreisgerichten, vier Untersuchungsregionen, einem kantonalen Untersuchungsrichteramt und einem neuen Haftgericht wird die Gerichtsorganisation effizienter. Dazu trägt auch die Abschaffung der Geschwornengerichte bei; sie tritt aber erst in Kraft, wenn die ganze Gesetzesreform über die Bühne ist. Es ist auch richtig, am Obergericht kein Einzelrichtersystem einzuführen. Ob der Sparauftrag erfüllt wird und Stellen abgebaut werden können, bezweifle ich. Die Fraktion tritt auf die Gesetzesrevision ein, behält sich aber vor, diejenigen Anträge abzulehnen, die den Finanzhaushalt stärker belasten. Mit der Revision wurde ein Sparauftrag verbunden. Diese Revision macht sicher nicht alle glücklich. Vor allem Gerichtspräsidenten, Oberrichter, Anwälte, aber auch Regierungsstatthalter sind nicht ganz glücklich darüber. Diese Reform muss jedoch richtig umgesetzt werden, damit unser Rechtsstaat effizient und funktionstüchtig wird und eine saubere und korrekt harte Rechtsprechung vertritt.

Zesiger. Immer wieder wurde die Revision der Gerichts- und Justizverwaltung im Vorfeld der Beratungen als Jahrhundertwerk bezeichnet. Wenn man sich aber die Mühe nimmt, in der Geschichte nachzuforschen, merkt man, dass in früheren Zeiten bei weitem grössere Würfe getätigt wurden. Unsere Tätigkeit wird dadurch etwas relativiert – gottlob. Wie alles in unserer Gesellschaft ist auch das Gerichts- und Justizwesen einem steten Wandel unterworfen. Von Zeit zu Zeit müssen die starren Buchstaben angepasst werden. Die Voraussetzungen beziehungsweise die Ursachen der anstehenden Reorganisation sind bekannt. Handlungsbedarf ist zweifellos angezeigt.
Die SVP-Fraktion – damit komme ich zu einer kurzen gesamthaften Würdigung dieser Vorlagen – stellt sich grundsätzlich positiv zu Ziel und Marschrichtung der Reorganisation. Wir beurteilen das ganze Werk auf drei Ebenen, und zwar auf einer materiellen, einer finanziellen und einer politischen. Auf der materiellen Ebene, das heisst im Bereich Organisation und prozessuale Abläufe, erachten wir die Vorlage als ausgewogen. Sie entspricht dem Handlungsbedarf, der gemäss EMRK und Verfassung besteht. Die Reorganisation trägt den Anliegen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung Rechnung. Was das finanzielle Sparpotential gemäss Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht betrifft, sind wir nicht so blauäugig zu glauben, die Angaben im Vortrag könnten bis auf die letzte Kommastelle für bare Münze genommen werden. Der eingeschlagene Weg führt aber in die richtige Richtung, Spareffekte können zumindest erhofft werden. Sehr differenziert ist die Meinung der SVP-Fraktion zur politischen Dimension der ganzen Reorganisation. Die Konzentration der Gerichts- und Justizverwaltung ist aus den erwähnten materiellen und finanziellen Überlegungen angezeigt und nötig. Als Vertreter ländlicher Regionen wissen wir aber, dass die Konzentration der Kräfte in sogenannten Randregionen auf klare Schmerzgrenzen stösst. Wenn das Schwergewicht der Reorganisation auf dem Spar- und Rationalisierungseffekt liegt, so geht es in den Ämtern an der Front um Stellen, um Menschen, um Steuerzahler, um Distanzen und um Selbstwertgefühl. Die Kommissionsmitglieder wissen, dass ich und meine Kolleginnen und Kollegen in der Kommissionsberatung bereits stark auf diese Problematik hingewiesen haben. Wir werden es auch hier im Rat tun, vor allem bei der Behandlung der Dekrete. Die ganze Reorganisation – oder vielmehr das Referendum dagegen – steht oder fällt in den betroffenen Randgebieten mit dem konkreten Vollzug der Zentralisierung. Letztlich geht es um die politische Akzeptanz. Aus diesem Grund stellten wir in der Kommission den Antrag auf allfällige Schaffung von Zweigstellen auf Dekretsstufe. Das Ventil der Zweigstellen ist für abgelegene ländliche Amtsbezirke ein äusserst wichtiges und notwendiges Instrument.
Noch einige allgemeine Bemerkungen zur Totalrevision des GOG, auf das wir zuerst eintreten werden, einschliesslich der

Teilrevision anderer Erlasse. Die SVP-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten auf diese Gesetzesänderungen und steht – das zeigt die Zahl der Anträge – hinter Inhalt und Struktur der Vorlage. Wir werden aus diesem Grund die meisten Anträge zum GOG und den Folgeerlassen ablehnen; die meisten lagen in der Kommission bereits vor und wurden dort ebenfalls abgelehnt. In der Diskussion über die Abänderungsanträge werde ich mich generell sehr kurz halten oder sogar auf das Wort verzichten. Die Argumente sind dank der Beratungen in der Kommission und den Fraktionen hinreichend bekannt. Von Interesse dürfte hier noch die Haltung der SVP-Fraktion zum sogenannten Leitantrag Kiener in der ZPO sein. Die SVP-Fraktion wird mehrheitlich den Kommissionsantrag unterstützen. Zu den andern Gesetzen werde ich mich jeweils in der Eintretensdebatte kurz äussern.
Zum Schluss noch eine kurze Bemerkung in absolut eigener Sache, vielleicht auch etwas mit einem zwinkernden Auge. Ich möchte ein Geständnis ablegen: Es berührt mich mit einem eigenartigen Gefühl von Stolz, zugleich etwas Demut, dass ein Fraktionssprecher zur Reorganisation der bernischen Gerichts- und Justizverwaltung auch ein der Juristerei nicht mächtiger Grossrat, sondern – man stelle sich das vor – ein gewöhnlicher Lehrer sein darf. Mit diesem Geständnis – nehmen Sie es bitte nicht ernst – möchte ich – die der Juristerei mächtigen Kolleginnen und Kollegen mögen es mir verzeihen – an die Kammer der Nichtjuristinnen und Nichtjuristen in diesem Saal appellieren und mich ihnen als erfahrenen Entlastungszeugen anbieten. Während der nächsten Tage befinden wir uns gewissermassen hinter den Gittern der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung in Untersuchungshaft. Als Ihr Zellennachbar möchte ich Ihnen zu Ihrer vielleicht nötigen Verteidigung folgenden Tip geben: Die Tatsache, dass jemand wie ich nach acht Tagen Kommissionsarbeit auch als Fraktionssprecher amtet, mag zwar die Rechtsanwender erstaunen. Es muss und darf uns gewöhnliche Rechtsgebraucher aber mutig und zuversichtlich stimmen. Diese Tatsache lässt, zwar nur leise, aber immerhin hörbar, die Vermutung und Hoffnung zu, dass die ganze juristische Materie, die uns vorliegt, auch von Laien möglicherweise zu bewältigen wäre. Jetzt aber Spass beiseite – auch wenn er hier teilweise nötig wäre. Wir werden sehr schwierige Vorlagen zu beraten haben. Diese Bemerkung war nicht ernst und natürlich auch nicht gegen die Juristen gerichtet – ich habe auch keinen Komplex. Sie ist mir einfach in den Sinn gekommen.

Dätwyler (Lotzwil). Ich bin auch kein Jurist, sondern ebenfalls Lehrer ...
Durch die vorliegende Reform erfährt das Gerichtswesen im Kanton Bern einen starken Umbruch. Wie bei jeder Änderung von Strukturen müssen auch hier die Betroffenen umdenken. Unter Umständen ist es nötig, liebgewonnene Abläufe und Traditionen aufzugeben. Das ist nicht immer einfach und kann Ängste wekken. Deshalb ist es verständlich, wenn sich betroffene und andere Kreise gegen solche Reformen und Änderungen wehren. Es geht hier sicher nicht darum, alles, was historisch gewachsen ist, als schlecht zu bezeichnen und über Bord zu werfen. Aber ohne den Mut, mit alten Strukturen zu brechen, kommen wir im Kanton Bern nicht weiter. Die Mehrheit der EVP-Fraktion erachtet die Justizreform als Ganzes betrachtet als eine gute Vorlage. Die neuen Strukturen und Verfahren werden EMRK-konform. Die Organisation wird effizienter. Einheitliche, für den Bürger verständliche Strukturen entstehen; ich denke an die 13 Gerichts- und Grundbuchkreise und die vier Untersuchungs-, Betreibungs-, Konkurs- und Handelsregisterregionen, die sich decken. Die zum Teil alten Gesetze – das GOG oder das Gesetz über das Strafverfahren – werden systematisch geordnet und logisch aufgebaut. Die alten Gesetze waren wegen der vielen Änderungen richtige Flickwerke. Bei der Verteilung der Gerichte und Ämter versucht man, auf die Regionen Rücksicht zu nehmen und die bestehenden Räumlichkeiten auszunützen. Natürlich gibt es auch hier sogenannte Gewinner und Verlierer. Ein Amtsbezirk erhält vielleicht ein Kreisgericht, der andere das Grundbuchamt, oder umgekehrt. Wir müssen aber vom zu starken regionalen Denken im Kanton Bern wegkommen und das ganze Reformpaket im Auge behalten. Wir haben Zweifel an den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Reorganisationsvorlage. Das Gerichtswesen wird mit der Reform kaum billiger. Die zukünftige Geschäftslast kann aber besser bewältigt werden. Deshalb werden die Kosten mit der Reform weniger wachsen als bei einer Beibehaltung des heutigen Systems. Die Zukunft wird die Kostenentwicklung zeigen.
Die Mehrheit der EVP-Fraktion begrüsst das vorliegende Reformpaket und wird auf die Vorlage eintreten. Der Kanton Bern ist damit für die Zukunft gerüstet.

Lack. Im Namen der einstimmigen FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Justizreform einzutreten. Das GOG, ein Erlass aus dem Jahre 1909, ist 85 Jahre alt. Bereits 1921 wurden erste Revisionsbemühungen unternommen; sie blieben jedoch dort stekken. Nach 85 Jahren Gültigkeit des Gesetzes versuchen wir es heute ein weiteres Mal. Dieses Mal – davon sind wir überzeugt – sollten wir erfolgreich sein. Unserer Fraktion geht es vorab darum, unserer Berner Justiz zeitgemässe Strukturen zu geben. Nicht nur soll die Justiz den Rahmenbedingungen der EMRK-Rechtsprechung und der Kantonsverfassung angepasst werden, sondern sie soll auch allgemein aus der Zeit des ersten Jahrzehnts des Jahrhunderts in die Zeit des letzten Jahrzehnts versetzt werden. Ich denke beispielsweise an die Kriminalität: Grosse Unterschiede bestehen zwischen 1909 und 1994. Damals war die Kriminalität – Raubüberfälle und Diebstähle – vielleicht mehr auf die Ortschaften und Ämter begrenzt, heute hat sie amtsübergreifende und sogar kantons- und landesübergreifende Quellen. Im Wirtschaftsleben sind viele Verträge und Rechtstatbestände, die Gerichte zu beurteilen haben, nicht mehr im Amtsbezirk relevant, sondern im ganzen Kanton und immer häufiger auch international. Wir legen Wert auf eine zeitgemässe Justiz, die den Rechtsstaat garantiert und ihm zum Durchbruch verhilft. Er muss sich täglich durchsetzen können. Die Bürger und Bürgerinnen sollen rasch und unbürokratisch zu ihrem Recht kommen. Auch wir sind für Bürgernähe. Wir hörten in der Kommission viel über diesen Begriff. Offengestanden muss ich mich aber fragen, was Bürgernähe eigentlich ist. Ist es bürgernah, wenn der eine Nachbar den Zahlungsbefehl bringt und der andere Nachbar über das Scheidungsbegehren urteilt? Oder kann die Bürgernähe auch darin bestehen, etwas weiter weg zu sein, trotzdem aber den Überblick zu behalten? Im Kanton Bern soll die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte von 26 auf 13 zurückgehen, was wir sehr befürworten. Selbst mit dieser Massnahme sind wir im interkantonalen Vergleich noch immer mehr oder weniger an der Spitze punkto Breite, auch in bezug auf die Grösse der Kantone.
Die FDP-Fraktion kann die vorliegende Justizreform unterstützen. Sie ist gut überlegt, gut vorbereitet und zeitgemäss. Gewisse Zweifel haben wir, ob der Entscheid der Kommission im Punkt, in dem zwischen Kommission und Regierungsrat eine Differenz besteht, tatsächlich durchdacht ist. Wir fragen uns, ob er nicht zu grossen Mehrkosten für den Kanton führen könnte. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen. Die Sparbemühungen, die die Justizdirektion durchzusetzen versucht, sollen wahrgenommen werden. Wir werden uns jenen Anträgen entgegenstellen, die dem Kanton Mehrkosten verursachen könnten. Alles in allem würde es uns freuen, wenn die von der Justizdirektion angestrebte Ersparnis von 3,8 Mio. Franken tatsächlich erreicht werden könnte. Wir unterstützen deshalb die Justizreform, die

zwar einige neue Erlasse schafft, dafür aber 60 aufhebt. Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Bohler. Wir stehen vor einer mehrtägigen Ratsdebatte unter Juristen. Wir als Laien erhielten eine dicke Post, im wörtlichen Sinn des Wortes. Der Umbau der historisch gewachsenen Strukturen im Gerichtswesen nimmt Rücksicht auf die Gegebenheiten. Er passt sie aber dort an, wo es nötig ist. Angesichts des Alters des GOG von 85 Jahren ist – ich zitiere ein nicht anwesendes Kommissionsmitglied – «das Reformpaket Annoni geradezu atemberaubend». Die Führungsstruktur im Obergericht – so der Vortrag – soll verbessert und flexibler werden. Wir lesen auch mehrmals das magische Wort «Effista». Das ist ein Zauberwort, das ich nicht in Zweifel setzen will, aber doch etwas relativieren. Es ist fraglich, ob die Kosten wirklich gesenkt werden können. Ein Hauptanliegen der Freien Liste möchte ich hier in der Eintretensdebatte festhalten. Das Obergericht sollte vor allem Appellationsstelle sein. Die Streitwertgrenze von 30 000 Franken ist für uns zu tief. Wir begrüssen die Schaffung der Kreisgerichte. Die Kompetenz der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten soll sinnvoll erhöht werden. Die 13 Kreisgerichte bieten bessere Möglichkeiten für Stellvertretungen. Das leuchtet auch einem Laien wie mir ein.
Die Freie Liste ist für Eintreten.

Kiener (Heimiswil). Die SP-Fraktion ist trotz der Abänderungsanträge für Eintreten auf das Gerichtsorganisationsgesetz. Wir werden versuchen, in Einzelfragen Verbesserungen an diesem Gesetz durchzusetzen, das wir an sich als gute und umfassende Vorlage beurteilen. Die Verwaltung legte uns in der Kommission eine gute Arbeit vor. Wir möchten auch den Experten für ihre Begleitung während der vielen Kommissionssitzungen danken.
Wir sind gezwungen, unser Justizwesen zu reformieren. Wir haben keine andere Wahl, ob wir wollen oder nicht. Und auch unabhängig davon, ob es mehr kostet oder nicht. Verschiedene Vorgaben zwingen uns dazu. Eine der Vorgaben haben wir in diesem Rat selbst geschaffen, nämlich die Kantonsverfassung. Verschiedene Ämter müssen getrennt werden. Aber auch die Anforderungen der Menschenrechtskonvention zwingen uns zu recht weitgehenden Anpassungen. Wir sind auch in dieser Hinsicht nicht frei. Der Hauptgrund für mich persönlich und auch für die Fraktion ist aber folgender: Unsere Gerichte und Behörden sind derart überlastet und mit der Erledigung der Geschäfte im Rückstand, dass eine Reorganisation dringend nötig ist, damit der Kanton seinen gesetzlichen Auftrag überhaupt noch erfüllen kann. Das ist längstens nicht mehr überall der Fall. Wir befürworten die Stossrichtung dieser Vorlage. Kleinere Verwaltungseinheiten sollen zu grösseren zusammengelegt werden. Damit erreicht man, dass professioneller gearbeitet werden kann. Es gibt mehr Spezialisten, die schneller und effizienter arbeiten können. Das ist eine notwendige Folge der Zusammenlegung. Das heisst aber keineswegs, an unseren Gerichten und in den Bezirksverwaltungen werde heute nicht genug gearbeitet und man sitze faul herum. Das ist nicht der Fall. Mit den heutigen Gegebenheiten wird gemacht, was möglich ist.
Wir bedauern allerdings, dass man bei der Reform zum Teil auf halbem Weg stehenblieb. Die Aufbauorganisation ist zum Teil kompliziert; verschiedene Kreise – Wahlkreise, Gerichtskreise oder Amtsbezirke – stimmen nicht überein. Es wird schwierig sein, bis der Bürger versteht, wohin er sich in welcher Sache wenden muss. Die ganze Reorganisation kann nicht in einem luftleeren Raum geschehen. Sie muss in unserem Kanton geschehen und seine politischen Gegebenheiten berücksichtigen. Das GOG – mit allen seinen Mängeln – spiegelt, was in unserem Kanton politisch möglich ist. Eine weitergehende Zentralisierung ist wahrscheinlich politisch undenkbar. Wir sehen das ein und stehen deshalb hinter den Kreisen und Regionen. Auch die Beamten in den Bezirken müssen jedoch mit sich selbst ins Gericht gehen, auch wenn sie finden, diese Reform sei das Letzte, sie werde sicher nicht funktionieren, der Himmel werde fast herunterfallen. Die Beamten müssen sich anpassen, auch wenn sie ihre Arbeit lange so gemacht haben, und bereit sein, Neues zu akzeptieren. Wenn in den Bezirken die betroffenen Leute zur Mitarbeit bereit sind, dann wird es gehen.
Wir werden jedoch nicht akzeptieren, dass die von uns als sinnvoll betrachtete Zusammenlegung mit der Schaffung von Zweigstellen durchlöchert wird. Gegen solche Vorhaben werden wir uns konsequent zur Wehr setzen. Sonst würde die ganze Übung im nachhinein rückgängig gemacht; die Einsparungsmöglichkeiten würden zunichte gemacht. Die Frage nach dem Sinn der Zweigstellen muss hier und vor allem in der Kommission im Zusammenhang mit der Beratung der Dekrete noch eingehend diskutiert werden. Welche Einsparungen sind noch möglich, wenn überall Zweigstellen beibehalten werden? Dieses Thema wird aber erst in der zweiten Lesung aktuell, wenn es um den konkreten Vollzug geht. Die SP-Fraktion hat grosse Zweifel, ob die von der Regierung im Vortrag dargelegten Einsparungen möglich sein werden. In einigen Gebieten können heute die Aufgaben der Justiz nicht oder nur teilweise zufriedenstellend erfüllt werden. Ich denke an die Wirtschaftskriminalität oder das Betreibungs- und Konkurswesen. Der Staat wird in diesen Bereichen seiner Aufgabe nicht mehr gerecht. Massiver Nachholbedarf ist feststellbar. Bereits mit den in der Vorlage enthaltenen Vorgaben sind Personalengpässe absehbar. Die geplanten Einsparungen beim Personal sind fraglich. Wir werden uns wehren, wenn auf Kosten des Personals gespart werden soll. Das darf nicht der Preis für die Reorganisation unserer Justiz sein. Wir müssen froh sein, wenn wir nach der Reorganisation mit dem gleichen Personalbestand wie heute die erhöhte Geschäftslast meistern können, und zwar dank der Reorganisation besser, als das heute in vielen Fällen der Fall ist. Mit der Reorganisation der Gerichtsbehörden sollen die Voraussetzungen für ein gutes Funktionieren unseres Justizwesens geschaffen werden. Das muss unsere wichtigste Überlegung in den nächsten Tagen sein. Die Sparbemühungen dürfen bei unseren Entscheiden eine Rolle spielen, sie dürfen aber unser Handeln in den nächsten Tagen nicht leiten. Sonst bauen wir unsere Justiz ab, was sich schliesslich gegen uns wenden wird. Wir bezweifeln ebenfalls, ob dank der Informatik Einsparungen gemacht werden können, wie behauptet wird. Informatik ist gut und wird sicher einiges bringen. Leider müssen wir aber feststellen, dass die Informatik im bernischen Justizwesen nicht sehr viel Gutes gebracht hat. Wir haben schlechte Erfahrungen damit gemacht. Es müsste ganz anders laufen, wenn in Zukunft wesentliche Einsparungen dank der Informatik erzielt werden sollen.
Ich fasse zusammen. Es ist ein gutes Gesetz; wir wollen ihm zum Durchbruch verhelfen. In einigen wichtigen Details wollen wir aber Änderungen vorschlagen. Wir wollen unser Justizwesen weitreichend ändern. Nicht nur juristische Fragen sind zu beantworten, sondern auch politische. In diesem Sinn ersuche ist Sie, in den nächsten Tagen nicht nur die Juristen miteinander diskutieren zu lassen. Auch Sie als Laien können sich beteiligen und diese Fragen beurteilen. Wir Juristen sehen sicher nicht alles in diesen vielen Artikeln. Nach zwei oder drei Jahren müssen wir wahrscheinlich bereits die ersten Korrekturen anbringen, weil man in einer so umfangreichen Vorlage nicht alles sehen kann.
Wir bitten Sie, uns in den einzelnen Anträgen zu unterstützen. Wir sind froh, dass die Frage von Einzelrichtern am Obergericht nicht mehr aufgeworfen wird. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns in der Frage der Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten

unterstützen können. Auch das wäre eine gute Neuerung für die Zukunft.

Emmenegger, Vizepräsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Beutler. Ich lege hier die Anliegen der Oberländer SVP-Delegation dar. Nach eingehenden Diskussionen mit Fachleuten stellen wir fest, dass wir heute mit unserem Vorschlag zu spät sind und nicht mehr intervenieren können. Diese Feststellung macht uns traurig. Wann soll man noch Vorschläge einbringen können? Wann ist der beste Zeitpunkt? Wann ist es zu spät? Diese gewaltige Übung der Justizreform zeigt in dieser Hinsicht gewisse Mängel. Wir hätten eine Etappierung der Justizreform vorschlagen wollen. In einer ersten Phase hätte man die regionalen Untersuchungsrichterämter, das neue Strafverfahren und die revidierte Zivilprozessordnung einführen können. Die übrige Gerichtsstruktur hätte man unverändert belassen. Erst in einer zweiten Phase, nach eingehender und ernsthafter Prüfung sämtlicher Auswirkungen der ersten Phase, hätte man die Einführung der Kreisgerichte ins Auge gefasst. Mit der Schaffung der regionalen Untersuchungsrichterämter wären die Ansprüche der EMRK bereits erfüllt gewesen. Weitergehende Reformen sind mit der EMRK im Grunde nicht begründbar.
Solche grossen Würfe und Sprünge, solche Vorwärtsstrategien gelingen selten auf Anhieb. Wir haben deshalb gewisse Bedenken. Die Vorlage des Regierungsrates segelt unter dem verlokkenden Titel von Kosteneinsparung und Effizienz. Mit den vorgesehenen personellen Besetzungen könnten wir nach der Startphase – diese Gefahr besteht effektiv – allenfalls eine Bruchlandung machen. Es kann nur ein Wunschtraum sein, mit viel weniger gleich viel oder sogar mehr zu erreichen. Zu den Schlagworten Einsparungen und Kostenneutralität. Die Kosten bleiben nur theoretisch im Rahmen. Die Baukosten werden uns erst bei der Beratung des Dekrets beschäftigen. Man spricht jetzt auch nicht von den Kosten, die entstehen werden, weil Räumlichkeiten – vor allem in den Randregionen – nicht mehr benutzt werden können und allenfalls sogar neue geschaffen werden müssen. Was mit den Räumlichkeiten, die nicht mehr genutzt werden können, geschehen soll, ist ungewiss. Man kann dort nicht einfach Büro- und Praxisräume vermieten, auch wenn man möchte. In den letzten Jahren wurden verschiedene Gebäude für einige 100 000 Franken saniert, damit sie dem Standard moderner Arbeitsplätze entsprechen. Alle diese Kosten werden nicht eingerechnet. Ich hoffe, die Finanzkommission werde in zwei bis drei Jahren nicht so über die Kostenfolgen der Justizreform diskutieren müssen, wie sie heute über das Budget diskutieren muss.
Noch ein regionalpolitischer Aspekt. Die vorgesehene Justizreform führt unweigerlich zu Verlusten von Arbeitsplätzen in den Regionen, unabhängig von den Berufsgattungen. Es klingt anmassend, wenn sich der Kanton beim EMD, den SBB oder den PTT dafür einsetzen will ...

Präsident. Res Beutler, ich bitte dich, zum Schluss zu kommen.

Beutler. Noch eine halbe Minute.

Präsident. Du hast die Zeit bereits um eine halbe Minute überzogen. Ich bitte dich, zum Schluss zu kommen.

Beutler. Dort setzt man sich dafür ein, die Arbeitsplätze in den Randregionen zu erhalten, hier geht man aber voran und baut sie ab.
Ich fasse zusammen. Die Reorganisation hat auch verschiedene positive Aspekte. Bei der galoppierenden Geschwindigkeit der Reform muss aber befürchtet werden, man werde am Tag X der Umsetzung einen Schock erleben. Die Effizienz wäre damit auch dahin. Wir stellen damit zudem die kleinen Amtsbezirke indirekt in Frage; bei der nächsten Reorganisation ...

Präsident. Res Beutler, du musst abschliessen.

Beutler. ... wird man wahrscheinlich darüber diskutieren, ob man die kleinen Amtsbezirke nicht auflösen sollte.

Michel (Meiringen). Aus zwei Gründen will ich bei der Eintretensdebatte etwas sagen. Im Amtsbezirk Oberhasli sammelte man im Vorfeld dieser Reorganisation ohne grosse Probleme die Unterschriften von 2500 Personen, die sich gegen diese Vorlage aussprachen. Im übrigen war der Amtsbezirk Oberhasli der einzige, der die Staatsverfassung – nicht zuletzt wegen dieser Reorganisation – ablehnte. Die vorgesehene Gerichtsorganisation – auch wir in den Randregionen sind uns dessen bewusst – soll EMRK-kompatibel, effizient, professionell und bürgernah sein. Mit diesem «bürgernah» haben wir allerdings unsere liebe Mühe. Schliesslich soll sie auch kostengünstig sein – die Schulreform 6/3 und die Neat lassen grüssen.
Ein anderes Moment fehlt mir auch in der Vorlage, nämlich das Moment der Solidarität. Mit den zunehmenden Zentralisierungstendenzen werden die Randregionen krass benachteiligt. Ich meine heute damit nicht in erster Linie den Abbau des Angebots des öffentlichen Verkehrs oder den Abbau der Arbeitsplätze, sondern vielmehr den Abbau historisch gewachsener Strukturen. Die heutigen Gerichtskreise, identisch mit den Amtsbezirken, sind historisch gewachsene Einheiten. Sie blieben bis heute erhalten. Sie nehmen Rücksicht auf die Vielfalt der Regionen und auf die Bürgernähe. Bei der Beurteilung der Vorlage wurden Rücksicht und Sorgfalt den Randregionen gegenüber klar missachtet. Die zuständigen Leute konnten die weitreichenden Konsequenzen ihrer Absichten in staatspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht überblicken. Noch vor einigen Jahren ging es bei der nötigen Förderung der Berggebiete darum, dem Einkommensgefälle im Vergleich mit den mittelländischen Zentren, der ungünstigen Erwerbsstruktur und der Abwanderung zu begegnen. Heute merken wir von dieser Solidarität leider nichts mehr. Wir müssen feststellen, jedenfalls bei dieser Vorlage mit ihren sehr schwerwiegenden Änderungen, dass die Philosophie der Förderung der Berggebiete verlorengegangen ist.

Frainier. A titre personnel et au nom des collègues francophones de mon groupe, j'aimerais faire ici quelques remarques concernant la nouvelle organisation des juridictions civile et pénale.
Dans l'ensemble, nous constatons que les changements apportés sont relativement positifs. Nous regrettons toutefois que, pour des raisons politiques et d'économies, tous les offices régionaux aient été concentrés à Bienne et pour un cas à Nidau. Pour notre part, nous nous opposerons toujours à la création à Bienne d'une deuxième capitale administrative, principalement pour notre région. Certes, des agences régionales ont été créées dans nos trois districts francophones, mais de mauvaises expériences ont déjà été constatées avec des sous-agences, notamment dans le domaine des Ponts et chaussées. Nous craignons qu'avec le temps les pouvoirs de décision, même en matière de justice administrative, disparaissent de notre région.
Concernant les juges d'instruction, nous restons quelque peu sceptiques, car même avec la création d'un poste francophone à Moutier, le respect du principe de la territorialité des langues pourrait être mis à mal, surtout lors de suppléances. Nous pou-

vons déjà vous dire que nous serons très chatouilleux quant au respect de l'emploi du français dans nos vallées. Il sera pour nous exclu d'essayer d'implanter un bilinguisme artificiel par ce biais.
Enfin, nous nous demandons comment le concept d'autonomie progressive prendra sa place, quand par le moyen de réforme administrative on accroche notre région non seulement à Bienne mais aussi au Seeland.

Annoni, directeur de la justice. L'organisation judiciaire cantonale a fait ses preuves pendant des décennies, ceci pour répondre tout de suite à Monsieur Brodmann. Elle a rendu de grands services aux citoyennes et citoyens de ce canton et pourtant il est nécessaire de procéder aujourd'hui à une réforme. Comme cela a été dit, nous devons maintenant appliquer la nouvelle Constitution et la Convention européenne pour la sauvegarde des droits de l'homme. Ce mandat-là est incontournable, nous devons trouver des solutions à l'incompatibilité entre préfet et président de tribunal, entre juge d'instruction et président de tribunal ou entre président de tribunal ayant jugé sur mandat de répression et président de tribunal jugeant sur jugement. Nous devons donc trouver aussi des modèles de remplacement pour les cours d'assises, pour les tribunaux civils de district, qui sont désormais supprimés.
Selon le droit en vigueur – en cela j'aimerais m'adresser tout de suite à Monsieur Michel – les districts sont les arrondissements ordinaires du canton et la nouvelle Constitution maintient ce principe. Les structures en place ne permettent toutefois plus, avant tout dans les districts les plus petits, de tenir compte des exigences de la Convention européenne pour la sauvegarde des droits de l'homme, et notamment de l'interdiction des cumuls de fonctions. Il y a par conséquent nécessité de prévoir la création de nouveaux ensembles territoriaux, à savoir les arrondissements judiciaires ou les arrondissements pour les registres fonciers ou encore les régions pour les juges d'instruction. La création de ces nouvelles structures territoriales apparaît comme une nécessité, si l'on veut trouver des solutions praticables, aussi bien sur le plan financier que sur le plan organisationnel. La commission l'a d'ailleurs bien compris, puisqu'elle a accepté à l'unanimité la création de ces arrondissements, comme la création des régions pour les juges d'instruction. La réforme est aussi souhaitable si l'on veut optimaliser du mieux que l'on puisse les services judiciaires et administratifs décentralisés. En 1989 déjà, l'analyse Effista, concernant les administrations de district, mettait en évidence les points faibles de ces structures, tant sur le plan financier que sur le plan organisationnel, et indiquait très clairement que les solutions devaient être recherchées dans ce que le gouvernement appelle aujourd'hui la concentration décentralisée. A cela s'ajoute le souhait de professionnaliser et de rendre le plus efficace possible notre organisation. Un juge d'instruction par exemple étouffe dans son district, il a besoin d'instruire sur toute une région, ce qui correspond d'ailleurs aussi au domaine spatial d'activité de la criminalité moderne. Les ramifications d'une faillite ne s'arrêtent plus aux limites d'un district ni à celles d'un arrondissement, elles s'étendent à toute une région. Il faut donc que, dans une cette situation, celle ou celui qui conduit en la matière, celle ou celui qui organise, qui distribue le travail et les mandats, qui surveille le déroulement des affaires, le fasse au niveau de la région et il faut qu'il ait à sa disposition des collaborateurs mobiles, flexibles, qui s'adaptent au développement des affaires, et qui puissent intervenir rapidement là où la tâche s'accroît, là où la complexité est grande. En matière de faillites et de poursuites également, il faut prendre garde, tout en restant proche du citoyen, de se donner les moyens, de s'organiser à l'échelle régionale, sinon nous courons le risque de répéter les inconvénients du système actuel. Avec son modèle 4 régions, 26 districts, c'est-à-dire 4 offices régionaux avec des états-majors spécialisés et 26 agences qui seront des services proches du citoyen, pour les poursuites comme pour les faillites dans les districts, le gouvernement vous propose là le modèle le plus efficace.
Il y a également des arguments politiques. Une réforme ne se fait pas dans le désert. Elle doit tenir compte d'une réalité, et cette réalité est tout d'abord la société bernoise, de Moutier à Meiringen, diverse socialement, dont l'histoire a été façonnée au cours de longs siècles. Dans le canton de Berne, il n'y a pas de provinces comme en France, mais des régions avec du caractère et des traditions politiques, où personne ne rêve de venir faire fortune à Berne, comme en France on rêve d'aller faire fortune à Paris. Ce projet de réforme tient compte de cette réalité bernoise diverse; son ambition, certes, est de convaincre le plus grand nombre de Bernoises et de Bernois de ses avantages, mais aussi de faire en sorte que le plus grand nombre d'entre eux se reconnaissent dans ce projet, parce qu'ils le jugent, du moins partiellement, conforme à leurs aspirations profondes. En ce sens, le projet qui vous est soumis par le gouvernement est un compromis. Il ne pourra satisfaire personne complètement; même le gouvernement a dû renoncer à quelques-unes de ses propositions, pourtant visonnaires à bien des égards. Lors des délibérations de détail, particulièrement lors de la lecture de la loi sur les préfets et préfètes, nous devrons avoir en tête cette notion de la réalité bernoise et du compromis.
J'aimerais encore vous rappeler l'interdépendance des différentes unités administratives dont nous discutons aujourd'hui au cours de cette première lecture. Dans notre canton, l'administration judiciaire et l'organisation administrative sont intimement liées. Cette réforme touche tous ces services et il est impossible de faire une réforme partielle, qui ne toucherait que les tribunaux ou que les juges d'instruction, comme l'a demandé Monsieur Beutler. L'interdépendance ne permet aucune étapisation de la réforme telle que nous la prévoyons. Enfin, j'aimerais encore insister sur le fait que, suite à certaines interventions parlementaires, en particulier la motion Mauerhofer du parti socialiste, ainsi qu'aux arrêtés du Grand Conseil visant à rétablir les finances de l'Etat, le gouvernement a reçu le mandat de préparer un projet de réforme contribuant à l'assainissement des finances de l'Etat. Le gouvernement a tenu compte de ce mandat, il demande également au parlement d'en tenir compte.
Pour répondre encore rapidement à Monsieur Frainier et à Madame Rytz, je peux les rassurer en ce sens que le projet, en ce qui concerne le Jura bernois, prévoit pour tous les offices régionaux à Bienne une agence de langue française dans le Jura bernois. Quant aux remarques de Monsieur Kiener, porte-parole du parti socialiste, touchant à l'informatisation dans les tribunaux, je crois qu'il est mal informé en ce qui concerne l'introduction de l'EDV dans l'administration. Nous n'avons reçu jusqu'à maintenant que des réactions positives de nos collaboratrices et collaborateurs, tant dans les offices de poursuites et de faillites que dans les tribunaux et les préfectures. Pour maintenant tranquiliser définitivement Monsieur Beutler, je suis conscient que le projet est dur pour les régions périphériques, pour les Randgebiete. Je l'ai dit, une Etappierung comme on dit en allemand n'est pas possible, étant donné la spécifité du projet. Des économies peuvent être faites, parce qu'il est prévu de n'utiliser que les bâtiments qui sont à disposition; il est prévu que les bâtiments dans l'Oberland qui abritent à l'heure actuelle l'administration continuent à abriter de l'administration. Ce que nous devons savoir, c'est que si nous ne faisons rien et si nous gardons les structures actuelles, avec la nouvelle Constitution et la Convention européenne des droits de l'homme, et que nous devons les adapter dans le cadre des structures actuelles, cela nous coûtera au bas mot sept millions de francs supplémentaires par année pour les

frais de personnel. Monsieur le député Michel a dit que les districts, en particulier les districts des régions périphériques, devaient faire preuve de solidarité ou devaient faire l'objet d'une certaine solidarité de la part des autres régions du canton. Il restera en effet dans chaque district une préfecture et le parlement aura, au cours du traitement de la loi sur les préfets, l'occasion de démontrer sa solidarité à l'égard des petits districts en acceptant la loi sur les préfets et les préfètes que lui propose le gouvernement.
Je vous prie de bien vouloir entrer en matière.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 3

Angenommen

Art. 4 Abs. 1 und 2

Präsident. Wir beraten Absatz 1 und 2 gemeinsam; der Antrag von Herrn Lack stellt ein Ganzes dar.

Antrag Lack

Absatz 1: Die Amtsdauer der Mitglieder der Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.
Absatz 2: Streichen. (Absatz 3 wird neu zu Absatz 2)

Lack. Die freisinnige Fraktion beantragt Ihnen, die Amtsdauer für sämtliche Gerichtsbehörden inklusive Obergericht auf vier Jahre festzulegen. Wir haben nichts gegen das Obergericht oder einzelne Mitglieder dieses Gerichts. Aus Gründen der Konsequenz sollte man alle Gerichtsbehörden des Kantons gleich behandeln. Wir sehen keinen Grund, weshalb die Amtsdauer der Oberrichter acht Jahre, diejenige aller andern Gerichtsbehörden, der Statthalter, des Regierungsrats und des Grossen Rats jedoch nur vier Jahre betragen soll. Bei einer vierjährigen Amtsdauer ist zudem die Kontrolle, die der Grosse Rat und die Justizkommission gewährleisten müssen, besser möglich. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen. Aus systematischen Gründen müsste zudem Artikel 4 Absatz 2 gestrichen werden.

Schreier. Die Unabhängigkeit der Justiz wird in der Vorlage mehrmals erwähnt. Sie ist für die SP-Fraktion ein zentrales Anliegen. Es bedarf deshalb einer gewissen Erklärung, weshalb wir trotzdem den Antrag Lack unterstützen. Die Unabhängigkeit der Justiz innerhalb des Rechtsstaates ist ein Ziel, das einer institutionellen Garantie gleichkommt. Die judikative Behörde muss vor den exekutiven und legislativen Gewalten geschützt werden. Eine weitere und nicht mindere Zielsetzung des demokratischen Rechtsstaates ist aber auch, die Justizbehörden durch ein demokratisch legitimiertes Organ wählen zu lassen. In der bernischen Verfassung wird dieser Widerspruch aufgehoben. Einerseits garantiert die Verfassung die Unabhängigkeit der Gerichte, andererseits setzt sie den Grossen Rat als Wahlbehörde der Mitglieder des Obergerichts fest. Die Verfassung sieht in der Wahl eines Teils der Justizbehörde durch die legislative Behörde keine Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz.
Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt hinweisen. Die alte Kantonsverfassung sah in Artikel 93 vor, die Mitglieder des Obergerichts seien für eine Amtsdauer von acht Jahren zu wählen. Die neue Verfassung des Kantons Bern verzichtet auf diesen Grundsatz. Es ist dem Grossen Rat überlassen, wie er diesen Punkt regeln will. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag Lack. Mit der Verkürzung der Amtsdauer von acht auf vier Jahre findet keine Einmischung in den Justizbereich statt.

Zesiger. Herr Lack hatte diesen Antrag bereits in der Kommission gestellt, wo er ganz knapp mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt wurde. Die SVP wollte bereits damals die Amtsdauer der Oberrichter bei acht Jahren lassen. Wir beurteilen die Situation aus einer andern Sicht. Wir erachten eine achtjährige Amtsdauer als wesentlich für die Unabhängigkeit der Oberrichter. Ausserdem würden laut den Ausführungen von Prof. Aeschlimann bei einer Annahme des Antrages Lack gewisse übergangsrechtliche Probleme entstehen. Innerhalb des Obergerichts wurde zudem ein Ablöse- oder Wiederwahlturnus gewählt, nach dem sich alle vier Jahre ungefähr die Hälfte der Oberrichter zur Wiederwahl stellt. Damit ist eine gewisse Kontinuität gewährleistet. Somit besteht heute zwar keine eigentliche vierjährige Amtsdauer, aber alle vier Jahre kann die Hälfte der Mitglieder des Obergerichts bestätigt werden. Ein letzter Punkt: 1989 erhöhten wir bei der Revision des VRPG die Amtszeit der Verwaltungsrichter – gestützt auf das Modell der Oberrichter – auf acht Jahre. Damals wurde mit den Gründen argumentiert, die ich vorhin erwähnte und die uns dazu bewegen, Ihnen die Ablehnung des Antrages Lack zu beantragen.

Brodmann. Herr Zesiger beantragte, die Amtsdauer bei acht Jahren zu lassen. Die Oberrichter sind gewissermassen auch Angestellte des Kantons. Für alle gilt das Beamtenrecht und das Personalgesetz. Sie werden auch vom Kanton Bern besoldet. Die Oberrichter sollten die gleichen Bedingungen wie die Beamten, die Regierungsräte und alle andern Richter haben, die für vier Jahre gewählt sind. Deshalb erachtet unsere Fraktion eine vierjährige Amtsdauer als genügend. So könnte man einen Oberrichter, der zuwenig effizient und gut arbeitet, abwählen. Deshalb unterstützen wir den Antrag Lack.

Kaufmann (Bremgarten). Es ist gefährlich, gegen einen Juristen vom Gewicht von Herrn Grossrat Lack – ich meine ausdrücklich das juristische Gewicht – anzutreten. Die Reduktion der Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichts auf vier Jahre erachte ich als unzweckmässig und als Rückschritt. Beim Obergericht handelt es sich um Kammern, die in zweiter Instanz urteilen. Es erscheint mir deshalb wichtig, diese Kammern zu stärken und insbesondere für Kontinuität – ich meine nicht Kontinuität der Personen, sondern der Entscheide – zu sorgen und diese zu gewährleisten. Eine achtjährige Amtsdauer ist eine der Möglichkeiten, die Berechenbarkeit der Entscheide zu erreichen. Gerade bei einer Rekursinstanz ist es wichtig, dass Erfahrung zum Tragen kommt. Eine vierjährige Amtsdauer ist der Kontinuität, der Erfahrung und der Rechtssicherheit wenig förderlich. Die Zusammenarbeit und die gleiche Zusammensetzung des Obergerichts ist doch für alle Rechtsuchenden wichtiger als alle vier Jahre Wahlen beziehungsweise Amtszeitverlängerung. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, von den acht Jahren abzuweichen. Wenn wir bei acht Jahren bleiben, kann dieses Amt entpolitisiert werden. Damit wird die Unabhängigkeit des Obergerichts von der Politik erhöht. Zudem – wie Herr Grossrat Zesiger sagte – wird durch die Staffelung der Wahlen – alle vier Jahre wird die Hälfte der Oberrichter gewählt oder im Amt bestätigt – dem Anliegen von Herrn Grossrat Lack Rechnung getragen. Aus diesen Gründen ist der Antrag Lack abzulehnen, auch wenn dieser Vorschlag von einem Nichtjuristen kommt.

Joder, Präsident der Kommission. Dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt, und zwar im wesentlichen aus folgenden Überlegungen. Die Gerichtsorganisationsgesetzgebung sieht seit jeher eine achtjährige Amtsdauer für die Oberrichter vor. Damit soll einerseits die Unabhängigkeit des obersten kantonalen Gerichts sichergestellt und andererseits eine gewisse Kontinuität gewährleistet werden. Bei der Beratung der Revision des

Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Mai 1989 beschloss das Parlament aufgrund dieser Überlegungen, auch die Amtsdauer der Verwaltungsrichter von vier auf acht Jahre zu erhöhen. Das oberste kantonale Gericht im Verwaltungsbereich sollte in bezug auf die Amtsdauer dem Obergericht gleichgestellt werden. Diese Argumente waren auch in der Diskussion der Kommission massgebend. Man stützte sich auf den Willen des Parlaments von 1989 und wollte diesen Punkt nicht ändern. Abgesehen davon ist die Wahl eines Oberrichters in diesem Parlament ein rein formeller Verwaltungsakt. Von einer Kontrolle im engeren Sinn kann keine Rede sein. Die Kommission möchte bei acht Jahren bleiben. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Lack abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Lack	68 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	55 Stimmen

Präsident. Mit der Annahme des Antrages Lack haben Sie Absatz 2 gestrichen.

Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1

Angenommen

Art. 5 Abs. 2

Antrag Knecht-Messerli

... der Arbeitsgerichte und der Präsidentin oder Präsident der Mietämter oder dessen Sekretärin oder Sekretär unter Einschluss ...

Knecht-Messerli. Entweder der Präsident oder die Präsidentin eines Mietamtes oder der Sekretär oder die Sekretärin muss eine juristische Ausbildung haben. Das ist wichtig für mich; die Begründung ist folgende. Der Sekretär macht die Hauptarbeit auf dem Mietamt, jedenfalls bei uns ist es so. Neun von zehn ratsuchenden Leuten können telefonisch beraten werden, und zwar vom Sekretär oder von der Sekretärin. Es braucht dann keine Schlichtungsverhandlung. Mindestens einer der beiden müsste Jurist sein, aber nicht unbedingt der Präsident oder die Präsidentin. Indem man es den Gemeinden überlässt, entweder den Präsidenten oder den Sekretär als Jurist einzusetzen, haben die Gemeinden bessere Möglichkeiten, diese Posten überhaupt zu besetzen und gut funktionierende Mietämter zu schaffen. Mein Antrag trägt dazu bei, dass die Gemeindeautonomie weniger eingeschränkt wird. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Lack. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Erstens ist es formell nicht ganz sicher, ob mit dieser Formulierung wirklich legiferiert wäre, dass nur der Sekretär oder der Präsident beziehungsweise die Sekretärin oder die Präsidentin eine juristische Ausbildung haben muss. Zweitens erachten wir mit der Aufwertung der Mietämter, die auch das Bundesrecht vorsieht, eine juristische Ausbildung für die Präsidentin oder den Präsidenten eines Mietamtes als erforderlich. Immerhin wurde die Hürde insofern gesenkt, als nicht eine Spezialausbildung verlangt wird. Ein Lizentiat genügt für dieses Amt. Die vorberatende Kommission beschloss, dass zukünftig auch Anwältinnen und Anwälte vor dem Mietamt zugelassen sind. Es ist fast nicht möglich, eine Art Gerichtsverhandlung durchzuführen, wenn die Präsidentin oder der Präsident keine juristische Ausbildung hat. In gewissen Randregionen könnte man bei der Besetzung der Ämter Probleme haben; dessen bin ich mir bewusst. In solchen Fällen muss man halt den Sekretär zum Präsidenten machen. Das neue Mietrecht ist so kompliziert, dass entsprechende Fachleute eingesetzt werden sollten. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Trüssel-Stalder. Auch die SP-Fraktion lehnt den Antrag ab, mit ähnlichen Argumenten wie Herr Lack. Die Sekretärinnen und Sekretäre müssen nicht auch noch juristisch ausgebildet sein; wir erachten das als unnötig. Vielleicht steckt hinter dem Antrag die Idee, Notariatsbüros als Mietämter walten zu lassen. Das erachten wir als sehr gefährlich, weil Notariatsbüros häufig mit Treuhandgesellschaften in Verbindung stehen. Das Mietamt wäre so am falschen Ort plaziert. Im übrigen: Was macht man, wenn der Sekretär oder die Sekretärin nicht da ist? Braucht es dann eine Stellvertretung? Wir bitten Sie, bei der Formulierung der grauen Vorlage zu bleiben.

Zesiger. Es wäre falsch, Frau Knecht gewisse Absichten zu unterschieben. Es geht ihr darum, eine Entweder-Oder-Lösung einzuführen. Entweder der Präsident oder die Präsidentin oder der Sekretär oder die Sekretärin sollte eine juristische Ausbildung haben. Frau Knecht stellte diesen Antrag aufgrund der Erfahrungen in ihrer Gemeinde. Die SVP-Fraktion begrüsst grundsätzlich die Flexibilität, die dieser Antrag den Gemeinden verschaffen könnte. Bei der Ausschreibung der Stellen und bei Neuwahlen dürfte es aber gewisse Probleme geben. Ich habe Frau Knecht darauf angesprochen. Ich schlage ihr vor, nicht am Antrag festzuhalten, sondern ihn – die Materie ist wichtig genug – in die Kommission zurückzugeben. Es wäre sinnvoll, in der Kommission nochmals über dieses Problem zu sprechen und allenfalls Lösungen zu finden.

Kiener Nellen. Ich bitte Frau Knecht, ihren Antrag zu präzisieren. Seit einigen Jahren leite ich ein solches Mietamt. Ich warne davor, die Qualifikation der Sekretärin oder des Sekretärs höher anzusetzen als bei der Person, die die Verhandlungen leiten muss. In diesen Fällen würde der Sekretär oder die Sekretärin auch in den Verhandlungen das Hauptgewicht einnehmen. Das darf nicht passieren. Es wäre zudem dekretswidrig. Sowohl nach dem heutigen Dekret wie nach dem neuen, das wir im März behandeln werden, hat die Sekretärin oder der Sekretär kein Stimmrecht. Diese Person ist nicht Teil des Mietamtes, wenn Schlichtungsverhandlungen durchgeführt oder sogar richterliche Entscheide getroffen werden. Ich kann mich der Argumentation meiner Vorrednerinnen und Vorredner anschliessen, die den Antrag Knecht ablehnen. Ich frage Frau Knecht: Wie stellen Sie sich das vor? Wer würde in Zukunft Präsident oder Präsidentin? Wahrscheinlich die gleichen wie heute. Wer würde jedoch juristischer Sekretär oder juristische Sekretärin? Wenn die heutigen eine juristische Qualifikation haben, können sie problemlos das Präsidium übernehmen. Sind es aber Angestellte eines Notariatsbüros, ist grösste Zurückhaltung angebracht. In diesen Fällen besteht eine Unvereinbarkeit. Notariatsbüros sind oft mit Hausverwaltungen beauftragt. In den meisten Gemeinden, wenigstens den kleineren, nehmen Verwaltungsangestellte die Sekretariatsarbeiten wahr. Es ist an ihnen, sich die praktischen Kenntnisse anzueignen, damit sie die Beratungsfunktion wahrnehmen können. In komplizierten Fällen steht es ihnen jederzeit frei, die Präsidentin oder den Präsidenten anzufragen, wie beraten werden soll.

Knecht-Messerli. Ich habe keinerlei Hintergedanken. Ich gebe gerne Auskunft, Frau Kiener, warum ich diesen Antrag eingereicht habe. Der Gemeindepräsident von Spiez hat mich auf diesen Punkt angesprochen. Vier Dörfer bilden gemeinsam ein solches Mietamt. Der heutige Präsident ist ein pensionierter Eisenbahner. Er macht seine Aufgabe gut und sehr gern; er möchte sie auch weiterhin ausüben. Die Stelle des Sekretärs muss neu besetzt werden, der jetzige will gehen. Nach dieser Vorlage müsste man den Präsidenten, der diese Arbeit sehr gut macht und sich der Probleme der Leute sehr gut annimmt, durch

eine andere Person ersetzen, weil es einen Juristen braucht. Mit meinem Antrag könnte der heutige Präsident, der keine juristische Ausbildung hat, es aber sehr gut mit den Leuten kann und politisch versiert ist, bleiben. Als Sekretär könnte man jemanden mit einer juristischen Ausbildung wählen.
Ich möchte meinen Antrag in die Kommission zurückgeben. Ich wäre froh, wenn die Kommission diese Frage nochmals beraten würde.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Knecht konnte in der Kommission nicht diskutiert werden, weil er uns nicht vorlag. Persönlich frage ich mich, wie praktikabel die vorgeschlagene Lösung sei, die in der Kommission – so der Vorschlag von Frau Knecht – nochmals diskutiert werden soll. Nach dem Konzept der Kommission – deshalb wird dieser Punkt auch neu im GOG geregelt – soll das Mietamt neu die Funktion einer richterlichen Behörde haben. Damit verbunden ist die Anforderung an den Präsidenten, eine juristische Ausbildung zu haben. Können nun wahlweise der Präsident oder der Sekretär – oder auch beide – Juristen sein, sehe ich bei der Ausschreibung der Posten gewisse praktische Probleme. Bei der Ausschreibung müsste berücksichtigt werden, ob der Präsident oder der Sekretär bereits Jurist ist oder nicht. Ich sehe gewisse Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung dieses Antrages. Ich wäre aber bereit, diesen Punkt in die Kommission zurückzunehmen. Wir können dort den Vorschlag von Frau Knecht zur Diskussion stellen.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. – Der Rat ist mit dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten einverstanden. Artikel 5 Absatz 2 geht an die Kommission zurück.

Art. 5 Abs. 3

Angenommen

Art. 6

Präsident. In Artikel 6 besteht eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission. Zwischen diesem Artikel, Artikel 3 auf Seite 48 und Artikel 2 und 7 auf den Seiten 54 und 55 der Vorlage besteht ein Zusammenhang. Ich schlage dem Kommissionspräsidenten und dem Rat vor, diese Grundsatzdiskussion bei der Behandlung der Seiten 54 und 55 zu führen und danach auf Artikel 6 zurückzukommen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, dem Antrag des Ratspräsidenten Folge zu leisten und die Grundsatzfrage der Zuständigkeit der Gerichtspräsidenten beziehungsweise des Obergerichts im Rahmen der Beratung von Artikel 2 der Zivilprozessordnung materiell zu diskutieren. Dieser Grundsatzentscheid wirkt sich zwangsläufig auf Artikel 6 GOG und Artikel 3 EG ZGB aus.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Wir stellen somit Artikel 6 zurück.

Art. 7 – 15 Abs. 3

Angenommen

Art. 15 Abs. 4

Antrag Schwarz

Ausnahmsweise können nach Ermessen der Verfahrensleitung nichtjuristische Sekretärinnen und Sekretäre mit der Protokollführung beauftragt werden.

Schwarz. Artikel 15 Absatz 4 regelt die Protokollführung in Gerichtsverfahren vor dem bernischen Obergericht. Mit Recht wird in Absatz 3 dieses Artikels der fachliche Ausweis sehr stark gewichtet: Die Protokollführerinnen und -führer werden explizit erwähnt. Ein Verfahren, das – erlauben Sie mir den Ausdruck – obergerichtswürdig wurde, soll mit optimalen personellen Voraussetzungen durchgeführt werden können. Nicht zuletzt deshalb, weil die Arbeit der Protokollführerinnen und -führer auf dieser Ebene auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss haben kann. Die EVP-Fraktion plädiert für einen erstklassigen Service, vor allem für die Betroffenen, die dem Gericht gegenüberstehen. Ein Abweichen von dieser Qualitätsmaxime sollte Ausnahme sein und bleiben. Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen unserer Fraktion, der ursprünglichen Fassung der grünen Vorlage zuzustimmen. Damit habe ich gleichzeitig meinen Antrag zu Artikel 28 begründet.

Kiener (Heimiswil). Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, die Anträge der EVP-Fraktion zu Artikel 15 und 28 abzulehnen. Diese in der Kommission erreichte Änderung ist sinnvoll. Sie trägt zur speditiven Erledigung der Fälle bei. Wir sind erstaunt, dass die EVP-Fraktion versucht, diesen Entscheid zurückzubuchstabieren.
Die Beweisaufnahme nimmt den grössten Teil einer Gerichtsverhandlung in Anspruch. Sie kann einen halben oder ganzen Tag dauern. In grösseren Prozessen können diese Einvernahmen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen auch mehrere Tage dauern. Wichtig ist ein speditives Vorgehen. Am Computer muss jemand sitzen, der gut zuhören und gut schreiben kann. Es kommt nicht in erster Linie auf juristische Kenntnisse an, sondern auf Fingerfertigkeit. Nach meinen Erfahrungen haben nicht in erster Linie Juristen diese Fähigkeiten, sondern gut ausgebildetes Kanzleipersonal, das heisst vorwiegend Frauen, die gut und sehr schnell schreiben. Zur Erinnerung: Maschinenschreiben ist kein Pflichtfach in der Ausbildung von Juristen. Sie müssen sich das irgendwann selbst aneignen; die einen etwas besser, die andern schlechter. Als Gerichtsschreiber schrieb ich mit dem Adlersystem, das ich mit der Zeit recht gut beherrschte. Gegenüber einer ausgebildeten Sekretärin hält dieses System natürlich nicht stand. Wir sollten es der Verfahrensleitung überlassen, wer protokollieren muss. Der Präsident kennt die Leute in seinem Amt. Muss viel geschrieben werden, wird er eine geeignete Person bestimmen, die nicht unbedingt juristisch ausgebildet sein muss. Wenn es um die schriftlichen Urteilsbegründungen geht, müssen Juristen beigezogen werden.
Ein weiterer Punkt. Das Protokollieren gilt bei Kanzleiangestellten als Beförderung. Der Person, die zum Protokollieren ausgewählt wird, bringt man Vertrauen entgegen. Auf den Richterämtern stellen wir zum Teil recht grosse Wechsel fest. Wenn man den Angestellten die Möglichkeit eines gewissen Aufstiegs bieten kann, indem sie zum Protokollieren herangezogen werden, und das auch besoldungsmässig etwas honoriert werden könnte – ich hoffe, das sei möglich –, ist das ein Anreiz für gute Leute, länger zu bleiben. Ich bitte Sie, die in der Kommission beschlossene Änderung nicht rückgängig zu machen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Herr Kiener hat die Diskussion in der Kommission dargestellt. Vielleicht hat Herr Schwarz diesen Antrag etwas voreilig eingebracht. In vielen Fällen ist es effektiv nicht notwendig, für die Protokollführung juristische Kenntnisse zu verlangen. Das ist für uns ein Grund, den Antrag Schwarz abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Der Antrag enthält zwei Elemente. Das erste

Element bezieht sich auf den Begriff «ausnahmsweise», der wieder in die Formulierung eingefügt werden soll. Die Kommission erachtet es nicht als sinnvoll, den Einsatz von Nichtjuristen bei der Protokollführung einzuschränken. Das Wort «ausnahmsweise» würde aber genau das bewirken. Herr Kiener legte mit Hinweisen auf die Praxis sehr anschaulich dar, weshalb auch Nichtjuristen gute, gründliche und brauchbare Protokolle führen können.
Zum zweiten Element des Antrages. Der Begriff «nichtjuristische Sekretäre» ist nach dem Besoldungsdekret, also nach der Personalgesetzgebung, ausdrücklich eine Berufskategorie. Wenn wir diesen Begriff ins Gesetz aufnehmen, hat das zur Folge, dass die entsprechenden Stellen bei den Gerichten fehlen. Damit entsteht ein materielles rechtliches Problem. Deshalb sollten wir auch hier den umfassenderen Begriff «Kanzleipersonal» verwenden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Schwarz. Was hier gesagt wurde, überzeugt die EVP-Fraktion. Wir ziehen die beiden Anträge zurück.

Präsident. Artikel 15 Absatz 4 ist damit angenommen.

Art. 16 – 19

Angenommen

Art. 20

Antrag Sumi

XIII: Für den Gerichtskreis Obersimmental / Saanen sind ebenfalls zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten vorzusehen. Der Beschäftigungsgrad wird nach Artikel 30 im Dekret durch den Grossen Rat geregelt.

Sumi. Im Vortrag steht auf Seite 10: «Damit die Gerichtsorganisation in allen Punkten den Grundsätzen der EMRK entspricht, muss jedes erstinstanzliche Gericht über mindestens zwei Gerichtspräsidenten und einen Untersuchungsrichter verfügen.» Auf Seite 25 des Vortrages wird aber im Abschnitt über die Aufteilung der Berufsrichter und Amtsbezirke nach neuem Recht für den Gerichtskreis XIII Obersimmental / Saanen nur ein Richter vorgesehen. Der Gerichtskreis XIII wäre der einzige Gerichtskreis, der nicht EMRK-konform wäre. Wir Obersimmentaler und Saanenländer haben aber das gleiche Recht wie die andern Gerichtskreise. Die Bevölkerung versteht nicht, warum man uns hier etwas wegnehmen will. Vor allem die Frage der Stellvertretung wäre so nicht gelöst. Deshalb stelle ich den Antrag, für den Gerichtskreis Obersimmental / Saanen seien ebenfalls zwei Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten vorzusehen. Der Beschäftigungsgrad soll nach Artikel 30 im Dekret durch den Grossen Rat geregelt werden. Da die Zahl der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten jedes Gerichts durch den Grossen Rat in einem Dekret bestimmt wird – das Dekret sollte meines Wissens bei der zweiten Lesung des Gesetzes vorliegen –, kann ich heute nicht konkret zu dieser Frage Stellung nehme. Ich frage deshalb den Kommissionspräsidenten an, ob er bereit wäre, mein Anliegen in die Kommission zurückzunehmen und dort zur Diskussion zu stellen. Ich möchte aber hier der Hoffnung Ausdruck gegen, dass meinem Anliegen in Artikel 30 des Dekrets Rechnung getragen wird. Man sollte eine Lösung finden, die auch für unseren Gerichtskreis zwei Gerichtspräsidenten vorsieht. Man kann ihnen sicher noch eine andere Aufgabe zuweisen. Ich wäre deshalb bereit, meinen Antrag an die Kommission zurückzugeben.

Joder, Präsident der Kommission. Wenn das ein Antrag wäre, könnte man ihn hier nicht bereinigen, weil in Artikel 20 nicht das geregelt wird, was Herr Sumi anspricht; er möchte zwei Gerichtspräsidenten im Gerichtskreis Obersimmental / Saanen. Deshalb müsste man den Antrag ablehnen. Herr Sumi hat vorhin aber seinen Antrag mehr als Wunsch oder Meinungsäusserung dargestellt. Im Zusammenhang mit der zweiten Lesung werden wir auch die Dekrete beraten. Die Kommission und anschliessend der Rat werden automatisch auf die Frage der Zahl der Gerichtspräsidenten in den Gerichtskreisen stossen. Ich bin bereit, diese Meinungsäusserung des Obersimmentals und des Saanenlandes entgegenzunehmen.

Präsident. Die Punkte I bis XII von Artikel 20 sind angenommen. Punkt XIII hingegen geht zurück in die Kommission.

Art. 21 – 28 Abs. 2

Angenommen

Art. 28 Abs. 3

Antrag Schwarz

Ausnahmsweise kann das Obergericht die Protokollführung durch Kanzleipersonal für Einzelfälle oder generell gestatten.

Präsident. Herr Schwarz hat seinen Antrag zurückgezogen. – Artikel 28 ist angenommen.

Art. 29 – 39 Abs. 2

Angenommen

Die Beratungen dieses Geschäfts werden hier unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Der Redaktor/
Die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 8. November 1994, 9.00 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Bolli Jost, Brönnimann, Bühler, Erb, Hunziker, Käser (Meienried), Kempf Schluchter, Kilchenmann, Künzler, Rychiger, Sidler (Port), Singer, Zbinden-Sulzer.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen

Fortsetzung

Art. 39 Abs. 3 (neu) und 5 (neu)

Antrag Kiener (Heimiswil)

Abs. 3: Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist befugt, auf dem ganzen Kantonsgebiet polizeiliche Ermittlungsverfahren anzuordnen, Voruntersuchungen zu eröffnen und prozessuale Zwangsmassnahmen zu ergreifen.
Absatz 3 wird neu zu Absatz 4
Abs. 5: Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter, welche oder welcher die Voruntersuchung geführt hat, ist ermächtigt, den Fall nach der Überweisung vor dem Wirtschaftsstrafgericht als Anklägerin oder Ankläger zu vertreten.

Kiener (Heimiswil). Es geht hier um die Regelung der Zuständigkeit des besonderen Untersuchungsrichteramtes oder neu des kantonalen Untersuchungsrichteramtes, das sich mit der Wirtschaftskriminalität befasst. Die Kommission hat Artikel 39 bereits verbessert, doch ist unserer Meinung nach die Formulierung noch zu wenig deutlich; deshalb unsere Anträge. Ich spreche auch gleich zu Absatz 5.
Absatz 3 gemäss Vorlage regelt das Vorgehen bei Kompetenzkonflikten zwischen dem kantonalen Untersuchungsrichteramt und den Untersuchungsrichtern in den künftig vier Regionen. Danach müssen sie sich absprechen, wer eine Untersuchung führen soll. Für den Fall, dass sie sich nicht einigen können, wird auch gesagt, wer den Streit schlichten soll. Das ist an und für sich eine Selbstverständlichkeit, die ins Gesetz gehört, und zwar nach unserer Absicht in Absatz 4. Zu wenig deutlich geregelt ist demgegenüber der Aufgaben- oder Kompetenzbereich des kantonalen Untersuchungsrichteramtes. Es wird zu wenig deutlich umschrieben, was die Untersuchungsrichter machen dürfen und machen müssen. Nach geltendem Recht kann das besondere Untersuchungsrichteramt, das die Wirtschaftskriminalität bekämpfen sollte, von sich aus keine Voruntersuchung eröffnen. Es muss warten, bis entweder eine Strafanzeige eingereicht wird oder bis ein Untersuchungsrichter im Amtsbezirk eine Voruntersuchung eröffnet. In der Praxis eröffnet der Untersuchungsrichter im Amtsbezirk eine Untersuchung; wenn er merkt, dass die Sache seine Kapazität überschreitet, fragt er das besondere Untersuchungsrichteramt an, dessen Antwort meist lautet, es sei belegt und habe keine freien Kapazitäten. Darauf geht die Angelegenheit wieder an den Amtsbezirk zurück, wo sie wahrscheinlich vorläufig auf einer Beige liegenbleibt, bis sich ihrer jemand annimmt. Die heutige Regelung funktioniert also nicht. Deshalb muss das kantonale Untersuchungsrichteramt künftig sämtliche Kompetenzen eines Untersuchungsrichters haben, vor allem auch diejenigen, die es zu Beginn braucht, nämlich Ermittlungsverfahren und Voruntersuchungen zu eröffnen, allenfalls auch Verhaftungen zu beantragen. Bleibt es wie bis anhin, werden wir im Kanton bei Wirtschaftskriminalität immer etwas zu spät kommen. Dieses «etwas zu spät» kann entscheidend sein, gibt es doch Fälle, in denen es um Stunden oder Tage geht und es wichtig ist, wenn man gleich zu Beginn einschreiten kann. Nach unserem Antrag soll das Untersuchungsrichteramt auf dem ganzen Kantonsgebiet den Auftrag für polizeiliche Ermittlungen erteilen können. Die polizeiliche Tätigkeit besteht aus ermitteln, fahnden, zum voraus Auge und Ohr offenhalten, Informationen sammeln, damit man am Tag x dem Untersuchungsrichter einen Tatbestand vorlegen kann. Bei Wirtschaftskriminalität passiert das heute zu wenig, weil die Kompetenzen nicht genau geregelt sind. Der Untersuchungsrichter im Amtsbezirk muss die Ermittlungen eröffnen, obwohl er kein Spezialist ist. Diese Kompetenz müsste klar beim Spezialisten, beim kantonalen Untersuchungsrichter liegen; wenn nicht, wird es in vielen Fällen zu spät sein.
Der Experte Aeschlimann sagte in der Kommission, mein Anliegen sei bereits im Gesetz enthalten. Ich meine jedoch, das müsse deutlicher gesagt werden, vor allem, weil es gegenüber der heutigen Regelung einen Systemwechsel beinhaltet: Heute kann der Untersuchungsrichter nicht von sich aus am Anfang tätig werden. Das soll ändern: Der kantonale Untersuchungsrichter soll von sich aus auf dem ganzen Kantonsgebiet tätig werden mit allen Kompetenzen. Dieser Systemwechsel soll im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Mit der Zustimmung zu unserem Antrag in Absatz 3 leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Verfahrens bei Wirtschaftskriminalität.
In Absatz 5 (neu) möchten wir eine Neuerung einbringen: Der Untersuchungsrichter, der die Untersuchung führte, der sich vielleicht während eines Jahres nur mit diesem einen Fall beschäftigt hatte, Wände voller Bundesordner mit Akten hat, den Handel also gut kennt, soll auch die Anklage vor dem Wirtschaftsgericht vertreten können. Ich gebe zu, auch das ist ein Systembruch. Aber es geht darum, Massnahmen zu ergreifen, damit die Behörden entlastet werden und rationeller arbeiten können. Deshalb müssen es zum Teil auch unkonventionelle Massnahmen sein, mit denen man noch keine Erfahrungen hat. Die vorgeschlagene Neuerung wäre mindestens einen Versuch wert, zumal dadurch die Staatsanwälte freigestellt würden für Aufgaben, für die sie ebenfalls dringend gebraucht werden. Es ist also ein Beitrag zu Effizienzsteigerung. So ganz neu ist diese Regelung nicht: Der Kanton Zürich beispielsweise praktiziert sie unseres Wissens bereits mit Erfolg. Es handelt sich zudem um eine Kann-Vorschrift. Sollten die Erfahrungen schlecht sein, läge es immer noch in der Kompetenz des Generalprokurators zu sagen, man mache von der Kann-Vorschrift keinen Gebrauch mehr.

Kiener Nellen. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, den beiden Anträgen meines Kollegen zuzustimmen. Für die SP-Fraktion bildet die effizientere und wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität einen Schwerpunkt. Der Handlungsbedarf im Kanton Bern ist seit 1985 erkannt. Er wird jährlich im Geschäftsbericht des Generalprokurators ausgewiesen. Auch von den Geschäftsleitern des besonderen Untersuchungsrichteramtes liegen mehrere Eingaben für eine Verbesserung der Situation vor. Im März 1994 überwies der Grosse Rat denn auch einen entsprechenden Vorstoss von Kollege Fabio Tanner. Wir anerkennen, dass die Kommission die regierungsrätliche Fassung bereits verbesserte. Ich möchte aber aus den folgenden Gründen beliebt machen, die Anträge von Herrn Kiener zu unterstützen.
Die Untersuchung wirtschaftskrimineller Handlungen kann nicht schnell und nicht schlagkräftig genug erfolgen. Ein Beispiel aus meiner Berufspraxis: Ich erhielt vor ein paar Jahren an einem Montag abend einen Anruf von einer ausländischen Handelsfirma, die von einer mafiosen Organisation mit Sitz in Italien um einen grossen Betrag betrogen worden war. Es ging um

eine Schiffsladung mit Chemikalien. Sie war von Italien aus verkauft worden – die entsprechenden Bankgeschäfte wurden in der Schweiz getätigt, Akkreditiv und Warenpapiere waren gefälscht –, kam aber nie an. Auf diese Art beschafft sich das organisierte Verbrechen Geldmittel in Mehrfach-Millionenbeträgen! – Am Dienstag morgen fand eine Besprechung mit Vertretern der Firma statt. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin wurde von mir sofort benachrichtigt, damit ein Haftbefehl vorbereitet werden konnte, speziell gegen eine Person, die sich damals im Hotel Bellevue in Bern aufhielt. Gleichzeitig verfasste ich im Auftrag der Privatklägerschaft – der Betrogenen – eine Strafanzeige, die am Mittag per Telex ins Tessin überwiesen wurde. Um 12 Uhr 34 wurde der Haftbefehl erteilt, um 13 Uhr 15 rückte die Berner Polizei aus; als sie im Hotel Bellevue ankam, zeigte sich, dass die Person das Hotel fünf Minuten zuvor verlassen hatte. Das tönt jetzt vielleicht ein wenig nach Sensation. Aber Sie wissen es: In der Schweiz und auch im Kanton Bern finden Bankgeschäfte und Kontoverschiebungen wirtschaftskrimineller Art, notabene auch Fälle von Geldwäscherei statt. Da darf man keine Minute oder Sekunde verpassen.
Mein Beispiel zeigt auf – es war auch für mich eine Erkenntnis –, dass alle Beteiligten, also auch Anwaltsbüros, aber insbesondere natürlich die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, das Beste geben müssen, um Geschwindigkeit und Schlagkraft zu erreichen, damit die Täter gefasst werden können. Die Bevölkerung versteht es schon lange nicht mehr, dass kleine Diebstahlvergehen von unserem staatlichen Justizsystem perfekt erfasst werden, die grossen offenbar aber nicht.
Die Anträge Kiener (Heimiswil) ermöglichen es den Strafverfolgungsbehörden, schnell und schlagkräftig einzugreifen. Ein Hin und Her zwischen den regionalen Untersuchungsrichterämtern und dem kantonalen Untersuchungsrichteramt muss unbedingt vermieden werden. Deshalb die Kompetenz gemäss Antrag zu Absatz 3.
Zum Antrag zu Absatz 5: In der Kommission wurde gesagt, es genüge nicht, diesen Grundsatz im Gesetz festzuhalten; es bräuchte noch ein paar Folgebestimmungen. Falls tatsächlich eine Bestimmung einzufügen wäre, wonach ausser in bestimmten Fällen die Untersuchungsrichter oder Untersuchungsrichterinnen zu ausserordentlichen Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen ernannt werden können, könnte dem die Kommission in der zweiten Lesung sicher noch Rechnung tragen. Wenn die Untersuchungsbehörde 200 Bundesordner durcharbeiten musste und die Beweismittel über Monate oder Jahre beharrlich sammelte, ist es nicht prozessökonomisch, wenn ein Staatsanwalt die Anklage vor dem urteilenden Gericht vertreten muss, wozu er ebenso detaillierte und gute Kenntnisse braucht.

Wehrlin. Im Namen meiner Fraktion beantrage ich Ihnen, die Anträge zu den Absätzen 3 und 5 abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Inhaltlich sind wir uns alle einig. Einer aus dem Bellevue soll nicht fünf Minuten vor dem Eintreffen der Polizei verschwinden können. Das bisherige System war sehr täter- und täterinnenfreundlich – meist handelt es sich um Täter. So wie bisher kann es nicht mehr weitergehen. Es muss ein Systemwechsel stattfinden. Das kantonale Untersuchungsrichteramt muss von A bis Z all das tun können, wozu jedes Untersuchungsrichteramt mit vollen Kompetenzen ausgestattet ist. Herr Kiener sagte es bereits: Der Experte in der Kommission bestätigte, dass das kantonale Untersuchungsrichteramt diese Kompetenzen hat. Wenn das Gesetz nichts sagt, hat jedes Untersuchungsrichteramt die gleichen Kompetenzen. Wenn niemand das Gegenteil behauptet und wir nun hier festhalten, dem sei so, das Untersuchungsrichteramt sei mit Kompetenzen von A bis Z auszustatten, so müssen wir das nicht noch einmal ins Gesetz schreiben. Wir würden sonst eher Verwirrung stiften, da man das Gefühl hätte, es gelte nur, was besonders festgeschrieben worden sei. In der Stossrichtung ist die Sache völlig klar: Wir wollen, dass das kantonale Untersuchungsrichteramt wie ein regionaler Untersuchungsrichter arbeiten muss und arbeiten kann. Weil sich zwei Kompetenzen überlagern, nämlich eine sachliche und eine örtliche, ist einzig ein Telefonanruf zwischen dem geschäftsführenden Untersuchungsrichter der Region und dem kantonalen Untersuchungsrichter nötig, um zu klären, wer die Sache anreisst. Inhaltlich sind wir also mit dem Antrag zu Absatz 3 einverstanden, in der Form aber ist der Antrag nicht nötig.
Absatz 5 ist hingegen ein «Murks» Es gibt beim kantonalen Untersuchungsrichteramt auch einen Staatsanwalt für Wirtschaftskriminalität, und den wird es auch weiterhin geben. Ich trete dafür ein, dass die Staatsanwälte das machen, was sie können und sollen, nämlich die Anklage vertreten und nichts anderes. Auf der anderen Seite müssen und sollen und dürfen die Untersuchungsrichter auch nichts anderes machen als Untersuchungsarbeiten. Dazu kommt noch etwas Praktisches, und ich weiss nicht, ob Herr Kiener daran gedacht hat: Der Untersuchungsrichter soll untersuchen und nicht seine Tage vor einer urteilenden Instanz vertun. Er soll, sobald die Sache vor den Strafbehörden liegt, frei sein für neue Untersuchungen. Der geforderte Systemwechsel bringt daher unseres Erachtens nichts. Wir bitten Sie, den Antrag zu Absatz 5 abzulehnen. In der Zielrichtung wollen wir alle das gleiche: Wir wollen die Wirtschaftskriminalität effizient und schnell bekämpfen.

Lack. Nach dem Votum von Marc Wehrlin kann ich aus meinem Manuskript vieles streichen. Beachten Sie bitte die zwei wesentlichen Neuerungen: Wir haben neu vier regionale Untersuchungsrichterämter und nicht mehr 27 Untersuchungsrichter auf Amtsebene, so dass eine wesentlich bessere Koordination möglich sein wird. Die vorberatende Kommission hat zudem die Stellung des bisherigen besonderen Untersuchungsrichteramtes wesentlich aufgewertet. In den Kommissionsberatungen merkten wir, dass hier sehr viel Prestige im Spiel ist: Welcher Untersuchungsrichter ist der wichtigere, welcher darf allenfalls die von ihm untersuchte Sache auch noch vor Gericht vertreten? Es geht nicht darum, ein Gesetz rund um Personen oder persönliche Ideen und Forderungen aufzubauen, es geht um eine sachgerechte, abstrakte Lösung. Die Kommission präsentiert eine Lösung, zu der wir stehen können. Die Kommission war, wie es ihre Aufgabe ist, gesetzgeberisch tätig, indem sie die Fassung zweimal zurückwies und überarbeiten liess. Was nun vorliegt, ist eine gute Sache.
Frau Kiener Nellen sagte, nach der vorliegenden Fassung könnte das kantonale Untersuchungsrichteramt unter Umständen an einem schnellen Eingreifen gehindert sein. Das stimmt nicht. Herr Wehrlin sagte es bereits: Es genügt eine kurze Kontaktnahme, ein Telefonanruf des Untersuchungsrichtersamtes. Daher ist eine weitere Legiferierung sicher nicht nötig. Was Herr Kiener beantragt, ist eine Selbstverständlichkeit.
Wir wehren uns entschieden dagegen, wenn man das eine Untersuchungsrichteramt dem anderen voranstellen und sozusagen ein Superamt schaffen will. Alle Untersuchungsrichterämter sollen auf der gleichen Stufe sein. Das war bis jetzt nicht so; das besondere Untersuchungsrichteramt war etwas hintangestellt. Die Gleichberechtigung sollte nun vollzogen werden, und hierzu ist die vorliegende Fassung richtig. Wir lehnen deshalb den Antrag Kiener zu Absatz 3 ab.
Auch was den Antrag zu Absatz 5 betrifft, kann ich mich weitgehend den Ausführungen von Herrn Wehrlin anschliessen. Er beinhaltet einen Systembruch. Es stimmt, im Kanton Zürich kann der Untersuchungsrichter in bestimmten Fällen die Anklage vor Gericht vertreten; doch besteht dort ohnehin ein anderes System, indem das nicht nur auf Fälle bei Wirtschaftskriminalität be-

schränkt ist. Unserer Meinung nach liegt keine Notwendigkeit vor, einen solchen Systembruch zu begehen. Es macht auch nicht viel Sinn, die Anträge in die Kommission zurückzugeben, da dort die Materie recht eingehend beraten und die vorliegende Lösung unter Beizug der Experten gefunden wurde.

Zesiger. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die beiden Anträge abzulehnen. Es ist richtig, das kantonale Untersuchungsrichteramt aufzuwerten, und das ist mit dieser Revision auch geschehen. Es wäre nun falsch, aus dem kantonalen Untersuchungsrichteramt ein Superamt schaffen zu wollen, weil die Kompetenzabgrenzungen schwierig wären. In Absatz 3 ist eine sehr effiziente und einfache Lösung getroffen worden, so dass Kompetenzprobleme eben gerade nicht auftreten sollten. Auch dem Postulat der SP, in Fällen von Wirtschaftskriminalität sehr schnell handeln zu können, ist mit ihr Rechnung getragen worden.
In Absatz 5 hat sich die Kommission sehr eingehend mit der Systemfrage beschäftigt und dann nach dem Motto «Schuster bleib bei deinen Leisten» eine ganz klare Trennung der Aufgaben beschlossen. Es wäre merkwürdig, wenn ein Untersuchungsrichter plötzlich die Aufgaben eines Staatsanwaltes übernehmen würde. Ich bitte Sie, auch diesbezüglich klar zu entscheiden. Es liegen keine neuen Argumente vor, die es nötig machten, die Frage in die Kommission zurückzugeben.

Joder, Präsident der Kommission. Das Ganze tönt sehr kompliziert, ist jedoch sehr einfach. Die Stossrichtung ist allseits bekannt: Wir wollen Massnahmen ergreifen, um die Bösewichte besser packen zu können. Das tun wir mit der Schaffung einer zusätzlichen Institution, mit dem kantonalen Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftsfragen und organisierte Kriminalität. Daneben gibt es vier regionale Untersuchungsrichterämter. Diese fünf Untersuchungsrichterämter haben die gleichen Kompetenzen, überschneiden sich aber regional und geographisch. Daraus ergibt sich klar das Bedürfnis, die Arbeiten zu koordinieren. Genau das geschieht in Absatz 3. Um diese Koordination kommen wir nicht herum, wenn wir die Verbrechensbekämpfung effizient an die Hand nehmen wollen. Die Lösung von Regierungsrat und Kommission erlaubt mit der direkten Verständigung zwischen dem kantonalen und den regionalen Untersuchungsrichterämtern eine sehr einfache und rasche Form der Koordination. Dies im Gegensatz zum Vorschlag von Herrn Kiener, der die Koordinationsnotwendigkeit eigentlich unterläuft, indem er dem kantonalen Untersuchungsrichteramt eine privilegierte Stellung gibt und erst nachher, nämlich in Absatz 3, den er zu Absatz 4 machen will, eine Koordination postuliert. Das kann in der Praxis so nicht funktionieren. Ich bitte Sie daher dringend, den Antrag abzulehnen.
Zu Absatz 5 werde ich mich später äussern.

Kiener (Heimiswil). Ich möchte noch einmal betonen, dass das neue Gesetz einen Systemwechsel beinhaltet. Heute wird in erster Linie telefoniert und abzuschieben versucht, was man nur kann, weil die Leute keine Kapazitäten mehr haben. Das muss deutlich ändern. Will man diesen Systemwechsel allen bewusst machen, muss er auch im Gesetz festgeschrieben werden. Es ist bezeichnend: Wir regeln in diesem Gesetz nicht in erster Linie die Aufgaben und Kompetenzen, sondern wie in einem Kompetenzkonflikt vorzugehen ist. Somit werden auch in Zukunft die Untersuchungsrichter zuerst koordinieren und damit in Kauf nehmen, zu spät zu kommen. Denn die andern koordinieren nicht, sie bringen ihre Scherflein so rasch wie möglich unter. Ich verstehe nicht, weshalb man hier gegen eine deutliche Formulierung ist, wenn doch angeblich der Wille besteht, das System zu ändern. Ich bedaure, dass wiederum von einem Superuntersuchungsrichteramt die Rede ist. Das ist nicht die Meinung. Das kantonale Untersuchungsrichteramt sollte sich jedoch schon etwas von den übrigen vier Ämtern abheben, vor allem durch die Fachkompetenz, aber auch durch Speditivität und Effektivität. Das wäre dringend nötig. Von einem Superuntersuchungsrichteramt kann nicht die Rede sein. Wenn Herr Wehrlin sagt, nach dem Experten Aeschlimann sei es ganz klar, dass das kantonale Untersuchungsrichteramt diese Kompetenzen habe, stimmt das nicht. Ich habe das Protokoll genau gelesen. Erst nach meinem mehrmaligen Nachfragen hat Herr Aeschlimann zugestanden, dass das kantonale Untersuchungsrichteramt die gleichen Kompetenzen haben soll. Wahrscheinlich ist es eher die Angst, in Bern könnte ein Superuntersuchungsrichteramt entstehen, die dazu führt, die Sache nicht ins Gesetz aufzunehmen. Schauen Sie doch, wie es in der Praxis geht! Bezüglich Weisungsrecht gegenüber den Untersuchungsrichtern will man im Konfliktfall ebenfalls die obere Behörde anrufen. Das ist sehr wichtig, und dazu braucht es eine klare Formulierung im Gesetz. Sonst werden in Zukunft die Untersuchungsrichter in wichtigen Fragen die Materialien der heutigen Beratung konsultieren müssen, damit sie die Kompetenzen klar abgrenzen können. Wenn wir das so verabschieden, ist es kein gutes Gesetz.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement n'est pas favorable à la proposition de Monsieur Kiener concernant l'article 39, alinéa 3. Nous constatons en effet que les juges d'instruction régionaux et cantonaux sont maintenant, conformément à ce projet, compétents tous les deux pour ouvrir des instructions, d'une part sur leur région, pour les juges d'instruction régionaux, et d'autre part sur l'ensemble du territoire, pour les juges d'instruction cantonaux. Par conséquent, la solution est déjà réglée par le projet qui vous est présenté. Il est nécessaire qu'il y ait une coordination entre les deux types de juges d'instruction. Cette coordination est aussi prévue par ce projet et elle ne serait plus possible avec la proposition de Monsieur Kiener, car nous créerions en fait une sorte de hiérarchie entre le juge d'instruction régional et le juge d'instruction cantonal; cette hiérarchie n'est pas souhaitable et comporte même le risque de voir apparaître le danger des enquêtes parallèles. J'aimerais souligner, à l'intention du Grand Conseil, que la coordination entre les juges d'instruction régionaux et cantonaux sera beaucoup plus facile avec ce projet. Nous aurons en effet seulement quatre pools de juges d'instruction régionaux. La position de ces juges sera très renforcée par rapport à la situation actuelle et ils seront très proches du juge d'instruction cantonal, tant au niveau de leurs compétences que de leur expérience. En effet, nommés directement par le Grand Conseil, les juges d'instruction régionaux resteront très certainement longuement en fonction et auront acquis une certaine expérience des enquêtes difficiles. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de retenir, en ce qui concerne l'article 39, alinéa 3, la proposition de la commission et de rejeter l'amendement de Monsieur Kiener.
Quant à l'article 39, alinéa 5, le gouvernement est aussi d'avis que cette solution n'est pas nécessaire. Nous avons maintenant un procureur spécialisé qui suit les grands dossiers dès le départ et qui est à même de requérir devant les tribunaux spéciaux en matière économique. Dans ces conditions, il n'est pas nécessaire de porter atteinte à certains principes qui sont contraires au système, notamment de permettre à un juge d'instruction de requérir devant un tribunal. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de rejeter cette proposition.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Antrag Kiener (Heimiswil) zu Absatz 3 (neu) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Zu Absatz 5 (neu) hat der Kommissionspräsident noch einmal das Wort gewünscht.

Joder, Präsident der Kommission. Herr Wehrlin hat den Antrag von Herrn Kiener zu Absatz 5 als «Murks» bezeichnet; dem kann ich mich anschliessen. Zumindest ist es ein Systembruch. Herr Kiener möchte, dass der Untersuchungsrichter die Anklage vertritt, dies aus Effizienzgründen (Kenntnis der Dossiers). Herr Kiener verweist dabei auf den Kanton Zürich. Dieser Vergleich hinkt, weil der Kanton Zürich ein anderes System hat, in dem der Staatsanwalt nicht in jedem Fall, sondern nur in bestimmten Fällen die Anklage vertritt, dies im Gegensatz zum Kanton Bern, wo die Anklage ausschliesslich durch die Staatsanwaltschaft vertreten wird. Der Antrag Kiener hätte zur Folge, dass der Staatsanwalt mit dem Fall befasst wäre im Stadium der Voruntersuchung, der Überweisung, aber nicht mehr im Stadium des Hauptverfahrens; hier wäre er ausgeschlossen. Das dünkt mich ebenfalls nicht effizient. Auch deshalb sollte man den Systemwechsel, der wahrscheinlich noch ganz andere Auswirkungen hätte, nicht vollziehen, zumal auch die Argumentation von Herrn Kiener aus der Praxis nicht überzeugt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Artikel 39 ist somit in der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 40 – 46

Angenommen

Art. 47 Abs. 1

Antrag Hurni-Wilhelm

Ziff. 2b: Streichen

Hurni-Wilhelm. Aufgrund persönlicher Erfahrung weiss ich, und der Jugendstaatsanwalt bestätigte es mir, dass die Fünferkammer am Jugendgericht höchst selten eingesetzt wird. In den acht Jahren, da ich am Jugendgericht Fachrichterin war, geschah es ein einziges Mal. Wenn am Jugendgericht Delikte von Übergangstätern, das heisst von Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren, beurteilt werden, wird zum Teil schon das Erwachsenenrecht angewendet. Um das Strafmass in solchen Fällen zu finden, kann sich eine Jugendgerichtspräsidentin oder ein Jugendgerichtspräsident mit einem Erwachsenenrichter in Verbindung setzen, was meines Erachtens genügt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie namens der SP-Fraktion, meinem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Ich habe keine solchen Erfahrungen wie Frau Hurni gemacht. Ich bin zwar nicht in einem Jugendgericht tätig, aber ich war dabei, als wir vor noch nicht allzu langer Zeit das Jugendrechtspflegegesetz revidierten. Damals wurde sehr ausführlich über das Thema Fünferkammer gesprochen. Namentlich von den Exponenten des Jugendgerichts wurde die Beibehaltung der Fünferkammer sehr stark befürwortet, gerade um dem Fall, wie ihn Frau Hurni eben schilderte, gerecht werden zu können. Materiell ist eine Streichung also nicht angezeigt. Zudem sollte das Jugendrechtspflegegesetz, das wohldurchdacht revidiert wurde, nicht nach so kurzer Zeit erneut geändert werden. Ich bitte Sie, auch aus systematischen Gründen, den Antrag abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Es geht hier um die Beurteilung der schwersten Fälle. Die schwerste Sanktion ist die Einweisung in ein Erziehungsheim für mindestens zwei Jahre. Uns schien, der Beizug eines weiteren Juristen – das wäre der Präsident des Kreisgerichts – sei durchaus angezeigt, damit die Fälle auch von fachlicher Seite sehr gründlich angeschaut werden. Im weiteren kann ich bestätigen, was Herr Zesiger sagte: Die Frage wurde im Januar 1993 anlässlich der Revision des Jugendrechtspflegegesetzes geprüft; dabei wurde die Beibehaltung der Fünferkammer bestätigt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Comme il a déjà été dit, cette chambre à cinq du tribunal des mineurs intervient dans les cas graves – relativement rarement jusqu'à présent. Il suffit de se référer à l'article 91, chiffre 2 du Code pénal pour voir qu'elle n'entre en considération que lorsque des internements de plus de deux ans dans des maisons d'éducation entrent en ligne de compte. L'argument principal pour le maintien de ce tribunal à cinq, lors de la révision de la loi sur le régime applicable aux mineurs, était que dans ces cas graves il fallait assurer au tribunal un élargissement des compétences juridiques. Par la venue dans ce tribunal du président ou de la présidente du Kreisgericht et d'un juge laïc, on avait la possibilité aussi d'élargir les compétences juridiques du tribunal des mineurs, dans des cas où les mesures à prendre sont des mesures particulièrement graves. Lors de la discussion, il apparut aussi nécessaire de compléter le tribunal des mineurs par des personnes venant d'un tribunal des adultes, lorsque les jeunes considérés étaient non plus des enfants mais des jeunes adultes. C'étaient là les deux raisons pour lesquelles le tribunal devait être complété: d'abord élargir ses compétences juridiques, ensuite le faire bénéficier de l'expérience du tribunal des adultes dans des cas où son «client» en l'espèce était proche de l'âge adulte. C'est pourquoi lors de la révision de la loi, ce tribunal a été maintenu comme tel, et je crois que les arguments qui avaient été discutés à l'époque par la commission restent valables aujourd'hui.
Au titre de mesures d'économies, il faut dire que la suppression de ce tribunal n'aurait aucune incidence sur le plan économique, parce qu'il est de toute façon engagé très rarement et que son engagement, si cela est nécessaire, ne constitue pas des frais supplémentaires pour l'appareil judiciaire.
Dans ces conditions, le gouvernement pense qu'il faut conserver cette institution, étant donné qu'elle peut rendre des services certains, lorsque le tribunal des jeunes est appelé à juger des cas difficiles et lorsqu'il a besoin, dans ces circonstances, d'un élargissement de ses compétences juridiques, et également de l'expérience des juges des adultes dans des cas où son client est proche de l'âge adulte.

Abstimmung

Für den Antrag Hurni-Wilhelm	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 48 – 59

Angenommen

Art. 60 Abs. 1

Proposition Graf

Des tribunaux du travail sont institués pour connaître les litiges ...

Graf. Le canton a-t-il un intérêt à disposer de tribunaux du travail pour régler les litiges survenant entre employés et employeurs? Notre groupe répond affirmativement à cette question. La Confédération elle-même exige que les conflits dans les relations entre un travailleur et un patron soient soumis à un arbitrage immédiat: en effet, l'article 343 du Code des obligations stipule que «les cantons sont tenus de soumettre à une procédure simple et rapide tous les litiges résultant du contrat de travail dont la valeur litigieuse ne dépasse pas 20 000 francs». On veut donc des procédures simples, rapides, des procédures peu coûteuses. Le tribunal du travail représente une voie efficace, bon marché, en vue de répondre à certains besoins évidents des justiciables. Aucun district, aucune région, aucun village, aucun particulier ne peut garantir qu'il n'aura jamais besoin d'un tribunal du travail. Par conséquent, une telle instance, recommandée par la Confédération, introduite dans quelques régions bernoises et qui fonctionne là à la satisfaction des milieux concernés, devrait être accessible à chacun, quel que soit le lieu de son domicile. Il n'y a pas de raisons objectives qui justifient que les moyens de droit ne soient pas identiques pour tous les habitants du canton. La généralisation des tribunaux du travail allégerait la charge des tribunaux ordinaires. Il est certain que le recours aux tribunaux de travail est une démarche naturelle, adaptée aux réalités d'aujourd'hui.
On pourrait ainsi à bon compte renforcer le sentiment que la justice est une valeur primordiale, et pas seulement un idéal abstrait, mais une valeur qu'il est nécessaire de promouvoir et de concrétiser à tous les niveaux. L'amendement que je vous propose s'inscrit dans cette perspective et je vous prie de l'approuver.

Zesiger. Auch dieses Problem wurde in der Kommission eingehend behandelt. Niemand ist der Meinung, es gebe keine arbeitsrechtlichen Probleme. Aber es gibt in diesem Kanton wirtschaftsgeographisch bedingte Schwerpunkte. In ländlichen Gebieten stellt sich die Problematik ganz anders als in den städtischen Agglomerationen. Deshalb ist eine differenzierte Regelung, wonach die Einführung von Arbeitsgerichten für die Gemeinden fakultativ ist, gerechtfertigt. Da die Kosten für die Arbeitsgerichte vom Kanton zu 45 und von den Gemeinden zu 55 Prozent getragen werden müssen, führen die Gemeinden auf dem Land natürlich auch diesen Aspekt ins Feld, wenn sie, vorläufig mindestens, auf die Arbeitsgerichte verzichten möchten. Im Gegensatz zu den Mietämtern sind die Arbeitsgerichte nicht obligatorisch. Es wäre daher falsch, wenn sich der Kanton im GOG etwas auferlegte, was vom Bund her nicht gefordert wird. Das hat auch etwas mit der Akzeptanz in den ländlichen Gebieten zu tun. Ich habe im Eintreten darauf hingewiesen.
Das heisst nun nicht, dass wir die Probleme verniedlichen oder etwas gegen Arbeitsgerichte haben. Wir wollen sie dort einführen lassen, wo ein echtes Bedürfnis besteht. Im Sinn einer vernünftigen Gemeindeautonomie bitte ich Sie, den Antrag Graf abzulehnen.

Lack. Das Bundesrecht schreibt ein einfaches arbeitsrechtliches Verfahren für Streitfälle bis 20 000 Franken vor. Die Arbeitsgerichte im Kanton Bern – es sind deren sieben, wenn ich mich nicht täusche – haben sich bewährt. Die FDP hat, um dies gleich vorweg zu nehmen, auch Sympathie für den Antrag Tanner, die Kompetenzen auf 20 000 Franken zu erhöhen. Hingegen finden wir ein Obligatorium nicht nötig. Denn einzelne Regionen im Kanton Bern brauchen solche Arbeitsgerichte nicht; es hat keinen Sinn, unnötige Institutionen zu schaffen. Abgesehen davon haben wir über diese Frage bereits einmal diskutiert. Das braucht nicht noch einmal zu geschehen. Ich bitte Sie, den Antrag Graf abzulehnen.

Wehrlin. Das Ziel der gesamten Revision ist eine qualitativ bessere Gerichtsbarkeit. Auch wenn es Unterschiede gibt, schöne Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilen des Kantons, so wollen wir doch sicherstellen, dass die Bürgerin und der Bürger überall im Kanton das Gleiche antrifft. Ich habe noch nie begriffen, weshalb es etwas anderes sein soll, ob ich in Lauterbrunnen oder in der Stadt Bern mit meinem Arbeitgeber um 5000 Franken streite. Vielleicht ist das Beispiel falsch, ich will aber nur zeigen: Es mag quantitative Unterschiede geben, das heisst, am einen Ort mag es mehr Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben, weil es mehr Arbeitsverhältnisse gibt, aber grundsätzlich ist die Problematik überall die gleiche. Und wenn man Arbeitsgerichte einsetzte, so nicht nur, um die Zivilgerichte zu entlasten, sondern weil man das Gefühl hatte, im Arbeitsverhältnis stellten sich besondere Fragen und brauche es ein besonderes, ein vereinfachtes Verfahren. Von daher geben wir Herrn Graf recht, und wir unterstützen seinen Antrag.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte diesen Antrag recht deutlich ab. Die Argumente wurden bereits erwähnt: Das Bundesrecht schreibt die Arbeitsgerichte nicht vor, sondern nur ein einfaches, rasches Verfahren. Das Wie überlässt es dabei den Kantonen. In der Vernehmlassung wehrten sich die Gemeinden vehement gegen ein Obligatorium. Aus praktischer Sicht, vom Bedürfnis her ist nicht klar ersichtlich, nachdem es nur sieben Arbeitsgerichte gibt, weshalb die Institution verbindlich sein soll.

Annoni, directeur de la justice. C'est vrai que le canton n'est pas obligé de créer des tribunaux de travail, mais qu'il doit faire en sorte de prévoir une procédure rapide pour ce type de litiges. Nous avons toutefois dans le canton la solution de donner l'initiative aux communes, à celles qui désirent créer ces tribunaux. Jusqu'à maintenant, nous avons fait une bonne expérience dans le canton, en ce sens que nous avons sept tribunaux de travail qui fonctionnent bien; selon les informations que nous avons, les justiciables qui doivent comparaître devant ces tribunaux d'une façon ou d'une autre se déclarent satisfaits de la manière dont les affaires sont jugées. Ces sept tribunaux de travail ont coûté, en 1993, 393 117,55 francs au canton de Berne, soit 50 pour cent des frais totaux, qui avoisinent 786 000 francs. L'institution est donc aussi sur le plan financier une institution intéressante: elle est efficace et fonctionne selon un système aujourd'hui rodé.
Dans ces conditions, le gouvernement ne voit pas l'utilité maintenant de changer de système et demande au parlement de bien vouloir rejeter la proposition de Monsieur Graf.

Graf. Le président du gouvernement vient d'indiquer quelles sont les raisons qui font que les tribunaux du travail sont appréciés dans les régions où ils existent. Il nous a aussi fait la démonstration que ces tribunaux fonctionnent à peu de frais, peut-être aussi en raison des frais endossés par les communes.
J'aimerais cependant revenir sur un argument qui a été avancé. Il a été dit que les communes n'ont qu'à s'organiser; or, il se trouve que de petites communes ont souhaité, dans le voisinage de Moutier, s'associer au tribunal du travail existant et la commune principale a refusé cet appui. Par conséquent, il est illusoire de laisser aux communes l'entière compétence de s'organi-

ser sur ce plan. Il faut que le canton exerce une pression. L'exemple de l'Office des locations cité tout à l'heure nous le montre: il existe une obligation de s'organiser en office de location et le préfet peut prendre les initiatives nécessaires et entreprendre tous les contacts voulus.
On se prive d'un système et d'un organe utiles en renonçant à généraliser les tribunaux du travail à l'échelle du canton. Je vous prie encore une fois de réfléchir sérieusement à cette question et vous engage à approuver l'amendement que j'ai déposé.

Abstimmung

Für den Antrag Graf	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 60 Abs. 2, Art. 61 – 67

Angenommen

Art. 68

Antrag Gauler

Zweiter Satz (neu): ... möglich ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation verbeiständen lassen.

Gauler. Warum die Ergänzung? Wir stellen in letzter Zeit immer wieder fest, dass Unternehmen nicht mehr allein im Besitz des Patrons sind, sondern einer AG gehören. Kommt es zu einem Streitfall, wird das Unternehmen von einem Vertreter der Geschäftsleitung vor dem Arbeitsgericht vertreten, meistens einem Vertreter mit juristischer Ausbildung. Das schafft zum Arbeitnehmer auf der anderen Seite ein Ungleichgewicht. Um hier ein Gleichgewicht herzustellen, sollten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sich von ihrer Berufsorganisation verbeiständen lassen können. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Lack. Die freisinnige Fraktion lehnt diesen Antrag ab. Ein ähnlicher Antrag wurde bereits in der Kommission abgelehnt – dort ging es darum, dass sich auch die Arbeitgeber durch ihre Verbandsvertreter hätten verbeiständen lassen können. Vor Arbeitsgericht wird es neu möglich sein, einen Anwalt beizuziehen; auch eine unentgeltliche Prozessführung ist möglich. Uns dünkt es schon an und für sich problematisch, wenn Verbandsvertreter Verteidigungen vor Gericht wahrnehmen. Sofern der Verbandsvertreter Jurist ist, könnte es mit den Standesregeln Probleme geben. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag Gauler abzulehnen.

Blatter (Bern). So einfach können wir uns die Sache nicht machen. Vor ein paar Jahren, als wir das Dekret über die Arbeitsgerichte behandelten, war der Rat deutlich der Meinung, Anwälte und Verbandsvertreter seien nicht zuzulassen, weder auf Arbeitgeber- noch auf Arbeitnehmerseite. Öffnen wir nun, indem wir Anwälte zulassen, ist es eine logische Folge, wenn auch ein Vertreter der Gewerkschaft oder des Arbeitgeberverbandes das Mitglied verbeiständen kann. Ich weiss, in diesem Rat sitzen sehr viele Juristinnen und Juristen. Sie sollen mir nicht übelnehmen, was ich jetzt sage, es betrifft sie auch nicht. Sie glauben kaum, wieviele Juristinnen und Juristen beispielsweise mein Sekretariat bei arbeitsrechtlichen Fragen anrufen und fragen, wie ich das als Praktiker ansehe. Es ist auch eine Tatsache, dass gerade Verbandsvertreter tagtäglich mit diesen Fragen, auch mit vertraglichen Fragen zu tun haben. Deshalb hat die betroffene Person, die klagt oder eingeklagt ist, unter Umständen eine nähere persönliche Beziehung zum Verbandsvertreter oder zur Verbandsvertreterin als zu einem Anwalt. Zudem stellt sich unter Umständen auch die finanzielle Frage. Die Frage ist im Gesetzesartikel nicht abschliessend geregelt, näheres bestimmt das Dekret. Ich möchte nun vom Kommissionspräsidenten oder vom Justizdirektor noch hören, ob das Dekret ebenfalls revidiert wird. Offenbar bestand eine Unsicherheit darüber, was mit dem Dekret passieren solle. Wenn das Parlament hier den Zusatz von Herrn Gauler ablehnt, müsste die Regelung inklusive Verbandsvertretung im Dekret festgehalten werden.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Zesiger. Eigentlich hatte ich zu diesem Antrag nichts sagen wollen. Herr Blatter hat mich nun aber herausgefordert. Herr Blatter bezieht sich auf Äusserungen von Herrn Lack und aus der Kommission sowie auf den vorliegenden Artikel, künftig seien auch Anwälte zugelassen, und schliesst daraus, als logische Folge müssten auch Verbandsvertreter zugelassen werden. In der Kommission wurde recht hart darum gerungen, ob Anwälte überhaupt zuzulassen seien. Der Konsens bestand schliesslich darin: Die Anwälte seien zwar implizit gemeint, Verbandsvertreter seien aber ganz klar ausgeschlossen. Daran sollte man nun festhalten. Verbandsvertreter, seien sie nun aus Arbeitnehmer- oder aus Arbeitgeberorganisationen, wären fachlich zwar bestens geeignet, als Interessenvertreter würden sie aber die Angelegenheit doch etwas zu einseitig beurteilen. Wohlverstanden, ich meine das sowohl in bezug auf Vertreter von Arbeitgeber- wie von Arbeitnehmerorganisationen. Wenn das Verfahren wie bisher belassen wird – zusätzlich der Möglichkeit, einen Anwalt beizuziehen –, so entspricht das in etwa den Diskussionen, die der Grosse Rat zu diesem Thema bereits führte.
Ich bitte Sie auch im Namen der SVP-Fraktion, den Antrag Gauler abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Gemäss grauer Fassung bestimmt das Dekret, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist. Die Frage von Herrn Blatter kann ich so beantworten: Im Hinblick auf die zweite Lesung wird auch das Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vorliegen; darin integriert werden wir auch das Dekret über die Arbeitsgerichte behandeln. Die grüne Fassung liegt bereits vor.
Ich bitte Sie aus formellen Gründen, den Antrag Gauler abzulehnen. Die Kommission wird die Materie im Hinblick auf die zweite Lesung noch einmal anschauen.

Annoni, directeur de la justice. Monsieur Blatter a raison lorsqu'il dit que ce problème ne doit pas être bagatellisé. Toutefois, la représentation devant les tribunaux, et en particulier devant les tribunaux de travail, pose beaucoup de problèmes, notamment pour ce qui concerne l'exercice de la profession d'avocat. Comme l'a bien dit le président de la commission, le projet qui vous est présenté aujourd'hui fait preuve d'une certaine libéralisation au niveau des principes qui s'appliquent à la représentation; il ne ferme en tout cas aucune porte et renvoie à un décret pour les règles de détail. Nous partageons l'avis du président de la commission lorsqu'il dit que toute cette problématique doit être traitée dans le cadre de ce décret. C'est donc à ce niveau-là qu'il faudra poser les questions que Monsieur Blatter a posées sur l'éventualité d'une représentation hors de la profession d'avocat.

Gauler. Ich bin bereit, den Antrag zurückzuziehen, nachdem ich vom Kommissionspräsidenten wie vom Regierungsrat gehört habe, dieser Punkt werde im Dekret behandelt. Wir werden dann diesen Punkt ganz besonders anschauen.

Emmenegger, Vizepräsident. Der Antrag Gauler ist zurückgezogen. Artikel 68 ist damit genehmigt.

Art. 69 Abs. 1

Antrag Tanner

Der Kanton trägt sämtliche Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte.

Tanner. Es ist mir bewusst, dass ich mit diesem Antrag nicht offene Türen einrenne; vor allem bei jenen nicht, die den Antrag mit der Finanzbrille betrachten. Aber unsere Aufgabe besteht darin, neben den Finanzen vor allem auch den Grundsatz der Gerichtsorganisation zu beachten. Der Vollzug der Justiz- und der Gerichtsorganisation ist eindeutig Sache des Kantons und nicht der Gemeinden. Das Ziel muss ja sein, wir haben es hier schon diskutiert, dass die Arbeitsgerichte zumindest in den Regionen, in denen sie bestehen, flächendeckend wirken. Das hat auch der Anwaltsverband in der Vernehmlassung bestätigt. Als wir Anfang der neunziger Jahre im Zusammenhang mit dem Dekret darüber diskutierten, wie die Arbeitsgerichte organisiert werden sollen, sprach sich der Rat für die Förderung regionaler Arbeitsgerichte aus. Heute ist das Ziel noch nicht erreicht, es gibt immer noch weisse Flecken auf der Landkarte. Das dient der Transparenz, die wir bei dieser Gerichtsorganisation als Grundziel setzen, nicht. Wir müssen klare Organisationsstrukturen haben, damit sie bürgernah sind. Was wir beim Kostenteiler bei den Arbeitsgerichten machen, hat eine prohibitive Wirkung und wird die Gemeinden davon abhalten, Arbeitsgerichte einzurichten. Sagen wir A zur Gerichtsorganisation als kantonaler Sache, müssen wir auch B sagen und die Kosten dort tragen, wo wir regionale Arbeitsgerichte schaffen. Ich bitte Sie, den Antrag gutzuheissen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion ist gegen diesen Antrag; er ist zum heutigen Zeitpunkt nicht am richtigen Ort. Den Kostenteiler gemäss Regierungsrat und Kommission sollten wir belassen, er entspricht ungefähr dem bisherigen und hat sich nicht schlecht bewährt. Eine ähnliche Haltung wird die Mehrheit der Fraktion auch in bezug auf den Antrag Hutzli vertreten.

Zesiger. Es wäre schön, Fabio Tanner, wenn man in der heutigen Zeit Anträge oder Geschäfte im Grossen Rat ohne Finanzbrille betrachten könnte. Leider geht das nicht. Deshalb liegt dein Antrag quer in der Landschaft und muss schon deshalb abgelehnt werden. Dazu kommt aber noch folgendes. Fabio Tanner hat es zwar gerade andersherum erklärt, verständlicherweise. Wenn Arbeitsgerichte – zu Recht – freiwillig sind, so sollen Gemeinden oder Regionen, die sich – ebenfalls zu Recht, ich bitte, mich nicht falsch zu verstehen – Arbeitsgerichte leisten, sich finanziell beteiligen. Es ist verständlich, wenn gerade ländliche Regionen sich danach überlegen, ob sie überhaupt ein Arbeitsgericht wollen. Hindernd wirkt es aber sicher nicht. Wenn ein Bedürfnis vorhanden ist, wird die Einrichtung auch in ländlichen Regionen geschaffen. Denn dadurch kann man ja auch Geld sparen.
Das gewählte System scheint mir ausgewogen zu sein. Ich bin froh um den Hinweis der FDP auf den Antrag Hutzli, mit dem wir ebenfalls gewisse Probleme haben. Ich bitte Sie, den Antrag Tanner abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Auch diesen Antrag lehnte die Kommission ab. Dabei war die Überlegung massgebend, die Herr Zesiger im wesentlichen erwähnte: Arbeitsgerichte sind nicht obligatorisch. Gemeinden, die sie einführen wollen, sollen deshalb auch an den Kosten partizipieren; es wäre nicht richtig, alle Kosten dem Kanton zu übertragen. Das darf man auch als Gemeindevertreter sagen. Die Finanzlage des Kantons war das zweite Argument; sie ist Ihnen hinlänglich bekannt.

Annoni, directeur de la justice. Comme je viens de le dire, nous avons à l'heure actuelle sept tribunaux du travail dans le canton, et ils ont coûté à l'Etat de Berne 393 000 francs en 1993. Une cantonalisation des tribunaux du travail signifierait très clairement la prise en charge de tous les frais, de toute la part communale par le canton, ce qui donnerait un total de près de 800 000 francs à la charge du canton. Il y a environ deux ans, nous avons décidé exactement le contraire dans ce Grand Conseil; dans le cadre du MHG I ou MHG II, le Grand Conseil a décidé d'augmenter la participation des communes au paiement des frais des tribunaux du travail. Maintenant, deux ans plus tard, faire exactement la procédure inverse, à savoir augmenter cette fois-ci définitivement la part du canton, apparaitrait, en regard également de la politique financière de l'Etat, comme une mesure qui irait à contre-sens. Le gouvernement est donc d'avis qu'il nous faut garder la structure actuelle, tant au niveau de l'organisation que du financement. Je l'ai dit tout à l'heure, elle correspond aussi à ce que le canton de Berne peut s'offrir dans la situation qu'il connaît actuellement.
C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir rejeter l'amendement de Monsieur Tanner.

Abstimmung

Für den Antrag Tanner	56 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	83 Stimmen

Art. 69 Abs. 2 und 3, Art. 70 – 77

Angenommen

Art. 78 Abs. 1

Antrag Hutzli

Die Kosten des Mietamtes einschliesslich der Entschädigung der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen und Anwälte werden ... von den Gerichten getragen.

Hutzli. Der Grundsatz «Wer zahlt, befiehlt» kann auch umgekehrt werden, dann heisst er «Wer befiehlt, der zahlt.» Die Mietämter werden ausschliesslich von den Gemeinden betrieben, sie sind eine Gemeindeangelegenheit. Mit meinem Antrag möchte ich einen Beitrag zur Vereinfachung unseres Staatsapparates leisten. In x Sachbereichen gibt es Kostenteilungen zwischen Kanton und Gemeinden. Diese Kostenteilungen kosten in zweierlei Hinsicht: Erstens gibt es einen Verwaltungsaufwand, den ich nicht beziffern kann, der aber wahrscheinlich nicht zu vernachlässigen ist; zweitens ist niemand klar verantwortlich für das Kostenmanagement des betreffenden Sachbereichs – der Kanton denkt, die Gemeinden würden schauen, und die Gemeinden verlassen sich auf den Kanton. Hier haben wir ein Beispiel, wie die Kosten entflechtet werden können. Denn hier liegt der Sachbereich klar auf einer Seite, nämlich auf der Seite der Gemeinden. Man hält mir entgegen, mit meinem Antrag würden die Gemeinden mehr belastet, und das ertrage es einfach nicht mehr. Es gibt auch Leute, die uns Grossrätinnen und Grossräte in zwei Kategorien einteilen: Die eine schaue noch ein wenig für die Gemeinden, die andere schaue nur für den Kanton. Dieser Denkansatz ist völlig falsch. Wir sind gewählt, um zu unserem Kanton Sorge zu tragen, und die Gemeinden bilden einen Bestandteil dieses Kantons. Der Denkansatz ist aber auch deshalb falsch, weil fast alle unter uns die politischen Sporen in der Gemeinde abverdient haben und sehr wohl wissen, wo die Gemeinden Unterstützung brauchen. Für den Steuerzahler kommt es auf dasselbe heraus,

ob eine Institution wie das Mietamt über die Gemeinde- oder über die Kantonssteuern finanziert wird. Wahrscheinlich zahlt er sogar weniger, wenn wir die Sache nach dem Subsidiaritätsprinzip organisieren, das heisst, wenn auf der untersten Stufe gehandelt und Finanzpolitik betrieben wird. Im Fall der Mietämter sind das die Gemeinden. Aus diesem Grund ist mein Antrag eine Vereinfachung unserer Staatsstrukturen. Da die Mietämter ausschliesslich Gemeindeangelegenheit sind, ist auch die Finanzierung bei den Gemeinden anzusiedeln. Ich bitte Sie, meinen Antrag gutzuheissen.

Ritschard. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag Hutzli mit folgender Begründung ab: Der Bund weist die Einrichtung von Mietämtern klar den Kantonen zu und nicht den Gemeinden. Andere Kantone lösen das Problem bezirks- oder kantonsweise. Bei einer Annahme des Antrags Hutzli litte die Qualität der Aufgabe, ja, es könnten sogar Mietämter abgebaut werden, womit auf Umwegen der Mieterschutz abgebaut würde. Das wollen wir nicht. Zudem handelt es sich einmal mehr um eine Massnahme, wie wir sie in den letzten Jahren und Monaten immer wieder vollzogen haben: Möglichst viele Aufgaben, die bis jetzt der Kanton löste, werden den Gemeinden überbunden. Bald einmal wird diesbezüglich die Schmerzgrenze erreicht sein. Diese Meinung vertritt auch der bernische Gemeindeverband. Im übrigen zahlen die Gemeinden immerhin 55 Prozent, dazu stellen sie die Lokalitäten gratis zur Verfügung. Das ist ein echter Beitrag der Gemeinden.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich tönte es vorhin an: Die Mehrheit der FDP-Fraktion lehnt den Antrag Hutzli ab. Herr Hutzli hat seinen Antrag zwar sehr gut begründet, und wir haben Verständnis für die Frage der Subsidiarität. Aber im gegenwärtigen Zeitpunkt – denken wir an die Budgetberatungen! – ist es heikel, Kostenteiler zu ändern, nachdem wir auf anderen Gebieten bereits gewisse Änderungen im Auge haben.

Zesiger. Auch die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Herr Hutzli sagte, wer zahlt, befiehlt, oder wer befiehlt, zahlt. So gesehen ist der Antrag durchaus nachvollziehbar. Aber letztlich befehlen hier nicht die Gemeinden, sondern der Staat befiehlt die Einrichtung von Mietämtern. Also muss auch der Staat seinen Anteil übernehmen. Herr Hutzli sagte auch, es gebe Grossräte, die entweder nur für den Kanton oder nur für die Gemeinden schauten. Ich nehme für mich in Anspruch, sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton zu schauen. Die in der grauen Fassung vorgeschlagene Kostenverteilung betrachte ich als richtig.
Ein wichtiger Punkt, der einer grundsätzlichen Diskussion wert wäre, ist das Finanzmanagement, das einfacher wäre, wenn die Kosten entweder bei den Gemeinden oder dem Kanton lägen. Aufschlüsselungen gibt es in vielen Bereichen. Setzt das Kostenmanagement erst dann ein, wenn die Kosten verteilt werden, ist das völlig falsch. Das Kostenmanagement müsste dort einsetzen, wo die Kosten entstehen; dann sollte das Aufteilen der Kosten nur noch eine Formsache sein. Die Verantwortlichen der Mietämter müssten also ein vernünftiges Kostenmanagement betreiben, bevor die Kosten geteilt werden.

Joder, Präsident der Kommission. Auch ich bitte Sie, den Antrag Hutzli abzulehnen. Er lag der Kommission zwar nicht vor. Ich persönlich erachte ihn deshalb nicht als angebracht, weil die Mietämter obligatorisch sind. Es wäre nicht gerecht, die Kosten einseitig auf die Gemeinden abzuwälzen – wie es auch nicht gerecht war, die Kosten einseitig auf den Kanton abzuwälzen, als es um die Arbeitsgerichte ging. Dies umso weniger, als die Mietämter die ordentlichen Gerichte des Kantons entlasten. Lehnen Sie also bitte den Antrag Hutzli ab.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement vous demande aussi de rejeter la proposition de Monsieur Hutzli pour les raisons suivantes. J'ai plaidé pour le maintien de la répartition des frais entre le canton et la commune lorsque cela était favorable au canton. Maintenant le canton, par solidarité aussi, ne veut pas charger les communes dans ce dossier, même si les arguments de Monsieur Hutzli sont de bons arguments. Il faut partir du point de vue que le canton est dans l'obligation d'organiser des offices de location, qu'il a ici délégué ses compétences aux communes. Nous avons à l'heure actuelle 98 offices de location qui fournissent un travail assez conséquent. Alors même que le gouvernement a commencé un grand projet d'Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden, initié dans un climat de partenariat avec les communes, il lui semblerait prématuré, dans le cadre de cette réforme judiciaire, de transférer des charges aux communes.

Abstimmung

Für den Antrag Hutzli	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 78 Abs. 2 – 5, Art. 79 – 90

Angenommen

Art. 91 Abs. 1

Antrag Kiener Nellen

... stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates,

Kiener Nellen. Mit meinem Antrag, den Generalprokurator oder die Generalprokuratorin der Aufsicht des Grossen Rates und nicht der Oberaufsicht des Obergerichts zu unterstellen, möchte ich eine Systemkonformität herstellen, die bis jetzt in den Beratungen noch nicht beachtet worden ist. Wahlbehörde sowohl der Oberrichterinnen und Oberrichter wie des Generalprokurators oder der Generalprokuratorin ist laut Artikel 77 der Kantonsverfassung der Grosse Rat. In unserer neueren Gesetzgebung herrscht überall der Grundsatz, dass die Wahlbehörde Aufsichtsbehörde sei. Die Aufsicht ist bis jetzt auch so ausgeübt worden durch die Justizkommission zuhanden des Grossen Rates.
Ich stellte fest, der Kommissionspräsident wird noch darauf zurückkommen, dass mein Antrag einer gewissen Präzisierung bedarf: Meine Absicht war nicht, auch die stellvertretenden Generalprokuratorinnen und Generalprokuratoren der Oberaufsicht des Grossen Rates zu unterstellen; mir geht es einzig um die Oberaufsicht über den Generalprokurator oder die Generalprokuratorin. In diesem Sinn bin ich mit dem Vorschlag, den der Kommissionspräsident vortragen wird, einverstanden.

Joder, Präsident der Kommission. Im Antrag von Frau Kiener Nellen müssten die Stellvertreter tatsächlich gestrichen werden. Der Antrag hiesse demzufolge: «Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator stehen unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stehen unter derjenigen des Obergerichts und die übrigen Prokuratorinnen und Prokuratoren unter derjenigen der Anklagekammer.»
Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Die Frage ist politisch zu entscheiden. Geben wir dem Antrag statt, so wird die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator auf die gleiche Ebene wie das Obergericht gehoben und der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt. Bis jetzt stand nur das Obergericht unter der direkten Aufsicht des Parlaments.

Lack. Die FDP-Fraktion unterstützt den modifizierten Antrag Kiener Nellen, da er systematisch richtig ist.

Wehrlin. Frau Kiener Nellen hat recht. Wir unterstützen ihren Antrag.

Zesiger. Ich weiss nicht, wer recht hat, deshalb überlasse ich den Entscheid dem Rat. In der Fraktion wurde die Frage der Stufengerechtigkeit ebenfalls behandelt, also die Frage, ob es sinnvoll sei, den Generalprokurator auf die gleiche Stufe zu heben wie das Obergericht. Das ist ein politischer Entscheid. Die Fraktionsmehrheit war für Ablehnung des Antrags.

Annoni, directeur de la justice. Nous avons soumis la proposition de Madame Kiener au procureur général. Le procureur général nous a répondu le 7 novembre par une lettre de plusieurs pages, dans laquelle il se déclare fondamentalement d'accord avec cette proposition, qui lui apparaît logique tant en ce qui concerne le droit constitutionnel que les règles en matière de surveillance des tribunaux ou des organes de la justice. Par conséquent, le procureur général peut se rallier à cette proposition, même s'il reconnaît la compétence ici du législateur de décider ce qu'il veut; il est quand même bon que l'on sache que, du côté des personnes concernées, on peut se rallier à la proposition. Par contre, comme l'a dit le président de la commission, il faut encore compléter la disposition en ce qui concerne la surveillance sur les autres types de procureurs, de façon à ce que cela soit clair.
Le gouvernement peut aussi soutenir la proposition de Madame Kiener.

Abstimmung

Für den modifizierten Antrag Kiener Nellen	84 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	25 Stimmen

Art. 91 Abs. 2, Art. 92 – 97

Angenommen

Art. 98

Gleichlautender Antrag Kaufmann (Bern) / Rytz

Als Medienschaffende tätige Personen ... («Vertrauenswürdige, berufsmässig» streichen)

Kaufmann (Bern). Es geht bei diesem Antrag vordergründig um eine redaktionelle Frage. Die Bestimmung über die Zulassung von Medienschaffenden für die Berichterstattung am Obergericht gehört in dieser Form auch für mich als Medienschaffender nicht in dieses Gesetz. Es werden Begriffe verwendet, die nicht viel über die Qualität eines Medienschaffenden aussagen und noch aus alten Zeiten herzurühren scheinen: Man versucht, die Medienschaffenden aus dem Obergericht herauszuhalten, ja fast zu diskriminieren. Es ist aber auch eine Frage der Harmonisierung mit den Bestimmungen über die Berichterstattung in der übrigen Gesetzgebung. Ich erinnere an das Informationsgesetz, in dem eine neue, liberalere Haltung gegenüber den Medienschaffenden zum Ausdruck kommt. Wir haben ein Öffenlichkeitsprinzip festgelegt und auch in der Verfassung klar gesagt, dass die Medienschaffenden zu allen Behördenbelangen von öffentlichem Interesse wenn möglich Zugang haben sollten. Das trifft selbstverständlich auch für die Gerichte und das Obergericht zu. Artikel 23 Absatz 3 des Informationsgesetzes sagt eigentlich bereits alles aus, so dass im GOG nichts mehr geregelt werden müsste. Artikel 23 Absatz 3 besagt klar und deutlich, Journalisten und Journalistinnen beziehungsweise Medienschaffende können am Obergericht akkreditiert werden. Das heisst, man legt es ins Ermessen des Obergerichts, welche Medienschaffende wann zugelassen werden. Insofern besteht im GOG kein Bedarf, das gleiche mit etwas anderen Begriffen noch einmal zu sagen. Von daher gesehen sind die Begriffe «vertrauenswürdig» und «berufsmässig» systemfremd und gehören nicht in ein modernes Gesetz.

Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion hatte in der Kommission bereits ein paar Anträge für eine offenere Regelung der Gerichtsberichterstattung eingereicht. Verschiedene Beispiele zeigen nämlich immer wieder, dass die Presse bei der öffentlichen Kontrolle der Gerichtstätigkeit eine wichtige Rolle einnimmt. Sie verfolgt sozusagen stellvertretend für die Bürgerinnen und Bürger die Verhandlungen und Prozesse, und zwar tagelang; sie informiert über die Hintergründe und macht auch eigene Nachforschungen. Wir müssen hier sicher nicht wieder den ausgelaugten «Fall Zwahlen» beiziehen, um die Bedeutung der Gerichtsberichterstattung aufzuzeigen. Erst die Presse hat zum Beispiel öffentlich gemacht, dass in einem schweren Fall von Vergewaltigung in Thun keine einzige Frau im Gericht oder unter den Geschwornen war. Es war auch die Presse, die die Bestätigung der Verurteilung von Hans W. Kopp durch das Bundesgericht veröffentlichte, obwohl dies aufgrund einer sehr restriktiven Bundesgerichtspraxis nicht hätte geschehen dürfen. Der Journalist, der dies tat, nahm also gewisse Risiken auf sich.
Die Regelung der Gerichtsberichterstattung im Kanton Bern zeigt zum Teil einen ähnlich autoritären Geist wie auf Bundesgerichtsebene. Wer sich beim Obergericht um eine offizielle Zulassung bemüht, muss mehrere Qualifikationshürden überspringen, muss vertrauenswürdig und sachlich sein, Schreiben als Profession betreiben und die Wahrheit lieben, sonst wird die Zulassung wieder entzogen. Natürlich ist es wichtig, dass Journalistinnen etwas von ihrer Sache verstehen und vor allem die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen wahren, also der Angeklagten wie der Gerichtspräsidentinnen oder Geschwornen. Ganz besonders sorgfältig müssen sie vorgehen, wenn sie Akten einsehen oder gewisse Auskünfte verweigern können. Jedes Medium wird aber sicher grossen Wert darauf legen, seine Seriosität nicht durch tendenziöse Berichterstattung zu verlieren. Ein umfassendes Misstrauensvotum an die Journalistinnen ist daher sicher fehl am Platz.
Aus diesem Grund reduzierten wir unsere Kommissionsanträge auf einen Antrag; er liegt Ihnen nun vor. Eigentlich handelt es sich um zwei Anträge, über die getrennt abgestimmt werden müsste. Erstens möchten wir das Wort «vertrauenswürdig» streichen, weil es uns zu sehr nach Gewissensprüfung tönt. Wenn die Gerichtsberichterstattung sachlich und wahrheitsgemäss sein muss, ist sie bereits zu hundert Prozent korrekt. Wenn sie auch noch vertrauenswürdig sein muss, kann das nichts anderes heissen, als dass man eine allfällig berechtigte Kritik an den Gerichtsbehörden zurücknehmen muss. Denn die Instanz zur Bemessung der Vertrauenswürdigkeit ist bekanntlich das Obergericht, das Zulassungen erteilen und wieder entziehen kann. Das Gremium, über das berichtet wird, bestimmt also auch, wer wie darüber berichtet und wer vertrauenswürdig ist. Das ist im System der Gewaltentrennung nicht im Interesse der öffentlichen Kontrolle. Deshalb hat es keinen Sinn, den Journalistinnen inhaltliche Schranken zu setzen.
Als zweites möchten wir das Wort «berufsmässig» streichen. Gerade in der Gerichtsberichterstattung sind es sehr oft Jus-Studentinnen und -Studenten, die ein grosses Interesse daran haben und auch kompetent sind, engagierte Berichte zu schreiben. Das ermöglicht den Redaktionen der Zeitungen und der Radios, gerade auch den kleinen Zeitungen mit kleinen personellen Ressourcen, mit mehr Spielraum zu disponieren und auch Leute zu schicken, die nicht berufsmässige Journalistinnen sind. Das

Obergericht kann mit dem Akteneinsichtsrecht durch ein spezielles Reglement für Laien und Journalistinnen ganz bestimmte Regelungen treffen. Grundsätzlich sollte man Laien auf keinen Fall ausschliessen.
Ich bitte, über die beiden Begriffe in meinem Antrag separat abzustimmen.

Lack. Als ich die Artikel über die Gerichtsberichterstattung zum ersten Mal las, fragte ich mich auch, ob eine solch detaillierte Regelung nötig sei. In der Kommission liessen wir uns belehren, es seien grundsätzlich zwei Dinge zu unterscheiden. Gerichtsverhandlungen sind an und für sich öffentlich, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen; es kann also jeder hingehen und darüber schreiben, was er will. Von daher ist weder die Presse- noch die Informationsfreiheit in irgendeiner Weise tangiert. Hier geht es aber um etwas anderes, nämlich darum, wer am Obergericht als Medienschaffender zugelassen, also akkreditiert werden kann. Eine akkreditierte Person hat den Vorteil, zum voraus zum Teil in Prozessakten Einsicht nehmen zu können. Die Reduzierung auf vertrauenswürdige Personen dünkt uns deshalb zulässig. Vertrauenswürdig heisst für mich nicht, dass die Berichterstatter die Urteile des Obergerichts rühmen müssten, vertrauenswürdig heisst, Achtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen im Interesse des Persönlichkeitsschutzes.
Zur Sanktionsmöglichkeit: Es ist zugegebenermassen unschön, dass die gleiche Partei, die über die Zulassung entscheidet, auch Sanktionen treffen kann. Es gibt aber keine andere Lösung, es sei denn, man führe eine unabhängige Beschwerdeinstanz ein. Wir meinen aber, das Obergericht als das höchste Gericht in unserem Kanton habe genügend Distanz, um von den Sanktionsmöglichkeiten nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.
Die Befürchtungen von Herrn Kaufmann und von Frau Rytz treffen daher nicht zu, somit können ihre Anträge abgelehnt werden.

Zesiger. Die Bestimmungen dürfen nicht nur unter dem Blickwinkel der Journalisten betrachtet werden, sondern müssen auch die von einem Gerichtsverfahren betroffenen Parteien berücksichtigen. Von daher ist klar, dass es im Interesse der betroffenen Parteien eine sachliche und wahrheitsgemässe Berichterstattung durch vertrauenswürdige, berufsmässige Medienschaffende braucht. Andrerseits habe ich Verständnis für das, was von den Antragstellern gesagt worden ist. Artikel 98 ist neben Artikel 97 auch im Zusammenhang mit Artikel 99 zu sehen, bei dem es um die Akteneinsicht geht. Die akkreditierten Journalisten übernehmen eine grosse Verantwortung, wenn ihnen die Akteneinsicht gewährt wird. Deshalb müssten die Attribute wie «vertrauenswürdig» und «berufsmässig» eigentlich sogar im Interesse der Journalisten sein, da ihre Stellung dadurch nur gestärkt wird.
Frau Rytz sagte, der Ausdruck «vertrauenswürdig» könnte bewirken, dass eine allfällige Kritik von den Journalisten sogar zurückgenommen werden müsste. Das ist völlig überinterpretiert.
Zum Ausdruck «berufsmässig»: Von uns allen verlangt man in verschiedenen Bereichen profihaftes Verhalten; die Berufsausbildung wird hochgehalten. Also sollte man gerade in dem sensiblen Bereich der Gerichtsberichterstattung Berufsmässigkeit verlangen. In der Frage der Wahlvoraussetzungen legten wir stets grossen Wert auf bestimmte Qualifikationen. Dass man es im vorliegenden Fall nicht will, dünkt mich sogar kontraproduktiv: Es kann dem Berufsstand der Journalisten sowie den Zeitungen und den Medien, die sie beschäftigen, nur dienen, wenn die beiden Ausdrücke stehengelassen werden. Ich sehe darin keinen Schaden, vor allem auch keine Diskriminierung, wie die Voten der beiden Antragsteller unterschwellig suggerierten.
Ich bitte Sie, den gleichlautenden Antrag Rytz / Kaufmann (Bern) abzulehnen.

Wehrlin. Würden Sie mich als vertrauenswürdig bezeichnen? Ich stelle Ihnen die Frage, weil ich sechs Jahre lang Gerichtsberichterstatter war, und wenn ich Ihnen dies sage, will ich damit zeigen, dass meine Meinung durch eine gewisse Erfahrung geprägt ist. Wir unterstützen den Antrag Rytz / Kaufmann (Bern). Klar wollen auch wir, dass die Persönlichkeitsrechte geschützt werden. Aber dafür gibt es Artikel 28 ZGB, der jede Journalistin und jeden Journalisten zur Verantwortung zieht, wenn sie oder er etwas Wahrheitswidriges berichtet; es gibt das Recht auf Gegendarstellung, auf Berichtigung und Schadenersatz sowie auf Genugtuung. Der Journalist oder die Journalistin, und da rede ich wirklich aus eigener Erfahrung, kommt dann in Clinch, wenn er oder sie sich erlaubt, einen Richter oder eine Richterin, deren Verhalten oder einen Ablauf in einem Prozess kritisch zu betrachten und kritisch zu würdigen. Ich erhielt einmal einen Brief eines Oberrichters, als ich eine Glosse «Justitia macht's möglich» schrieb. Per Zufall hatte ich beim Obergericht in anderer Sache ein Gesuch hängig. In dem Brief des Oberrichters hiess es als post scriptum: «Solange Sie solche Artikel wie ‹Justitia macht's möglich› schreiben, wird Ihnen grundsätzlich kein Gesuch mehr bewilligt.» Dies nur, um Ihnen das Spannungsfeld aufzuzeigen.
Wir wollen vertrauenswürdige Journalistinnen und Journalisten, wir wollen Leute, die berufsmässig als Medienschaffende tätig sind, aber in ihrer Tendenz geht uns die Bestimmung zu sehr in Richtung Gängelband und «Pass auf, Bürschteli oder Meitschi, tust du nicht recht, geben wir dir eins auf die Ohren». Das impliziert eine gewisse Zensurschere, sich nicht offen und frei und kritisch mit der dritten Gewalt im Staat auseinanderzusetzen, was diese nötig hätte, sich aber noch nicht gewohnt ist. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Antrag Rytz / Kaufmann (Bern).

von Mühlenen. Ayant fonctionné pendant plusieurs années en tant que membre du conseil de la presse de la Fédération suisse des journalistes, organisme chargé de l'application du code de déontologie, je vous invite à soutenir la proposition de la commission et celle du gouvernement. Vous connaissez l'impact des médias dans tous les domaines et dans celui des affaires judiciaires particulièrement. L'exercice de chroniqueur judiciaire doit être confié à des personnes exerçant exclusivement la profession de journaliste, c'est-à-dire inscrits au registre professionnel. Soumis de leur plein gré au Code de déontologie, ces journalistes chroniqueurs connaissent leurs droits et leurs devoirs, ils présentent donc la garantie d'exercer le métier selon les règles de la profession et de respecter les conditions minimales que pourrait leur fixer la Cour suprême en matière de compte rendu, qu'il s'agisse par exemple de la protection de la personnalité, la protection des mineurs ou des secrets militaires.
Dans ce sens, je vous demande de rejeter la proposition d'amendement.

Joder, Präsident der Kommission. Wir befinden uns hier auf einem recht schwierigen und heiklen Gebiet. Als Hintergrund die beiden folgenden Überlegungen: Es geht um eine Interessenabwägung. Auf der einen Seite steht das Interesse der Öffentlichkeit auf Information auch über Vorgänge und Abläufe am Gericht, auf der anderen Seite steht das Interesse am Schutz der Persönlichkeit, beispielsweise eines Angeschuldigten. Hier müssen wir einen gangbaren, korrekten Mittelweg finden. Der zweite Punkt: Mit der Änderung des Strafverfahrens schränken wir auch das sogenannte Unmittelbarkeitsprinzip leicht ein, das heisst, nicht mehr alle Prozesshandlungen finden unmittelbar vor der Öffentlichkeit statt, es wird vielmehr vermehrt auf die Akten verwiesen. Die Journalisten, um die es hier geht, nämlich die akkreditierten Journalisten, haben im Gegensatz zu irgend jemandem aus dem Publikum die Einsicht in die Akten; sie haben also eine leicht bevorzugte, privilegierte Stellung gegenüber dem «gewöhnli-

chen Volk», dem Publikum. Von daher sind nach Meinung der Kommission die Attribute «vertrauenswürdig» und «berufsmässig» durchaus angezeigt. Vor allem das Berufsmässige dünkt mich persönlich sehr wesentlich. Der Jus-Student als Gerichtsberichterstatter, den Frau Rytz erwähnt hat, scheint mir ein anschauliches Beispiel zu sein. Fälle, die am Obergericht behandelt werden, sollten nicht unbedingt durch Jus-Studenten, sondern durch Profis bearbeitet werden, weil es um doch recht wichtige Dinge geht. Etwas heikler ist der Begriff «vertrauenswürdig». Die Kommission hat ihn aber trotzdem mit einer recht deutlichen Mehrheit beschlossen. Materiell ist Artikel 97 wichtiger als Artikel 98. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Rytz und Herrn Kaufmann abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais faire la comparaison entre les propositions de la commission et du gouvernement avec les Richtlinien betreffend die Berichterstattung am Bundesgericht. Il est intéressant de constater que dans les Richtlinien du Bundesgericht, article 7, alinéa 2, il est dit «als Journalistin oder Journalist gilt, wer die Voraussetzungen für die Eintragung in das Berufsregister erfüllt». Vous l'avez entendu, pour être dans le Berufsregister des journalistes, il faut avoir signé la déclaration des droits et des devoirs des journalistes qui renvoie au Code de déontologie. Le Code de déontologie, justement, comporte plusieurs règles sur l'éthique professionnelle. Par conséquent, la solution que nous avons adoptée maintenant au niveau cantonal est, mutans mutandis avec d'autres mots, la même solution qui existe actuellement au niveau du Tribunal fédéral. On veut des journalistes dignes de confiance, c'est-à-dire qui respectent l'éthique professionnelle.
Sur le point 2 «berufsmässig», dans les Richtlinien concernant le Bundesgericht à l'article 14, on exige de journalistes à plein temps qu'ils soient à 80 pour cent responsables du Berichterstattung über die Rechtsprechung des Bundesgerichts. On précise même dans cette disposition que «die Hauptberuflichkeit ist nachzuweisen» par le journaliste lui-même. C'est dire qu'au niveau du Tribunal fédéral on est très sévère en ce qui concerne les activités accessoires des journalistes et qu'on réclame un 80 pour cent pour être accrédité auprès du Tribunal fédéral, pour pouvoir notamment avoir accès à certains documents que d'autres journalistes ne peuvent pas acquérir. En conséquence, on voit que le terme «berufsmässig» utilisé dans la loi cantonale est tout à fait adapté ici, au niveau des Richtlinien, aux exigences du Bundesgericht à l'égard des journalistes accrédités.
J'aimerais encore répondre à Monsieur Kaufmann, qui pense que la proposition de la commission et du gouvernement n'est pas conforme à la loi sur l'information. Dans la loi sur l'information, nous avons prévu une exception pour les tribunaux: les règles concernant l'information dans le domaine judiciaire notamment doivent être réglées à part, dans des lois spéciales, c'est-à-dire dans la loi sur l'organisation judiciaire ou dans les codes de procédure. En conséquence, ce que l'on vous propose ici est tout à fait conforme à la loi sur l'information et au principe constitutionnel de la liberté d'information et tient compte surtout de cette capacité extraordinaire qu'ont les journalistes accrédités de pouvoir consulter les actes, selon l'article 99 de la LOJ, ce qui représente tout de même un droit beaucoup plus étendu que pour un autre journaliste. C'est la raison pour laquelle il faut avoir des personnes dignes de confiance et berufsmässig pour exercer ce métier de journaliste, qui est un métier sérieux.
Je vous demande donc de bien vouloir rejeter les requêtes de Madame Rytz et de Monsieur Kaufmann.

Präsident. Die Anträge Rytz und Kaufmann (Bern) sind identisch. Frau Rytz verlangte, es sei getrennt über die Ausdrücke «vertrauenswürdig» und «berufsmässig» abzustimmen. Wir stimmen zunächst über den Ausdruck «vertrauenswürdig» und in einer zweiten Abstimmung über den Ausdruck «berufsmässig» ab.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Rytz/Kaufmann (Bern)	60 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen
Für den gleichlautenden Antrag Rytz/Kaufmann (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 99 – 110

Angenommen

Art. 111

Präsident. Artikel 111 subsumiert die Erlasse, welche geändert werden müssen.

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

Art. 2 und 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Präsident. Die Differenz, die hier zwischen Regierungsrat und Kommission besteht, werden wir erst nach der Diskussion des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (Seiten 54 / 55 der Vorlage) bereinigen.

Art. 4, 10, 13, 16a (neu), 23a, 26, 26c, 26d, 26e (neu), 32 – 38, 40a (neu), 41 – 46, 53, 53a, 112, 117, 121, 121a, 122, 122a, 123, 124, 125

Angenommen

Art. 129

Antrag Kiener Nellen

Abs. 1: Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern veröffentlicht.
Abs. 2: Die Veröffentlichung umfasst die in Artikel 970a Absatz 2 ZGB erwähnten Angaben sowie den Kaufpreis.

Kiener Nellen. Zunächst eine Erklärung zur Formulierung in Absatz 1: Ich sage ausdrücklich «in den Amtsblättern», weil ich damit auch das französische Amtsblatt, nämlich das «Feuille officielle du Jura bernois» anvisiere. Nach einer Kontroverse vor dem Bundesgericht in den 80er Jahren, ob die Kantone überhaupt das Recht hätten, bei Handänderungen Grundstückpreise zu veröffentlichen, gab es ein neues Bundesgesetz vom Oktober 1991, das nun auf den 1. Januar 1994 in Kraft getreten ist. Artikel 970a Absatz 2 ZGB besagt, dass die Kantone innert angemessener Frist den Erwerb von Eigentum an Grundstücken veröffentlichen, wobei die Veröffentlichung gewisse Bestandteile zu umfassen habe, so unter anderem Namen, Wohnort oder Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern, und der Personen, die es erwerben, Datum des Eigentumserwerbs und die genaue Bezeichnung des Grundstücks. In Artikel 970a Absatz 3 ZGB, und auf ihn stütze ich meinen Antrag, steht: «Die Kantone können die Veröffentlichung weiterer Angaben, namentlich der Gegenleistung, vorsehen und auf die Veröffentlichung des Erwerbs kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten verzichten.» Ich stellte meinen Antrag bereits in der Kommission.

Dort wurde gesagt, diese Materie gehöre nicht unbedingt ins EG ZGB, sondern könne in der Publikationsgesetzgebung geregelt werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Vernehmlassungsentwurf zum EG ZGB der Artikel enthalten war, wenn auch ohne den Zusatz über den Kaufpreis. Die Aufnahme der Bestimmung, wie sie im Vernehmlassungsentwurf enthalten war, ins EG ZGB scheint mir stufengerecht zu sein, auch wenn die Publikationsgesetzgebung, die die öffentlichrechtlichen Grundlagen sichert, noch weitere Angaben macht.
Zum politischen Bestandteil des Absatzes 2, zum Kaufpreis: Die Veröffentlichung der Kaufpreise muss im öffentlichen Interesse sein. Es geht nicht darum, einen Marktersatz anzubieten, sicher geht es auch nicht darum, Einfluss auf die Preise zu nehmen – das Spiel von Angebot und Nachfrage läuft an ganz anderen Orten ab –, es geht darum, auf spekulative Missbräuche aufmerksam zu machen. In den Zeiten der Hochkonjunktur im Immobilienmarkt, die gerade im Kanton Bern sehr hohe öffentliche Schäden hinterlassen haben, wechselten gelegentlich Grundstücke, und zwar grosse Grundstücke, innerhalb von einem bis wenigen Tagen zwei- bis dreimal die Hand mit entsprechenden Preiserhöhungen. Es ist somit im Sinn der Transparenz, wenn die Bevölkerung im Anhang zum Amtsblatt zusätzlich zu den heute schon publizierten Elementen auch über den Kaufpreis informiert wird.
Zur Transparenz: Das Grundbuchrecht stellt einen hohen Grad an Öffentlichkeit her. Aufgrund der Bundesgerichtspraxis sind die Grundbuchämter angewiesen, Gesuche um Einsichtnahme in Grundbuchblätter grosszügig zu behandeln. Das Grundbuch sollte also im Prinzip öffentlich zur Verfügung stehen. Das ist im Fall des Kaufpreises nicht gewährleistet. Hier ist es den Kantonen überlassen, ob sie diesen publizieren wollen oder nicht. Mehrere Kantone der Westschweiz tun dies schon seit mehreren Jahren ohne negative Auswirkungen, im Gegenteil.
Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich beschränke mich vorerst auf den Antrag zu Absatz 1. Nach Artikel 970a ZGB muss der Erwerb von Eigentum an Grundstücken publiziert werden. Es stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern dies umsetze. Bis jetzt wurde die Umsetzung auf Verordnungsstufe geregelt; neu soll sie auf gesetzlicher Ebene festgehalten werden. Ursprünglich war dies im Rahmen der Justizreform vorgesehen. Da diese nicht sehr rasch umgesetzt werden kann, fasste die Verwaltung eine neue Variante ins Auge: Statt im Rahmen der Justizreform soll im Rahmen der Revision des bäuerlichen Bodenrechts – hierzu gibt es die grüne Fassung bereits – das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch indirekt geändert und damit die Umsetzung auf Gesetzesebene vorgenommen werden. Artikel 129 EG ZGB (grüne Fassung) lautet: «Der Erwerb des Eigentums an Grundstücken wird in den Amtsblättern veröffentlicht.» Materiell besteht also keine Differenz zu Frau Kiener Nellen. Der einzige Grund, weshalb wir ihren Antrag ablehnen, besteht darin, dass mit der indirekten Änderung des EG ZGB die Verankerung auf gesetzlicher Ebene rascher erfolgt als im Rahmen der Justizreform. Aus rein formellen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Kiener Nellen zu Absatz 1 abzulehnen.

Rytz. Ich beabsichtige nicht, in den nächsten Jahren ein Grundstück zu kaufen. Würde ich den entsprechenden Wunsch haben und vor allem über die entsprechenden Mittel verfügen, so wäre ich an einer garantierten Publikation der Handänderung und vor allem des Preises sehr interessiert. Denn erst mit dem Preis könnte ich mir die richtige Markttransparenz verschaffen. Ich sehe nicht ein, was man gegen Markttransparenz haben kann.
Es gibt noch einen zweiten Grund, weshalb es wichtig ist, Verkauf und Preis zu publizieren und einer steuerzahlenden Öffentlichkeit transparent zu machen. Wir werden bei der Beratung des Strafverfahrens sehr oft über Korruption und Wirtschaftsdelikte reden. Ich gehe davon aus, dass solche Missbräuche nicht in erster Linie über das Strafgesetz bekämpft werden können, sondern präventiv durch mehr öffentliche Kontrolle. Wenn jemand ein Grundstück zu überrissen hohem oder tiefem Preis verkauft, steckt irgendeine Absicht dahinter. Die Öffentlichkeit soll dies, wenn sie es will, kontrollieren können, zum Beispiel auch, um Steuerausfälle zu verhindern. Wer ehrliche Geschäfte macht, muss die Öffentlichkeit nicht fürchten, wer spekuliert, hingegen schon. Wir erachten deshalb die volle Anwendung von Artikel 970a Absatz 2 ZGB als Selbstverständlichkeit. Natürlich ist bereits heute garantiert, dass Verkäufe im Amtsblatt publiziert werden. Wichtig ist, dass neu auch die Preise publiziert werden. In diesem Sinn werden wir die Anträge von Frau Kiener Nellen unterstützen.

Zesiger. Es geht nur noch um den Absatz 2, um den Kaufpreis. Es ist zweifellos eine politische Frage, ob der Kaufpreis veröffentlicht werden soll oder nicht. Weder der Bund noch das Bundesgericht stellten Regelungen auf oder fällten Entscheide, die die Kantone zu einer Veröffentlichung des Kaufpreises verpflichten würden. Die Veröffentlichung liegt also im Kompetenzbereich der Kantone. Das Bundesgericht sprach sich einmal sogar ganz klar gegen die Veröffentlichung der Preise aus. Das Argument der Markttransparenz kann ebenso leicht wiederlegt werden wie das Argument der inflationsdämpfenden Wirkung. Es könnte auch das Gegenteil der Fall sein, indem eine Veröffentlichung auch preistreibend wirken und zur Folge haben könnte, dass veröffentlichte Preise nicht diejenigen sind, um die es effektiv geht. Eine Geheimhaltung oder Intimsphäre rund um die Kaufpreise liegt also im Interesse aller. Das heisst nicht, dass die SVP sich nicht vehement gegen unlautere Spekulationen einsetzte; aber mit dem Instrument der Veröffentlichung des Kaufpreises kann man diesem Problem nicht begegnen. Ich bitte Sie, Absatz 2 abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich gehe davon, dass Frau Kiener Nellen Absatz 1 ihres Antrages zurückziehen wird, nachdem die Materie auf anderem Weg rascher geregelt werden kann.
Zum Absatz 2: Die Sache ist nicht ganz so einfach, wie sie dargelegt wird. Die freisinnige Fraktion wird diesen Teil des Antrags klar ablehnen. Bei der Preisgestaltung redet man nicht nur von Quadratmetern und der Lage, sondern auch noch von Belastungen und Rechten auf einem Grundstück, und das kommt bei einer Veröffentlichung nicht zum Ausdruck, kann aber den Kaufpreis stark beeinflussen. Auch ein weiterer Punkt spricht gegen eine Veröffentlichung: Sie kann dazu führen, dass Neider und an solchen Dingen Interessierte die Kaufpreise zu andern Zwecken verwenden, als ursprünglich vorgesehen war. Mit der Tatsache, dass der Verkauf bekanntgegeben wird und die Namen der involvierten Personen im Amtsblatt nachgelesen werden können, wird der Öffentlichkeit Genüge getan.

Kiener Nellen. Auf bürgerlicher Seite herrscht offensichtlich keine Begeisterung für das materielle Element des Kaufpreises – das war an und für sich zu erwarten. Artikel 129 EG ZGB soll im Rahmen der Revision des bäuerlichen Bodenrechts entsprechend geändert werden, wie der Kommissionspräsident ausführte. Die Frage, die ich mit meinem Antrag aufwerfe, ist jedoch liquid, weshalb darüber abgestimmt werden kann. Ich halte an meinem Antrag zu Absatz 1 fest.

Annoni, directeur de la justice. Concernant le premier paragraphe de l'article 129, malgré les déclarations de Madame Kiener, je répéterai ce que tout le monde a dit. Dans un projet de loi qui

sera soumis sous peu au parlement, les propositions de Madame Kiener sont déjà intégrées.
Concernant l'article 2, la publication des prix, le gouvernement a déjà pris position sur cette question lors de la mise sur pied de l'ordonnance. Nous avons dit que souvent le prix publié ne correspondait pas à tous les éléments du contrat: il y a parfois dans le prix publié ou le prix retenu par exemple les servitudes qui influencent le prix et qui n'apparaissent pas dans les publications. Ainsi, le prix publié ne donne parfois pas une idée correcte de la valeur du bien immobilier transféré, dans la mesure où d'autres critères entrant en ligne de compte pour la fixation du prix ne sont pas repris dans la publication. En plus, on a constaté avec les prix que si cela avait une certaine influence en période de haute conjoncture pour bloquer la spéculation – encore que sur cette question-là la spéculation n'a pas été beaucoup bloquée par la publication des prix –, on se pose sérieusement la question de savoir si, dans une période comme la nôtre, il soit encore nécessaire de publier cet élément, dans la mesure où nous ne vivons en tout cas pas une période de haute spéculation. Il est enfin un argument que l'on reprend toujours, mais qui correspond bien à la mentalité de notre canton, à savoir que la fixation du prix appartient quand même au domaine de la sphère privée entre le vendeur et l'acheteur et que, mis à part certaines situations déterminées, il n'y a pas l'obligation de publier cet élément-là du contrat de vente.
C'est pourquoi le gouvernement vous propose de rejeter la proposition de Madame Kiener, tant en ce qui concerne l'alinéa 1 que l'alinéa 2.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen (Abs. 1)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident. Zum Antrag Kiener Nellen zu Absatz 2 wünscht der Kommissionspräsident das Wort.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission hat auch diese Frage gründlich diskutiert und recht eindeutig Ablehnung beschlossen. Die Argumente wurden bereits auf den Tisch gelegt. Ich bitte Sie, auch den Antrag zu Absatz 2 abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen (Abs. 2)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 130, 136, 138a, 139 Abs. 1

Angenommen

Art. 139 Abs. 2 (neu)

Antrag Anderegg-Dietrich

Die Handelsregisterführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.
Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Anderegg-Dietrich. In Artikel 122a hat der Rat eben stillschweigend genehmigt, dass als Grundbuchverwalter bernische Notare oder Fürsprecher ernennbar sind. Also geht man davon aus, dass es für dieses Amt Juristen braucht. Im Artikel 139 ist für das Amt eines Handelsregisterführers diese Ernennungsvoraussetzung nicht vorgesehen. Im Vortrag schreibt die Regierung, mit der heutigen Organisation habe die nötige Professionalisierung und Spezialisierung nicht erreicht werden können. Deshalb nun neu die Zusammenlegung von Handelsregisterämtern zu nur noch vier Ämtern. Die Aufgaben des Handelsregisterführers bestehen im folgenden: Er bearbeitet in eigener Verantwortung und Kompetenz Geschäfte in einem Rechtsgebiet, in dem eine einheitliche Praxis nötig ist. Das Einhalten gesetzlicher Vorschriften und damit logischerweise deren Kenntnis sind somit erforderlich. Der Handelsregisterführer arbeitet zudem ständig unter Zeitdruck, er muss die Geschäfte in sehr kurzer Zeit erledigen, würde doch eine Verzögerung in der Bearbeitung der angemeldeten Handelsregistersachen gerade bei einer AG-Gründung zu grösseren finanziellen Verlusten führen. Für diese Verluste könnte das Handelsregisteramt beziehungsweise die Aufsichtsbehörde verantwortlich gemacht werden. Bereits heute ist der Handelsregisterführer faktisch ein Jurist, nämlich in den 25 Amtsbezirken, in denen dieses Amt durch einen Gerichtsschreiber ausgeübt wird; im Amtsbezirk Bern ist es ein Notar.
Ich habe meinen Antrag absichtlich nicht auf die Voraussetzung bernischer Fürsprecher oder Notar beschränkt: Ernennbar sollte sein, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügt. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.
Zuhanden des Dekrets möchte ich folgendes deponieren: Bezüglich des Handelsregisteramtes Bern-Mittelland ist die Standortfrage noch nicht entschieden worden; die Sache ist noch nicht spruchreif. Zuhanden der Kommission, die das Dekret beraten wird: Der Publikumsverkehr im Handelsregisteramt Bern-Mittelland ist heute schon stark, er wird in Zukunft noch zunehmen. Das Amt sollte in der Nähe des Grundbuchamtes Bern-Mittelland und des Konkursamtes angesiedelt werden, weil der Verkehr zwischen diesen Ämtern doch recht stark ist. Auch nach der Regionalisierung wird sich die Tätigkeit des Handelsregisteramtes Bern-Mittelland ausschliesslich auf den Amtsbezirk Bern beziehen, zumindest was vom Arbeitsaufwand her anfallen wird, sind doch rund 10 000 Firmen im Amtsbezirk Bern sitzberechtigt. Schon von daher sieht man, woher die Geschäftslast kommen wird.

Kiener (Heimiswil). Die SP-Fraktion ist mit dem Antrag Anderegg-Dietrich grundsätzlich einverstanden. Heute ist in der Regel der Gerichtsschreiber Handelsregisterführer, also ein Jurist. Auch von der Sache her ist die Ernennung eines Juristen gerechtfertigt.

Zesiger. Der Antrag von Frau Anderegg fand in der SVP eine klare Mehrheit; die Begründung hat Frau Anderegg Ihnen dargelegt. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Annoni, directeur de la justice. La proposition de Madame Anderegg pourrait en toute logique apparaître comme fondée. Dans la pratique, nous devons constater que la formation juridique n'est pas absolument nécessaire pour conduire un tel office. Je peux citer l'exemple d'un registre du commerce dans une grande ville de notre canton qui est dirigé d'une manière extrêmement efficace par un laïc, un non-juriste. Deuxième réserve: on parle beaucoup de licencié en droit pour conduire un tel office; un licencié en sciences économiques qui aurait une formation en droit commercial et en droit civil assez poussée entre autres, serait aussi à même de conduire un tel office, dans la mesure où il faut également dans cet office faire preuve de certaines qualités de conduite, de Führungsqualitäten. Je dois faire remarquer que dans le Dekret über die Organisation der Handelsregisterämter que nous traiterons au mois de mars, il est prévu à l'article 5 que «der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das wissenschaftliche und administrative Personal» et que là nous allons jusqu'en classe 20. Cela signifie que les juristes que nous pourrions engager pour ce poste sont des juristes qui ne pourraient vraisemblablement pas dépasser la classe de traitement 20; le poste ne serait donc pas très attractif pour les juristes en question, comparé à d'autres

classes de traitement dans l'organisation judiciaire. Si nous ne devons pas exclure les juristes, il ne serait à mon avis pas opportun maintenant d'imposer la formation de juriste dans la loi et dans la conduite du Handelsregister.
C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de rejeter la proposition de Madame Anderegg.

Abstimmung

Für den Antrag Anderegg-Dietrich Mehrheit

Art. 139 Abs. 2 und 3, Art. 158, 159, 170

Angenommen

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.43 Uhr

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 9. November 1994, 9.00 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Bangerter, Bösiger, Brönnimann, Bühler, Gauler, Houriet, Kilchenmann, Künzler (Meienried), Lack, Pauli (Nidau), Rychiger, Schwarz, Stöckli, Wasserfallen.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Fortsetzung

Art. 111 (Fortsetzung)

Präsident. Wir fahren weiter auf der Seite 54 des GOG, wo die vorgesehenen Änderungen zum Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung aufgeführt sind.

2. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

Art. 2

Präsident. Wir haben hier eine Differenz zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag der Regierung.

Antrag Lack

Antrag des Regierungsrates

Antrag Kiener (Heimiswil)

Antrag der Kommission

Eventualantrag Kiener (Heimiswil)

Neue Ziffer: Er beurteilt ohne Rücksicht auf den Streitwert alle Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen. Der Entscheid ist endgültig für Streitigkeiten unter 8000 Franken.

Joder, Präsident der Kommission. Wir haben in der Kommission den Vorschlag des Regierungsrates sehr gründlich angeschaut, wir habe ihn auch unter Beizug von Experten durchdiskutiert und sind abschliessend mit einer klaren Mehrheit zur Meinung gekommen, dass dieser Vorschlag nicht gut ist. Die Differenz zwischen Regierung und Kommission ist einfach: Der Regierungsrat schlägt vor, dass ab einer Streitwertgrenze von 30 000 Franken – handelsrechtliche Angelegenheiten ausgeschlossen – erstinstanzlich das Obergericht zuständig sein soll. Die Kommission möchte, dass unabhängig von der Streitwertgrenze erstinstanzlich immer der Gerichtspräsident zuständig ist. Wenn wir die Streitwertgrenze, wie es der Regierungsrat will, von heute 8000 auf 30 000 Franken erhöhen, dann führt dies zwangsläufig zu einer Mehrbelastung der Gerichtspräsidenten und zu einer Entlastung des Obergerichts. Der Regierungsrat zieht nun in seinem Vorschlag nicht die richtige Schlussfolgerung, so dass das Obergericht nicht entsprechend entlastet wird. Sie sehen im Antrag der Regierung zum Artikel 6 des GOG, dass er drei Oberrichterstellen mehr als die Kommission beantragen beziehungsweise die Rechtsgrundlagen dazu schaffen will. Das ist nach Meinung der Kommission nicht konsequent. Wenn man bei den Gerichtspräsidenten eine Mehrbelastung und beim Obergericht eine

Entlastung hat, dann muss man die stellenmässige Konsequenz ziehen.
Eine zweite Überlegung: Mit der Variante der Kommission wird eine klare, sachgerechte Aufgabenteilung vorgenommen: Erstinstanzlich geht alles zum Gerichtspräsidenten, und das Obergericht, also das teurere Gericht, das an sich auch das qualifiziertere Gericht sein sollte, überprüft und kontrolliert und befasst sich vor allem mit den Fragen der Rechtsanwendung; es ist die Rechtsmittelinstanz.
Eine dritte Überlegung: Wenn man das System des Regierungsrates konsequent durchdenkt, dann erkennt man die eigenartige prozessuale Situation, dass man für die Streitsachen mit einem Streitwert zwischen 8000 und 30 000 Franken drei Instanzen hat, für die Streitwerte über 30 000 Franken aber nur zwei Instanzen, wenn man das Bundesgericht einrechnet. Bei der Berufung ans Bundesgericht ist die Überprüfung des vorher ergangenen Urteils aber nicht vollumfänglich, sondern eingeschränkt auf den Bereich der Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung und bei der Beweiswürdigung. Der Antrag des Regierungsrates hätte also zur Folge, dass das Obergericht als Erstinstanz eine sehr starke Stellung bekäme, die man in gewissen Teilbereichen nur noch eingeschränkt überprüfen könnte. Die Kommission hat festgestellt, dass wir im Strafverfahren das System mit den drei Instanzen haben. Warum soll das nicht auch im zivilen Bereich angewendet werden? Dazu kommt noch ein eher politischer Aspekt: Mit der Neuregelung können wir den Gesichtspräsidenten im Kreis, in der Region aufwerten; er ist vertraut mit den örtlichen und regionalen Gegebenheiten. Die Praxis des Bundesgerichts entwickelt sich eher in der Richtung des Kommissionsvorschlags, indem das Bundesgericht der Tendenz nach sagt, es sollte zwei kantonale Instanzen geben, wobei die zweite den ganzen Fall vollständig überprüfen können sollte, also in bezug auf Rechtsanwendung, Sachverhalt und Beweiswürdigung.
Im Vorfeld dieser Diskussion ist sehr viel über Kosten gesprochen worden. Ich habe schon beim Eintreten gesagt, dass ich die von der Regierung vorgelegten Zahlen nicht unterschreiben möchte. Es ist praktisch nicht möglich, genaue Prognosen über die finanziellen Konsequenzen der ganzen Justizreform zu stellen. Es ist gesagt worden, die Variante der Kommission sei teurer, es ist sogar gesagt worden, sie sei 1,2 Mio. oder 1,3 Mio. Franken teurer. Ich weiss nicht, wie man auf solche Zahlen kommt. In der Kommission wurde nicht in der Weise diskutiert. Es mag sein, dass die Variante der Kommission teurer ist, weil wir eine Instanz mehr haben und damit auch die Möglichkeit, durch Einlegen eines Rechtsmittels einen Fall weiterzuziehen. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber ich wehre mich dagegen, dass man mit Zahlen operiert und sagt, die Kommissionsvariante sei wesentlich teurer, weil man dabei auch berücksichtigen muss, dass die Kommission im Artikel 6 GOG beantragt, die Zahl der Oberrichter nicht zu erhöhen. Das müsste man dann wieder bei der Variante der Regierung berücksichtigen, denn drei zusätzliche Oberrichter würden auch entsprechend mehr kosten. Im gesamten Beurteilungsfeld der Justizreform spielt die Frage der Kosten eindeutig eine untergeordnete Rolle. Es kann nicht die Aufgabe der Justizreform sein, einen aktiven Beitrag zur Sanierung des Staatshaushaltes zu leisten. Wir sollten also nicht aus der Beurteilung der Kostensituation heraus eine Variante wählen, die qualitativ eindeutig schlechter ist. Die Aufgabe der Justiz ist es nicht, nichts zu kosten oder billig zu sein, sondern ihre erste Aufgabe ist es, qualitativ gut zu sein, die Sachverhalte gründlich zu überprüfen und gerechte Urteile zu fällen, damit der Bürger und die Bürgerin Vertrauen in die Justiz haben können. Die Kostenfrage ist völlig marginal. Ich habe das auch mit Vertretern des Obergerichts in bezug auf das Gesamtpaket angeschaut. Es wäre nicht gut, den Variantenvergleich nur unter dem Kostenaspekt vorzunehmen.
Wir sollten eine Reform anstreben, die eine gute Rechtsprechung ermöglicht. Wir sind in der Kommission überzeugt, dass die von uns vorgeschlagene Variante eindeutig die bessere ist.

Emmenegger. Herr Lack musste sich als Sprecher der FDP-Fraktion für heute morgen entschuldigen lassen, weshalb ich für ihn einspringe. Ich kenne das Thema auch, weil ich auch in der Kommission war.
Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Es geht in keiner Art und Weise darum, die bernische Justiz zu verschlechtern oder ihr die nötigen Mittel zu entziehen. Es geht uns eher darum, dass jeder einzelne hier im Saal weiss, worüber er genau entscheidet. Die Debatte wird ja primär von Juristen bestritten, aber auch die Nichtjuristen sollten genau wissen, worüber sie entscheiden. Ich muss deshalb ein wenig ausführlicher werden.
Wir hatten bisher im bernischen Zivilprozess überall ein zweistufiges Verfahren. Wenn man um Geld stritt, ging man zum Gerichtspräsidenten, und wenn man mit dem Urteil nicht einverstanden war, konnte man nachher vor den Appellationshof gehen. Das galt für Streitwerte bis 8000 Franken. Bei höheren Streitwerten ging man zum Appellationshof, und danach konnte man mit vollem Devolutiveffekt, also mit dem Recht auf vollständige Überprüfung, die Sache ans Bundesgericht weiterziehen. Die Kommission will jetzt das zweistufige Verfahren zu einem dreistufigen Verfahren machen, will also eine weitere Instanz schaffen. Ein Argument dafür ist, im Strafrecht sei es ja auch so. Woher kommt eigentlich dieser Antrag? Ich habe es jetzt auch in der Begründung gemerkt, dass er eigentlich aus einer Situation kommt, für die das bernische Recht gar nicht verantwortlich ist. Im Vorfeld der Diskussionen um die Justizreform diskutierte man in der Justizkommission und dann auch in der Spezialkommission zur Justizreform über die Entlastung des Obergerichts. Man sagte, der Appellationshof des Obergerichts sei überlastet; wenn er jeden Streitfall von 8000 Franken an behandeln müsse, könne er nicht mehr seriös arbeiten. Man diskutierte verschiedene Varianten, fragte, ob es möglich wäre, dass das Obergericht nicht mehr mit drei Personen urteilt, sondern zum Einzelrichtersystem übergeht, oder ob es möglich wäre, den Streitwert zu erhöhen, damit ein Teil dieser Händel nicht vor Obergericht, sondern vor den Gerichtspräsidenten kommt. Dabei hat man festgestellt, dass die Erhöhung der Streitwertgrenze von 8000 auf 30 000 Franken genau der Teuerung seit der Einführung der Grenze bei 8000 Franken entspricht. Mit diesem Vorschlag der Regierung tut man also nichts anderes, als die Teuerung auszugleichen, was die Wirkung hat, dass alle Fälle bis 30 000 Franken zum Gerichtspräsidenten gehen. Man hat berechnet. dass dies das Obergericht um 45 Prozent entlasten würde. Damit würden die Überlastungsprobleme des Obergerichts mit einem Schlag gelöst. Wenn man dann noch rechnet, dass ein Teil der 45 Prozent nach dem Urteil des Gerichtspräsidenten vor die nächste Instanz gezogen wird, dann reduziert sich die Entlastung auf vielleicht 30 Prozent.
Die ganze Sache hat einen unschönen Anstrich. Der Bund hat leider die Teuerungsanpassung bei der letzten Revision nicht vorgenommen. Nach Organisationsrecht des Bundes kann nach wie vor jeder Fall über 8000 Franken an das Bundesgericht gehen. Wenn wir also die regierungsrätliche Vorlage annehmen, hat das zur Folge, dass in der Teuerungsdifferenz zwischen 8000 und 30 000 Franken ein dreistufiges Verfahren zur Anwendung kommt. Nach unserem Dafürhalten ist dies aber eine bloss temporäre Situation. Wir gehen davon aus, dass auch im Bundesrecht die Streitwertgrenze demnächst an die Teuerung angepasst wird. Wir hätten dann mit dem Antrag des Regierungsrates wieder konsequent und durchgängig das zweistufige Verfahren:

Bis 30 000 Franken wären als erste Stufe der Gerichtspräsident und als zweite das Obergericht zuständig, über 30 000 Franken als erste Stufe das Obergericht und als zweite Stufe das Bundesgericht.
Ich bitte Sie inständig und mache Sie dafür verantwortlich, dass Sie sorgfältig und sine ira et studio abwägen, welche Vorteile das dreistufige System und welche Vorteile das zweistufige System hat. Wir sollten nicht streiten und sagen, die Finanzen seien marginal und es gehe nicht an, unsere Justiz wegen ein paar läppischen Franken in Frage zu stellen. Es geht überhaupt nicht darum, die Justiz zu schmälern, sondern darum abzuwägen, welches System wir wählen wollen. Von der Systematik her kann man sagen, es sei korrekt, unabhängig vom Streitwert immer drei Stufen zu haben. Wenn wir das zweistufige System des Regierungsrates wählen, haben wir wegen der Bundesgerichtskompetenz ab 8000 Franken eine Unsystematik, indem bei Streitwerten unter 30 000 Franken trotzdem drei Stufen zur Anwendung kommen. Man kann auch sagen, mit dem dreistufigen System werde das Obergericht auf jeden Fall entlastet, weil es nicht mehr erstinstanzliches Gericht ist, sondern nur noch Berufungsinstanz. Es gibt aber auch Argumente gegen das dreistufige System. Was die Kommission vorschlägt, würde einen vollständigen Systemwechsel bedeuten. Das wäre nach unserem Dafürhalten bei einer nächsten Totalrevision der Zivilprozessordnung durchaus denkbar. Hier ist die Idee aber einfach im Lauf des Verfahrens hereingekommen und ist deshalb keinem Vernehmlassungsverfahren unterworfen gewesen. Es wäre aber Voraussetzung für einen Systemwechsel, dass er Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens wäre.
Wir machen hier eine Justizreform, durch welche die Strukturen gestrafft werden sollen. Unser Kanton hat Schwierigkeiten mit seinen Strukturen; das wird immer wieder bestätigt. Deshalb ist es wichtig, die Strukturen zu straffen: vier Untersuchungsregionen, dreizehn Kreisgerichte usw. Mit dem dreistufigen System aber würden wir das Gegenteil tun, nämlich neue Strukturen kreieren. Wir würden also nicht entschlacken, sondern den Aufwand vergrössern, was nach unserem Dafürhalten unnötig ist. Wir glauben auch, dass durch das dreistufige System die Appellationen zunehmen würden. Wenn jeder Fall, auch wenn es um sehr hohe Streitwerte geht, vor den Gerichtspräsidenten kommt, dann ist das Risiko der Appellation viel grösser. Jeder grössere Fall wird einen Probelauf vor dem Gerichtspräsidenten absolvieren, um dann ohnehin vor Obergericht zu gehen. Damit wäre die Chance, die das dreistufige Modell bieten könnte, wieder vertan. Dabei würden die Verfahren noch länger, was wir ebenfalls bekämpfen.
Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass der finanzielle Aspekt und der grössere Aufwand immerhin auch berücksichtigt werden müssen. Ich bringe dieses Argument absichtlich erst am Schluss, weil es mir nicht als das primäre erscheint. Aber wir dürfen die Justiz nicht aufblähen, sondern müssen eine straffe, gute und präzise Justiz haben. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.

Kiener (Heimiswil). Es ist selbstverständlich nicht so, wie Herr Emmenegger gesagt hat, dass mit dem Antrag der Kommission die ganze Sache aufgebläht wird. Ich muss das vehement bestreiten. Es ist im Gegenteil so, dass die Zuständigkeitsregelungen vereinfacht werden, so dass sie auch für den gewöhnlichen Bürger übersichtlicher werden. Der Rechtsweg wird vereinfacht.
Ich rede zu den Artikeln 2 und 7 ZPO, zum Artikel 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB und zum Artikel 6 GOG. Es geht also um alle diese Artikel in Ihrem Antragsblatt, bei denen es unterschiedliche Anträge der Regierung und der Kommission gibt. Ich werde anschliessend auch noch zu meinem sogenannten Eventualantrag kurz reden.
Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten kann ich in vollem Umfang bestätigen. Die SP-Fraktion schliesst sich diesen Ausführungen an. Es geht darum, in Zukunft darauf zu verzichten, die Zuständigkeiten nach dem Streitwert abzugrenzen. Das ist vielfach ein zufälliges Kriterium. Es ist überhaupt nicht so, dass mit steigendem Streitwert die Materie automatisch komplizierter wird; auch die Verantwortung wird nicht unbedingt grösser. Die Arbeit muss genau gleich seriös gemacht werden, ob ein Streitwert nun höher oder weniger hoch ist. Vielfach sind bei kleineren Streitwerten kompliziertere Voraussetzungen zu beurteilen. Wir wollen also dazu übergehen, dass erstinstanzlich alle Fälle zum Gerichtspräsidenten gehen. Wir haben noch ein anderes erstinstanzliches Gericht, das wir nicht abschaffen wollen, nämlich das Handelsgericht; es ist bei handelsrechtlichen Fällen grundsätzlich ab 30 000 Franken zuständig. Ausserdem gibt es noch das Arbeitsgericht als weiteres erstinstanzliches Gericht. Das Obergericht sollte, wie es der Name sagt, eine obere Instanz sein, welche einen Entscheid einer unteren Instanz überprüfen kann. Damit hätten wir zwei Tatsacheninstanzen, also Instanzen, die den Sachverhalt überprüfen. Das ist heute nicht so. Die Fälle, die heute erstinstanzlich ans Obergericht gehen, werden bezüglich der Tatsachen im Kanton abschliessend beurteilt und können vor Bundesgericht nicht mehr auf die Tatsachen hin geprüft werden.
Die Regelung gemäss Kommissionsvorschlag ist einfach, so dass nicht nur dem Rechtsanwalt, sondern auch dem einfachen Bürger klar ist, wohin er sich im Streitfall wenden muss. Wir schaffen damit auch nicht Lücken und Widersprüche, wie sie durch den Regierungsvorschlag geschaffen würden. Das Einzelrichtersystem steht für das Obergericht zum Glück nicht mehr zur Diskussion. Dieser Vorschlag hat sich als nicht gangbar erwiesen. Ich bin überzeugt, dass die Fälle beschleunigt behandelt werden können, wenn wir sie in erster Instanz den Gerichtspräsidenten übergeben. Ich habe bei beiden Instanzen Erfahrungen als Anwalt, und es ist schon so, dass ein Prozess bei der ersten Instanz grundsätzlich schneller und kostengünstiger durchgeführt werden kann. Das spielt auch für die Rechtsuchenden eine grosse Rolle.
Herr Emmenegger hat jetzt ein wenig den Teufel an die Wand gemalt mit der Befürchtung, es würden allzu viele Fälle weitergezogen. Daran glaube ich nicht. Heute liegt das Problem darin, dass man überhaupt kein erstinstanzliches Urteil bekommt, weil man beim Obergericht so lange warten muss. Dieses Problem könnte man beheben, indem man zunächst einmal ein Urteil des Gerichtspräsidenten hätte. Nach meinen Erfahrungen schafft es meistens ein wenig Luft, wenn ein Urteil vorliegt, und die Fälle, die dann noch weitergezogen werden, sind sicher nicht so zahlreich, wie Herr Emmenegger meint. Wenn jemand aber weiterziehen will, dann darf es auch etwas kosten, dann soll man halt die teurere Instanz des Obergerichts in Anspruch nehmen. Die Händel, die durch Appellation ans Obergericht gelangen, können dann auch schneller behandelt werden, weil in der Regel das Beweisverfahren nicht mehr durchgeführt werden muss. Die zeitraubenden Einvernahmen hat der erstinstanzliche Richter schon gemacht, und sie müssen nur in Ausnahmefällen wiederholt werden. Also auch wenn die Fälle weitergezogen werden, brauchen sie sicher nicht soviel Zeit, wie sie heute vor Obergericht brauchen. Es sind sicher ein paar zusätzliche Gerichtspräsidentenstellen nötig. Ich schätze, dass es im Kanton etwa vier zusätzliche Stellen braucht. Aber Gerichtspräsidentenstellen sind billiger als Oberrichterstellen, und man kann dann sicher auf die Vermehrung der Oberrichterstellen gemäss Artikel 6 GOG verzichten.
Mit der Kommissionsversion wird die Gerichtspräsidentenstelle aufgewertet. Sie ist nicht nur ein Durchlaufposten, sondern wird gerade in Zivilsachen eine erhöhte Zuständigkeit bekommen

und damit eine Aufwertung erfahren. Aufgewertet wird aber auch die Region; es geht nicht alles gerade ans Obergericht in Bern. Die Leute, die hier etwas für die Regionen tun möchten, sollten den Antrag der Kommission unterstützen.
Es geht um einen Systemwechsel, aber er ist machbar; unserer Meinung nach ist er zeitgerecht. Wenn wir mit dem vergleichen, was wir im Strafverfahren tun, so ist der Systemwechsel hier nur geringfügig. Wir sind überzeugt, dass man mit diesem Systemwechsel einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung der Justiz im Zivilbereich leisten kann. Wir können den Schritt wagen. Ob es danach mehr kosten wird, kann niemand sicher sagen; ich glaube eher nicht. Die Berechnungen der Regierung, die auf 1,2 Mio. Franken kommen, scheinen mir sehr gewagt; damit dürfen wir die Sache nicht bodigen. Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen.
Jetzt komme ich noch zum Eventualantrag zum Artikel 2. Nach Rücksprache mit dem Präsidium sehe ich, dass wir offenbar die Möglichkeit, Eventualanträge zu stellen, nicht mehr haben. Es handelt sich also rechtlich gesehen nicht um einen Eventualantrag, sondern um einen Zusatzantrag zum Antrag des Regierungsrates. Wenn also der Regierungsantrag eine Mehrheit fände, dann müsste man auch über die Ergänzung gemäss meinem Antrag entscheiden. Meiner Meinung nach gibt es in der Version der Regierung eine grosse Lücke, die man unbedingt füllen muss. Wenn man die Version des Regierungsrates wählt – ich hoffe nicht, dass Sie es tun! –, dann müsste man bei mietrechtlichen Streitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten erhöhen und sagen, für mietrechtliche Streite sei der Gerichtspräsident durchwegs zuständig, also ab 8000 Franken und unter Vorbehalt der Appellation. Warum das? Nach den Regeln des Gerichts zur Berechnung des Streitwerts entspricht eine Mietzinserhöhung von mehr als 125 Franken – bei Renovationen wird dieser Betrag schnell einmal erreicht – einem Streitwert von über 30 000 Franken. Ein solcher Fall müsste nach der Version der Regierung direkt vors Obergericht gebracht werden. Der zweite Fall, der vor Mietgericht beurteilt wird, ist die Mieterstreckung. Nach den Regeln über die Streitwertberechnung entspricht ein Mietzins von 830 Franken einem Streitwert von über 30 000 Franken. Mieterstreckungen für Wohnungen mit einem Mietzins von mehr als 830 Franken wären also nach der Version der Regierung ebenfalls vor Obergericht zu behandeln. Das entspricht sicher nicht dem, was der Regierungsrat will. Wenn also die Version des Regierungsrates gewählt würde, dann möchte ich, dass diese Version mit meinem Zusatzantrag ergänzt wird. Mein Zusatzantrag entspricht übrigens einem gemeinsamen Antrag des bernischen Hauseigentümerverbands und der Vereinigung der bernischen Mieterverbände.

Dätwyler (Lotzwil). Die EVP-Fraktion ist für den Kommissionsantrag. Wir finden darin die dogmatisch richtige Lösung. Als juristischer Laie ist es mir komisch vorgekommen, dass nach Regierungsratsvorschlag zwischen 8000 und 30 000 Franken Streitwert eine Appellation ans Obergericht möglich ist, aber ab 30 000 Franken nicht mehr, weil da der Appellationshof die erste und einzige Instanz im Kanton ist. Ich weiss inzwischen, dass dies mit dem Bundesrecht zusammenhängt. Für den Bürger ist der Kommissionsvorschlag verständlich. Alle zivilrechtlichen Streitigkeiten werden in erster Instanz im Kreis entschieden. Für den Bürger aus dem Oberland ist es nicht einsehbar, weshalb er bei einem Erbstreit um 40 000 Franken vor das Obergericht nach Bern und nicht vor das zuständige Kreisgericht gehen soll.
Was die Kommission vorschlägt, ist auch gerechter. Es gibt zwei unabhängige Instanzen, die den Rechts- und den Sachverhalt prüfen. Zudem kennen verschiedene andere Kantone auch dieses System. Der Einwand, es handle sich beim Kommissionsvorschlag um das teurere System, ist nicht sehr stichhaltig, denn zum jetzigen Zeitpunkt kann man das gar nicht richtig berechnen. Es kommt ganz darauf an, wieviele Streitigkeiten ans Obergericht weitergezogen werden. Wenn es so ist, dass in vielen Fällen nicht appelliert wird, dann handelt es sich möglicherweise sogar um die billigere Lösung. Aus diesen Gründen werden wir dem Vorschlag der Kommission zustimmen.

Schwab. Die SVP-Fraktion hat mehrheitlich dem Systemwechsel, also dem Antrag der Kommission zugestimmt. Mit dem Wegfall der Geschwornen hat man dort bereits zwei kantonale Instanzen vorgesehen. Warum sollte man nicht auch bei der Zivilprozessordnung den gleichen Grundsatz anwenden? Die neue Kantonsverfassung ist so akzeptiert worden. Wir möchten jetzt nicht auf halbem Weg stehenbleiben. Es gibt sachlich gute Gründe, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Zum Beispiel haben wir vom Problem gehört, dass es sonst bei der Streitwertgrenze eine unsaubere Lösung gäbe. Die Höhe des Streitwertes sagt wenig aus über die Schwierigkeiten eines Falles. Für uns ist wichtig, dass der Kommissionsantrag viel bürgernäher und nachvollziehbarer ist. Man hat im Kreis den Gerichtspräsidenten; mit dem Rechtsmittel kann man im Kanton zum Obergericht und nachher zum Bundesgericht gehen. So stellt man sich das im Kanton draussen auch vor. Wir sind überzeugt, dass der Gerichtspräsident erstinstanzlich vor allem auch durch Schlichtungen und Vergleiche manches erledigen kann, was den teureren Oberrichter entlastet. Wir sind auch der Meinung, diese Lösung sei mittel- und langfristig nicht unbedingt teurer – im Gegenteil. In grösseren Fällen besteht ja noch die Möglichkeit, dass sich die Parteien einigen und die erste Instanz umgehen können.
Wenn der vorliegende Kommissionsantrag jetzt angenommen wird, werden wir selbstverständlich auch Artikel 7 ZPO, Artikel 6 GOG usw. entsprechend den Kommissionsanträgen unterstützen. Nicht ganz einverstanden sind wir mit dem Eventualantrag Kiener (Heimiswil). In unserer Fraktion war die Meinung, man sollte, wenn der Regierungsantrag obsiegt, die Sache so belassen, wie sie der Regierungsrat vorschlägt.

Wehrlin. Ich muss fast sagen, es sei schade, dass Sie nicht häufiger prozedieren. Wer nämlich praktische Gerichtserfahrungen hat – in welcher Funktion auch immer –, weiss, dass der Antrag der Kommission wesentlich besser ist. Darum unterstützt ihn die FL-Fraktion. Wenn man im Kanton Bern etwas in Verruf bringen will, dann nimmt man das schröckliche Wort des Systemwechsels in den Mund. Dann haben alle Angst, hoppla, da seien versteckte Feministinnen oder Marxisten am Werk, und dann muss man der Regierung helfen, die das bewährte System weiterführen will. Man kann aber hier darüber streiten, ob es sich überhaupt um einen Systemwechsel handelt. Zuerst müsste man schauen, wie rein das heutige System ist. Ich wage zu behaupten, wir hätten heute kein System, sondern ein wenig ein Gnusch. Der Regierungsrat will mit seinem Antrag das Gnusch einfach weiterführen. Wenn ich schweizerisches Recht anzuwenden habe, so muss ich, je nach Streitwert, entweder zum Gerichtspräsidenten oder zum Obergericht. Wenn ich per Zufall mit einem ausländischen Partner ausländisches Recht vereinbart habe, dann ist auch bei einem Millionenhandel nicht das Obergericht zuständig, sondern der Gerichtspräsident. Übrigens ist es dann gar nicht möglich, das ausländische Recht in einem normalen Rechtsmittelverfahren zu überprüfen. Aber auch dort, wo schweizerisches Recht zur Anwendung kommt – Herr Emmenegger weiss das genau und mit ihm die ganze FDP –, ist der sogenannte Zweiinstanzenweg nicht derart rein. Je nach Streitwert erhebt sich dann auch die Frage, ob der Oberrichter auch den Sachverhalt überprüft.
Was ist die Konsequenz des Regierungsvorschlags? Wenn mein Flachdach für 29 900 Franken rinnt, dann sagen zwei Instanzen,

ob es rinne oder nicht. Wenn es aber für 30 100 Franken rinnt, dann kann nur noch eine Instanz entscheiden. Richter machen aber nicht nur Fehler in der Rechtsanwendung, sondern manchmal auch in der Feststellung des Sachverhalts, also in der Frage, ob es rinne oder nicht. Das ist aber eine Frage, die den Bürger oder die Bürgerin genau so interessiert wie irgendeine hohe Auslegung eines Rechtssatzes.
Was die Kommission will, liegt übrigens politisch absolut im Trend. Wir sprechen von Subsidiarität, Gemeindeautonomie und Delegieren nach unten. Die Kommission will das ganz konsequent tun, indem sie sagt, jeder Prozess beginne beim Gerichtspräsidenten oder bei der Gerichtspräsidentin. Dort findet, Herr Emmenegger, nicht ein Probelauf statt, sondern ein vollständiges Verfahren, das mit einem Urteil abgeschlossen wird. Wenn dort Fehler passieren, kann das durch das Obergericht voll überprüft werden. Jeder Mensch arbeitet besser, wenn er weiss, dass sein Arbeitsergebnis kontrolliert wird. Das haben wir von der Wirtschaft gelernt. Von daher ist es richtig, dass nicht nur die Rechtsfragen, sondern auch die Tatsachenfragen voll überprüft werden können, und zwar nicht nur bei einem Streitwert von 29 900 Franken, sondern auch bei den grossen Streitwerten. Ich bin überzeugt, dass dieses Verfahren qualitativ besser ist und auch noch billiger. Das Teure ist die Beweisaufnahme. Die Arbeitsstunde des Gerichtspräsidenten oder der Gerichtspräsidentin ist heute wesentlich billiger als die Arbeitsstunde des Oberrichters. Man kann sich fragen, ob es in dem Umfang gerechtfertigt ist, aber jedenfalls hat man von daher eine günstigere Ausgangslage.
Zur Frage, wieviele Prozesse dann ans Obergericht weitergezogen werden, kann ich nicht viel sagen. Aber man muss nicht meinen, die Parteien fänden das Prozessieren etwas Lustiges. Wenn Sie selber schon prozessiert haben, wissen Sie, dass man ein sehr grosses Portemonnaie haben muss, um mit Freude weiterprozessieren zu können. Der Normalbürger und die Normalbürgerin möchten möglichst bald ein kostengünstiges Ergebnis und überlegen sich zweimal, ob sie appellieren wollen.
Mit dem Bundesrecht hat die Sache für uns hinten und vorn nichts zu tun. Das Bundesrecht wird erst noch helfen, den Vorschlag der Kommission zu verbessern, nämlich in dem Sinn, dass es zu gewissen Entlastungen nach oben zum Bundesgericht hin führt. Wir müssen das Gesamtsystem anschauen. Die Tatsache, dass irgendwann die Berufungsgrenze angehoben werden wird, spricht überhaupt nicht gegen den Antrag der Kommission.
Neue Strukturen schaffen wir mit dem Kommissionsvorschlag nicht. Es gibt schon jetzt die Gerichtspräsidenten, das Obergericht und das Bundesgericht. Wir verteilen nur die Aufgaben ein wenig konsequenter. Wir wollen keinen Systemwechsel, aber das System, das wir haben, sollten wir verbessern und konsequenter ausnützen. Deshalb beantragen wir Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Herr Emmenegger hat als Antragsteller in seinem fulminanten Plädoyer eigentlich schon alles gesagt, was die FDP-Fraktion dazu führt, den Regierungsantrag zu unterstützen. Es geht nicht so sehr darum, dass wir Angst hätten vor einem Systemwechsel, aber wir haben doch gewisse Bedenken, dass wegen der fehlenden Vernehmlassung vielleicht nicht alle Punkte eines möglichen Systemwechsels berücksichtigt worden sind. Wir sind überzeugt, dass der Wechsel zum dreistufigen Verfahren eine Verlängerung der Gerichtsverfahren bewirken wird. Wegen vermehrter Appellation wird es für die Parteien nicht nur langwieriger, sondern auch teurer. Wir sind auch überzeugt, dass der Wechsel dem Staat höhere Kosten bringen wird, und da müssen wir uns gut überlegen, ob wir das wollen. Beim dreistufigen Verfahren sind in erster Instanz nur zwei Augen dabei, in den oberen Instanzen sind mehr Augen dabei. Damit kann man annehmen, dass ein Entscheid des Obergerichts, das bei einem höheren Streitwert zuständig wäre, eher akzeptiert würde als beim Einzelrichtersystem.
Ich muss ein wenig lächeln, wenn ich höre, die Gerichte sollten eigentlich bürgernah sein. Das tönt so, wie wenn jeder Bürger in diesem Staat nichts sehnlicher wünscht, als einmal vor Gericht gehen zu dürfen. Ich glaube, mit diesem Argument sollte man nicht fechten, wenn man von einer Änderung der Gerichtsorganisation redet.
Noch etwas zum Antrag von Herrn Kiener, der in Frage käme, wenn der Regierungsantrag angenommen würde – was allerdings nach den bisher gehörten Voten wahrscheinlich nicht der Fall sein wird. Wenn unsere Argumente für den Regierungsantrag trotzdem eine Mehrheit überzeugen, so würden wir auch den Antrag von Herrn Kiener unterstützen, weil dieser Antrag dazu führt, dass in den angesprochenen Bereichen ein kurzer, rascher Entscheid möglich wird und damit auch Kosten gespart werden können, und zwar sowohl für die Parteien wie auch für den Staat.

Jakob. Ich will auch noch ein paar Worte sagen, und zwar primär nicht um Sie zu überzeugen, sondern um mein persönliches Gewissen zu beruhigen. Die lustige Allianz hier im Saal hat zu derart erdrückenden Kräfteverhältnissen geführt, dass wohl nichts mehr zu machen ist. Aber ich vertrete persönlich trotzdem den Antrag der Regierung. Ob es sich hier um einen fundamentalen Systemwechsel handelt oder nicht, ist mir gleich. Aber der Wechsel sollte wenigstens dazu führen, dass es besser wird. Daran habe ich aber sehr grosse Zweifel, weil ich in verschiedenen Funktionen auch mit Gerichten zu tun habe. Ich befürchte, dass der Kommissionsantrag auf dem Papier Supergerichtspräsidenten züchten wird, und ich sehe nicht, wie das in der Praxis funktionieren soll. Man lädt den Gerichtspräsidenten im Bereich des Strafrechts massiv auf, und nun soll er auch noch alle, auch die grössten und komplexesten, Zivilhändel beurteilen. Es stimmt schon: Die Komplexität eines Falls ist nicht nur abhängig vom Streitwert; ein Streitwert von zwei Millionen kann unter Umständen einfacher sein als einer von 20 000 Franken. Aber wenn man einen komplexen Haftpflichthandel, der rasch in siebenstellige Summen gehen kann, bei einem Gerichtspräsidenten auf dem Land verhandeln muss, dann vermute ich, dass der eigentliche Prozess erst beim Obergericht beginnen wird. Es soll mir aber niemand sagen, dass es nicht länger dauert, wenn viel mehr Händel weitergezogen werden, und dass es nicht mehr kostet. Es wird für alle Beteiligten teurer, und das schaue ich in hohem Mass als unsozial an. Es geht mir nicht primär um die Kosten. Wenn ein gutes System eine Million mehr kostet, muss man es trotzdem einführen. Aber ich befürchte, dass die Kosten massiv höher sein werden, denn die Supergerichtspräsidenten werden sich mit mehr Juristen, Sekretären, Kanzleipersonal und Räumlichkeiten ausrüsten müssen. Da werden wir noch auf die Welt kommen! Man sollte also den Kommissionsantrag ablehnen. Sollte er trotz der guten Argumente, die Sie gehört haben, durchkommen, dann müsste man im Artikel 6 GOG die Oberrichterstellen nicht nur nicht erhöhen oder auf der jetzigen Zahl belassen, sondern ungefähr um fünf Stellen reduzieren. Das wäre die Konsequenz, und ich bin gespannt, wie man darauf reagieren wird.

Kiener Nellen. Das Votum von Heinz Neuenschwander hat mich herausgefordert, doch noch etwas zu sagen. Es handelt sich beim Kommissionsantrag nicht um einen Systemwechsel. Die Experten, welche die Kommission anhörte, sagten klar, es handle sich um eine Kompetenzverschiebung. Die Sache ist, Heinz Neuenschwander, sehr wohl Vernehmlassungsmaterie ge-

wesen. Die ganze Streitwertgrenzenverschiebung war im Vernehmlassungsentwurf enthalten, und mehrere Vernehmlassungen haben zu diesem Punkt klar Stellung bezogen, beispielsweise diejenige des Verbands der Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen, der sich schon in der Vernehmlassung klar für die Kompetenzverschiebung aussprach. Dasselbe gilt für die Vernehmlassung meiner Partei. Das Obergericht hat sich durch seinen Präsidenten vernehmen lassen, indem er vor der Kommission sagte, es handle sich hier um eine absolut mögliche Variante, das Obergericht zu entlasten.
Es erstaunt mich, dass von seiten der FDP jetzt doch noch ein Grosseinsatz für die Rettung des Regierungsantrags kommt. Ich habe gemeint, alle Unternehmensführer und -führerinnen beschäftigten sich heute mit «lean management», und ich glaube, wenn man diese Theorie auf die Justiz anwendet, kommt man zum Antrag der Kommission. Zur Beruhigung von Herrn Jakob muss ich sagen, dass die meisten deutschschweizerischen Kantone dieses System bereits kennen. Der Kommissionsantrag ist dennoch innovativ, weil er in erster Instanz einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin vorsieht. Das ist sehr schlank! Der Kanton Zürich kennt ein Bezirksgericht mit fünf Personen und in der oberen Instanz drei Personen. Da ist also der Kanton Bern zusammen mit den Kantonen Tessin und Genf noch auf der innovativen Seite, wenn er nicht ein schwerfälliges erstinstanzliches Zivilgericht vorsieht.
Herr Jakob hat die schwierigen Haftpflichtfälle angezogen. Dazu möchte ich Sie auf den Artikel 7 Absatz 3 des Kommissionsantrags verweisen. Wenn es die Parteien wünschen, kann ein Handel direkt vor Obergericht getragen werden. Wenn sie finden, der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin eines bestimmten Kreises sei zuwenig kompetent für die Behandlung einer sehr komplexen Materie, dann können sie bei einem Streitwert von 50 000 Franken und mehr direkt ans Obergericht gelangen. Zudem steht es im ganzen Zivilprozess – ausser bei der Scheidungsfrage – den Parteien frei, ein Schiedsgericht zu vereinbaren. Davon wird auch Gebrauch gemacht, wenn es sich um Branchenstreitigkeiten handelt. Alle diese Elemente sprechen ganz klar für den Antrag der Kommission. Die Haltung der FDP-Fraktion erstaunt mich ein wenig, weil es hier wirklich um eine Entschlackung des oberen Gerichts geht.

Emmenegger. Offenbar versteht Frau Kiener unter «lean management» etwas anderes als ich. «Lean management» bedeutet meiner Meinung nach schlankes Management, also weniger Strukturen, kürzere Instanzenwege. Jedenfalls ist es in der Industrie so. Mit dem Kommissionsantrag sollen aber längere Wege geschaffen werden. Aber das ist ein Nebenargument. Ich weiss, dass die Situation für unseren Antrag relativ ungünstig ist, obwohl ich doch hoffe, dass unsere Argumente gehört werden. Ich will noch auf einen Punkt aufmerksam machen: Als der Antrag als Leitantrag Kiener angenommen wurde, gab man der Verwaltung den Auftrag zu prüfen, welche weiteren Konsequenzen daraus erwachsen könnten. Die Verwaltung hat das mit gutem Gewissen getan und hat auf verschiedene Punkte aufmerksam gemacht. Ich glaube aber, dass es, sofern der Systemwechsel kommt, einige Fragen gibt, die neu angeschaut werden müssen: Die Begründung der Appellation, das Problem des Novenrechts und diverse andere Fragen. Ich sage das jetzt eigentlich zuhanden des Protokolls.
In diesem Rat wird es gerne gehört, wenn jemand sagt, er wolle die Regionen stützen. Der Streit soll in der Region ausgetragen und nicht sofort nach Bern getragen werden. Aber ein Kläger aus La Neuveville geht wahrscheinlich lieber nach Bern, wenn er einen Streit gegen einen Beklagten aus Gadmen hat. Man geht offenbar davon aus, dass Kläger und Beklagter beide aus der gleichen Region kommen. Das ist aber nicht immer der Fall, gerade bei grösseren Streitwerten nicht. Es ist ausserdem gesagt worden, beim ausländischen Recht gehe der Kläger ohnehin schon zum Gerichtspräsidenten. Diesen Punkt vorzubringen, ist nicht ganz fair. Bei ausländischem Recht ist der Gerichtspräsident zuständig, damit dort den Parteien zwei Instanzen gegeben werden, nämlich der Gerichtspräsident und nachher das Obergericht; man kann mit ausländischem Recht nämlich nicht vor Bundesgericht gehen.
Wenn wir mit dem Regierungsantrag unterliegen sollten, dann müssen gewisse Fragen zurück in die Kommission. Das wird wahrscheinlich zur Folge haben, dass in der zweiten Lesung einige Änderungen noch einmal diskutiert werden müssen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Argumente sind auf dem Tisch, wir können entscheiden. Ich möchte nur noch kurz etwas zu den Voten von Herrn Neuenschwander und Herrn Emmenegger bemerken. Es wird der Eindruck erweckt, wir hätten in der Kommission die Frage vielleicht doch nicht ganz gründlich abgeklärt und geprüft. Dem muss ich entgegentreten. Wir haben am 15. und 16. August in der Kommission nach langer Diskussion einen provisorischen Grundsatzentscheid gefällt, verbunden mit dem Auftrag an die Experten, alle Auswirkungen abzuklären und der Kommission anschliessend vorzulegen. Das ist so gemacht worden, und den definitiven Grundsatzentscheid haben wir am 25. August gefällt. Unter den Experten war auch Obergerichtspräsident Nägeli. Er hat engagiert mitgeholfen, die Konsequenzen aufzuzeigen und die entsprechenden Änderungsvorschläge in die Kommission einzubringen. Man kann deshalb nicht sagen, wir hätten die Sache zuwenig geprüft. Im übrigen kann ich aus meiner privaten Tätigkeit als Anwalt sagen, dass mich das Kommissionsmodell überzeugt, und ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Annoni, directeur de la justice. Vous l'avez entendu, le gouvernement n'est pas d'accord avec la commission et je suis persuadé que le gouvernement a raison. La variante de la commission représente un changement de système et un changement de système complet, contrairement à ce qui a été affirmé jusqu'à maintenant par certains membres du Grand Conseil. Lors des séances de commission, nous avons entendu notamment Monsieur le professeur Kellerhals, professeur de droit de procédure civile à l'Université de Berne, auteur d'un commentaire sur la procédure civile; il s'est exprimé en ces termes devant la commission: «Ein solcher Systemwechsel ist durchaus vertretbar, kann jedoch nicht einfach in einer Nebenrevision der ZPO verwirklicht werden. Das würde bedingen, dass das ganze System noch einmal überdacht und die ZPO unter diesem Gesichtspunkt neu angeschaut werden müsste. Ganz sicher benötigt ein solcher Wechsel – ich verweise auf Kanton Zürich – einen grösseren Justizapparat.» Voilà qui est clair: un expert l'a dit devant la commission et les députés qui aujourd'hui ont dit que ce n'était pas un changement de système ne rapportent pas l'avis d'un professeur qui s'occupe plus particulièrement de la procédure civile dans notre canton. Nous n'avons pas consulté des personnes qui auraient dû être consultées dans le cadre de ce changement de système; nous procédons quand même à un changement de système, sans mesurer quelles seront les conséquences sur notre procédure. Monsieur Emmenegger s'est demandé notamment si un appel allait être motivé ou non: on n'en sait rien. On avance directement, on crée un système, une voie nouvelle, on va vers des choses bien nébuleuses. Le professeur Kellerhals a lâché le mot «ein grösserer Justizapparat». Cela n'est pas le but de la réforme de créer un plus grand appareil judiciaire, au contraire. Nous voulions faire de cet appareil judiciaire un appareil plus efficace, plus à même de juger rapidement. Or, après la réforme judiciaire, lorsqu'on demandera à une citoyenne ou à un ci-

toyen qui a une procédure de 100 000 francs devant un tribunal si la réforme lui a amené quelque chose ou non, il répondra que non, qu'avant la réforme il lui fallait passer devant deux instances, d'abord la Cour suprême à Berne puis, le cas échéant, le Bundesgericht, alors qu'avec la réforme il lui faut passer devant trois instances pour avoir la décision finale, soit Kreisgericht, Obergericht puis Bundesgericht. Cela signifie davantage de frais de justice, de frais d'avocat et une durée plus longue de la procédure. A la question de savoir si la réforme est efficace, si les capacités de la justice ont été optimalisées, cette citoyenne ou ce citoyen répondra très clairement que les choses allaient beaucoup plus vite avant que la réforme n'ait été décidée par le Grand Conseil.
Monsieur Kiener a encore dit qu'il y aura moins de recours, ce qui est faux. Dès qu'existent des possibilités de faire des recours, les voies de recours sont utilisées et il ne faut pas croire que, dans des procédures de plus de 30 000 ou de 50 000 francs par exemple, on va accepter sans autres la décision du Einzelrichter du Kreis; on va donc utiliser la voie de recours et la Cour suprême continuera à recevoir des affaires et continuera à être mobilisée au niveau de ses forces de travail pour les appels.
Monsieur Kiener a déclaré que si on fait un changement de système dans la Strafverfahren on peut également en faire un en matière de procédure civile. Dans la Strafverfahren, on a organisé une procédure de consultation, tout le monde s'est exprimé sur cette question et on a pu en mesurer les conséquences, alors qu'ici on n'a pas pu mesurer ce qui se passe concrètement à Genève, à Zurich ou à Neuchâtel, où ce système existe. On n'a pas fait une étude en profondeur et je puis vous dire que, dans ces cantons-là, on n'est pas forcément en faveur de ce système des trois instances; si on pose la question à Genève par exemple, vous trouverez peut-être des gens qui seraient plutôt favorables au système bernois actuel des deux instances.
Monsieur Kiener a enfin ajouté qu'avec la proposition du gouvernement on se trouve également dans la situation où entre 8000 et 30 000 francs le recours au Bundesgericht est possible, alors qu'il n'est pas possible dans d'autes cas. C'est ici la faute du Bund, non pas du canton! Ce n'est pas à nous de subir les conséquences de la léthargie de la Confédération en ce qui concerne l'organisation judiciaire. On a encore dit qu'avec la proposition de la commission, la prorogation des compétences est possible et qu'à partir de 50 000 francs, quand les deux parties sont d'accord, on peut aller directement à l'Obergericht. Soyons sérieux, quel avocat va conseiller à son client de sauter une instance et d'aller directement à l'Obergericht? Aucun avocat ne prendra ce risque devant son client, pour se faire reprocher ensuite de ne plus avoir la possibilité de faire recours à la Cour d'appel. Personne ne prendra ce risque. Par conséquent la proposition de la commission est un changement de système, sans procédure de consultation, qui nécessitera, selon le professeur Kellerhals, un appareil judiciaire beaucoup plus conséquent que ce qui existe maintenant et qui n'apportera pour la citoyenne et le citoyen aucun avantage par rapport à la situation actuelle.
C'est pourquoi le gouvernement vous demande de soutenir sa proposition.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Im Artikel 83 Absatz 5 unserer Geschäftsordnung heisst es: «Anträge zu Abänderungs- und zu Zusatzanträgen sowie Eventualanträge sind vom Ratsmitglied als konkurrierende Anträge gemäss Absatz 1 zu stellen.» Daraus leite ich ab, dass der Antrag Kiener (Heimiswil) als Zusatzantrag zum Regierungsantrag zuerst bereinigt werden muss. Der Rat muss entscheiden, ob er diesen Antrag dem Regierungsantrag hinzufügen will oder nicht. Nachher wird der so bereinigte Regierungsantrag dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Eventualantrag Kiener (Heimiswil)	Mehrheit
Für den Antrag des Regierungsrats	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	Mehrheit

Präsident. Damit ist der Kommissionsantrag angenommen. Wir gehen zurück auf die Seite 25 zum Artikel 6 GOG über das Obergericht, den wir zurückgestellt haben.

Art. 6 (GOG)

Präsident. Hier besteht ebenfalls eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission.

Joder, Präsident der Kommission. Als Konsequenz des Entscheides, den wir soeben gefällt haben, beantragt Ihnen die Kommission beim Artikel 6, nicht gesetzliche Grundlagen für die Erhöhung der Anzahl der Oberrichter zu schaffen. Wir haben heute 23 Oberrichter. Bei der Variante des Regierungsrates können 26 Stellen geschaffen werden, die Kommission will bei 23 bleiben. Die inhaltliche Begründung habe ich schon geliefert. Weil wir eine Entlastung des Obergerichts beschlossen haben, ist es nicht angezeigt, die Stellenanzahl aufzustocken. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Jakob. Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag nicht zu unterstützen. Wenn man das Geschäft jetzt noch gerade ein zweites Mal übers Knie brechen will, so kann man die Zahl hier festlegen. Meiner Meinung nach ist die Zahl zu hoch. Aber so differenziert ist das jetzt nicht zu belegen. Hüben und drüben weiss man, dass man jetzt ein paar Dinge korrigiert hat, von denen man vielleicht schon noch die Auswirkungen überdenken muss. Wenn man einigermassen seriöse Gesetzgebungsarbeit leisten will, sollte man diesen Artikel in die Kommission zurücknehmen. Denn darüber ist zuwenig gesprochen worden. Der Trend ist klar: Im zivilen Teil wird es eine erhebliche Entlastung am bernischen Obergericht geben, aber ob die Zahl der Oberrichter um drei, vier oder sechs reduziert werden kann, ist nicht klar. Deshalb stelle ich den Antrag, der Artikel solle in die Kommission zurückgenommen werden.

Kiener (Heimiswil). Ich beantrage, den Rücknahmeantrag von Herrn Jakob abzulehnen. Als Konsequenz des vorhin getroffenen Grundsatzentscheides können wir sicher heute befinden, dass die gesetzliche Grundlage für eine Erhöhung der Mitgliederzahl im Obergericht nicht geschaffen werden muss; der heutige Bestand ist unserer Meinung nach ausreichend. In der Kommission ist von seiten der FDP der Antrag gestellt worden, man solle keine Erhöhung vornehmen. Es ist erstaunlich, dass man das jetzt zurücknehmen will. Ich beantrage, jetzt zu entscheiden. Die Konsequenz des Grundsatzentscheides ist, dass die Anzahl der Oberrichter nicht erhöht werden muss.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich habe den Eindruck, Herr Kiener habe nicht verstanden, was Herr Jakob gesagt hat. Wir möchten überprüft haben, ob der Antrag der Kommission nicht noch reduziert werden müsste, weil wir uns jetzt für den Systemwechsel entschlossen haben. Wir sind gar nicht für die höheren Zahlen, sondern wollen im Gegenteil überprüft haben, ob nicht noch niedrigere Zahlen zum Zug kommen müssten.

Zesiger. Nach kurzer Absprache mit der Fraktion beantrage ich, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Wir müssen uns in der Kommission noch einmal darüber unterhalten, wie die Dimensionen des Obergerichts aussehen müssen.

Kiener Nellen. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Eine Rücknahme in die Kommission bringt gar nichts. Die Kommission wird nicht in der Lage sein, im Dezember oder im Januar genaue Prognosen über die Höhe der Appellationsquote im Zivilrecht und über die Höhe der Prorogationsquote zu machen. Der heutige Antrag der Kommission umfasst ja eine Bandbreite zwischen 18 und höchstens 23 Mitgliedern. Ich denke, dass die Justizkommission als vorberatende Aufsichtsbehörde zuhanden des Grossen Rates berichten wird, wenn sie bei ihren Aufsichtsbesuchen feststellt, dass in den Zivilkammern die notorischen Rückstände abgetragen worden sind. Sie wird überprüfen können, wann es im Strafbereich möglich wird, von der heutigen Zahl von 23 herunterzukommen.

Wehrlin. Wenn wir schon um nichts reden, möchte ich auch noch mitreden. Wir können in der Kommission so oder so über diese Frage noch einmal reden. Ich würde die Sache hier sehr pragmatisch anschauen und sagen: Nehmen wir den Artikel 6 in die Kommission zurück. Wenn wir nach erneuter Diskussion mehr wissen, werden wir Ihnen in der zweiten Lesung mehr sagen können. Deshalb ist der Antrag der FDP-Fraktion nicht falsch.

Annoni, directeur de la justice. Je retire la proposition du gouvernement concernant cette disposition. A titre d'information à l'intention du Grand Conseil, j'aimerais dire que selon la LOF actuelle il y a 23 juges d'appel et 3 juges extraordinaires avec des mandats limités dans le temps, en raison de la charge de travail de la Cour suprême. Par conséquent, avec 23 juges on maintient la situation actuelle. Vous venez de décider de renvoyer 416 Geschäfte de l'Obergericht en première instance; il est donc nécessaire de revoir la dotation de la Cour suprême, car on ne peut pas, par une décision, renvoyer autant de cas en première instance et ne pas prendre de décision concernant la composition de la Cour suprême au niveau de ses capacités de travail. Sinon on est vraiment en train de constituer einen grösseren Justizapparat et si je vous ai bien compris ce n'était pas ce que vous vouliez. – Je vous demande aussi de renvoyer cette disposition à la commission.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission Mehrheit

Präsident. Wir gehen jetzt zur Seite 48 in der grauen Vorlage.

Art. 111 (Fortsetzung)

Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches

Art. 3 Abs. 2

Präsident. Hier gibt es ebenfalls eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission.

Joder, Präsident der Kommission. Es geht hier nur um ein redaktionelles Problem. Auch hier bitte ich Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, weil er die Konsequenz aus dem vorherigen Grundsatzentscheid ist.

Annoni, directeur de la justice. Avec l'acceptation du Leitantrag de Monsieur Kiener, la proposition du gouvernement est retirée.

Präsident. Der Antrag der Regierung ist zurückgezogen. Der Antrag der Kommission ist nicht bestritten und damit stillschweigend angenommen.

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (vgl. S. 796 hiervor)

Art. 3

Angenommen

Art. 4 Abs. 1

Antrag Tanner

Die Arbeitsgerichte beurteilen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis 20 000 Franken zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis. Die Entscheidung ist endgültig für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken.

Tanner. Über den Stellenwert der Arbeitsgerichte muss ich nicht mehr viele Worte verlieren. Es geht immerhin um sieben starke Wirtschaftsregionen, in denen rund 70 Gemeinden zusammengeschlossen sind, und sie tragen gemeinsam die Arbeitsgerichte. Warum mein Antrag? Wir haben uns bei der GOG-Revision eine transparente, logische, schlanke und ökonomische Organisation zum Ziel gesetzt. Wir haben jetzt entschieden, die Gerichtspräsidenten sollen mehr Kompetenzen bekommen, und damit ist natürlich auch eine wesentliche Mehrarbeit verbunden. Wir haben auch ja gesagt zu einem Sondergericht, eben dem Arbeitsgericht. Nach Antrag der Kommission und der Regierung sollen die Sondergerichte bis zu einem Streitwert von 8000 Franken entscheiden. Das scheint mir sehr kleinlich. Warum will ich die Streitwertgrenze auf 20 000 Franken erhöhen und nicht zum Beispiel auf 30 000 Franken? Der Grund liegt im Bundesrecht, das bis 20 000 Franken ein kostenloses, einfaches und beschleunigtes Verfahren vorschreibt. Wenn wir schon das Sondergericht haben, sollten wir nicht so kleinlich sein und die Grenze bei 8000 Franken festlegen. Was sind 8000 Franken heute? Es sind nicht einmal zwei Monatslöhne, wenn jemand recht verdient und er vielleicht noch einen dreizehnten Monatslohn anteilmässig dazurechnet. Wie sieht die Sache in der gesamtschweizerischen Landschaft aus? Es ist eindeutig: Praktisch alle wichtigen Kantone haben die Grenze bei 20 000 Franken festgelegt, und zwar vor allem die wichtigen Wirtschaftskantone, die an unseren Kanton angrenzen. Es gibt sogar Kantone, die den Arbeitsgerichten keine Streitwertgrenze vorgeben. Die Erhöhung der Streitwertgrenze hätte eine Entlastung bei den Gerichtspräsidenten zur Folge. Für den Kanton gibt es insofern eine Entlastung, als wir gestern ganz klar über den Kostenteiler entschieden haben.
Mein Antrag bringt mehr Transparenz für alle Rat- und Rechtsuchenden, er ist eine Konsequenz aus dem Bundesrecht, und er entlastet den Kanton. Es ist dagegen angetönt worden, die Gemeinden, welche die Arbeitsgerichte mittragen, würden aussteigen, wenn wir auf 20 000 Franken erhöhen. Diese Gefahr sehe ich nicht. Wenn man den Kostenteiler und die vielen Träger anschaut, dann ist klar, dass die Gemeinden in der heutigen politischen Landschaft bestimmt nicht aussteigen werden, auch wenn durch die Mehrbelastung eine Reorganisation der Arbeitsgerichte nötig wird. Die Angst ist vielleicht im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren geschürt worden; da wird ja oft zunächst mit Kanonen auf Spatzen geschossen, aber später wird man realistischer. Mit diesem Antrag werden wir Gleichheit mit den Nachbarkantonen haben, und das passt in das neue Gerichtssystem hinein, und vor allem passt es zur Philosophie, dass an der Front mehr Kompetenzen wahrgenommen werden sollen. Die Festlegung, dass das Arbeitsgericht bis 8000 Franken endgültig entscheiden soll, ist auch eine Konsequenz aus dem ganzen System der GOG-Revision heraus. Wenn man schaut, wann die 5000 Franken bei den Arbeitgerichten beschlossen wurden, muss man eine Erhöhung auch als Teuerungsanpassung verstehen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diesem Antrag zustimmen.

Zesiger. Wir haben den Kostenverteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden für die fakultativen Arbeitsgerichte bestätigt. Das heisst richtigerweise, dass die Gemeinden am Aufwand der Arbeitsgerichte zu 55 Prozent beteiligt sind. Wenn jetzt aufgrund des Antrags Tanner die Streitwertgrenze von 8000 auf 20 000 Franken erhöht wird, hat dies natürlich eine bedeutende Zunahme der arbeitsrechtlichen Fälle an den Arbeitsgerichten zur Folge. Also wird auch der Aufwand für die Arbeitsgerichte steigen und damit auch die Kosten für die Gemeinden. Es ist abzusehen, dass diese Verschiebung auch zusätzliche Infrastrukturkosten auslösen wird. Diese Mehrbelastung der Gemeinden könnte sich sehr kontraproduktiv auswirken. Herr Tanner hat zwar versucht, die Sache zu relativieren, aber es könnte sich doch so auswirken, dass Gemeinden, die sich bisher Arbeitsgerichte leisteten, es plötzlich aus finanziellen Gründen nicht mehr können. Gemeinden oder Gemeindeverbände, die erwägen, solche Arbeitsgerichte einzuführen, könnten von diesem Schritt abgehalten werden. Der Antrag könnte sich auf das angestrebte Ziel, wie es Herr Tanner formuliert hat, negativ auswirken. Die SVP-Fraktion ist zwar entschieden für Arbeitsgerichte im fakultativen Rahmen, sieht den Sinn der Arbeitsgerichte in den Regionen, in denen sie nötig sind, zweifellos ein und befürwortet sie. Gerade deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Tanner. Ein Streitwert von 8000 Franken als Grenze einzusetzen ist nicht zeitgemäss. Arbeitsgerichte werden Fälle zu entscheiden haben, die sehr rasch und fast immer in der Grössenordnung von zwei, drei Monatslöhnen liegen. Damit ist die Streitwertgrenze von 8000 Franken praktisch in jedem Fall überschritten. Wenn man gegen die Erhöhung der Streitwertgrenze ist, müsste man sich vielleicht noch andere Fragen stellen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Wehrlin. Herr Zesiger hat in einem Punkt recht: Es ist absolut und fundamental falsch, dass Gerichtskosten den Gemeinden auferlegt werden. Aber das hat der Grosse Rat nicht ändern wollen. Für mich ist die Gerichtsbarkeit eine kantonale Sache, und es ist an sich falsch, dass die Gemeinden sich beteiligen müssen. Daraus abzulesen, dass wir jetzt nicht eine materielle Verbesserung des Systems vornehmen dürfen, weil es die Gemeinden trifft und nicht den Kanton, ist aber auch wieder falsch. Die Arbeitsgerichte können tatsächlich ihre Funktion nicht wahrnehmen, wenn die Streitwertgrenze nicht sinnvoll erhöht wird. Die jetzige Grenze von 8000 Franken ist nicht sinnvoll; Herr Tanner hat das erklärt. Deshalb müssen wir jetzt konsequent über die Frage entscheiden: Mit welcher Streitwertgrenze funktioniert das Arbeitsgericht sinnvoll. Die FL-Fraktion unterstützt den Antrag von Herrn Tanner.

Joder, Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor. Ich kann mich im Namen der Kommission nicht dazu äussern. Ich kann nur folgendes sagen: Infolge der Erhöhung der Appellationsgrenze hat eine Erhöhung von 5000 auf 8000 Franken stattgefunden. Die Frage, ob man gemäss Antrag Tanner bis 20 000 Franken gehen will, ist vor allem eine politische Frage. Ich persönlich neige zu der Annahme, die Herr Zesiger zum Ausruck gebracht hat, dass nämlich die Gemeinden einen gewissen Widerstand zeigen könnten. Klar ist, dass es zu einer Mehrbelastung der Arbeitsgerichte führt und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden. Aber Sie müssen diesen politischen Entscheid selber treffen.

Präsident. Bevor ich das Wort dem Herrn Justizdirektor gebe, möchte ich vorsorglich darauf aufmerksam machen, dass die Besetzung des Rates zu wünschen übrig lässt.

Annoni, directeur de la justice. Les arguments présentés par Monsieur Tanner sont bons et logiques. Il reste deux ou trois questions à soulever, notamment en matière d'appel. Dans le système actuel, l'appel est possible dès 8000 francs et le tribunal du travail n'était pas compétent au-delà de 8000 francs. Si on augmente à 20 000 francs, l'appel est possible déjà sur les décisions du tribunal du travail entre 8000 et 20 000 francs: cela pose encore des problèmes d'organisation au niveau de la procédure. C'est pourquoi il serait bon, à mon avis, que la commission reprenne et examine à fond cette question, afin d'intégrer la proposition de Monsieur Tanner dans l'ensemble du projet.
Je demande au Grand Conseil de bien vouloir renvoyer cette affaire à la commission, pour reprendre l'entier de la proposition Tanner.

Präsident. Der Herr Justizdirektor beantragt, der Artikel sei in die Kommission zurückzunehmen. Was sagt der Herr Kommissionspräsident dazu?

Joder, Präsident der Kommission. In diesem Punkt bin ich wieder einmal einverstanden mit dem Herrn Justizdirektor und bin bereit, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

Art. 4 Abs. 2 und Art. 5

Angenommen

Art. 7

Joder, Präsident der Kommission. Hier haben wir eine weitere Auswirkung des Grundsatzentscheids, den wir vorhin gefällt haben. Hier geht es um die Umschreibung der Zuständigkeit des Appellationshofes. Weil ich davon ausgehe, dass der Herr Justizdirektor jetzt gleich den Antrag des Regierungsrates zurückziehen wird, empfehle ich Ihnen, der Variante der Kommission zuzustimmen.

Annoni, directeur de la justice. Je retire la proposition du gouvernement.

Präsident. Der Antrag der Regierung ist zurückgezogen; der Antrag der Kommission ist nicht bestritten und damit stillschweigend angenommen.

Art. 8 und 9

Angenommen

Art. 10 Ziff. 3

Antrag Trüssel-Stalder

... wenn sie gehörlos ist und in der Sache als Einzelrichter entscheidet.

Trüssel-Stalder. Es handelt sich um ein Detail, aber für Betroffene könnte es ein sehr wichtiges Detail sein. Es wird hier im Artikel 10 festgehalten: «Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen, wenn sie blind ist und in der Sache als Einzelrichter entscheidet oder wenn sie gehörlos ist.» Sie haben alle schon von Schicksalen von blinden Leuten gehört, die ihr Gehör besser entwikkelt haben und absolut sicher im Berufsleben stehen. Wir sehen nicht ganz ein, warum sie hier ausgeschlossen sein sollen. Wir beantragen, nur die Gehörlosen auszuschliessen. Man hat mir in der Kommission nicht plausibel erklären können, warum man die

Blinden ausschliessen will; sie hören ja. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Omar-Amberg. Ich bin auch über den Artikel 10 Ziffer 3 gestolpert, als ich sah, dass von Blinden und Gehörlosen die Rede ist. Ich habe jetzt Frau Trüssel zugehört, und es hat mich nicht sehr überzeugt. Ich möchte eigentlich beantragen, dass man die unnötige Diskriminierung gegenüber Behinderten, wie sie in diesem Artikel formuliert ist, noch einmal grundsätzlich überdenkt und deshalb den Artikel in die Kommission zurücknimmt. Wahrscheinlich braucht es nämlich die Ziffer 3 gar nicht.

Zesiger. Frau Omar hat von unnötiger Diskriminierung gesprochen. Es ist nicht einfach, zu diesem Thema einen Entscheid zu fällen. Auf der andern Seite kann man sich schon gewisse Überlegungen machen. Wir haben das in der Fraktion auch mit Betroffenen, also mit Experten, besprochen. Es geht konkret um die Teilnahme an Verhandlungen als Einzelrichter oder Einzelrichterin. Ohne gewisse Kategorien von Behinderten diskriminieren zu wollen, gilt es doch zu bedenken, dass diese Aufgabe für Blinde sehr schwierig, vielleicht sogar unmöglich sein könnte. Ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin wird bei der Beurteilung wesentlich darauf angewiesen sein, optische Wahrnehmungen zu machen. Es spielt sich doch recht viel auf der optischen Ebene ab. Es ist deshalb auch im Interesse der Rechtsuchenden, wenn man hier eine Regelung findet. Anders verhält es sich natürlich bei einem Kollegialgericht. Wo mehrere Richter beurteilen, kann man die Aufgaben so verteilen, dass auch ein Blinder daran teilnehmen kann.
Ich sehe ein, dass der Antrag von Frau Trüssel ein Thema ist, das in der Kommission nicht explizit behandelt worden ist. Deshalb möchte ich nicht Ablehnung des Antrags Trüssel beantragen, sondern vorher noch die Meinungen des Kommissionspräsidenten und des Herrn Justizdirektors hören. Wir wären allenfalls bereit, den Antrag auf Rückweisung in die Kommission zu unterstützen.

Präsident. Wir haben also einen Antrag auf Rücknahme des Artikels in die Kommission. Frau Trüssel ist damit einverstanden, ebenso der Herr Kommissionspräsident. Wünscht der Herr Justizdirektor noch das Wort? – Wünscht aus der Ratsmitte jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der Artikel 10 an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 13, 14, 22, 23, 25, 29, 38, 64, 69, 78, 80 – 83, 109, 126, 127, 130, 132, 133, 135, 136, 144, 145, 147, 162, 204, 205a, 206, 223, 246a, 247, 288, 294, 296, 300, 309, 317, 327, Titel V., Art. 335, 336, 336a

Angenommen

Art. 338

Antrag Kiener Nellen

... des Urteils, beträgt 30 Tage.

Kiener Nellen. Mit diesem Antrag möchte ich Ihnen beliebt machen, in den ordentlichen Zivilprozessen die Appellationsfrist von 10 auf 30 Tage zu erhöhen. 10 Tage sind eine sehr kurze Frist, besonders wenn in einer Firma, in einer Gemeinde oder in einem Verein noch ein Organ entscheiden muss, ob der Weiterzug eines Verfahrens stattfinden soll oder nicht. Die kurze Frist führt dazu, dass häufig vorsorgliche Appellationen eingereicht werden, die den Gerichtsapparat in Bewegung setzen. Verfügungen werden erlassen, die bei einem Rückzug dann wieder rückgängig gemacht werden müssen. Ich bin auch der Meinung, es gebe keine stichhaltigen Gründe dafür, die Appellationsfrist im Zivilprozess soviel kürzer zu halten als im Verwaltungsrecht, wo wir durchgehend eine Frist von 30 Tagen haben. Im Zivilrecht ist die kurze Frist am Platz, wenn es um summarische Verfahren geht, um Nichtigkeitsklagen, um sogenannte ausserordentliche Rechtsmittel, aber für die ganz gewöhnlichen, ordentlichen Zivilprozesse sollten die 30 Tage gelten, damit die Parteien mehr Zeit haben, den Stand der Dinge zu überprüfen, Abklärungen zu machen und seriös zu überlegen, ob sie appellieren wollen oder nicht. Meines Wissens haben die meisten andern Kantone eine dreissigtägige Frist; jedenfalls ist es bei den westschweizerischen Kantonen so, die ich aus der Praxis gut kenne. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Wir sind der Meinung, man sollte diesen Antrag in die Kommission zurücknehmen. Ich möchte dem noblen Stand der Fürsprecher nicht zu nahe treten, aber man kann wohl schon davon ausgehen, dass man bisher häufig vorsorglich appellierte. Ich bin der Meinung, wir müssten uns in der Kommission noch darüber unterhalten, ob eine Appellation begründet sein muss oder nicht. Nachher könnten wir en connaissance de cause entscheiden, ob die Frist von 10 auf 30 Tage erhöht werden soll.

Zesiger. Die ganze Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung hat unter anderem das Ziel, die Verfahren zu straffen und Abläufe zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wirkt der Antrag von Frau Kiener ein wenig wie ein Bremsklotz. Ich werde den Verdacht nicht los, er habe seine Wurzeln einseitig in der Anwaltslobby. Die SVP ist entgegen den Ausführungen der SP der Meinung, es sei klar im Interesse der Rechtsuchenden, dass ein Verfahren möglichst rasch vor sich geht und dass Fristen sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen. Gerade die Appellationsfrist kann wesentlich dazu beitragen, dass dieser Rahmen vernünftig bleibt. Im Gegensatz zur FDP beantragen wir Ihnen, den Antrag von Frau Kiener abzulehnen und die Frist bei 10 Tagen zu belassen.

Wehrlin. Wir sind auch eher dafür, dass man die Frist bei 10 Tagen belässt, weil der «noble Stand der Fürsprecher», wie Herr Neuenschwander gesagt hat, natürlich eine Eigenschaft besitzt, vor der ich mich selber bewahren möchte: Wie lange auch die Frist, appelliert wird am zweitletzten Tag. Es gibt natürlich einen Unterschied zwischen verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Fristen. Im Verwaltungsrecht kann ich auch nicht am 29. Tag entscheiden, ob ich noch Beschwerde einlegen will, denn ich muss sie ja noch schreiben. Ich muss die Beschwerde begründen, während ich bei der Appellation nur eine dreizeilige Erklärung schreiben muss. Die Fristen sind adäquat, weil ich in beiden Fällen etwa eine Woche Zeit habe, mir zu überlegen, ob ich weiterziehen will oder nicht.
Es gibt auch noch die andere Seite. Nach einem Urteil ist es relativ belastend, wenn man nicht weiss, ob der Prozess weitergeht oder nicht. Von daher hat man ein Interesse daran, möglichst rasch Klarheit zu haben, selbst wenn diese Klarheit nur relativ ist, indem man eine Appellation wieder zurückziehen kann. Insgesamt ist es aber besser, wenn man zum Beispiel nach zehn Tagen schon weiss, dass nicht appelliert wurde und damit das Urteil rechtskräftig geworden ist. So kann nämlich derjenige, der etwas zugute hat, es beim andern einfordern. Ich glaube also nicht, dass der Antrag von Frau Kiener eine Verbesserung bringt.

Joder, Präsident der Kommission. Dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor. Persönlich bin ich der Meinung, wir sollten über den Antrag entscheiden; ich bin nicht bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen; materiell gibt es da nichts zu diskutieren. Entweder will man die Frist bei zehn Tagen belassen

oder man will sie auf dreissig Tage ausdehnen. Ich bin persönlich der gleichen Meinung wie Herr Wehrlin, der jetzt eigentlich über seine eigenen anwaltlichen Bedürfnisse gesprungen ist; ich möchte das auch tun. Als Anwalt ist einem wohler mit dreissig Tagen, aber ich glaube nicht, dass dies im Interesse des Verfahrens liegt, denn wir sollten uns grundsätzlich darum bemühen, die Verfahren nicht in die Länge zu ziehen. Deshalb scheint es mir richtig, bei den heutigen zehn Tage zu bleiben, um so mehr als man ja die Appellation nicht begründen muss. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Nachdem sich offenbar niemand für die Rücknahme in die Kommission erwärmen kann, ziehe ich den Antrag zurück, möchte Ihnen – insbesondere meinen Fraktionskolleginnen und -kollegen – aber signalisieren, dass wir für zehn Tage sind.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 355, 360, 369, 371, 376, 397 – 400, 400a – 400e, 401, 401a, 402

Angenommen

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 1, 43, 43a, 44, 45, 45a

Angenommen

4. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 9, 78.

Angenommen

Art. 120 Abs. 1

Antrag Lack

Der Grosse Rat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren ...

Präsident. Herr Lack hat einen Antrag zum Artikel 120 gestellt, der in der Ihnen vorliegenden grauen Fassung nicht enthalten ist. Der Antrag wird von Herrn Neuenschwander begründet.

Neuenschwander (Rüfenacht). Wir haben bei der Behandlung des GOG im Artikel 4 beschlossen, die Amtsdauer sämtlicher Gerichtsbehörden auf vier Jahre zu beschränken. Folgerichtig müssen wir im Artikel 120 Absatz 1 auch das Verwaltungsgericht einbeziehen, um hier nicht eine Ausnahme zu schaffen. Wir beantragen Ihnen also, die Amtsdauer auch hier auf vier Jahre zu beschränken.

Balmer. Ich will keinen Antrag stellen, sondern lediglich deponieren, dass die SVP-Fraktion sehr unglücklich ist wegen der Beschränkung auf vier Jahre. Es ist so entschieden worden, aber ich möchte ankündigen, dass wir im Rahmen der Kommission noch einmal über die Amtsdauer und die Wählbarkeiten eingehend diskutieren wollen. Vielleicht werden wir zuhanden der zweiten Lesung noch einmal Antrag stellen.

Schreier. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag. Wir haben es schon beim GOG gesagt: Die alte Verfassung ist aufgehoben worden, die noch eine Amtsdauer von acht Jahren vorsah. Wir haben also eine neue Situation, und wir sind der Auffassung, man sollte hier bereinigen. Wir halten es für unnötig, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen.

Joder, Präsident der Kommission. Zum Votum von Herrn Balmer: Selbstverständlich können alle Artikel sowohl in der Kommission wie im Rat im Hinblick auf die zweite Lesung noch einmal diskutiert werden. Persönlich bin ich der Meinung, man müsse hier angleichen. Wir haben den Grundsatzentscheid gefällt – aus meiner Perspektive allerdings schweren Herzens. Aber ich meine, dass wir jetzt auch beim Verwaltungsgericht die vier Jahre einführen müssen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag zu unterstützen, damit wir die Gleichstellung von Obergericht und Verwaltungsgericht haben, wie das in jenem Grundsatzentscheid gewünscht worden ist.

Abstimmung

Für den den Antrag Lack	67 Stimmen
Dagegen	36 Stimmen

Art. 132a, 132b

Angenommen

5. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Art. 33

Angenommen

6. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

Art. 45, 55

Angenommen

Art. 112, 113 GOG

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	130 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

Beilage Nr. 44

Eintretensfrage

Joder, Präsident der Kommission. Aus zeitlichen Gründen will ich mich sehr kurz halten. Wir sollten die Justizreform in dieser Woche noch erledigen können.
Das Gesetz über das Strafverfahren steht ein wenig im Schatten der organisatorischen Fragen, die wir diskutiert haben. Aber es ist ein Gesetz, das mit viel Umsicht und Sorgfalt neu gestaltet worden ist. Ich möchte den beiden massgebenden Experten, Herrn Professor Aeschlimann und Herrn Oberrichter Thomas Maurer, ganz herzlich danken für die sehr sorgfältige Ausgestaltung des Gesetzes. Es handelt sich um eine Totalrevision. Aufbau und Gliederung des Gesetzes sind neu, insbesondere haben wir im allgemeinen Teil wesentlich mehr Bestimmungen, und zwar Bestimmungen, die für alle Verfahrensabschnitte – Vorverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren – gültig sind. Im weitern werden Lücken geschlossen. Es gibt neue gesetzliche Grundlagen, die ausgestaltet werden, insbesondere im Bereich

des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, das bis jetzt nicht so detailliert geregelt war. Neu ist auch die ausdrückliche Verankerung der Prozessmaxime des Beschleunigens. Das Beschleunigungsgebot ist also im Gesetz ausdrücklich erwähnt. In Konkretisierung dieser Prozessmaxime hat man auch verschiedene Vereinfachungen eingeführt, etwa das schriftliche Verfahren bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg oder den Verzicht auf die schriftliche Begründung des Urteils des Gerichtspräsidenten, wenn er als Einzelrichter entscheidet und der Entscheid von keiner Partei angefochten wird oder niemand eine schriftliche Begründung verlangt.
Auch hier geht es um die Anpassung an die Anforderungen der Menschenrechtskonvention und um die Anpassung an Bestimmungen der neuen Staatsverfassung im Zusammenhang mit der Abschaffung des Geschwornengerichts und mit der Zuweisung dieser Fälle an die Kreisgerichte. Die Appellation ist neu grundsätzlich gegen alle erstinstanzlichen Urteile möglich. Im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes hat man auch die Stellung der Staatsanwaltschaft diskutiert. Das Ergebnis entspricht dem, was die Experten vorgeschlagen haben, dass man nämlich das heutige System grundsätzlich beibehalten will. Im Rahmen der Behandlung verschiedener Abänderungsanträge werden wir auf diese Frage noch eingehen. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Egger-Jenzer. Die SP-Fraktion ist für Eintreten. Wir haben schon vorgestern gehört, dass die Reorganisation der Justiz notwendig ist. Auch die Überarbeitung und Neuschaffung der bernischen Strafverfahren ist aufgrund von Anpassungen an die neuste Rechtsprechung notwendig geworden. Die SP-Fraktion findet die vorliegende Fassung des Gesetzes grundsätzlich sehr gut, insbesondere die neue klare Systematik und Gliederung. Auch wir möchten den Herren Experten Professor Aeschlimann und Oberrichter Maurer herzlich danken für die sehr gute Arbeit. Wir begrüssen es, dass in der Vorlage zahlreiche Grundsätze des Strafverfahrens explizit ins Gesetz aufgenommen worden sind. Nicht zufrieden sind wir allerdings mit der Lösung betreffend die Stellung der Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich sind wir nach wie vor der Meinung, dass man durch eine klare Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsbehörde bereits in der Voruntersuchung auf die Einführung von Haftgerichten hätte verzichten können. Diese Lösung wäre unserer Ansicht nach besser, schneller und vor allem billiger gewesen. Wenn die Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung Parteistellung hätte, wäre ein faires Verfahren besser garantiert. Zudem würde die Stellung des Untersuchungsrichters oder der Untersuchungsrichterin wieder aufgewertet. Uns ist aber bewusst geworden, dass man nur mit einer Rückweisung oder mindestens Teilrückweisung der Vorlage eine Änderung der Stellung der Staatsanwaltschaft erreichen könnte. Weil viele gute Sachen in der Vorlage enthalten sind, wollen wir das nicht. Wo es möglich ist, werden wir aber mit unseren Anträgen das Grundanliegen der Trennung zwischen Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft durchzusetzen versuchen. Herr Zesiger hat vorgestern in der Eintretensdebatte zum GOG gesagt, die SVP werde die meisten Abänderungsanträge ablehnen. Ich finde das schade und möchte die Nichtjuristen und Nichtjuristinnen auffordern, doch zuerst die Argumente anzuhören. Die Anträge der SP beinhalten nämlich sogar eine Prise gesunden Menschenverstand, denn, Herr Zesiger, ich stehe zwar hier als Juristin, aber ich bin auch einmal Primarlehrerin gewesen!

Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion ist bereit, auf die Totalrevision des Strafverfahrens einzutreten. Der vorliegende Entwurf hat bei uns allerdings keine grosse Begeisterung ausgelöst. Natürlich ist auch bei dieser Vorlage ein grosser Teil durch übergeordnetes Recht und durch den Wandel der Gerichtsstrukturen bestimmt. Trotzdem vermissen wir Vorschläge, die das Verhältnis zwischen staatlicher Justiz- und Polizeibehörde und den Bürgern und Bürgerinnen auf eine bessere Grundlage stellen, namentlich bezüglich Rechtsschutz und Freiheitsgarantien. Für uns ist die Revision des Strafverfahrens das eigentliche Kernstück der Justizreform. Während nämlich die räumliche Konzentration der Gerichtsinstanzen vor allem die Verwaltung durcheinander wirbelt, kann man beim revidierten Strafverfahren eine Auswirkung auf alle Bürgerinnen und Bürger in diesem Kanton feststellen, denn alle könnten mittelbar oder direkt davon betroffen sein. Es geht beim Strafverfahren nämlich nicht nur darum, wo ich vor dem Gericht erscheinen muss und wie lang die Anfahrtswege dorthin sind, sondern auch darum, wie mich das Gericht behandelt und welches meine Rechte sind, ob ich beispielsweise als Zeugin eine Aussage verweigern kann, ob ich bei der Verhaftung eines Straftäters mithelfen muss, wie lange eine Untersuchungshaft dauert oder wann ich eine Anwältin beiziehen kann. Alle diese Fragen werden im Gesetz über das Strafverfahren geregelt. Dabei gibt es natürlich ganz unterschiedliche Perspektiven. Man kann zum Beispiel bei der Ausgestaltung und Anwendung des Strafgesetzes vor allem die Interessen des Staates im Auge haben, der durch ein effizientes Justiz- und Polizeiinstrumentarium mit vielen Kompetenzen, Überwachungs- und Zwangsmitteln die bestehende Rechtsordnung garantiert. Man kann aber auch den Schutz der einzelnen Bürgerinnen im Auge haben. Diese Perspektive entspricht eigentlich der Tradition des liberalen Rechts, das von frühen englischen Verfahrensgarantien über das amerikanische Prinzip der Verhältnismässigkeit bis hin zu umfassenden Menschenrechtskonventionen geführt hat. In dieser Tradition wird der Schutz des Individuums vor staatlicher Macht und Willkür ins Zentrum gestellt.
Die grüne und autonomistische Fraktion hat das Strafverfahren vor allem aus dieser zweiten Perspektive angeschaut, also von den betroffenen Individuen und ihren Freiheitsgarantien her. Wir halten dies für den richtigen Blickwinkel, gerade auch deshalb, weil heute eine Tendenz zu einem überbordenden Sicherheitsdenken besteht. Ich verweise auf die eidgenössische Abstimmung über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, wo ein gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem, nämlich der Drogenhandel, auf eine strafrechtliche Ebene verlagert wird. Dass dabei fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze wie der Schutz vor willkürlicher Verhaftung einfach über Bord geworfen werden, scheint einen grossen Teil der Leute nicht zu kümmern. Diese mangelnde Sensibilität für die Grundrechtsgarantien ist unserer Meinung nach sehr gefährlich und steht im Widerspruch zu einer bürgerlichen Rechtstradition. Auch die zunehmende Wirtschaftskriminalität in der Schweiz ist für uns keine Legitimation dafür, die Entscheidungskompetenzen der Justiz und der Polizei weiter auszubauen. Dass heute im Kanton Bern auch solche Tendenzen bestehen, haben die Diskussionen in der Kommission gezeigt. Abänderungsvorschläge von unserer Seite wurden zum Teil mit Hinweisen auf die zunehmende Wirtschaftskriminalität abgewiesen, zum Beispiel der Vorschlag zur Begrenzung der Überwachungsmassnahmen im Post- und Fernmeldeverkehr auf Verbrechen und unter Ausklammerung von blossen Vergehen. Wir sind natürlich schon erfreut darüber, dass die Zeit der Samthandschuhe gegenüber Wirtschaftskriminellen vorbei ist, aber wir sind auch der Meinung, dass man die Wirtschaftskriminalität nicht nur über das Strafrecht bekämpfen kann; es braucht dazu auch mehr öffentliche Kontrolle, politischen Willen und vor allem auch einen gut ausgebauten Leistungsstaat. Wer das Stafrecht nur auf die Wirtschaftskriminalität zuschneiden will, schiesst mit Kanonen auf Spatzen. Das kann den Spatzen

zwar sehr weh tun, aber die grossen Vögel fliegen trotzdem davon; das hat uns der Fall von Werner K. Rey deutlich gezeigt.
Ich habe in meiner Einleitung ein wenig ausgeholt, um zu zeigen, warum wir einen Teil unserer Kommissionsanträge auch ins Plenum bringen werden. Ein so sensibles Gebiet wie das Strafrecht kann unserer Meinung nach nicht revidiert werden, ohne dass man grundsätzlich darüber diskutiert, gerade weil das Strafrecht in einem Spannungsfeld zwischen politischer Macht und gesellschaftlichen Werten liegt. Wir sind also für Eintreten auf die Vorlage. Die Revision ist unserer Meinung nach gut vorbereitet worden, man hat in der Kommission sehr eingehend und offen diskutiert. Trotzdem möchten wir anhand von ein paar Anträgen noch einmal auf die unterschiedlichen Blickwinkel und Rechtsphilosophien hinweisen, die hinter dem Strafrecht stehen. Man hätte auch ganz andere oder viel mehr Beispiele auswählen können, aber wir möchten Ihre Geduld nicht mit allzu vielen Anträgen überstrapazieren. Ein paar Anträge haben wir in der Kommission bereits angekündigt, ein paar sind neu dazugekommen, einige davon sind uns sehr wichtig. Wir werden auch die Anträge der SP unterstützen. Ich möchte das hier schon sagen, weil wir dann nicht mehr zu allen SP-Anträgen reden werden.

Zesiger. Die SVP ist ganz klar für Eintreten auf die totalrevidierte Vorlage zum Strafverfahren. Sie beurteilt das systematisch und inhaltlich überarbeitete Gesetz als modernes, effizientes und den heutigen Anforderungen gut und sinnvoll angepasstes Werk. Von unserer Seite wird nur ein einziger Abänderungsantrag gestellt; das unterstreicht unsere positive Beurteilung. Ich möchte im Namen der SVP-Fraktion den Personen, die massgeblich an der Ausarbeitung dieses Gesetzes beteiligt waren, nämlich Herrn Professor Aeschlimann und Herrn Oberrichter Maurer, ganz herzlich danken.
Es war natürlich zu erwarten, Frau Egger, dass die Stellung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Beratungen im Parlament noch einmal Diskussionsgegenstand würde. Wir haben diesen ganzen Bereich in der Fraktion sehr gründlich angeschaut und sind aus staatspolitischen, aber auch aus finanziellen Gründen, wie sie zum Teil im Vortrag dargelegt sind, zu den gleichen Schlüssen gekommen wie die Kommission: Wir werden an der Stellung der Staatsanwaltschaft gemäss dem geltenden Recht festhalten. Die SVP-Fraktion stellt sich auch ganz klar hinter das gewählte Verfahren im Bereich des Haftgerichts. Das vorliegende Gesetz darf im Vergleich zum bestehenden Strafverfahren nicht nur als modern, sondern im positiven Sinn auch als liberal bezeichnet werden. Das ist von den Experten mehrmals erwähnt worden. Dem Wertewandel in der Gesellschaft ist gebührend und in ausgewogenem Mass Rechnung getragen worden. Deshalb werden wir sämtliche Abänderungsanträge ablehnen, welche die Rechtsansprüche des Staates oder die Kompetenzen der Polizeiorgane noch zusätzlich beschneiden wollen. Zudem werden wir uns im Verlauf der Beratungen auch dafür einsetzen, dass dort, wo im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens von uns aussenstehenden Zivilpersonen Eigenverantwortung oder Zivilcourage gefordert wird, diese nicht wieder unterbunden wird.
Noch eine Schlussbemerkung: Frau Egger, wenn der Eindruck entstanden sein sollte, ich hätte etwas gegen Juristinnen oder Juristen, so ist das völlig falsch. Das Gegenteil ist der Fall. Ich habe im Verlauf der Kommissionsarbeit sehr viel gelernt und bin absolut überzeugt, dass es ohne Juristen nicht geht.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten. Wir anerkennen die gute Arbeit der beiden Experten Professor Aeschlimann und Oberrichter Maurer. Wenn ich als Nichtjurist das dicke Papier vor mir sehe mit den total 448 Artikeln, dann muss ich mich fragen, ob das nicht schon ausreicht und wir gar keine Gerichte mehr brauchen. Aber offensichtlich reicht es nicht aus.
Die meisten der vorliegenden Abänderunganträge sind bereits in der Kommission behandelt und abgelehnt worden. Wir werden, wie schon in der Kommission, diese Anträge auch hier wieder bekämpfen. Es gibt einen Unterschied grundsätzlicher Natur. Frau Rytz, Sie sprechen von der Stellung der Bürger, aber ich glaube, Sie meinen die Stellung der Angeklagten. Es gibt halt in diesem Staat auch Leute, die nicht zu den Angeklagten gehören, und man sollte auch die Stellung dieser Leute berücksichtigen. Das ist mit ein Grund dafür, warum wir uns gegen die meisten der Abänderungsanträge wenden werden. Selbstverständlich sind wir für die Einführung der Haftgerichte. Wir sind auch für die Beibehaltung der Stellung der Staatsanwaltschaft. In dem Sinn vertreten wir im Plenum die gleiche Haltung wie in der Kommission.

Wehrlin. Auch die FL-Fraktion ist für Eintreten. Allerdings werden wir in den Beratungen ein wenig flexibler sein als die Maginotlinie, die jetzt beschrieben worden ist. Geht es in der Strafverfahrensdebatte im Parlament darum, die jeweiligen Positionen zu verteidigen, die man sich in den Kommissionsverhandlungen hat sichern können? Mir scheint, wir sollten doch noch einmal bei den verschiedenen Anträgen gut hinhören und mitüberlegen. Zur Frage des Unterschieds zwischen dem Bürger und dem Angeklagten möchte ich Herrn Neuenschwander folgendes sagen: Der Gegensatz liegt nicht in diesem Punkt, denn wir müssen im Zusammenhang mit dem Funktionieren der Justiz daran denken, dass im Prinzip jede Bürgerin und jeder Bürger, wir alle hier eingeschlossen, zu Angeklagten werden können. In dem Sinn sind wir einfach «noch nicht Angeklagte». Wir brauchen ein System des Strafverfahrens, das möglichst ausgewogen erlaubt, die Wahrheit zu finden. Die Gesellschaft will nicht den Angeklagten bestrafen, sondern sie will erst den Schuldigen oder die Schuldige bestrafen. In der politischen Debatte vergisst man manchmal, wie nahe wir alle der Situation des Angeschuldigten stehen, gegen den dann eine ganze Maschinerie losgelassen werden kann. Diese Maschinerie soll zum Erfolg führen, und sie soll dabei möglichst nahe an der Wahrheit sein.
Ich schliesse mich dem Dank meiner Vorredner und Vorrednerinnen an. Insgesamt scheint uns, von den Experten her sei gute Vorarbeit geleistet worden. Auch die Arbeit in der Kommission war gut, und Verbesserungen waren möglich. Aber es gibt immer noch ein paar Themen, die eher zum Bereich der Illusionen als zum Bereich der Wahrheiten gehören. Dort werden wir uns erlauben, ein Thema trotz des erklärten Stellungskriegs noch einmal aufzugreifen. Wir werden uns auch erlauben, dem einen oder andern Antrag von seiten der SP oder von seiten von Frau Rytz zuzustimmen.

Dätwyler (Lotzwil). Die EVP-Fraktion ist für Eintreten. Wir finden die Vorlage gut, und ich möchte mich dem Dank an die Experten anschliessen. Auch in der Kommission ist gute Arbeit geleistet worden. Wir werden deshalb die meisten Abänderungsanträge ablehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement vous demande également d'entrer en matière. Il considère aussi que ce projet est un bon projet, un projet qui a été amélioré par la commission. Il souligne en particulier le débat que nous aurons dans le cadre de la révision de cette loi sur le statut du Ministère public. D'emblée le gouvernement tient à préciser qu'il est pour le maintien du modèle bernois, à savoir le maintien du Weisungsrecht du procureur sur les juges d'instruction et qu'il est peu ouvert aux projets et systèmes venant de l'extérieur, qui dans la commission-même ont fait l'objet d'une évaluation, avec la conclusion qu'ils sont inférieurs au modèle bernois.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 38

Angenommen

Art. 39 Abs. 1

Antrag Wehrlin

Die Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die oder der Angeschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft.

Wehrlin. Von meinem Beruf als Anwalt her bin ich es gewohnt, dass recht haben und Recht bekommen zwei verschiedene Dinge sind. Ich bitte Sie um Nachsicht, wenn ich trotz der angekündigten Opposition versuche, bei Ihnen Zweifel daran zu wekken, ob Sie jetzt dann richtig abstimmen werden. Was sich in meinem Antrag so schön und sanft als kleine Änderung präsentiert, ist, aiaiai! ein gewisser Systemwechsel und deshalb im Kanton Bern, wie schon gesagt, schwierig durchzubringen. Aber wir haben heute schon ein wenig Morgenröte gesehen. Es handelt sich hier nicht einfach um einen Juristenstreit. Was ist die Staatsanwaltschaft? Es ist die Behörde, die den Auftrag hat, den Strafanspruch der Gesellschaft gegenüber einem Schuldigen durchzusetzen. Warum erhebt die Gesellschaft einen Strafanspruch? Worin liegt die Legitimität des Strafrechts? Darüber gibt es verschiedene Theorien. Ich bin ein Anhänger der Theorie des geringsten Übels: Die Justizausübung durch die Behörden ist das geringere Übel als die Selbstjustiz, weil es eine kontrollierte Gewaltmassnahme ist, die nach klaren Regeln abläuft. Damit soll der Anspruch der Gesellschaft auf Sicherheit und Ordnung durchgesetzt werden. An diesem Auftrag der Staatsanwaltschaft will ich kein Jota ändern. Es geht nicht darum, dass die bösen Angeschuldigten, zu denen wir alle auch einmal gehören können, besser wegkommen sollen. Die Frage ist nur, wie effizient und gerecht die Wahrheit gefunden werden kann. Nach meiner Auffassung durch einen ganz kleinen Schritt, der gewisse Konsequenzen hat, die aber nicht so schlimm sind, wie man es Ihnen hat beschreiben wollen. Ich bin der Meinung, die Staatsanwaltschaft sollte eine reine Parteistellung bekommen. Der Staat beziehungsweise die Gesellschaft ist Partei im Strafverfahren, vertreten durch die Staatsanwaltschaft. Als Partei kann die Staatsanwaltschaft sämtliche Rechte wahrnehmen und auf den ganzen Gang des Verfahrens von A bis Z Einfluss nehmen. Was würde dabei ändern? Nur eins: Ein Antrag, eine Meinung, eine Äusserung des Staatsanwaltes würde durch die zuständigen Behörden auf ihre Gültigkeit und Richtigkeit überprüft, und es wäre nicht einfach von vornherein sakrosankt, was ein Staatsanwalt behauptet und beantragt. Das würde aber nur bei der Ermittlung und der Voruntersuchung eine Rolle spielen. Im Hauptverfahren ist der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ja schon heute reine Partei.
Wir sind daran, im Strafverfahren die Qualität der Untersuchungsbehörden zu verbessern. Wir schaffen Kreisuntersuchungsämter oder Regionen nicht einfach, weil wir administrativ bessere oder schlankere Strukturen haben wollen, sondern weil wir professionellere Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter und professionellere Ämter haben wollen, welche die Untersuchung vorwärtsbringen können, näher zum Ziel der Wahrheitsfindung. Von mir aus gesehen kann man das dann am besten erreichen, wenn die Untersuchungsrichter wie jeder andere Richter allein und selbständig verantwortlich sind für die gerichtliche Arbeit. Allein verantwortlich heisst nicht selbstherrlich, aber jeder andere Richter kann zuerst einmal entscheiden, und nachher wird sein Entscheid allenfalls über einen Rekurs oder eine Appellation überprüft. Nach dem System, wie es uns hier vorgeschlagen wird, kann der Richter aber nicht einfach entscheiden, sondern er ist an die Weisungen des Staatsanwaltes gebunden. Haben Sie das Gefühl, es werde bessere Untersuchungen geben, wenn der Staatsanwalt verbindlich dreinreden kann? Die Erfahrung ist anders. Ich behaupte, dass die letzten Justizskandale und -schwierigkeiten mitverursacht sind durch unklare Kompetenzen der Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen gegenüber der Staatsanwaltschaft. Es ist nicht klar, wer für einen Entscheid den Kopf hinhalten muss. Wenn wir etwas professionell machen, dann sollten wir es auch in der Struktur professionell machen, so dass man nachher von vorn bis hinten klar weiss, wer Herr oder Herrin eines Geschäfts ist und nicht ein Staatsanwalt hineinfunkt, der ja das Dossier auch nicht im gleichen Mass kennen kann. Das würde natürlich auch zu einer Waffengleichheit mit der Verteidigung führen. Aber was ist daran schlimm, wenn das bessere Argument überwiegt, wenn der Staatsanwalt nicht von vornherein Recht bekommt, unabhängig davon, ob er recht hat?
Ich beantrage Ihnen zusammen mit der Freien Liste, den Staatsanwalt zu dem zu machen, was er eigentlich ist, nämlich zu einer reinen Partei. Das bedeutet nicht, wie es Frau Egger gesagt hat, dass man damit die ganze Revision zurücknehmen muss. Ich habe mir sämtliche Artikel aufgeschrieben, die man ändern müsste. Es handelt sich um rein kosmetische Änderungen, indem nämlich die Staatsanwaltschaft alles tun kann, was sie nach dieser Vorlage tun muss, aber eben nicht verbindlich; vielmehr soll der Richter nachher entscheiden, ob der Staatsanwalt recht hat oder nicht. Das Strafverfahren kann genau gleich und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, wenn Sie meinen Abänderungsantrag annehmen. Ich bin ohne weiteres in der Lage, Ihnen alle Änderungen nachzuliefern, die als Konsequenz dieses Antrags vorgenommen werden müssen, falls das Wunder passiert, dass der Grosse Rat aus seinen Stellungen herauskommt und nachdenkt und nachher entsprechend entscheidet. Wir bitten Sie also, den Antrag zu unterstützen.

Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.

Egger-Jenzer. Herr Wehrlin und die Freie Liste haben uns mit diesem Antrag in einen rechten Gewissenskonflikt gebracht. Wie ich schon gesagt habe, sind wir grundsätzlich für den Antrag, aber uns scheint, er stehe ein wenig quer in der Landschaft. Man kann nicht einfach im Artikel 39 Absatz 2 die Parteistellung der Staatsanwaltschaft einführen, ohne die Konsequenzen nachher daraus zu ziehen. Es würde eine Reihe von weiteren Anträgen brauchen. Wir stellen ein paar solche Anträge, durch welche das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft ein wenig eingeschränkt wird, ohne ihre grundsätzliche Stellung zu verändern. Wenn man aber eine reine Parteistellung der Staatsanwaltschaft bereits in der Voruntersuchung will, dann hat das weitere Anträge zur Folge, und wenn ich die Liste der Abänderungsanträge anschaue, sehe ich keine weiteren Anträge von Herrn Wehrlin. Um nicht gegen meine Überzeugung und gegen die Überzeugung der SP-Fraktion reden zu müssen, beantrage ich, dass man diesen Artikel in die Kommission zurücknimmt.

Lack. Der Antrag von Herrn Wehrlin ist in der Kommission ausreichend diskutiert worden. Er ist mit 15 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden. Wir haben eine Anhörung des Generalprokurators des Kantons Jura, Herrn Hublard, durchgeführt, der uns das jurassische System der «plaque tournante», in der die Trennung zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter besser vollzogen ist als bei uns, ausführlich erläutert hat. Ich muss als Jurist offen zugeben, dass der Systemwechsel, den uns Marc Wehrlin vorschlägt, etwas für sich hat und in gewisser Beziehung sicher

Verbesserungen bringen würde, vor allem auch aus der Sicht des Strafverteidigers, der sich häufig zu Recht über die Allmacht des Staatsanwaltes ärgert. Andrerseits ist es so, wie Frau Egger gesagt hat: Wenn wir den Systemwechsel vollziehen wollen, müssen wir das ganze Strafverfahren noch einmal in der Kommission und mit den Experten zusammen überarbeiten. Dieser formelle Anspekt allein sollte an sich nicht ausschlaggebend sein für eine Ablehnung. Aber es gibt auch materielle Gründe, die gegen den Systemwechsel sprechen. Unser heutiges System hat sich doch alles in allem bewährt, und die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter – es handelt sich nämlich nicht nur um ein Weisungsrecht des Staatsanwalts, sondern wirklich um eine Zusammenarbeit – hat sich, abgesehen von ein paar wenigen Fällen, ebenfalls bewährt. Auf der andern Seite hätte das jurassische System zur Folge, dass der Staatsanwalt noch mehr Macht hätte als vorher; er hätte nämlich am Anfang eigentlich die ganze Untersuchung unter sich und würde dann einzelne Aufträge verteilen. Es würde also nichts Wesentliches ändern, und abgesehen davon würde der Staatsanwalt jeweils die Strafuntersuchung eröffnen, was in einem kleinen Kanton wie dem Kanton Jura möglich ist, nicht aber in einem grossen Kanton wie dem Kanton Bern.
Aus Sicht der FDP-Fraktion möchte ich noch etwas Grundsätzliches sagen: Wir sind uns durchaus bewusst, dass man aus liberalem Rechtsverständnis heraus sagen könnte, der Antrag Wehrlin brächte eine Verbesserung, weil er die Möglichkeiten der Parteien stärkt und die Waffengleichheit verbessert. Unser höheres Ziel ist aber grundsätzlich die Strafverfolgung und die Bekämpfung der Kriminalität, und aus diesen Überlegungen heraus scheint uns, wir sollten die eingespielte Zusammenarbeit zwischen Untersuchungsrichter und Staatsanwalt nicht schwächen. Ich habe mit verschiedenen Leuten von der Front gesprochen, und sie haben gesagt, wir könnten zwar aus urliberalen Überlegungen heraus dem Antrag zustimmen, aber gestärkt würden sie dadurch sicher nicht, und die Strafverfolgung im Kanton Bern werde dadurch nicht besser. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Wehrlin nicht zurückzuweisen, sondern abzulehnen.

Zesiger. Das Vorgehen von Herrn Wehrlin ist das gleiche, das er schon in der Kommission gewählt hat. Ich kann das aus ökonomischen Gründen absolut akzeptieren. Nicht akzeptieren kann ich aber, dass man mit diesem Vorgehen eine Rückweisung in die Kommission rechtfertigen will. Das Problem ist nämlich ausdiskutiert, es ist liquid, wie man so schön sagt, und wir können darüber abstimmen. Im Vortrag zum Strafverfahren ist sehr ausführlich dargelegt, warum man am bestehenden System der Staatsanwaltschaft festhalten will, warum man das Weisungs- und Antragsrecht in der Voruntersuchung nach wie vor gewähren will. Herr Lack hat vorhin auch den wichtigen Aspekt erwähnt, dass die Praxis sehr stark für das Beibehalten des Weisungs- und Antragsrechts der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung spricht. Im Vortrag heisst es, vier Augen sähen mehr als zwei Augen. Wir sind auch dieser Meinung und empfehlen Ihnen, den Antrag von Herrn Wehrlin abzulehnen.

Wehrlin. Es geht mir nicht darum, das jurassische System einzuführen; ich will keine «plaque tournante». Auch bei meinem System hat von Anfang an der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin das Heft in der Hand; der Staatsanwalt macht nicht eine Vorvoruntersuchung. Von daher hat mich das jurassische System überhaupt nicht überzeugt. Was ich wirklich will, ist eine Staatsanwaltschaft, die von Anfang an begleitet. Zu dem Bonmot mit den vier Augen, die mehr sehen als zwei Augen, habe ich in der Kommission schon ein Gegenbonmot kreiert: Vier Augen sind auf mehr Augen blind als zwei Augen. Es geht nicht darum, dass mehr geschaut wird; das würden der Herr Staatsanwalt und die Frau Staatsanwältin auch tun, wenn sie nur Antragsrecht hätten. Es geht mir darum, dass jemand klar entscheidet.
Warum habe ich Ihnen nicht die Rücknahme in die Kommission empfohlen? Es scheint mir tatsächlich, dies habe nur dann einen Sinn, wenn Sie materiell meiner Meinung sind. Durch die Rücknahme in die Kommission die Sache ein wenig hinausschieben und mich zum Schweigen bringen, nützt nichts. Es muss heute der Grundsatzentscheid gefällt werden. Die Nachfolgeartikel habe ich bereit, und die Änderungen wären sehr einfach. Nach meiner Zählart handelt es sich um 21 Artikel, die anzupassen wären, indem statt «Weisung» immer «Antrag» gschrieben würde. Das bietet kein Problem. Aber ich habe tatsächlich ökonomisch überlegt und gedacht, wenn ich Ihnen so viele Artikel zur Abänderung vorlege, schafft das nur Verwirrung. Ich bitte Sie aber, im Grundsatz so zu entscheiden, wie ich es beantragt habe.

Joder, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie ebenfalls, jetzt zu entscheiden und die Frage nicht in die Kommission zurückzugeben. Wir haben die Sache in der Kommission sehr gründlich diskutiert, und zwar unter Beizug von Experten. Der Fragebereich ist liquid. Ich bitte Sie, im Sinn der grauen Fassung zu entscheiden. Ich habe noch einmal alle Protokolle durchgelesen und wieder gut zugehört, was Herr Wehrlin eigentlich vorbringt, um den sogenannten Systemwechsel zu begründen. Es ist nicht so, Herr Wehrlin, dass man einfach von vornherein dagegen ist, wenn es sich um einen Systemwechsel handelt, sondern die Argumente müssen überzeugen.
Ich habe bei Herrn Wehrlin zwei Argumente gefunden. Erstens hat er gesagt, heute sei der Staatsanwalt ein Chamäleon. Er hat aber nicht gesagt, was er gegen Chamäleons hat. Ich habe nichts gegen diese netten Tierchen. Das Argument überzeugt mich also nicht. Das zweite Argument: Sein Vorschlag sei effizienter. Genau hier bin ich gegenteiliger Meinung. Herr Wehrlin will, dass im Untersuchungsverfahren und im Hauptverfahren der Staatsanwalt eine Parteistellung hat. Heute ist es so, dass im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt ein Weisungsrecht, eine Aufsichtsfunktion und eine Kontrollfunktion gegenüber dem Untersuchungsrichter hat. Diese Funktionen liegen manchmal auch im Interesse des Angeschuldigten. Vor allem aber ist die heutige Stellung des Staatsanwalts wesentlich effizienter, denn nach dem Modell von Herrn Wehrlin müssten wir eine Instanz schaffen, die bei einer Meinungsdifferenz zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt entscheidet. Genau das ist nicht effizient. Nachdem man das so ausgebreitet hat, sind wir in der Kommission zur Meinung gekommen, man sollte am heutigen System nichts ändern, und zwar nicht einfach deshalb, weil man keinen Systemwechsel will, sondern weil das heutige System absolut überzeugend ist. Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Wehrlin abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement défend ici aussi le projet de la commission. Il est contre le système de la plaque tournante, je vous l'ai dit, parce qu'il estime que ce système est mal adapté à un grand canton comme le canton de Berne. Toutes les plaintes devraient être centralisées chez le procureur, le procureur serait compétent pour décider de l'ouverture de l'action publique, ce qui rendrait nécessaire, pour 980 000 habitants et avec un territoire assez étendu, la constitution d'un appareil nouveau et assez développé. Deuxièmement, le gouvernement est d'avis que le Weisungsrecht du procureur sur le juge d'instruction a fait ses preuves. Monsieur Wehrlin a bien sûr raison lorsqu'il dit que, du point de vue de la défense, cela serait mieux d'avoir un système où il y a séparation totale. Pour le gouvernement, du point de vue de la défense des intérêts de l'Etat cette

fois-ci, le Weisungsrecht du procureur a quand même un effet positif, parce qu'il permet, comme l'a dit Monsieur Zesiger, de concentrer quatre yeux au lieu de deux sur un dossier et avantage aussi l'établissement des faits. J'aimerais encore signaler qu'avec l'introduction du Haftrichter comme institution, le problème de l'incompatibilité du Weisungsrecht avec la Convention européenne des droits de l'homme disparaît; là également on a enlevé l'argument majeur qui s'opposait au maintien du Weisungsrecht du procureur. Pour reprendre une dernière fois les arguments de Monsieur Wehrlin, je ne crois pas que c'est en supprimant le Weisungsrecht du procureur sur le juge d'instruction que l'on empêchera la répétition de certains incidents que nous avons connus dans la justice bernoise. C'est au contraire par la création der Strafkreisgerichte, c'est-à-dire de tribunaux où l'appel est possible, que l'on pourra éviter des tels incidents, à savoir en remplaçant des cours d'assises par des tribunaux où est possible l'appel à l'Obergericht.
C'est pourquoi le gouvernement vous demande de bien vouloir reprendre la proposition de la commission et de rejeter la proposition de Monsieur Wehrlin.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Wehrlin	Etliche Stimmen
Dagegen	Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.47 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 9. November 1994, 13.30 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Bangerter, Brönnimann, Bühler, Fischer, Gauler, Jakob, Käser (Münchenbuchsee), Kempf Schluchter, Kilchenmann, Künzler, Pauli (Nidau), Schwarz, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach.

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

Fortsetzung

Art. 40 Abs. 1

Angenommen

Art. 40 Abs. 2

Antrag Egger-Jenzer

Ihnen ist insbesondere Gelegenheit zu geben,

Egger-Jenzer. Wir haben eben Artikel 40 Absatz 1 genehmigt. Dieser statuiert den allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Absatz 2 schränkt den allgemeinen Anspruch wieder ein. Wir befinden uns am Beginn des allgemeinen Teils des neuen Strafverfahrensgesetzes. Die Einschränkung des in Absatz 1 von Artikel 40 gewährten allgemeinen Anspruchs auf rechtliches Gehör erfolgt am falschen Ort. Das kann in den jeweiligen Verfahrensabschnitten geschehen, was im Gesetz auch vorgesehen ist. Der in Absatz 1 postulierte Grundsatz wird durch die überflüssige Formulierung «Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist» wieder ausgehöhlt und kann in der Praxis dazu führen, dass den Parteien der Anspruch auf rechtliches Gehör faktisch nicht gewährt wird. Partei ist, wie Herr Wehrlin heute morgen richtigerweise ausführte, nicht nur der Angeschuldigte. Partei ist auch der Privatkläger oder die Privatklägerin. Wie wir aus dem in den letzten Tagen einige Male zitierten Fall Rey wissen, wäre es gerade in solchen Fällen wichtig, der privaten Klägerschaft ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu gewähren. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Frau Egger sagte, in Absatz 2 werde gerade das zurückgenommen, was in Absatz 1 festgeschrieben wurde. In dieser Form stimmt das natürlich nicht. Die SVP ist schon der Meinung, die Akteneinsicht, die Teilnahme an der richterlichen Beweisaufnahme und Äusserungen und Anträge zur Sache und zum Verfahren bräuchten eine gewisse Abgrenzung, und zwar im Interesse des Verfahrens, aber auch der Parteien selbst. Die Rechte dürfen weder missbraucht noch unnötig eingeschränkt werden; das ist auch klar. Sie müssen deshalb dann gewährt werden, wenn die Wahrung der rechtlichen Interessen es erfordert. Die vorliegende Formulierung ist deshalb sinnvoll und dem gesamten Verfahren zuträglich. Ich bitte Sie, entsprechend dem Beschluss der Kommission, den Antrag Egger-Jenzer abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag deutlich ab, weil es nicht sachgerecht ist, wenn ein generelles Einsichtsrecht besteht. Die Verfahren erfolgen mit verschiedenen Parteien, und es ist nicht richtig, wenn diesen gesamthaft Einblick gewährt wird, sondern nur insoweit, als ein nachweis-

bares, rechtlich geschütztes Interesse an der Einsichtnahme besteht oder jemand direkt betroffen ist. Es geht um die Interessenlage des Angeschuldigten oder des Opfers, was nicht rechtfertigt, dass jeder Private in den gesamten Fall Einblick haben kann. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement soutient la proposition de la commission dans ce cas. Il estime qu'il faut quand même mettre certaines limites à la consultation des dossiers, notamment dans les grandes affaires économiques, où par exemple plusieurs dossiers sont joints. Il serait bon que les parties respectent certaines limites, dans la mesure où certains dossiers ne concernent pas spécifiquement leur cas. Aussi la façon dont est libellé l'article 40, alinéa 2, tel que le propose la commission maintenant, permet un peu de mettre de l'ordre dans la consultation des dossiers. Un droit totalement illimité ici risquerait de créer une certaine surcharge de travail au niveau des chancelleries et, en ce qui concerne la défense des parties et des droits des parties, n'amènerait pas davantage que ce qui mentionné avec un alinéa 2 tel que le propose la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 40 Abs. 3, Art. 41 – 51 Abs. 1

Angenommen

Art. 51 Abs. 2 Ziff. 1

Antrag Zumbrunn

für die Untersuchungshaft erst nach 20 Tagen,

Antrag Lack

für die Untersuchungshaft, wenn diese mehr als 14 Tage gedauert hat,

Zumbrunn. Das bisherige Strafverfahren sieht die notwendige Verteidigung eines verhafteten Angeschuldigten nach einem Monat Untersuchungshaft vor. Nach dem neuen Artikel des revidierten Strafverfahrensgesetzes muss dem Angeschuldigten, der nicht in der Lage ist, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, auf sein Begehren hin sofort nach Beginn der Untersuchungshaft ein amtlicher Verteidiger auf unsere Kosten zur Verfügung gestellt werden, und er muss überdies über dieses Recht aufgeklärt werden. Allerdings wird diese Aufklärung höchstwahrscheinlich in den meisten Fällen nicht notwendig sein, ist doch den Schelmen und Räubern etwas eigen: Sie wissen nicht, dass Stehlen und Räubertum verboten sind, sind allerdings über ihre Rechte sicher bestens informiert! Die vorgesehene Regelung verlängert nicht nur Haftzeiten und Verfahren, was die Justiz verteuert, sondern löst ständig steigende Anwaltshonorare aus und belastet den Staat: 1992 musste der Staat für amtliche Honorare in Zivil- und Strafprozessen 6,5 Mio. Franken und 1993 bereits rund 7 Mio. Franken ausgeben; in Strafprozessen allein waren es 1992 2,8 Mio. Franken und 1993 bereits über 3 Mio. Franken – und das alles nach der alten Regelung, die die notwendige Verteidigung nach 30 Tagen festlegt.
Wieviel laden wir Berner Bürger dem Staat an zusätzlichen Kosten auf, folgen wir der neuen Formulierung, die dieses Recht vom ersten Tag an zugesteht – und das angesichts der Tatsache, dass die alte und bestehende Regelung billig ist, nicht gegen die Praxis des Bundesgerichts verstösst und vor allem mit der neuen Verfassung vereinbar ist! Ich will so böse nicht sein und bei 30 Tagen bleiben, sondern beantrage die Formulierung «... für die Untersuchungshaft erst nach 20 Tagen». Die SVP-Fraktion steht geschlossen hinter dem Antrag.

Lack. Der Antrag lag der Kommission nicht vor, weil wir uns der Tragweite des neuen Artikels 51 nicht ganz bewusst waren. Wir erhielten Hinweise aus der Praxis – vorab von Gerichtspräsidenten aus dem Raume Bern –, wonach der neue Artikel 51 so nicht praktikabel sei, vor allem bei den zahlreichen Kleindealern, die man verhaftet und nach zwei, drei Tagen wieder entlässt. Wenn jeder nach einem Anwalt ruft, sobald er sich seines Rechts bewusst ist, wird das erstens viel kosten, zweitens nicht sehr praktikabel sein und drittens nicht sehr viel bringen. Wir stellen deshalb den Antrag, die Frist auf 14 Tage auszudehnen. Das ist immerhin eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Lösung von 30 Tagen. Im weiteren steht gemäss Artikel 51 Absatz 2 Ziffer 2 weiterhin jedem Inhaftierten das Recht auf den Beizug eines amtlichen Verteidigers zu, sofern das gesamte Verfahren eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erwarten lässt; meistens nimmt man eher höhere Strafen an. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass bei wirklich gravierenden Fällen weiterhin keine Rechte verletzt werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Trüssel-Stalder. Die SP-Fraktion beantragt, Artikel 51 aufgrund der Zusatzanträge an die Kommission zurückzuweisen. Wir wollten uns gegen den Vorschlag einer 30tägigen Frist bis zum Antrag auf eine Pflichtverteidigung stellen und hätten es als klare Verbesserung angesehen, wenn diese Möglichkeit sofort gegeben wäre. Bisher betrug die Frist 30 Tage, und jetzt sollen es 20 Tage sein. Es ist wirklich ungerecht, weil jemand seinen privaten Anwalt sofort bestellen kann, wenn er Geld hat! Dadurch entsteht automatisch ungleiches Recht. Gerät jemand in Untersuchungshaft, ist er zunächst noch unschuldig. Der Unschuldige mit Geld kann sich sofort einen Anwalt bestellen und kommt dadurch sicher in den Genuss von gewissen Vorteilen. Das ermöglicht eine frühere Haftentlassung, weil der Fall schneller behandelt wird. Wer keine Stütz hat, musste bisher 30 und muss neu 20 Tage warten. Das steht auch nicht ganz im Einklang mit der neuen Verfassung: Angesichts von Artikel 25 Absatz 4 wäre es nicht mehr klar, was in all den Strafverfahren noch gerecht ist und was nicht.
In der Kommission wurde die Frage nicht diskutiert. Es gab Argumente, denen man unter Umständen zustimmen könnte. Man müsste die Frage genau anschauen und darf nicht wieder neue Ungerechtigkeiten schaffen, die nur noch vom Geld abhängen.

Präsident. Frau Trüssel-Stalder beantragt im Namen der SP-Fraktion, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen.

Rytz. Artikel 51 Absatz 2 Ziffer 1 ist eine der wenigen konkreten Verbesserungen für die einzelnen BürgerInnen, die die Revision des Strafverfahrensgesetzes gegenüber der bestehenden Version bringt. Man darf beim rechtlichen Verfahren sicher nicht sparen – und schon gar nicht bei ohnehin schlechtergestellten BürgerInnen. Unter diesen Umständen kommt es sonst zu einer Art Klassenjustiz, wie wir hörten: Wer kein Geld hat, kann sich im Fall einer Untersuchungshaft nicht sofort über seine Rechte ins Bild setzen lassen – dass wir Laien das schwierige Strafverfahren verfolgen können und im Griff haben, ist ja auch nicht leicht, wie sich heute bereits gezeigt hat. Mich erstaunt, wenn ausgerechnet von der SVP ein solcher Vorschlag kommt; ich meinte, die SVP verstehe sich auch als Partei, die Leute mit kleinem Portemonnaie vertritt. Hat jemand wenig Geld, kann beispielsweise eine schlechte Ausbildung der Grund dafür sein. Diese Leute hätten eine Unterstützung im Paragraphendschungel dringend nötig!

Auch wir sind dafür, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit er noch einmal auf sämtliche Auswirkungen hin angeschaut wird. Es hat keinen Sinn, hier eine Verschlechterung zu beschliessen.

Wehrlin. Die Fraktion Freie Liste schliesst sich den beiden Vorrednerinnen an und beantragt ebenfalls, den Artikel in die Kommission zurückzuweisen, sonst geraten wir in ein fürchterliches «Apothekerle», bei dem es heisst «15 Tage, 20 Tage...» usw. Möglicherweise ist die vorgeschlagene Lösung mit null Tagen nicht praktikabel, eine solche mit einer kurzen Frist aber sehr wohl.
Wozu führt die heutige Praxis mit der 30tägigen Frist? Sehr viele Richter lassen es zunächst einmal «la tschädere» und beginnen am 25. Tag zu arbeiten, um zunächst einmal zu schauen, wie sie die 30tägige Frist noch einmal umgehen können; das ist auch verlorenes Geld!

Zesiger. Zum Antrag auf Rückweisung in die Kommission: Die Sachlage ist relativ klar. Der Entscheid kann jetzt gefällt werden. Es gibt mit 20 oder 14 Tagen zwei Auswahlmöglichkeiten. Ich habe die Frage mit der Fraktion nur rudimentär abgesprochen, schlage aber vor, den Entscheid jetzt zu fällen. Ich will hiezu zunächst den Kommissionspräsidenten und den Regierungsrat anhören.

Joder, Präsident der Kommission. Wir haben die Frage nicht besprochen. Sie ist aber wichtig, weil es um einschneidende Massnahmen in die Rechtsgüter einer Person geht, wenn sie in Untersuchungshaft gelangt. Man sollte das noch einmal sorgfältig anschauen. Angesichts der wesentlichen Differenzen sollten wir die Frage nicht übers Knie brechen, weshalb ich beantrage, sie in die Kommission zurückzuweisen, damit diese einen entsprechenden Antrag zuhanden der zweiten Lesung ausarbeitet.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	65 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Präsident. Ich stelle den Antrag Zumbrunn dem Antrag Lack gegenüber und das entsprechende Resultat dem Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Der Grosse Rat ist einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Zumbrunn	61 Stimmen
Für den Antrag Lack	86 Stimmen
Für den Antrag Lack	Mehrheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Minderheit

Präsident. Damit ist Artikel 51 Absatz 2 Ziffer 1 gemäss Antrag Lack genehmigt. Ziffer 2 ist, da keine Wortbegehren vorliegen, gemäss grauer Fassung stillschweigend genehmigt.

Art. 51 Abs. 3 – 5, Art. 52 – 112

Angenommen

Art. 113 Abs. 1

Antrag Dätwyler (Lotzwil)

Ziff. 1: Rückweisung an Kommission

Dätwyler (Lotzwil). Artikel 113 regelt das Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen. Absatz 1 Ziffer 1 erweitert das Recht neu auf eheähnlich zusammenlebende Personen. Bei der Diskussion in der EVP-Fraktion tauchte die Frage auf, was «eheähnlich zusammenlebende Personen» heisst. Ehe und Verlöbnis sind juristisch klar fassbar, und auch die anderen in Artikel 113 aufgeführten familiären Beziehungen sind juristisch eindeutig. Bei der Formulierung der «eheähnlich zusammenlebenden Personen» ist das nicht der Fall. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um von «eheähnlich» sprechen zu können? Genügt ein gemeinsames Bett? Braucht es ein gemeinsam gekauftes Haus oder wenigstens einen von beiden Parteien unterschriebenen Mietvertrag? Müssen Personen füreinander sorgen? Wie lange müssen die Partner schon zusammen sein: Ein bis zwei Monate oder ein bis zwei Jahre? Ist die Beziehung eines älteren Herrn zu seiner angestellten Haushälterin auch eheähnlich? Leben zwei Homosexuelle oder zwei Lesben zusammen, gelten sie als eheähnlich zusammenlebende Personen oder nicht? Die Formulierung lässt viele Fragen offen. Die EVP-Fraktion beantragt deshalb die Rückweisung dieser Formulierung an die Kommission, damit diese Fragen eingehender diskutiert und abgeklärt werden können.

Wehrlin. Man könnte auch fragen, was eine Ehe sei – abgesehen vom Formellen: Es gibt ebenso allerlei Formen des Zusammenlebens im Rahmen des Trauscheins. Was die EVP aufgeworfen hat, ist nicht ein echtes Problem. Selbstverständlich wird, wie bei jedem unbestimmten Rechtsbegriff, eine Auslegung nötig. Der Richter wird entscheiden müssen, ob der jeweilige Fall eheähnlich ist oder nicht. Welches ist der Leitfaden? Die Justiz hat ja kein Interesse daran, Zeugnisse von Leuten einzuverlangen, die emotional zu stark miteinander verhängt sind. Die feste emotionale Bindung hängt nicht vom Trauschein oder etwas Juristischem ab. Wer – in welcher Form auch immer – ähnlich wie in einer Ehe zusammenlebt, kann in die gleichen Gewissenskonflikte wie Eheleute geraten. Vom Moment des auftauchenden Gewissenskonfliktes gegenüber dem Partner oder der Partnerin nützt auch ein Zeugnis nicht mehr: Er oder sie ist emotional gar nicht mehr in der Lage, was und wie auszusagen ist. Die Kommission kann das nicht besser lösen als ein Richter oder eine Richterin, die eine entsprechende Praxis zur Bestimmung entwickeln werden. Die Frage wird vielleicht auch nicht stets einheitlich beantwortet. Es handelt sich aber um einen tauglichen Begriff, um zu zeigen, was damit gewollt wird. Ich habe nun Angst davor, dass die Kommission ausdiskutieren soll, was unter den Begriff fällt. Für mich gehört all das dazu, was zu ähnlichen Konflikten wie bei den im Artikel aufgeführten Verwandtschaftsformen führen kann. Ich beantrage, der vorgelegten Fassung gemäss grauer Vorlage zuzustimmen.

Lack. Ich bin nicht Spezialist für die Unterscheidung von ehelichen und eheähnlichen Gemeinschaften, da ich nur eine Form durchgelebt habe – zurück zur ernsthaften Betrachtung: Die neue Verfassung gewährleistet in Artikel 13 Absatz 2 eheähnliche Gemeinschaften. Ich erinnere mich an eine Orientierung, an der fast den ganzen Abend nur über diesen Punkt gesprochen wurde. Die vorliegende Bestimmung ist ein Ausfluss desselben. Die Botschaft zur Verfassung hält überdies fest, das Zeugnisverweigerungsrecht sei auf eheähnliche Verhältnisse auszudehnen. Wie ich in meinem Eintretensvotum bereits sagte, geht es ja auch darum, das Gesetz der Realität anzupassen. Dementsprechend dürfen wir dem Antrag nicht Folge leisten und müssen die vorliegende Fassung beschliessen.

Egger-Jenzer. Die SP-Fraktion schliesst sich den Vorrednern an, insbesondere dem Votum von Herrn Wehrlin. Es ist richtig: Zunächst muss eine Praxis zur Frage entwickelt werden, wann eine eheähnliche Beziehung besteht. Ich habe aber auch ein gewisses Verständnis für den Antrag, weil es fraglich ist, wenn das

Zeugnis verweigert werden kann, wenn man eine Nacht bei jemandem übernachtet hat und am nächsten Tag vor dem Richter aussagen muss. Ist das schon eine eheähnliche Beziehung oder nicht? Es nützt aber auch nichts, wenn die Kommission den Begriff «eheähnlich» definiert. Ich unterstütze die graue Fassung.

Blatter (Bolligen). Die bisherigen Argumente leuchten an sich ein, vor allem jene von Daniel Lack in bezug auf die Verfassung. Wir sind jetzt daran, ein Gesetz zu kreieren und zu verabschieden. Als Nichtjurist betone ich aber, dass in einem Gesetz nicht justiziable Formulierungen vermieden werden sollten, und der Begriff «eheähnlich» ist nicht justiziabel.

Joder, Präsident der Kommission. Die Formulierung «eheähnlich» ist ein konkreter Anwendungsfall von Artikel 13 Absatz 2 der neuen Staatsverfassung, wie bereits gesagt wurde. Dieser lautet: «Die freie Wahl einer andern Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet.» Dazu gehört auch das Konkubinat. Eine weitere Konkretisierung kann von der Kommission nicht erwartet werden – vor allem nicht in dem Detaillierungsgrad, wie ihn Frau Egger angedeutet hat. Es ist tatsächlich Sache der Justiz, die Frage in der Praxis zu konkretisieren. Ich bitte Sie, den Antrag auf Rücknahme in die Kommission abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais confirmer ce qui s'est dit concernant la Constitution dans la Botschaft qui a été distribué au peuple le 6 juin. Il y est clairement écrit, comme commentaire de l'article 13: «Le droit de refuser de témoigner dans le cadre d'un procès pénal appartiendra par exemple aussi au concubin ou à la concubine et non seulement au conjoint.» Le peuple a voté l'article 13, alinéa 2 de la Constitution avec l'idée très claire qu'il donnait la possibilité au concubin ou à la concubine de refuser aussi de témoigner dans le cadre d'un procès pénal. Je pense dès lors que la solution prévue par la commission est claire et qu'elle doit s'appliquer comme telle. Je vous demande aussi de rejeter la proposition de Monsieur Dätwyler.

Abstimmung

Für den Antrag Dätwyler (Lotzwil)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 113 Abs. 1 Ziff. 2 – 6, Art. 113 Abs. 2 – 3, Art. 114 – 120

Angenommen

Art. 121 Abs. 1

Antrag Rytz

... verweigert, kann verwarnt werden.

Rytz. Beim vorliegenden Artikel geht es um das Auskunftsverweigerungsrecht von ZeugInnen, das nur in bestimmten Fällen garantiert ist. Verweigern Zeugen ungerechtfertigt eine Aussage, können sie bestraft werden; wir haben dagegen nichts einzuwenden. Was wir aber kritisieren, ist das Prinzip der Doppelbestrafung in Artikel 121. Warum «Doppelbestrafung»? Wer die Aussage verweigert, kann nach Artikel 121 Absatz 1 zunächst mit einer Ordnungsbusse bestraft werden. Sagt er immer noch nichts, kann nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches ein Verfahren eingeleitet werden. Dort wird klar ausgeführt, wann eine Verweigerung der Aussage mit Haft oder Busse bestraft werden kann. In der Kommission beantragten wir, Absatz 1 zu streichen, weil Artikel 292 des Strafgesetzbuches ausreicht, um in einem solchen Fall vorzugehen und Druck auszuüben.
Wir machen im Sinne eines Kompromisses einen neuen Vorschlag: Wer die Aussage verweigert, soll mit Hinweis auf das Strafgesetzbuch verwarnt werden. Hält er immer noch an seiner Weigerung fest, droht die Anwendung des entsprechenden Artikels und damit Haft oder Busse. Das ist Druck genug, um jemanden zum Reden zu bewegen. Will jemand wirklich nicht reden, tut er das auch später nicht mehr. Das ist eine saubere Lösung und gibt den RichterInnen ein genügend wirksames Druckmittel in die Hand. Aus diesem Grund beantragen wir, dieser Änderung zuzustimmen.

Zesiger. Ich sagte es bereits in der Eintretensdebatte: Wir stellen uns konsequent gegen Anträge, die über die im vorliegenden Gesetzesentwurf implizit vorhandene Liberalisierung hinausgehen.
Der Status quo in diesem Bereich: Im Notfall ist derzeit eine Beugehaft von dreimal 24 Stunden vorgesehen. Die Beugehaft wird nun abgeschafft und als Ersatz eine Ordnungsbusse von 1000 Franken angedroht. Die Experten sagten mehrmals, sie erhofften sich viel davon, indem die Androhung der Ordnungsbusse ihre Wirkung tue. Wir befinden uns also in einem Bereich, der stark liberalisiert wird. Es sollte nicht über das Ziel hinaus geschossen werden. Ich bitte Sie, den Antrag Rytz abzulehnen.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag von Frau Rytz. Die Kommission hat die Frage ausführlich diskutiert. Wir sehen ein, dass es für jene, die Prozesse leiten müssen, wirksamer sein kann, eine Bussenandrohung auszusprechen. Das Höchstmass von 1000 Franken ist aber ein sehr hoher Betrag: Im Strassenverkehrsgesetz müssen schon schwere Vergehen vorliegen, um in diesen Bereich zu gelangen.
Uns stört am Antrag der Kommission aber grundsätzlich das Prinzip der von Frau Rytz ausgeführten Doppelbestrafung: Solche Bestrafungen gehören aus Gründen der Konsequenz nicht in einen kantonalen Strafprozess. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag von Frau Rytz zu unterstützen.

Wehrlin. Auch wir unterstützen den Antrag von Frau Rytz und wären froh, wenn Sie sich zwei, drei Dinge überlegen. Herr Zesiger, der Vorschlag der Experten zuhanden der Kommission betrifft nicht eine Liberalisierung: Es geht nicht darum, mit jemandem neuerdings milder umzugehen, der zu Unrecht nicht aussagt, sondern man hat gemerkt, dass die Ordnungsvorschrift der Beugehaft nicht funktioniert und rechtlich höchst umstritten ist, und man lässt sie klugerweise fallen.
Es geht mir nun nicht darum, ob die Busse von 1000 Franken zu hoch ist oder nicht, sondern darum, dass diese Massnahme wiederum nicht praktikabel ist und zu einem Gschtürm führt, von dem nur Juristinnen und Juristen profitieren. Angenommen, der Richter droht eine Ordnungsbusse an und spricht diese aus; sie kann ja nicht sofort bezahlt werden. Nun ist die Frage umstritten, ob vom Zeugnisverweigerungsrecht zu Recht oder zu Unrecht Gebrauch gemacht worden ist. Als weitere Folge kommt die gerichtliche Beurteilung: Wer kann mir nun sagen, wie sich die gerichtliche Beurteilung bzw. Bestrafung im Verhältnis zur Ordnungsbusse verhält? Muss die Ordnungsbusse wieder aufgehoben werden, wenn man merkt, dass eine Verurteilung gar nicht statthaft war? – Das ist ein Gnusch und nicht eine Verbesserung der Stellung des Richters! Daran glaube ich nicht. Wir müssen dem Richter klare und konsequente Waffen geben und nicht Juristenfutter. Diese konsequente und klare Waffe ist: Du musst aussagen, und wenn du nicht aussagst, hast du ein Strafverfahren am Hals – ein solches am Hals zu haben, ist eine mindestens so grosse Androhung wie direkt ins Portemonnaie greifen zu wollen. Der Kompromissvorschlag der grünen und autonomistischen Fraktion ist deshalb sachlich richtig und bringt nicht eine Besserstellung des Bösewichts!

Joder, Präsident der Kommission. Der Kommission lag nicht genau dieser Antrag vor. Es wurde beantragt, keine Sanktion zu ermöglichen. Jetzt wurde der Antrag auf eine Verwarnung hin abgeändert. Die von der Kommission unterbreitete Fassung gemäss grauer Vorlage ist bundesrechtskonform. Sie will dem Richter ein wirksames Instrument in die Hand geben. Eine Ordnungsbusse «bis 1000 Franken» – nicht «1000 Franken» – ist wirksamer als die blosse Verwarnung. Aus diesen Überlegungen heraus beantrage ich, den Antrag Rytz abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement est aussi contre la proposition de Madame Rytz. Ce n'est pas seulement une doppelte Bestrafung qu'on introduit à l'article 121, il y a une gradation. Pour le premier stade, d'abord une amende avec un effet dissuasif; il faut en effet se représenter que dans certaines salles de tribunaux des gens refusent de témoigner sans grand motif et qu'il ne s'agit pas ici de commencer toute une procédure pénale en menaçant avec une instruction. Un moyen dissuasif comme une amende est à même de ramener les gens qui refusent de témoigner à la raison et de leur demander de collaborer avec le juge. Si véritablement on se trouve dans une situation difficile, où le témoin ne veut plus s'exprimer, le juge a la possibilité, comme deuxième étape au niveau de la gradation, de faire en sorte qu'une procédure pénale soit ouverte contre le témoin. Un avertissement n'est de toute façon pas suffisant parce qu'il n'y a aucun effet dissuasif à l'égard d'un témoin qui ne veut pas collaborer, même si cette non-collaboration n'a aucun sens. Il faut introduire certains moyens répressifs au niveau de l'administration de la preuve, parce que c'est la recherche de la vérité qui compte et si on n'a pas certains moyens au niveau du jugement ou au niveau du tribunal pour établir cette recherche de la vérité, c'est alors toute la procédure de l'administration de la preuve que l'on met en danger ou que l'on fait durer trop longtemps. Aussi, je considère que la proposition de la commission est adaptée et respecte même en quelque sorte un peu la proportionnalité au niveau des moyens répressifs mis en œuvre en ce qui concerne les témoins.
C'est pourquoi je vous demande de bien vouloir retenir la solution de la commission et de rejeter l'amendement de Madame Rytz.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 121 Abs. 2 – 3, Art. 122 – 146 Abs. 1

Angenommen

Art. 146 Abs. 2

Antrag Rytz

Streichen

Rytz. In Artikel 146 Absatz 2 geht es um die Durchsuchung angehaltener oder verhafteter Personen. Artikel 146 Absatz 1 zählt die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchsuchung einer Person auf: Durchsucht werden darf, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder Gegenstände, die einer Beschlagnahmung unterliegen, gefunden werden; dazu gehören beispielsweise auch Waffen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb für angehaltene oder verhaftete Personen eine andere Regelung gelten soll. Sie sind vor dem Gesetz noch unschuldig und werden vielleicht völlig zu Unrecht festgehalten. Selbstverständlich gelten auch für verhaftete oder angehaltene Personen die Möglichkeiten von Artikel 146 Absatz 1. Sie können aber unter bestimmten Bedingungen auch ohne ihre Einwilligung beispielsweise nach Waffen abgesucht werden. Dem Argument, die Polizei solle sich genügend schützen können, ist damit Genüge getan. Wenn kein begründeter Verdacht besteht, etwas zu finden, ist eine Untersuchung völlig überflüssig, könnte aber auch als Schikane missbraucht werden. Artikel 146 Absatz 1 reicht also völlig aus, um die Sicherheit der Polizeibeamten zu garantieren; Absatz 2 hingegen kommt einer Diskriminierung auch verhafteter Personen gleich. Aus diesem Grund bitten wir Sie, diesen Teil zu streichen.

Lack. Der Antrag wurde in der Kommission mit 19 zu einer Stimme abgelehnt. Ich bitte Sie, dementsprechend zu stimmen. Es muss weiterhin zulässig sein, Verhaftete zu durchsuchen.

Zesiger. Es geht um die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person. Das ist nicht mit Artikel 146 Absatz 1 zu vergleichen. Es ist nicht richtig zu sagen, die Voraussetzungen – die Wahrheits- bzw. die Unschuldsvermutung – stünden auf der gleichen Ebene wie bei jenen Personen, um die es in Artikel 146 Absatz 1 geht. Wenn jemand angehalten oder verhaftet wird, ist immerhin ein Verdacht vorhanden. Es geht nicht darum, Leute zu schikanieren, sondern klar und deutlich um die Sicherheit jener, die diese Aktionen vornehmen müssen, nämlich die Polizei. Es ist nicht nur falsch, sondern fahrlässig, in diesem Zusammenhang die Durchsuchung zu verbieten.

Wehrlin. Dem Stimmenverhältnis entsprechend haben Sie gemerkt, dass auch ich in der Kommission der Auffassung war, Frau Rytz habe nicht recht. Hält man jemanden an oder verhaftet ihn, muss man nachschauen dürfen, ob er Waffen trägt. Das ist völlig klar! In der fraktionsinternen Diskussion geriet ich aber in die Mangel, weil meine Kolleginnen und Kollegen etwas sagten, was stimmt: Die Regelung sei gut und recht; die Waffen würden aber in Artikel 146 Absatz 1 erwähnt, da sie ein «der Beschlagnahme unterliegender Gegenstand» seien. Meine Fraktion ist selbstverständlich damit einverstanden, durchsuchen zu lassen, wo das richtig ist, weil keine Polizistin und kein Polizist gefährdet werden soll. Sie meint aber, das Verhältnismässigkeitsprinzip müsse gewahrt werden. Kürzlich wurde ich auf dem Velo angehalten, weil ich das Rotlicht nicht gesehen habe – und jetzt? Artikel 146 Absatz 1 trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip sehr gut Rechnung, und Artikel 146 Absatz 2 hebt alles quasi wieder auf. Deshalb bitte ich Sie im Auftrag meiner Fraktion, die Frage in die Kommission zurückzuweisen, um abzuklären, ob die Durchsuchung nach Waffen im Terminus «der Beschlagnahme unterliegender Gegenstand» enthalten ist, oder ob man eine schlauere Formulierung suchen muss. Es handelt sich um ein derart perfektes Gesetz, dass wir auch hier perfekt sein und den Artikel deshalb in die Kommission zurückgeben wollen.

Präsident. Herr Wehrlin beantragt, Artikel 146 an die Kommission zurückzuweisen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich beantrage, jetzt zu entscheiden und die Frage nicht an die Kommission zurückzuweisen. Wir haben sie diskutiert und klar entschieden. Der neue Aspekt von Herrn Wehrlin ist nicht so neu, weil sich die Frage der Verhältnismässigkeit in der Situation gemäss Artikel 146 Absatz 2 nicht stellt: Dort geht es ganz klar um die Sicherheit der Polizei! Diese soll bei angehaltenen und verhafteten Personen aufgrund einer gesetzlichen Grundlage aus Sicherheitsgründen eine Durchsuchung vornehmen können. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Rytz	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 147 – 154

Angenommen

Art. 155 Abs. 1

Antrag Rytz

... wenn ein Verbrechen, dessen Schwere und Eigenart ... («Vergehen» streichen)

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. Damit ist Artikel 155 Absatz 1 genehmigt.

Art. 155 Abs. 2

Angenommen

Art. 155 Abs. 3

Antrag Rytz

... Verbrechens dringend ... («Vergehen» streichen)

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. Damit ist Artikel 155 Absatz 3 genehmigt.

Art. 156 – 164 Abs. 1

Angenommen

Art. 164 Abs. 2

Antrag Rytz

Im Weigerungsfall gilt Artikel 121.

Rytz. Dieser Antrag bezog sich auf Artikel 121. Weil jener nicht geändert wurde, ist auch hier eine Änderung nicht möglich. Ich ziehe den Antrag zurück.

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. Damit ist Artikel 164 Absatz 2 genehmigt.

Art. 165 – 169

Angenommen

Art. 170 Abs. 1

Antrag Rytz

... anzuhalten. (Rest streichen)

Rytz. Hier geht es um ein Problem, das allen sicher aus der Sendung «Aktenzeichen XY» bekannt ist, nämlich die öffentliche Fahndung. Artikel 170 Absatz 1 ermöglicht, dass Private öffentlich zur Fahndung ausgeschriebene Leute auf der Strasse anhalten können. Das sollen aber nicht BürgerInnen tun können, sondern hiefür soll die Polizei zuständig sein. Es kann durchaus sein, dass Zivilcourage nötig ist und jemand angehalten werden muss, wenn er auf frischer Tat ertappt wird; das wird ja in einem anderen Artikel geregelt. Das ist legitim, wenn die Privatperson jemanden gesehen hat und wirklich davon überzeugt ist, dass die beobachtete Person schuldig ist, auch wenn dieser Eingriff einer Freiheitsberaubung gleichkommt.

Bei zur Fahndung ausgeschriebenen Personen ist der Fall allerdings anders. Deren Schuld steht nicht fest: Privatpersonen können nicht wissen, ob jemand, der zur Fahndung ausgeschrieben ist, wirklich etwas getan hat. Sie haben keinen Einblick in die Polizeidossiers und müssen sich darauf verlassen, was öffentlich über die Betroffenen gesagt wird. Man kann sich auch irren und völlig Unbeteiligte festhalten. Das käme einer vom Gesetz nicht legitimierten Freiheitsberaubung gleich. Es reicht vollständig, wenn BürgerInnen Personen, nach denen gefahndet wird, der Polizei melden. Das wird auch in Sendungen wie «Aktenzeichen XY» erwartet: Dort wird nie dazu aufgefordert, gesuchte Personen wirklich festzuhalten. Wäre das möglich, käme das einer Vogelfreiheit für Leute gleich, die gesuchten Personen ähnlich sind oder gar sie selbst sind. Das Gewaltmonopol, jemanden festzuhalten, liegt bei der Polizei und nicht bei Privatpersonen, weil das sonst einer Übertragung von polizeilichen Aufgaben auf Private bzw. der Übernahme des staatlichen Gewaltmonopols ohne Sorgfaltspflicht und demokratische Legitimierung durch diese gleichkommt.
Dazu kommt ein anderer wichtiger Aspekt: Eine öffentliche Fahndung wird nicht für kleine Delinquenten ausgeschrieben, sondern für Leute, die sich durch besondere Gefährlichkeit auszeichnen. Hier sollte man an der Aufgabenteilung zwischen Polizei und BürgerInnen festhalten, denn alles andere ist eine Aufforderung zu gefährlichem Verhalten. Das hätte mit Zivilcourage nicht mehr viel zu tun. Es wäre auch Dummheit, zur Fahndung ausgeschriebene Personen auf eigenes Risiko anzuhalten. In der alten Version des Gesetzes über das Strafverfahren ist übrigens das Recht, jemanden anzuhalten, klar auf den Umstand beschränkt, dass eine Person auf frischer Tat ertappt werden muss. Es besteht keine praktische Veranlassung dazu, polizeiliche Aufgaben zusätzlich an Privatpersonen zu delegieren.

Schreier. Man ist versucht, über den vorliegenden Artikel schnell hinwegzusehen. Wenn man das Umfeld betrachtet, stellt man aber fest, dass mehr dahintersteckt und man ihn genauer anschauen muss. Im ersten Satz steht, man könne ertappte oder geflüchtete Personen anhalten; dem kann die SP-Fraktion zustimmen. Artikel 171 Absatz 4 geht bereits weiter, und zwar versteckt, weil der gesamte Artikel mit der Marginale «Polizeiorgane» versehen ist: Personen können verpflichtet werden, mitzuwirken. Das ist eine graduelle Ausweitung von Polizeibefugnissen. Auch in dieser in Artikel 171 Absatz 4 statuierten Mitwirkung können wir einen Sinn erkennen, wenn sie unter der Führung der Polizei und in einem Moment erfolgt, wo jemand auf frischer Tat ertappt wird, und der Polizeieinsatz rasch erfolgen muss und nicht planbar ist. Das können wir akzeptieren. Ein Beispiel dafür, wo die Polizei diese Befugnis braucht: Vor nicht allzulanger Zeit stand eine Frau mit drei Kindern vor dem «Loeb», und jemand hat ihr die Handtasche genommen, weil er wusste, dass sie nicht reagieren konnte und bei den Kindern bleiben musste. Hier hatte tatsächlich jemand die Zivilcourage, stellte die Person und nahm ihr die Handtasche wieder ab. Das ist ein Einsatz, bei dem Zivilcourage durchaus Sinn haben kann.
Artikel 170 Absatz 1 geht im zweiten Satz weiter, und zwar mit einem klaren Auftrag: Hier wird zu systematischem Verfolgen und Anhalten durch Private aufgerufen; polizeiliche Aufgaben werden Privaten übertragen. Das darf nicht sein: Es ist Aufgabe der Polizeiorgane, systematische Verbrechensbekämpfung zu betreiben. Die Polizei ist dafür ausgerüstet und ausgebildet. Wenn wir Privaten solche Aufträge erteilen, kann das zu sehr schwierigen Situationen führen. Wir wollen eine klare Abgrenzung zwischen dem ersten und zweiten Satz: Wir befürworten, dass jemand angehalten werden kann, wollen aber nicht die Einsetzung einer Bürgerwehr, indem private Organe oder Ad-hock-Gruppen beauftragt werden; das kann dahin führen, was uns aus den We-

stern-Filmen bekannt ist, auch wenn das als lustiges Beispiel erscheint: In der Ausschreibung steht «Wanted», und es wird angeführt, was man erhält, wenn man die Person erwischt – genau das ist mit dem zweiten Satz vorgesehen, genau diese Vorstellung liegt dem zugrunde! Die Polizei oder andere Organe können, wie Artikel 71 Absatz 3 festhält, eine Belohnung aussetzen oder Private auffordern, an der Fahndung und am Festhalten von Gesuchten teilzunehmen. Dieser Schritt ist im Kanton Bern weder sinnvoll noch notwendig und führt zu einer gefährlichen Ausweitung des polizeilichen Auftrags. Mit diesem Schritt können wir nicht mehr abgrenzen, wo es sich um einen polizeilichen Auftrag handelt und wo nicht. Die SP-Fraktion bittet Sie, diese Bestimmung näher anzuschauen und dem Antrag Rytz zuzustimmen.

Zesiger. Herr Schreier, ich bin absolut damit einverstanden, wonach an sich die Polizei die Mittel hat, gemäss dem zweiten Satz von Artikel 170 Absatz 1 zu handeln. Ich bin aber überhaupt nicht einverstanden, wenn Sie diesem zweiten Satz eine Wildwest-Dimension zubilligen und beginnen, von Bürgerwehren zu sprechen. Das ist eine Überinterpretation! Die Kommission führte anhand dieses Artikels eine ausführliche Grundsatzdebatte zum Thema Zivilcourage; das wurde angetönt. Wir stellten fest, dass diese Eigenschaft in der heutigen Gesellschaft verarmt. Wir gehen in eine Stossrichtung, um sie wieder zu fördern, ohne dass man sich die Selbstjustiz auf die Fahne schreibt. Wenn man Szenen sieht oder Berichte hört von Leuten, die belästigt, überfallen oder geschlagen werden, während andere unbeteiligt danebenstehen und dem Geschehen zuschauen, macht das einem Angst. Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig! Es ist auch nicht so, dass aufgrund des Artikels eine Verpflichtung besteht, im Café «Fédéral» in Bern Walter Stürm anzuhalten – im Gegenteil: Jeder ist Mann oder Frau genug, in einem solchen Moment eigenverantwortlich zu handeln, die Polizei zu benachrichtigen und nur dann wirklich eine zur Fahndung ausgeschriebene Person anzuhalten, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Man kann das der Beurteilung der jeweiligen Person zubilligen, die in eine solche Situation gerät. Die Kommission lehnte den Antrag aufgrund der jetzt angeführten Überlegungen relativ deutlich ab. Im Sinne eine Zeichens in Richtung Zivilcourage ist Artikel 170 Absatz 1 nötig, und ich bitte Sie, den Antrag von Frau Rytz abzulehnen.

Wehrlin. Auch die Freie Liste ist für Zivilcourage, aber gegen die Förderung der Dummheit des Bürgers. Wir müssen aufpassen: Das Verhaften von ausgeschriebenen Personen ist professionelle Arbeit! Können Sie mir sagen, wie eine unbescholtene Bürgerin oder ein Bürger weiss, dass es sich um eine ausgeschriebene Person handelt? Lesen diese alle den Polizeianzeiger, oder wie informieren sie sich? Also: Verwechslungen sind jederzeit möglich. Und wenn sich jemand nicht getäuscht hat, will ich nicht, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Gefahr begeben, indem sie jemanden verhaften. Zivilcourage heisst hier telefonieren und den zuständigen Polizeibeamten avisieren, und nicht versuchen, selbst Polizischterlis zu spielen! Wir haben in der Kommission lange darüber diskutiert und konnten einige Leute einfach nicht davon überzeugen. Frau Rytz und jene Vorredner, die ihren Antrag unterstützen, haben Sie jetzt überzeugt. Es geht darum, mit Zivilcourage nicht das Falsche zu meinen. Jemanden auf frischer Tat anzuhalten, hat einen Sinn. Verhafterlis zu spielen ist aber höchst gefährlich. Damit werden genau jene rechten Bürgerinnen und Bürger gefährdet, die Sie sonst schützen wollen.

Lack. Man sollte den zweiten Satz von Artikel 170 Absatz 1 nicht zu etwas hochstilisieren, was es nicht wert ist. Ich glaube auch nicht, dass der Durchschnittsschweizer am Tag nach der Sendung «Aktenzeichen XY» gleich einen Gesuchten festhalten wird, wenn er ihn im Tram sieht – die meisten werden in der nächsten Station das Tram fluchtartig verlassen ... Wir müssen die Relevanz des Artikels betrachten: Es geht darum, ausgeschriebene Personen – es müssen nicht nur Terroristen, sondern können relativ harmlose Personen wie Handtaschenräuber sein – anzuhalten, ohne wegen Freiheitsberaubung bestraft zu werden, und um nichts anderes. Niemand wird aufgefordert, Leute einzufangen oder zu verhaften, und man wird auch nicht belohnt dafür. Die Relevanz des Artikels ist gering. Er gehört ins Gesetz und soll wie vorgeschlagen angenommen werden.

Reinhard. Eine Frage: Ich war kürzlich in Zürich und konnte das Letten-Areal im Kreis 5 besichtigen. Dabei stellte ich fest, dass mindestens drei Privatfirmen Sicherheitsdienste versehen. Sind diese Leute vom Sicherheitsdienst von der Bestimmung ausgenommen? Sie sind ja ausgebildet, aber nicht kantonal oder eidgenössisch besoldet. Dürfen sie nicht beispielsweise Drogenhändler, deren Straftat offensichtlich ist, oder andere Leute in ihrem Beobachtungsbereich festhalten, bis die Polizei eintrifft? Sie sind ja für ihre Arbeit bezahlt und stehen den ganzen Tag für die Sicherheit der Bevölkerung ein. Diese Frage ist für mich nicht beantwortet.

von Gunten. Ich habe zwei Fragen, wovon sich die eine in die gleiche Richtung bewegt: Wie steht es mit der Professionalisierung von Möglichkeiten, die der Artikel eröffnet? Kann ich ein Büro aufmachen und professionell Polizeiarbeit betreiben? Kann ich mich von interessierten Kreisen bezahlen lassen und die Arbeit der Polizei übernehmen, wenn jemand öffentlich ausgeschrieben ist? Das ist hier nicht durchsichtig! Wenn das jedermann darf, kann man durchwegs eine parallele Polizei oder Sicherheitsdienste aufziehen oder sich als Privatperson entsprechend betätigen.
Ein zweiter Aspekt ist ebensowenig klar: Was geschieht, wenn jedermann oder jede Frau – vielleicht sind Frauen vernünftiger und tun das weniger – jemanden als verdächtig ansieht und ihm «mit dem Bänggel einen über'e Gring» haut oder ihn mit einer Waffe bedroht? Es ist ja berechtigt, eine Waffe zu tragen. Man kann auch andere Massnahmen ergreifen, um eine Person festzuhalten, und sie bricht sich vielleicht den Arm – und dann stellt sich im nachhinein heraus, dass sie nicht die gesuchte war? Wie wird die Haftung geregelt? Wenn das Recht erlaubt, jemanden festzuhalten, kann man dann sagen, «bitteschön, ich habe mich getäuscht, und wenn er sich das Bein bricht, ist das sein Problem» – das sind für mich absolut ungelöste Fragen im Zusammenhang mit diesem Artikel. Wenn Sie ihm zustimmen wollen, müssen Sie mir diese Fragen beantworten, oder dann muss die Kommission eruieren, ob diese genügend abgeklärt sind. Ich stelle den Antrag, die Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen.

Präsident. Herr von Gunten beantragt, Artikel 170 Absatz 1 zur Abklärung der aufgeworfenen Fragen an die Kommission zurückzuweisen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Artikel erhält bezüglich seiner Bedeutung ein falsches Gewicht. Es geht nur darum, die Rechtfertigungsgründe insofern auszudehnen, als eine Person, die aktiv wird, nicht Gefahr läuft, wegen Nötigung oder Freiheitsberaubung bestraft zu werden. Jede Person, die in einer solchen Situation aktiv wird, tut das in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Es ist nicht unsere Aufgabe, für Privatpersonen die Bereitschaft zum Risiko zwingend einzuschränken. Darum geht es.

Herr Reinhard, Angehörige von privaten Überwachungsgesellschaften sind meiner Beurteilung nach auch als Privatpersonen zu beurteilen. Sie sind nicht Repräsentanten der staatlichen Macht bzw. Polizeiorgane im üblichen Sinn – ausser sie hätten ein konkretes Mandat, wie das bei den SBB der Fall ist.
Man soll also die Gewichte nicht völlig verschieben: Will jemand entsprechend handeln, soll er das unter Inkaufnahme aller Risiken tun können, ohne Gefahr zu laufen, wegen Nötigung oder was auch immer angezeigt zu werden. Das ist der Hintergrund des Artikels. Die Kommission hat ihn diskutiert und den Antrag deutlich abgelehnt; ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Annoni, directeur de la justice. C'est vrai que cet article est relativement difficile si on le rend difficile. Il ne faut pas le compliquer à souhait. Pour la première partie de l'article 170, c'est un cas de flagrant délit clair. Un exemple: si le lundi une personne assiste à une agression dans la rue, et intervient, il est couvert par cette disposition qui prévoit l'intervention possible en cas de flagrant délit; si son intervention n'est pas couronnée de succès et qu'il voit cet auteur dans un restaurant le vendredi, cette disposition lui permet aussi d'intervenir le vendredi pour signaler à la police l'existence de cet auteur à cet endroit-là ou pour tenter lui-même de l'appréhender. On peut se trouver dans ces situations-là; cette disposition ne donne aucune obligation à ce citoyen, elle lui donne le droit ou la possibilité d'intervenir. Dans ces conditions, nous ne devons pas trop penser au cas académique mais plutôt penser au cas pratique, qui ne se présente d'ailleurs pas souvent, et laisser la disposition telle quelle. J'aimerais dire à Monsieur von Gunten que les problèmes qu'il a posés de cas de responsabilité peuvent aussi se poser en cas de flagrant délit: une personne qui intervient en cas de flagrant délit ne sait jamais si par exemple la personne considérée n'est pas dans une situation de légitime défense, elle ne peut apprécier la situation d'emblée. On trouve aussi les questions de responsabilité civile dans le cadre de l'article 170. Cette disposition doit de toute manière être prévue pour des cas où il faut donner cette possibilité à des citoyennes et des citoyens d'intervenir. Renoncer purement et simplement à cette disposition est à mon avis aussi renoncer à donner la possibilité à ces citoyens de faire preuve d'un certain courage civique dans des cas où ce courage peut rendre aussi service à la justice et à l'établissement de la vérité.
C'est pourquoi je vous demande de laisser cette disposition dans le Code de procédure.

Präsident. Wir stimmen zunächst über den Rückweisungsantrag von Gunten und, sollte dieser scheitern, über den Antrag Rytz ab.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Rytz	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 170 Abs. 2, Art. 171 – 180 Abs. 1

Angenommen

Art. 180 Abs. 2

Antrag Rytz

... verfügt wird. (Rest streichen)

Rytz. Das Problem ist ähnlich, wie wir es bereits diskutiert haben; allerdings ist es hier nicht mehr so, wie Herr Zesiger vorhin sagte, wonach die Leute handeln könnten, wenn sie es wollten. Es geht darum, vom Gesetz her einzugreifen und die Polizei zu unterstützen. Es geht um Kompetenzen und Pflichten von Privatpersonen bei polizeilichen Aufgaben. Artikel 171 Absatz 4 regelt die Hilfeleistungen von Privatpersonen bei der Anhaltung oder Verhaftung von auf frischer Tat ertappten Personen. Die Pflicht zur Mithilfe leuchtet hier noch ein. In diesem Fall hat die Polizei vielleicht tatsächlich Hilfe nötig, wenn sie nicht vorbereitet ist, und man kann von den Leuten erwarten, dass sie wirklich helfen.
Eine Verhaftung ist ein anderer Fall. Sie ist in jedem Fall angeordnet und geplant. Es ist Aufgabe der Polizei, die Verhaftung gut vorzubereiten und genügend Leute mitzunehmen. Ich wiederhole das zu Artikel 171 Gesagte: Als Bürgerin sehe ich ein, dass die Polizei beim Festhalten von jemandem zu unterstützen ist, der auf frischer Tat ertappt wird. Derartige öffentliche Verantwortung ist wahrzunehmen. Es ist aber viel schwieriger, die Polizei bei einer Verhaftung zu unterstützen, denn ich kann weder die Gründe für die Verhaftung noch die Gefährlichkeit der Person abschätzen. Der letzte Satz muss deshalb gestrichen werden; er kommt im heutigen Gesetz über das Strafverfahren nicht vor. Auch hier wird also bestehendes Recht verschärft. Wird dieser Satz gestrichen, braucht es auch eine Anpassung von Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, der unter Drohung von Haft oder Busse die Verpflichtung regelt, der Polizei zu helfen: Wenn ich mich weigere, der Polizei bei der Verhaftung zu helfen, kann ich mit Busse oder Haft bestraft werden. Es ist also quasi eine Verpflichtung der Bürgerin und des Bürgers, als Privatperson die Polizei in heiklen Fällen bei der Verhaftung von Personen zu unterstützen. Aus diesem Grund beantrage ich, den zweiten Satz von Artikel 180 Absatz 2 zu streichen; konsequenterweise fällt auch Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dahin, sollte mein Antrag angenommen werden. Ist dem nicht so, komme ich am Schluss der Beratung darauf zurück.

Schreier. Es geht um dasselbe wie vorher: Eine Mitwirkung von Privatpersonen sollte dort möglich sein, wo jemand auf frischer Tat ertappt wird. Wo eine Verhaftung in allen Details geplant wird, sollte nicht auf Private zurückgegriffen werden. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Rytz.

Zesiger. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Experten haben in der Kommission und Polizeibeamte in Privatgesprächen das Bedürfnis signalisiert, wonach die Mithilfe Privater auch bei der Verhaftung verlangt werden kann. Herr Schreier erwähnte, dass diese Aktionen geplant sind. Das ist nicht die Mehrzahl der Situationen – im Gegenteil: Bei der Mehrzahl der Verhaftungen handelt es sich um Ad-hock-Situationen, bei denen die Polizei auf die Mithilfe Aussenstehender im Sinne einer Verbesserung des Systems angewiesen ist; das wurde mehrmals betont. Ich bitte Sie, der Fassung gemäss grauer Vorlage zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Es geht darum, eine Lücke zu schliessen. Neu soll der Polizei ermöglicht werden, Privatpersonen auch bei Verhaftungen zur Mithilfe aufzufordern. Es handelt sich um ein Anliegen der Praktiker, das von Prof. Aeschlimann vor der Kommission vertreten wurde. Wir haben das Problem diskutiert und kamen mehrheitlich zur Ansicht, der Antrag sei abzulehnen. Ich bitte Sie, das auch hier zu tun.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 180 Abs. 3, Art. 181 – 183

Angenommen

Art. 184

Antrag Egger-Jenzer

Abs. 1: Das Haftgericht gibt der angeschuldigten Person und deren Verteidigung Gelegenheit, ... (Staatsanwaltschaft streichen)

Abs. 2: Das Haftgericht ordnet eine mündliche Verhandlung an, an der die angeschuldigte Person und deren Verteidigung teilnehmen ... (Staatsanwaltschaft streichen)

Egger-Jenzer. Namens der SP-Fraktion beantrage ich, in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 184 die Bezeichnung «Staatsanwaltschaft» zu streichen. Heute morgen beschlossen wir, der Staatsanwaltschaft käme in der Voruntersuchung keine Parteistellung zu. Sie soll also nicht, wie eine Partei, Anträge stellen können. Genau das wird in Artikel 184 aber getan. Im Verfahren vor dem Haftgericht nach einer Verhaftung durch die Untersuchungsbehörden ist die Staatsanwaltschaft plötzlich Partei. Die Staatsanwaltschaft hat in der Voruntersuchung das Weisungsrecht über die Untersuchungsbehörden und keine Stellung als Partei. Wir haben das heute morgen so beschlossen. Ich bitte Sie, die Konsequenzen zu ziehen und nicht die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt zur Partei zu machen. Die Untersuchungsbehörde stellt einen Antrag an das Haftgericht. Sie kann auch zum persönlichen Erscheinen vor dem Haftgericht verpflichtet werden. Es ist absolut überflüssig, dass die Staatsanwaltschaft an dieser mündlichen Verhandlung auch noch teilnimmt. Der Staatsanwalt und die Staatsanwältin können ihren Einfluss vorher ausüben; das Verfahren verläuft rascher, wenn sie nicht auch noch daran teilnehmen müssen. Die Konsequenz von heute morgen ist die Streichung des Begriffes «Staatsanwaltschaft». Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Lack. Es geht, wie es bereits in der Eintretensdebatte hiess, bei einer Reihe von Anträgen um das alte Seilziehen zwischen dem Strafverteidiger und der Anklage bzw. dem Staatsanwalt. Die Frage ist, ob man dem einen oder andern mehr Einflussmöglichkeiten und Macht geben will; das Anliegen von Frau Egger ist deshalb durchaus berechtigt. Wir sind grundsätzlich der Meinung, die Waffen seien im vorliegenden Gesetzesentwurf über das Strafverfahren richtig verteilt. Die Möglichkeiten und Rechte des Angeschuldigten sind im Vergleich zum bisherigen Recht gestärkt worden. Wir sehen auch nicht ein, weshalb der Einfluss des Staatsanwaltes in dieser Frage geschwächt werden soll. Es ist wichtig, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter im bisherigen Rahmen fortzuführen. Es gibt gewisse Probleme, und sie sollen nicht verneint werden. Die vorgeschlagene Lösung ist die beste; deshalb lehnen wir Anträge, die in eine andere Richtung gehen, ab.

Zesiger. Frau Egger, es stimmt schlicht nicht, was Sie sagen: Es ist nicht wahr, dass der Staatsanwalt Partei wird. Er hat kein Antragsrecht! In Absatz 1 von Artikel 184 heisst es klar, er könne sich «äussern». Die Art und Weise, wie der Staatsanwalt in die Bestimmung eingebaut wird, entspricht logisch und konsequent dem heute morgen gefällten Entscheid über dessen Stellung in der Voruntersuchung mit Aufsichts- und Weisungsrecht. Auch in der Kommission wurde dieser Zusammenhang mit dem Haftgericht so festgestellt. Es stimmt also nicht, dass der Staatsanwalt hier eine inkonsequente Stellung innehat. Ich bitte Sie aus Konsequenzgründen, die Anträge abzulehnen; nach dem Grundsatzentscheid von heute morgen hätte man sie ja auch zurückziehen können.

Joder, Präsident der Kommission. Frau Egger sagte, der Staatsanwalt habe in diesem Stadium des Verfahrens nicht die Stellung als Partei. Weil das richtig ist, trifft aber ihre Schlussfolgerung nicht zu, wenn man Artikel 184 genau liest: Die Staatsanwaltschaft hat Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörden – über die er wacht und die er anweist – zu äussern. Ihre Stellung wird also nicht verändert. Herr Zesiger hat das sehr gut dargestellt – er könnte übrigens demnächst das Examen als Fürsprecher ablegen. Diese Interpretation ist richtig. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt, und ich bitte auch Sie, ihn abzulehnen.

Wehrlin. Beim Zuhören hat es angefangen z'gramschele, und ich hatte auch ein wenig Schadenfreude: Wie funktioniert das, wenn man sich äussern, aber keinen Antrag stellen kann? – Und dann soll man dem Antragsteller gegenüber ein Weisungsrecht haben? Die Katze beisst sich in den Schwanz! Ich weiss nicht, was die Staatsanwaltschaft in welchem Stadium tun darf. Deshalb war die Fraktion Freie Liste relativ ratlos in der Frage, was mit dem Staatsanwalt hier zu tun sei, und hat Stimmfreigabe beschlossen. Ich bleibe sitzen, weil die Lösung so oder so falsch ist.

Egger-Jenzer. Es tut mir leid, Herr Zesiger: Auch was Sie sagten, ist falsch. «Sich äussern» heisst in einer Gerichtsverhandlung unter anderem, Anträge stellen. Das dürften nach Artikel 184 der Verteidiger und auch der Staatsanwalt. Somit kommt ihm trotz allem eine Parteistellung zu. Ich schliesse mich im übrigen Herrn Wehrlin an und bitte Sie, den Antrag anzunehmen.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer zu Absatz 1	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit
Für den Antrag Egger-Jenzer zu Absatz 2	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 184 Abs. 3, Art. 185 Abs. 1 – 3

Angenommen

Art. 185 Abs. 4

Antrag Egger-Jenzer

Der Entscheid des Haftgerichtes kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Egger-Jenzer. Es geht um etwas sehr Wichtiges: Kann man einen Entscheid eines Gerichtes anfechten oder nicht? Wir stellten den Antrag bereits in der Kommission. Laut Artikel 185 Absatz 4 der Vorlage entscheidet das Haftgericht endgültig – es ist wohl einmalig, dass ein Gericht endgültig entscheiden kann. Die Verhaftung ist ein riesiger Eingriff in die persönliche Freiheit eines jeden Menschen. Dagegen soll gemäss Vorlage kein Rekurs möglich sein. Das ist aus der Sicht der Menschenrechte fragwürdig. Als der Kanton Basel 1992 aus den gleichen Gründen wie wir ein Haftrichtersystem einführte, war es weder für die Expertenkommission, noch für die vorberatende Kommission, noch für den Grossen Rat ein Thema, kein Rekursrecht einzuführen. Die Basler Vorlage enthielt das Rekursrecht von Anfang an, und es ist heute in der baslerischen Strafprozessordnung verankert. Wir sehen nicht ein, weshalb der Kanton Bern sich einer solchen Lösung verschliessen sollte.
Selbstverständlich hat ein derartiger Rekurs keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen nicht befürchten, ein Verhafteter könne in Freiheit herumlaufen, während der Rekurs am Obergericht behandelt wird. Der Verhaftete bleibt in Haft, bis die Anklagekammer den Entscheid gefällt hat. Das ist auch heute mit dem Haftentlassungsgesuch so: Der Gesuchsteller muss in Haft bleiben, bis der Entscheid der Anklagekammer vorliegt. Es muss

selbstverständlich sein, einen derart einschneidenden Entscheid eines Gerichtes anfechten zu können.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Lack. Bei der Verhaftung kommt es an und für sich zu einem neuen System, indem künftig nicht mehr der Untersuchungsrichter, sondern das Haftgericht entscheidet. Das ist ein unabhängiges Gericht, das mit der Untersuchung nicht befasst ist. Die Untersuchung wird von vier regionalen Untersuchungsämtern vorgenommen, und als Haftrichter werden Zivilrichter eingesetzt, die unabhängig von der Untersuchung über die Verhaftung entscheiden. Das ist gerade aus Überlegungen bezüglich der Menschenrechte, die Frau Egger angetönt hat, eine wesentliche Verbesserung für den Angeschuldigten; das muss hier einmal festgehalten werden.
Es ist aber tatsächlich kein Rekursrecht an die Anklagekammer vorgesehen; das ist das sogenannte Zürcher System. Marc Wehrlin wird nach mir als Redner mit Recht sagen, wir würden die Arbeit nach Lausanne verschieben, weil eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht weiterhin möglich ist. Gerade im Zürcher Fall, bei dem es sich genau gleich verhält, stellte das Bundesgericht – ohne grosse Freude zwar – fest, die vorliegende und auch für den Kanton Bern vorgesehene Lösung sei an und für sich möglich. Ist jemand länger als drei Monate in Untersuchungshaft, kann er den ablehnenden Entscheid des Haftgerichtes mittels Rekurs an die Anklagekammer weiterziehen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass die entsprechenden Rechte anders oder weitergehend ausgestaltet werden können. Das ist aber immer auch eine Frage der Effizienz und der Kosten. Von freisinniger Seite her ist die vorliegende Lösung sachgerecht, so zu belassen und deshalb der Antrag abzulehnen.

Wehrlin. Herr Lack sagte Ihnen bereits, was ich sagen wollte – allerdings nicht ganz so, wie ich es sagen wollte. Er machte zudem einen Fehler: Verhaften tut stets noch der Untersuchungsrichter und nicht das Gericht. Dieses entscheidet dann, ob die Untersuchungshaft weiterhin aufrechterhalten wird. Die zentrale Frage: Wer zahlt die Kosten für den Rechtsmittelweg – ich nehme die diesbezügliche Meinung der Freisinnigen gerne zur Kenntnis. Was wünschen Sie: Fünf Bundesrichter oder drei kantonale Richter, die auf dem Rekursweg feststellen, ob etwas rechtmässig ist oder nicht? Wenn wir kantonalbernisch denken und entscheiden, so dürften die andern zahlen. Denken wir aber von der Effizienz her, ist es doch schlauer, wenn die Anklagekammer wie bisher Rekursinstanz bleibt, damit man mit dem Zeug nicht nach Lausanne gehen muss! Der Antrag von Frau Egger ist deshalb richtig; wir unterstützen ihn.

Joder, Präsident der Kommission. Wir haben die Frage ausgiebig diskutiert und den Antrag abgelehnt. Herr Wehrlin, eine staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht ist nicht das gleiche, als wenn man vor die Anklagekammer geht, weil die Überprüfung durch das Bundesgericht nach Artikel 4 der Bundesverfassung bezüglich der Verletzung verfassungsmässiger Rechte eingeschränkt ist. Hier geht es darum, das neugeschaffene Haftgericht mit den entsprechenden Kompetenzen auszugestalten. Bisher ordnet der Untersuchungsrichter die Haft an, und der Entscheid kann an die Anklagekammer weitergezogen werden. Neu stellt der Untersuchungsrichter beim Haftgericht den entsprechenden Antrag. Der Haftrichter ist ein unabhängiger Zivilrichter; das wurde so beschlossen und führt zu einer ganz anderen Situation. Herr Lack erwähnte bereits, dass Fälle von längerer als dreimonatiger Untersuchungshaft an die Anklagekammer weitergezogen werden können. Es handelt sich um ein ausgeklügeltes und sinnvolles System, das sich auf die Grundsatzidee der Schaffung des neuen Haftgerichts stützt. Man sollte dies entsprechend in die Tat umsetzen, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Frau Egger abzulehnen, wie das bereits die Kommission getan hat.

Annoni, directeur de la justice. A propos de cette proposition de Madame Egger, j'aimerais vous citer un passage du procès-verbal de la commission. C'est un expert qui s'exprime et dit en l'espèce: «Wenn wir das Rekursrecht vorsehen, würden 90 bis 95 Prozent der Fälle weitergezogen» et il ajoute encore: «und wir hätten kein Haftgericht mit wirklich eigener Kompetenz geschaffen.» Voilà la situation: si on introduit un droit de recours, il n'y a plus de Haftrichter dans le canton, car 90 à 95 pour cent des cas seront reportés devant la Chambre d'accusation en procédure de recours. Nous enlevons en fait la signification du juge de l'arrestation. Dans le projet tel qu'il est présenté à l'article 191, vous vous apercevez qu'après trois mois de détention, la demande rejetée par le juge de l'arrestation de mise en liberté provisoire peut faire cette fois-ci l'objet d'un recours auprès de la Chambre d'accusation. Si l'on veut donner au système mis en place – système que l'on connaît dans d'autres cantons, qui fonctionne et qui est accepté par le Bundesgericht – une véritable signification, on ne peut pas introduire de voies de recours contre la décision du juge de l'arrestation, sinon tout le système mis en place perd sa signification. – Je vous prie de rejeter la proposition de Madame Egger.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	59 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	79 Stimmen

Art. 186 – 188 Abs. 1

Angenommen

Art. 188 Abs. 2

Antrag Egger-Jenzer

Streichen

Egger-Jenzer. Artikel 188 Absatz 2 ist überflüssig. Die Zustimmung des Staatsanwaltes zur Freilassung in Fällen, in denen die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt, ist nicht nötig. Sie trägt sicher nicht dazu bei, dass die Untersuchungsbehörde möglichst unabhängig entscheidet. Für die Verhaftung ist die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter alleine zuständig. Ich muss Herrn Lack berichtigen: Nicht das Haftgericht, sondern der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin nimmt die Verhaftung mit der Einschränkung der nachträglichen Genehmigung durch das Haftgericht vor. Deshalb ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei der Freilassung absolut unlogisch: Der Untersuchungsrichter soll alleine verhaften, nicht aber freilassen können! Wir sind zudem überzeugt, dass bei der Notwendigkeit einer zusätzlichen Zustimmung das Verfahren verlängert und kompliziert wird. Bei fehlender Zustimmung kann der Angeschuldigte das Haftgericht anrufen, wo ein weiteres Prozedere losgeht, wie wir das vorher beschlossen haben. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Artikel 188 Absatz 2 ist dem System entsprechend konsequent: Das Aufsichts- und Weisungsrecht bleibt beim Staatsanwalt, womit auch die Freilassung in seinen Bereich gehört. Es wäre ein Systembruch, wenn die Bestimmung herausgenommen würde. Es geht um die Haftentlassung – notabene bei einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren. Als Aufsichts- und Weisungsbehörde des Untersuchungsrichters ist die Staats-

anwaltschaft deshalb anzuhören. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Egger abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag nach einer Diskussion abgelehnt. Er ist wieder ein Versuch, den Grundsatzentscheid, die Stellung des Staatsanwalts systematisch beizubehalten, zu ändern. Es ist absolut systemkonform, wenn im Stadium der Untersuchung in der Frage der Haftentlassung auch der Staatsanwalt ein Weisungsrecht hat bzw. eine Kontrollfunktion wahrnimmt und dem Untersuchungsrichter seine Zustimmung gibt. Das ist absolut im Einklang mit dem von uns beschlossenen Grundsatz. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 188 Abs. 3–4, Art. 189–190

Angenommen

Art. 191 Abs. 1

Antrag Kiener (Heimiswil)

Hat die Untersuchungshaft mehr als einen Monat ...

Kiener (Heimiswil). Wir wollen noch einmal den Versuch unternehmen, die Auswirkungen des Entscheids zu Artikel 185 Absatz 4 zu korrigieren. Nach der vorliegenden Fassung entscheidet der Haftrichter endgültig über den Freiheitsentzug von drei Monaten, ohne dass eine Überprüfung durch eine obere Instanz möglich ist. Eine derart weitgehende Kompetenz ist einzigartig und widerspricht rechtsstaatlichen Normen. Wir befürworten die Einführung des Haftgerichts; dessen Kompetenz für drei Monate ohne Überprüfung durch eine höhere Instanz geht aber zu weit. Der Karren wird überladen. Ein Verhafteter kann heute jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen; lehnt es der Untersuchungsrichter ab, geht der Fall automatisch an die Anklagekammer als obere Instanz. Heute gibt es zwei Instanzen, denen ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden kann. Neu soll nur eine Instanz bis zu drei Monaten Untersuchungshaft aussprechen können. Das ist eine Verschlechterung des Rechtsschutzes gegenüber dem heutigen Zustand, dem wir nicht zustimmen können. Wir müssen die Überprüfungsmöglichkeiten im Kanton auf einer früheren Stufe einführen, sonst führt das zur Situation, die von Herrn Wehrlin geschildert wurde: Bei einer Untersuchungshaft von mehr als einem Monat werden die Rekurse ganz sicher ans Bundesgericht nach Lausanne eingereicht. Solche Verfahren sind kostspieliger und komplizierter, weil mit den Akten zweispurig gefahren werden muss, was die Verfahren auch regelmässig verzögert. Ein Monat ist eine Mittellösung und gibt dem Haftgericht eine Kompetenz. Drei Monate gehen eindeutig zu weit und bedeuten einen Rückschritt. Ich ersuche Sie deshalb, die vorgeschlagene Korrektur anzubringen, die einen Mittelweg darstellt.

Lack. Ich habe mich in meinem letzten Votum unglücklich ausgedrückt: In der Tat nimmt der Untersuchungsrichter die Verhaftung vor; das Haftgericht sanktioniert diese anschliessend. Faktisch entscheidet das Haftgericht und nicht mehr der Untersuchungsrichter über die Verhaftung, wie das bisher der Fall war.
Der vorliegende Antrag, die Frist von drei auf einen Monat zu verkürzen, wurde in der Kommission behandelt und abgelehnt. Wir haben einen Entscheid getroffen: Das Haftgericht ist eine neue, unabhängige Instanz und soll deshalb auch Kompetenzen erhalten. Verkürzen wir die Frist – meist geht es ja um Fälle, in denen die Leute nicht allzulange in Untersuchungshaft bleiben –, belastet das die Anklagekammer, und das Haftgericht wird praktisch zum Durchlauferhitzer, indem praktisch jeder Fall mittels Rekurs weitergezogen wird. Die dreimonatige Frist ist sachgerecht, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag relativ knapp abgelehnt. Herr Lack hat die wichtigsten Argumente erwähnt. Das Hauptargument: Mit der Schaffung des Haftgerichtes entsteht insofern eine neue Situation, als eine unabhängige Institution über die Haftfrage entscheidet, im Gegensatz zu heute, wo der Untersuchungsrichter entscheidet. Die Frage ist: Wie weit will man nach der Schaffung des Haftgerichts diese neue Institution auch mit Kompetenzen ausstatten? Wird die Frist auf einen Monat verkürzt, passiert wahrscheinlich das, was Herr Lack sagte: Das Haftgericht wird zum Durchlauferhitzer, und die Fälle gehen allesamt an die Anklagekammer, die dadurch stärker belastet wird. Es handelt sich um ein Abwägen, ob es um einen oder drei Monate geht; in der Kommission wurde relativ knapp entschieden. Ich beantrage im Sinne einer konsequenten Haltung gegenüber dem Haftgericht als neuer Institution, den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Je peux me rallier aux arguments du président de la commission. Nous avons créé ici une nouvelle autorité pénale, le juge de l'arrestation et nous devons maintenant lui donner des moyens de travailler. Ce délai de trois mois sert véritablement à donner les moyens au juge de pratiquer ces fonctions, en lui donnant toute la signification voulue. Amoindrir le délai, comme l'a dit le président de la commission, revient à déléguer d'autres compétences à la Chambre d'accusation, qui détiendra en fait à elle seule les pouvoirs du juge de l'arrestation. – C'est pourquoi le gouvernement vous prie de maintenir ce délai de trois mois, comme vous le propose la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 191 Abs. 2, Art. 192 – 196

Angenommen

Art. 197 Abs. 1

Antrag Christen (Bern)

2. Satz: streichen (Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig)

Christen (Bern). Artikel 197 regelt den vorzeitigen Antritt von Strafen oder Massnahmen. Die Kommission war der Ansicht, eine Zustimmung zum vorzeitigen Strafantritt des Staatsanwaltes sei nicht nötig, meinte aber, für den vorzeitigen Antritt von Massnahmen sei diese nötig. Wir sehen keine Gründe, weshalb diese beiden Dinge unterschiedlich behandelt werden sollen, und sind der Ansicht, auch für den vorzeitigen Antritt von Massnahmen brauche es keine Zustimmung des Staatsanwalts. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Wir befinden uns wieder im Bereich der Systemkonsequenz, und zwar bezüglich der Funktion des Staatsanwalts. Es geht sogar noch weiter: Wir bewegen uns im Bereich des vorzeitigen Haftantritts in der Voruntersuchungsphase. Wenn jemand freiwillig oder vorzeitig einen Haftantritt macht, hat das präjudizierenden Charakter. Weil in der Hauptverhandlung der Staats-

anwalt Partei ist, ist das Interesse gerade wegen des präjudizierenden Charakters gross, dass der vorzeitige Haftantritt mit der Zustimmung des Staatsanwaltes zu erfolgen hat. Es wäre systemwidrig, und es würden wichtige Informationen verlorengehen, wenn der Satz gestrichen würde. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag ab. Auch hier geht es um die konsequente Umsetzung der Stellung des Staatsanwaltes. Es geht auch um mehr, nämlich darum, dass mehrere Personen überprüfen, ob die Massnahme richtig ist oder nicht. Das ist nach dem Prinzip «vier Augen sehen mehr als zwei» auch im Interesse des dem Recht Unterworfenen. Der Antrag weicht von der grundsätzlichen Stellung des Staatsanwaltes ab, und ich bitte Sie deshalb, ihn abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Christen (Bern)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 197 Abs. 2, Art. 198 – 209 Abs. 1

Angenommen

Art. 209 Abs. 2

Antrag Rytz

... keine Folge, kann die Untersuchungsbehörde die Vorführung anordnen.

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. – Damit ist Artikel 209 Absatz 2 genehmigt.

Art. 210 – 214 Abs. 1

Angenommen

Art. 214

Antrag Rytz

Abs. 2: ... Antrag die zuständige Untersuchungsbehörde ...
Abs. 3: streichen

Rytz. Ich begründe die Anträge zu Artikel 214 Absätze 2 und 3 gemeinsam, weil sie inhaltlich zusammenhängen. Es geht um die verdeckte Ermittlung, also um den Einsatz von sogenannten V-Leuten. Die Kommission hat lange über diesen Artikel diskutiert, insbesondere darüber, ob die Polizei nebst den eigenen BeamtInnen auch sonstige vertrauenswürdige Personen als V-Leute einsetzen kann – also Personen, die weder über eine entsprechende Ausbildung noch über eine geregelte Anstellung mit allen Rechten und Pflichten als PolizistInnen verfügen. Die Kommissionsmehrheit wollte diese Möglichkeiten nicht einschränken; Sie können das in Artikel 214 Absatz 1 nachlesen. Umso wichtiger ist deshalb die Verbesserung der richterlichen Kontrolle bei einem Einsatz von V-Leuten. Artikel 214 sieht ein zweistufiges Verfahren vor: Die Polizei kann 24 Stunden lang V-Leute einsetzen, ohne die Untersuchungsbehörden zu benachrichtigen. Danach muss sie diesen Einsatz von einer Untersuchungsrichterin oder einem Untersuchungsrichter bestätigen lassen oder die Übung abbrechen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die Polizei den Einsatz von V-Leuten nicht vorbereitet und spontan Leute auf die Jagd nach Informationen schickt. Es ist deshalb verfahrenstechnisch unproblematisch, einen Einsatz schon von Anfang an mit einem Anruf an den Untersuchungsrichter zu melden und bestätigen zu lassen. Diese Regelung ist klarer und sauberer. Es wäre ja sehr peinlich, wenn V-Leute bei einem Einsatz erwischt bzw. aufgedeckt werden, ohne dass die Untersuchungsbehörden eine Ahnung davon haben, dass ein solcher Einsatz im Gang ist. Deshalb unser Antrag, das Verfahren zu vereinfachen. Mit der Streichung von Artikel 214 Absatz 3 werden die Untersuchungsbehörden von Anfang an eingeschaltet, über den Einsatz von V-Leuten informiert und dieser bestätigt.

Strecker-Krüsi. Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Rytz. Eine analoge Situation zum Einsatz von V-Leuten besteht bei den Telefonüberwachungen. Richtigerweise wurde dort festgehalten, dass diese Anordnung vom zuständigen Untersuchungsrichteramt getroffen wird. Beim Einsatz von V-Leuten ist nicht einzusehen, weshalb bezüglich der Anordnung von der Regelung betreffend der Telefonüberwachung abgewichen werden soll.
Zu Artikel 214 Absatz 1 bezüglich dem «Einsatz von sonstigen vertrauenswürdigen Personen» schliesse ich an die Frage von Herrn Dätwyler über den Begriff «eheähnlich» an: Was heisst hier «vertrauenswürdig»? Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass das zuständige Untersuchungsrichteramt über den Einsatz von V-Leuten entscheidet. Man kann sagen, es sei eine Vereinfachung, wenn der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin die Anweisung gibt: Liest man die graue Vorlage genau, so muss man zunächst einen schriftlichen Antrag an den Polizeikommandanten stellen, worauf dieser entscheidet; gemäss Absatz 3 von Artikel 214 muss die Genehmigung zudem vom Untersuchungsrichteramt innert 24 Stunden eingeholt werden. Es ist also logisch und konsequent, wenn man sich der für die Telefonüberwachung bestehenden Regelung angleicht, und das Verfahren wird einfacher, worauf Frau Rytz hingewiesen hat. Als logische Konsequenz der Annahme des Antrags zu Artikel 214 Absatz 2 ist Artikel 214 Absatz 3 zu streichen. Ich bitte Sie, die Anträge von Frau Rytz zu unterstützen.

Zesiger. Es geht nicht darum, zu begründen, weshalb der Untersuchungsrichter oder die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant entscheidet. Es geht eigentlich um einen politischen Entscheid. Die SVP will diese Kompetenz auf der Stufe Polizeikommandant bzw. -kommandantin belassen, um die nötige Flexibilität beim Einsatz von V-Leuten zu ermöglichen. Gespräche mit Leuten von der Polizei bestätigen klar, dass das entsprechende Bedürfnis auf dieser Stufe besteht. Es ist in der heutigen Zeit auch richtig, der Polizei diese Kompetenzen zu geben, sonst wird sie nur noch zu einem vom Untersuchungsrichteramt eingesetzten Mittel. Die Polizei muss einen gewissen Kompetenz- und Einflussbereich haben, soll sie ihren Auftrag wahrnehmen können. Ich bitte Sie, die Anträge nicht zu unterstützen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die von Frau Strecker gemachte Äusserung bezüglich der Parallelität zur Telefonüberwachung trifft nicht ganz zu: Dort ist so oder so und von Anfang an die Untersuchungsbehörde tätig, sie wird also auch über die Telefonüberwachung entscheiden. Im vorliegenden Fall kommt zu dem von Hansruedi Zesiger Erwähnten ein weiteres, nämlich ein zeitliches Element hinzu: Es ist sinnvoll, wenn der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin sehr rasch entscheiden kann und diesen Entscheid innert 24 Stunden von der Untersuchungsbehörde bestätigen lassen muss. Das zeitliche Element ist für uns nebst den anderen Argumenten wichtig, weshalb wir den Antrag von Frau Rytz ablehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission zunächst gestellt und dann wieder zurückgezogen, so dass wir ihn materiell nicht behandelt haben. Persönlich bin ich der Meinung von Herrn Neuenschwander: Die Zeit spielt beim

Einsatz von Verbindungsleuten eine Rolle, und der rechtliche Schutz ist in Artikel 214 Absatz 3 genügend gewährleistet, wenn innerhalb von 24 Stunden die Genehmigung der Untersuchungsbehörde eingeholt werden muss. Die polizeilichen Organe müssen eine minimale Handlungsfähigkeit haben. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Il faut bien se rendre compte que le travail d'un agent infiltré dure plusieurs mois, et non un quart d'heure ou un jour. On le dit d'ailleurs au fond du paragraphe 2 en limitant à douze mois déjà, ce qui signifie que le mandat d'un agent infiltré est très long. Ce qui est important au début de l'enquête, c'est le moment où commence l'infiltration; dans l'enquête parfois la décision concernant le moment où il faut engager l'agent infiltré doit être très rapide. Nous avons donc besoin là d'une décision de la police et si on sait déjà que, 24 heures après la décision de la police, il faut informer le juge d'instruction – alinéa 3 – pour des mandats qui sont parfois de six, sept mois, on se rend compte que le paquet présenté ici est tout à fait raisonnable. On sauvegarde ainsi le moment juste pour engager l'agent infiltré lorsque la décision doit être prise rapidement et on garantit également le contrôle judiciaire. Je suis d'avis que la décision de la commission est ici raisonnable et qu'elle garantit la sécurité de l'instruction ou de l'enquête de police, ainsi que la sécurité aussi de la décision prise et le contrôle judiciaire de la décision prise. – Je vous propose de conserver ces deux dispositions dans la loi.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz zu Abs. 2	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Abstimmung

Für den Antrag Rytz zu Abs. 3	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 215 – 229 Abs. 1

Angenommen

Art. 229 Abs. 2

Antrag Rytz

... zu eröffnen. (Rest streichen)

Rytz. Zum Umfeld dieses Artikels: Auf eine Anzeige hin wird ermittelt. Nach einer gewissen Zeit findet man heraus, dass zuwenig Material vorliegt, um ein Strafverfahren zu eröffnen – das heisst, das Verfahren wird wieder eingestellt. Ausser bei Straftatbeständen, die das Opferhilfegesetz betreffen, soll der Betroffene gemäss Artikel 229 Absatz 2 nicht unbedingt von den Voruntersuchungen unterrichtet werden. Das ist falsch, denn als Bürgerin habe ich in jedem Fall das Recht zu wissen, ob jemand eine Anzeige gegen mich erstattet hat oder ob gegen mich ermittelt wurde. Polizei und Justiz sind öffentliche Einrichtungen, die ihre Arbeit nicht ohne überzeugende Gründe verbergen sollen. Ich weise diesbezüglich auf das Öffentlichkeitsprinzip in der Verfassung hin.
In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf das Strafverfahren selbst wichtig, und zwar in bezug auf das Datenschutzgesetz. Artikel 218 Absatz 3 der grauen Fassung lautet: «Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Personen spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten.» Man kann also beantragen, solche Daten zu vernichten. Das ist aber nicht möglich, wenn man gar nicht weiss, ob gegen einen ermittelt wurde. Der Zusammenhang zwischen den beiden Artikeln ist eigentlich schizophren; das sollte bereinigt werden. Aus diesem Grund stellen wir den entsprechenden Antrag. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Zesiger. Frau Rytz, Sie erwecken den Eindruck, das Vorliegende sei eine neue Regelung. Das ist nicht richtig. Es handelt sich um geltendes Recht. Einzig die Ausnahme wegen dem Opferhilfegesetz wird angeführt. Die Beibehaltung der Regelung bzw. die nicht zwingende Benachrichtigung in jedem abgebrochenen Untersuchungsfall wurde in der Kommission klar begründet, weil es zum Teil kontraproduktiv wirkt, wenn die Betroffenen in jedem Fall informiert werden. Das wirbelt Sand auf, was nicht nötig ist. In diesem Bereich ist auch der gesunde Menschenverstand gefragt. Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Rytz abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission relativ deutlich abgelehnt. Es handelt sich um bisheriges Recht. Der Artikel erfährt keine Änderung; das Opferhilfegesetz ist der materielle Grund, weshalb er in der Vorlage enthalten ist. Nach der Formulierung gemäss grauer Vorlage hat der Untersuchungsrichter einen gewissen Ermessensspielraum, ob er die Mitteilung machen will oder nicht. In der Kommission wurde gefragt, was eine Benachrichtigung bringt und welche Interessen tangiert werden könnten. Es könnte zu neuen Streitsituationen kommen, eventuell gar zu einer Gegenanzeige. Diese Überlegungen führten zur Ablehnung des Antrags.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 230 – 245 Abs. 1–4

Angenommen

Art. 245 Abs. 5

Antrag Egger-Jenzer

letzter Satz: Rücknahme in die Kommission

Egger-Jenzer. Gerade die Geltendmachung der Parteirechte sollte Grund zur Verschiebung einer Untersuchungshandlung sein, vor allem wenn sie in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht wiederholt werden kann. Das Fragerecht und die Teilnahme des Verteidigers, des Anwalts bzw. der Anwältin der Privatklägerschaft müssen auf jeden Fall garantiert sein. Ist das in der Hauptverhandlung nicht möglich, dann in jedem Fall in der Voruntersuchung. Wir stellten deshalb in der Kommission den Antrag, dass Untersuchungshandlungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden können, zu verschieben sind, wenn eine Partei an der Ausübung dieser Rechte verhindert ist. Es wurden nun Bedenken geäussert, wonach eine Partei – es betrifft vor allem die Anwältin oder den Anwalt der Privatklägerschaft oder den Verteidiger oder die Verteidigerin – das Verfahren einfach verschleppen kann, weil ihr eventuell kein Termin passt. Das darf selbstverständlich nicht vorkommen, und deshalb sollte dem ein Riegel geschoben werden, indem man zum Beispiel die Abwesenheit begründen muss. Wir konnten das in der Kommission nicht besprechen. Ich beantrage deshalb, diesen Artikel in die Kommission zurückzuweisen. Ich mache jene, die jeden von der SP-Fraktion gestellten Antrag ablehnen, darauf aufmerksam, dass Prof. Aeschlimann, der Experte in der Kommission, sehr grosses Verständnis für den Antrag hatte und ihn als prüfenswert erachtete.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion hat in Gegenwart von Prof. Aeschlimann über diese Frage auch diskutiert. Die Situation ist zwiespältig: Ich rede aus eigener Erfahrung und habe selbst Fälle erlebt, wie Anwälte immer wieder – und mit Erfolg – versuchten, Verfahren zu verschleppen. Deshalb bin ich dafür, jetzt im Sinn der grauen Fassung zu entscheiden. Ich vergiesse aber kein Herzblut, wenn die Frage in die Kommission zurückgenommen wird.

Joder, Präsident der Kommission. Wir haben die Frage in der Kommission diskutiert und den Antrag abgelehnt. Alle Argumente liegen auf dem Tisch. Wir können heute entscheiden. Die Situation ist klar: Es geht eindeutig darum, dass gewisse Untersuchungshandlungen nicht durchgeführt werden können. Es geht auch um Untersuchungshandlungen, die später nicht mehr nachgeholt werden können, zum Beispiel in Krankheitsfällen oder aus anderen Gründen. Es geht auch darum – und das im Interesse des Angeschuldigten –, Einvernahmen möglichst rasch vorzunehmen und Verfahren nicht unnötig zu verzögern. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Das geltende Recht hat sich seit ungefähr 1973 in der Praxis bewährt.

Annoni, directeur de la justice. Dans la plupart des cas, on devrait même dire dans la majorité des cas pour fixer les dates pour les grandes audiences d'instruction, le ou la juge d'instruction et les avocats trouvent des solutions. Il peut se trouver des exceptions et, là où aucune solution n'est possible, il faut une règle dans la loi qui tranche en faveur d'une partie ou de l'autre. Madame Egger voudrait que l'on tranche en faveur de la défense, la commission et le gouvernement penchent plutôt vers l'autre solution, c'est-à-dire que, dans les cas où aucune solution à l'amiable n'est trouvée, l'on tranche plutôt en faveur de l'autorité d'instruction et que l'on donne la priorité aux actes d'instruction.
Je pense que c'est la bonne solution et c'est pourquoi le gouvernement vous demande de retenir la solution de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 246 – 264 Abs. 1

Angenommen

Art. 264 Abs. 2

Antrag Kiener (Heimiswil)

... wird, führt die Untersuchungsbehörde vorgängig eine ...

Kiener (Heimiswil). Neu wird das Recht eingeführt, mittels Strafmandat eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat auszusprechen. Dem Richter soll dabei freigestellt sein, ob er die Person vorgängig einvernehmen will oder nicht. Soll jemand eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat erhalten, sollte er auch das Recht haben, befragt zu werden – auch wenn es nur kurz ist. Jede Tat hat einen Hintergrund, sei es bei einem angetrunkenen Fahrer, bei einer Ladendiebin oder einem Ladendieb. Es ist deshalb ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass jene Behörde, die darüber zu Gericht sitzt, sich wenigstens 10 Minuten Zeit nimmt, um mit dieser Person zu sprechen und die wichtigsten Gründe und Motive zur Tat zu Protokoll zu nehmen. Stimmen Sie unserem Antrag zu.

Lack. Der Antrag wurde in der Kommission mit elf zu acht Stimmen abgelehnt. Der Einwand von Herrn Kiener, vor der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sei ein Angeschuldigter einzuvernehmen, hat etwas für sich. Hier geht es um das Strafmandatsverfahren. Die Idee der Reform an und für sich sind vermehrte Effizienz und die Beschleunigung der Verfahren. Deshalb ist es nicht derart gravierend, wenn der Untersuchungsrichter bei einem Strafmandat eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat aussprechen kann – auch ohne Einvernahme, die er ohnehin meistens nicht vornehmen wird. Es besteht immer noch eine Einspruchsmöglichkeit, und zudem folgt das ordentliche Verfahren. In diesem Sinn kann man trotz der Bedenken die Formulierung stehenlassen.

Joder, Präsident der Kommission. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission nach Diskussion abgelehnt. Ich weise darauf hin, dass wir bewusst die Kann-Formulierung gewählt haben. Der Richter soll durchaus einen Ermessensspielraum haben, nicht zuletzt gestützt auf die Überlegungen von Herrn Kiener. Das Hauptargument ist aber der Sinn und Zweck des Strafmandats: Wir hielten in der Eintretensdebatte zum Gesetz über das Strafverfahren den Grundsatz der Prozessbeschleunigung fest. Hier handelt es sich um einen entsprechenden Anwendungsfall. Neu soll auch das Strafmandat für Freiheitsstrafen in einem einfachen Verfahren ausgesprochen werden. Wenn man die Bestimmung im Sinn von Herrn Kiener ändern will, wertet man damit das System des Strafmandatsverfahrens ab und stellt es in Frage. Das war das Hauptargument in der Kommission, das dazu geführt hat, die Neuerung konsequent durchzuführen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. En soi, la requête de Monsieur Kiener n'est pas sans sens, parce qu'il s'agit d'un cas à la limite. L'idée ici était d'introduire des moyens pour accélérer la procédure, comme l'a dit le président et il existe manifestement des cas qui peuvent être réglés par mandat de répression, où une peine de privation de liberté entre en ligne de compte, et où une audition du prévenu n'est pas nécessaire. Dans la commission on a cité le cas de la personne qui circule en état d'ivresse, où on sait à partir de la deuxième fois par exemple qu'une peine privative de liberté entre en ligne de compte. On peut ici, suivant l'état du dossier, fixer une peine privative de liberté par mandat de répression, sans pour autant prévoir l'audition du prévenu. Il s'agit véritablement d'un moyen d'économie de procédure et de décharge des juges, auquel on ne doit pas renoncer. Il faut laisser le Spielraum nécessaire au président du tribunal pour décider si cette audition est nécessaire ou pas: c'est à lui de prendre sa responsabilité, il est juge pour quelque chose et en l'espèce il est juge pour savoir aussi s'il a besoin d'une audition ou non.
Je vous demande de rejeter la proposition de Monsieur Kiener, même si c'est une proposition qui en soi se justifie aussi.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 265 – 266

Angenommen

Art. 267

Antrag Kiener (Heimiswil)

Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind innert zehn Tagen ...

Kiener (Heimiswil). Ich ersuche jene, die konsequent all das ablehnen, was von unserer Seite beantragt wird, zuzuhören: Diesmal hören Sie für einmal von unserer Seite ein Plädoyer für die Staatsanwaltschaft.

Es geht um die Stellung der Staatsanwaltschaft bei Bussen für Übertretungen. Nach dem System der grauen Fassung sollen alle Bussen, die Übertretungen betreffen, unwidersprochen bleiben und nicht mehr vom Staatsanwalt behandelt werden. Dessen Mitwirkung soll also nicht mehr gegeben sein. Das betrifft einen Grossteil der Bussen im Strassenverkehr, nämlich Tausende von Übertretungen. Ist es richtig und im Sinn der Revision, einen grossen Teil des Strassenverkehrs dem Einflussbereich der Staatsanwaltschaft zu entziehen? Hat man die Konsequenzen dieser Formulierung zu Ende gedacht?
Das Bussenwesen im Strassenwesen basiert auf einem vom Gerichtspräsidentenverband ausgearbeiteten Tarifsystem im Sinne einer Richtlinie. Sie ist für den einzelnen Gerichtspräsidenten aber nicht bindend, sondern lässt stets einen grossen Ermessensspielraum offen. Nun ist es so, dass die Einhaltung der Richtlinien und eine gewisse einheitliche kantonale Praxis von der Staatsanwaltschaft mit Hilfe von Stichproben überprüft wird. Stellt sie Abweichungen von der Norm durch einen Richter fest, kann sie das mittels Einspruch korrigieren, kann also Einfluss nehmen. Diese Möglichkeit soll in Zukunft bei Bussen – die immerhin recht hoch sein können – nicht mehr bestehen.
In Strassenverkehrsfragen kommt es für den Richter zu schwierigen Abgrenzungsproblemen bezüglich einer einfachen oder einer groben Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz: Eine einfache Widerhandlung ist eine Übertretung und kommt nicht zum Staatsanwalt, wenn sich der Angeschuldigte nicht dagegen wehrt. Eine grobe Widerhandlung ist ein Vergehen und wird vom Staatsanwalt behandelt. Diese heiklen Abgrenzungsfragen führen in der Praxis dazu, dass der Staatsanwalt auf Einspruch hin bei einer schwerwiegenden Widerhandlung auf eine strengere Bestrafung hin tendieren kann. Besteht dieses Kontrollrecht durch den Staatsanwalt nicht mehr, befürchte ich, dass die Strafmandate aussprechende untersuchende Behörde im Zweifelsfall für die leichtere Version, also eine Übertretung, entscheiden wird: Das ist für sie einfacher, weil sie damit das Einspruchsrecht des Staatsanwaltes ausschalten kann. Sollte das zur Praxis werden, besteht die Gefahr, dass Strassenverkehrsvergehen aufgrund des Wortlauts der Bestimmung tendenziell milder bestraft werden. Das kann nicht der Sinn der vorliegenden Revision sein. Diese Frage ist nicht durchdacht worden. Die Tendenz geht nämlich dahin, Vergehen gegen die Strassenverkehrsordnung strenger und nicht milder zu bestrafen. Wie soll in Zukunft sichergestellt werden, dass im Kanton Bern für gleiche Vergehen in etwa gleiche Strafen ausgesprochen werden? Wenn der Bürger in Bern und in Interlaken und im Oberhasli für das gleiche Vergehen eine ganz andere Strafe erhält, stört er sich sehr daran. Das wird nicht verstanden und weitererzählt. Die Mehrheit der SP-Fraktion ist der Ansicht, mit der Rationalisierung gehe man hier zu weit. Die Waffengleichheit im Justizwesen ist eine gute Idee. Diese soll hier zugunsten der Staatsanwaltschaft beibehalten werden. Sie soll nicht jede Busse kontrollieren müssen, sondern sich organisieren und stichprobenweise Kontrollen vornehmen. Es ist eine gefährliche Tendenz, ihr Einspruchsrecht in solchen Fällen generell auszuschalten.

Zesiger. Interessant im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ist, dass sich die Staatsanwaltschaft bzw. ehemalige Staatsanwälte sehr positiv zu der in Artikel 267 vorgeschlagenen Regelung stellen: Der Ausschluss der Beurteilung unwidersprochener Bussen trage sehr viel zu deren Entlastung bei und erleichtere deren Arbeit. Sie teilen die Befürchtung von Herrn Kiener in bezug auf eine gewisse Willkür nicht. Man könnte auch ein anderes Argument ins Feld führen: Wenn das von Herrn Kiener Befürchtete eintritt – der Hang zur Bewertung als Übertretung und tendenziell tiefere Bussen –, könnte der Staat auch Geld verlieren, weil die tiefen Bussen zweifellos unwidersprochen bleiben und damit nicht vor dem Staatsanwalt landen. Das wurde auch in der Kommission diskutiert. Letztlich war man der Meinung, die vorgeschlagene Lösung sei für den Staat eher zu verschmerzen, als wenn der Staatsanwalt dauernd mit Tatsachen überschüttet wird, welche die unteren Instanzen sehr wohl entscheiden können. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Kiener (Heimiswil) abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag wurde in der Kommission abgelehnt. Ich bin froh über das klare Votum von Herrn Kiener für den Staatsanwalt in der heutigen systematischen Einordnung. Eine gewisse Berechtigung kann seiner Begründung nicht abgesprochen werden. Die Argumente sind bedenkenswert. Es geht hier aber um eine praktische Angelegenheit: Wie stark will man die Staatsanwaltschaft mit Tausenden und Zehntausenden von Bagatellfällen belasten? Es geht, wie im Gesetzestext klar verankert ist, um Übertretungen, also kleine und nicht schwere Vergehen. Aus dieser Perspektive heraus hat die Kommission die Frage beurteilt, diskutiert und den Antrag von Herrn Kiener mit deutlichem Mehr abgelehnt. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais insister sur une phrase du président de la commission. Il s'agit ici de contravention, d'Übertretung, et non pas de Vergehen, de délit. Il peut par exemple y avoir des délits à la loi sur la circulation routière punissables d'amende: ces cas-là seront soumis au procureur. Ce que l'on ne veut plus, c'est que des bagatelles aillent au procureur. Ici le procureur reçoit des quantités d'amendes où il ne met que son vu; cela ne sert à rien du tout et il perd son temps, au lieu de s'occuper des cas importants. Dans ces cas de contraventions ici, il n'y a plus la nécessité pour le procureur de voir ces dossiers. Par contre, dans les cas de délit, de Vergehen, il doit revoir les mandats de répression, même s'il s'agit en l'espèce de loi sur la circulation routière. Dans ces conditions on peut très bien accepter l'article 267, qui permet aussi, comme le désire Monsieur Kiener, qu'en matière de sanctions pénales on puisse avoir une unité de doctrine imposée aussi par le procureur si cela est nécessaire, pour les cas importants et non pour les cas de bagatelles.
Je vous prie de bien vouloir rejeter l'amendement de Monsieur Kiener.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 268 – 334 Abs. 1–2

Angenommen

Art. 334 Abs. 3

Antrag Egger-Jenzer

Rücknahme in die Kommission

Egger-Jenzer. Ich bitte Sie, gut zuzuhören, weil es um etwas geht, das Sie alle betreffen kann. Wer nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, hat nicht die Möglichkeit, das Verfahren vollumfänglich überprüfen zu lassen, das heisst keine Möglichkeit zur Appellation. Die SP-Vertretung stellte in der Kommission den Antrag, auch gegen Bussen über 500 Franken die vollumfängliche Appellation zu ermöglichen, denn für Leute, die nicht viel Geld haben, ist auch eine Busse von über 500 Franken kein Bagatellfall. Diese müssten die Möglichkeit haben, das Urteil anzufechten. Gegen die Grenze von 500 Franken gibt es plausible Bedenken. Bussen werden häufig für Strassenverkehrsdelikte aus-

gesprochen. Bei diesen Delikten kommt aber häufig die Beurteilung von teilweise sehr hohen Zivilansprüchen, zum Beispiel Schadenersatz und Genugtuungssummen usw., hinzu. Sollte jemand, der eine Busse von mehr als 500 Franken erhält, die Möglichkeit haben, das ganze Verfahren zu überprüfen, und jener, der nur eine Busse von 480 Franken erhält, nicht? – Das geht nicht, denn das bedeutet, dass jeder mit hohen Zivilansprüchen im Hintergrund den Richter bittet, ihm doch eine Busse von über 500 Franken aufzubrummen. Wer eine kleine Busse erhält, sollte insbesondere bei hohen Zivilansprüchen die Möglichkeit haben, vollumfänglich zu appellieren und das erstinstanzliche Verfahren überprüfen zu lassen. Es geht ja nicht nur um die Busse, sondern um recht massive Zivilansprüche. Wir haben diese Problematik in der Kommission nicht besprochen, weshalb wir beantragen, die Frage an die Kommission zurückzuweisen, um die Bestimmung neu zu formulieren.

Wehrlin. Auch wenn niemand zuhört, unterstütze ich den Antrag von Frau Egger. Wenn an eine Übertretung haftpflichtrechtliche und andere Folgen geknüpft sein können, sind diese viel bedeutender, als wir hier meinen. Wir haben wirklich nicht an alles gedacht, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Frau Egger zu unterstützen.

Lack. Ich kann mich mit der Rückweisung einverstanden erklären. Was die Verknüpfung mit zivilrechtlichen Ansprüchen betrifft, müssten wir die Frage noch einmal anschauen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Frau Egger zu unterstützen.

Joder, Präsident der Kommission. Die Argumentation von Frau Egger ist überzeugend, weil wir in der Kommission über die Grenze von 500 Franken abgestimmt haben; es gibt überzeugende Argumente, dagegen zu sein. Das Votum von Frau Egger ist aber so zu interpretieren, dass die SP-Fraktion einen gewissen Spielraum offenlassen will. Wir können diese Frage noch einmal anschauen, denn sie kann im Bereich der zivilrechtlichen Erledigung eines Falles Auswirkungen haben. Ich bin bereit, die Bestimmung in die Kommission zurückzunehmen.

Präsident. Da keine Wortbegehren vorliegen, ist der Rat mit der Rücknahme von Artikel 334 Absatz 3 in die Kommission einverstanden.

Art. 334 Abs. 4, Art. 335 – 348

Angenommen

Art. 349 Abs. 1

Antrag Egger-Jenzer

... Frist zu tun. Zudem kann in umfangreichen Fällen eine schriftliche Begründung verlangt werden.

Präsident. Frau Egger wird von Frau Kiener vertreten.

Kiener Nellen. Der Antrag entspricht einer Formulierung der Justizdirektion und wurde von den Experten nicht bestritten. Es geht uns um die Prozessökonomie. In umfangreichen Fällen ist es sinnvoll, dass die Parteien eine Appellation begründen, damit das Gericht aus erster Hand sieht, worum es genau geht. Das soll aber auf die umfangreichen Fälle beschränkt bleiben und vom Gericht in diesen Fällen verlangt werden. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass die Prozessökonomie wichtig ist. Es ist auch richtig, dass die Begründung der Appellation sich auf umfangreiche Fälle beziehen soll. Die «Insbesondere»-Formulierung ermöglicht die Begründung der Appellation nicht nur für umfangreiche Fälle, sondern dehnt diese auf Fälle aus, wo das besonders erforderlich ist. Wir brauchen diese Flexibilität. Es wäre falsch, das nur auf die sogenannt «umfangreichen» Fälle zu beschränken – wieviele Ordner müssen gefüllt sein? –, und die «Insbesondere»-Formulierung lässt eine gewisse Differenzierung zu.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Antrag abgelehnt. Frau Kiener bzw. Frau Egger will den Begriff «insbesondere» streichen, so dass es heisst «zudem kann in umfangreichen Fällen eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden». Das Wort «insbesondere» erlaubt eine gewisse Differenzierung, wie das Herr Zesiger gezeigt hat. Das gilt zum Beispiel für Querulanten: Der Richter kann nicht nur bei umfangreichen Fällen, sondern auch bei solchen, bei denen das Rechtsmittel der Appellation querulatorisch angewandt wird, eine Begründung verlangen und die Appellation dadurch erschweren. Das waren die Überlegungen der Kommission, den Antrag abzulehnen. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

Abstimmung

Für den Antrag Egger-Jenzer	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 349 Abs. 2, Art. 350 – 396

Angenommen

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.29 Uhr

Die Redaktorin/der Redaktor:

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 10. November 1994, 9.00 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Bigler, Blaser, Brönnimann, Bühler, Daetwyler (St-Imier), Galli, Hari, Künzler, Pauli (Nidau), Schibler, Teuscher, Voiblet, Wisler, Wyss.

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

Fortsetzung

Art. 396a (neu)

Antrag Kiener (Heimiswil)

Abs. 1: Der Privatkläger trägt seine eigenen Parteikosten, wenn die Untersuchung aufgehoben wird.
Abs. 2: Im Aufhebungsbeschluss ist auch darüber zu entscheiden, ob der oder dem Angeschuldigten für die durch die Untersuchung verursachten Verteidigungskosten eine Entschädigung gebührt und ob und in welchem Mass dem Staat ein Rückgriffsrecht auf den Privatkläger zusteht.

Kiener (Heimiswil). Ich möchte versuchen, die relativ komplizierte Materie möglichst einfach darzustellen, und hoffe, Sie mögen heute morgen besser als gestern nachmittag zuhören. Es geht um die Verpflichtung der Parteien, sich im Prozess gegenseitig die Kosten zu ersetzen. In Artikel 396 wird neu die Verpflichtung eingeführt, dass bei Strafverfahren der unterliegende Privatkläger dem obsiegenden Angeschuldigten durchwegs die Parteikosten ersetzen muss. Das mag für die Hauptverhandlung richtig sein. Es kann aber zu einer gewissen Strenge führen; für die Fälle, in denen sie unbillig erscheint, sind im Gesetz Ausnahmen vorgesehen.
Unserer Ansicht nach muss in der Voruntersuchung eine andere Regelung gelten, und zwar im Prinzip die gleiche wie im bisherigen Strafverfahren. Im geltenden Strafverfahren muss der Privatkläger bei einer Aufhebung der Voruntersuchung die Kosten des Angeschuldigten nur dann tragen, wenn er fahrlässig oder arglistig handelte. Das heisst, primär bezahlt der Staat die Kosten und greift nur bei Arglistigkeit oder Fahrlässigkeit des Privatklägers auf diesen zurück. Das ist richtig. Mit meinem Antrag schlage ich Ihnen vor, die alte Regelung im Prinzip beizubehalten. Im Strafverfahren dient die Voruntersuchung dazu, wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, die Fakten – die belastenden wie die entlastenden – abzuklären und auf den Tisch zu legen. Dann wird entschieden, ob es ausreicht, um das Verfahren dem urteilenden Richter zu überweisen, oder ob es aufgehoben werden muss. Diese Abklärung der Fakten darf nicht einem Privaten zugemutet und insbesondere das Risiko nicht einem Privaten aufgebürdet werden. Es ist dies eindeutig die Aufgabe des Staates. Er hat das Risiko zu tragen, falls die Untersuchung aufgehoben wird.
Ich möchte ein Beispiel anführen, um zu zeigen, was wir meinen. Eine Firma macht Konkurs. Anhand der Berichte des Konkursamtes besteht der Verdacht auf leichtsinnigen oder gar betrügerischen Konkurs. Die geschädigten Gläubiger, Lieferanten und Arbeitnehmer, wünschen, dass ein Strafverfahren durchgeführt und durch den Strafrichter abgeklärt wird, ob tatsächlich strafbare Handlungen vorliegen. Der Konkursbeamte reicht keine Anzeige ein. – Das ist auch ein herrschendes Malaise: Die Konkursbeamten reichen, aus ihren Erfahrungen heraus, keine Anzeige mehr ein, ausser es handle sich um ganz klare Fälle. – Der Richter unternimmt von sich aus ebenfalls nichts. Also müssen sich die Gläubiger, die durch den Konkurs sowieso geschädigt wurden, zu einer Strafanzeige entschliessen. Wollen sie ein Mitspracherecht im Strafverfahren haben, müssen sie sich auch als Privatkläger stellen. Nach einer Untersuchung stellt sich jedoch heraus, dass es für eine Anschuldigung wegen fahrlässigem oder betrügerischem Konkurs doch nicht reicht. Dann müssen die Gläubiger, die sowieso geschädigt sind, noch die grossen Verteidigungskosten der angeschuldigten Manager, die die Firma in Konkurs brachten, übernehmen. In Zukunft würden Private keine Anzeigen mehr einreichen, weil das Kostenrisiko zu hoch wäre. Dies ist nicht der Sinn. Wenn schon die Konkursämter mit Anzeigen zurückhaltend sind, so sollten wenigstens die Hürden für die Privaten nicht zu hoch sein, damit sie entsprechende Anzeigen einreichen können. Zudem würde wieder eine Ungleichheit geschaffen. Bessergestellte könnten sich eine Anzeige eher leisten als beispielsweise konkursgeschädigte Arbeitnehmer oder Lieferanten.
In diesem Sinn möchte ich Ihnen vorschlagen, das Ganze noch einmal zu überdenken. Ich wage es fast nicht zu sagen, aber es wäre wahrscheinlich korrekt, die Frage der Entschädigungspflicht in der Voruntersuchung noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Ich halte selbst nicht viel von solchen Dingen, aber die Fragen in diesem Zusammenhang sind noch nicht überdacht. Ich würde es begrüssen, könnte dieser Punkt noch einmal in der Kommission behandelt werden.

Lack. Der Antrag lag der Kommission vor. Die Experten gaben Erklärungen dazu ab. Darauf wurde der Antrag zurückgezogen. Die Anliegen, die Herr Kiener vertritt, sind materiell völlig berechtigt. Sie sind aber nach Auffassung der Experten Prof. Aeschlimann und Oberrichter Dr. Maurer bereits im Gesetz enthalten. Der Antrag Kiener (Heimiswil) ist schlicht nicht nötig. Nach Prof. Aeschlimanns Ansicht wird dem Anliegen mit Artikel 399 in Verbindung mit Artikel 389 Rechnung getragen. Prof. Aeschlimann hat am Montag in unserer Fraktion noch einmal klar dargestellt, dass der Zusatz nicht nötig sei und systematisch so nicht in das Gesetz passe. Die Kommission hat den Antrag nicht mehr behandelt, da er zurückgezogen wurde. Wir sind überzeugt, dass das Anliegen im Gesetz enthalten ist, wie es Herr Kiener materiell richtigerweise dargestellt hat. Der Zusatzantrag ist nicht nötig. Ich empfehle Ihnen, ihn abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich kann das, was Herr Lack eben ausführte, bestätigen. Der Antrag lag der Kommission vor und wurde dann zurückgezogen. Wir haben die Frage untersucht. Wie Herr Lack erwähnte, nahmen insbesondere auch die Experten Stellung dazu. Prof. Aeschlimann bestätigte klar, es sei eigentlich alles in Artikel 399 in Verbindung mit Artikel 389 geregelt. Aus meiner Sicht bringt eine erneute Diskussion des Problems in der Kommission wirklich nichts. Ich schlage Ihnen vor, jetzt zu entscheiden und den Antrag abzulehnen.

Präsident. Der Justizdirektor verzichtet. Wir befinden zuerst über die Frage, ob der Antrag Kiener (Heimiswil) an die Kommission zurückgehen soll, und nachher allenfalls über den Antrag selbst.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Kiener (Heimiswil)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 397 – 400

Angenommen

Art. 401

Antrag Rytz

Abs. 1 Ziff. 1: Streichen
Abs. 3: Streichen

Präsident. Frau Rytz hat ihre Anträge zurückgezogen. Es liegen keine Wortbegehren zu Artikel 401 vor. Damit ist er stillschweigend angenommen.

Art. 402 – 445

Angenommen

Art. 446

Präsident. Artikel 446 listet die Erlasse auf, die geändert werden müssen.

1. Datenschutzgesetz

Art. 4

Angenommen

Art. 30

Antrag Rytz

Belassen

Präsident. Frau Rytz hat ihren Antrag zurückgezogen. Es liegt keine Wortmeldung vor. Damit ist Artikel 30 des Datenschutzgesetzes angenommen.

2. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 6

Antrag Rytz

... einer auf frischer Tat ertappten Person (Art. 171 Abs. 4 StrV) ...

Präsident. Zum Antrag Rytz liegt mir keine Meldung vor. Frau Rytz ist nicht anwesend, es vertritt auch niemand ihren Antrag. Ich gehe deshalb davon aus, der Antrag sei ebenfalls zurückgezogen. Artikel 6 ist stillschweigend angenommen.

Art. 13, 27, 28, 30 (neu), 64

Angenommen

3. Jugendrechtspflegegesetz

Art. 8, 13, 20, 25 – 28, 32, 37, 38, 40, 44, 51, 53, 67, 74 – 79

Angenommen

Präsident. Wir fahren mit dem nächsten Artikel des Gesetzes über das Strafverfahren weiter.

Art. 447 und 448

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Rückkommen

Joder, Präsident der Kommission. Es ist ein Fehler passiert. Grossrat Fuhrer hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass es den bei der Aufzählung in Artikel 322 Ziffer 2 erwähnten Artikel 218 Absatz 4 gar nicht gibt. Richtigerweise müsste es dort heissen: Artikel 217 Absatz 4. Ich möchte Sie bitten, von dieser Korrektur Kenntnis zu nehmen. Hermann Fuhrer danke ich bestens für seine Aufmerksamkeit.

Präsident. Wird das Rückkommen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wird das Wort dazu verlangt? – Das Wort wird nicht verlangt. Damit ist der Rat mit der Korrektur einverstanden.
Vor der Schlussabstimmung wünscht Frau Egger eine Erklärung abzugeben.

Egger-Jenzer. Die SP-Fraktion hat sehr viele Anträge zum Gesetz über das Strafverfahren gestellt. Es ging dabei nicht nur um Details, wie viele von Ihnen vielleicht meinten, sondern um wesentliche Fragen, die uns nach wie vor ein Anliegen sind. Wir werden uns in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten, weil wir dem jetzt vorliegenden Gesetz nicht zustimmen können. Wir erhoffen uns noch etwas von der Kommissionsarbeit und der zweiten Lesung.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	88 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(viele Enthaltungen)

Präsident. Ich möchte folgende Mitteilung machen. Das Büro hat heute morgen beschlossen, die folgenden Vorstösse dringlich zu erklären: Motion 151/94 Seiler (Bönigen) «Reformstrukturen EMD 95, Auswirkungen auf die beiden Militärflugplätze Interlaken und Meiringen» und Interpellation 196/94 Widmer (Wanzwil) «Steuerteilungen unter Gemeinden: Vorteilsnutzung für Zentren». Abgelehnt wurde die Dringlichkeit für folgende Vorstösse: Interpellation 149/94 Schneider «Sicherheit in bernischen Bezirksgefängnissen», Interpellation 166/94 Knecht «Neue Maturitätsanerkennungs-Verordnung (MAV); Vorbereitung im 9. Schuljahr», Motion 170/94 Kiener Nellen «Frühere Generaldirektion und Ausschussmitglieder der BEKB (vormals KBB und HKB) müssen zur Haftung für Vermögensschäden der BEKB herbeigezogen werden», Interpellation 171/94 von Gunten «Mortalität der Kinder am Frauenspital», Motion 174/94 Brönnimann «Versuche zur staatlichen Drogenabgabe im Kanton Bern», Postulat 179/94 Fischer «Vernachlässigter Strassenunterhalt im Kanton Bern», Postulat 180/94 Stöckli «Mehr Sicherheit für unsere Bürger», Postulat 181/94 Lecomte «Maintien des marchés de bétail de boucherie», Motion 184/94 Ermatinger «Chauffage de piscines au moyen du bois», Interpellation 185/94 Ermatinger «Sites contaminés dans le canton de Berne», Interpellation 186/94 Aellen «Unité de psychiatrie aiguë à St-Imier», Motion 187/94 Teuscher «Anpassung der Gehälter und Renten der RegierungsrätInnen», Interpellation 194/94 Voiblet «Centre d'entretien N16 dans la Vallée de Tavannes», Interpellation 201/94 Hutzli «Neat, Kostenfolge für den Kanton Bern». Die Dringlichkeit wurde zurückgezogen für die Motion 191/94 Tanner «Neue Führungsgrundsätze in den bernischen Berufsschulen» und für die Motion 200/94 Gerber «Anpassung der Strukturen an Berufsschulen».

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

Beilage Nr. 45

Erste Lesung

Eintretens- und Rückweisungsfrage

Antrag Kiener Nellen

Rückweisung mit folgenden Auflagen:

1. Mittels Neustrukturierung der Amtsbezirke sind Amtsbezirke zu schaffen, die personell, administrativ und technisch gleichwertig dotiert werden können. Das Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 26 Amtsbezirke vom 16. November 1939 ist zu revidieren und parallel zur Totalrevision des Regierungsstatthalter-Gesetzes dem Grossen Rat zu unterbreiten.
2. Eine Erhebung über die genaue Dotierung und Auslastung sämtlicher Regierungsstatthalterämter (Ist-Zustand) ist dem Grossen Rat vorzulegen.
3. Es ist eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine zukunftsgerichtete Aufgabenzuweisung an die RegierungsstatthalterInnen vorsieht, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationsanalyse der Bezirksverwaltungen von 1989 sowie der Verfassungsdiskussion. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Aufgaben aus Gründen der Gewaltentrennung oder der Zweckmässigkeit an andere Behörden übertragen werden.

Präsident. Ich schlage vor, die Eintretensdebatte und die Diskussion über eine Rückweisung gemeinsam zu führen.

Joder, Präsident der Kommission. Ich äussere mich noch nicht zum Antrag Kiener Nellen, sondern weise nur kurz darauf hin, dass es auch im vorliegenden Fall um eine Totalrevision geht. Auslöser dafür war Artikel 68 der Staatsverfassung, wonach die Doppelfunktion Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident aufgehoben werden soll. Die Totalrevision beinhaltet verschiedene recht wichtige Bestimmungen. Sie werden in der Detailberatung zur Sprache kommen, weshalb ich mich nicht bereits jetzt materiell dazu äussern möchte, sondern Ihnen einfach empfehle, auf das Gesetz als Teil der gesamten Justizreform einzutreten.

Kiener Nellen. «Alter Wein in neuen, teureren Schläuchen» ist das Motto, das ich der Gesetzesvorlage voranstellen möchte. Nichts Neues ist hingegen mein Rückweisungsantrag. Bereits 1910 verfocht Grossrat Dürrenmatt in diesem Saal die Idee einer durchgreifenden Reorganisation, leider erfolglos. Ich hoffe, heute laufe es anders. Im Gegensatz zu den drei anderen Gesetzen der Justizreform, die wir in dieser Woche beraten, wurde die Reform der Regierungsstatthalterämter nicht grundsätzlich angegangen. Vergebens suchen wir nach Innovation, Effizienz oder Professionalisierung – Kriterien, die die übrige Reform prägen. Das Sparen will man, so schön es wäre, hier für einmal ganz vergessen und tut, wie wenn man mit der grossen Kelle anrichten könnte. Kein anderer Kanton kennt ein solches Amt, bei dem alles und jedes angehängt wird, nur damit man nicht merkt, dass die acht Statthalter in den kleinsten Amtsbezirken nach Aufgabe ihrer Funktion als Gerichtspräsidenten nur noch zu 30 bis 50 Prozent ausgelastet, die übrigen Statthalter hingegen zu einem guten Teil überlastet sein werden.
Ich komme zur Begründung meiner drei Auflagen. Die heutige Planungsdirektorin der Stadt Bern Theres Giger schrieb 1991 als Redaktorin des «Bund» in einem Leitartikel zum Jubiläum «Bern 800»: «Das alte Bern hat Spuren hinterlassen. Die Aufteilung in 27 Amtbezirke» – damals gehörte das Laufental noch dazu – «entspricht nicht dem Gebot einer rationellen Verwaltung.» Schon der Regionenbericht von 1983 ergab, die Bezirke seien zu ungleich, das Festhalten an den Amtsbezirken widerspreche einer zeitgemässen territorialen Organisation des Kantons, eine professionelle, effiziente Aufgabenerfüllung in den kleinen Bezirken sei so nicht möglich. Ein Modell von acht bis zehn Landesteilen wurde vorgeschlagen. Leider liess es eine SVP- und FDP-Mehrheit nicht zur Umsetzung kommen.
Bei der Verfassungsrevision wurde die Gebietseinteilung als heisses Eisen ausgeklammert. Immerhin überliess man die Bezeichnung und die Zahl der Bezirke dem Gesetz. Folgerichtig enthielt der Vernehmlassungsentwurf zur Justizreform 1992 auch einen Gesetzesentwurf über die Einteilung des Kantons in die Amtsbezirke. Die SP forderte in ihrer Vernehmlassungsantwort, die kleinen Bezirke seien zusammenzulegen und die territoriale Identität oder Deckungsgleichheit des Amtsbezirks mit dem Gerichts- und Wahlkreis sei anzustreben, um eine übersichtliche, zeitgemässe Aufbauorganisation des Kantons zu schaffen. Die Justizdirektion bekam daraufhin offenbar kalte Füsse, und die Einteilung der Bezirke wurde erneut aufs Eis gelegt. Der Vortrag zum Regierungsstatthaltergesetz ist knapp und vage ausgefallen. Ein Blick in den Staatskalender zeigt die Ungleichheit der Bezirke: La Neuveville 5500 Einwohner, Signau 24 000 Einwohner, Trachselwald 23 000 Einwohner; das macht zusammen weniger als Konolfingen mit 55 000 Einwohnern oder Bern mit 285 000 Einwohnern, für das allerdings zwei Stellen vorgesehen sind.
Zu meiner zweiten Auflage. Die Diskussion des Gesetzesentwurfs ist schwierig, weil die Grundlagen dafür fehlen, nämlich quantitative Angaben zur heutigen Dotierung und zur Geschäftslast der Regierungsstatthalter. Bekannt ist die sehr ungleiche Infrastruktur, die den Ämtern zur Erfüllung der gleichen Aufgaben zur Verfügung steht. In der Verfassungskommission ging man von einer Auslastung der Regierungsstatthalter in den acht kleinsten Amtsbezirken von 30 bis 50 Prozent aus. Die Verfassung garantiert zwar jedem Amtsbezirk weiterhin einen Regierungsstatthalter oder eine Regierungsstatthalterin, aber nicht im Vollamt, wie dies der Vortrag auf der ersten Seite fälschlicherweise ausführt. Die Kommission sah zwar in Artikel 1 Absatz 3 eine Korrektur vor, dabei handelt es sich jedoch bestenfalls um Flickwerk an einem falschen Konzept. Immerhin stehen bei den entsprechenden Stellen stattliche Beträge zur Diskussion; es geht um bis zu 170 000 Franken Bruttobesoldung pro Jahr ohne Zulagen. Mit der Zuweisung sogenannter zusätzlicher Aufgaben kann man uns die Suppe nicht schmackhaft machen. Ich zitiere dazu den Vortrag zu Artikel 18: «Welcher Art diese Aufgaben sein werden, muss im gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen bleiben, da deren Zuteilung von verschiedenen, heute noch nicht bekannten Faktoren abhängen wird». In Zeiten des Stellenabbaus und grossen Spardrucks beim übrigen Staatspersonal gleicht das einem Affront!
Zur dritten Auflage. Uns fehlen ein zeitgerechtes Konzept und eine neue Aufgabendefinition, die nicht die seit 200 Jahren geltende übernimmt und die für das Amt Prioritäten setzt. Kein anderer Kanton kennt ein solches Sammelsurium und damit eine solche Machtfülle. Im Schlussbericht der Justizdirektion zur Organisationsanalyse der Bezirksverwaltungen von 1989 wird in diesem Bereich eine klare Sprache gesprochen. Trotzdem hat man die Erkenntnisse bei dieser Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt. Ich zitiere: «Als Vertreter der administrativen Gewalt wurden und werden dem Regierungsstatthalter von der Zentralverwaltung Aufgaben zugeteilt und andere weggenommen und dieser übertragen; beides jedoch weitgehend ohne Koordination und oft zufällig. Dabei werden die personell und organisatorisch teilweise höchst unterschiedlich ausgebauten Infrastrukturen dieser Amtsstellen meist wenig bis kaum berücksichtigt.» Die Organisationsanalyse forderte hauptsächlich, die institutionelle

Rolle der Regierungsstatthalter oder Regierungsstatthalterin als Exekutivgewalt im Amtsbezirk sei zu stärken. Primäre Aufgabe sei es, ein dezentrales Exekutivorgan zu schaffen, das auch die Führung der Bezirksverwaltung effizient nach modernen Kriterien wahrnehmen könne. Als zweite Aufgabe wurde die Vertretung der Zentralverwaltung im Amtsbezirk erwähnt. Drittens wurde eine klare Gewaltentrennung gefordert. Bei der Verfassungsdiskussion wurde ein Punkt nicht beachtet. Die Verfassung sieht nach wie vor die Statthalterfunktion auch als Verwaltungsjustizfunktion vor. *(Das rote Lämpchen leuchtet.)* Ich komme gleich zum Schluss. Bei der Verfassungsdiskussion ergab sich klar, dass man bei den Statthalterämtern die Beratungsfunktion eliminieren möchte. Die Beratungsfunktion findet sich aufgrund der geführten Diskussionen nicht mehr in Artikel 93 der Kantonsverfassung. Hingegen nimmt sie im vorliegenden Gesetzesentwurf wieder eine prominente Stelle ein. *(Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Die SP-Fraktion hat in der Kommission viele Streichungsanträge gestellt und ist dabei nach dem Konzept «Wir wollen keine Aufgaben, die nicht ausdrücklich aus der Verfassung fliessen» vorgegangen. Wir sind mit den Streichungsanträgen in der Kommission gescheitert. Konsequenz davon ist unser Rückweisungsantrag. Ich bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Das vorliegende Gesetz ist vielleicht nicht gerade das wichtigste, zweifellos aber das im Rahmen der gesamten Justizreorganisation am meisten diskutierte. Es ist das Gesetz, dessen Inhalt für die Betroffenen – damit meine ich nicht die Regierungsstatthalter, sondern die Bevölkerung – am besten nachvollziehbar und ihr bekannt ist, sie wohl auch am meisten betrifft. Das Gesetz weist wie kein anderer Erlass eine ausgesprochen politische, vor allem regionalpolitische Dimension auf, die auf keinen Fall unterschätzt werden darf. Das hat nicht nur die ausgiebige Diskussion in der Kommission, sondern auch die Vernehmlassung unmissverständlich gezeigt. Ich persönlich erhielt weitaus am meisten private Reaktionen zu diesem Gesetz. Es wurde im Volk diskutiert. Das ist kein Zufall. Alle meine Kolleginnen und Kollegen aus den ländlichen, namentlich den kleinen Amtsbezirken erlebten dies ebenfalls. Die Bevölkerung in unseren Amtsbezirken gab uns unmissverständlich zu spüren, dass der Inhalt dieses Gesetzes mit hochpolitischen Werten wie Selbstwertgefühl – ich erwähnte dies ganz am Anfang der Debatte bereits –, Eigenständigkeit, aber auch mit Föderalismus zu tun hat und man bei der Revision des Gesetzes deshalb grösste Sorgfalt walten lassen muss.
Eines war natürlich von allem Anfang an klar: Das Resultat der Gesetzesrevision kann nur ein politischer Kompromiss sein. Ein Kompromiss, der möglichst viele Interessen abdecken soll. Das Kind darf, unter Berücksichtigung der erwähnten politischen Dimension, auf keinen Fall mit dem Bad ausgeschüttet werden. Dessen war sich auch die Verwaltung bewusst und unterbreitete uns – aus meiner Sicht in verdankenswerter Art – bereits einen konsensfähigen grünen Entwurf. Die heutige graue Vorlage ist kein schlechter Kompromiss. Er orientiert sich einerseits am Notwendigen, andererseits am politisch Machbaren und Legitimen. In eleganter Art und Weise berücksichtigt er die Ansprüche und Ziele der Reform, aber auch die vom Volk geforderte Beibehaltung bewährter Strukturen. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion beurteilt das Gesetz als politisch und formell tragfähige Lösung und wird deshalb die Anträge, die die Grundstruktur des Erlasses gefährden, klar ablehnen. Selbstverständlich beantragen wir Eintreten auf das Gesetz.
Zum Rückweisungsantrag. Es bedarf nicht mehr vieler Worte, um zu begründen, warum der Rückweisungsantrag und vor allem die Auflagen bei der SVP-Fraktion nicht auf viel Gegenliebe stossen. Die überaus grösste Zahl der Vernehmlassungsantworten, die Abstimmungsresultate sowie die noch jungen Diskussionen im Zusammenhang mit der neuen Staatsverfassung, die Sie selbst erwähnten, Frau Kiener, stehen in völligem Gegensatz zu Ihrem Antrag. Die Struktur des Kantons mit den bestehenden Amtsbezirken wurde von einer grossen Mehrheit des Parlaments, vor allem aber auch vom Volk nie in dem Mass bestritten, wie Sie es vorhin ausdrückten. Im Gegenteil, gerade im Zusammenhang mit der Abstimmung über die neue Verfassung wurden die Strukturen ganz bewusst und eindeutig bestätigt.
Ich erachte es deshalb als äusserst problematisch – ich möchte sogar sagen, als politisch sehr kühn –, wenn Sie jetzt versuchen, diese klar entschiedene Thematik zum Gegenstand der Gerichts- und Justizreform zu machen. Für einen solchen Antrag reicht der Ausdruck «Systemwechsel» bei weitem nicht mehr. Ihr Antrag, Frau Kiener, ist gerade für die kleinen, ländlichen Amtsbezirke, die sich wehren müssen und mit Selbstwertgefühlen zu kämpfen haben, ein Affront. Es ist schade, sind Sie nach den langen Diskussionen, die in der Kommission und im Vorfeld der Reorganisation geführt wurden, nicht bereit, diese politische Dimension zu erkennen. Selbstverständlich lehnt die SVP-Fraktion den Rückweisungsantrag ganz klar ab.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Sidler (Biel). Unsere Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag, insbesondere auch die damit verbundenen Auflagen. Unserer Ansicht nach müssen diese nicht unbedingt der SVP-Fraktion gefallen, sondern ganz einfach vernünftig sein. Es würde der Justizreform gut anstehen, wenn auch der Bereich der Regierungsstatthalter an das gewandelte Rechts- und Staatsempfinden angepasst würde. Statt luxuriöses Wachstum ist aus verwaltungstechnischer Sicht heute allgemein eher lean management – gemäss dem gestrigen Schlagwort – angesagt, also mehr Effizienz und klarere Strukturen. Das scheint allerdings eine sehr ketzerische Forderung zu sein, haben im Kanton Bern die Regierungsstatthalter doch fast etwas Päpstliches an sich. Es gab sie schon immer und wird sie wahrscheinlich bis in alle Ewigkeit geben müssen. Es erstaunt uns allerding sehr, wenn wir in einer Eingabe der bernischen Regierungsstatthalter folgendes lesen: «Die Aufgaben des Regierungsstatthalters haben sich in bald 200 Jahren in ihrem Kernbereich kaum wesentlich verändert.» Immerhin sind wir heute im 163. Jahr nach dem liberalen Umsturz in Bern, das heisst, die Institution der Regierungsstatthalter ist ein Relikt aus der patrizischen Zeit und hat sämtliche Modernisierungsschübe bisher unbeschadet überstanden. Sie wird sehr wahrscheinlich angesichts der Kräfteverhältnisse im Rat – wir sahen dies bereits am Montag bei der Debatte über das Majorz- oder Proporzsystem – auch die jetzige Revision überleben, dessen bin ich mir bewusst. Es ist sogar zu befürchten, dass diese Institution noch herausgeputzt und kräftig poliert wird. Bei einer solchen Putzaktion will unsere Fraktion nicht mitmachen. Deshalb halten wir es für wichtig, das ganze Gesetz noch einmal in der Kommission zu diskutieren und mit den Auflagen in eine andere Richtung zu steuern. Dem vorliegenden Gesetz können wir auf jeden Fall so nicht zustimmen.

Wehrlin. Gestatten Sie auch mir, Ihnen ein Zitat vorzulesen: «Jede bernische Gesetzesrevision verfügt über eine Anzahl von Altären, auf denen Prinzipien geopfert werden, um anderes zu retten. Auch hier opfern wir etwas, und zwar nur, weil wir politisch Rücksicht nehmen auf Leute, die an solchen Ämtern hangen, und auf Parteien, die daran hangen, solche Leute stellen zu können. Die heutige und künftige Stellung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat mit effizienter Verwaltung und echter Bürgernähe nur sehr wenig zu tun.» Ich gestehe, das

ist nicht Dürrenmatt, sondern nur Wehrlin. *(Heiterkeit)* Es sind meine Aussagen in der Kommission zur Frage, ob auf das Gesetz einzutreten sei oder nicht.
In diesem Sinn ist meine Fraktion auch heute noch bereit, auf das Gesetz einzutreten und auf eine Rückweisung zu verzichten. Dies nicht etwa, weil wir keine Sympathie und kein Verständnis für die Prinzipien hätten, die Frau Kiener und die grüne und autonomistische Fraktion mit der Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verwirklichen möchten. – Ich brauche die weibliche Form, obschon es keine einzige Regierungsstatthalterin in unserem Kanton gibt; auch dies ist ein Zeichen! – Man kann durchaus prinzipientreu sein. Das versuche ich manchmal auch und stelle Anträge, von denen ich weiss, dass sie keine Chance haben. Im vorliegenden Fall wissen wir es nun aber einfach einmal: Die Frage, welche Aufgaben und welchen Stellenwert die Regierungsstatthalter haben, ist ein solch erratischer Block, die Amtsbezirke sind so heilige Kühe – das schwemmt alles weg! Die ganze Logik und Vernunft werden hintangestellt, allerdings mit schönen Worten. Und es geht praktisch unverändert so weiter wie bisher. Ich könnte mir durchaus einen Regierungsstatthalter oder eine Regierungsstatthalterin mit sinnvollen Aufgaben vorstellen. Aber wie gesagt, am heutigen Zustand ist nichts zu ändern, wir müssen es einfach geschehen lassen.
Ich möchte aber folgendes festhalten. Es liegen Anträge vor, die den Heimatschutz noch vergrössern möchten. Meine Fraktion wird dieser Tendenz nicht zustimmen. Entweder werden die paar sanften Korrekturen der Kommission – beispielsweise die Reduzierung des Beschäftigungsgrades, wenn der Regierungsstatthalter nicht vollamtlich zu tun hat – angenommen, oder dann sagen wir: «Nein, danke», dann ist es nämlich keine Revision. Prinzipiell stellen wir das Gesamtinteresse des Paketes «Justizreform» in den Vordergrund, das uns Verwaltung und Experten vorlegten. Dieses entspricht im übrigen nämlich einem solch nötigen und richtigen Schritt, dass wir wie erwähnt bereit sind, das Opfer auf dem Altar zu bringen. Irgendwo setzt aber auch meine Fraktion Grenzen. Ich beantrage deshalb, auf leider sinnlose Arbeiten zu verzichten, das Ganze so geschehen zu lassen, wie es nach dem Mehrheitswillen in diesem schönen Kanton sein soll, auf das Gesetz einzutreten und es nicht zurückzuweisen.

Brodmann. Die Fraktion Freiheitspartei / Schweizer Demokraten will auch auf diese Gesetzesrevision eintreten. Das ganze Revisionspaket gehört an und für sich zu den Sparmassnahmen. Beim vorliegenden Gesetz jedoch wird nicht gespart. Niemand kann nämlich sagen, wieviel mehr jährlich ausgegeben werden soll. Man spricht von 1,2 Mio. Franken. Wir hoffen, nach der Beratung des Gesetzes sei der Betrag vielleicht etwas kleiner. Nach der Revision des GOG und der Annahme der Staatsverfassung muss das Problem «Regierungsstatthalter» zu einer für alle Seiten vernünftigen Lösung gebracht werden. Aufgrund der Gewaltentrennung gemäss Artikel 66 der Kantonsverfassung scheint es uns richtig, wenn der Regierungsstatthalter keine Doppelfunktion als Statthalter und Gerichtspräsident mehr ausübt. Es hatte immer einen bitteren Nachgeschmack, wenn man den Bürger einerseits beraten konnte, ihn andrerseits aber als Gerichtspräsident verurteilen musste. Das war nicht so menschenfreundlich, wie es im Grossen Rat immer gelobt wird.
Nach der Aufhebung der erwähnten Doppelfunktion werden einige Regierungsstatthalter natürlich nicht mehr zu 100 Prozent ausgelastet sein. Gemäss Artikel 18 des vorliegenden Gesetzes besteht jedoch die Möglichkeit, den Betroffenen zusätzliche Arbeiten zuzuweisen. Die Einzelheiten werden sich zeigen. Dass es bei den Regierungsstatthaltern natürlich zu Unstimmigkeiten kommen kann, ist klar. Denn der Statthalter sollte, wie es so schön im Gesetz heisst, 24 Stunden im Tag für den Bürger da sein. Die Bestimmung in Artikel 3 Absatz 2, wonach in acht Ämtern nur Juristen gewählt werden können, können wir nicht akzeptieren. Wir möchten kein Zweiklassensystem. Das wäre nicht richtig. In der Verwaltung sitzen genügend Juristen, die die Statthalter für wichtige Geschäfte konsultieren könnten. Es braucht also nicht unbedingt Juristen als Statthalter. Es könnte auch Probleme mit der Besoldung geben, indem ein Jurist in eine höhere Lohnklasse als ein Nichtjurist eingereiht werden müsste. Wir müssen mit den Zweiklassensystemen aufhören, sonst heisst es einmal, der Jurist sei halt ein bisschen besser als sein Kollege im anderen Amt. Dem müssen wir aus dem Weg gehen.
Zum Amtseid. Jeder Bürger, der vom Volk in ein Amt gewählt wird, sollte den Amtseid oder das Gelübde ablegen. Das sollte auch für die Regierungsstatthalter gelten, werden sie doch in den meisten Fällen vom Volk gewählt. Die Fraktion Freiheitspartei / Schweizerdemokraten beantragt Eintreten auf die Gesetzesrevision. Sie lehnt den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion ab. Zu Artikel 3 werden wir später Stellung nehmen.

Bhend. Ich möchte nicht wiederholen, was Frau Kiener zur Begründung des Rückweisungsantrags bereits vorgebracht hat, sondern ihre Ausführungen mit ein paar Überlegungen aus finanzpolitischer Sicht ergänzen. Ich sage nichts Neues, wenn ich an die finanzielle Situation des Kantons Bern erinnere. Wir werden sie im Dezember diskutieren. So weit abzusehen ist, werden wir ein jährliches Defizit von 400 Mio. Franken haben. Und ein Ende dieser Situation ist nicht abzusehen – das ist fast noch schlimmer. In den Unterlagen der Regierung heisst es, ein Teil des Defizits sei durch die Konjunktur, ein anderer Teil sei strukturell bedingt. Nach den Schätzungen der Regierung sei vielleicht die Hälfte davon darauf zurückzuführen, dass unsere Strukturen zum Teil zu gross, zu kompliziert, ineffizient oder ungünstig ausgelastet seien. Die Regierung schreibt, wenn man den Kanton Bern tatsächlich finanziell sanieren wolle, müsse man seine Strukturen überprüfen und Unstimmigkeiten ausmerzen – das ist eigentlich nicht bestritten.
Im vorliegenden Fall haben wir ein Beispiel, wo man dies tun kann. Die Strukturen in den Amtsbezirken sind alt, uralt. Die Statthalter sind Nachkommen der Landvögte aus den Patrizierzeiten. Die Einteilung der Amtsbezirke ist nicht optimal. Vielleicht war sie früher einmal richtig; die Entwicklung ging aber daran vorbei. Es gibt grosse und kleine Amtsbezirke. Zum Teil sind die Abgrenzungen unzweckmässig. Was 1850 oder vorher gut war, ist heute nicht mehr zeitgemäss. Die Statthalter sind deshalb auch ungleich ausgelastet. Nach der Neuorganisation werden sie zum Teil nicht einmal mehr zu 50 Prozent ausgelastet sein. Es geht darum, am vorliegenden Beispiel zu zeigen, ob wir tatsächlich daran gehen wollen, die strukturellen Probleme zu regeln. Ich bin überzeugt, dass die Statthalterämter, wenn wir das Gesetz heute so verabschieden, in ihren ungünstigen Strukturen mit der ungünstigen Auslastung ein weiteres Jahrhundert bestehenbleiben. Wieso sollte sich auch etwas ändern?
Zur Auslastung der Statthalterämter. Es handelt sich in gewissen Fällen um Teilzeitstellen mit weniger als 50 Prozent. Die Vorlage zeigt, wie dies korrigiert werden soll. Es wird eine Art Beschäftigungstherapie für die übrige Zeit, in der die Statthalter nicht beschäftigt sind, vorgeschlagen. Ich muss offen sagen: Ich glaube nicht daran, dass sich die Regierung durchsetzen und die Herren Statthalter wird beschäftigen können. Sie werden tausend Ausreden haben. Bestimmt wird gerade eine Feuerwehrinspektion anstehen, wenn sie etwas machen sollten. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass ein Statthalter dazu bereit ist, wie ein Beamter nach Bern auf die Zentralverwaltung arbeiten zu gehen, oder ein Statthalter bei einem anderen aushilft und so sein Untergebener wäre. Aufgrund des Selbstverständnisses der Statthalter wird sich die Regierung kaum durchsetzen können. Es liegt

kein konkreter Vorschlag auf dem Tisch, wie man das Ganze genau lösen will. Das ist ein Indiz dafür, dass eine Auslastung zu 100 Prozent nicht möglich sein wird. Der Vorschlag ist demnach nicht praktikabel.
Ich habe aufmerksam verfolgt, was an verschiedenen Orten zum Thema «Strukturverbesserung» gesagt wurde. Beispielsweise enthält praktisch jede Resolution des bernischen Gewerbeverbandes den Textbaustein «Anpassung der Strukturen». Ich bin schon gespannt auf die Reaktion von dieser Seite und ob man nicht sagt, man müsse jetzt einmal hier ansetzen und versuchen, die Strukturen zu verbessern. Die Gegenargumente haben wir gehört, man wird sie sicher noch einmal anführen: Die Statthalter seien bewährt, sie förderten die Eigenständigkeit der Regionen und seien regionalpolitisch für die ländliche Bevölkerung wichtig. Der Widerspruch bleibt. Man kann den Pudel nicht waschen, ohne dass er nass wird. Oder anders gesagt: Entweder wollen wir die strukturellen Probleme im Kanton Bern prüfen und allfällige Mängel angehen, oder aber wir haben eben überholte, unzweckmässige Strukturen mit nur zum Teil ausgelasteten Leuten und sind bereit, diese zu bezahlen. Damit komme ich wieder zum Anfang meines Votums. Wenn man ernst machen und die Strukturen angehen will, gibt es nichts anderes, als dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.
Eine letzte Bemerkung zu Herrn Zesiger. Er sprach so, als ob es darum ginge, die Statthalterämter abzuschaffen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu lesen. Es geht nicht darum, die Statthalterämter abzuschaffen, sondern darum, sie anders zu organisieren. Sein Votum war vielleicht rhetorisch wirksam, es entspricht aber nicht dem Rückweisungsantrag. Ich bitte Sie, den schriftlich vorliegenden Antrag zu beurteilen und ihm zuzustimmen.

Dätwyler (Lotzwil). Bereits in der Kommission wurde das Gesetz als Ganzes von der SP-Fraktion und der Fraktion Freie Liste unter Beschuss genommen. Unter anderem wurde gesagt, es handle sich um die schlechteste Vorlage der ganzen Justizreform; die heutige und zukünftige Stellung des Regierungsstatthalters habe wenig mit einer effizienten Verwaltung zu tun; man werde dem Sparauftrag nicht gerecht. Auf der anderen Seite wurde argumentiert, es sei eine Vorlage in einem sehr sensiblen Bereich; vor allem in den ländlichen Gebieten hänge man eben noch an seinem Amtsbezirk und an seinem Regierungsstatthalter; es gehe um das Selbstwertgefühl der kleinen Ämter und Randregionen. Unter dem Gesichtspunkt einer effizienten und rationellen Verwaltung glaubt die EVP-Fraktion auch, die Vorlage sei nicht die beste. Längerfristig müssen wir uns im Kanton Bern schon überlegen, ob die Einteilung in die 26 ganz unterschiedlich grossen Amtsbezirke noch sinnvoll sei. Wenn sich die Lösung der 13 Gerichtskreise bewährt, kann ich mir vorstellen, dass es in zehn Jahren nur noch 13 oder 10 Amtsbezirke mit je einem Regierungsstatthalter oder einer Regierungsstatthalterin, eventuell mit zweien gibt. Wir haben deshalb Sympathie für den Rückweisungsantrag Kiener Nellen.
Andrerseits dürfen wir die politische Dimension der Vorlage nicht aus den Augen verlieren. In den ländlichen Regionen hat man – das hat sich bei uns bestätigt – eine andere Beziehung zu seinem Amt und zu seinem Regierungsstatthalter als in den städtischen Gebieten. Wenn wir die – ich sage es nun einmal so – heiligen Kühe antasten, gefährden wir möglicherweise die ganze Justizreform. Aus diesem Grund befürwortet die EVP-Fraktion das Eintreten auf das vorliegende Gesetz. Zum Schluss möchte auch ich ein Zitat anführen. Weil ich bei Dürrenmatt nichts gefunden habe, zitiere ich ebenfalls Marc Wehrlin: «Jede bernische Revision verfügt über eine Anzahl von Altären, auf denen Prinzipien geopfert werden, um anderes zu retten.» Damit hat er den Nagel auf den Kopf getroffen.

Frey. Bereits bei der Eintretensdebatte zur Reorganisation der Justiz- und Gerichtsverwaltung wurde es klar festgehalten und heute mehrmals erwähnt: Es geht um die Einheit der Materie, um ein ganzes Paket, das Kompromisse enthält, beispielsweise indem verschiedene Ämter die Ebene des Amtsbezirks verlassen und sich in die Kreise und Regionen begeben. Ich denke an die Kreisgerichte, an die regionalen Untersuchungsrichter, an das Handelsregister usw. In den 26 Amtsbezirken sollen aber wie bisher die Regierungsstatthalterämter bestehenbleiben. Wie erwähnt wurde dies in der vorberatenden Kommission mehrmals diskutiert. Immer wieder betonte man, unter diesem Aspekt sei die heutige Vorlage ausgehandelt worden. Vor allem in den Randregionen und den ländlichen Gebieten wurde das Statthaltergesetz am meisten diskutiert. Schliesslich wurde ein Konsens gefunden, der in der Gesamtreorganisation vorliegt. Wie ich bereits sagte, handelt es sich um eine Einheit.
Mit der Rückweisung des vorliegenden Gesetzes mit Auflagen wird dieser Konsens in einem gewissen Sinn verletzt und das Gesamtpaket damit in Frage gestellt. Man müsste eigentlich wieder von vorne anfangen. Denke ich an den gestrigen Antrag Kiener Nellen, als die Zahl der Oberrichter mit der Begründung zurückgewiesen wurde, es reiche zeitlich nicht, um die Frage abzuklären, so verstehe ich nicht ganz, warum hier Rückweisung beantragt wird. Bekanntlich geht es um ein sehr brisantes, hochpolitisches Problem, das in die Regionenbildung hineingeht. Was das heisst, haben wir in den letzten Jahren erlebt. Die 26 Amtsbezirke beinhalten also die Statthalter. Dass wir Lösungen suchen müssen, ist klar, weil es wahrscheinlich da oder dort unterbeschäftigte Statthalter geben wird – der Regierungspräsident hat zwar erklärt, es werde keine unterbeschäftigten Statthalter geben. Dafür hat man die entsprechenden Artikel ins Gesetz aufgenommen.
Ich war vier Jahre Statthalter im Amtsbezirk Bern. Ich begreife, wenn man in den städtischen Gebieten vielleicht nicht die gleiche Meinung über den Statthalter wie in den ländlichen Gebieten hat. Ich verstehe auch gewisse Voten, muss aber erwähnen, dass das Statthalteramt letztlich eben von der Person abhängt. Es kommt darauf an, was einer aus dem Amt macht. Einfach reine Repräsentation und Folklore, wie zum Teil gesagt wurde, ist es nicht. Ein Statthalter hat sehr viele Aufgaben und hat auch neue Aufgaben zugewiesen bekommen, ich denke an das neue Gastgewerbegesetz, an das Baugesetz, an die Beraterfunktion oder die Bürgernähe. Viele Bürger, auch viele Behördemitglieder suchen den Statthalter auf und fragen ihn um Rat. Daher glaube ich nicht, dass es um die Verteidigung von Pfründen geht. Eine gewisse Neuorganisation der Amtsbezirke kann durchaus einmal diskutiert werden. Bekanntlich wurde die Frage im Zusammenhang mit den Regionen, mit Bern 2000 oder «Zäme Bärn» eingehend behandelt und ist heute einfach nicht machbar. Deshalb beantrage ich ganz klar Eintreten auf das Gesetz, weil es um eine Einheit und um ein Gesamtpaket geht, weil ich die Notwendigkeit von Statthaltern und das Bedürfnis nach ihnen im Moment noch einsehe. Wir lehnen deshalb den Rückweisungsantrag ab.

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Künzi. Manchmal oder fast immer ist Reden Silber und Schweigen Gold. Wie ich festgestellt habe, sind wir Grossräte nicht alles goldige Typen, und nun gehe auch ich noch schnell zum Silber. Vorab möchte ich das Eintreten unterstützen. Als Laie fühle ich mich eher befugt, etwas zum Gesetz zu sagen, weil der Regierungsstatthalter nicht unbedingt Jurist sein muss. Damit will ich nichts gegen Juristen sagen, möchte aber meinem Gefühl Aus-

druck geben, jetzt wieder etwas besser nachzukommen als in den letzten beiden Tagen.
Die Arbeitsauslastung eines Statthalters ist sehr schwierig zu beurteilen. In der Privatwirtschaft und bei gewissen öffentlichen Stellen kennt man die Arbeitsplatzbewertung, wenn ein Posten besetzt oder neu besetzt wird. Falls wir auf das Gesetz eintreten, würde ich mich dafür einsetzen, im Hinblick auf die zweite Lesung die Regelung aufzunehmen, wonach die Stellen zwingend zu bewerten sind. Auch in diesem Fall besteht ein gewisser Handlungsspielraum, weil es Verpflichtungen – sie wurden pauschal unter dem Motto «Folklore» abgetan – gibt, die der Statthalter wahrnehmen muss, auch wenn sie ihm nicht besonders gefallen.
Frau Kiener, Sie kommen aus einem Ballungszentrum. Ich verstehe, dass man, wenn man in Bolligen, Bern oder Köniz wohnt, nicht die gleichen Beziehungen hat wie wir Einfachen, die wir von nebenaussen kommen. Wir sind mit dem Statthalter in der Regel per du. Er hilft uns, wenn wir mit der Verwaltung nicht mehr weiterkommen. Der kleine Mann oder die kleine Frau geht zum Statthalter und sagt: «Wie muss ich das machen? Ich komme einfach mit der Verwaltung nicht mehr zu Gang.» Dem kann man Folklore sagen. Herr Sidler, Sie wurden doch als Grossrat des Kantons Bern und nicht des Amtsbezirks Biel gewählt. Trotzdem zeigen Sie wenig Verständnis für den Kanton. Dieser besteht nun einmal aus Minderheiten und Randgebieten. Sie fühlen sich ohne Statthalter oder wenn sie nur noch ein kleines, kleines Glied in der Kette sind, verloren, das kann ich Ihnen garantieren, wir haben es mit den Oberländern intensiv diskutiert. Bei allem Verständnis für Ihre Optik müssen Sie die Optik der bösen SVP-Fraktion vielleicht eben auch sehen und merken, dass wir einen Haufen Randbürger aus den kleinen Amtsbezirken vertreten. Mein Vorredner hat mir in meiner Anschauung gut getan. Als ehemaliger Statthalter eines Ballungszentrums hat er erkannt, dass es auch dort grosse Aufgaben gibt, er hat Verständnis für die Aufgaben eines Statthalters im Randgebiet. Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Kaufmann (Bern). Am Anfang dieser Woche wurde von Reformgeist im Kanton Bern gesprochen. Zum Auftakt sah es richtig reformmässig aus. Wir haben einiges an Reformpunkten in der bernischen Justiz durchgeführt. Beim Regierungsstatthaltergesetz hört der Reformgeist nun aber auf. Von aussen gesehen – ich war nicht Kommissionsmitglied –, hat man den Eindruck, man habe all das, was bei den anderen Gesetzen, vor allem dem GOG, durchgespielt wurde, bei der Frage der Regierungsstatthalter nicht mehr angewendet. Herr Zesiger hielt fest, man habe Kompromisse gemacht und solle nun nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Wenn ich das Gesetz betrachte, muss ich sagen, dass von Kompromissen nicht gross die Rede sein kann. Man hat im Grunde genommen einfach weitergeschrieben, was man immer machte. Gross geändert wurde nicht viel. Ein paar kleine Fragen wurden vielleicht neu geregelt, und zwar recht unklar, wenn ich beispielsweise an die Frage der Teilzeitbeschäftigung der Regierungsstatthalter in den äusseren Amtsbezirken denke. «Das Kind mit dem Bad ausschütten» scheint mir ein falscher Ausdruck zu sein. Das Bad ist gar nicht vorhanden, also kann man das Kind auch nicht damit ausschütten.
Ich möchte die Optik auf einen anderen Punkt lenken, der eigentlich für die Rückweisung spricht. Was mich beschäftigt, ist die Tatsache, dass sich vor allem die Aufgaben, die die Regierungsstatthalter künftig haben werden, im Vergleich zu heute ziemlich ändern werden. Im Zusammenhang mit der Baugesetzrevision, mit der Diskussion über das Koordinationsgesetz haben wir den Regierungsstatthaltern einige schwere zusätzliche Brocken als Aufgaben aufgebürdet. Es scheint mir merkwürdig, wenn wir nun ein Gesetz machen, bei dem man davon ausgeht, die Aufgabenstellung verändere sich praktisch nicht, obschon wir genau wissen, dass wir den Regierungsstatthaltern sehr viele andere Aufgaben zugewiesen und gewisse Gewichtsverlagerungen vorgenommen haben.
Das würde dafür sprechen, sich zuerst einmal zu überlegen, welches eigentlich die Prioritäten der Arbeit eines Regierungsstatthalters sind. Diese Überlegungen stellte man viel zu wenig an. Vor allem spiegeln sie sich nicht im Gesetzeswerk. Wenn man, auch von freisinniger Seite, immer wieder über Verwaltungseffizienz spricht, sollte man eigentlich konsequent sein und zuerst einmal prüfen, welches die Aufgabenstellungen sind, und zwar nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch innerhalb des gesamten Amtes, ungeachtet dessen, wieviel es in jedem Amt zu tun gibt. Aufgrund dieser Untersuchungen müsste die neue Diskussion geführt werden. Mir fehlt im Gesetz auch die Prioritätensetzung im Aufgabenbereich.
Ich möchte dem Regierungsrat folgende Frage stellen: Weiss man eigentlich genau, was für eine zusätzliche Belastung die neuen Aufgaben im städtischen Bereich, im Aussen- und ländlichen Bereich bringen werden? Es gibt in diesem Punkt keine Vorgaben, man hat keine genaueren Analysen gemacht. Trotzdem schreibt man im Gesetz das Ganze so weiter, wie es bisher gemacht wurde. Es geht also nicht einfach nur um die Strukturfrage gemäss der ersten Auflage des Rückweisungsantrags, sondern vor allem auch um die Frage, welches die wirklichen Aufgaben sind und wie sie effizient erfüllt werden können. Diese Fragen müsste man sich schon noch überlegen. Sie wären es wert, dass sich die Kommission noch einmal ganz genau damit beschäftigt. Dies ist für mich vor allem der Sinn der Rückweisung.

Balmer. Michael Kaufmann hat mich ans Rednerpult gerufen, vor allem das, was er in bezug auf den Aufgabenbereich anführte. Bei der Revision des Baugesetzes bekämpfte gerade er es vehement, den Statthaltern mehr Aufgaben in diesem Bereich zu überbürden. Man nimmt der Zentralverwaltung Aufgaben weg und gibt sie in die Regionen hinaus. Gegen dieses System wehrte sich Michael Kaufmann damals vehement. Die Mehrheit des Rates entschied sich aber für dieses System. Herr Frey erwähnte vorhin, die Regierungsstatthalter hätten damit sehr viele neue Aufgaben übertragen bekommen. Um ihnen gerecht zu werden, braucht es dezentrale Strukturen. Es braucht in den entsprechenden Regionen Statthalterämter in den gewachsenen Strukturen und nicht wie beim Gericht sehr grosse Kreise, bei denen städtische und ländliche Regionen gemischt sind. Dazu gehören Behörden, die den Statthalter kennen und Beziehungen zu ihm haben. Gerade in diesem Bereich hat der Statthalter sehr grosse Aufgaben, die jetzt dann erst anlaufen. Das Ganze muss sich in der nächsten Zeit noch bewähren. Auf diesem Hintergrund wäre es gerade für die Randregionen, die bei dieser Reform sehr viel hergaben – Gerichte, Konkurs-, Betreibungs-, Grundbuchämter usw. –, wichtig, könnten sie den Statthalter für diese Aufgaben behalten. Ich bitte Sie in diesem Sinn, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Kommission lag der Antrag Kiener Nellen in dieser Form nicht vor. Ich möchte Sie trotzdem dringend bitten, den Antrag aus folgenden drei Überlegungen abzulehnen. Die erste ist ein klar rechtlicher Grund. Frau Kiener verlangt in Ziffer 1 des Antrags eine Neustrukturierung der Amtsbezirke. Sie will das Thema auf Dekretsstufe abhandeln. Ich verweise auf Artikel 93 zweiter Satz der Staatsverfassung: «Die Amtsbezirke sind die Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie werden durch das Gesetz bezeichnet.» Aus rein formell-rechtlichen Gründen können wir den Antrag nicht annehmen, weil er im Widerspruch zur Staatsverfassung steht.

Zum zweiten Punkt. Basis der ganzen Justizreform, die wir seit Montag diskutieren, sind die bestehenden Amtsbezirke. Das können Sie im GOG nachlesen. In Artikel 122 etwa ist definiert, wie die Kreisgrundbuchämter neu zusammengefasst werden sollen; die Zusammenfassung der Kreisgerichte, der Untersuchungsregionen, der Handelsregister – alles basiert auf den jetzigen Amtsbezirken. Es ist ganz klar, was man mit dem Antrag und der Neustrukturierung der Amtsbezirke will: Es geht doch darum, die kleinen Amtsbezirke aufzuheben und zu grösseren Einheiten zusammenzufassen. Das bedeutet, dass wir die Justizreform selbst in Frage stellen und ihr den Boden entziehen. Das verstehe ich nicht. Der Antrag ist völlig widersprüchlich. Wir müssten nämlich mit dem GOG wieder von vorn anfangen.
Zum dritten Punkt. Herr Dätwyler hat es angetönt. Es geht um eine politische Dimension. Wollen wir die Justizreform gefährden, müssen wir dem Antrag zustimmen. Aus meiner Sicht ist es nicht gut, wenn wir in diesem Zusammenhang, sozusagen auf dem Nebengleis, probieren, Hand an die Amtsbezirke zu legen. Denn darum geht es, anders kann der Antrag nicht interpretiert werden. Wenn man dies schon will – das kann man, man kann immer alles diskutieren, auch die Form, Grösse und Zusammensetzung der Amtsbezirke –, ist ein Rückweisungsantrag zum Statthaltergesetz im Rahmen der Justizreform dafür ganz am falschen Platz. Sollen die Amtsbezirke anders eingeteilt werden, muss man dies klar so sagen. Dann muss man das Thema beim Organisationsgesetz oder sonst irgendwo aufgreifen, aber sicher nicht auf einem solchen Nebengleis. Das würden weite Teile des Berner Volks ganz sicher nicht verstehen. Im Interesse der Sache – bis jetzt war ich der Meinung: der gemeinsamen Sache – ersuche ich Sie, auch den letzten Teil des Reformpaketes an die Hand zu nehmen und auf das Statthaltergesetz einzutreten.

Kiener Nellen. Ich danke für die interessante Diskussion. Ich halte an meinem Antrag fest, präzisiere aber aufgrund des Votums des Kommissionspräsidenten den zweiten Satz von Ziffer 1 wie folgt:
«Das Dekret über die Einteilung des Kantons Bern in 26 Amtsbezirke vom 16. November 1939 ist zu revidieren. Parallel zur Totalrevision des Regierungsstatthalter-Gesetzes ist dem Grossen Rat ein Gesetzesentwurf über die Einteilung des Kantons in Amtsbezirke zu unterbreiten.»
Für mich war klar, die Revision nicht in Form des Dekrets, sondern des Gesetzes beantragen zu wollen, wie es von der Verfassung ausdrücklich vorausgesetzt wird.
Ich möchte zu den Voten fünf Bemerkungen machen. Ruedi Zesiger, als Parlament eines grossen Kantons dürfen wir uns schon fragen, ob das Leitmotiv einer Strukturreform die Erhaltung des Selbstwertgefühls sein soll – dabei fragt sich noch, welches – oder aber mutige und vielleicht kühne Ideen. Du sagtest weiter, ein solches Gesetz werde vom Volk gefordert. In der Vernehmlassung wurden genau vier Eingaben zum Gesetz über die Einteilung in Amtsbezirke gemacht, mehr nicht. Dabei stellte die SVP zur Frage der kleinen Amtsbezirke fest, in den kleinsten Amtsbezirken seien nebenamtliche Regierungsstatthalter einzusetzen. Die Aussage, ein solches Gesetz werde vom Volk gefordert, erstaunt mich schon ein wenig. Es liegt bekanntlich überhaupt keine Umfrage darüber vor, welche – vielleicht eben leistungsorientierte – Verwaltung und welche Dienstleistungen die Bevölkerung in den verschiedenen Amtsbezirken will.
Der vierte Punkt betrifft Walter Freys Votum. Die Totalrevision kann doch ohne weiteres von der Gerichtsorganisation und vom Strafverfahren abgekoppelt werden. Die Interdependenzen sind sehr minim. Es wäre auch eine Teilrevision möglich gewesen. Sehr gut hätte man sich auch vorstellen können, die Totalrevision des Statthaltergesetzes zurückzustellen und es gesetzgebungstechnisch noch auf einen moderneren, qualitativ höheren Stand zu bringen. Man legt aber im Schnellschuss eine Totalrevision vor, die sehr viel Altes wieder aufnimmt. Ich hörte gerne, die FDP-Fraktion sei offen, über die Gebietseinteilung des Kantons zu diskutieren – leider erst später, wann genau, hörte ich nicht. Ich frage mich, wieso nicht jetzt. Mir scheint, der Freisinn habe auch schon kühner politisiert in unserem Kanton. Herrn Künzi möchte ich sagen, dass ich mich auch zu den einfachen Leuten zähle. Ich gehöre jedenfalls zu denen, die vom eigenen Lohn leben. Deshalb halte ich an meinem modifizierten Rückweisungsantrag fest und danke denjenigen, die ihm zustimmen.

Annoni, directeur de la justice. Je vais d'emblée prendre position sur la proposition de Madame Kiener quelque peu remodelée, en vous disant que cette proposition, même modifiée, ne peut pas être retenue. D'abord pour les motifs exposés par le président de la commission, à cause de l'article 93 de la Constitution, et ensuite parce que le mandat donné par la Constitution est déjà rempli. Vous venez de recevoir la grüne Fassung de l'Organisationsgesetz dans laquelle la répartition des districts dans le canton est déjà mentionnée à l'article 38. Le mandat est donc rempli: la commission est formée, les présidents et les vice-présidents ont été nommés, on l'a entendu aujourd'hui; l'affaire est en cours et la proposition de Madame Kiener vient trop tard sur cette question-là, en tout cas au parlement. Il faudra porter vos avis, Madame Kiener, devant la commission en question. Il est en tout cas exclu d'opérer ici par décret, le mandat de la Constitution étant clair; il faut opérer par le biais d'une loi et le gouvernement vous propose de le faire dans le cadre de l'Organisationsgesetz qui, je l'ai dit et le répète, est déjà déposée devant le parlement. Pour cette raison, je vous prie déjà de rejeter la proposition de renvoi de Madame Kiener.
En ce qui concerne le maintien des districts, nous avons toujours dit, dans le cadre de cette réforme, que l'on voulait maintenir les districts comme base pour les préfectures. Nous nous sommes basés avant tout aussi sur l'analyse des experts, l'analyse Effista de 1989; dans le rapport que l'on a distribué au Grand Conseil, il est dit tout en haut de la page 4: «Die durchgeführte Analyse – par Effista – geht von der Annahme aus, dass eine Abschaffung des Amtsbezirks aus politischen Gründen nicht zur Diskussion stehen kann.» Ce ne sont pas des politiciens de gauche, de droite ou du centre, ou des petites régions périphériques qui ont dit cela, mais bien des experts après un examen de la situation. Cet avis part du point de vue que la suppression des districts dans le canton de Berne, pour des raisons politiques, n'est pas possible. Il faut aussi prendre en considération les avis des experts, et non pas seulement faire de la spéculation politique en disant que tout est possible! Politiquement, à dire d'experts, cette proposition n'est pas raisonnable, voire même impossible. Il y a en plus des raisons sociales: conserver des préfectures dans les districts, c'est rendre service au peuple, c'est donner la possibilité de donner une administration décentralisée. Le préfet a une fonction polyvalente et aujourd'hui ce ne sont pas forcément ses fonctions-là qui sont mal appréciées par la population, bien au contraire; on préfère encore les fonctions polyvalentes à des fonctions spécialisées. Un préfet proche du citoyen, qui rend service: je l'ai déjà répété à plusieurs reprises et je ne comprends pas comment on peut aujourd'hui remettre en question par exemple la Beratungsfunktion du préfet quand on sait à quel point, dans les districts, cette fonction est appréciée par la population. Comme l'a relevé le président de la commission, la réforme judiciaire, en ce qui concerne les districts et les préfectures, n'a jamais voulu supprimer les districts. Nous avons toujours dit que même la formation der Kreise devait se faire à partir de l'entité territoriale des districts. Comme l'a très justement souligné le président de la commission, chaque fois que l'on parle

des Kreise ou des régions, on mentionne comme base les districts. C'est dire que si l'on commence à remettre en question les districts, c'est toute la réforme que nous vous proposons maintenant qui est remise en question.
J'aimerais souligner encore une chose qui a été dite dans cette entrée en matière. On a dit que le préfet avait une fonction polyvalente parfois mal définie, mais depuis quelques années, vous donnez à cette fonction des compétences nouvelles, que ce soit en matière de Baugesetz, en matière de 24 RPG, ou même de loi sur les auberges. Nous devons donc constater que le parlement n'a cessé ces dernières années de donner des compétences importantes à cette fonction qu'il déclare soi-disant mal définie. C'est dire que cette fonction, pas à pas, se voit attribuer des compétences importantes et qu'il ne s'agit pas maintenant de vouloir la bagatelliser, notamment avec des propositions qui consisteraient à introduire des temps partiels de fonction. On a parlé des coûts: hier vous avez décidé un changement de système complet en matière de droit civil, qui va nous coûter plus cher, sans qu'il n'y ait aucune nécessité, et aujourd'hui vous dites qu'il faut prendre en considération les coûts d'une manière très attentive. Hier on n'a pas fait tellement attention aux coûts lorsqu'on a parlé de ce changement de système. Aujourd'hui il apparaitrait paradoxal que l'on pose la question des coûts et des finances d'une manière prioritaire lorsqu'il s'agit de doter les petits districts d'un préfet dans les Randgebiete et que hier, alors qu'il s'agissait d'un changement de système total qui n'était pas nécessaire, on n'ait pas posé la question aussi en termes de coûts. Le préfet est donc une institution fortement ancrée dans la population, et surtout dans les petits districts qui ont besoin de cette administration décentralisée, pour le service non-contentieux en particulier.
J'aimerais conclure en mentionnant et en mettant en évidence ce qu'a dit Monsieur Wehrlin. Monsieur Wehrlin a souligné que ce projet de réforme constituait un paquet, qui n'était certes pas parfait: je l'ai dit moi-même dans mon discours d'entrée en matière, nous ne pouvons pas contenter tout le monde avec ce projet. Il y a donc des compromis à faire sur certains objets; hier, par exemple, le FDP a été battu sur le Leitantrag de Monsieur Kiener et cela ne l'a pas empêché de soutenir la loi sur l'organisation judiciaire d'une manière complète. Nous nous trouverons donc dans des situations où certaines formations politiques ne pourront pas adopter d'une manière pleine et entière les propositions faites par le gouvernement et la commission. J'en appelle aussi à une certaine sagesse de votre part et à faire l'analyse finalement faite par la Liste libre aujourd'hui, qui fait preuve d'une certaine lucidité politique, en disant que dans un cas comme celuici il faut faire aussi de la Realpolitik et apprécier les choses comme elles sont, en tenant compte de l'aspect fondamental du canton, de sa diversité sociale et politique et soutenir en l'espèce une loi comme celle qui vous est présentée aujourd'hui par le gouvernement. Après avoir entendu l'ensemble de la discussion ici, cette loi représente à mon avis la bonne solution de compromis pour trouver une solution en ce qui concerne les préfets dans notre canton.
C'est pourquoi je vous prie de bien vouloir entrer en matière et rejeter les demandes de rejet.

Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten, es ist somit stillschweigend beschlossen. – Wir stimmen über den modifizierten Rückweisungsantrag Kiener Nellen ab.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen auf Rückweisung	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Detailberatung

I., Art. 1 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 1 Abs. 3

Antrag Trüssel-Stalder

Wo die Geschäftslast es erlaubt, reduziert der Regierungsrat den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

Antrag Weyeneth

Wo die Geschäftslast keine 100-Prozent-Stelle rechtfertigt, regelt der Grosse Rat den Umfang der Stelle, die beruflichen und persönlichen Voraussetzungen und allfällige Unvereinbarkeiten per Dekret.

Trüssel-Stalder. Eine ganz grosse Änderung beantragen wir nicht. Wir möchten einfach die Kann-Formulierung durch eine für den Regierungsrat etwas bestimmtere Regelung ersetzen, falls die Regierungsstatthalter nicht voll ausgelastet sind. Es wird damit etwas deutlicher ausgedrückt, was gemeint ist. Ich erlaube mir, gleich zum Antrag Weyeneth Stellung zu beziehen. Es hat etwas für sich, den Beschäftigungsgrad über ein Dekret regeln zu wollen. Probleme gibt es aber, wenn der Beschäftigungsgrad häufig wechselt. Bei acht betroffenen Amtsbezirken müssten wir sicher recht häufig Dekrete revidieren. Es wäre wohl auch aussergewöhnlich, würden die Beschäftigungsgrade durch den Grossen Rat und nicht durch den Regierungsrat geregelt. Der Antrag ist aber sehr sympathisch.

Weyeneth. Ich würde gerne mit solchen Sympathieerklärungen weiterfahren, Frau Trüssel, möchte aber eine andere Vorbemerkung machen, die den Rahmen des momentan behandelten Geschäftes sprengt und auf die vergangene Woche zurückblickt. Es gibt Experten, die feststellen, die Gesundheitskosten seien nicht vom Gesundheitszustand der Gesellschaft, sondern von der Anzahl praktizierender Ärzte abhängig. Wenn ich bedenke, was in dieser Woche alles gelaufen ist, so könnte man diese Feststellung folgendermassen umwandeln: Offenbar gibt es einen Zusammenhang zwischen der Menge der Probleme in einer Gesellschaft und der Anzahl Juristen, die zur Verfügung stehen, um sich ihrer anzunehmen.
Ich komme zur Sache. Beim Eintreten wurde lange darüber diskutiert, dass durch eine von aussen aufgezwungene Änderung die wunderbare Kombination Richtermandat / Statthaltermandat getrennt werden müsse und es dadurch in bestimmten Ämtern nicht mehr so einfach sei, die Beschäftigung sicherzustellen. Die Haltung der Regierung zu diesem Problem war in der Vernehmlassung deutlicher als in der jetzigen Vorlage, im Prinzip hat sich aber nichts geändert. Wir lesen also in der Botschaft der Regierung, die nicht ausgelasteten Statthalter würden irgendwie beschäftigt. Heute vormittag wurden im Rat die Vergangenheit und die Entwicklung beschworen. Wenn ich Vergangenheit und Entwicklung beschwöre, so könnte es auch aufgrund der heutigen Grundlagen Statthalter im Nebenamt geben. Die vor uns tätigen Gesetzgeber formulierten nämlich als Ausschlussgründe, der Statthalter dürfe weder Anwalt noch Wirt sein. Alles andere darf er aber neben der Erfüllung seines Amtes machen. Also hat man auf dieser parlamentarischen Ebene nie beschlossen, was heute ausschliesslich gilt: das Vollamt für Statthalter. Deshalb habe ich meine Zweifel, wenn es heisst, die Regierung werde für den Rest sorgen.
Wenn Sie, Frau Trüssel, feststellen, der Grosse Rat lege eigentlich keine Beschäftigungsgrade fest, so kann ich Ihnen zwölf

Vorlagen zitieren, bei denen der Grosse Rat Teilzeitstellen festgelegt hat. In den Beschlussesentwürfen wird festgehalten, es gebe zum Beispiel 1,7 Stellen für eine gewisse Aufgabe. Nun heisst es plötzlich, das könne der Grosse Rat nicht machen. Dann wird auch wieder einmal die Worthülse «Bürgernähe» zitiert, weil man Mühe hat, zu begründen, warum man eigentlich nicht so genau festhalten kann, was die Statthalter neben ihrem Amt machen sollen. Ich will niemanden beleidigen – vor allem nicht, wenn ich einen Antrag stelle –, eines muss ich aber doch sagen: An der Uni Bern ausgebildete Juristen, die das kleinste Problem in der Regel nicht auf einem A4-Blatt darstellen können, sondern dafür mindestens sieben Blätter mit zwei Anhängen brauchen, zeichnen sich nicht unbedingt durch Bürgernähe aus. Das heisst nicht, dass sie sich diese im Verlauf ihrer Tätigkeit im praktischen Leben nicht aneignen könnten. Ich werde auf diesen Punkt zurückkommen.

Wir müssen zuerst einmal folgenden Punkt betrachten. Es geht bei der ganzen Vorlage vor allem um die Besitzstandwahrung. Was macht man mit den Statthaltern, die nicht mehr Richter sein dürfen? Nun kommt man und stellt fest, in den Ämtern, in denen sie nicht voll beschäftigt seien, müssten sie auf jeden Fall Juristen sein. Das sind sie ja schon, weil sie noch Richter waren! Also geht es nicht um Bürgernähe, sondern um Besitzstandwahrung. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum es beim Teilzeitamt Juristen braucht, wenn es beim Vollamt nicht unbedingt Juristen braucht.

Ich komme auf Artikel 4, wonach die Statthalter sich abmelden müssen, wenn sie mehr als eine Woche abwesend sind. Sind sie fünfzig Mal drei Tage pro Woche abwesend, brauchen sie sich nicht abzumelden! Das ist eine eigenartige Bestimmung auf Gesetzesebene. Was ist denn das für eine Art von Beschäftigung? Es geht um die Frage, falls man schon etwas festlegen muss, auf welcher Stufe dies zu tun sei. Ist es auf der vorgeschlagenen Stufe des Regierungsrates, bin ich hundertprozentig davon überzeugt, dass man dem Regierungsstatthalter von der Zentralverwaltung aus Geschäfte schickt, die nicht so leicht zu erledigen sind und die man bereits siebenmal auf dem Schreibtisch hin- und hergetischt hat, damit er den Karren aus dem Dreck zieht. So ungefähr wird beschrieben, wie die Zentralverwaltung die Leute beschäftigen will.

Nun komme ich und sage, das habe folgende Konsequenzen. Neben dem Problem der Besitzstandwahrung der heutigen Stelleninhaber durch eine schönen Formulierung werden die Statthalterposten ohne Vollbeschäftigung nur für jene Juristen interessant sein, die frisch vom Studium kommen. Für sie ist es ein interessanter Job, teilweise für die Zentralverwaltung arbeiten zu können. Das sind die besten Voraussetzungen, um vier, fünf Jahre später in ein Anwaltsbüro zu wechseln. Ich wage zu bezweifeln, ob damit den kleinen Ämtern gedient ist, wenn sie alle vier, fünf Jahre – nach Ablauf der Frist der Besitzstandwahrung des heutigen Stelleninhabers – neue Statthalter bekommen, die sich nach dem Studium Praxis aneignen wollen. Es geht darum, auf welcher Ebene die Frage zu regeln ist. Dazu muss ich folgendes sagen: Unsere Vorgänger haben das Problem der zwei Statthalter im Amt Bern über das Dekret gelöst. Sie haben nicht festgelegt, die Regierung solle so viele Statthalter anstellen, wie es brauche, sondern wollten sich die Regelung vorbehalten. Genau auf die gleiche Situation läuft mein Antrag hinaus. Der Grosse Rat hat den Beschäftigungsgrad der Statthalter auf Dekretsstufe festzulegen. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Ich komme sofort zum Schluss und will nur noch eines anführen ... Nein, das kann ich auch im zweiten Durchgang. Das passt dann besser. *(Heiterkeit)*

Dätwyler (Lotzwil). Um es vorwegzunehmen: Die EVP-Fraktion befürwortet die Formulierung der grauen Vorlage. Artikel 1 Absatz 3 wurde von der Kommission neu ins Gesetz eingefügt. Die grüne Fassung sah Vollzeitstellen vor. Wir würden uns wehren, sollte Absatz 3 wieder gestrichen werden. Damit wollen wir dem Regierungsrat einen Ermessensspielraum geben. Er kann den Beschäftigungsgrad des Regierungsstatthalters reduzieren, muss aber nicht. Gemäss Artikel 18 kann er ihm aber auch andere Aufgaben zuweisen. Der Beschäftigungsgrad kann ändern. Für diesen Fall kann der Regierungsrat rascher als der Grosse Rat handeln. Für uns ist Absatz 3 ein vertretbarer Kompromiss zwischen den beiden Möglichkeiten, das Statthalteramt als Vollzeitstelle auszugestalten oder bei geringer Geschäftslast zwingend eine Teilzeitstelle zu schaffen. Dadurch könnte das Gesetz wohl auch in den kleinen Ämtern akzeptiert werden.

Kauert-Loeffel. Artikel 1 Absatz 3 ist mit einer Kann-Formulierung offen gestaltet. Herr Dätwyler hat eben festgestellt, der Regierungsrat könne, müsse aber nicht. Genau das ist uns eben zu wenig. Wir möchten uns nicht auf ein Können verlassen, sondern die Reduktion des Beschäftigungsgrades klar und verbindlich von der Geschäftslast abhängig machen. Ich selbst komme aus einem ländlichen Amtsbezirk und anerkenne die Arbeit der Regierungsstatthalter. Ich weiss um ihre Bedeutung in diesen Bezirken. Das ist aber kein Grund, um alle Änderungen, Reformen und Anpassungen abzulehnen. Dass die Regierungsstatthalter in einzelnen Amtsbezirken mit ihren Aufgaben nicht voll ausgelastet sein werden, wurde bereits mehrmals erwähnt und ist wohl allen klar. Nicht eindeutig ist auch die Frage, welches die möglichen Zusatzaufgaben sein könnten. Überall besteht heute ein grosser Druck auf die Beschäftigten. Überall muss gespart werden. Gerade für eine Kategorie – ein Teil der Regierungsstatthalterämter – scheint dies jedoch nicht zu gelten. Unserer Ansicht nach können wir uns das heute nicht mehr leisten. Es müssen Teilzeitstellen geschaffen werden, wo die üblichen Aufgaben der Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen nicht für eine 100-Prozent-Stelle ausreichen. Wir dürfen nicht nur davon sprechen, was die Betroffenen in den restlichen 30 oder 40 Prozent machen könnten. Dafür lassen sich sicher Lösungen finden. Heute gibt es immer mehr Männer, die bereit sind, sich neben ihrem Beruf vermehrt um andere Aufgaben, beispielsweise die Familie, zu kümmern, und gar nicht unbedingt ein Vollamt anstreben. Nicht zu reden davon, dass es mit der Schaffung von Teilzeitstellen in den Regierungsstatthalterämtern vielleicht auch einmal eine Regierungsstatthalterin geben wird. Wie wir hörten, ist das im Kanton Bern noch nicht der Fall. Es wäre schön, würde dies möglich. Dazu würden Teilzeitstellen ganz sicher beitragen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Trüssel-Stalder zuzustimmen.

Frey. Die Kommission hat Teilzeit-Statthalter oder -Statthalterinnen abgelehnt. Sie hat die jetzige Formulierung gefunden und möchte daran festhalten. Es wird immer wieder betont, der Regierungsrat regiere nicht, und es sei nicht am Grossen Rat, zu regieren, sondern zu kontrollieren. Im vorliegenden Fall muss man dem Regierungsrat doch einmal das Vertrauen schenken, das Ganze zu beurteilen, aufgrund von Prüfungen die nötigen Massnahmen, wie im Gesetz vorgesehen, zu ergreifen und den Beschäftigungsgrad in einer Verordnung festzulegen. Dass die Regelung der Geschäftslast nicht auf dem Dekretsweg erfolgen kann, scheint mir klar, Hermann Weyeneth. Das muss in einer Verordnung geschehen. Auch in diesem Punkt müssen wir dem Regierungsrat und der Justizdirektion, die im Auftrag der Regierung als Aufsichtsbehörde funktioniert, das Vertrauen schenken und ihnen zubilligen, beurteilen zu können, wann die Geschäftslast es erlaubt, Zusatzaufgaben zuzuteilen.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir jeweils für die kleinen Amtsbezirke ein Dekret genehmigen, wie die Geschäftslast des Regierungsstatthalter verteilt werden soll. Das ist sicher nicht

unsere Aufgabe und für mich in der Praxis absolut unvorstellbar. Die vorliegende Fassung ist richtig und berücksichtigt die kleinen Amtsbezirke. Sie ermöglicht der Regierung, wenn nötig einzugreifen und zusätzliche Aufgaben zuzuweisen, so dass es, wie immer wieder betont wird, keine unterbeschäftigten Regierungsstatthalter geben wird. Wir beantragen deshalb, der vorliegenden Fassung zuzustimmen und die Anträge abzulehnen.

Sidler (Biel). Wir unterstützen den Antrag Trüssel-Stalder. Ihr Antrag, Herr Weyeneth, scheint mir zu schwerfällig. Auch für uns ist logisch, dass in den Fällen, bei denen keine Vollbeschäftigung möglich ist, der Beschäftigungsgrad reduziert wird. Etwas anderes wäre künstliche staatliche Arbeitsbeschaffung und entspräche nicht dem bisherigen Trend des Rates. Warum sollte eine solche Arbeitsbeschaffung nur für die Regierungsstatthalter gelten? Staatspolitisch wäre es ebenfalls verkehrt, nur um Vollzeitstellen zu garantieren, zusätzliche kantonale Aufgaben in die Amtsbezirke zu verlegen, also quasi – in letzter Konsequenz – vom Bundesstaat zum Staatenbund zurückzugehen. Solche Modelle haben sich weder in der Schweiz noch in den USA bewährt. Wir bitten Sie, den Antrag Trüssel-Stalder zu unterstützen.

Zesiger. Ich kann mich ganz kurz fassen. Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrates und der Kommission. Die Regelung ist das Resultat einer ausgiebigen Diskussion, die zu einem tragbaren Kompromiss geführt hat. Wir lehnen deshalb beide Anträge ab, den Antrag Trüssel-Stalder insbesondere aus den gleichen Gründen, wie sie Herr Dätwyler eindrücklich dargelegt hat. Den Antrag Weyeneth lehnen wir ab, weil die Festlegung von Beschäftigungsgraden besonders in diesem Bereich eine grosse Flexibilität erfordert und deshalb der Regierungsrat dafür zuständig sein sollte.

Weyeneth. Wir seien da, um zu kontrollieren und nicht um zu regieren, sagte Herr Frey. Also zuallererst sind wir da, um stufengerecht zu legiferieren. Ob wir tatsächlich auch kontrollieren, wäre noch genauer zu untersuchen. Ich komme zum Beschäftigungsgrad. Es hiess, der Regierungsrat sei viel beweglicher, er würde durchaus handeln, und diese Lösung sei stufengerecht. Es wurde argumentiert, die Statthalter bekämen durch das Koordinationsgesetz, das Baubewilligungsverfahren usw. viel mehr zu tun. Wir haben sie von der Aufsicht über das Zivilstandswesen entlastet. Sie kamen serienweise nach Bern und meinten, das solle man ihnen nicht wegnehmen. Eine Änderung des Beschäftigungsgrades hatte diese Arbeitsreduktion jedenfalls nicht zur Folge!
Ich halte an meinem Antrag fest. Im Gegensatz zu Walter Frey bin ich der Ansicht, diese Lösung sei stufengerecht. Bei einem so wichtigen Mandat wie demjenigen des Regierungsstatthalters müssen die Frage nach dem Umfang der Tätigkeit und die Frage – sie ist wesentlich –, was der Statthalter neben seinem Amt machen kann und soll, auf Dekretsstufe geregelt werden. Das ist das Problem, das eigentlich diskutiert werden muss: Was darf der Regierungsstatthalter neben seinem Amt noch machen, und was darf er nicht? Dafür scheint mir die Dekretsstufe richtig zu sein und nicht einfach die Bestimmung, der Regierungsrat regle das nach freien Intentionen.

Trüssel-Stalder. Wir hätten es am liebsten gehabt, wäre im Gesetz die Teilzeitanstellung respektive -wahl der Regierungsstatthalter – ich spreche extra nicht von Regierungsstatthalterinnnen, da es sie ja noch nicht gibt – explizit erwähnt gewesen. Das hätte dann ebenfalls via Dekret funktioniert. Da die Lösung der heutigen Vorlage ein Kompromiss war, konnten wir ihr eigentlich zustimmen. Sie war uns aber etwas zu schwach, weshalb wir das Wort «kann» eliminierten. Die Teilzeitanstellung der Regierungsstatthalter als solche ins Gesetz zu bringen, war einfach nicht möglich. Wir hatten keine Chance. Das begreife ich nicht. Auch heute ist ein Regierungsstatthalter nicht 8,5 Stunden in seinem Büro. Er ist unterwegs, an irgendwelchen Einweihungen etc. Der Regierungsstatthalter ist nicht immer in Person anwesend, also kann er auch ganz gut in Teilzeit angestellt sein. Das Büro wäre sowieso immer offen, nehme ich an – ich kenne die Regelung bei den kleinen Regierungsstatthalterämtern nicht so genau. Bisher war der Regierungsstatthalter auch Gerichtspräsident, war also zeitweise als Statthalter nicht anwesend. Wieso muss man denn jetzt von ihm verlangen, hundertprozentig anwesend zu sein?
Gemäss der Vorlage kann die Regierung die Regierungsstatthalter, wenn sie nicht voll ausgelastet sind, mit irgendwelchen Arbeiten beschäftigen. Das Problem dabei wird sein, dass sie nicht in einen Interessenkonflikt geraten. Die grüne Vorlage enthielt eine so nette Version, wie man das Ganze sieht: «Wenn es der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, kann er einer Regierungsstatthalterin oder einem Regierungsstatthalter soweit zumutbar ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechende zusätzliche Aufgaben zuweisen.» Das ist doch verrückt schön! Ich kenne keine anderen Beamten, bei denen man so darauf achtet, welche Arbeiten man ihnen zumuten kann. Der Ausdruck «soweit zumutbar» wurde gestrichen, deshalb tönt die jetzige Fassung etwas harmloser. Von uns aus hätte man die Bestimmung ins Gesetz aufnehmen sollen, es gebe in Teilzeit angestellte Regierungsstatthalter. In diesem Sinn bitte ich Sie, wenigstens unserem Antrag zuzustimmen, der bestimmt festlegt, die Regierung müsse den Beschäftigungsgrad allenfalls reduzieren, nachdem sie untersucht hat, wie die Statthalter ausgelastet sind.

Joder, Präsident der Kommission. Zuerst zum Antrag Weyeneth. Ich möchte mich nicht zu allen Themen äussern, die er in seinem Rundumschlag gegen Juristen und Statthalter berührt hat. Ich habe, obschon ich nur die Universität besuchte, als Kernaussage seines Antrags die Frage erfasst, auf welcher Stufe – Verordnung oder Dekret – das Problem geregelt werden soll. Wie ich feststellen kann, hat Herr Weyeneth nichts gegen die Formulierung in Artikel 18 Absatz 2, wonach den Regierungsstatthaltern allenfalls zusätzliche Aufgaben gemäss ihren Fähigkeiten zuzuweisen seien. Wenn dem so ist, Herr Weyeneth, so ist dafür die Stufe «Dekret» ganz sicher falsch. Es kann nicht die Idee sein, dem Statthalter des Amtsbezirks Saanen fix zuzuweisen, er solle sich mit der Enteignungsschätzungskommission oder mit gewissen Geschäften des benachbarten Regierungsstatthalters befassen, und der Regierungsstatthalter im Amt Erlach macht fix etwas anderes. Das hängt eben von der personellen Situation und zum Teil auch von den regionalen Bedürfnissen ab. Dafür ist das Dekret ganz sicher falsch. Wir brauchen das flexible Instrument der Verordnung. Dazu kommt, dass sich die Aufgaben der Regierungsstatthalter im Lauf der Zeit natürlich verändern können. Ein Beispiel dafür stammt aus der Baugesetzgebung. Wir wollen die Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes neu dem Regierungsstatthalter zuweisen. Das Ganze ist im Fluss. Es kann nicht die Meinung sein, jedesmal für jeden Amtsbezirk das Dekret zu ändern. Die Lösung mit der Variante «Verordnung» gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates und der Kommission ist eindeutig sachgerecht und stufengerecht.
Zum Antrag Trüssel-Stalder. Die gewünschte Präzisierung wird auch mit dem Antrag nicht ganz erreicht. Nach wie vor heisst es nämlich «Wo die Geschäftslast es erlaubt». Dieser Ausdruck kann ebenfalls nicht genau definiert werden und lässt dem Regierungsrat einen gewissen Ermessensspielraum. Im vorgeschlagenen Sinn kann Frau Trüssels Anliegen, das für die Kommission

kein Problem darstellt, nicht gelöst werden. Ich ersuche Sie im Namen der Kommission, beide Anträge abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Le gouvernement vous demande d'abord de rejeter la proposition de Monsieur Weyeneth, parce qu'il paraît d'emblée déjà peu efficace qu'il appartienne au parlement de fixer dans le cadre d'un décret les charges ou les occupations d'une fonction, en l'espèce d'un préfet.
En ce qui concerne le préfet en tant qu'activité à temps partiel, je l'ai déjà dit, le gouvernement est défavorable à cette solution, parce qu'il trouve que c'est là une manière de commencer à bagatelliser la fonction de préfet, qui garde dans le canton une signification importante, surtout auprès des populations des régions périphériques; mais la périphérie commence très vite dans le canton! Il faut encore souligner que le demi-poste pose aussi beaucoup de problèmes d'incompatibilité; il existe encore des gens qui ont l'idée qu'un préfet peut être par exemple en même temps président d'une commune. Il faut savoir qu'il y a des incompatibilités dans passablement d'activités lorsque le préfet est préfet et aussi juriste: un préfet juriste à 50 pour cent aurait passablement d'incompatibilités en ce qui concerne l'exercice d'une autre profession comme juriste. En fait, le problème essentiel réside ici au niveau des petits districts, où le gouvernement et la commission proposent d'y engager comme préfets des juristes. Cette solution s'explique par le fait que ces petits districts – comme par exemple le district de Schwarzenburg, qui dans le cadre du Kreis Schwarzenburg-Belp a perdu ses juges – n'ont souvent plus de juristes. Nous disons qu'un préfet juriste rend service dans ces petits districts à la population. C'est le cas à La Neuveville, à Erlach aussi, où il n'y a plus de juriste dans l'administration décentralisée. Il apparaît absolument justifié, comme le demandent la commission et le gouvernement, de faire en sorte que, dans ces petits districts qui n'ont maintenant plus de juriste parce que le tribunal a déménagé, il y ait au moins pour le conseil à la population un juriste à disposition en la personne du préfet. Si ce juriste, qui est aussi préfet à cent pour cent, n'est pas occupé à cent pour cent dans ce district, nous devons alors soit lui attribuer des tâches supplémentaires dans l'administration centralisée ou dans d'autres districts, soit alors baisser sa charge de travail au sens de l'article 1, alinéa 3.
Le projet m'apparaît tout à fait équilibré et tout à fait sensé. Vouloir régler cela par décret, c'est enlever toute mobilité au gouvernement. Imaginez-vous un préfet par exemple qui, comme charge accessoire, est préfet dans un district où il y a particulièrement de procédures pendant une période de deux ou trois ans: chaque fois qu'il faudrait donner une autre activité à ce préfet, il faudrait revenir ici devant le Grand Conseil et modifier le décret. Si par exemple on modifie ses activités dans d'autres districts, tous les trois ou quatre mois, faudra-t-il venir tous les trois ou quatre mois devant le Grand Conseil pour modifier le décret en question? C'est visiblement une démarche impossible à satisfaire et la proposition de Monsieur Weyeneth, sur ce point-là, enlève toute mobilité et toute possibilité de rendre flexible l'occupation de ces préfets dans d'autres secteurs de l'administration.
L'article 1, alinéa 3 est une proposition discutée en commission; il s'agit donc d'une proposition venue de la commission et à laquelle le gouvernement s'est rallié, parce qu'il pense que c'est une bonne solution. Monsieur Dätwyler, porte-parole de l'EVP, a bien expliqué la situation et l'a formulé à mon avis d'une manière telle qu'il a montré aussi en quoi la proposition de Madame Trüssel ne peut pas être acceptée: la proposition de Madame Trüssel n'est rien d'autre que l'introduction pure et simple, par une autre porte, du temps partiel pour les préfets. Quand Madame Trüssel dit dans sa proposition: «wo die Geschäftslast es erlaubt», il est clair que dès le départ la Geschäftslast dans les petits districts permet tout partout de baisser. Nous allons donc baisser automatiquement! La proposition du gouvernement comme l'a dit Monsieur Dätwyler part du point de vue que l'on a un cent pour cent d'occupation et que là où l'on n'a pas les activités accessoires l'on réduise le taux d'occupation. C'est pourquoi il faut maintenir le taux d'occupation complet, tandis que Madame Trüssel dit qu'avant déjà d'examiner s'il y a des possibilités, il faut réduire tout de suite, c'est une autre façon d'introduire le Teilzeit. On ne peut pas interpréter la proposition de Madame Trüssel d'une autre manière que de la manière dont je l'ai interprétée maintenant, sinon il faut la formuler d'une manière différente.
Nous vous demandons donc de bien vouloir rejeter la proposition de Madame Trüssel, de rejeter également la proposition de Monsieur Weyeneth et de prendre en considération la proposition, qui nous apparaît très équilibrée, de la commission.

Präsident. Eigentlich haben Sie schon zweimal gesprochen, Herr Weyeneth. Oder haben Sie noch eine Frage?

Weyeneth. Ich habe eine Bemerkung. Das Dekret würde den Beschäftigungsgrad regeln und nicht, was der Statthalter nebenbei macht. Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags Trüssel-Stalder zurück.

Abstimmung

Für den Antrag Trüssel-Stalder	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	76 Stimmen

Art. 2, Art. 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Gleichlautender Antrag Gilgen-Müller / Schmid / Weyeneth

Streichen

Gilgen-Müller. In Artikel 3 Absatz 2 liegt eine klare Ungleichheit unter den Amtsbezirken vor. Was geschieht, wenn eine Wahlbeschwerde eintrifft, die auf diese Ungleichheit hinweist und damit argumentiert, im Oberland müsse der Statthalter Jurist sein, in den grossen Amtsbezirk sei dies nicht nötig? Das ist für mich einer der wichtigsten Punkte, um abzuleiten, ob die juristische Ausbildung zwingend ist oder nicht. Bei meinem Antrag auf Streichung geht es zuerst einmal um die erwähnte juristische Ungleichheit zwischen den Amtsbezirken. Für mich stellt sich aber auch die Frage, ob es in den betreffenden Amtsbezirken genügend Juristen gibt, die nach dem Studium im Amtsbezirk bleiben und bereit sind, als Regierungsstatthalter zu amten. Was geschieht, wenn sich kein Kandidat mit juristischer Ausbildung zur Verfügung stellt? Zieht man jemanden von auswärts bei, der im betreffenden Amtsbezirk Wohnsitz nimmt? Damit wäre wohl nicht das erreicht, was man will, dass der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin nämlich in seinem beziehungsweise ihrem Amtsbezirk verwurzelt ist. Oder dürfte der Regierungsstatthalter im erwähnten Fall eine andere Ausbildung haben? Dürfte er beispielsweise Lehrer oder Ingenieur agronom sein? Diese Fragen stellen sich.
Grundsätzlich ist die juristische Ungleichheit so krass, dass wir die Streichung von Artikel 3 Absatz 2 beantragen. Aber auch nach einer Streichung liegt noch immer in der Luft, was in der Eintretensdebatte angetönt wurde: Es geht um ein politisches Amt. Ich erinnere mich, wie wir in der letzten Legislatur vom Zivilstandsbeamten und der Zivilstandsbeamtin sprachen. Ich kämpfte damals für die Abschaffung der Volkswahl, fügte mich aber dem damaligen Mehrheitsentscheid, obwohl es dabei nicht unbedingt um ein politisches Amt ging. Aus der damaligen Argumentation muss ich folgendes ableiten: Im vorliegenden Fall gilt die Volks-

wahl, es handelt sich sicher um ein politisches Amt. 99,9 Prozent der Bevölkerung würden aber von der Wahl ausgeschlossen, da sie nicht über eine juristische Ausbildung verfügen.
Der erste Punkt, warum wir Ihnen die Unterstützung unseres Antrags empfehlen, ist die Schwierigkeit bei einer Wahlbeschwerde, alle gleich zu behandeln. Der zweite Punkt betrifft die Schlüsse, die man aus der Diskussion über die Zivilstandsbeamten ziehen muss. Wenn es um eine Volkswahl geht, sollten alle daran teilnehmen können, die das Gefühl haben, die entsprechenden Fähigkeiten zu besitzen. Wir sollten ein so grosses Vertrauen ins Volk haben, dass es schon richtig, das heisst die qualitativ guten Leute wählt. Dann müsste man konsequenterweise auch Artikel 3 Absatz 2 in bezug auf die juristische Ausbildung ohne Ergänzung streichen.

Schmid. Bis heute hatte ich kein gestörtes Verhältnis zu den Juristen und hoffe, das werde auch nach meinem Votum so bleiben. Wenn ich die Streichung von Artikel 3 Absatz 2 beantrage, so verbietet das keinem Juristen, Statthalter zu werden; dies wird dadurch aber ein paar anderen ebenfalls ermöglicht. Mein Antrag fand in der SVP-Fraktion keine Mehrheit.
Herr Wehrlin ist leider nicht da. Er erwähnte vorhin, das Statthaltergesetz habe mit Heimatschutz zu tun. Wenn eine Streichung den Heimatschutz verbessern könnte, wäre der Antrag wohl gut. Ich erwähne den Heimatschutz, weil man beim Gesetz von Bürgernähe spricht. Im Vortrag wird sie erwähnt oder auch im Interview des «Bund» mit Regierungsrat Annoni. Ich frage mich nun: Ist denn nur ein Jurist bürgernah, oder können das andere Leute auch sein? Es gibt ein Problem, von dem Frau Gilgen vorhin sprach. In unseren ländlichen Gebieten haben wir einfach zuwenig eingeborene Juristen. Vielerorts müssten sie von aussen zugezogen werden, um das Amt auszuüben. Bis anhin ging es um ein Doppelmandat Regierungsstatthalter / Gerichtspräsident. In der Regel war der Statthalter einmal Gerichtsschreiber und dadurch mit dem Amtsbezirk verbunden. Bewährte er sich als Gerichtsschreiber, wurde er später zum Statthalter gewählt.
Für mich ist wesentlich, zu entscheiden, was wichtiger ist: Ob der Statthalter die Paragraphen oder ob er Land und Leute, die Verhältnisse im Amtsbezirk gut kennen muss. Kann ich wählen, so ist mir der zweite Punkt wichtiger. Wenn wir schon davon sprechen, ob es für das Amt Juristen brauche oder nicht, so habe ich kurz den Staatskalender angesehen. Ich möchte nicht gerade sagen, die Direktionen würden vor Juristen «strotzen», ziemlich viele davon hat es aber schon. Bei der Baudirektion sind es wenigstens 14, beim Rechtsamt der Gemeindedirektion gar 14 auf einen Haufen. Soviel ich weiss, haben alle Statthalter viel mit der Bau- und Gemeindedirektion zu tun, um Sachfragen abzuklären. In den meisten Amtshäusern steht heute ein Telefon oder ein Fax. Dann spricht man auch von Gruda. Es fehlt weiss Gott nicht an Informatik zwischen der Verwaltung und den Statthaltern!
Dazu kommt folgendes. Es wird häufig argumentiert, einen Juristen könne man besser als einen Nichtjuristen auslasten. Es wäre einer ein schlechter Jurist, wenn er sich nachweisen liesse, nicht ausgelastet zu sein. Ein guter Jurist hat sowieso keine Zeit, neben seinem Amt noch etwas anderes zu machen, sonst wird er seiner Ausbildung nicht ganz gerecht. Es wäre für einen Nichtjuristen eine Beleidigung, festzustellen, ihn könne man im Nebenamt schlechter beschäftigen. Ein weiterer Punkt. Jeder normale Mensch hat ein Gewissen oder einen gesunden Menschenverstand – das Gewissen wird ungleich angewendet, das wissen wir. Bei Regierungsstatthaltern ist ein gesunder Menschenverstand sicher gefragt. Ich habe festgestellt, dass Juristen manchmal zwei Gewissen haben: ein menschliches und ein juristisches. Das zweite kommt dem ersten manchmal etwas in den Weg. Gerade dies könnte der Bürgernähe nicht guttun. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, Artikel 3 Absatz 2 zu streichen.

Präsident. Herr Weyeneth hat seinen Antrag zurückgezogen.

Frey. Wie ich bereits am Anfang sagte, geht es um ein ganzes Paket. Es ist ein Konsens vorhanden. In der FDP-Fraktion wurde lange diskutiert, ob nicht für alle Regierungsstatthalter im Anforderungsprofil die juristische Ausbildung verlangt werden müsste. Wir konnten uns dann mit der vorliegenden Lösung einverstanden erklären, wonach wenigstens in den acht kleinen Amtsbezirken Juristen das Amt ausüben. Der Regierungspräsident stellte fest, es sei nicht unwesentlich, wer das Amt in den acht kleinen Amtsbezirken ausübe, weil die Statthalter allenfalls für anderes eingesetzt werden sollen. Das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt. Man sollte das Ganze also nicht auseinandernehmen. Ich möchte nicht sagen, Juristen seien bessere Menschen. Ich war als Nichtjurist Statthalter im Amt Bern. Es geht nun aber darum, wie der Regierungspräsident in seinem vorherigen Votum erklärte, dass von der Bezirksverwaltung niemand mehr in den kleinen Amtsbezirken sitzt. Es gibt nur noch den Statthalter. Es ist aus meiner Sicht ein Vorteil, wenn er Jurist ist. Natürlich besteht dadurch eine gewisse Wahleinschränkung. Die FDP-Fraktion unterstützt jedenfalls die vorgeschlagene Fassung und bittet Sie, dieser zuzustimmen. Sonst könnte es plötzlich passieren, dass das Ganze umkehrt.

Brodmann. Unsere Fraktion befürwortet die Streichung von Artikel 3 Absatz 2. Ich habe nichts gegen Juristen, aber man darf kein Zweiklassensystem Jurist / Nichtjurist schaffen. Es könnte auch zu Problemen bei den Besoldungen kommen. Die Möglichkeit, die Funktion in den acht Amtsbezirken ohne juristisches Studium auszuüben, ist durchaus gegeben. Wie wir hörten, gibt es x Juristen in der Verwaltung, die sich zum Beispiel mit dem Baurecht bestens auskennen, worüber ein Jurist in einem Amtsbezirk sicher weniger gut im Bilde ist. Man kann bei der Zentralverwaltung nachfragen. Es braucht deshalb nicht unbedingt Juristen als Statthalter. Wir müssen diese Frage offenlassen, damit die Möglichkeit besteht, sämtliche Bewerber zu wählen, die für das Amt in Frage kommen. Sollte sich einmal ein Jurist dafür interessieren – warum nicht? Wir dürfen dies aber nicht als Bedingung im Gesetz festschreiben. Deshalb empfehlen wir Ihnen, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Zesiger. Die SVP-Fraktion setzt sich zwar für die Vollzeitbeschäftigung der Regierungsstatthalter ein, sie verschliesst sich aber der Problematik nicht, die sich durch die Aufhebung der Personalunion in den acht kleinen Ämtern ergibt. Die Mehrheit der Fraktion erkennt, dass als Wahlvoraussetzung in diesen Fällen die juristische Ausbildung im Sinn einer zusätzlichen Beschäftigung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers akzeptiert werden muss. Das ist ein lang ausgehandelter Kompromiss zwischen den Befürwortern einer reinen Juristenlösung – gemäss Herrn Frey tönte es so etwa in der FDP-Fraktion – und denjenigen, die eine gesamthaft nichtjuristische Lösung wünschen, wie Alfred Schmid sie klar vorgetragen hat. Die Mehrheit der Fraktion ist der Ansicht, das vorgeschlagene System sei zu unterstützen. Wir lehnen also die Streichungsanträge ab.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Burn. Die EDU unterstützt die Streichungsanträge. Wir brauchen in unseren kleinen Ämtern Statthalter, die mit dem Land und den Leuten volksnah verbunden sind. Herr Weyeneth tönte es vorhin an. Was passiert sonst nämlich? Vielfach stehen keine Juristen zur Verfügung. Es kommt ein junger Jurist von aussen auf diesen Posten, den er als Sprungbrett für seine Karriere braucht, und er bleibt nur vier, fünf Jahre im Amt – bei den klotzigen und kantigen Oberländern oder in anderen Aussenbezirken

geht er vielleicht noch eher. So kommt es alle paar Jahre zu einem Wechsel. Das ist nicht das Ziel. Mir ist ein Bauer, eine Hausfrau oder sonst jemand im Teilzeitamt lieber als ein Jurist, der dauernd wechselt. Ich bitte Sie deshalb im Interesse der kleinen Amtsbezirke, den vorliegenden Anträgen zuzustimmen.

Jakob. Es ist schon interessant. Vor nicht langer Zeit wurde im Rat vom Handelsregister gesprochen. Damals wurde dafür eine juristische Ausbildung verlangt. Das hat der Grosse Rat beschlossen. Im vorliegenden Fall haben wir eine neue Konstellation in den Amtsbezirken mit Neuverteilung der Aufgaben, und hier soll es nun plötzlich keine Juristen brauchen. Wir hatten wohl schon alle mit dem Handelsregister oder dem Statthalter zu tun. Die Begründung ist eigenartig. Ich habe selbst erlebt, dass ein Statthalter mutterseelenallein und nicht besonders im Bilde ist. Er telefonierte nach Bern, liess sich schriftlich instruieren und entschied nachher. Man bekam einen Bauabschlag, zum Beispiel bei einem Bauverfahren, und reichte bei der Baudirektion Rekurs ein. Damit ging die ganze Instanz eigentlich verloren, weil der Brief nämlich vom Kanton kam, der schon entschieden hatte. Da stimmt es nicht mehr mit der Gewaltentrennung. Also ein bisschen etwas muss der Statthalter schon können.
Jetzt spreche ich fast ein wenig für die Juristen. Es müssen aber nicht unbedingt Juristen sein, die Statthalter müssen nur entsprechend ausgerüstet sein. In den betroffenen Ämtern herrscht jedoch eine neue Konstellation, und die Statthalter sind nicht entsprechend ausgerüstet, die Anforderungen haben sie im Saanenland nicht wie in Thun. Deshalb macht der regierungsrätliche Vorschlag schon Sinn. Der einzige Punkt, der mich mit meinem minimalen juristischen Wissen verunsichert, ist Frau Gilgens Votum. Wenn wir in den acht Ämtern ungleiches Recht schaffen, müssten wir vom Regierungsrat noch hören, ob das juristisch standhält oder nicht. Ich bin der Meinung, Ungleiches mit Ungleichem, das können wir machen. Es geht um einen ganz wesentlichen Punkt. Wenn der Regierungsrat feststellt, die Bestimmung halte juristisch stand, sollte dem Vorschlag der Regierung zugestimmt werden.

Aebersold. Ich komme ebenfalls aus einem kleinen Amt, nicht aus dem Oberland – es gibt noch andere kleine Ämter im Kanton Bern –, sondern aus dem Amt Erlach. Wir haben zwar ein Städtchen, sind aber sehr ländlich. Ich stehe voll für die Fassung des Regierungsrates und der Kommission ein, weil ich es sehr wichtig finde, dass unser Statthalter Jurist ist. In bezug auf die Beziehung zum Volk kommt vor dem Statthalter sicher noch der Gemeindepräsident. Er steht dem Volk am nächsten. Ich konnte sehen, wie die Zusammenarbeit bei uns im Amt Erlach funktioniert. Gerade am letzten Freitag war Zusammenkunft der Gemeindepräsidenten, Grossräte waren auch dabei. Die Zusammenarbeit ist vorzüglich und effizient. Es werden gemeinsam die Probleme, die mit dem Kanton zusammenhängen, angeschnitten, und der Statthalter kann kompetent Auskunft geben, weil er eben Jurist ist. Das ist sehr wichtig. Kann ein Problem so nicht gelöst werden, fragt der Statthalter mit einem Telefonanruf in Bern nach. Dann ist es für alle erledigt, und es kommen nicht zwölf Telefone aus dem Amt Erlach mit der gleichen Frage an die Verwaltung.
Es ist sehr wichtig, das auch in Zukunft so zu handhaben. Es geht zum Teil auch um persönliche Gründe, die einen zur Forderung animieren, es sollten Nichtjuristen als Statthalter gewählt werden können. Gerade für die kleinen Ämter ist diese Regelung sehr wichtig und erweist den Gemeinden einen grossen Dienst.

Lüthi (Uetendorf). Als Gemeinderat und Gemeindepräsident habe ich in Thun beide Arten von Regierungsstatthaltern erlebt: den Nichtjuristen und den Juristen. Es ging mit beiden, man konnte mit beiden leben. Ich möchte vorausschicken, dass ich eine Lösung ohne Juristen bevorzuge. Wir haben gehört, welches die Aufgaben des Regierungsstatthalters seien. Die wichtigsten, für die es einen Juristen braucht, sind die Baugesetzgebung und die Beschwerdeinstanz für Gemeindebeschlüsse von Gemeindeversammlungen oder Gemeinderäten. Es gibt aber einen Haufen anderer Punkte, bei denen es viel wichtiger ist, was für eine Persönlichkeit der Statthalter ist. Er ist Ombudsmann für die Gemeindebehörden. Man muss mit ihm sprechen können. Er ist Vermittlungs- und Schlichtungsstelle. Noch viel wichtiger ist für mich, dass es bei regionalen Ereignissen, seien es Naturkatastrophen oder ähnliches, einen Organisator braucht. Das muss sicher nicht unbedingt ein Jurist sein, sondern einfach jemand, der in dieser Situation seinen Mann stellt. Aus diesem Grund beantrage ich Zustimmung zum Streichungsantrag.

Lack. Wie ich bereits in der Kommission gelernt habe, gibt es offenbar Leute mit juristischer Ausbildung und solche mit gesundem Menschenverstand. Es gibt allerdings auch solche, die beides oder gar nichts haben. Es geht meines Erachtens um ein anderes Problem. In der Kommission wurde gerade von Vertretern kleiner Amtsbezirke immer wieder der Wunsch nach einem vollzeitlichen Statthalter geäussert. Wir nahmen die Bedenken, die Frau Trüssel zu Recht vorbrachte, entgegen, prüften sie und suchten eine Lösung, um die Forderung zu erfüllen. Im vorliegenden Artikel hat man die Lösung gefunden, indem in den acht kleinsten Amtsbezirken ein Jurist als Regierungsstatthalter gewählt werden muss. Dies nicht zuletzt deshalb, weil ein solcher in der kantonalen Verwaltung gemäss Artikel 18 Absatz 2 entsprechend beschäftigt werden kann. Ich möchte Sie und insbesondere die Vertreter der kleinen Amtsbezirke darauf aufmerksam machen, dass es, wenn sie dem Streichungsantrag zustimmen, grösste Probleme geben wird, um die Leute beschäftigen zu können. Mir als Vertreter der Region Bern ist der Entscheid an und für sich gleich, Sie müssen ihn treffen. Treffen Sie ihn einfach so, dass Sie wissen, welches die Konsequenzen sein werden.

Hutzli. Die FDP-Fraktion ist in dieser Frage nicht einer Meinung. Es gibt einige Mitglieder, die Frau Gilgen und Herrn Schmid unterstützen. Ich möchte auf zwei Punkte noch einmal hinweisen. Frau Gilgen stellte fest, das Volk entscheide. Haben Sie ein wenig Vertrauen zum Volk! Die Bevölkerung in den einzelnen Amtsbezirken kann sich doch ein Urteil darüber bilden, wer für sie der richtige Regierungsstatthalter oder die richtige Regierungsstatthalterin ist. Es geht nicht um die Frage «Jurist oder Nichtjurist?». Auch in den betroffenen Ämtern kann ein Jurist gewählt werden, das muss aber nicht sein. Wie in der Eintretensdebatte deutlich gesagt wurde, ist es die Funktion des Regierungsstatthalters, Integrationsfigur in seinem Amt zu sein. Er ist beispielsweise Chef des Bezirksführungsstabs. Das muss doch eine Persönlichkeit sein, die Boden im Amt hat. Wie Herr Burn richtig feststellte, gibt es viele Ämter, die aus ihrer Bevölkerung keinen Juristen rekrutieren können, vielleicht aber sehr fähige Leute haben, die Ähnliches können. Ich bin nicht so sicher, Herr Jakob, ob nicht manchmal auch ein Jurist auf die Direktion nach Bern anläutet und eine Stellungnahme einholt. Da sehe ich keinen grossen Unterschied. Ich bitte Sie, die Streichungsanträge zu unterstützen.

Hurni (Sutz). Jurist oder Nichtjurist – ich komme aus dem Amt Nidau, in dem kürzlich Regierungsstatthalterwahlen durchgeführt wurden. Wenn man sah, wie grosse Mühe wir in einem doch grösseren Amt in der Nähe der Stadt hatten, einen Juristen zu finden, der sich kurzfristig für das Amt des Regierungsstatthalters zur Verfügung stellen konnte, setze ich ein grosses Fragezeichen, ob wir nicht zuletzt Leute bekommen werden, die dieses Amt als Sprungbrett benützen, wie es von meinen Vorrednern

dargestellt wurde. Ich komme nach langem Hin und Her langsam zur Ansicht, die Streichungsanträge seien zu unterstützen. Wird das Amt als Sprungbrett benützt, kommt es zu einer fast unerträglichen Rotation. Nichtjuristen können ebenfalls von der Regierung eingesetzt werden. Ich bin überzeugt, dass bei teilweiser Überlastung durch die neue Arbeitszuteilung beispielsweise das Aushelfen bei anderen Statthaltern möglich sein sollte. Ich persönlich unterstütze die Streichungsanträge.

Joder, Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Es wurde alles gesagt. Der Antrag lag der Kommission vor. Wir haben ganz knapp im Sinn der Vorlage entschieden. Es geht um ein einziges Thema, nämlich darum, ob man in den kleinen Amtsbezirken letztlich Vollzeitämter für die Regierungsstatthalter will oder nicht. Das ist die Frage, so haben wir es in der Kommission diskutiert. Mit einer juristischen Ausbildung ist die Möglichkeit, bei einer Teilzeitbeschäftigung eine zusätzliche Arbeit auszuführen, eher gegeben, so dass das Amt an sich aufgewertet wird. Die Konsequenz der anderen Lösung wird die Schaffung von Teilämtern sein. Die Kommission war der klaren Meinung, das sei falsch, man müsse bewusst eine Konzession gegenüber den kleinen Amtsbezirken, den Randregionen machen. Das möchten wir auch. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Streichungsanträge abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. Nous l'avons dit, dans les petits districts il n'y a plus de président de tribunal. Le tribunal est parti à l'intérieur du Kreis dans un autre district. C'est la raison pour laquelle il est premièrement justifié d'avoir un juriste dans ce petit district, auquel nous faisons une concession il est vrai et auquel nous donnons un juriste, notamment pour le conseil à la population. Il y a maintenant autre chose. Si nous avons un juriste dans ces petits districts, nous pouvons engager ses forces résiduelles de travail ailleurs dans l'administration ou dans d'autres districts, comme cela se fait déjà maintenant. Nous pouvons engager ce préfet qui est occupé à cent pour cent ou à x pour cent dans un district au niveau de ses forces de travail résiduelles dans un autre district ou dans l'administration. Par contre – et cela doit être très clair pour ceux qui sont intervenus aujourd'hui et qui ont dit qu'on n'avait pas besoin de juriste – si ces préfets ne sont pas juristes, on ne peut pas les utiliser et c'est une autre manière d'imposer la Teilzeit dans les petits districts. Nous changeons alors clairement de concept. Si dans ces petits districts ce ne sont pas des juristes, il faut alors réduire, en application de l'article 1, alinéa 3 le Beschäftigungsgrad de ces personnes et cela signifie que dans les petits districts le préfet sera quelqu'un à temps partiel. On retombe dans le débat dans lequel on se trouvait avant et qu'on a liquidé en disant que la solution de préfets à temps complet, que l'on peut réduire au cas où ils n'ont pas une charge de travail à cent pour cent, était la bonne. Je le répète, il faut être conscient du fait que si ce ne sont pas des juristes, on ne pourra pas les utiliser ailleurs dans l'administration et qu'il faudra d'emblée réduire leur taux d'occupation. Cela représente immanquablement pour les petits districts une sanction dans le cadre de cette réforme, parce qu'ils ont déjà beaucoup perdu et qu'ils perdent encore davantage. Je vous prie par conséquent, pour ce motif ici, de rejeter la proposition de Madame Gilgen.
En ce qui concerne le recours de droit public devant le Tribunal fédéral, Madame Gilgen, si on peut motiver cette inégalité de traitement, le Tribunal fédéral accepte cette inégalité de traitement. Ce qui est identique est traité de manière identique, c'est ce qu'exige le Tribunal fédéral, et ce qui est différent doit être traité de manière différente. Il y a ici des différences entre les petits districts et les grands districts qui justifient un changement de traitement au niveau de la loi. Nous sommes parfaitement en mesure de justifier cette différence de traitement devant le Tribunal fédéral, le cas échéant, si quelqu'un devait saisir le Tribunal fédéral sur cette question-là.
Je vous prie de bien réfléchir maintenant sur votre vote et de savoir qu'il entraîne, le cas échéant, un changement de système et c'est pourquoi je vous prie de bien vouloir soutenir la proposition de la commission et du gouvernement.

Abstimmung

Für den gleichlautenden Antrag Gilgen-Müller / Schmid	Mehrheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Minderheit

Präsident. Damit ist Artikel 3 Absatz 2 gestrichen.

Art. 4 Abs. 1

Angenommen

Art. 4 Abs. 2

Antrag Weyeneth

Streichen

Weyeneth. Ich habe bereits bei Artikel 1 Absatz 3 auf diese Bestimmung hingewiesen. Es geht um eine reine arbeitsvertragliche Regelung. Ich gehe davon aus, dass die Regierungsstatthalter ihren Ferienbezug genauso nach Bern melden, wie sie es im Krankheitsfall tun. Das ist eine Bestimmung, die wahrscheinlich auch gemäss Walter Frey nicht auf dieser Ebene festgelegt werden muss, sondern woandershin gehört. Ich gehe davon aus, dass es ein Pflichtenheft geben wird, das solche Punkte regelt.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 10. November 1994, 13.30 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 174 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, von Allmen, Baumann-Bieri, Blaser, Blatter (Bern), Brönnimann, Bühler, Daetwyler (St-Imier), Dätwyler (Lotzwil), Gmünder, Gugger, Haldemann, Hari, Käser (Münchenbuchsee), Kaufmann (Bremgarten), Künzler, Michel (Meiringen), Omar-Amberg, Pauli (Nidau), Pfister (Zweisimmen), Schibler, Sidler (Port), Sinzig, Stalder, Voiblet, Wisler Albrecht.

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

Fortsetzung

Vizepräsident Emmenegger hat zu Beginn den Vorsitz.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Weyeneth begründete vor der Mittagspause seinen Antrag zu Artikel 4 Absatz 2.

Joder, Präsident der Kommission. Nach der Meinung von Herrn Weyeneth sollte die Meldepflicht einer Regierungsstatthalter-Vertretung nicht auf Gesetzesstufe, sondern in einem Ausführungserlass geregelt werden. Die entsprechende Norm für die Gerichtspräsidenten findet sich aber ebenfalls in einem Gesetz. Gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation haben diese ihre Absenzen jeweils dem Obergericht zu melden. Auch für Konkursbeamte ist diese Frage auf Gesetzesstufe geregelt. Meines Erachtens ist dies richtig, geht es doch um die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Dienstbetriebes und von Dienstleistungen, auf welche die Bevölkerung einen Anspruch hat. Mithin sollte dieser Bereich in einem Erlass geregelt werden, zu welchem der Bürger Stellung nehmen kann. – Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag Weyeneth abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Grosse Mehrheit

Art. 4 Abs. 3, Art. 5

Angenommen

Art. 6

Antrag Hurni-Wilhelm

Streichen

Hurni-Wilhelm. Artikel 6 kann ersatzlos gestrichen werden. Der Amtseid sei ein «Auslaufmodell», versicherte uns damals die Verfassungskommission. Die Regierungsstatthalterinnen und -statthalter erhalten ihre Legitimation durch deren Volkswahl. Es braucht dazu keiner höheren Salbung und Weihung mehr.

Zesiger. In der grünen Fassung wurde kein entsprechender Artikel vorgesehen – wahrscheinlich aus den Gründen, die Frau Hurni soeben nannte. Nach der Meinung der SVP-Fraktion handelt es sich beim Amtseid aber nicht um Alteisen. Es geht dabei vielmehr um eine Werterhaltung, auf die wir nicht verzichten sollten. Das Amt des Regierungsstatthalters hat viel zu tun mit der Übernahme von Pflichten, die der Öffentlichkeit zugute kommen. Der Eid ist ein Akt von einem gewissen Stellenwert – wir erfahren dies als Grossräte und -rätinnen auch. – Ich bitte Sie, den Antrag Hurni-Wilhelm abzulehnen.

Wehrlin. Ich weiss nicht, wie die FL-Fraktion stimmen wird. Ich kann Ihnen nur sagen, wie ich befinden werde: Wenn wir schon das Amt des Regierungsstatthalters als Auslaufmodell behandeln, sollten wir konsequent sein und einem Regierungsstatthalter, der zum ersten Mal gewählt wird, die Reise nach Bern gönnen. Ich bin in diesem Sinn für die Beibehaltung des Eids.

Frey. Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion zu beiden Anträgen von Frau Hurni. Frau Hurni will auch die Vereidigung der Gemeindebehörden abschaffen. Die Vereidigung hat nach wie vor ihre Berechtigung. Ich vereidigte seinerzeit Hunderte von Personen. Ich wurde nie mit Schwierigkeiten konfrontiert. Die Betroffenen fassten die Vereidigung immer positiv auf. Während der Vereidigung sollte sich die betreffende Person bewusst werden, welche Aufgabe sie übernimmt. Sie wird auf einige wichtige Gesetzesbestimmungen hingewiesen. Sie hat Gelegenheit, mit den Anwesenden kurz Kontakt aufzunehmen. Viele Behördenmitglieder haben während der Vereidigung zum ersten Mal Kontakt mit dem Regierungsstatthalter. Ich bitte Sie, sowohl Artikel 6 als auch Artikel 15 Absatz 1 beizubehalten.

Hurni-Wilhelm. Ich betrachte nicht den Regierungsstatthalter, sondern den Eid als «Auslaufmodell». Ich bitte Sie, dies zu beachten.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmte Artikel 6 deutlich zu. Die Vereidigung verstärkt in einem gewissen Sinn das betreffende Amt. Sie ist unter Umständen wichtig für das Verständnis des zu übernehmenden Amtes. – Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat / Kommission zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Hurni-Wilhelm	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 7 und 8

Angenommen

Art. 9

Antrag Hofer (Schüpfen)

Abs. 1 Bst. b: beaufsichtigt die Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften bezüglich Arbeitszeit und allgemeinen Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltung und führt die Aufsicht über die Gemeinden.

Hofer (Schüpfen). Mein Antrag ist im Zusammenhang mit meiner Motion zu sehen, die für diese Session traktandiert ist. Ich verlange mit meiner Motion, dass in der Bezirksverwaltung irgendeine Behörde die Kompetenz hat, gegen Disziplinwidrigkeiten einzuschreiten. Es war vorher von «Auslaufmodellen» die Rede. Dies stört mich ungeachtet dessen, ob dies ernst gemeint sei oder nicht. Warum reichte ich diesen Vorstoss ein? Ich hörte von einigen krassen Vergehen in den Bezirksverwaltungen, die während Jahren nicht geahndet wurden. Erst nach Jahren ergriffen jeweils die vorgesetzten Stellen die erforderlichen Massnahmen. Derartige Vorkommnisse schaden dem Ansehen des gesamten Staatspersonals. Auf dem Land spielen diese Angelegenheiten eine grössere Rolle als in den städtischen Gebieten. Wir sollten verhindern, dass mit der Zeit die Spatzen vom Dach herunter pfeifen und uns über Missstände berichten, die in der Bezirksverwaltung zu beobachten sind, während niemand et-

was gegen die Fehlbaren unternehmen kann. Nach der Meinung der Bevölkerung sollte in diesen Fällen der Regierungstatthalter eingreifen. Der Regierungsrat führte in seiner Antwort auf meine Motion aus, ihm seien verschiedene Vorkommnisse bekannt. Er verweist im weiteren auf das neue Gesetz, das heisst auf die Vorlage, die wir jetzt beraten, und ist bereit, meine Motion anzunehmen. Im Vortrag zum vorliegenden Gesetz hält er fest, die Kompetenzen des Regierungsstatthalters sollten im Personalbereich erhöht werden, weil heute tatsächlich für die Bezirksverwaltungen keine Disziplinarstrafgewalt vorgesehen sei. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe sagt zuwenig aus. Der Begriff «überwacht» bedeutet an sich nichts Konkretes. Juristisch aussagekräftiger wäre «beaufsichtigt». Mein Antrag bringt nichts Neues, sondern konkretisiert die graue Fassung. Ich formulierte ihn nach einer ausgiebigen fraktionsinternen Diskussion und besprach ihn anschliessend noch mit Vertretern der Justizdirektion. – Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Zesiger. Ich habe der Begründung von Grossrat Hofer nichts beizufügen und bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, seinen Antrag zu unterstützen.

Wehrlin. Ich spreche im Namen der FL-Fraktion. Ich würde es begrüssen, wenn Artikel 9 in die Kommission zurückgewiesen würde, da diese Bestimmung mit dem neuen Personalgesetz koordiniert werden muss. In diesem Gesetz wurde der Disziplinarbereich wesentlich entschärft. Es wird praktisch nur noch die Verwarnung durch die vorgesetzte Behörde vorgesehen. Hier soll nun eine rein personalrechtliche Verantwortung des Regierungsstatthalters verankert werden. Über die Frage, welche Bestimmung vorzuziehen ist, sollte die Kommission befinden.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Wehrlin beantragt Rückweisung von Artikel 9.

Frey. Die FDP-Fraktion diskutierte den Antrag Hofer im Zusammenhang mit seiner Motion. Wir teilen die Meinung der Regierung. In den meisten Amtsbezirken ist doch der Regierungsstatthalter «Primus inter pares». Er verwaltet das Amthaus und schaut zum Rechten. Er geniesst dabei einen grossen Freiraum. In diesem Sinn sollte es möglich sein, dass Unregelmässigkeiten einfach gemeldet werden. Unseres Erachtens wird dieser Bereich von Artikel 16 abgedeckt.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion teilt die Meinung der FDP-Fraktion. Es handelt sich hier um eine Selbstverständlichkeit. Herr Hofer sieht mit seinem Antrag einen zu hohen Konkretisierungsgrad vor. Sollte sein Antrag abgelehnt werden, kann er immer noch davon ausgehen, dass sein heutiges Votum Bestandteil der Materialien sein wird. – Ich bitte Sie, seinen Antrag abzulehnen.

Hofer (Schüpfen). Die Situation ist auf dem Land anders als in den Städten. Auf diesen Punkt möchte ich Sie nochmals aufmerksam machen. Ich möchte mit meinem Antrag verhindern, dass Sie in einem Bezirkshauptort in jeder Beiz gefragt werden, wann Sie endlich gegen Fehlbare in der Bezirksverwaltung die nötigen Massnahmen ergreifen. Ich betone nochmals: Mein Antrag gründet auf einem Hinweis der Verwaltung. Selbst ein Regierungsstatthalter, der der SP angehört, äusserte sich wie folgt: «Wenn die Leute über andere Ämter der Bezirksverwaltung reklamieren wollen, kommen sie immer zu uns oder zu mir. Wir können aber nichts machen.» – Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag Hofer lag der Kommission nicht vor. Herr Hofer konkretisiert die graue Fassung. Die Verwaltung hat bei der Formulierung des Antrages offenbar mitgewirkt. – Meines Erachtens sollte der Antrag in die Kommission zurückgewiesen werden.

Annoni. directeur de la justice. L'article 9, lettre b en lui-même contient un mandat général de surveillance sur l'administration. La précision de l'amendement de Monsieur Hofer concerne avant tout un domaine particulier, à savoir les prescriptions en matière de personnel bezüglich Arbeitszeit. Il ne s'agit donc pas d'une contradiction avec le mandat général qui est donné à l'article 9, lettre b. L'avantage de la proposition de Monsieur Hofer, c'est d'obliger les préfets à faire quelque chose en la matière, s'ils découvrent quelque chose. Dans ce sens le gouvernement peut se déclarer d'accord avec la proposition de Monsieur Hofer.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	54 Stimmen
Dagegen	56 Stimmen
Für den Antrag Hofer (Schüpfen)	55 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	81 Stimmen

Emmenegger, Vizepräsident. Somit ist Artikel 9 in der Fassung Regierungsrat / Kommission verabschiedet.

Art. 10 und 11

Angenommen

Art. 12

Antrag Christen (Bern)

Abs. 1: ... wacht subsidiär zu den Gemeinden über ...
Abs. 2: Rückweisung

Antrag Rytz

Abs. 2: Zur Erfüllung dieses Auftrages wird er oder sie von der Kantons- und der Ortspolizei, den Wehrdiensten, dem Zivilschutz und weiteren Institutionen unterstützt.

Christen (Bern). Artikel 12 regelt die polizeiliche Kompetenz der Regierungsstatthalter, und zwar auf eine allgemeine Art und Weise. Es wird mithin kein Rahmen gesteckt für diese Kompetenz. Im geltenden Gesetz werden als Rahmen immerhin noch Verfassung und Gesetz erwähnt. Die Regierungsstatthalter verfügen nur über polizeiliche Kompetenzen, soweit eine Gemeinde nicht mehr zurecht kommt. Soviel zu Absatz 1. Absatz 2 kommt in ausserordentlichen Fällen zum Zug. Es handelt sich also nur um eingeschränkte Kompetenzen, was im Gesetz klar festgehalten werden sollte. Auf diese Art und Weise können wir Konflikten künftig vorbeugen – offenbar hat sich ein Regierungsstatthalter des Amtes Bern in einigen Fällen zu stark in die polizeilichen Kompetenzen der Gemeinden eingemischt.
Meines Erachtens können wir Artikel 12 umfassend in die Kommission zurückweisen und nicht nur dessen Absatz 2, wie ich dies eigentlich beantragt habe.

Sidler (Biel). Ich vertrete den Antrag Rytz. Die grüne und autonomistische Fraktion kann sich dem Rückweisungsantrag Christen (Bern) anschliessen. Der Antrag Rytz enthält eine redaktionelle Änderung. Artikel 12 der grauen Fassung mutet wie ein mittelalterliches Beispiel einer personifizierten Ausübung öffentlicher Gewalt an. Aus diesem Grund schlägt Frau Rytz vor, die Formulierung aus dem Vortrag zu übernehmen. Sie beinhaltet die gleiche Aussage wie die graue Fassung, statuiert aber ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen dem Regierungsstatthalter und den anderen Behörden. In der Praxis wird sich dadurch nicht viel än-

dern. Für die Mitglieder des Zivilschutzes und der Feuerwehr spielt es aber eine Rolle, ob sie den Regierungsstatthalter unterstützen können oder ob sie von diesem bloss herumkommandiert werden. Die Kommission kritisierte den Antrag Rytz insofern, als der Passus «sowie weitere personelle und materielle Mittel» wegfallen würde. Justizinspektor Wenger nannte als derartige Mittel die Spitäler, die Rega und die Bauunternehmer. Unsere Formulierung sollte aber nicht entsprechend ergänzt werden. Wir würden ansonsten ein absolutes Verfügungsrecht des Staates über Private verankern, was nicht unseren Ideen entspricht. Wie bereits erwähnt, wären wir aber mit einer Rückweisung einverstanden.

Zesiger. Ich weiss nicht, wie der Kommissionspräsident und der Justizdirektor zum Rückweisungsantrag Stellung nehmen werden und möchte mich erst nach deren Voten endgültig dazu äussern. Nach der Meinung der Kommission sollte mit Artikel 12 niemals stipuliert werden, dass die Regierungsstatthalter sich in die Gemeindeangelegenheiten einmischen können. In Absatz 1 wird nämlich folgendes festgehalten: «... der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk ...». Die in Artikel 12 statuierte Kompetenz bezieht sich also auf den Amtsbezirk und nicht auf die Gemeinden. Treten aber Schadensereignisse auf, die mehrere Gemeinden eines Amtes betreffen – ich denke beispielsweise an Überschwemmungen und Erdrutsche –, muss jemand die Kompetenz zur Koordination der zu ergreifenden Massnahmen haben. Der Regierungsstatthalter kann die verschiedenen Aufgaben im konkreten Fall delegieren. Er muss aber die Führung des Katastrophenstabes übernehmen und die örtlichen Zivildiensteinheiten sowie die Wehrdienste einsetzen können. Dazu braucht es die Verankerung einer entsprechenden Kompetenz. Nach der Meinung der SVP-Fraktion sind die Zuständigkeiten in Artikel 12 hinreichend geregelt, so dass sich eine Rückweisung in die Kommission erübrigt.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Ich bin grundsätzlich der gleichen Meinung wie Herr Zesiger. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass wir aufgrund unseres Entscheides über Artikel 3 auf Artikel 1 zurückkommen werden und in Zukunft vielleicht nur noch teilzeitlich tätige Regierungsstatthalter haben werden. Wir müssen uns überlegen, ob dies allenfalls Folgen für Artikel 12 haben würde. In diesem Sinn möchte ich mir ebenfalls vor einer endgültigen Stellungnahme die Voten des Kommissions- und des Regierungspräsidenten anhören.

Joder, Präsident der Kommission. Der Regierungspräsident flüsterte mir soeben seine Meinung. Der Artikel sei in die Kommission zurückzuweisen. Ich bin aber anderer Meinung. Beide Anträge lagen der Kommission vor und wurden von ihr diskutiert. Was Absatz 1 anbelangt, scheint die Sache relativ klar zu sein: Der Regierungsstatthalter soll nicht subsidiär zu den Gemeinden handeln können. Er hat vielmehr die Aufgabe, über die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbezirk zu wachen. Die Gemeinden sind froh über einen Regierungsstatthalter, der sie unterstützt. Was Absatz 2 anbelangt, verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Zesiger. Es geht um schwerwiegende Ereignisse, insbesondere um Katastrophenfälle. In diesen Fällen muss der Regierungsstatthalter die vorhandenen Institutionen koordinieren können. Ich war einmal direkt beteiligt, als es darum ging, bei einer Überschwemmung im oberen Gürbetal die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Ich erfuhr damals, wie wichtig in derartigen Situationen eine gute Koordination ist. Es ist nicht ersichtlich, was die Kommission im Zusammenhang mit Artikel 12 noch zusätzlich abklären sollte. Ich beantrage Ihnen, die beiden Anträge Rytz und Christen (Bern) abzulehnen.

Wehrlin. Meines Erachtens sollte Artikel 12 in die Kommission zurückgewiesen werden, weil nicht alle Fragen geklärt sind. Der Regierungsstatthalter ist sicher in gemeindeübergreifenden Angelegenheiten zuständig. Ebenso kommt er zum Zug, sobald die Kantonspolizei im Amtsbezirk tätig wird. Kommt aber die Stadtpolizei zum Einsatz, steht nicht klar fest, wer die Verantwortung trägt. Ist es der Regierungsstatthalter oder der Gemeinderat? Die Kommission sollte sich über derartige Fragen nochmals Gedanken machen. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Antrag Christen (Bern) zu unterstützen.

Christen (Bern). Auch für mich steht fest, dass der Regierungsstatthalter in Katastrophenfällen die Kompetenz haben muss, die zu ergreifenden Massnahmen zu koordinieren. Über diese Kompetenz verfügt er aber bereits gestützt auf Artikel 13 des Katastrophengesetzes. Artikel 12 des vorliegenden Gesetzes ist nicht klar formuliert. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit der Regierungsstatthalter in anderen Fällen eingreifen darf. Da der Kanton Bern kein allgemeines Polizeigesetz kennt, worin die polizeilichen Kompetenzen üblicherweise geregelt sind, müssen wir im Rahmen der Spezialgesetze ausführlich über diese Zuständigkeiten diskutieren.

Wasserfallen. Es geht nicht nur um die Stadtpolizei Bern. Mehrere Gemeinden des Kantons Bern verfügen über eine Ortpolizei. Ich möchte nur auf folgendes aufmerksam machen: Artikel 109 der Kantonsverfassung gewährleistet die Gemeindeautonomie. Artikel 37 beauftragt Kanton und Gemeinden, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. – Die Materialien zu Artikel 12 des RstG enthalten einen Fehler: Zu Absatz 1 wird bemerkt: «Gemäss Artikel 90 Buchstabe b der Kantonsverfassung obliegt dem Regierungsrat die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit». Dieser Artikel lautet aber richtig: «Dem Regierungsrat obliegt die Verantwortung für die Wahrung ...». Diese Bestimmung ist kompatibel mit Artikel 37 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben. Artikel 93 Absatz 3 der Kantonsverfassung besagt, dass der Regierungsstatthalter als Polizeibehörde wirke und in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben zu erfüllen habe. In diesem Kontext ist Artikel 12 Absatz 1 RstG missverständlich, weshalb diese Bestimmung von der Kommission überprüft werden sollte. Ich betone folgendes: Es handelt sich hier um eine subsidiäre Kompetenz des Regierungsstatthalters. Er sollte erst eingreifen, wenn die Gemeinden nicht mehr zurecht kommen. Herr Joder, ein Amtsbezirk setzt sich aus Gemeinden zusammen. Betrifft ein Problem nur eine Gemeinde, könnte der Regierungsstatthalter aufgrund von Artikel 12 auch tätig werden, was wohl nicht im Interesse der Gemeinden wäre.

Präsident Marthaler übernimmt den Vorsitz.

Joder, Präsident der Kommission. Herr Wasserfallen konnte mich einigermassen überzeugen. Ich bin bereit, Artikel 12 in die Kommission zurückzunehmen.

Zesiger. Die Ausführungen von Herrn Wasserfallen bezüglich der Stadtpolizei haben mich überzeugt. Artikel 12 sollte in die Kommission zurückgewiesen werden.

Präsident. Gegen die Rückweisung von Artikel 12 wird nicht opponiert. Er ist somit in die Kommission zurückgewiesen.

Art. 13 und 14

Angenommen

Art. 15

Antrag Hurni-Wilhelm

Abs. 1: Streichen

Antrag Anderegg-Dietrich

Abs. 2: Rückweisung

Hurni-Wilhelm. Es handelt sich bei der Beeidigung und Beglaubigung um einen alten Zopf. Insbesondere bei Behördenmitglieder, die vom Volk gewählt werden, ist nicht einzusehen, warum diese noch vom Regierungsstatthalter beeidigt werden müssen. Ich denke in diesem Zusammenhang an die Gemeinderäte und an Kommissionsmitglieder. Heute muss man bei jedem neuen Amtsantritt ein Gelübde oder einen Eid ablegen. In Zukunft sollte die Vereidigung allenfalls auf Gemeindeebene stattfinden, sofern dies überhaupt noch gewünscht wird. Eine entsprechende Regelung müsste im Gemeindegesetz verankert werden. Artikel 132 der neuen Kantonsverfassung statuiert das bisherige Recht über Eid und Gelübde ohnehin nur noch bis zum Erlass einer gesetzlichen Neuregelung. – Ich bitte Sie, Artikel 15 Absatz 1 zu streichen.

Zesiger. Artikel 15 steht in engem Zusammenhang mit Artikel 6. Es handelt sich hier um einen Grundsatzentscheid: Wollen wir an Amtseid, Amtsgelübde, Beeidigung und Beglaubigung festhalten oder nicht? Meines Erachtens müssen wir in Zukunft neue Lösungen finden. Leute, die sich mehrmals, das heisst für verschiedene Ämter zur Verfügung stellen, sollten nicht jedes Mal den Eid ablegen müssen. In diesem Bereich sollten wir nach einfacheren Lösungen suchen. Nach der Meinung der SVP-Fraktion sollten wir aber am Grundsatz der Ablegung des Eides festhalten. – Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Hurni-Wilhelm abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag Hurni-Wilhelm lag der Kommission vor. Er wurde von ihr abgelehnt, und zwar mit einer Begründung, die in etwa den heutigen Ausführungen von Herrn Zesiger entspricht. Es geht um eine Grundhaltung. – Ich bitte Sie, den Antrag Hurni-Wilhelm abzulehnen und den Antrag Regierungsrat / Kommission zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Hurni-Wilhelm	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Anderegg-Dietrich. Ich beantrage Ihnen, Artikel 15 Absatz 2 in die Kommission zurückzuweisen. Diese Formulierung vermag die Intention der Bestimmung nicht wiederzugeben. Meines Erachtens soll mit dieser Bestimmung folgendes festgehalten werden: Der Regierungsstatthalter beglaubigt einerseits Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und der Gemeindeverwaltungen zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen. Dies bringt gegenüber heute eine Vereinfachung. Bisher erfolgte die Beglaubigung nämlich zuhanden der Staatskanzlei. Neu soll der Regierungsstatthalter Unterschriften Privater zuhanden der genannten Verwaltungen beglaubigen, und zwar vorbehältlich einer entsprechenden Zuständigkeit der Staatskanzlei oder der kantonalen Direktionen. Bis heute ist für die öffentliche Beurkundung und für die Beglaubigung von Unterschriften Privater der Notar zuständig. Diese im EG ZGB geregelte Kompetenz wurde nicht geändert, weshalb die Formulierung «soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch die Direktionen des Regierungsrates vorgenommen wird» falsch ist. Nicht die Staatskanzlei, sondern der Notar war bisher zuständig. Der Regierungsrat hält im Vortrag zu Artikel 15 fest: «Mit einer allgemeinen Formulierung und der Möglichkeit, neu auch Unterschriftenbeglaubigungen von Privaten ... (z.B. im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister) vornehmen zu können, ist der geltende Gesetzestext den erweiterten Bedürfnissen angepasst worden.» Diese Erweiterung ist insbesondere wegen der Zusammenlegung der Handelsregisterämter sinnvoll. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Ich eröffne jetzt nicht einen Grabenkrieg um die Beglaubigung der Unterschriften Privater und stelle nur die Formulierung von Absatz 2 in Frage. Die Staatskanzlei nimmt lediglich Überbeglaubigungen vor, das heisst sie beglaubigt die Unterschriften der Notare. Ich wäre froh, wenn Sie meinen Rückweisungsantrag unterstützen würden.

Präsident. Der Präsident der Kommission ist mit der Rückweisung einverstanden. Gegen die Rückweisung wird auch seitens des Rates nicht opponiert. Artikel 15 Absatz 2 wird somit in die Kommission zurückgewiesen.

Art. 16 und 17, Art. 18 Abs. 1

Angenommen

Art. 18 Abs. 2 und 3

Gleichlautender Antrag Rytz / Trüssel-Stalder

Abs. 2: Streichen

Antrag Trüssel-Stalder

Abs. 3: Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, zu welchem Prozentsatz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter durch ihr oder sein Amt beschäftigt ist. (Rest streichen).

Sidler (Biel). Ich vertrete den Antrag Rytz. Artikel 18 Absatz 2 sollte gestrichen werden, weil die Aufgaben der Regierungsstatthalter in den übrigen Artikeln bereits detailliert geregelt sind, und dies zwar ausführlicher, als in Artikel 93 der Kantonsverfassung vorgesehen. Die Aufgaben werden zudem in einer entsprechenden Verordnung präzisiert werden. Im Rahmen der rollenden Planung tauchen nun plötzlich zusätzliche Aufgaben auf. Sollte der Regierungsstatthalter nicht genügend beschäftigt sein, können ihm auch noch Aufgaben zugewiesen werden, die seinen individuellen Fähigkeiten entsprechen. Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Verwaltung diskutierten wir lange über diesen Punkt. Wir entschieden uns vernünftigerweise für die Definition der Aufgabenbereiche und der Koordinations- und Informationsnetze. Nach dem gewählten System wird anschliessend für einen klar definierten Bereich die geeignete Person gewählt. Bei den Regierungsstatthaltern soll nun gerade umgekehrt vorgegangen werden: Zuerst wird eine Person gewählt, welcher eine 100-Prozent-Stelle in Aussicht gestellt wird. Sollte diese Person im Amt unterbeschäftigt sein, wird nach zusätzlichen Aufgaben gesucht. Dieses Vorgehen ist seltsam. Um welche Aufgaben es sich dabei handeln könnte, haben wir beispielsweise bei der Beratung des Baugesetzes gesehen: Gewisse Kompetenzen wurden vom Kanton in die Amtsbezirke verlagert. Offenbar ist Gleiches geplant beim Vollzug von Energiekonzepten, der Wassernutzung und der Abfallwirtschaft. Wird die Umsetzung dieser Aufgaben den Gemeinden übertragen, können die entspechenden Erlasse nicht wie bisher bei der zuständigen kantonalen Di-

rektion, sondern nur noch beim Regierungsstatthalter angefochten werden. In jedem Amtsbezirk würden schliesslich andere Regelungen gelten. Das Prinzip der Rechtsgleichheit würde den regionalen Interessen- und Einflusssphären geopfert. Entsprechende Tendenzen müssen verhindert werden, weshalb wir Sie ersuchen, Absatz 2 zu streichen.

Trüssel-Stalder. Als wir am Vormittag Artikel 1 Absatz 3 behandelten, leitete ich die Möglichkeit eines teilzeitlichen Regierungsstatthalteramtes in die Wege. Wir verabschiedeten schliesslich eine abgeschwächte Form der grauen Fassung. Konsequenterweise sollten wir in Artikel 18 auf die Möglichkeit der zusätzlichen Aufgabenzuweisung verzichten, weshalb ich Ihnen beantrage, Absatz 2 zu streichen. Im übrigen beantrage ich, die zweite Hälfte von Absatz 3 zu streichen – auch dies als Konsequenz unseres Beschlusses über Artikel 1 Absatz 3. – Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Zesiger. Die beiden Anträge gehen in die gleiche Richtung. Frau Trüssel, es ist etwas voreilig, Ihre Anträge als Konsequenz unseres Entscheids über Artikel 1 Absatz 3 darzustellen. Meines Erachtens ist Artikel 18 in der grauen Fassung mit diesem Entscheid vereinbar. Bei der zusätzlichen Beschäftigung ist lediglich die Möglichkeit einer teilzeitlichen Amtsübernahme zu berücksichtigen. Auf die Problematik ist allenfalls im Rahmen der zweiten Lesung zurückzukommen. Die SVP-Fraktion will klar am Vollamt festhalten. Dies insbesondere im Hinblick auf die acht kleineren Ämter. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Rytz und Trüssel-Stalder abzulehnen.

Frey. Die FDP-Fraktion vertritt eine ähnliche Meinung wie Herr Zesiger. Wir sollten an der grauen Fassung festhalten. In der zweiten Lesung werden wir sehen, welche Auswirkungen unser Entscheid über Artikel 1 Absatz 3 haben wird.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte die Anträge ab. Wie bereits richtig ausgeführt wurde, sollten die Regierungsstatthalterämter möglichst umfassend erhalten bleiben. Es geht um die Frage, ob die Regierungsstatthalter künftig ganz- oder teilzeitlich ihre Ämter übernehmen sollen. Insbesondere im Interesse der kleinen Amtsbezirke sollte nach der Meinung der Kommission die Formulierung gemäss grauer Fassung vorgezogen werden. – Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Rytz und Trüssel-Stalder abzulehnen.

Annoni, directeur de la justice. En ce qui concerne l'alinéa 2, je vous demande également de rejeter l'amendement de Monsieur Sidler, pour des raisons très simples. Indépendamment des décisions que vous avez prises ce matin, cet alinéa 2 offre un peu de flexibilité ainsi que la possibilité de confier des mandats extraordinaires, lorsqu'il y a des mandats extraordinaires à confier. Personne ne peut dire maintenant d'emblée qu'il n'y en a jamais, car il y en a parfois. Au niveau du personnel ou de la magistrature par exemple, lorsqu'on a la possibilité par une loi de créer cette flexibilité , le parlement ne doit pas renoncer à cette flexibilité que l'on demande partout.
Le même raisonnement est également valable pour le troisième alinéa et je vous demande de rejeter aussi l'amendement de Madame Trüssel. Aujourd'hui il serait contraire au principe de l'efficacité de fermer toutes ces portes, qui créent davantage de flexibilité au niveau de l'engagement des préfets et davantage de mobilité. C'est exactement ce que l'on recherche au niveau du personnel.
En conséquent, je vous demande de rejeter ces deux amendements.

Abstimmung (Abs. 2)

Für den gleichlautenden Antrag Rytz / Trüssel-Stalder	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Abstimmung (Abs. 3)

Für den Antrag Trüssel-Stalder	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 19 – 24

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Einige Ratsmitglieder möchten vor der Schlussabstimmung eine Erklärung abgeben.

Kiener Nellen. Es wird Sie nicht erstaunen, dass die SP-Fraktion das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehnen wird. Wir unterlagen mit unserem Rückweisungsantrag. Sie lehnten die wichtigen Anträge unserer Kollegin Trüssel zu den Artikeln 1 und 18 ab. Dem vorliegenden Konzept – es umfasst eine ziemlich teure Beschäftigungstherapie –, mit welchem unklare Vorgaben in die Wege geleitet werden sollen, können wir nicht zustimmen. Aus den Kreisen der SVP- und der FDP-Fraktion werden viele Vorstösse eingereicht, die einen Struktur- und Stellenabbau vorsehen. Meine Damen und Herren, mit dem RstG verfolgten Sie eine entgegengesetzte Richtung. Wir können unseren Steuerzahlern ein derart vages Aufgabenkonzept schlicht nicht zumuten.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die SP-Fraktion ist sich wohl nicht im klaren, welche Konsequenzen eine Ablehnung des Gesetzes hätte. Wir werden diesfalls nämlich die ganze Justizreform in den Kamin schreiben können. Meines Erachtens müssen wir Realpolitik betreiben. Mit anderen Worten müssen wir uns am Machbaren orientieren. Die FDP-Fraktion wird der Vorlage zustimmen, behält sich aber vor, zuhanden der zweiten Lesung nochmals über die teilzeitliche Amtsausübung nachzudenken.

Balmer. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, der Vorlage zuzustimmen. Wir müssen diese im Zusammenhang mit der ganzen Justizreform sehen. Den Randgebieten des Kantons wird eine Zentralisierung der Verwaltung zugemutet, die nach langen internen Diskussionen schliesslich von unserer Fraktion mitverantwortet wird. Die SP-Fraktion ist demgegenüber nicht bereit, die beschlossenen Strukturen der Amtsbezirke zu akzeptieren, und beantragt deshalb, die Vorlage abzulehnen. Die SP-Fraktion geht zu weit.

Wehrlin. Die FL-Fraktion wird ihren Beitrag an die Realpolitik auch leisten: Wir werden beim Entscheid über die Vorlage nämlich sitzenbleiben. – Die Förderung der Randregionen liegt mir tatsächlich auch am Herzen. Mit der Beibehaltung irgendwelcher zwiespältiger Strukturen fördern wir aber diese langfristig nicht. Ich begreife nicht, warum der Regierungsstatthalter um jeden Preis ein Vollamt bekleiden muss. Wir sollten den Randregionen mit echten Massnahmen helfen.

Blatter (Bolligen). Ich wiederhole im Namen der EVP-Fraktion nur, was Kollege Dätwyler zu einem früheren Zeitpunkt bereits sagte: Wir können uns vorliegend durchaus als Metzger von heiligen Kühen profilieren. – Die Regierungsstatthalter sind zwar

keine heiligen Kühe. Sie haben aber im Kanton eine Ausnahmestellung. Dies ist nicht immer befriedigend. Für viele ist das Amt des Regierungsstatthalters nur ein Übergangs-Job. Dies scheint allen klar zu sein. Nicht jeder Regierungsstatthalter entspricht also unserem Anforderungsprofil. Was bringt aber die Ablehnung der Vorlage? Wir müssen diesfalls todsicher mit einem Referendum rechnen, welches erfolgreich ergriffen werden wird. Auf diese Weise wird viel Geschirr zerschlagen werden, was auch nicht sehr konstruktiv sein wird. Unsere Fraktion stimmt der Vorlage aus realpolitischen Überlegungen zu.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	83 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen
	(einige Enthaltungen)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

Beilage Nr. 46

Erste Lesung

Eintretens- und Rückweisungsfrage

Antrag Trüssel-Stalder

Rückweisung und Umarbeitung auf Modell 13 / 13

Joder, Präsident der Kommission. Es geht um die Totalrevision des EGSchKG. Die entsprechenden Bestimmungen sind an die Justizreform anzupassen. Ich veranschauliche Ihnen dies an einem Beispiel: Bisher übernahm der Gerichtsschreiber verschiedene Funktionen. Neben seiner Haupttätigkeit war er noch Betreibungsbeamter, Konkursbeamter und Handelsregisterführer. Die Abschaffung dieser «Multifunktionalität» macht eine Neuorganisation des ganzen Betreibungs- und Konkurswesens nötig. Im weiteren wurden im Rahmen der Revision viele Formulierungen angepasst. Verschiedene Kreisschreiben haben Eingang in die Vorlage gefunden. Dies alles gilt es zu berücksichtigen. – Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Trüssel-Stalder. Im Zusammenhang mit der Justizreform wurde immer wieder betont, es gehe um Neuorganisation, Reorganisation und Rationalisierung der Justiz. Auch bei dieser Vorlage werden diese Begriffe verwendet. Im weiteren ist auch von Bürgernähe die Rede. Ist es aber mit dem Postulat der Bürgernähe vereinbar, wenn jemand einen langen Weg auf sich nehmen muss, um an das Konkursamt zu gelangen, umgekehrt die Konkursbeamten von einer Ecke des Kantons zur anderen reisen müssen, um einen Konkurs durchzuführen? Ich frage mich im weiteren, ob die lokalen Büros mit dem Modell 4 / 26 tatsächlich effizient arbeiten könnten. Hat man sich die Sache wirklich gründlich überlegt, bevor man sie zu Papier brachte? Die Treuhandgesellschaft Coopers und Lybrand analysierte die verschiedenen Systeme. Nach ihren Ausführungen ist das Modell 13 / 13 kostengünstiger und effizienter als das Modell 4 / 26, was der Justizdirektor bestätigte.
Im Vortrag wird bezüglich der Steigerungen, die in kleineren Ämtern durchzuführen sind, bemerkt, diese würden nicht mehr rentieren. Die verschiedenen Steigerungen seien zusammenzufassen und in einer grösseren Ortschaft durchzuführen. Es soll ja niemand behaupten, dieses Vorgehen sei billig! – Eine Mehrheit der SP-Fraktion schlägt Ihnen vor, das Gesetz zurückzuweisen und auf das Modell 13 / 13 umzuarbeiten.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Zesiger. Ich habe Verständnis für die Anliegen von Frau Trüssel. Ich beantragte in der Kommission, das Modell 13 / 13 zu wählen. Die Problematik wurde von verschiedenen Fachleuten analysiert. Zur Diskussion standen die beiden Modelle 13 / 13 und 4 / 26. Im Verlauf der Kommissionsberatung liess ich mich umstimmen. Das Modell 4 / 26 ist zu favorisieren, weil dieses den Zielen der Revision, der Effizienz, Professionalität und der Bürgernähe am besten Rechnung trägt. Es sieht vier Schuldbetreibungs- und Konkursregionen vor. Dadurch kann die Effizienz und Professionalität gesteigert werden. Es zeigte sich, dass vor allem im Schuldbetreibungsbereich eine gewisse Bürgernähe nötig ist. Diesen Anforderungen entspricht das Modell 4 / 26 besser als das Modell 13 / 13. Mittel- und langfristig dürfte es auch das kostengünstigere Modell sein. – Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten und den Rückweisungsantrag Trüssel-Stalder abzulehnen.

Fuhrer. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Wir brachen gewisse Strukturen auf und kratzten daran. Ob aber das Modell 4 / 26 aufgrund seiner Bürgernähe vorzuziehen ist, weiss ich nicht. Bürgernähe ist gefragt, wenn ich vom Staat etwas will. Mit dem Weibel und dem Konkursbeamten will ich aber lieber nichts zu tun haben. Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass mit einmaligen Aufwendungen von 300 000 bis 500 000 Franken jährlich 984 000 Franken gespart werden können. – Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Brodmann. Die FPS / SD ist für Eintreten. Es fällt relativ schwer, sich zum Thema Schuldbetreibung und Konkurs zu äussern, wenn man noch nie etwas damit zu tun gehabt hat. – Wir müssen aber sicher ein griffiges Gesetz schaffen, damit die Konkurse und Schuldbetreibungen möglichst rasch durchgeführt werden können. Die Gläubiger sollten möglichst schnell zu ihrem Geld kommen. Die vorgesehenen vier Betreibungs- und Konkurskreise erlauben eine effiziente Arbeit. Ich bezweifle im übrigen, dass dieses System teurer zu stehen kommt als das geltende. Wir lehnen den Rückweisungsantrag Trüssel-Stalder ab. Was die Anträge zu den einzelnen Artikeln anbelangt, werden wir sie ablehnen, soweit sie die Vorlage verwässern würden.

Wehrlin. Die FL-Fraktion ist mehrheitlich für Eintreten und gegen Rückweisung. Effizienzprobleme könnten sich beim neuen System wahrscheinlich nicht bezüglich der vier Betreibungs- und Konkurskreise, sondern der 26 Dienststellen ergeben. Wie Ihnen bekannt ist, werden die 26 Dienststellen nicht im Dienste der Bürgernähe vorgesehen. Herr Fuhrer hat den entscheidenden Punkt bereits angesprochen. – Ich war noch ein Kind, als über ein Mitglied meiner Familie der Konkurs eröffnet und durchgeführt wurde. Meine Mutter war jeweils immer froh, wenn sie einen Betreibungsweibel nicht kannte, da sie sich genierte. Die 26 Dienststellen sind vielmehr Ausfluss der Realpolitik der Regionen. Ich habe lange nach einer besseren Lösung gesucht. Eines ist mir dabei klar geworden: Das Modell 13 / 13 ist keine Alternative. Die nötige Professionalität wird damit nicht gewährleistet werden können. Die heute zum Teil recht komplizierten Konkurse erfordern aber wirklich professionelle Bearbeitung.

Seiler (Bönigen). Die SP-Fraktion beantragt mehrheitlich Rückweisung der Vorlage. Dies aus drei Gründen: Erstens handelt es sich um eine strukturelle Missgeburt, zweitens um ein finanzielles Abenteuer, drittens um eine praxisfremde Zwängerei.
Zur strukturellen Missgeburt: Wir reorganisierten diese Woche die ganze Gerichts- und Justizverwaltung. Wir schufen 13 Gerichts- und Grundbuchkreise. Konsequenterweise sollten wir

auch im Konkurs- und Betreibungswesen gleichviele Kreise vorsehen, andernfalls wir Probleme bereits vorausprogrammieren. Das Modell 4/26 widerspricht sämtlichen organisationstechnischen Regeln. Die Zweigstellen werden zwei verschiedenen Behörden unterstellt sein, einerseits dem Regierungsstatthalter, anderseits den regionalen Konkurs- und Betreibungsbeamten. Ich wage es kaum mehr, mich zur Bürgernähe zu äussern. Nur eine Bemerkung: Als Bürger wird mir bei diesem System nicht klar sein, an welche Behörde ich mich wenden muss. Das Modell ist in diesem Sinn unübersichtlich. Artikel 20 sieht vor, dass die Akten jeweils in zwei verschiedenen Amtsstellen aufzulegen sind. Dies wird aber zu Problemen führen. Zweispurigkeiten werden nicht zu vermeiden sein. Zum finanziellen Abenteuer: Wie Untersuchungen gezeigt haben, ist das Modell 4/26 das teuerste und das Modell 13/13 das billigste. Beim Modell 4/26 müssen vier Regionaldirektoren und 26 Filialleiter, beim Modell 13/13 lediglich 13 Niederlassungsleiter eingesetzt werden. Alle Fachleute sprachen sich für die Variante 13/13 aus. Es handelt sich bei ihnen nicht nur um die direkt betroffenen Betreibungsbeamten, sondern beispielsweise auch um den Konkursbeamten Meyer des Amtes Bern. Herr Meyer hätte gute Chancen, einer der vier regionalen Konkursbeamten zu werden. Das neue Modell würde ihm also wahrscheinlich einen Karrierensprung erlauben. Er hält es aber für vollkommen unmöglich, die vorgesehenen Regionalkreise fachgerecht betreuen zu können. Das Volumen sei zu gross für ein Amt. Auch Inspektor Schwarz äusserte sich in diesem Sinn. So auch Oberrichter Schärer, der bis vor kurzem das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen beaufsichtigte, und Oberrichter Hofer, der diese Funktion gegenwärtig wahrnimmt. Sie haben gute Gründe dazu: Der Kanton Bern müsse doch nicht den gleichen Fehler begehen wie der Kanton Genf, der seinerzeit das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zentralisierte und nur noch ein Amt vorsah. Dieses System bewährte sich nicht. Heute verfügt der Kanton Genf über drei Ämter.
Ein Wort an die Regionalvertreter: Ursprünglich schlug die Justizdirektion das Modell 4/4 vor. Man wollte den Regionen entgegenkommen und entschied sich schliesslich für das Modell 4/26. Beachten Sie aber in diesem Zusammenhang Artikel 2 Absatz 3, wonach der Regierungsrat die Dienststellen aufheben kann. Im Zuge des Spardrucks, der auf dem Kanton lastet, ist es nicht auszuschliessen, das eine Dienststelle nach der anderen geschlossen werden wird. Dies umso mehr, als die Justizdirektion ursprünglich das Modell 4/4 einführen wollte. Im Vortrag wird auf Artikel 2 Absatz 3 nicht eingegangen. Die Regierung wusste wohl, warum nicht.

Blatter (Bolligen). Die EVP-Fraktion ist für Eintreten. Schuldbetreibung und Konkurs sollten nicht im gleichen Atemzug erwähnt werden. Es handelt sich um zwei verschiedene Paar Schuhe. Die Durchführung eines Konkurses ist in der Regel bedeutend heikler als eine Schuldbetreibung. Das Schuldbetreibungswesen sollte nicht zentralisiert werden. Hingegen erfordert die komplexe Konkursmaterie eine gewisse Zentralisierung und mithin Professionalisierung der zuständigen Ämter.

Joder, Präsident der Kommission. Die Kommission diskutierte die verschiedenen Modelle ausgiebig. Sie entschied sich recht deutlich für das Modell 4/26. Viele Argumente wurden bereits dargelegt. Ich spreche nur noch kurz einige Punkte an: Das Modell 4/26 entspricht dem – insbesondere im Konkurswesen – grossen Bedürfnis nach vermehrter Professionalität. Wir befragten zu diesem Themenbereich den Konkursvorsteher des Amtes Bern, Herrn Meyer. Er bestätigte uns dies. Zur Bürgernähe: Gerade in diesem Bereich ist dieser Begriff nicht nur eine leere Floskel. Es geht vielmehr um konkrete Vorgänge, so um die Einreichung eines Betreibungsbegehrens, um die Aus- und Zustellung eines Zahlungsbefehls und um das Inkasso. Dieser Verwaltungsbereich sollte möglichst dezentral organisiert sein.
Wie wirken sich die verschiedenen Modelle auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Betreibungs- und Konkursämter aus? Das Modell 4/26 bietet ihnen Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Verwaltungseinheiten sind nämlich grösser als beim Modell 13/13, weshalb die Arbeitsplätze attraktiver gestaltet werden können. Zum finanziellen Aspekt: Beim Modell 4/26 sind vier, beim 13/13 13 Abteilungsleiter zu entschädigen. Das letztere Modell kommt insofern teurer zu stehen als das erstere. Kurz zusammengefasst die Argumente der Kommission: Das Modell 4/26 trägt der Professionalität und der Bürgernähe besser Rechnung, ist für das Personal attraktiver und finanziell günstiger.

Annoni, directeur de la justice. Il est vrai que nous avons longuement réfléchi sur les modèles à appliquer en la matière. Le modèle 4/26 nous apparaît comme étant un modèle plus favorable, plus efficace, peut-être à long terme pas aussi cher que l'on veut bien le prétendre par rapport au modèle 13/13.
Il faut le répéter, nous avons maintenant quatre régions dans le canton pour les juges d'instruction, pour le Handelsregister, etc. Nous avons toujours une structure de ces quatre régions, qui est aussi reprise en matière de poursuites et de faillites. Au niveau de la région, nous entendons constituer ces équipes stratégiques qui commandent la région dans des domaines complexes tels que les faillites, qui se répercutent sur plusieurs districts sur l'ensemble de la région. Nous avons ensuite dans chaque district de chaque région des agences qui sont là, qui ont un guichet, qui sont donc à la disposition des citoyennes et des citoyens ayant besoin de ce service, soit pour les commandements de payer soit pour les conseils, et à partir desquels travaillent les Weibel qui sont aussi extrêmement importants en matière de poursuites. J'aimerais préciser qu'il n'est pas du tout prévu de limiter le domaine d'activité des agences uniquement aux poursuites, elles doivent aussi travailler en matière de faillites, mais elles travaillent sous les ordres d'un chef qui commande l'ensemble de la région. Cela est beaucoup plus efficace et cela permet une souplesse et une efficacité plus grandes au niveau de l'organisation opérationnelle du travail.
Le modèle 13/13 est difficilement applicable dans le canton, parce que dans certains Kreis on n'aura par exemple plus d'agence dans chaque district. Cela signifie des créations de beaucoup plus grandes distances, notamment dans l'Oberland dans certains cas pour avoir un contact direct avec l'agence de poursuites et de faillites. En plus, avec le modèle 13/13, il y aura très rapidement des Kreis qui seront überfordert, c'est-à-dire qui auront une charge de travail qui dépassera leurs capacités; on voit déjà maintenant qu'en réunissant certains districts, déjà avec quelques faillites ils rencontreront des difficultés, et auront une charge de travail qui sera trop forte. Et justement, on n'aura pas d'instance supérieure au niveau régional pour diriger cela, pour compenser au niveau de la région, pour organiser le travail entre les différents Kreise. On montre bien par l'exemple 13/13 qu'on est vite confronté aux problèmes que l'on connaît déjà maintenant au niveau des districts: certains Kreise seront déjà, après peu de faillites, dans un état où la charge de travail ne sera pas supportable et où nous n'avons pas d'organisation supra-arrondissement, c'est-à-dire au niveau de la région, pour s'organiser de manière différente.
Monsieur Seiler a cité le nom des experts qui se sont prononcés devant la commission, il a précisé aussi que les appeler ici «experts» était peut-être un peu fort, parce qu'il s'agissait de collaborateurs de la Direction de la justice actifs dans ce domaine; ils ont une certaine idée en vertu de la pratique qu'ils ont eue jusqu'à maintenant, mais je ne crois pas qu'il faille donner plus

de poids à un avis qu'à un autre en l'espèce. Il faut raisonner objectivement en fonction des modèles qui nous sont donnés. Trop de travail au niveau de la région? Non, car on pourrait faire le même raisonnement avec les juges d'instruction et avec la Handelsregister, où on est aussi en train de constituer des régions de la même manière. La critique que l'on fait ici s'applique aussi aux autres instances que l'on vient de créer au niveau des autres administrations. On a justement dit que la régionalisation constituerait un progrès par rapport à la situation actuelle.
On a enfin cité l'exemple des autres cantons. Il ne faut pas comparer le canton de Genève avec le canton de Berne. A Genève, il n'y a qu'une seule instance, un seul bâtiment centralisé à Genève. Dans le canton de Berne, avec les quatre régions et avec les agences dans chaque district, on a encore un modèle hautement décentralisé, mais avec une pyramide au niveau de la prise de décision qui est beaucoup plus forte qu'avant. Dans ce domaine, il faut qu'il y ait des gens responsables qui prennent des décisions car, vous le savez comme moi, certaines procédures ont trop traîné au niveau des faillites dans ce canton. Il faut maintenant que des gens prennent des responsabilités au niveau des régions pour conduire ces procédures.
En résumé, je vous prie de bien vouloir entrer en matière en ce qui concerne le traitement de cette loi et de conserver les modèles que la commission et le gouvernement vous proposent.

Präsident. Das Eintreten wird nicht bestritten. Es ist somit stillschweigend beschlossen. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag Trüssel-Stalder ab.

Abstimmung

Für den Antrag
Trüssel-Stalder (Rückweisung) Minderheit
Dagegen Grosse Mehrheit

Art. 1 und 2, Art. 3. Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2 (neu)

Proposition Benoit

Dans le cadre du règlement d'organisation on veillera à maintenir les postes de travail nécessaires à chaque agence dans les districts respectifs. (alinéa 2 devient alinéa 3).

Benoit. Dans le débat qu'on vient de suivre depuis le début de la semaine sur la réorganisation de la justice, on a beaucoup parlé, dans le traitement des lois précédentes, de la proximité de l'administration avec notre population. On a parlé des services décentralisés du canton, qui doivent également être au service et aller à la rencontre de cette population. Comme cela a souvent été déclaré – avis que je partage également – nous devons développer des synergies dans le cadre de notre administration. Ce sont pour ces raisons que j'ai accepté également la proposition de créer les quatre régions. Nous devrons également éviter une disparité de travail, comme cela a été souvent le cas, entre un office des poursuites d'un district et un autre. Je ne m'oppose pas à un regroupement de ces offices dans quatre centres, j'en comprends même le besoin et la nécessité. Par contre, je m'oppose fermement à l'intention de regrouper les activités dans quatre centres, en laissant une agence – Monsieur le conseiller d'Etat nous a tout l'heure parlé de guichet – qui restera dans chaque district. Je vous prie de relire le commentaire de l'article 2, alinéa 2 qui dit clairement: «il est prévu de créer une agence de l'office régional au chef-lieu de chaque district – ce qui revient à maintenir les offices existants sous une forme réduite.» Même si cela ne plaira pas à certains, il incombe à l'Etat de ne pas démanteler un acquis de places de travail dans les régions périphériques du canton, en sacralisant à l'extrême les services. On est ici également en face d'un problème économique; certes, il est dit explicitement qu'on va maintenir dans cet article 2 un service à la population, en maintenant une agence. Bien entendu, au début cette agence, faute de places de travail, faute de bureaux dans les centres, fonctionneront avec l'effectif du personnel actuel, puis après un certain temps, ces derniers seront déplacés dans les centres et à la fin, d'ici quelques années, on se retrouvera avec une seule personne dans ces agences qui deviendront des guichets. Je prends l'exemple du Jura bernois, où nous avons une vingtaine d'employés dans les offices des poursuites; si on suit la proposition qui vous est faite, on pourrait se retrouver d'ici quelques années avec trois employés, trois places de travail dans notre région.
Pour ces raisons, je vous invite à soutenir mon amendement, qui demande qu'on veille à maintenir les postes de travail nécessaires à chaque agence dans les districts respectifs. En clair, pas de centralisation à l'extrême des dossiers qui devront être traités.

Trüssel-Stalder. Der Antrag Benoit überrascht mich nicht. Herr Benoit äussert damit bereits das erste Misstrauen gegen das neue Modell. Die Dienststellen könnten künftig personell weniger dotiert sein als bisher. Man ist sich nicht im klaren, wie das System umgesetzt werden soll. Die SP-Fraktion war mit ihrem Rückweisungsantrag eben nicht völlig neben den Schuhen. Sicher müssen die Konkursämter einwandfrei funktionieren. Die grösseren Konkursämter funktionierten aber auch bisher gut. Wie wird aber künftig vorzugehen sein, wenn die Konkursämter personell unterdotiert sind? Gewisse Konkurse müssen an Treuhandfirmen übergeben werden, deren Honorare bedeutend höher sind als die Kosten, die das Amt in Rechnung stellt. Die Honorare werden der Konkursmasse belastet. In letzter Linie werden meist die kleineren Gläubiger – es handelt sich häufig um Einmann-Betriebe oder um Arbeitnehmer – dadurch benachteiligt. Es kann nicht der Zweck dieses neuen Gesetzes sein, Ungerechtigkeiten zu schaffen. Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag Benoit abzulehnen.

Fuhrer. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Benoit abzulehnen. Der Antrag ist gut gemeint. Die Arbeitsplätze der Dienststellen bleiben aber so oder so erhalten. Herr Benoit meint wohl, künftig würden die Dienststellen mit Mitarbeitern der Bezirksverwaltung belegt.

Zesiger. Die SVP-Fraktion hat grosses Verständnis für den Antrag Benoit. Herr Benoit bringt ein Problem auf den Punkt, welches von Beginn an mitschwang: Bei der ganzen Reorganisation geht es auch um gewisse Besitzstände. Es ist im Zusammenhang mit diesem Antrag aber folgendes zu beachten: Wir dürfen nicht auf halbem Weg stehen bleiben beziehungsweise auf der einen Seite regionale Konkursämter schaffen und auf der anderen Seite die bestehenden Konkurs- und Betreibungsämter der Amtsbezirke personell gleich stark dotieren wie bisher. Diese Rechnung würde unter dem Strich natürlich nicht stimmen. Das Personal dieser Dienststellen könnte gar nicht voll beschäftigt werden. Mit anderen Worten wird garantiert, dass die Dienststellen erhalten werden. Diese werden aber personell nicht mehr gleich dotiert sein wie bisher. Ich weiss nun nicht, ob ich den Antrag richtig interpretiert habe, und wäre um nähere Ausführungen von Herrn Benoit dankbar.

Lack. Der Kanton hat ein funktionierendes Schuldbetreibungs- und Konkurswesen zu gewährleisten. Es geht nicht darum, ein

Beschäftigungsprogramm auf die Beine zu stellen. Der Antrag Benoit widerspricht Sinn und Zweck der Justizreform. Im übrigen wäre die Garantie der personellen Dotierung nicht im Gesetz, sondern in einem Ausführungserlass zu regeln.
Eine Bemerkung zur Konzentration: Die FDP-Fraktion unterhielt sich mit Leuten, die in der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität tätig sind. Sie würde die Konzentration auf die vier Betreibungs- und Konkursregionen begrüssen. Ihres Erachtens würde die grössere Professionalität dieser Ämter auch der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität dienen. – Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Benoit abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag Benoit lag der Kommission nicht vor. Meines Erachtens wird dem Anliegen von Herrn Benoit in Artikel 3 Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung ist für die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse das Personal zweckmässig einzusetzen. Das Personal ist nach Arbeitsanfall und nicht nach irgendwelchen anderen Kriterien zu beschäftigen. Im übrigen überzeugt auch die Formulierung des Antrages nicht.

Benoit. Pour que ce soit bien clair, je ne mets pas les structures en cause par mon amendement. En ce qui concerne les faillites, qui sont souvent compliquées, on peut très bien les centraliser dans ces quatre régions, ainsi que cela est prévu. Mon amendement se rapport aux places de travail, car j'ai peur qu'en centralisant une partie des travaux dans ces quatre régions, on ne continue en centralisant davantage, même en ce qui concerne les affaires dites de l'office des poursuites. C'est dans un cadre plutôt économique de maintien de places de travail dans des régions limitrophes de notre canton que je vous invite à maintenir cet amendement, qui est peut-être une déclaration d'intention – on en a eu d'autres dans le cadre de différentes lois. J'aimerais pour ce principe-là vous inviter à soutenir cet amendement.

Annoni, directeur de la justice. Il y aura donc des agences dans chaque district, vous l'avez décidé tout à l'heure et nous avons entendu que Monsieur Benoit ne remet pas en cause cette décision par son amendement. Du moment qu'il y a des agences dans les districts, chaque agence doit disposer du personnel nécessaire. J'aimerais encore préciser qu'il n'est pas prévu de spécialiser uniquement les agences dans le domaine des poursuites, mais qu'il est prévu de leur laisser également des compétences en matière de faillites, notamment pour les faillites sommaires. La crainte de Monsieur Benoit, si je l'ai bien compris, est que l'on puise graduellement dans les agences du personnel pour le mettre dans les régions et qu'à la longue on épuise le potentiel de personnel qu'il y a dans les agences. Il n'est pas possible de procéder de cette manière, Monsieur Benoit, car si nous procédons de cette manière les agences ne seront plus en mesure d'effectuer leur travail. Par conséquent, je pense que le danger mis en évidence par Monsieur Benoit n'existe pas. Si nous procédions comme l'a dit Monsieur Benoit, nous enlèverions en fait toute la substance au modèle que nous mettrions en place, à savoir le modèle 4 / 26. Je peux donc dire à Monsieur Benoit que, dans le cadre de l'article 3, alinéa 2 tel qu'il est libellé maintenant, la déclaration d'intention qu'il fait lui-même est déjà intégrée et que le souci qu'il a de maintenir aussi des emplois dans les agences pour effectuer le travail qu'elles auront à faire est déjà pris en considération.
Dans ces conditions, je me rallie à la commission et je suis d'avis que la proposition de Monsieur Benoit n'est pas nécessaire, dans la mesure où son intervention est déjà comprise dans l'alinéa 2 de l'article 3.

Abstimmung

Für den Antrag Benoit	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Präsident. Artikel 3 ist somit in der Fassung Regierungsrat / Kommission genehmigt.

Art. 4

Antrag Wisler Albrecht

Streichen

Widmer-Keller. Ich vertrete den Antrag Wisler Albrecht. Nach Artikel 4 müssten die Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter zwei verschiedenen Herren dienen: In fachlicher Hinsicht den Betreibungs- und Konkursbeamten und -beamtinnen, in administrativer Hinsicht den Regierungsstatthaltern bzw. -statthalterinnen. Meines Erachtens wären die Regierungsstatthalter und -halterinnen mit der Überwachung dieser Dienststellen überfordert und überlastet. Die vorgesehene Regelung würde im übrigen zu Kompetenzschwierigkeiten führen. Dieses Problem wurde bereits bei der Redaktion des Vortrages erkannt, weshalb zu Artikel 4 unter anderem folgendes bemerkt wird: «Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist als vorgesetzte Verwaltungsbehörde ferner zur Schlichtung allfällig auftretender Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem Betreibungs- und Konkursbeamten und einem Regierungsstatthalter zuständig.» Meines Erachtens sollte Artikel 4 gestrichen werden. Gemäss Artikel 12 des Personalgesetzes – dieses gilt auch für die Angestellten der Dienststellen – ist die Aufsicht durch die Ernennungsbehörde wahrzunehmen.

Zesiger. Artikel 4 gab bereits in der Kommission Anlass zu Diskussionen. Schon im Vorfeld der Kommissionsberatung wurde der von Frau Wisler aufgegriffene Problemkreis besprochen. Artikel 4 sollte nicht einfach gestrichen werden. Wir müssen die Aufsichtsfrage nämlich regeln. Es war interessant zu hören, wie die Regierungsstatthalter, die Konkurs- und Betreibungsbeamten die Situation beurteilten: Einige Regierungsstatthalter möchten mit dieser Sache nichts zu tun haben, andere wollen die Angestellten der Dienststellen beaufsichtigen können. Die Kommission entschied sich schliesslich für die vorliegende Fassung. Es handelt sich um eine minimale Regelung. Mit der Streichung von Artikel 4 lösen wir das Problem nicht.

Joder, Präsident der Kommission. Streichen wir Artikel 4, ändert sich materiellrechtlich nichts, da Artikel 93 der Staatsverfassung eine entsprechende Aufsichtspflicht des Regierungsstatthalters statuiert. Er hat für den ordnungsgemässen Gang der Bezirksverwaltung zu sorgen. In Artikel 9 des RstG wird dieser Grundsatz konkretisiert. Die Regierungsstatthalter haben diese Aufsicht also so oder so wahrzunehmen. Es ist aber gesetzessystematisch von Vorteil, wenn wir diesen Artikel beibehalten. – Ich bitte Sie, den Antrag Wisler Albrecht abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Wisler Albrecht	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

Art. 5, Art. 6 Abs.1

Angenommen

Art. 6 Abs. 2

Antrag Bertschi

Streichen

Präsident. Herr Bertschi hat seinen Antrag zu Artikel 6 zurückgezogen.

Art. 7 – 16

Angenommen

Art. 16 Abs. 2 (neu)

Antrag Widmer-Keller

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann die Durchführung der Versteigerung an die Leiterin oder den Leiter der örtlich zuständigen Dienststelle delegiert werden.

Widmer-Keller. Nach Artikel 16 können Versteigerungen nur durch die Betreibungs- und Konkursbeamten oder -beamtinnen bzw. deren Stellvertreter vorgenommen werden. Die Arbeitsbelastung dieser acht Personen ist aber zu gross, als dass sie alle Liegenschaften selbst versteigern könnten. Die betreffenden Beamten würden zu fahrenden Händlern verkommen. Auch die Versteigerung von Mobiliar muss möglichst gut organisiert werden. Sie muss vielleicht zu Randstunden durchgeführt werden. Ich weiss nicht, ob die Beamten bereit wären, zu diesen Randstunden jeweils noch in die Dienststellen hinauszufahren. In einem anderen Artikel der Vorlage wird eine Pflicht zur zweckmässigen Mitteleinsetzung statuiert. Meines Erachtens sieht Artikel 16 keine zweckmässige Organisation des Versteigerungswesens vor. Der Betreibungs- und Konkursbeamte sollte die Durchführung einer Versteigerung an die Leiterin oder an den Leiter einer Dienststelle delegieren können. Vergleichbare Delegationsmöglichkeiten wurden für die Gerichte vorgesehen. Neu wird auch das Kanzleipersonal zum Teil zur Protokollführung zugelassen. – Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Bertschi. Ich spreche im Namen der FPS / SD-Fraktion. Es sollten ausschliesslich die Betreibungs- und Konkursbeamten für die Versteigerungen zuständig sein. Wie sich in der Praxis zur Genüge zeigt, werden häufig Gegenstände zu billig verwertet, was auf Unkenntnisse der zuständigen Person zurückzuführen ist. Zu guter Letzt kauft sich häufig der Konkursite oder Betriebene die Sache zu einem Schundgeld zurück. Um dies künftig zu verhindern, sollten nur kompetente Leute die Steigerung durchführen können, die eben die Preise kennen. – Ich bitte Sie, den Antrag Widmer-Keller abzulehnen.

Joder, Präsident der Kommission. Der Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich persönlich habe grosse Sympathie dafür. Es ist tatsächlich nicht verständlich, weshalb nur der Chef die Versteigerungen durchführen können sollte. Aus Gründen der Effizienzsteigerung und des zielgerichteten Personaleinsatzes sollte auch das leitende Personal der Dienststellen dazu ermächtigt werden können. – Ich persönlich möchte Ihnen daher beliebt machen, den Antrag Widmer-Keller zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer-Keller	Grosse Mehrheit

Art. 17 und 18, Art. 19 Abs. 1

Angenommen

Art. 19 Abs. 2

Antrag Bertschi

Streichen

Bertschi. Ein Konkurs sollte jeweils schnell durchgeführt werden, weshalb wir auf die Möglichkeit weiterer Fristverlängerungen verzichten sollten. Wird die Verwertung zu lange verzögert, haben die Güter unter Umständen zum Versteigerungszeitpunkt keinen Wert mehr. Ich denke beispielsweise an EDV-Ware, Maschinen und an den Good-will eines Betriebs. Wie sich in der Praxis zeigt, fallen mit zunehmender Dauer des Konkursverfahrens immer mehr Kosten an, die häufig durch den Verwertungserlös nicht gedeckt werden. Ich bitte Sie inständig, Artikel 19 Absatz 2 zu streichen. Der Regierungsrat wies auch auf die Problematik zu langer Konkursverfahren hin: Die Gläubiger verlieren ihr Geld, Handwerker, die dringend auf ihr Guthaben angewiesen wären, erhalten nichts mehr.

Fuhrer. Das Anliegen von Herrn Bertschi kann auch mit dem entgegengesetzten Argument begründet werden. Wie die Erfahrung zeigt, verlieren gewisse Güter mit der Zeit ihren Wert, andere gewinnen an Wert. Streichen wir Artikel 19 Absatz 2, müssen künftig gewisse Güter vorzeitig verhökert werden, nur weil die Frist nicht verlängert werden konnte. – Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Bertschi abzulehnen und der Fassung Regierungsrat / Kommission zuzustimmen.

Joder, Präsident der Kommission. Auch dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich persönlich bitte Sie, ihn abzulehnen, weil er sich nicht in die Praxis umsetzen lässt. Ein Konkursbegehren kann sich unterschiedlich entwickeln. In gewissen Fällen muss während des Konkursverfahrens ein Gerichtsentscheid erwirkt werden, was eine gewisse Verzögerung mit sich bringt. Wir müssen also die Möglichkeit haben, die Frist wiederholt zu verlängern. Mit anderen Worten wird sich mit der Streichung von Artikel 19 Absatz 2 in der Praxis nichts ändern. Die Fristen müssen je nach Fall so oder so verlängert werden.
Es ist mein letztes Votum zur Justizreform. Ich danke Ihnen abschliessend für die gute Aufnahme der Vorlagen, die sachlichen Diskussionen und die zeitgerechte Erledigung des Pakets.

Annoni. directeur de la justice. Je peux confirmer ce qu'a dit le président de la commission: il y a certains cas extraordinaires où l'on a besoin d'une prolongation de délai. Je comprends l'argumentation de Monsieur le député Bertschi qui n'aimerait pas que cette disposition soit utilisée uniquement pour prolonger certaines clôtures de faillites qui doivent être liquidées; je partage là son avis. Mais il y a notamment des cas extraordinaires où on a besoin de ce délai de prolongation, lorsqu'il y a des procédures judiciaires en cours devant la Cour suprême pendant la liquidation de la faillite ou dans le cas de faillites extrêmement compliquées, qui sont doublées de beaucoup de procédures. J'aimerais encore ajouter que cette solution est aussi prévue par le droit fédéral; l'article 270 de la loi sur les poursuites et faillites dit notamment: «Das Konkursverfahren soll innert sechs Monaten seit der Eröffnung des Konkurses durchgeführt sein. Diese Frist kann nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde verlängert werden.» Il s'agit donc d'un mandat du droit fédéral de prévoir la prolongation quand cela est nécessaire.
En ce sens, je vous demande de rejeter l'amendement de Monsieur Bertschi et reprendre la solution de la commission.

Abstimmung

Für den Antrag Bertschi	Minderheit
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	Mehrheit

Art. 20

Antrag Widmer-Keller

... werden auf derjenigen Dienststelle aufgelegt, welche den Fall bearbeitet.

Präsident. Frau Widmer hat ihren Antrag zurückgezogen. Artikel 20 wird stillschweigend gutgeheissen.

Art. 21 – 23

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung 124 Stimmen (Einstimmigkeit einige Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 15.47 Uhr

Die Redaktorinnen:

Annette Fröhlicher (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Montag, 14. November 1994, 13.30 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Blaser, Brändli, Brönnimann, Kilchenmann, Meyer, Sinzig, Stalder, Stauffer, Steinegger, Teuscher.

Gesetz über See- und Flussufer (Änderung)

Beilage Nr. 47

Erste Lesung

Eintretensfrage

Antrag Seiler (Bönigen)

Nichteintreten

Horisberger, Präsident der Kommission. Wir haben über die Änderung von Artikel 7 des Gesetzes über See- und Flussufer zu befinden. Dieses Gesetz wurde am 6. Juni 1982 vom Volk aufgrund einer Gesetzesinitiative angenommen. Das Gesetz verpflichtet gemäss Artikel 1 den Kanton und die Gemeinden, die Uferlandschaften zu schützen und für die öffentliche Zugänglichkeit der See- und Flussufer zu sorgen. In Artikel 7 ist die Finanzierung der Verwirklichung der Uferschutzpläne und der erforderlichen Unterhaltsarbeiten geregelt. Es wurde ein Fonds geschaffen, der jährlich mit mindestens 4 Mio. Franken geäufnet wird, bis ein Stand von 20 Mio. Franken erreicht wird. Dieser Stand ist im Moment erreicht. Die Änderung von Artikel 7 bedeutet die Umsetzung der Massnahme Nummer 19 des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht II. Dort wurde gefordert, dass der Fonds von 20 auf 12 Millionen zu reduzieren sei. Der Grosse Rat beauftragte den Regierungsrat im Jahr 1993, ein zweites Paket zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts zu erarbeiten. In der Junisession 1993 stimmte der Grosse Rat der Massnahme Nummer 19 mit 69 zu 57 Stimmen zu. Der Regierungsrat wurde somit beauftragt, die Gesetzesänderung vorzulegen.
Aus der grauen Vorlage ersehen Sie, wie die Gesetzesänderung durchgeführt werden soll. Die Reduktion von 20 auf 12 Millionen bedeutet, dass wir 1995 und 1996 je 3 Mio. und 1997 noch 2 Mio. Franken sparen können. Ab 1998 sind dann keine Einsparungen mehr möglich. Die bisherige Höhe der jährlichen Subventionen ersehen Sie ebenfalls aus der Vorlage. In den Jahren 1989 bis 1992 wurden total zwischen 1,9 und 2,4 Millionen ausgezahlt. In der Zwischenzeit habe ich auch die Zahlen für die Jahre 1993 und 1994 erhalten. Es fallen in diesen Jahren ebenfalls Subventionen in der Höhe von 2,4 bis 2,5 Millionen an. Die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage sind auf Seite 2 der grauen Vorlage tabellarisch dargestellt. Wenn man davon ausgeht, dass ab 1995 jährlich 3 Mio. Franken – also etwas mehr als bisher – ausgegeben werden müssen, hat dies zur Folge, dass in den Jahren 1995 und 1996 keine Einlagen gemacht werden müssen. Im Jahr 1997 wird die Einlage voraussichtlich 1 Mio. Franken betragen.
Zu den Auswirkungen auf die Gemeinden: Man kann davon ausgehen, dass keine speziellen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Es könnte bei einem unerwarteten Boom von Subventionsgesuchen höchstens dazu kommen, dass die Gemeinden während einem oder zwei Jahren auf gewisse Subventionen warten müssten. Immerhin wäre es dem Regierungsrat bei einem Engpass möglich, mit Hilfe einer Einlage, die höher wäre als 4 Millionen, den Fondsbestand zu egalisieren.

Am 24. August verabschiedete die Kommission den Gesetzesentwurf. Wie Sie den vorliegenden Abänderungsanträgen entnehmen können, ging es hauptsächlich um die Frage der Höhe der Reduktion, also um die Frage, ob 16 Millionen oder bloss 8 Millionen, wie es die SVP vorschlägt, richtig seien. Seitens der SP wurde gesagt, es hapere beim Vollzug des Gesetzes. Die Gemeinden nähmen diese Aufgabe zum Teil nicht so ernst oder seien noch nicht so weit, wie man sich erhofft habe. Dazu ist zu sagen, dass es sicher Gemeinden gibt, die heute weniger weit sind als wünschbar. Die Gründe dafür liegen allerdings auf der Hand. Erstens gab es in Gemeinden, welche die Uferschutzpläne aufgelegt haben, Einsprachen. Diese Verfahren ziehen sich beispielsweise in Wohlen, meiner Wohngemeinde, in die Länge, weil die Entscheide unter Umständen bis vor Bundesgericht angefochten werden. Zweitens haben viele Gemeinden – genau wie der Kanton – finanzielle Probleme. Sie müssen Prioritäten setzen und ihre Vorhaben etappieren. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir nicht genau wissen, was im Bereich des Vollzugs des See- und Flussufergesetzes in den nächsten Jahren auf uns zukommen wird. Man hatte keine genauen Zahlen. Man kann aber sagen, dass zum jetzigen Zeitpunkt per Saldo Gesuche vorliegen für rund 4,7 Millionen. Dazu gehören vor allem die Gesuche der Gemeinde Brienz, die einen ansehnlichen Betrag anmeldete. Wir wissen aber, dass Brienz aus finanziellen Gründen seine Vorhaben etappieren muss. Es ist kaum anzunehmen, dass diese Gemeinde die angeforderten 3 Millionen in einem einzigen Jahr beanspruchen wird. Von SVP-Seite wurde gesagt, man könne den Fondsbetrag gleich unter 12 Millionen senken, dies mit der Begründung, man müsse die Uferwege ja nicht mit Beton bauen und solle die Gemeinden dazu zwingen, sanfte Bauten an den See- und Flussufern zu erstellen. Dies könne dazu beitragen, dass man mit einem weniger hohen Betrag auskomme.
Die Kommission beschloss mit 15 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten. Mit 15 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen empfiehlt sie, der Fondsreduktion von 20 auf 12 Millionen zuzustimmen.

Seiler (Bönigen). Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, auf diese Gesetzesänderung nicht einzutreten. Ich begründe unseren Antrag wie folgt. Die SP bekämpfte diese Massnahme schon bei der Diskussion über das Massnahmenpaket II. Durch die Senkung des Fondsbetrags von 20 auf 12 Millionen ist der Vollzug des Gesetzes erst recht gefährdet. Die Reduktion widerspricht dem anlässlich der Abstimmung über die Volksinitiative zum Ausdruck gekommenen Volkswillen. In der Regel wird der Fonds mit jährlich 4 Mio. Franken aufgestockt. Leider konnte uns das Amt für Gemeinden und Raumordnung keine genauen Zahlen dazu liefern, wie hoch die Subventionen in den kommenden Jahren ausfallen werden. Die Planungen in den Gemeinden befinden sich vor dem Abschluss. Der Vollzug der Planungen steht in näherer Zukunft an. Wir befürchten deshalb, dass auf der Seite des Kantons das erforderliche Geld fehlen wird. Der Fonds könnte innert kürzerer Zeit ausgeschöpft werden. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, auf die Gesetzesänderung nicht einzutreten.

Siegrist. La fraction autonomiste et verte est pour l'entrée en matière sur la modification de la loi sur les rives des lacs et des rivières. Elle vous propose d'accepter ce que la commission a décidé, c'est-à-dire de ramener le fonds de 20 à 12 millions.

Beutler. Die SVP-Fraktion begrüsst den Sparwillen, der beim Massnahmenpaket II zum Ausdruck kam. Sie begrüsst auch die Einsparungen, die in der Dezembersession mit geballter Kraft auf uns zukommen werden. Sie tritt auf diese Gesetzesänderung ein. Wir halten klar fest, dass wir in keiner Art und Weise an den Grundsätzen des Gesetzes etwas ändern wollen. Das Volk hat dieses Gesetz angenommen, und dieser Beschluss ist zu respektieren. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass es beim Vollzug des Gesetzes nicht genau so läuft, wie man es gerne hätte. Die Gründe dafür sind bekannt. Das Gesetz wird sehr straff und buchstabengetreu angewendet, was nicht nur grosse Kosten verursacht, sondern auch viele Einsprachen, Beschwerden und Verwaltungsgerichtsentscheide, ja des öftern auch Bundesgerichtsentscheide bewirkt. Die SVP begrüsst eine Reduktion des Fonds. Sie ist gleichzeitig bereit, allenfalls auch tiefer zu gehen als von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt den Nichteintretensantrag von Herrn Seiler. Es ist unserer Fraktion klar, dass es finanzpolitische Argumente zugunsten des Sparens gibt. Man kann durchaus darüber diskutieren, wie hoch die Obergrenze beim Fonds zum See- und Flussufergesetz (SFG) angesetzt werden soll. Unumstritten ist auch, dass der Fonds mit der 20-Millionen-Grenze in den ersten gut zehn Jahren des Vollzugs insofern nicht zum Tragen kam, als man nie mehr als jene 4 Millionen gebraucht hat, die mit dem Budget zur Äufnung des Fonds zu bewilligen waren. Wir sind bereit, über die Höhe des Fonds zu diskutieren. Aber man hat hier schon ein wenig im Schnellschuss-Verfahren aus dem Handgelenk heraus den Betrag im Rahmen der Sparmassnahmen auf 12 Mio. Franken gekürzt. Das ist der Grund für den Nichteintretens-Antrag.
Man brachte dann die Vorlage in unveränderter Form in die Kommission. Dort standen nicht einmal nähere Unterlagen zur Frage zur Verfügung, was in den kommenden Jahren aufgrund einer zuverlässigen Prognose zu erwarten ist. Als Präsident der Interessengemeinschaft für See- und Flussufer halte ich fest: Wir befinden uns mitten im SFG-Vollzug, der allgemein viel zu langsam läuft, wie wir immer wieder bemängelt haben – und zwar an einem Punkt, wo grössere Lasten absehbar sind. Denn viele Gemeinden beanspruchen nun das Geld nicht nur für die Projektierung, sondern auch für die Realisierung der Massnahmen. Das schenkt selbstverständlich ein. Es kommt dazu, dass nur die Hälfte der Gemeinden, die eigentlich hätten aktiv werden müssen, etwas gemacht hat. Wenn man es gesamthaft betrachtet, kommt die Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen als Gesamtpaket den Kanton hochgerechnet auf 40 bis 60 Mio. Franken zu stehen. Viele Gemeinden spielten die Übung mit den Uferschutzplänen durch. Dies bedeutet, dass wir in den nächsten Jahren mit dem Wegebau zu rechnen haben. Der Bedarf wird relativ gross sein. Aufgrund realistischer Schätzungen dürfte er in den nächsten Jahren rund 5 bis 8 Millionen jährlich ausmachen. Ich gebe zu, dass es relativ schwierig ist, eine zuverlässige Schätzung zum effektiven Bedarf zu machen. Auf der einen Seite hängt er von den Gesuchen ab, aber genauso entscheidend ist es, wann die Abrechungen der Gemeinden eingehen. Die Zahl von 5 bis 8 Millionen dürfte freilich sehr realistisch sein. Insofern ist eine Kürzung des Fonds ausgerechnet zum heutigen Zeitpunkt ein schlechtes Signal. Wir schränken damit den Spielraum beim SFG-Vollzug ein. Das Signal an die Adresse der Gemeinden lautet: Es ist besser, jetzt zu bremsen und ein oder zwei Jahre zuzuwarten. Dies obschon viele Gemeinden bereit und durchaus interessiert wären, an die Realisierung ihrer Vorhaben zu gehen.
Man kann argumentieren, die Gemeinden hätten selber kein Geld, und zudem gebe es andere Prioritäten. Aber erstens werden die Gemeinden dank Zahlungen des Kantons aufgrund des 70prozentigen Subventionsanteils massiv entlastet. Zweitens werden die Gemeinden dank der Subventionen überhaupt in die Lage versetzt, etwas zu tun. Und drittens, Kolleginnen und Kollegen auf der bürgerlichen Seite, geht es um Geld, das nicht etwa irgendwo verschwindet. Es ist Geld, das in die Bauwirtschaft fliesst. Das einheimische Gewerbe kann davon relativ stark profi-

tieren. Insofern sind diese Leistungen auch arbeitsplatzwirksam. Genau zum jetzigen Zeitpunkt machen wir den Fehler, den Fonds zu reduzieren und falsche Zeichen zu setzen. Der Zeitpunkt ist falsch gewählt, weshalb wir auf die Vorlage nicht einzutreten bereit sind.
Vergleichen wir doch einmal den finanzpolitischen Erfolg dieser Massnahme mit dem Risiko, den SFG-Vollzug in Frage zu stellen. Wenn man sich diese beiden Waagschalen vergegenwärtigt, muss man bei aller Priorität des Sparens doch sagen: Wir sparen relativ wenig, aber wir setzen den Vollzug des SFG mit seinen attraktiven Lösungen für den Tourismus gerade im Berner Oberland aufs Spiel. Es gibt keinen Grund, diese Sparübung im jetzigen Zeitpunkt zu jedem Preis durchzuführen.

Andres. Die FDP-Fraktion ist aus zwei Gründen für Eintreten: Zum einen haben wir der Umsetzung der Massnahme Nummer 19 zuzustimmen. Zum zweiten konnten wir in den letzten Jahren Erfahrungen sammeln. Und dabei hat man gesehen, dass die 20 Millionen nicht gebraucht werden. Herr Kaufmann sagte, es gelte, noch Bauten im Gesamtbetrag von 60 Millionen zu erstellen. Wenn man berücksichtigt, dass der Kanton nicht die ganzen Kosten zu übernehmen hat und die Kosten über mehrere Jahre verteilt anfallen, steht fest, dass die 20 Millionen im Fonds zu viel sind.
Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Zbären. Die Fraktion Freie Liste bedauert die Verzögerungen im Vollzug des See- und Flussufergesetzes. Wir vermuten stark, dass die Leute, die hier so lebhaft verzögern, zu jenen gehören, die sonst gerne vom grossen Wert der Demokratie und der Freiheit sprechen. Hier zeigen sie wieder einmal, wie ernst sie einen Volksentscheid nehmen. Das gleiche Schauspiel zeigt sich derzeit rund um den Moorschutz.
Die Freie Liste wäre gerne dafür, den Fonds bei 20 Millionen zu belassen. Aber dann kommt ein «Wenn» hinzu: wenn nämlich noch so viel Geld vorhanden wäre wie vor einigen Jahren. Die Kantonskasse ist heute recht leer. In der momentanen Situation dürfen wir uns ruhig überlegen, ob wir mit der Obergrenze des Fonds nicht etwas hinuntergehen sollten. Wir sind aus diesen Gründen für Eintreten.

Gmünder. Für die FPS / SD-Fraktion ist Eintreten unproblematisch. Es handelt sich zwar um ein Gesetz, das vom Volk angenommen wurde. In diesem Gesetz steht aber nirgends etwas zur Dringlichkeit. Wenn wir in unsere Staatskasse – und bei uns in Biel in die Stadtkasse – schauen, kommen wir zum Schluss, dass derartige Projekte erst in vierter oder fünfter Priorität rangieren. Das Geld, das wir aufnehmen und ausgeben, müssen wir auch wirklich in die Wirtschaft pumpen. Arbeitsbeschaffung ist richtig, aber bitte dort, wo es dringender nötig ist als hier. Wir haben noch viele See- und Flussufer, die begehbar, beschaubar und bewohnbar sind. In diesem Bereich drängt nichts. Herr Kaufmann hat mit seinen Zahlen vermutlich zu hoch gegriffen. Ich kann zwar seine Angaben nicht widerlegen – genausowenig wie er seine Zahlen untermauern kann. 12 Millionen genügen füglich. Wir behalten uns vor, in der Detailberatung den Antrag auf eine weitere Senkung zu akzeptieren.

Annoni, directeur de la justice. Le fonds de la loi sur les rives des lacs et des rivières poursuit en fait trois buts au niveau de son utilisation financière. D'abord le soutien à la planification de la protection des rives, ensuite le soutien à la réalisation de la planification des rives, et enfin le soutien à l'entretien des rives. La phase de la planification touche à sa fin et nous entrerons sous peu dans la phase de réalisation. Comme l'a dit le président tout à l'heure, il est difficile d'estimer les moyens dont auront besoin les communes pour cette phase de réalisation. Cela dépend naturellement des intentions des Ufergemeinde ou des priorités qu'elles fixeront. Il ne faut pas oublier que, selon la loi, il appartient aux communes d'ordonner la réalisation des chemins des rives. Il est au surplus incontesté que ce fonds doit couvrir les demandes de subventions des communes et parvenir ainsi à équilibrer les différentes demandes provenant des communes.
La révision législative qui vous est proposée par le gouvernement doit donc servir à diminuer de 1995 à 1997 l'alimentation de ce fonds, selon le schéma que vous a présenté le président et qui contenu dans le Vortrag de la loi. De l'avis du gouvernement, on ne peut pas suivre la proposition de non-entrée en matière de Monsieur Seiler, parce que l'on serait déjà en contradiction avec le mandat clair que le gouvernement a reçu par le parlement, au moment où il a préparé le MHG II. Ensuite on ne peut pas suivre non plus cette demande de non-entrée en matière, parce que le gouvernement estime que cette mesure numéro 19 est supportable et qu'elle ne met pas en danger la réalisation des buts de la loi. Nous n'aurons peut-être pas les moyens pour réaliser tous les chemins prévus maintenant, comme cela était prévu au départ par la loi, étant donné la situation financière de l'Etat. Nous devrons néanmoins réaliser ces chemins, plus tard, selon un rythme financièrement supportable pour le canton comme pour les communes. C'est le sens de la révision qui vous est proposée maintenant.
C'est pourquoi le gouvernement vous propose d'entrer en matière.

Abstimmung

Für den Antrag Seiler (Bönigen)	Minderheit
Für Eintreten	Mehrheit

Detailberatung

I., Art. 7 Abs. 1

Angenommen

Art. 7 Abs. 2

Antrag Seiler (Bönigen)

... Fondsvermögen soll jedoch 16 Millionen Franken ...

Antrag Michel (Brienz)

... Fondsvermögen soll jedoch 8 Millionen Franken ...

Seiler (Bönigen). Wir haben damit gerechnet, dass der Nichteintretensantrag nicht durchgehen würde. Als Kompromissvorschlag stellten wir deshalb den Antrag, nicht auf 12 Millionen, sondern auf 16 Millionen hinunterzugehen.
Zum Votum von Herrn Gmünder: Ich gehe davon aus, dass es sich um einen klassischen Versprecher handelte, als er vom «bewohnbaren» See- und Flussufer sprach. Genau das will man ja nicht. Die See- und Flussufer sollen allen zugänglich sein und nicht von gewissen privilegierten Personen bewohnt werden.
Ich bin nicht wenig erstaunt darüber, dass ausgerechnet ein Oberländer Kollege aus einer Seegemeinde, aus Brienz, den Antrag stellt, noch tiefer zu gehen als Regierungsrat und Kommission. Der Antrag kommt ausgerechnet aus Brienz, einer Gemeinde also, die profitiert hat von diesen Geldern, wie wir den Unterlagen entnehmen konnten. Erstaunt bin ich auch deshalb, weil Herr Michel als Bauunternehmer direkt profitierte von diesen Beiträgen.
Ich bitte Sie, dem Antrag auf 16 Millionen zuzustimmen, was einen guten Kompromiss darstellt. Der Antrag Michel, der eine Senkung auf 8 Millionen will, ist abzulehnen.

Michel (Brienz). Es ist schön, dass sich Herr Seiler so stark für die Bauindustrie einsetzt. Das ist mein tägliches Brot. Es trifft zu, dass ich in Brienz sehr viel bauen konnte. Das war indessen nicht nur für mich persönlich wichtig, sondern ebenso für meine Mitarbeiter, die ich in dieser Zeit hätte entlassen müssen, weil ich für sie keine andere Beschäftigung gehabt hätte. Herr Zbären hat gesagt, die Bürgerlichen würden sich nicht an die demokratischen Spielregeln halten. Im Gesetz steht nichts zum Zeitpunkt des Vollzugs. Es ist lediglich festgehalten, bis wann die Planungsphase abgeschlossen sein muss.
Zur Sache: Mir geht es um eine rein finanzpolitische Massnahme, nicht um die Grundsätze des Gesetzes. Ich möchte allerdings gleich anschliessend auf einen Artikel aufmerksam machen, mit dessen Hilfe man noch einige Franken sparen könnte. Ich bin Bauunternehmer und glaube, etwas von diesen Dingen zu verstehen.
Tatsache ist, dass der Fonds in den vergangenen zehn Jahren nicht annähernd ausgeschöpft wurde. Das ist der Grund für meinen Antrag. Aufgrund von Abklärungen stelle ich fest, dass es sich nur um Mutmassungen und Tendenzen handelt, wenn nun gesagt wird, der Betrag von 4 Mio. Franken jährlich werde demnächst massiv überschritten, weshalb der Fonds bald aufgebraucht sei. Wir müssen den Fonds massiv reduzieren. Die Gesuche stammen aus den Gemeinden. Es ist ihre Aufgabe, die Vorhaben auszulösen. Und deshalb spielt die finanzielle Lage der Gemeinden eine zentrale Rolle. Wer die Abstimmungen in letzter Zeit verfolgte, stellt fest, dass in diesem Bereich grosser Widerstand entstanden ist. Dies führt dazu, dass die Vorhaben um Jahre hinausgezögert werden. Wir können uns in der heutigen finanziellen Situation des Kantons Bern die Bildung irgendwelcher «Kässeli» einfach nicht mehr leisten. Dass das Geld in diesem Fonds zu wenig ausgeschöpft wurde, entspricht nun einmal den Tatsachen.
Es müssen vermehrt sanfte und damit auch billigere Lösungen gesucht werden. Auf diese Weise können wir mit weniger Geld mehr bauen. Dazu wäre es nötig, Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes einmal näher unter die Lupe zu nehmen. Dort heisst es, der Uferweg müsse durchgehend sein und unmittelbar dem Ufer entlang führen, soweit die Topographie und bestehende Bauten dies nicht verunmöglichten, überwiegende Interessen von Natur- und Ortsbildschutz dem nicht entgegenstünden und eine andere Linienführung nicht attraktiver sei. Zudem sollen diese Wege möglichst verkehrsfrei sein. Wenn man diesen Artikel vermehrt anwenden würde, ergäben sich enorme Kosteneinsparungen. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Tierwelt ist im übrigen eine Linienführung nicht unmittelbar dem Ufer entlang unter Umständen besser.
Ich möchte zum Schluss an eines von vielen Beispielen erinnern. Im Neuhaus sollen mehrere Zugbrücken vorgeschlagen werden. Sie können sich vorstellen, was dies kosten wird, vom Unterhalt nicht zu reden. Wir können uns derart teure Lösungen heute finanziell nicht mehr leisten. Herrn Seiler bitte ich, das Politische und das Private nicht zu vermischen. Es kommt vor, dass man auf politischer Ebene etwas vertreten muss, das auf den ersten Blick nicht im eigenen Interesse liegt. Denn sonst kommen wir überhaupt nicht voran.

Strecker-Krüsi. Im Jahr 1982 nahm eine Mehrheit des Bernervolks das See- und Flussufergesetz an. Es haben wohl nicht nur Linke zugestimmt, denn sonst wäre die Initiative nicht gutgeheissen worden. Infolge des Baustopps, der dank des SFG entstand, konnten wir in den Jahren der Hochkonjunktur und der Bauspekulation verhindern, dass die Ufer an den Berner Gewässern heute etwa gleich aussehen wie die Ufer des Zürichsees. Aus meinem Dialekt können Sie ableiten, dass ich die dortigen Verhältnisse kenne: Das Ufer ist ausserhalb der Stadt praktisch durchgehend mit Privatbauten bestückt, so dass sich die Allgemeinheit mit einigen wenigen Badeplätzen, die hoffnungslos überfüllt sind, zufriedengeben muss.
Ich wohne selber in einer Seegemeinde, die ihre Planung noch nicht abgeschlossen hat, nämlich in Ligerz. Es ist sehr schwierig, das SFG auf kommunaler Ebene zu realisieren. Einigen Leuten kommt es sehr entgegen, dass man nun mit finanziellen Argumenten operieren kann. In anderen Ländern, beispielsweise in Südafrika, das sonst mit den Menschenrechten nicht so grosszügig umgeht, ist der freie Zugang zu den Gewässern, zu Flüssen, zu Seen und zum Meer ein Grundrecht. Wir müssen uns dagegen den verbleibenden Freiraum mit Millionen erkaufen. Dass jene unter Ihnen, die über einen privaten Seeanstoss verfügen, dem Antrag von Herrn Seiler nicht zustimmen, kann ich nachvollziehen. Politiker sind schliesslich nicht selbstlos. Nur ein Teil der Ratsmitglieder dürfte allerdings in dieser Situation sein. Wer wie die Mehrheit den Zugang zu den See- und Flussufern zu seiner Lebensqualität zählt oder auch nur entfernt mit dem Tourismus in diesem Kanton zu tun hat, muss den Antrag auf Beibehaltung von wenigstens 16 Millionen unterstützen. Sonst können wir das einmal beschlossene Gesetz nämlich nicht umsetzen.

Andres. Heute ist offensichtlich der Brienzersee Trumpf: Nach Vertretern aus Bönigen und Brienz spricht nochmals ein Ratsmitglied aus Brienz.
Die FDP-Fraktion will am Betrag von 12 Millionen festhalten. Es gab allerdings bei uns unterschiedliche Meinungen. Einige wollten auf 8 Millionen hinuntergehen. Der Antrag Seiler (Bönigen) erhielt dagegen keine Unterstützung und wurde ganz klar abgelehnt. Weshalb ist eine Mehrheit der FDP-Fraktion für 12 Millionen? Es geht hier um ein Gesetz. Wir können Gesetze bekanntlich nicht von heute auf morgen ändern, denn das Verfahren für eine Gesetzesänderung ist sehr langwierig. Es müssen zwei Lesungen stattfinden. Die wirtschaftliche und finanzielle Situation kann sich im Lauf der Zeit ändern, auch in den Gemeinden. Ich komme aus einer Gemeinde, die ein grosses Projekt hat, das wir etappieren werden. Es könnte auch einmal einen grösseren Schub geben, sofern die finanziellen Mittel ausreichen. Deshalb sind wir gegen eine zu starke Einschränkung. Wenn wir in einigen Jahren dank zusätzlichen Erfahrungen und einem grossen Realisierungsgrad sehen, dass die 12 Millionen immer noch zu viel sind, können wir immer noch über eine Senkung sprechen. Die FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, aufgrund der heutigen Situation den Antrag von Regierungsrat und Kommission zu unterstützen.

Dätwyler (Lotzwil). Ich kann es kurz machen. Ein Antrag lautet auf 16 Millionen, der andere auf 8 Millionen. Wenn wir das Mittel nehmen, stehen wir bei 12 Millionen. Dieser Vorschlag der Regierung erscheint uns sinnvoll zu sein. Die EVP-Fraktion unterstützt ihn.

Zbären. Ich sagte vorhin, dass wir nicht darum herumkommen, den Fonds etwas zu reduzieren. Gleichzeitig müssen wir uns davor hüten, den Vollzug des Gesetzes allzu stark zu gefährden. Die Freie Liste ist der Meinung, dass dies bei einer Absenkung auf 12 Millionen gemäss Antrag der Regierung nicht der Fall ist. Zugegeben, es ist schwierig, eine Aussage dazu zu machen, wieviel wir in den nächsten Jahren benötigen. Ein gewisses Risiko dürfen wir freilich eingehen. Wenn jetzt aber versucht wird, den Fonds auf 8 Millionen abzusenken, sagen wir ganz klar nein. Wir fragen uns, ob es nicht darum geht, die Verwirklichung des See- und Flussuferschutzes weiter zu verzögern. Das darf nicht Aufgabe des Grossen Rates sein. Es darf auch nicht Aufgabe einer Partei sein, die sich Volkspartei nennt.
Zum Antrag von Herrn Michel (Brienz): Gestern abend sass ich auf dem Ruhebett und wusste nicht so recht, was tun. Da kam

mir in den Sinn, dass ich den Legislaturfinanzplan 1995–1998 bei meinen Unterlagen habe. Ich blätterte darin und fand auf Seite 120 die Angabe, dass ausgerechnet die Gemeinde Brienz sehr viele Mittel aus dem See- und Flussuferfonds erhalten soll. Es sind 3,646 Mio. Franken bis zum Jahr 1995 für die Sanierung der Seepromenade und für die Behebung von Unwetterschäden in Brienz. Und nun kommt ein Brienzer und will den See- und Flussuferfonds derart stark reduzieren. Das ist ein etwas seltsames Verhalten, mit dem ich Mühe habe. Wahrscheinlich läuft es nach dem gut bürgerlichen und christlichen Motto: Wir haben, was wir brauchen, die anderen sollen selber schauen lernen.
Die Freie Liste unterstützt den Antrag der Regierung, den Fonds auf 12 Millionen zu senken. Wir dürfen dies umso eher tun, als wir in einem Jahr mit besonders hohen Kosten nötigenfalls zusätzliche Beiträge beschliessen können. Wenn man dies berücksichtigt, scheint die Senkung auf 16 Millionen ein zu geringer Schritt zu sein. Wir empfehlen Ihnen, den Regierungsantrag mit einer Senkung auf 12 Millionen zu unterstützen.

Beutler. Bereits in der Kommission haben wir über die Frage der Fondshöhe diskutiert. Wir hatten damals verschiedene Unterlagen nicht. Heute verfügen wir über eine Prognose der Regierung, die wir mit dem Protokoll erhalten haben. Es heisst dort, in absehbarer Zeit sei es im Zusammenhang mit dem SFG nicht möglich, grössere und investitionsträchtige Projekte zu realisieren. Eines möchte ich klarstellen: Es darf nicht der Eindruck entstehen, wir wollten die Realisierung des Gesetzes verhindern. Es geht einzig um eine Sparmassnahme. Hier können wir Geld einsparen, ohne dass dies jemandem weh tut. Wahrscheinlich werden wir im Dezember über das Sparen viel intensiver diskutieren, weil die betreffenden 2 oder 3 Millionen viel tiefgreifendere Wirkungen haben. Wir sollten diesen Schritt hier wagen. Man verlangt immer Flexibilität. Ich schliesse mich dem an. Sollte der Fonds bei Annahme des Antrags Michel nicht ausreichen, müsste der Rat flexibel genug sein, ihn auf Antrag der Regierung wieder aufzustocken. Denn sicher dürfen wir es nicht so weit kommen lassen, dass die Gemeinden Vorhaben realisieren, ohne dafür kantonale Unterstützung zu bekommen. Aus finanzpolitischen Überlegungen sind im Verhältnis zwischen Kantonen und Gemeinden nur kleine Schritte möglich. Hier sollten wir einen mutigen Schritt wagen und die Obergrenze auf 8 Millionen festlegen. Das Geld ist nirgends einfacher einzusparen als hier. Das hat mit dem Vollzug des Gesetzes gar nichts zu tun. Gewisse Leute hegen die Illusion, man müsse den Vollzug in zwei, drei Jahren durchziehen. In Wirklichkeit werden wir vielleicht in weiteren zehn Jahren noch nicht ganz fertig sein. Das Ziel werden wir gleichwohl erreichen.

Fuhrer. Ich bin selber beinahe ein Brienzer. Als Kienhölzler sage ich hier etwas zum Votum von Herrn Seiler aus Bönigen. Er hat den Brienzern vorgehalten, dass sie vom Kanton Geld erhalten haben. Noch weiter ist Herr Zbären gegangen. In Wirklichkeit ist es so: Weil der Sturm «Vivian» die Quaimauer in Brienz zerstörte, zahlt der Kanton etwas an die Wiederherstellungskosten. Davon stammt aber kein Franken aus dem Fonds zum See- und Flussufergesetz. Sie können nachlesen, dass es einzig um Beiträge an die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten geht, nicht um Beiträge an die Ausführung. Das ist ein ganz klarer Fall. Herr Zbären, so darf man hier nicht argumentieren!
Wie Herr Seiler bereits sagte, ist Herr Michel ein erfolgreicher Unternehmer. Ich kann das beurteilen und bestätigen. Aber Herr Michel äufnet kein «Kässeli», in das er einen Jahresaufwand seines Geschäfts fliessen lässt, um ihn dort drei Jahre liegenzulassen und dann erst für eine Baute zu gebrauchen. Wenn wir den Fonds auf 8 Millionen reduzieren, ist genügend Geld vorhanden, um den Aufwand von zwei Jahren und acht Monaten zu decken. Und so etwas glaubt der sackstiere Kanton Bern, sich leisten zu können! 8 Millionen ist die oberste Grenze. Für 12 Millionen habe ich noch ein minimes Verständnis, aber keinesfalls für 16 Millionen. Persönlich empfehle ich Ihnen Zustimmung zum Antrag Michel.

Kaufmann (Bern). Die letzten Voten veranlassen mich, doch noch einmal das Wort zu ergreifen. Ich habe als Präsident der IG See- und Flussufer festgehalten, dass aus Sicht der Praxis durchaus Verständnis für eine Diskussion über die Höhe der Fonds-Obergrenze vorhanden ist. Ich habe vorhin begründet, dass 16 Mio. Franken durchaus denkbar sind. 12 Millionen würden vielleicht auch keine absolute Katastrophe und den Untergang des See- und Flussufergesetzes bedeuten. Aber wenn wir unter diese Grenze gehen, wird es sehr heikel. Was die SVP-Fraktion hier macht, ist völlig unseriös. Sie kommt mit dem Antrag auf 8 Millionen im Wissen darum, dass in den nächsten Jahren die Realisierungsphase voll anläuft. Die Kommission hat die entsprechenden Unterlagen erhalten, und wir haben darüber diskutiert. In verschiedenen Gemeinden, nicht einzig in Brienz und am Brienzersee sowie am Thunersee, liegen fixfertige Projekte vor. Diese Vorhaben werden einen Aufwand von mehr als 3, 4 oder 5 Millionen jährlich bewirken. Wenn man es durchrechnet, stellt man fest, dass bei einer Obergrenze von 8 Millionen irgendeinmal der Punkt des Ausblutens erreicht ist. Im letzten Jahr hat man viel Geld ausgeben müssen für Landkäufe in Spiez und für Bauten in Brienz. Herr Fuhrer, Ihre Aussagen sind völlig unrichtig. Ein Teil der Gelder, die wegen «Vivian» nach Brienz flossen, stammten ganz eindeutig aus dem SFG-Fonds. Sie sollten hier nicht etwas anderes behaupten, das schlicht nicht stimmt. Wir werden andere Landkäufe und andere Bauten haben. In Thun besteht beispielsweise ein grosses Projekt. Der Chef des Bauwesens von Thun ist anwesend und kann sicher etwas sagen zu den Kosten. Zugegeben, dieses Projekt kommt nicht in diesem oder im nächsten Jahr. Aber wir haben mehrere Gemeinden im Aaretal, sei es oberhalb oder unterhalb Berns, beispielsweise Wohlen, mit Vorhaben, die finanziert werden müssen. Dazu kommt eine ganze Zahl von Projekten am Bielersee. Diese Vorhaben kosten etwas, und sie bringen Arbeitsplätze.
Herr Michel, Sie mögen ein guter Bauunternehmer und Praktiker auf diesem Gebiet sein. Aber pardon, vom Vollzug des SFG im ganzen Kanton haben Sie wahrscheinlich keine grosse Ahnung, wenn Sie hier behaupten, die Absätze 2 und 3 von Artikel 4 würden nicht genau vollzogen. Die Praxis sieht folgendermassen aus: Es werden keine Grossprojekte gemacht. Vielmehr werden gute, schonende, sinnvolle und naturnahe Lösungen angestrebt. Den zuständigen Stellen beim Kanton und in den Gemeinden kann ich aus Sicht meines Vereins ein Kränzchen winden. Da wird zum Teil sehr gute Arbeit geleistet. Es geht um sanfte Wiederherstellungen, Sanierungen und Zugänge zu den Ufern. Wo es wirklich nötig ist, wird Umweltschutz betrieben. Es ist interessant: Hier verlangen stets jene, die sonst gar nicht für den Umweltschutz sind und im Umweltbereich immer nur sparen wollen, sanfte Lösungen. Wenn man es näher analysiert, geht es ihnen freilich nicht um den Umweltschutz, sondern um die Eigentümerinteressen. Das ist die reale Situation beim Vollzug des SFG.
Aus diesen Gründen erachten wir es als unverantwortlich, unter die Grenze von 12 Millionen zu gehen, über die ich persönlich in guten Treuen zu diskutieren bereit bin. Gehen wir unter diese sehr sensible Grenze, kann der Vollzug nicht mehr gewährleistet werden. Ein letzter Punkt betrifft die Möglichkeit, den Fonds aufzustocken. Herr Beutler, machen wir uns nichts vor: Eine Aufstockung ist die teuerste Lösung. Und Ihre Seite müsste einer Aufstockung erst noch zustimmen, woran ich nicht recht glauben kann. Man müsste den vollen Beitrag wieder aufstocken, auf die absolute Fondshöhe, die neu zu definieren wäre. Das kostet

100 Prozent in einem Jahr. Man kann dann nicht ausgleichen mit den 4 Millionen, die man jährlich einwerfen muss. Es ist ein unehrliches Argument, wenn man hier sagt, eine Aufstockung sei möglich.

Reber. Ich möchte eine Äusserung, die Herr Kaufmann zum Eintreten machte, nicht im Raum stehen lassen. Gegen den Hinweis darauf, wohin das Geld fliesse, habe ich nichts. Das Geld fliesst tatsächlich in die Wirtschaft. Er sagte weiter, es gebe ein falsches Signal, wenn die öffentliche Hand zurückhaltender sei in einem Moment, da die Wirtschaft wieder im Anziehen begriffen ist. Das möchte ich so nicht stehen lassen. Es wird viel von antizyklischem Verhalten gesprochen. Antizyklisches Verhalten ist richtig, wenn es schlecht geht in der Wirtschaft. In diesen Zeiten sollte der Staat richtigerweise helfen, und er versucht es auch. Aber die öffentliche Hand sollte bei den Investitionen zurückhaltend sein, wenn die Wirtschaft am Expandieren ist. Darauf hoffen wir zurzeit, und es liegen Signale in dieser Richtung vor. Somit setzen wir nicht ein falsches Signal mit einer grösseren Zurückhaltung in diesem Bereich, sondern ein richtiges.
Ich erwähne gerne das Wort eines Bundesrates, und zwar eines SP-Bundesrates, wenn ich mich richtig erinnere. Er sagte, er habe noch nie ein Parlament gesehen, das sich antizyklisch verhalte, eher würde ein Hund einen Wurstvorrat anlegen. Hier können wir nun genau in diese Richtung gehen. Wir werden dies in nächster Zeit allgemein tun müssen.

Horisberger, Präsident der Kommission. Die beiden Anträge, sowohl jener auf 8 Millionen wie jener auf 16 Millionen, können das Tempo der Gemeinden nicht beeinflussen. Man muss sich klarmachen, wie das Prozedere läuft. Zunächst gibt es eine Planungs- und eine Mitwirkungsphase, dann die Vorprüfung durch den Kanton, bevor die Gemeindeversammlung über die Pläne beschliessen kann. Anschliessend sind Einsprachen möglich. Wenn diese bis vor Bundesgericht gezogen werden, kann das Verfahren einige Jahre dauern, wie es im Fall von Wohlen der Fall war. Wenn die Planung einmal rechtskräftig ist, muss das Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Mit dem Projekt muss man vor die Gemeindeversammlung, welche die Kredite beschliessen muss. Erst jetzt kann es an die Realisierung gehen. Das ist mit ein Grund dafür, dass ich nicht glaube, es werde einen Engpass geben. Wenn wir während drei Jahren 3 Millionen weniger geben, haben wir immer noch 12 Millionen im Fonds. In jedem Jahr müssen wir anschliessend wiederum 4 Millionen einzahlen.
Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit für 12 Millionen anzunehmen.

Seiler (Bönigen). Herr Kaufmann hat durchblicken lassen, dass die SP-Fraktion mit dem Antrag von Regierungsrat und Kommission leben könnte, aber ganz sicher nicht mit dem Antrag Michel. Zum Votum von Herrn Beutler: Vielleicht war er eine Ausnahme. Ich habe jedenfalls die Fakten und Zahlen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung betreffend Prognosen für die nächsten Jahre nicht erhalten. Wir erhielten nur die Zahlen für 1993 und 1994. Was die folgenden Jahre betrifft, habe ich als Kommissionsmitglied nichts erhalten.

Beutler. Ich beantragte in der Kommission eine Reduktion auf 10 Millionen. Weil aber die Unterlagen nicht vollständig waren – was ich eigentlich hier nicht sagten wollte – in bezug auf die Frage, wieviele Zahlungen in den nächsten Jahren, speziell im Jahr 1994 zu erwarten seien, zog ich meinen Antrag zugunsten des Antrags des Regierungsrates zurück. Das letzte Blatt, das wir dann mit dem Protokoll erhalten haben, ist betitelt mit «Prognosen». Herr Seiler, Sie haben diese Unterlage ebenfalls erhalten. Wenn es dort heisst, weder die Gemeinden noch der Kanton seien in der Lage, in den nächsten Jahren grössere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, so ist dies zwar nicht in Zahlen, aber doch in Worten deutlich genug ausgedrückt.

Annoni, directeur de la justice. Tout d'abord en ce qui concerne la bataille des chiffres. Nous avons soumis à la commission certains chiffres et nous en avons même soumis après coup, à la demande de la commission. Je ne les répéterai pas ici, car ce sont de grands montants qui risqueraient de nous occuper longtemps ici: si on a une commission, c'est bien pour discuter de ces problèmes-là aussi sur le plan technique. Je puis m'en remettre aux chiffres mentionnés tout à l'heure par le président de la commission et vous dire que ce sont ces chiffres-là qui font foi pour l'administration.
Concernant maintenant les propositions de modifications de la loi. Une réduction à 16 millions, telle que proposée par Monsieur Seiler, n'est pas suffisante et n'apporte que partiellement une réduction pour les années 1995 et 1996; si l'on considère en effet la situation financière de l'Etat, cette réduction à 16 millions n'apporte pas la contribution nécessaire à l'assainissement des finances de l'Etat. La proposition de Monsieur Michel de réduire à 8 millions, elle, est trop grande. On l'a dit, il est difficile d'estimer les coûts que les communes devront investir dans la réalisation de cette loi avec l'Etat. Cependant, si les dépenses devaient être élevées pendant deux ans, non seulement en 1996 et 1997 mais aussi en 1999 et 2001 par exemple – cette révision de la loi ici n'est pas seulement valable pour les années 1996 à 1998, mais pendant un certain temps encore et il faut donc considérer cette loi valable au-delà de l'an 2000 – et que par conséquent les communes font appel de manière élevée au fonds, le fonds serait vidé en deux ans. Il faudrait alors le reconstituer, avec des montants importants, c'est-à-dire 8 millions par année, ce qui à ce moment-là chargerait très fortement le budget cantonal. Nous n'avons donc pas d'intérêt à diminuer le fonds à 8 millions, parce que selon ce qui se passe, peut-être pas à court terme mais à moyen terme, l'appel aux fonds public, en particulier au budget cantonal pour reconstituer le fonds, sera encore plus important et grèverait davantage le budget cantonal que ce n'est le cas maintenant. Deuxièmement, avec 8 millions, le fonds ne peut plus remplir sa fonction de répartition des dépenses dans le temps, ni d'ailleurs sa fonction d'équilibre des dépenses entre les communes, parce que ses moyens seraient trop réduits et sa fonction prévue par la loi n'est plus atteignable comme l'avait prévu le législateur, au début, dans les années 80.
Dans ces conditions, la proposition qui est faite par la commission et par le gouvernement est la meilleure, parce qu'elle assure à la fois la réalisation du projet, certainement avec des aménagements dans le temps, plus réels que ce ne fut le cas jusqu'à maintenant, mais les buts poursuivis par la loi ne sont pas mis en danger. C'est la raison pour laquelle le gouvernement vous demande de rejeter la proposition de Monsieur Seiler et également la proposition de Monsieur Michel.

Präsident. Ich schlage dem Rat folgendes Abstimmungsverfahren vor: Zunächst stehen sich die Anträge Seiler (Bönigen) und Michel (Brienz) gegenüber. Den obsiegenden Antrag stelle ich anschliessend dem Antrag Regierungsrat / Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Seiler (Bönigen)	Minderheit
Für den Antrag Michel (Brienz)	Mehrheit
Für den Antrag Michel (Brienz)	71 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	99 Stimmen

Art. 7 Abs. 3 und 4, II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung 140 Stimmen (Einstimmigkeit)

Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)

Beilage Nr. 48

Eintretensfrage

Schibler, Präsident der Kommission. Es liegen zu dieser Vorlage keine Anträge vor, so dass ich mich kurz fassen kann. Das neue Kirchensteuergesetz, das vom Grossen Rat am 16. März 1994 in zweiter Lesung verabschiedet wurde, löst das alte Kirchensteuerdekret ab. Die gesetzliche Grundlage für die Bemessung und den Bezug der Kirchensteuer ist damit ab 1. Januar 1995 das Kirchensteuergesetz. Das Kirchensteuerdekret kann trotzdem noch nicht ganz aufgehoben werden, weil es nicht vollumfänglich in das neue Gesetz übergeführt werden konnte. Folgende zwei Bereiche sollen künftig nicht mehr in der Kirchensteuergesetzgebung geregelt werden. Erstens die Bestimmungen zum Austrittsverfahren, die durch die neue Kantonsverfassung überholt wurden. Sie wurden nicht ins Gesetz aufgenommen und können somit ersatzlos gestrichen werden. Zweitens geht es um die Verwendung der Kirchensteuer, die in Artikel 3 des Dekrets umschrieben ist. Der Verwendungszweck soll künftig im Kirchengesetz, nicht mehr im Kirchensteuergesetz geregelt werden. Das Kirchengesetz wird gegenwärtig in grösserem Umfang revidiert. Es kann aber nicht auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten, weil es vom Grossen Rat noch nicht beraten worden ist. Wir haben mit den Akten zur laufenden Session die grüne Vorlage erhalten. Es wäre nicht zu verantworten, die Frage der Verwendung der Kirchensteuer ungeregelt zu lassen. Das hat zur Folge, dass das Kirchensteuerdekret nur teilweise, das heisst mit Ausnahme der Artikel 26, 27 und 28 sowie des Inkraftsetzungsartikels, aufgehoben werden kann. Das Dekret wird somit nur noch vier Artikel umfassen. Die endgültige und vollständige Aufhebung wird man mit der Inkraftsetzung des Kirchengesetzes vollziehen.
Es handelt sich um eine formelle, eher gesetzessystematische Anpassung. Materiell ändert sich nichts. Ich ersuche Sie, auf die Änderung einzutreten und dem wesentlich amputierten Dekret zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I., Art. 1 – 26, 30 – 33, 35 und 36, II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfs 102 Stimmen (Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde St-Imier und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde Bern

Beilage Nr. 49

Reist-Weber. Im Jahr 1991 wurde der Kirchendirektion das Budget für die drei Landeskirchen um 2 Millionen gekürzt. Die christkatholische Landeskirche war dadurch gezwungen, ihren Etat an staatlich besoldeten Stellen um eine halbe Hilfspfarrstelle zu kürzen. Im Zuge dieser Massnahme will die christkatholische Kirchenkommission ihre Pfarrstellen neu verteilen. Es handelt sich um die drei ordentlichen Pfarrstellen mit den dazugehörigen Amtsbezirken in St-Imier, Biel und Bern. Prozentual verteilen sich die Kirchenmitglieder wie folgt: St-Imier 4 Prozent, Biel 20 Prozent und Bern 76 Prozent. Mit der Reduktion der Hilfspfarrstelle ergibt sich in Bern eine klare pfarramtliche Unterversorgung. Die gemeinsame Betreuung der Kirchgemeinden von St-Imier und Biel durch ein Pfarramt ist zumutbar und wird im Rahmen eines Pastorationsvertrags durch die Kirchenkommission geregelt. Die freie Pfarrstelle gelangt damit an die Kirchgemeinde Bern. In Bern wird im Zuge der Umverteilung eine zweite Pfarrstelle geschaffen. Aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen ist für diese Umverteilung ein Grossratsbeschluss erforderlich. Die Besoldung richtet sich nach dem geltenden Dekret. Finanzielle Auswirkungen wird es nicht geben. Der Stelleninhaber von St-Imier wird sich um die Stelle in Bern bewerben. Der Bischof der christkatholischen Kirchen in der Schweiz und die Kirchenkommission stimmen der Umverteilung ausdrücklich zu. Die Pfarrstellen-Umverteilung ist zum einen eine Auswirkung der Sparmassnahmen. Zum andern nimmt sie Rücksicht auf die Verhältnisse innerhalb der christkatholischen Landeskirche.
Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 – 4, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses 112 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)

Genehmigt

Betreibungs- und Konkursämter; Passivzinse für Depotgelder; Nachkredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2679

Genehmigt

115/94

Motion Hofer (Schüpfen) – Aufsicht über die Bezirksverwaltungen

Wortlaut der Motion vom 13. Juni 1994

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit in den Bezirksverwaltungen eine Person mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet wird, um bei Disziplinwidrigkeiten einzuschreiten.
Begründung: In letzter Zeit gab es in mehreren Bezirksverwaltungen Fälle von Disziplinwidrigkeiten. Diese schaden dem Image des seriös arbeitenden Personals und somit auch dem Ansehen unseres Kantons.
In der Bevölkerung herrscht die feste Ansicht, die Regierungsstatthalter seien die Personalchefs über die ganze Bezirksverwaltung und seien mit entsprechender «Disziplinarstrafgewalt» ausgerüstet. Meine Erkundigungen haben ergeben, dass dem nicht so ist. Die Kompetenzen sind bei der Zentralverwaltung. Aufsichtsgremien, welche in Bern sind, können nur beschränkt oder dann mit Verspätung eingreifen. Es wäre zu prüfen, ob die verantwortliche Person nicht auch bei den Beförderungen mitreden könnte. Die hier angetönten Probleme betreffen in der Regel Kaderangestellte oder Amtsvorsteher, da beim übrigen Personal via Beförderungsanträge usw. doch etliches auf Stufe Amtsbezirk erreicht werden kann.

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. September 1994

1. Dem Regierungsrat sind die verschiedenen Fälle von Disziplinwidrigkeiten bekannt.
2. Das neue Personalgesetz vom 5. November 1992 sieht keine Disziplinaruntersuchung mehr vor. Hingegen kann bei Dienstpflichtverletzungen ein Verweis an den Betroffenen erteilt werden (Art. 45 Abs. 2 PG).
   Zudem sieht Artikel 20 PG die Auflösung des Dienstverhältnisses auf Klage der Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Amtsdauer vor, wenn Unfähigkeit, ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.
   Die Gerichtspräsidenten unterstehen der Aufsicht des Obergerichts, ebenso die Betreibungs- und Konkursbeamten.
3. Der Regierungsstatthalter ist unter der heutigen Gesetzgebung nicht mit «Disziplinarstrafgewalt» ausgerüstet.
   Seine Kompetenzen sollen jedoch mit der neuen Gesetzgebung erhöht werden. Laut Vortrag zum neuen Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (Art. 15) obliegt dem Regierungsstatthalter die Aufgabe und Verantwortung, in seinem Amtsbezirk die Durchsetzung und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und die von staatlichen Stellen ergangenen Weisungen zu beaufsichtigen. Damit verbunden ist zugleich die Pflicht, Unterlassungen und Missbräuche aufzudecken und, soweit in seiner Kompetenz, zu verhindern.

Dem Anliegen des Motionärs wird somit im Rahmen der Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung entsprochen. Dem Grossen Rat werden zahlreiche Gesetze zur Umsetzung der Reorganisation in der Novembersession 1994 zur ersten Lesung unterbreitet. Der Regierungsrat beantragt in diesem Sinne die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Präsident. Die Motion wird von der Regierung angenommen. Der Motionär kann sich noch zur ebenfalls beantragten Abschreibung äussern.

Hofer (Schüpfen). Der Rat diskutierte letzte Woche bei der Beratung des Gesetzes über die Regierungsstatthalter über mein Anliegen. Er hat darüber abgestimmt. Jetzt ist noch die Motion zu behandeln. Eigentlich müsste es ja umgekehrt sein.
Die Regierung möchte die Motion annehmen. Mit dem Argument, mein Anliegen sei im Regierungsstatthaltergesetz aufgenommen, will sie die Motion als erfüllt abschreiben. Um es vorwegzunehmen: Ich bin damit einverstanden. Nachdem eine recht grosse Minderheit von immerhin 55 Ratskolleginnen und -kollegen meinem Anliegen zustimmte, vertraue ich darauf, dass Regierungsrat und Kommission den Artikel 9 des Gesetzes nochmals näher prüfen werden. In diesem Sinn bin ich mit der Abschreibung einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung der Motion	Mehrheit

145/94

Interpellation Reinhard – Wirtschaftskriminalität / Fall Rey

138/94

Dringliche Interpellation Rytz – Was meint die Berner Regierung zum Freipass für Werner K. Rey?

Wortlaut der Interpellation Reinhard vom 8. September 1994

Die Berner Justizbehörde hat am 1. September 1994 bekanntgegeben, dass der Fall Rey aus finanziellen Gründen (Auslieferung) nicht mehr weitergeführt wird. Weil Herr Rey sich im März 1993 auf den Bahamas zur Einvernahme stellte, drohe ihm nun ein Prozess (im Abwesenheitsverfahren) vor dem Wirtschaftsgericht Bern.
Es stellen sich nun folgende Fragen:

1. Hat die Berner Justizbehörde mit ihrem Vorgehen nicht ihre Kompetenz überschritten?
2. Werden in Zukunft (Fall Krüger) Wirtschaftsdelikte nach dem Aufenthaltsort (Auslieferungsverfahren) beurteilt und entsprechend schubladisiert?
3. Wäre es nicht sinnvoll, wenn die Regierung gegenüber dem Bundesrat Druck ausüben würde, damit von dieser Seite alle diplomatischen Möglichkeiten ausgeschöpft würden, um die Auslieferung von Herrn Rey möglich zu machen?
4. Nach dem Rückzug der Berner Justiz stellt sich die Bürgerin und der Bürger ernsthaft die Frage: Will man Herrn Rey überhaupt zurück? Weiss er zuviel und über wen?
5. Warum hatte der Kanton Genf Erfolg mit der Auslieferung eines Wirtschaftskriminellen (Didier Tornare, Notar, Ex-Vizepräsident FC Servette Genf), der auf den gleichen Sonneninseln residierte?
6. Die Glaubwürdigkeit der Berner Justiz steht absolut auf dem Spiel. Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?

Wortlaut der Interpellation Rytz vom 5. September 1994

Mit grossem Befremden hat die Öffentlichkeit davon Kenntnis genommen, dass die Berner Justizbehörden wegen wahrscheinlicher Erfolgslosigkeit auf ein Auslieferungsgesuch für Werner K. Rey verzichten wollen. Nach vorläufig unbestätigten Medienberichten soll zudem der internationale Haftbefehl gegen Werner K. Rey aufgehoben worden sein. Damit wird dem flüchtigen Financier und mutmasslichen Grosskriminellen, der sich wegen einer Deliktsumme von rund 3 Milliarden Franken zu verantworten hat, ein Freipass abgegeben.
Wer weiss, mit welchem aufwendigen und konsequenten Mitteleinsatz gegen Kleinkriminelle vorgegangen wird, kann nur kopf-

schüttelnd von Unverhältnismässigkeit sprechen. Der Glaubwürdigkeit der Berner Justiz, aber auch jener der übrigen Behörden ist mit diesem Entscheid immenser immaterieller und wahrscheinlich auch materieller Schaden zugefügt worden.
Ist der Regierungsrat in dieser ausserordentlichen Situation bereit,
- sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden politischen und kommunikativen Mitteln umgehend für eine Weichenstellung in dieser skandalumwitterten Sache einzusetzen?
- sich insbesondere bei den eidgenössischen Behörden für bessere Auslieferungsabkommen zu engagieren?
- sich für einen verstärkten Mittel- und qualifizierten Personeneinsatz bei der Berner Justiz für Wirtschaftskriminalität zu engagieren?

(7 MitunterzeichnerInnen)

Gemeinsame schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994

1. Der Regierungsrat hat vorweg festzustellen, dass er nicht Aufsichtsbehörde über die dritte Gewalt ist und dass Voruntersuchungen von Gesetzes wegen geheim sind. Er kann die Fragen des Grossen Rates betreffend die Voruntersuchung gegen Werner K. Rey somit nur teilweise beantworten, weil er keinen Zugang zu den Akten hat und somit auf Auskünfte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbehörden angewiesen ist. Aus dem nachfolgend Ausgeführten muss jedoch die Qualifizierung der Arbeit der Untersuchungsbehörden im Fall Werner K. Rey als «skandalumwittert, unverhältnismässig usw.» durch Frau Grossrätin Rytz zurückgewiesen werden.
2. Der internationale Haftbefehl gegen Werner K. Rey wurde nie aufgehoben. Es ist ihm somit kein «Freipass» ausgestellt worden. Der flüchtige Angeschuldigte war und ist nach wie vor national und international zur Festnahme und Verhaftung ausgeschrieben. Das Verfahren gegen ihn wird gesetzmässig fortgeführt, falls notwendig bis zum Kontumazialurteil im Sinne von Artikel 236 Strafverfahren. Der momentane Verzicht der Untersuchungsbehörden auf eine Auslieferung beruht auf einer vorläufigen Beurteilung der Prozesschancen im Auslieferungsverfahren, und es wird gegenwärtig aufgrund einer entsprechenden Weisung des Generalprokurators des Kantons Bern in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden geprüft, ob trotzdem ein formelles Auslieferungsgesuch eingereicht werden soll.
Die Medienkonferenz vom 1. September der Untersuchungsbehörden entsprach dem Kreisschreiben Nr. 45 der Anklagekammer vom 23. September 1976 bzw. 2. April 1985. Die Medienmitteilungen gaben zum Teil die von den Untersuchungsbehörden abgegebenen Informationen unvollständig wieder, womit beim Publikum ein falscher Eindruck entstehen konnte. Dafür können jedoch die bernischen Gerichtsbehörden nicht verantwortlich gemacht werden.
3. Im Fall Rey, wie übrigens auch in eventuell zukünftigen vergleichbaren Fällen, besteht eine Auslieferungschance nur dann, wenn neben dem energischen Ausschöpfen aller nur denkbaren diplomatischen Mittel vor allem Druck wirtschaftlicher und rechtlicher Natur ausgeübt wird. Zuständig hiefür sind aber einzig und allein die Bundesbehörden. Der Regierungsrat ist gewillt, gemeinsam mit den zuständigen Bundesstellen nach geeigneten Lösungen zu suchen, insbesondere den Bund von der Notwendigkeit der Ausarbeitung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen zur internationalen Verfolgung von Wirtschaftsverbrechern zu überzeugen versuchen. Diesbezügliche Kontakte haben bereits im Verlaufe des Verfahrens gegen Werner K. Rey zwischen Vertretern der Dritten Gewalt und den zuständigen Bundesbehörden stattgefunden.
4. Der Regierungsrat hat für das Verfahren gegen Werner K. Rey alle Mittel zur Verfügung gestellt, die die Untersuchungsbehörden von ihm verlangt haben. Es wurden für die Dauer des Verfahrens zusätzliche Stellen geschaffen, so eines ausserordentlichen besonderen Untersuchungsrichters, eines ausserordentlichen Staatsanwaltes und von Kanzleipersonal. Es wurden entsprechende Nachkredite vom Grossen Rat bewilligt. Den Untersuchungsbehörden wurden die notwendigen finanziellen Mittel für Gutachten, Drittaufträge an Experten, Weiterbildung usw. zur Verfügung gestellt, wie in keinem andern Fall zuvor. Der Regierungsrat kann jedoch nicht mehr unternehmen, als den Untersuchungsbehörden die materiellen Rahmenbedingungen zur optimalen Erledigung der Arbeit bereitzustellen. Über den Einsatz dieser Mittel und die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsbehörden kann und darf er sich nicht äussern, da er zufolge der Gewaltenteilung keine Aufsichtsfunktion über die Untersuchungsbehörden ausübt. Dies ist Aufgabe der Anklagekammer des Obergerichts.
5. Gemäss Artikel 1 StrV steht die Verfolgung der strafbaren Handlungen nur den vom Gesetz damit beauftragten Behörden und Beamten zu. Die Voruntersuchung bezweckt die Sammlung und Sicherung der Beweise für die Entscheidung, ob jemand an das urteilende Gericht überwiesen werden soll, sie hat sich auf die Ermittlung belastender und entlastender Umstände zu erstrecken, und sie wird ausschliesslich vom Untersuchungsrichter geführt (Art. 89 und 91 StrV). Welche Untersuchungshandlungen wann getroffen werden, entscheidet somit in erster Linie der zuständige Untersuchungsrichter, allenfalls auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder, auf Rekurs bzw. Beschwerde hin, die Anklagekammer des Obergerichts. Durch einen vorläufigen Verzicht auf die Stellung eines Auslieferungsbegehrens haben die Untersuchungsbehörden ihre Kompetenzen somit nicht überschritten.
6. Wirtschaftsstrafdelikte werden weder in Zukunft noch in der Vergangenheit nach dem Aufenthaltsort beurteilt und schon gar nicht schubladisiert. Dies trifft auch im Verfahren Werner K. Rey nicht zu. Ob jedoch ein Auslieferungsbegehren Aussichten auf Erfolg hat oder nicht, entzieht sich dem Einflussbereich der Untersuchungsbehörden. Wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt wurde, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden, für die Schafffung der Rahmenbedingungen zu sorgen, damit Wirtschaftsverbrecher wirksam im Ausland verfolgt werden können. Vor allem wird es darum gehen, mit Staaten wie den Bahamas entsprechende Abkommen abzuschliessen.
7. Die bernischen Strafverfolgungsbehörden haben im Fall Rey nachweislich seit Mai 1992 alles rechtsstaatlich Zulässige unternommen, um des Angeschuldigten habhaft zu werden. Gemäss Auskunft des Generalprokurators des Kantons Bern sind ihre sämtlichen entsprechenden Schritte in den Strafakten dokumentiert. Der Generalprokurator hat zudem veranlasst, dass ein formelles Auslieferungsbegehren an die Bahamas gestellt werde, obschon die Erfolgschancen als ausgesprochen gering eingestuft werden müssen. Von einem Rückzug der Berner Justiz im Falle Rey kann jedoch keine Rede sein. Sollte nämlich eine Auslieferung scheitern, werden Werner K. Rey und seine Mittäter gleichwohl angeklagt und von einem bernischen Gericht beurteilt, selbst wenn dies im Abwesenheitsverfahren erfolgen muss.
8. Der ebenfalls auf die Bahamas geflüchtete Ex-Vizepräsident des FC Servette, Notar D. T. aus Genf, wurde, wie übrigens Rey auch, zuerst verhaftet, aber dann in Auslieferungshaft belassen, weil er keine Kaution stellen konnte. Im Gegensatz zu Notar D. T. wurde der angeschuldigte Rey nach Bezahlung einer Kaution von US $ 200 000 aus der Haft entlassen. D. T. verzichtete auf ein Auslieferungsverfahren und verlangte sofortige Überstellung in die Schweiz.

9. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass die Berner Justiz lediglich vorläufig auf die formelle Stellung eines Auslieferungsgesuchs an die Bahamas verzichtete, das Verfahren Rey jedoch weiterhin bearbeitet und eine Beurteilung allenfalls im Abwesenheitsverfahren erfolgen wird. Die formellen Voraussetzungen dazu sind erfüllt. Diesbezüglich kann ihr kein Vorwurf gemacht werden. Es steht dem Regierungsrat auch nicht zu, unter Missachtung der Gewaltenteilung den Gerichtsbehörden Anweisungen zu geben, wie sie ein Strafverfahren durchzuführen haben.

Präsident. Die Interpellantin und der Interpellant verlangen Diskussion, wofür mindestens 50 Stimmen erforderlich sind.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion 62 Stimmen

Reinhard. Ich danke Ihnen für die Zustimmung zur Diskussion. Von der Antwort bin ich teilweise befriedigt. Die wichtigste Frage, die Frage 4, ist allerdings nicht beantwortet. Für die Bürgerin und für den Bürger stellt sich eindeutig die Frage, ob überhaupt die Rückkehr von Herrn Rey angestrebt wird. Diese Frage stellt sich umso mehr, als bis heute keine Privatklage eingereicht wurde. Keine Bank hat geklagt, auch die Berner Kantonalbank nicht. Der Generalprokurator war ebenfalls sehr erstaunt über diese Tatsache. Die Verluste scheinen abgeschrieben zu sein. Und was der Kanton übernehmen muss, bezahlt ja der Stimmbürger und die Stimmbürgerin – ohne zu murren. Jetzt ist auch noch der Streit darüber entbrannt, ob ein Auslieferungsbegehren gestellt werden soll. Das macht bei der Bürgerschaft, gelinde gesagt, einen hundsmiesen Eindruck. Man betont grossspurig, auf den Bund werde jeder denkbare Druck ausgeübt. Dabei weiss der Bund offiziell noch gar nichts davon, dass er die Auslieferung von Herrn Rey verlangen müsste. Meiner Meinung nach sollte man das Auslieferungsbegehren sofort stellen. Anschliessend müsste sich der Justizminister auf die Bahamas einladen lassen und das Dossier dorthin überbringen. Dadurch könnte man dem Volk endlich belegen, dass unsere Diplomatie ihr Geld wert ist. Es geht zudem darum, einiges vom verlorengegangenen Vertrauen in unsere Justiz wiederherzustellen. Niemand soll mir weismachen, dass das Vertrauen nicht erschüttert ist. Es geht nicht um die Person von Herrn Rey. Auch bei Herrn Krüger, der frei herumlaufen kann, geht es nicht um die Person. Auf uns Politiker werfen diese Fälle ebenfalls ein schlechtes Licht. Ich erlebe praktisch keine Versammlung, an der nicht Fragen nach dem Fall Rey und den Kostenfolgen für unsere Kantonalbank auftauchen. Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber mir bereitet das Mühe.
Dass die Berner Justizbehörden ihre Kompetenzen überschritten haben, ergibt sich aus den Äusserungen, die man in der Öffentlichkeit zu hören bekommt. Dass die Regierung dies nicht bestätigen kann, ist noch einigermassen verständlich, weil sie nicht Aufsichtsbehörde ist. Die Justizbehörden müssen jedoch den politischen Druck spüren und wissen, dass die Meinung vorherrscht, dieser Fall sei zu erledigen, auch ohne dass Herr Rey zurückkehrt. Das Verfahren gegen ihn muss möglichst rasch durchgeführt und mit einem Urteil abgeschlossen werden. Wenn man indessen das Verfahren nicht weitertreiben kann, muss man halt sagen: Wir haben zu wenig in der Hand, Herr Rey hat legale Schlupflöcher gefunden. Was aber zurzeit passiert, ist eine Alibiübung. Das Obergericht muss darüber entscheiden, ob überhaupt ein Auslieferungsverfahren durchgeführt werden soll oder nicht. Das ist nun wirklich das Letzte. Offenbar hat der Generalprokurator ebenfalls keine so tolle Rolle gespielt. Wie ich gehört habe, soll er innert kurzer Zeit die Meinung geändert haben. Vorerst war er der Ansicht, es sei kein Auslieferungsverfahren einzuleiten. Dann bekam er aber den politischen Druck zu spüren, und er wies seine Untergebenen an, ein solches Verfahren zu eröffnen. Sollte diese Darstellung nicht zutreffen, kann der Justizdirektor sie anschliessend korrigieren.
Diese Sache muss weiterverfolgt werden. Man darf hier nichts unterdrücken. Wir müssen der Bürgerin und dem Bürger gegenüber geradestehen und aufzeigen, was weiter zu geschehen habe. Sonst kommt die Justiz, die in der Öffentlichkeit bereits angeschlagen ist, noch mehr in Verruf. Es ist etwas vom Schlimmsten, wenn die Leute den Gerichten nicht mehr vertrauen können.

Rytz. Ich bin froh darüber, dass wir heute über den Fall Rey eine Diskussion führen können. Vorweg möchte ich etwas präzisieren. Ich behauptete nie, die Arbeit der Untersuchungsbehörden in diesem Fall sei skandalumwittert, wie dies die Antwort des Regierungsrates suggeriert und kritisiert. Ein Skandal ist aber ganz sicher der Fall Rey selber und die Bedingungen, unter denen das Lügengebäude von Herrn Rey wachsen und gedeihen konnte. Hinsichtlich dieser Hintergründe brauche ich nicht weit auszuholen. Alle wissen, dass die Kantonalbank die Rey-Geschäfte zu wenig überprüfte. Das blinde Vertrauen in die zauberischen Fähigkeiten dieses Finanzjongleurs liess die Bank alle Sorgfaltsregeln über Bord werfen. Das ist ein Skandal, auch wenn bisher niemand dafür gerichtlich zur Verantwortung gezogen wurde. Die sogenannte Bestrafung von Herrn Landolf kann einem allenfalls ein müdes Lächeln abringen. Der Hauptskandal besteht darin, dass nun die Steuerzahlerinnen für die Verluste der Berner Kantonalbank geradestehen müssen. Bis ins nächste Jahrtausend wird unsere Staatskasse die Verluste abtragen müssen, die jetzt über die Dezennium Finanz AG laufen. Es handelt sich dabei um einen Milliardenbetrag, wie wir bei der Behandlung der Staatsrechnung deutlich gesehen haben. Angesichts soviel Ungerechtigkeiten ist es dringend nötig, dass sich wenigstens die Justiz konsequent verhält. Sonst zieht der Kanton Bern auch in Zukunft keine seriösen Unternehmerinnen mehr an, sondern bloss abenteuerliche Risikokapitalisten. Daran hat sicher niemand ein Interesse.
Es ist kein Geheimnis, dass es im Fall Rey innerhalb der Berner Justiz blockierende Differenzen gab, namentlich zwischen dem Generalstaatsanwalt und den Untersuchungsbehörden. Es gab sogar eine Auseinandersetzung um den Gerichtsstand. Niemand wollte sich am Fall Rey die Finger verbrennen. Noch heute wird die Verantwortung gerne von einer Stelle an die andere delegiert. Mal soll der Bundesrat handeln, mal ist die Aktivität des Parlaments gefragt. Es handelt sich um eine richtige Sankt-Florians-Politik. Infolge seiner politischen und wirtschaftlichen Hintergründe, aber auch wegen den Folgen für die Steuerzahlerinnen ist der Fall Rey nicht einfach ein Justizfall. Man kann auch nicht einfach auf die Gewaltenteilung verweisen, wenn es um die Beurteilung der bisher erfolgten Untersuchungsschritte geht. Die Politikerinnen und Politiker müssen heute darüber nachdenken, wie man in Zukunft einen derartigen Fall verhindern oder dann aber von Anfang an konsequent verfolgen kann. Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist sicher ein gut ausgebauter Justizapparat, der mit genügend Personal derart grosse Aufgaben angehen kann, statt sich aus Angst vor Überlastung gar nicht erst damit zu befassen. Bei der Beratung der Dekrete zum GOG werden wir Gelegenheit haben, die Justiz mit genügend Personal zu dotieren.
Abgesehen von diesen personellen Problemen stellt sich die Frage: Was meint der Regierungsrat konkret zum Fall Rey. Aus der Antwort auf meine Interpellation lässt sich folgendes herausdestillieren. Man will den Fall weiterverfolgen, dazu die notwendigen Mittel bereitstellen und mit den zuständigen Bundesinstanzen über eine bessere Verfolgung von Wirtschaftsverbrechern diskutieren und Lösungen suchen. Das sind löbliche Ansätze.

Ich bin deshalb von der Antwort zum grossen Teil befriedigt. Wichtig wäre aber auch, die Öffentlichkeit ständig über die neusten Schritte bei diesen Bemühungen zu informieren, so dass der Eindruck nicht entstehen kann, der Kanton Bern habe vor dem Rey-Berg kapituliert. Es würde mich beispielsweise interessieren, was bei den Kontakten mit den zuständigen Bundesbehörden bis anhin diskutiert wurde und was dabei herausschaute. Es würde mich auch interessieren, ob der Regierungsrat und die Berner Justiz Druck machen, damit ausländische Steuerflüchtlinge in der Schweiz nicht mehr mit Samthandschuhen angefasst, sondern konsequent in internationale Rechtshilfe- und Auslieferungsverfahren einbezogen werden. In diesen Bereichen hat die Politik Handlungsmöglichkeiten. Sie hat hier eine klare Verantwortung. Es ist beispielsweise wichtig, dass man wirklich für Privatklagen von Banken und Privatfirmen sorgt. Diese Klagen müssen auch konsequent durchgeführt werden. Es müssen dafür ausreichende Mittel bereitgestellt werden. Es wurde bereits gesagt, dass Privatklagen besonders wichtig wären, damit die Hintergründe des Falles Rey aufgedeckt und allfällige Profiteure genannt werden. Regierung, Politik, Justiz und Private haben es in der Hand, der Wirtschaftskriminalität einen Riegel zu schieben. Aber auch der Presse kommt eine wichtige Funktion zu. Es ist unabdingbar, dass die Medienleute immer noch weiterrecherchieren und ihre Kanäle benützen. Schliesslich gab es über Jahre hinweg nur einige Wirtschaftsjournalisten und Wirtschaftsjournalistinnen, die allein auf weiter Flur und mit sehr viel Aktenkenntnissen vor dem Geschäftsgebaren eines Werner K. Rey warnten.
Wenn Justiz, Politik und Medienschaffende jetzt am gleichen Strick ziehen, kann der Fall Rey über kurz oder lang auch gelöst werden. Es wäre möglich, den Verlust an Vertrauen in die Behörden – und diesen Verlust hat es gegeben – wettzumachen. Es muss klargestellt werden, dass der Kanton Bern Wirtschaftsverbrechen mit aller Konsequenz verfolgt.

Blatter (Bolligen). Zum Fall Rey hatten wir bereits in der letzten Fragestunde eine Frage. Wir erhielten ungefähr dieselben Auskünfte, wie sie nun schriftlich vorliegen in der Antwort auf die beiden Interpellationen. Auch uns ist bewusst, dass sich die Juristen Mühe geben, den Fall Rey zu einem Ende zu bringen. Ich würde nicht behaupten, die Juristen hätten nichts gemacht. Als Volksvertreter haben wir indessen die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass gewisse Zustände und Missstände der Berner Bevölkerung transparent gemacht und einleuchtend dargestellt werden. In der EVP-Fraktion hatten wir den Eindruck, dass dies im Fall Rey nicht passiert. Es gibt eine gewisse Hilflosigkeit und Unbeholfenheit in bezug auf die erforderliche Reaktion. Soll man abwarten oder soll man zuschlagen? Sind einem die Hände gebunden?
Man sollte allerdings nicht nur von negativen Beispielen reden. Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern in der Affäre European Kings Club recht schnell schaltete. Irrtum vorbehalten, befinden sich einzelne Delinquenten immer noch in Untersuchungshaft. Keine von diesen Personen sitzt auf den Bahamas, wie dies für Herrn Rey zutrifft, wobei wir Herrn Rey nicht als Einzelfall abtun wollen. Es gibt auch noch Herrn Krüger und andere. Beim Kings Club war die Justiz in der Lage, einzuschreiten, bevor sich die betreffenden Personen ins Ausland absetzen konnten. Als Grossräte haben wir das Gefühl, dass die Reaktionen der Justizbehörden und der Regierung ein Stück weit Hilflosigkeit ausdrückten. Und das begreift das Volk schlechterdings nicht. Vielleicht ist dies der Grund dafür, dass die Vorstösse nicht abreissen und man sich mit den erhaltenen Auskünften nicht zufrieden gibt.

Bigler. Die Freie Liste setzt sich seit längerer Zeit mit grossem Unbehagen mit dieser Angelegenheit auseinander. Sie erinnern sich vielleicht daran, dass ich einmal vorschlug, auf den Bahamas eine Pension zu bauen, damit man weiss, wo diese Leute sind. Man könnte dann diese Dinge auf fremdem Territorium untersuchen gehen, solange es vielen – nicht alle von Ihnen gehören dazu – derart ungelegen kommt, dass die 100 Bundesordner Akten im Fall Rey offengelegt werden könnten. Wir haben das Gefühl, es rieche nach Filz und – man wagt fast nicht, es auszusprechen – nach Korruption. Oder gibt es Korruption nur in Italien? Vielleicht doch nicht. Hier stimmt einfach einiges nicht!
An die Adresse der Regierung ist zu sagen: Es ist unglaublich, dass man nicht wahrhaben oder die Initiative nicht ergreifen will, damit dieser Prozess auf Bundesebene an die Hand genommen wird. Es handelt sich schliesslich um einen interkantonalen Schuldner. Im übrigen möchte ich mich den Ausführungen von Herrn Reinhard anschliessen. Die Situation ist unhaltbar, und ich hoffe, dass die Medien an diesem Fall dranbleiben. Wir können diese Sache nicht einfach so stehenlassen und Gras darüber wachsen lassen, wie das viele haben möchten. Wir sind nach wie vor über den Ablauf empört.

Neuenschwander (Rüfenacht). Man sollte in dieser Debatte Justiz und Politik auseinanderhalten. Auf der politischen Ebene handeln wir im Rahmen der Reform der Gerichtsorganisation. Wir haben hier Beschlüsse gefasst. Es ist das Anliegen wohl aller in diesem Saal, dass die Gerichtsbehörden gestärkt werden, insbesondere was die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität betrifft. Aber halten wir uns an die Gewaltentrennung und unterscheiden wir zwischen Politik und Justiz. Ich bin nun gespannt darauf, was der Regierungspräsident zu dieser Sache zu sagen hat.

Annoni, directeur de la justice. Je me dois de rappeler tout d'abord au Grand Conseil ce principe qu'est le principe de la séparation des pouvoirs, parce que dans certains autres cas on fait des remarques, notamment au directeur de la justice pour lui rappeler que ce principe de la séparation des pouvoirs existe et qu'il doit s'y tenir. Dans le cas Rey en particulier, nous sommes aussi dans un cas à la limite de la séparation des pouvoirs, où le gouvernement doit observer certaines règles qui sont valables dans un Etat de droit.
Pour répondre maintenant aux différentes questions soulevées par Monsieur Reinhard et par Madame Rytz ainsi que par les intervenants de ce jour, il faut savoir, premièrement, que dans le cas Rey une plainte pénale a été effectivement déposée. Cette plainte pénale a été déposée par la Banque cantonale de Berne par l'intermédiaire de la commission de surveillance et Monsieur Rey est en plus poursuivi pour toute une série d'infractions d'office; la Banque cantonale de Berne s'est ainsi même constituée partie plaignante dans la procédure. On ne saurait dire dès lors qu'en l'espèce rien n'a été fait: ceux qui ont été lésés sont acquis de la procédure, en tout cas en ce qui concerne les institutions bernoises; je ne me prononcerai pas pour les autres institutions bancaires. Sur le point 2, une instruction est effectivement en cours, elle est menée par des juges d'instruction et par un procureur spécial et je vous rappelle que le parlement a mis à disposition de cette équipe des moyens financiers importants – je vous renvoie d'ailleurs à ce propos au rapport du procureur général, en fin d'année, qui a souligné combien le parlement, à la requête du gouvernement, avait réagi rapidement en l'espèce et avait mis à disposition de la justice les moyens nécessaires pour commencer cette instruction difficile –. Il serait faux de dire ici que l'on a hésité dès le départ et que l'on a voulu se lancer le ballon d'un côté et de l'autre, entre Zurichois et Bernois. Il est vrai que le Tribunal fédéral a dû décider quelle instance judiciaire serait compétente, quel canton serait compétent pour mener l'instruction. Il y avait de quoi saisir le Tribunal fédéral pour lui demander son

avis sur cette question, car il y avait autant de cas qui relevaient de la juridiction zurichoise que de cas qui relevaient de la juridiction bernoise et il fallait véritablement trancher pour savoir qui devait mener cette instruction. La juridiction bernoise a été décidée, nous avons accepté le jugement tout de suite et nous nous sommes mis au travail immédiatement.
Le problème est venu devant la presse et l'opinion publique à cause de ce problème d'extradition. Il y a en effet deux manières de concevoir la chose: d'abord celle du procureur général, qui veut introduire une demande d'extradition, puis celle des juges d'instruction compétents qui sont d'avis qu'une telle demande d'extradition surcharge le dossier et n'est pas nécessaire. Il y a différence de propos entre les deux magistratures, et ce n'est pas l'affaire du gouvernement d'intervenir, parce que nous n'osons pas intervenir dans un tel procédé. Il existe une disposition dans le Code de procédure pénale qui prévoit que la Chambre d'accusation doit trancher et elle tranchera, parce que c'est son devoir de trancher. Il faut en outre savoir que les demandes d'extradition aux Bahamas sont extrêmement compliquées: n'allez pas croire que le système est comparable à celui que l'on connaît dans d'autres pays! En plus, si une demande d'extradition est rejetée aux Bahamas, les organes de recours à l'intérieur du système des Bahamas vont très loin et les pertes au niveau du temps investi et de la procédure sont très longues. En conséquence, si le recours est possible à l'intérieur du Commenwealth comme cela est pratiqué jusqu'à Londres, on perdrait un temps considérable au niveau de l'instruction du cas Rey.
Il faut souligner, pour répondre à Monsieur Reinhard, que Monsieur Rey a été entendu par les juges d'instruction, qu'il a fait l'objet d'un procès-verbal de 200 pages, qu'il a signé le procès-verbal, qu'il a été entendu sur les chefs d'inculpation qui sont contenus dans l'affaire Rey et que par conséquent le jour où l'instruction est terminée – cela pourrait être le cas au cours de l'année prochaine – il peut être jugé dans le canton de Berne par défaut, c'est-à-dire sans sa présence, parce que les conditions fondamentales et nécessaires au sens du Code de procédure pénale pour juger Werner K. Rey par défaut sont réunies.
J'aimerais encore ajouter que, à chaque fois qu'il y a une intervention de la magistrature pour que le gouvernement fasse des propositions au parlement en vue de donner les moyens nécessaires aux juges dans cette affaire ici, le gouvernement a fait immédiatement les démarches. Le parlement a répondu aussitôt, puisqu'il a accordé aussitôt les crédits nécessaires aux juges. Le gouvernement prend très au sérieux cette affaire, dans son domaine de compétences, c'est-à-dire au niveau de l'organisation et je pense que les députés qui tournent un peu en ridicule ici le monde politique du canton de Berne se trompent fortement: il y a une forte préoccupation politique dans le canton de Berne en ce qui concerne cette affaire et jusqu'à maintenant rien ne permet de douter de cette préoccupation et de l'effort consenti tant par le parlement que par le gouvernement pour mener à bien l'enquête Rey.
Enfin, en ce qui concerne l'information, Madame Rytz, vous savez comme moi que les instructions sont secrètes et qu'il n'appartient ni au parlement ni au gouvernement de donner des informations concernant une instruction. Les informations doivent venir des juges eux-mêmes et nous n'avons pas de directives à donner aux juges à ce propos, nous attendons cependant que les juges fassent leur travail à ce niveau-là aussi et si possible de manière coordonnée avec le procureur, pour éviter ce qui s'est passé la dernière fois, à savoir des informations qui n'étaient pas concordantes.
En conclusion, je ne peux que répéter ce que le gouvernement a répondu aux interpellations Rytz et Reinhard et vous dire qu'au niveau de l'instruction Rey, jusqu'à maintenant, l'Etat de droit fonctionne et que nous avons bien l'intention de conduire ces enquêtes durant l'année 1995 jusqu'à leur terme.

Präsident. Die Interpellantin und der Interpellant erklärten sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrates.

Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA): Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung Meiringen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2623

Antrag Bühler

Ablehnung

Christen (Rüedisbach), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Was will man in Meiringen mit dem Projekt eines Holzkraftwerks erreichen? Eine Anzahl Liegenschaftsbesitzer hat sich zusammengetan, um gemeinsam die benötigte Wärme mit einer Holzschnitzelheizung zu erzeugen, dies anstelle der privaten Ölheizungen, die in der nächsten Zeit saniert werden müssten. Das ist an und für sich nichts Neues. Eine ganze Anzahl derartiger Anlagen existiert im Kanton Bern bereits. Ich will sie nicht alle aufzählen. Sie wurden teilweise vom Kanton als Alternativanlagen unterstützt, teilweise wurden sie auf rein privater Basis erstellt. Aussergewöhnlich ist am Projekt Meiringen die Grösse der Anlage. Eine Anlage in diesem Ausmass existiert im Kanton Bern noch nicht. Aussergewöhnlich ist ausserdem, dass man mit Hilfe einer Holzschnitzelheizung nicht nur versucht, Wärme zu erzeugen, sondern auch Strom zu produzieren. Das Verfahren ist an und für sich nicht neu: Es geht um die Erzeugung von Dampf und den Antrieb einer Dampfturbine. Diese Generatortechnik wird seit Jahren angewendet. Sie läuft in jedem Kernkraftwerk und in jedem thermischen Kraftwerk. Man will mit dieser Wärme zunächst hochwertigen Strom erzeugen und nur die Abwärme, die bei der Stromerzeugung zwangsläufig entsteht, für die Heizung von Gebäuden nutzen, statt sie abzuleiten wie in Mühleberg, wo die Aare aufgeheizt wird, oder wie in Gösgen, wo die Wärme in die Luft geht.
Die ganze Sache ist ziemlich kostspielig. Es sind Investitionen von gesamthaft 20,5 Mio. Franken vorgesehen. Die Wärmezuleitungen, die von der zentralen Wärmeerzeugung aus zu den verschiedenen Gebäuden erstellt werden müssen, kosten allein 7,5 Mio. Franken. Die Stromerzeugung erfordert Investionen von rund 2,3 Mio. Franken. Man hat errechnet, dass diese Mehrinvestitionen durch den Mehrertrag sehr gut amortisiert und verzinst werden können. Die Anlage ist kostendeckend. Das ist auch der Grund, weshalb man sie so erstellen will. Die Kosten für die zentrale Wärmeerzeugung mittels der geplanten Holzschnitzelheizung belaufen sich auf 10,2 Mio. Franken.
Die Finanzierung des Projekts sieht wie folgt aus. Der Bund unterstützt derartige Projekte. Der Bundesbeitrag ist leider nicht mehr allzu hoch. Er beläuft sich auf 2,8 Mio. Franken. Seitens des Kantons ist eine Unterstützung mit 4,1 Mio. Franken vorgesehen. Um diesen Kredit geht es heute. Dabei stammen 1,1 Millionen aus ordentlichen Mitteln des WEA, das derartige Alternativenergieanlagen unterstützen kann, und 3 Millionen aus dem Impulsprogramm, das wir letztes Jahr beschlossen haben zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die Anlage wird von einer AG betrieben. Sie muss ein Aktienkapital von 0,75 Millionen zusammentragen. Das ist erfolgt. Die Wärmebezüger müssen einmalige Anschlussgebühren in der Höhe von ungefähr 4 Mio. Franken bezahlen. Diese sind zum überwiegenden Teil bereits fest zugesichert. Das Projekt wird ferner mit einem Investitionshilfedarlehen von rund 7 Mio. Franken unterstützt. Es

verbleiben ziemlich grosse Restkosten, die von den beteiligten Gemeinden und Bäuertgemeinden in Form von Beiträgen aufgebracht werden. Dazu kommen rund 3 Mio. Franken Fremdmittel, also Bankkredite, wie Sie dem Vortrag entnehmen können.
Welche Bedeutung hat diese Anlage? Auf der einen Seite wird Holz, das sonst fast nicht verwertbar ist, eingesetzt. Laut den Unterlagen, die mir zur Verfügung stehen, geht es um rund 27 000 Kubikmeter Holzschnitzel jährlich. Das entspricht etwa 10 500 Kubikmeter Festholz pro Jahr. Das ist Holz, das möglicherweise zum grössten Teil verfaulen würde. Man muss klar sehen, dass das CO_2, das beim Verbrennen freigesetzt wird, auch beim Verfaulen in die Luft gelangt. Deshalb kann man sagen, dass dieser Brennstoff hinsichtlich des CO_2-Ausstosses neutral ist. Mit anderen Worten: Die Menge CO_2, die bei der Verbrennung oder beim Verfaulen freigesetzt wird, entspricht der Menge CO_2, die das Holz beim Wachstum benötigte. Beim Verfaulen wird allerdings die Energie nicht genutzt, wie das bei der Verbrennung der Fall ist. Das ist aber nur ein Aspekt. Der andere ist die Ankurbelung der Wirtschaft, die wir mit dem Impulsprogramm bezwecken. Das Projekt wird in dieser Region einen namhaften Impuls geben. Wenn wir unter diesem Aspekt noch etwas erreichen wollen, müssen wir den Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt fassen. In einem oder zwei Jahren wäre es zu spät. Entweder wir beschliessen heute, oder wir lassen es gleich bleiben.
Man darf sicher annehmen, dass unsere Energieträger, die den Grossteil der Energie liefern, also Öl, Erdgas usw., irgendeinmal in absehbarer Zeit teurer werden. Vielleicht werden sie sogar nur noch beschränkt erhältlich sein. Wir werden froh darüber sein, gewisse Erfahrungen gesammelt zu haben mit den Energieträgern, die bei uns wachsen. Wir sollten sie bestmöglich nutzen, beispielsweise indem wir mit der Verbrennung von Holz zunächst hochwertige Energie in Form von Strom erzeugen und nur die Abwärme für die Beheizung von Gebäuden nutzen. Ich erachte dies als sehr sinnvoll. Dieses Projekt erlaubt es, in grösserem Umfang Erfahrungen zu sammeln. Eingangs sagte ich, dass die Techniken an sich bekannt sind. Wir kennen die Feuerungen, wir kennen die Generatoren und die Dampfturbinen. Neu ist einzig, dass man das Zusammenspiel in diesem grösseren Ausmass einmal erproben will.
Ich ersuche Sie, dem Geschäft zuzustimmen. Die Geschäftsprüfungskommission hiess es bei einer Enthaltung gut. Wie Sie dem Beschlussesentwurf entnehmen können, müssen die Mittel vor Baubeginn zugesichert sein. Man geht also nicht etwa das Risiko ein, dass man zuerst den Beitrag ausbezahlt und am Schluss auf einer Bauruine sitzenbleibt. Das Geschäft wurde nach meiner Beurteilung von den planenden Ingenieuren sehr sorgfältig vorbereitet.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Bühler. Namens der Mehrheit der FDP-Fraktion stelle ich den Antrag auf Ablehnung dieses Geschäfts. Wir haben uns intensiv damit befasst und Erkundigungen angestellt. Unseren Entscheid begründe ich wie folgt. Grundsätzlich befürwortet auch die FDP die Nutzung von alternativen und erneuerbaren Energien. Dazu gehört selbstverständlich auch das Holz. Ich bin selber im Oberland aufgewachsen und habe grosses Verständnis für die Probleme des Waldes und seiner Bewirtschaftung. Ich habe deshalb Sympathie gegenüber einem derartigen Holzheizwerk, ebenso unsere Fraktion. Aber wir haben grosse Vorbehalte, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens zum Blockheizkraftwerk: Wir sind gegen eine Stromproduktion mit fossilen Energieträgern, dies aus ökonomischen, aber auch aus ökologischen Gründen. Der Produktionspreis des Stroms ist viel zu hoch. Jedenfalls ist er höher als der Preis, den die BKW für die Abnahme zahlen. Wer dies nicht glaubt, kann im «Bund» vom Samstag nachlesen, welche Erfahrungen die Stadt Bern mit ihrem Blockheizkraftwerk Viktoria gemacht hat. Im ersten Betriebsjahr fielen fast doppelt so hohe Stromproduktionskosten an als ursprünglich veranschlagt. Das ist ernüchternd. Wenn man in Meiringen die Rechnung mit 120 Rappen pro Kilowattstunde gemacht hätte, würde sich herausstellen, dass das Projekt illusorisch ist. Die Folgekostenrechnung geht in diesem Fall nämlich erst recht nie auf. Zu den ökologischen Aspekten nur so viel: Die Ozonlöcher in der Atmosphäre sind schon gross genug. Wir dürfen sie mit dem Produzieren von Strom nicht noch vergrössern. Der GPK-Sprecher hat gesagt, die Anlage sei CO_2-neutral. Das stimmt. Aber sie ist sicher nicht CO- und NO_x-neutral. Zweitens zum Begriff Pilotprojekt: Als Ingenieur halte ich fest, dass im Bereich der Blockheizkraftwerke keine Pilotprojekte mehr nötig sind. Die Technik ist genügend bekannt. Es sind ausreichend Erkenntnisse und Erfahrungen gesammelt worden. Eine Erkenntnis lautet, dass eine derartige Anlage sehr störungsanfällig ist. Der produzierte Strom ist enorm teuer. Drittens zu den Investitionskosten: Im Vortrag heisst es, es sei mit nicht amortisierbaren Kosten von 10 bis 14 Mio. Franken zu rechnen. Das trifft am Ende sicher auch den Kanton, nebst den 4 Mio. Franken, die à fonds perdu hineingesteckt werden sollen. Das sind enorme Beträge. Die Betriebskosten sind viel zu hoch. In der heutigen Finanzsituation des Kantons dürfen wir es uns nicht mehr erlauben, so viel Geld in ein derart unwirtschaftliches Projekt zu stecken. Die wirtschaftlichen Argumente sind denn auch der Hauptgrund für unsere Ablehnung. Eine Minderheit der FDP-Fraktion hätte sich für eine Rückweisung mit der Auflage, es sei ein Projekt einzig mit Wärmeerzeugung ohne Stromproduktion vorzulegen, erwärmen können. Aber mehrheitlich kamen wir zur Empfehlung, das Geschäft abzulehnen.

Künzler. Ich stehe heute zum ersten Mal vor dem Rat. Dass ich derart überrollt würde, hatte ich mir nicht erträumt. Ich hoffe, dass ich dieses für Meiringen und das Oberhasli wichtige Geschäft trotzdem gut vertreten werde.
Ich begreife nicht, weshalb die FDP ein Alternativprojekt ablehnt, das sehr gut vorbereitet wurde und bei dem die verschiedensten Trägerschaften wie beispielsweise die Bäuertgemeinde Meiringen, die Burgergemeinde Meiringen, die Einwohnergemeinde Meiringen und die Ortsgemeinde Meiringen vertreten sind und dahinterstehen. Ich betone, dass wirklich die ganze Bevölkerung des Haslitals dieses Werk unterstützt. Es ist ein teures Projekt. Das ist uns klar. Aber in der heutigen Zeit sollte man doch alternative Heizwerke unterstützen. Wenn gesagt wird, eine Holzschnitzelheizung sei störungsfällig, so antworte ich als Präsident eines Grossbetriebs, des Altersheims Oberhasli: Wir realisierten eine Grossholzschnitzelheizung, und diese funktioniert sehr gut, wie ich Ihnen versichern kann. Jedes Werk hat seine Kinderkrankheiten. Aber sie sind meistens innert kurzer Zeit behoben.
Worauf basiert dieses Heizwerk? Es können pro Jahr 1400 Tonnen Heizöl durch CO_2-neutrales Holz aus dem Oberhasli ersetzt werden. Es können 8000 Kubikmeter Festholz aus unseren Wäldern verwertet werden, und es werden mindestens zehn Arbeitsplätze geschaffen. Das bedeutet einen Ersatz für die Arbeitsplätze, die uns auf dem Flugplatz und im Zeughaus verloren gegangen sind. Es geht um den Erhalt der Wertschöpfung im Oberhasli. Wir können wertvolle elektrische Winterenergie erzeugen. Ich verweise auf die Probleme in der Energiepolitik des Kantons Bern, die mir ein wenig vertraut sind. Wir können mit diesem Projekt während der Bauzeit von anderthalb Jahren mindestens 30 Arbeitsplätze im Oberhasli auslasten. Das ist für uns ein sehr wichtiger Aspekt. Bedeutungsvoll ist zudem, dass es sich um ein Pilotprojekt handelt. Man kann damit beweisen, dass es sich um eine sinnvolle Sache handelt. Hinter dieser Zielsetzung sollte man stehen können, und zwar auch in diesen schlechten Zeiten

der Geldknappheit. Man sollte den Mut haben, auch einmal ein Pilotprojekt zu unterstützen. Zur Ausnützung der optimalen Rahmenbedingungen in Meiringen möchte ich präzisieren: Wir haben bereits 53 Wärmebezüger. Darunter sind öffentliche Gebäude wie Schulhäuser, Kirchgemeindehäuser und das Spital. Zurzeit sind wir in Verhandlungen für ein drittes Standbein, das Altersheim. Wir haben aber auch viele Private, die interessiert sind an der Wärmenutzung. Es sollen rund 2 Mio. Kilowattstunden Strom ans EW-Netz abgegeben werden. Dies entspricht dem Stromverbrauch von rund 500 Haushalten und deckt rund 25 Prozent des Winter-Strombedarfs von Meiringen. Für uns ist das sehr beträchtlich. Was das CO_2 betrifft, so ergibt sich eine Reduktion der Emissionen um 3,2 Tonnen pro Jahr. Dies entspricht 25 Prozent der heutigen Kohlendioxid-Emissionen in Meiringen. Zum Schwefeldioxid: Hier beträgt die Reduktion 3,5 Tonnen pro Jahr, was wiederum 25 Prozent der heutigen Emissionen entspricht. Wenn das nicht Werte sind, die Eindruck machen! Ich sehe nicht, wie man eine Ablehnung dieses Geschäfts mit der Luftreinhaltepolitik in Einklang bringen kann.
Die Investitionen von 20,5 Millionen sind abgedeckt mit den Anschlussgebühren und den Beiträgen, die erwartet werden dürfen, sowie mit dem Aktienkapital, dem IHG-Darlehen und dem erforderlichen Fremdkapital. Ich bitte Sie, dieses Geschäft zu unterstützen. Stellen Sie das Geld zur Verfügung für ein Projekt zur Förderung von Alternativenergien!

Michel (Meiringen). Bei der FDP sind offensichtlich noch Fragen zur Finanzierung offen. Dazu möchte ich Ihnen folgende Zahlen geben, die ich soeben vom Sekretär der interessierten Kommission erhalten habe: Das IHG-Darlehen beläuft sich auf 7 Millionen, die Subventionen von Bund und Kantonen betragen 6,1 Millionen, die anzuschliessenden Grundeigentümer bezahlen 3,3 Millionen, das Fremdkapital beträgt 3,1 Millionen und das Aktienkapital 1 Million. So viel zu den Zahlen. Im übrigen kann ich mich den Worten von Herrn Künzler anschliessen. Wir tun mit diesem Projekt etwas für die Ökologie, auch wenn man hier nun etwas anderes zu hören bekommen hat. Die Kantons- und Bundesgelder fliessen nur, wenn die Finanzierung, wie ich sie dargetan habe, auch wirklich erfolgt.
Es hat einmal jemand gesagt, das Holz habe keine Lobby. Hier stellen wir einmal mehr fest, dass dies offenbar stimmt. Man kann sich vorstellen, dass es anders wäre, wenn es um ein Pilotprojekt in einer Agglomeration mit Sonnen- oder Windenergie ginge. Dann wäre die Unterstützung wahrscheinlich sehr wohl vorhanden. In diesem Sinn bitte ich Sie, ein Ja zugunsten des Holzes einzulegen.

Bühler. Wir wurden von Herrn Künzler ziemlich stark angeschossen, und ich möchte darauf replizieren. Ich glaube gerne, dass das ganze Oberhasli hinter diesem Projekt steht, wird es doch mehrheitlich von Bern aus finanziert. Im übrigen habe ich nicht gesagt, eine Heizzentrale sei störungsanfällig. Holzheizungen sind tatsächlich nicht störungsanfällig. Ich bezog mich auf die Blockheizkraftwerke. Dass sie störungsanfällig sind, können Sie in der Zeitung vom Samstag bezüglich des Werkes in der Stadt Bern nachlesen. Dieses läuft mit Gas, wobei es nichts zur Sache tut, mit welchem Energieträger es betrieben wird. Es hatte äusserst viele Störungen. Und das geht allen Betreibern so.
Bezüglich der Betriebskosten haben wir schnell eine Überschlagsrechnung gemacht. Man kommt glatt auf Betriebskosten von 1 Mio. Franken jährlich, wenn man 20 Jahre Betriebsdauer annimmt. Diese Kosten, verteilt auf 500 Haushalte, machen über 20 000 Franken an Heizkosten pro Jahr aus, wie Sie sich ausrechnen können. Ich finde, das sei wahnsinnig viel.

Christen (Rüedisbach), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Wir haben nun verschiedene Argumente gegen das Geschäft gehört. Eines lautet, es werde unvernünftig hohe Stromkosten geben. Aus den Unterlagen geht klar hervor, dass die Abnahme des erzeugten Stroms mit dem Kraftwerk Meiringen zum vornherein vereinbart ist. Der Strom wird zu den Tarifen, wie sie verrechnet werden, abgenommen. Der Hochtarif beträgt 18 Rappen, der Niedertarif 9,1 Rappen pro Kilowattstunde. Das ist für das Werk in Meiringen sehr interessant, weil es im Winter über zu wenig eigenen Strom verfügt und so oder so Strom zukaufen muss. Deshalb ist man ohne weiteres bereit, vom Blockheizkraftwerk den Strom – er wird nur im Winter erzeugt, denn im Sommer braucht es keine Wärme – zu diesem Tarif abzunehmen. Ein Risiko besteht hier also nicht.
Zur Finanzierung: Dass ein solches Projekt angesichts der heutigen Energiepreise nicht selbsttragend sein kann, hat niemand bestritten. Dass aber der Kanton nachträglich Betriebskosten mittragen müsste, stimmt nicht. Es geht um die einmaligen Beiträge, wie sie im Vortrag und im Beschlussesentwurf aufgelistet werden, nicht mehr und nicht weniger. Es wurden Berechnungen angestellt zu den Kosten. Die Wärmeeinheit, die den Bezügern abgegeben wird, ist teurer als bei einer Erzeugung auf der Basis von Heizöl oder Erdgas. Man rechnet, dass die Erzeugung mit Heizöl zu heutigen Preisen etwa 9,1 Rappen pro Wärmeeinheit kosten würde. Die Wärmeeinheit aus dem Holzkraftwerk wird auf rund 11 bis 11,5 Rappen zu stehen kommen. Trotzdem haben die Liegenschaftseigentümer in ihrer überwiegenden Zahl den Anschluss und die Abnahme zugesichert. Sie wissen, dass die Energie sie im Moment noch etwas mehr kostet.
Aufgrund dieser Tatsachen ersuche ich Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Herrn Christen möchte ich vorweg für die gute und umfassende Darstellung danken. Auch Herrn Bühler möchte ich dafür danken, dass er alternative, erneuerbare Energien grundsätzlich befürwortet. Mein Dank wäre noch etwas grösser, wenn es nicht bei der grundsätzlichen Befürwortung bleiben würde und man auch bereit wäre, bei der Umsetzung in die Tat etwas tiefer ins Portemonnaie zu greifen. Damit bin ich beim springenden Punkt. Es stimmt, dass die Energieerzeugung hier relativ teuer ist verglichen beispielsweise mit der Produktion in älteren AKWs. Aber es geht um die Erzeugung von Energie mit einem Träger, der sonst kaputt geht. Wir haben im Oberhasli genügend Holz, um dieses Werk betreiben zu können. Man muss kein Holz zukaufen. Dieses Holz wird sonst im Wald verfaulen. Damit komme ich auf die Frage der Luftbelastung zu sprechen. Es wurde bereits gesagt, dass Holz CO_2-neutral ist. Was die übrigen Schadstoffe betrifft, die Herr Bühler erwähnt hat, haben wir immerhin Filter, die immer besser werden. Die Emissionen sind gering, besonders wenn wir berücksichtigen, dass all die Ölheizungen wegfallen.
Ich fasse zusammen: Es handelt sich um ein ausgesprochen intelligentes Projekt. Es vereinigt ökonomische und ökologische Anliegen. Es zielt auf die Nutzung von Holz ab. Das ist gut für das Holzgewerbe im Oberhasli und dessen Arbeitsplätze. Wir können Ölheizungen ersetzen und Winterenergie, an der Mangel herrscht, produzieren, und zwar an Ort und Stelle, also ohne riesige Leitungsverluste. Zudem können wir im Oberhasli einen wichtigen wirtschaftlichen Impuls geben. Und das ist nicht der unwichtigste Aspekt.
Ich bitte Sie im Einverständnis mit der Volkswirtschaftsdirektion, die sich sehr für dieses Projekt eingesetzt hat, inständig, diesem gescheiten Geschäft zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Bühler	12 Stimmen
Für Genehmigung des Geschäfts 2623	121 Stimmen

Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA): Bernische Kraftwerke AG; Änderung der Konzession für das Wasserkraftwerk Aarberg vom 5.10.1962 / 14.10.1966 / 10.11.1966

Beilage Nr. 41, Geschäft 2797

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6a der Staatsverfassung.

Jost, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Die BKW wurden in den Jahren 1962 und 1966 bei der Erteilung der Konzession für das Kraftwerk Aarberg dazu verpflichtet, eine Grundwasser-Anreicherungsanlage im Bereich des Hagneck-Kanals zu erstellen. Dem Vortrag konnten Sie entnehmen, dass sich dies nicht bewährte. Man suchte während längerer Zeit nach einer Lösung und fand sie mit einer Direkteinspeisung von Uferinfiltrat. Die Änderung der Konzession wurde bis anhin von niemandem bestritten. Sie wurde als sinnvoll bezeichnet, und die GPK empfiehlt Ihnen, der Änderung zuzustimmen.
Die Diskussion drehte sich einzig um die Frage, ob diese Konzessionsänderung dem fakultativen Referendum untersteht oder nicht. Nach Artikel 6a der bisherigen Verfassung, die zurzeit noch gilt, finden Volksabstimmungen statt «über eine vom Grossen Rat beschlossene Erteilung einer Wasserkraftkonzession an öffentlichen Gewässern», sofern 15 000 Stimmberechtigten dies verlangen. Die neue Kantonsverfassung, die am 1. Januar 1995 in Kraft treten wird, sagt in Artikel 62, dass das Referendum gegen «Konzessionsbeschlüsse des Grossen Rates» ergriffen werden kann. Nach Auffassung der GPK besteht kein Spielraum, wenn es um eine wesentliche Konzessionsänderung geht, wie sie im Vortrag auf Seite 4 beschrieben wird. Es ist möglich, gegen den vorliegenden Konzessionsentscheid das Referendum zu ergreifen, weshalb die GPK beantragt, dies im Beschluss festzuhalten. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission ist nicht bestritten und somit stillschweigend angenommen.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 2797	135 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Konolfingen und Mirchel: Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen–Konolfingen–Zäziwil; Sanierung und Ausbau Emmentalstrasse und Gehweg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2798

Antrag Bohler

Rückweisung mit der Auflage, klare Situation / Möglichkeit für Velofahrer zu schaffen

Antrag Teuscher

Rückweisung

Zaugg (Ramsei), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Bei diesem Geschäft geht es um die Sanierung der Staatsstrasse zwischen Konolfingen und der Abzweigung Mirchel. Es handelt sich um die Verbindungsstrasse zwischen dem Aaretal und dem Emmental in Richtung Langnau–Luzern. Die Strasse ist in einem schlechten Zustand. Sie ist bloss 6 Meter breit. Sie muss den gesamten Verkehr, inklusive Radfahrer und Fussgänger aufnehmen. Es gab schon mehrere Unfälle, besonders mit Fussgängern und Radfahrern. Weil die Strasse zwischen der Chise und dem Industriegebiet eingeklemmt ist, ist es nicht möglich, Radstreifen zu erstellen. Es ist nun ein Rad- / Gehweg mit einer Breite von 1,70 bis 2 Metern vorgesehen. Die Strasse soll auf 7 Meter verbreitert werden. Es gibt nicht etwa eine komplett neue Strasse, sondern eine Teilsanierung, die den Kanton rund 2,5 Mio. Franken kosten wird.
Die Gemeinde Konolfingen steht voll und ganz hinter diesem Projekt. Der Fluss, die Chise, wird in diesem Zusammenhang nicht saniert, obwohl es dort immer wieder Überschwemmungen gibt. Die Geschäftsprüfungskommission stimmte dem Geschäft mit 13 zu 2 Stimmen zu. Ich ersuche Sie, den Kredit zu bewilligen, damit die Strasse, die sich in einem schlechten Zustand befindet, saniert werden kann.
Auch die SVP stellt sich voll hinter dieses Geschäft und lehnt die Rückweisungsanträge ab.

Bohler. Die schnurgerade Strasse zwischen Konolfingen und Mirchel muss saniert werden. Die Freie Liste bestreitet dies in keiner Weise. Als Hobby-Velofahrer meide ich diese Strecke und verkehre stets über Freimettigen und Hünigen, wenn ich ins Emmental fahre. Diese Strecke ist im übrigen auch landschaftlich schöner. Wer aber das Velo als Verkehrsmittel benützt, ist mit der vorgeschlagenen Lösung nicht bedient. Das betrifft Leute aus Zäziwil oder Mirchel. Es ist eine halbbatzige Lösung. Beinahe 6 Mio. Franken für ein halbbatziges Projekt sind uns zu viel. Das Verhältnis zwischen Preis und Leistung stimmt nicht.
Wir haben es mit einem falschen Dogma zu tun, das immer wieder durchschlägt. Es lautet: Wenn eine Strasse verbreitert werden muss, hat die Verbreiterung einzig zugunsten der Automobilität zu erfolgen, während der Langsamverkehr erst in zweiter Linie einzufädeln ist. Diese Strasse liegt in der Ebene. Sie muss eine eigene Spur für die Velofahrer aufweisen. Es ist beinahe zynisch, wenn es in der Vorlage heisst, «für ungeübte Velofahrer (Schüler unterer Stufe)» werde dieser Gehweg «toleriert». Sie können sich alle vorstellen, dass beim Zusammentreffen von älteren Menschen, die diesen Weg benützen, und ungeübten Velofahrern sehr rasch falsche Reaktionen vorkommen. Man könnte die Vorlage auch so interpretieren, dass der geübte Velofahrer auf die Strasse ausweicht – und überfahren wird.
Die Gemeinde Konolfingen wollte seinerzeit zwei Velowege. Die Fachstelle Velo in der Baudirektion sagte zu Beginn ebenfalls, es brauche zwei Velowege. Es ist mir bekannt, dass die Verhältnisse neben der Chise eng sind. Mein Rückweisungsantrag soll das Geschäft keineswegs um zehn Jahre hinausschieben. Aber ich möchte, dass ganz klar entflechtet wird. Es ist sauber zu trennen zwischen Fussgängern, Velofahrern und motorisiertem Verkehr. Man sollte eine eindeutige Verbesserung erreichen. Das Projekt muss auf lange Frist ausgerichtet werden. Es muss auch in hundert Jahren noch Bestand haben. Man muss sagen können: Hier haben wir für alle Verkehrsteilnehmer etwas gemacht, nicht einzig für den Automobilverkehr. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie der Rückweisung zustimmen können.

Gurtner-Schwarzenbach. Ich spreche in Vertretung von Frau Teuscher. Das Grüne Bündnis bittet Sie, dieses Strassenprojekt zurückzuweisen. Es ist ein «miviges» Projekt. «MIV» ist die Abkürzung für Motorisierter Individualverkehr. Der MIV hat beim Geschäft in der vorliegenden Form Priorität, während die Velofahrerinnen und Fussgängerinnen wieder einmal das Nachsehen haben. Im Vortrag steht auf Seite 2, dass sich auf der 6,0 Meter breiten Fahrbahn heute sowohl der Fussgängerinnen- und Veloverkehr wie der motorisierte Verkehr abwickeln müssten. Vor allem

von seiten der Fussgängerinnen und Radfahrerinnen würden deshalb Verbesserungen gewünscht. Man könnte also meinen, dass die Interessen dieser beiden Kategorien im Vordergrund stehen würden. Aber bereits der erste Satz des Projektbeschriebs zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Velofahrerinnen und Fussgängerinnen kommen zu kurz. Es heisst, die Abklärungen hätten ergeben, dass aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse zwischen der Chise und der bestehenden Überbauung kein durchgehender Gehweg und Radstreifen verwirklicht werden könne. Offensichtlich stellt man in erster Linie diese beiden Anliegen zurück. Was bringt das Projekt überhaupt? Den Velofahrerinnen und den Fussgängerinnen bringt es eine Mini-Verbesserung, dem MIV aber mehr Platz, so dass noch schneller gefahren werden kann. Für uns vom Grünen Bündnis ist das vorliegende Projekt ein schlechtes Projekt. Der Veloweg ist, wo er überhaupt vorhanden ist, äusserst unattraktiv für die Velofahrerinnen. Es ist fraglich, ob eine Kombination von Geh- und Veloweg bei so beschränktem Platz überhaupt möglich ist. Vom Strassenausbau profitiert unter diesen Bedingungen eindeutig der MIV. Die Fahrbahn wird von 6 auf 7 Meter verbreitert. Ich möchte die Frage aufwerfen, weshalb vom Strassenraum stets eine fixe Breite den Autos zugeordnet wird, während sich die Velofahrerinnen und Fussgängerinnen in den verbleibenden Raum teilen müssen. Könnte man nicht einmal vom umgekehrten Konzept ausgehen? Man könnte sich überlegen, wieviel Platz die Fussgängerinnen benötigen und wieviel Platz für die Velofahrerinnen zur Verfügung stehen muss. Den Rest des Strassenraums könnte man dann dem MIV zuteilen. Der Kanton sollte beim Strassenbau einmal diese grundsätzlich anderen Überlegungen anstellen.
Beim vorliegenden Projekt stellen wir auch den Grünstreifen in Frage. Das mag Sie erstaunen. Aber wir fragen uns, was ein Grünstreifen von 80 Zentimetern Breite bringt. Aus ökologischer Sicht bringt er sicher nichts. Vielmehr sollte man sich überlegen, ob es bei diesen engen, minimalen Platzverhältnissen nicht sinnvoller wäre, den ganzen Raum zur Verfügung zu stellen. Wir haben das Dossier zu diesem Strassenprojekt angeschaut. Es wird darin erwähnt, dass verschiedene Varianten studiert worden seien. Uns ist allerdings nicht klar, wie man ausgerechnet auf die vorgeschlagene Variante kommen konnte. Wir sind nicht davon überzeugt, dass sie wirklich die beste und einzig mögliche ist. Uns ist im übrigen klar, dass die Platzverhältnisse eng sind.
Wir beantragen Ihnen nicht Ablehnung, sondern Rückweisung des Projekts. Es muss überprüft werden. Dabei muss eine Verbesserung der Situation von Velofahrerinnen und Fussgängerinnen erzielt werden. In diesem Sinn decken sich die beiden Rückweisungsanträge. Man kann gemeinsam über die beiden Anträge abstimmen.

Wenger-Schüpbach. Die Mehrheit der SP-Fraktion wird dem Verpflichtungskredit für die Sanierung und den Ausbau der Emmentalstrasse Konolfingen–Mirchel zustimmen. Sie lehnt die Rückweisungsanträge ab. Wer die Strecke kennt, ist sich bewusst, dass sich eine Verbesserung zum Schutz von Fussgängern und Velofahrern unbedingt aufdrängt. Wir haben gehört, dass die zuständigen Fachstellen und Fachleute gemeinsam mit der Gemeinde Konolfingen verschiedene Varianten geprüft haben. Das heute vorliegende Projekt konnte schliesslich von allen mitgetragen und unterstützt werden. Die Mehrheit der SP-Fraktion ist überzeugt, dass unter den möglichen Lösungen, die auch finanziell tragbar sind, die optimalste gefunden wurde. Es ist eine echte Verbesserung für alle Strassenbenützer gewährleistet, insbesondere aber für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Fussgänger und Velofahrer.
Ich bitte Sie deshalb im Namen einer Mehrheit der SP-Fraktion, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Horisberger. Ich nehme an, dass uns hier nicht etwa ein Projekt vorgelegt wurde, bei dem die Planer zum vornherein wissen, dass es nicht das beste ist und ein besseres möglich wäre. Es ist davon auszugehen, dass es sich in etwa um die bestmögliche Lösung handelt. Ich kenne die örtlichen Verhältnisse und nahm mir die Mühe, die Pläne auf dem Kreis II zu studieren. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es zwei Randbedingungen gibt, die dazu führten, dass man keine Streifen von 3 oder 4 Metern Breite vorsehen konnte, die dann wahrscheinlich auch rund 2 Millionen mehr kosten würden. Auf der einen Seite befindet sich der Bach, die Chise, und auf der andern Seite hat es teilweise überbaute Gebiete. Man kann die Velowege nun einmal nicht praktisch durch die Häuser hindurch führen. Bei diesem Projekt hat man eine Lösung entwickelt, wonach die Velofahrer halt teilweise den Gehweg mit den Fussgängern teilen müssen. Die Fachstelle Velo hat dem zugestimmt. Die guten Velofahrer können auf der Strasse fahren, weshalb die Fahrbahn von 6 auf 7 Meter verbreitert wird. Die Verbreiterung erfolgt nicht wegen den Autofahrern und zugunsten einer schnelleren Fahrweise der Autos.
Ich glaube nicht, dass wir bei einer Rückweisung eine bessere Lösung finden. Es gäbe höchstens eine Variante: Ein neuer Veloweg nach Konolfingen, 200 Meter von der Hauptstrasse entfernt, am Fuss des Hangs. Sie wissen aber alle, dass man keine Umwege fährt, auch mit dem Velo nicht. Ich ersuche Sie, dem Projekt zuzustimmen.

Käser (Meienried). Dem Votum unserer Fraktionssprecherin haben Sie entnehmen können, dass wir uns in der SP-Fraktion nicht ganz einig waren bei diesem Geschäft. Wir haben das Projekt eingehend studiert und die Detailpläne angeschaut. Schliesslich hat sich eine ansehnliche Minderheit für eine Rückweisung ausgesprochen. Diese Minderheit kam zum Schluss, dass mit dem vorliegenden Projekt die Anliegen der Zweiradfahrer nicht genügend berücksichtigt sind. Es ist ein Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 7 Metern vorgesehen. Dies ist eine denkbar ungünstige Strassenbreite, denn sie schafft sehr gefährliche Situationen. Bei 7 Metern Breite können zwei Lastwagen kreuzen und gleichzeitig Velofahrer überholen, wobei es dann sehr eng und gefährlich wird. Wenn wir den Querschnitt genau betrachten, stellen wir fest, dass insgesamt 10,5 bis 11 Meter zur Verfügung stehen. Innerhalb dieses Querschnitts sind bessere Lösungen für den Radfahrer möglich, und zwar indem man eine Strassenbreite ausscheidet, welche die Markierung eines Radstreifens erlaubt. Das ginge zulasten des Grünstreifens, der bereits erwähnt wurde. Auch aus unserer Sicht ist er eigentlich unnütz. Der Grünstreifen von 80 Zentimetern Breite verursacht im Unterhalt einen grossen Aufwand. Letztlich dient er einzig als langgezogene Hundetoilette. Aus Sicht der Ökologie bringt ein derartiger Grünstreifen überhaupt nichts. Wenn man sich schon in derart knappen Verhältnissen befindet, müsste man den Platz ausnützen und ihn zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer einsetzen.
Ich bitte Sie deshalb, den Anträgen der Freien Liste und des Grünen Bündnisses Folge zu leisten und das Geschäft mit der Auflage zurückzuweisen, mehr Sicherheit für die Radfahrer zu schaffen.

Bay. Ich darf als wohl als einziger im Rat in Anspruch nehmen, bei der Erarbeitung dieses Geschäfts selber mitgeholfen zu haben. Als Ressortchef Planung der Gemeinde Konolfingen habe ich das Projekt mitgestaltet. Das Ziel, welches die Gemeinde verfolgte, ist identisch mit jenem, das nun von Herrn Bohler und von Frau Gurtner vertreten wurde. Unser Anliegen ist eine Verbesserung zugunsten der schwächeren Verkehrsteilnehmer. Auch wir verlangten eine Entflechtung. Nur, im Rahmen der Projektevalua-

tion mussten wir zur Einsicht gelangen, dass unter den gegebenen Verhältnissen eine bessere Lösung nicht möglich ist. Ich halte fest, dass auf der Bachseite, also auf der Seite der Chise, kein halber Meter Spielraum besteht. Wie Sie wissen, haben wir im Chisetal ein Problem mit dem Hochwasser. Zurzeit ist ein Konzept für das ganze Tal in Arbeit. Gestützt darauf gibt es überhaupt keinen Spielraum. Das vorliegende Projekt ist das optimalste. Wir prüften verschiedenste Varianten, unter anderem auch ein gesondertes Projekt, das den Fussgänger- und Erschliessungsverkehr an die Bahnlinie zurückgenommen hätte. Doch dies erwies sich als schlechter und nicht realisierbar. Wir mussten schliesslich klein beigeben, wobei wir sagen dürfen: Es handelt sich zwar nicht um die maximale, aber um die optimale Lösung.
Wir zogen das Mitwirkungs- und Auflageverfahren durch. Heute sind wir so weit, dass wir uns bis auf eine Bagatelleinsprache mit den Grundeigentümern geeinigt haben. Und das will heutzutage etwas heissen. Das Einvernehmen war also sehr gut. Im übrigen bin ich überzeugt davon, dass auch der Grünstreifen seine Funktion haben wird. Er hat eine Schutzfunktion, indem er die Schwächeren im Verkehr schützt. Wie Sie dem Projekt entnehmen können, sollen gewisse Räume geschaffen werden, die den Verkehr beruhigen. Wenn Sie heute diese Strecke nachts befahren, können Sie geradezu kriminelle Situationen erleben, weil Sie die Fussgänger erst im letzten Moment erkennen. Eigentlich bin ich erstaunt, dass noch nichts Schlimmeres geschehen ist.
Die Lösung ist unter den gegebenen Bedingungen die optimalste. Wir sind eingeschränkt und haben keinen Spielraum mehr. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen, damit wir das Vorhaben so bald wie möglich realisieren und etwas zugunsten der Schwächeren tun können.

Rey-Kühni. Auch ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Dass sich der Kanton seit einigen Jahren um ein Umdenken im Strassenbau bemüht, ist mir durchaus bewusst. Man berücksichtigt vermehrt die Anliegen der Velofahrerinnen und Fussgängerinnen. Und doch bin ich der Meinung, das vorliegende Projekt sei nicht gut. Wir haben gehört, dass es nicht das bestmögliche ist. Es ist ein Projekt, das nicht zuviel kosten durfte. Man hat offenbar das Gefühl, nur ein solches Projekt sei noch tragbar.
Es gibt immer noch gewisse Dogmen im Strassenbau, die man überdenken muss. Ein Dogma lautet: Breitere Strassen bringen mehr Sicherheit für die Velos. Das ziehe ich stark in Zweifel. Ich bin überhaupt nicht davon überzeugt, dass eine 7 Meter breite Strasse sicherer ist als eine 6 Meter breite oder eine noch schmalere. Das zweite Dogma: Man könne nur dann einen Velostreifen aufmalen, wenn eine Strasse 8,5 Meter breit sei, und zudem dürften die Autos auf keinen Fall auf einem Velostreifen verkehren. Dazu müsste man sich einmal Gedanken machen. Weshalb soll eine Autofahrbahn nicht bloss 5,5 oder 5 Meter breit sein, während daneben noch Velostreifen aufgemalt werden? Weshalb macht man bei diesem Projekt die Strasse nicht 5,5 Meter breit, damit daneben ein anständiger Velo- und Fussgängerweg erstellt werden kann anstelle eines mickrigen von 1,7 Metern Breite? Damit habe ich Mühe, und ich bin aus diesen Gründen für eine Rückweisung dieses Projekts.

Schwarz. Als Konolfinger könnte ich beinahe stolz darüber sein, dass sich derart viele Kolleginnen und Kollegen so profund mit diesem Projekt auseinandergesetzt haben. Ich möchte allen, die in den Akten Detailstudien vorgenommen haben, danken. Ein bisschen weniger stolz bin ich darauf, dass eine gute und langjährige Planung so kritisch gewürdigt wird von den Befürwortern einer Rückweisung. Denn es ist nicht gerechtfertigt, das Dogma, das mehrmals erwähnt wurde, gerade bei diesem Projekt in dieser grundsätzlichen Art als Aufhänger für die Kritik zu gebrauchen. Herr Bohler sagte, dass er oft dort velofahre. Er wird entdeckt haben, dass man auf beiden Seiten der fraglichen Strecke wunderbare Rundfahrstrecken zur Verfügung hat. Man muss dabei die Hauptstrasse bloss einmal überqueren, ohne darauf zu fahren. Dasselbe gilt für Fussgänger, die spazieren gehen wollen. Sie müssen nicht auf dieser Strasse gehen.
Bei diesem Projekt kann man endlich einmal ein wenig sparen, und zwar in sinnvoller Weise. Man kann das Nötige bauen. Was Befürworterinnen und Befürworter der Rückweisung gesagt haben, ist bei diesem Objekt falsch plaziert. Ich hoffe deshalb, dass Sie diesem Geschäft zustimmen werden.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Beim Meiringer Projekt sagte ich vorhin, es handle sich um ein gescheites Projekt. Damit wollte ich keineswegs sagen, dass alle anderen Projekte nicht gescheit seien. Vielleicht sind sie aber nicht immer alle genau gleich gescheit.
Das vorliegende Projekt ist ein gutes Projekt. Mit den Kritikerinnen und Kritikern bin ich insofern einverstanden, als es festzuhalten gilt, dass es optimalere Lösungen gäbe. Nur, sie sind fast nicht zu realisieren, auch aus finanziellen Gründen. Unter den heutigen finanziellen Bedingungen, aber auch unter den örtlichen Gegebenheiten handelt es sich um ein optimal ausgearbeitetes Projekt. Es steht auch fest, dass es gegenüber den heutigen Verhältnissen für alle Verkehrsteilnehmer – für die Velofahrer und die Fussgänger, aber auch für die Autofahrer – Verbesserungen bringt. Es wird keine Auto-Rennstrecke geben, sondern eine sicherere Strasse. Auch für die Autofahrer ist es nämlich nicht angenehm, ständig in der Angst leben zu müssen, möglicherweise einen schwächeren Verkehrsteilnehmer zu gefährden.
Die Fachstelle Velo hätte sich zugunsten der Velofahrer bessere Lösungen vorstellen können. Aber dies wären Lösungen, die für die Fussgängerinnen und Fussgänger nichts gebracht hätten. Deshalb stimmt die Fachstelle Velo diesem Projekt heute ausdrücklich zu. Sie schlug ursprünglich eine 9 Meter breite Strasse mit beidseitiger Velostreifen-Markierung vor. Eine 9-Meter-Strasse wäre das Optimum, das vom Platz her auf den zur Verfügung stehenden Raum gepackt werden kann. Wir hätten aber in diesem Fall keinen Gehweg für die Fussgängerinnen und Fussgänger gehabt. Das ging also nicht. 9 Meter Fahrbahnbreite plus Gehweg ist nicht möglich. Blieb die Variante mit 6 Metern Fahrbahnbreite und breiterem Fussgänger-/Veloweg. Nach Auskunft der Fachstelle Velo wäre dies eine zu gefährliche Lösung. Denn der entstehende Velostreifen wäre zu schmal für den in beiden Richtungen verkehrenden Fuss- und Veloverkehr. Wir haben auf dieser Strecke relativ viele Einmündungen. Die Fahrzeuge müssten bei den Einmündungen über diesen Velostreifen hinausfahren, bevor sie auf die Strasse gelangen. Bei Verkehr auf dem Streifen in beiden Richtungen wäre dies fast nicht möglich.
Herr Käser sagte, der Grünstreifen sei lediglich 80 Zentimeter breit und man würde ihn besser weglassen. Stattdessen sei der Velostreifen zu verbreitern. Wenn wir den Grünstreifen weglassen würden, ergäbe sich für den Geh- und Veloweg eine Breite von 2,50 Metern. Aus den bereits erwähnten Gründen wäre dies entschieden zu wenig. Der Grünstreifen ist im übrigen kein ökologischer Grünstreifen. Das ist uns allen klar. Es handelt sich um einen Streifen, der Sicherheitszwecken dient. Dieser Streifen ist von der Gemeinde ganz explizit gewünscht worden vor allem zur Absicherung der Kinder, die auf diesem Weg gehen werden. Schliesslich ist zu sagen, dass es in der Mitte der Strasse grüne Inseln geben wird. Und beidseitig sind zudem Bäume vorgesehen. Alle diese Massnahmen sollen dazu beitragen, für den Autoverkehr eine Situation zu schaffen, wie sie innerorts besteht, so dass die Strasse nicht zu einer Rennbahn wird.

Zur Frage der Markierungen, die von Frau Rey angezogen wurde. Die Markierungen sind Sache des Strassenverkehrsamtes. Sie sind also nicht Gegenstand der Projektierung. Dies bedeutet, dass es bei einem Wechsel der «Philosophie» im Kanton Bern durchaus möglich wäre, die Markierungen anders zu wählen, selbst wenn das Projekt in der heute vorliegenden Form angenommen wird. Wenn aber gesagt wird, man solle die Velostreifen zwar beidseitig aufmalen, aber ohne Pflicht, sich daran zu halten – nur wenn ein Velo auf dem Streifen sei, dürften die Autos die Streifen nicht befahren –, stelle ich die Frage: Weshalb malen wir überhaupt noch Streifen auf?
Besser ist folgendes: Wir sagen heute nicht, die Strasse sei für die Autos so dimensioniert, wie dies vorhin kritisiert wurde. Vielmehr sagen wir, es handle sich um eine Gemischtverkehrsstrasse, auf der die Velos, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge usw. alle ebenfalls ihr Recht haben. Alle Fahrzeuge können auf der ganzen Strasse fahren, wobei die Stärkeren auf die Schwächeren Rücksicht nehmen müssen. Das ist die konsequentere Lösung. Sie entspricht allen neueren Erkenntnisse der Fachstellen für den Veloverkehr oder der IG Velo.
Zum Votum von Frau Gurtner: Es ist gerade nicht so, dass dem Auto primär Raum zugeordnet wurde. Vielmehr ist man von der Gemischtverkehrssituation ausgegangen, wie ich sie geschildert habe. Das Auto soll nicht zum vornherein stärker sein, wobei ich mir bewusst bin, dass dies manchmal ein frommer Wunsch ist. Aber vielleicht erziehen wir die Leute mit der Zeit zu einer anderen Haltung.
Das vorliegende Projekt ist das Resultat einer äusserst sorgfältigen und den gesetzlichen Gegebenheiten sowie dem demokratischen Verfahren entsprechenden Planung. Es hat ein Mitwirkungsverfahren stattgefunden, und es wurden Orientierungsversammlungen durchgeführt. Die Einsprachen wurden bis auf eine zurückgezogen. Bei dieser Einsprache geht es einzig darum, eine Einfahrt zu sichern. Ich bitte Sie, dem Projekt zuzustimmen.

Präsident. Die Begründung der beiden Rückweisungsanträge ist identisch. Wir stimmen gemeinsam über beide Anträge ab.

Abstimmung

Für den gemeinsamen Antrag Bohler / Teuscher	Minderheit
Für Genehmigung des Geschäfts 2798	Mehrheit

Niederönz / Oberönz: Kantonsstrasse Nr. 269 Solothurn–Oberönz; Sanierung und Ausbau Solothurnstrasse mit Rad- / Gehweg; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2799

Genehmigt

Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2800

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Ziff. 6: streichen

Antrag Käser (Meienried)

Ziff. 6: gemäss Antrag Regierungsrat

Jost, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Das Geschäft als solches ist nicht bestritten. Es geht einzig um den Punkt 6 des Beschlussesentwurfs. Die Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB) erschliessen ein ländliches Gebiet. Der Personenverkehr wuchs in den letzten zehn Jahren um 16 Prozent. Sehr markant entwickelt hat sich der Güterverkehr: Das Wachstum belief sich auf 43 Prozent. Es gibt im Luzerner Hinterland, aber auch in Huttwil wesentliche Industriebetriebe, die von dieser Bahn Gebrauch machen. Auf den VHB-Strecken ist es jedoch nicht möglich, längere Güterzüge mit anderen Zügen, die im Halbstundentakt verkehren, kreuzen zu lassen. Die Bahnhofanlagen sind zu kurz. Selbst der Bahnhof Huttwil ist zu klein für das Abstellen längerer Güterzüge. Man muss stets direkt von Langenthal bis ins luzernische Hüswil fahren, bevor man einen derartigen Güterzug stehenlassen kann. Aus diesen Gründen möchte man in Madiswil eine zweite Spur erstellen. Dank der Doppelspur wird man die Personenzüge dort passieren lassen können. Das Geschäft selber ist wie gesagt nicht bestritten.
Ich komme auf den Punkt 6 betreffend teuerungsbedingte Mehrkosten zu sprechen: Der Satz «allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten» hat einen Teil der GPK irritiert. Man empfand diese Formulierung gewissermassen als Einladung, weshalb man sagte, man wolle dieses Geschäft aus Spargründen abschliessend behandeln. Es soll bei den 3,9 Mio. Franken bleiben, ungeachtet einer möglichen Teuerung. Die GPK beantragt Ihnen, diesen Punkt 6 zu streichen.
Ich möchte versuchen, die Folgen einer Gutheissung dieses Antrags zu würdigen. Kann der Grosse Rat überhaupt einen derartigen Beschluss fassen? Gemäss den Auskünften, die ich erhalten habe, kann er dies tun. Die Streichung des Punktes 6 bewirkt, dass das Geschäft abschliessend behandelt ist. Es bleibt in jedem Fall beim Beitrag von 3,9 Mio. Franken. Dies widerspricht allerdings der bisherigen Praxis. In derartigen Fällen hat man bisher einen Vertrag gemacht zwischen der Bauherrin und den beteiligten Kantonen – hier Bern und Luzern – sowie dem Bund. In diesem Vertrag wurde festgehalten, dass Mehrkosten aufgrund von Projektänderungen zulasten der Bauherrin gehen. Gleichzeitig hielt man fest, dass teuerungsbedingte Mehrkosten von den Subventionsgebern mitgetragen werden. Wenn Sie nun dem Antrag der GPK zustimmen, würde dies bedeuten, dass man im Vertrag teuerungsbedingte Mehrkosten als nicht beitragsberechtigt bezeichnen würde. Das wäre eine Praxisänderung. Beim Bund wäre man nicht besonders begeistert über eine derartige Änderung. Der Kanton Luzern würde zustimmen. Die Bauherrin erklärte, in diesem Einzelfall habe sie keine Einwände. Es bestehe kein Teuerungsrisiko, weil das Geschäft zügig realisiert werden solle, so dass es gar keine teuerungsbedingten Mehrkosten geben werde.
Wenn man an der Praxisänderung dauerhaft festhalten wollte, müsste man sich folgendes überlegen. Bauherren könnten dazu verleitet werden, bei den Kostenberechnungen etwas grosszügiger zu sein und gewisse Kostenentwicklungen einzuberechnen. Auf die Dauer hätte man somit nichts erreicht. Es würde auch bedeuten, dass die teuerungsbedingten Mehrkosten von der Bauherrin, hier der Bahn, zu übernehmen wären. Wo würde sie diese Kosten verbuchen? In der Laufenden Rechnung. Die Laufenden Rechnungen der Bahnen sind in der Regel defizitär, und die Kantone leisten Beiträge an die Defizite. Der Beitragssatz an die Defizite ist in etwa gleich hoch wie beim hier vorliegenden Bauprojekt. Man muss aber sagen, dass der Bund darüber diskutiert, die Kantonsanteile an den Betriebsdefiziten der Bahnen zu erhöhen. Es wäre somit nicht in unserem Interesse, wenn sich der Kanton an den teuerungsbedingten Mehrkosten infolge eines höheren Subventionssatzes stärker beteiligen müsste.
Im hier zur Diskussion stehenden Einzelfall kann man die teuerungsbedingten Mehrkosten ausschliessen. Aber man sollte es nicht zu einer Praxisänderung kommen lassen.

Käser (Meienried). Die SP-Fraktion unterstützt das Geschäft, wie es von der Regierung vorgelegt wird. Das neue Gleis in Ma-

diswil bringt bezüglich Sicherheit grosse Vorteile und ermöglicht den Bahnen einen optimaleren und rationelleren Bahnbetrieb. Mit der Regierung sind wir der Auffassung, dass es wichtig ist, die Gleisanlagen der Privatbahnen gut zu unterhalten, abschnittweise zu erneuern und zu modernisieren. Nicht unterstützen können wir den Antrag der GPK, teuerungsbedingte Mehrkosten seien auszuschliessen. Damit könnte ein gefährliches Signal gesetzt werden, vor allem bezüglich der Vertragsverhandlungen über den Teuerungsausgleich. Es ist nicht einsichtig, weshalb die GPK ausgerechnet bei dieser Vorlage ein Exempel statuieren will. Von Herrn Jost haben wir gehört, dass dieses Vorgehen nicht üblich ist.
Wenn wir einen Kredit genehmigen, beschliessen wir auch immer über das dazugehörige Projekt. Im betreffenden Projekt sind Leistungen beschrieben, welche die Verwaltung unter Zuhilfenahme externer Unternehmungen erbringen muss. Es ist klar, dass diese Leistungen, die hier auf der Preisbasis 1994 gerechnet wurden, im kommenden Jahr teurer sein werden. Das heisst, die Unternehmer müssten bei einer Annahme des GPK-Antrags im Fall eines Baubeginns im Jahr 1995 eigentlich zu 1994-er Preisen arbeiten. Wir werden aber im Jahr 1995 eine Teuerung haben. Diese Rechnung geht nicht auf. Irgendwo bleiben diese Mehrkosten hängen. Auf die Frage, wer sie letztlich tragen muss, gibt es verschiedene Antworten. Die Unternehmer können einen Teil des Gewinns ans Bein streichen. Dazu besteht zurzeit wohl keine grosse Lust. Wie Sie wissen, ist im Baugewerbe die Zitrone ausgepresst. Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Mehraufwand auf die Arbeitnehmer abzuwälzen, indem Druck ausgeübt wird auf die Sozialpartner, den Teuerungsausgleich nicht zu gewähren oder die Löhne zu senken. Dritte Möglichkeit: Die Leistungen werden nicht sauber erbracht, indem man spart, und zwar nicht in legaler, sondern in illegaler Weise, indem man minderwertiges Material einsetzt in der Hoffnung, dass es die Bauleitung nicht merke. So kann man vielleicht die betreffenden Mehrkosten wettmachen. Derartige Mogeleien liegen nicht im Interesse der Sache.
Wir sind mit der GPK der Meinung, dass wahrscheinlich auch bei diesem Projekt gespart werden kann. Wir wissen, dass die öffentliche Hand im Durchschnitt fünf bis zehn Prozent teurer baut als die Privaten. Aber dazu sollten wir ehrlich stehen und die Vorlage mit dem Auftrag zurückweisen, die betreffenden Beträge einzusparen. Wir sollten alle an einen Tisch sitzen und aushandeln, auf welche Punkte verzichtet werden soll. Man kann dabei verlangen, dieses oder jenes solle einfacher ausgeführt werden. Wenn wir hingegen die Ziffer 6 streichen, spart irgendjemand irgendwo die teuerungsbedingten Mehrkosten ein, indem er Minderleistungen erbringt. Das ist nicht der richtige Weg.
Es gibt einen weiteren Grund für die Ablehnung des GPK-Antrags. Man könnte mit Recht sagen, dass die Teuerung momentan kein Thema ist. Die Teuerungsrate ist kleiner als ein Prozent. Soviel kann man tatsächlich ohne weiteres irgendwo einsparen. Aber: Ab 1. Januar haben wir eine zusätzliche Bundessteuer, die Mehrwertsteuer. Niemand kann sagen, wie sich im kommenden Jahr infolge dieser neuen Steuer die Teuerung entwickeln wird. Aus diesen Grund sollte man nicht ausgerechnet zum heutigen Zeitpunkt ein Exempel statuieren. Auch ich bin dafür, diese Frage einmal grundsätzlich anzugehen. Wir sollten es aber nicht zum heutigen Zeitpunkt und anhand eines einzigen Projektes tun, während wir die anderen Geschäfte schlüpfen lassen.
Ich empfehle Ihnen deshalb, dem Antrag der GPK nicht Folge zu leisten und der Vorlage in der vom Regierungsrat unterbreiteten Form zuzustimmen.

Fischer. Die Fraktion FPS / SD unterstützt dieses Geschäft. Wir möchten damit einmal mehr zeigen, dass wir nicht bloss für die Strasse, sondern für Strasse und Schiene sind. Es geht um die Verkehrssicherheit, indem eine Doppelspur erstellt wird sowie Niveauübergänge aufgehoben und Sicherungsanlagen verbessert werden. Das kann man hundertprozentig unterstützen.
Wir haben einen Wunsch und eine Frage. Die Vereinigten Huttwil-Bahnen haben ein wunderbares Marketing. Sie sind stark im Güterverkehr, wie Herr Jost erwähnt hat. Der Deckungsgrad beläuft sich allerdings auf lediglich 50 Prozent. Man sollte ihn langsam etwas verbessern können. Das ist unser Wunsch. Die Frage betrifft den Kostenteiler. Der Bund bezahlt ungefähr 40 Prozent. In der Treibstoffkasse ist mit Sicherheit noch Geld vorhanden. Und ich gehe davon aus, dass wir im Namen des Kantons Bern zustimmen werden. Hingegen scheint die Subventionierung durch den Kanton Luzern nicht sicher zu sein. Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat noch nicht entschieden und damit auch nicht das Kantonsparlament. Luzern hat grosse Probleme, weil zurzeit die Sanierung der Seetalbahn ansteht. Das kostet viel Geld. Heute morgen habe ich einen Fax erhalten, wonach der Regierungsrat das Geschäft am 18. November behandeln werde. Die Frage stellt sich: Was passiert mit dem Geschäft, wenn der Kanton Luzern im Moment nicht zustimmen könnte?

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Fredi Hänni (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Dienstag, 15. November 1994, 9.00 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 189 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Brönnimann, Hunziker, Meyer, Neuenschwander (Belp), Omar-Amberg, Stalder, Stauffer, Stöckli, Sumi, Sutter.

Fragestunde

Frage 1

Erb – Krankenversicherungsgesetz; Auswirkungen für den Kanton Bern

1. Welches wären die finanziellen Auswirkungen für den Kanton Bern, falls das neue Krankenversicherungsgesetz angenommen würde, und zwar bei maximaler Ausschöpfung der Bundesbeiträge und bei der gemäss MHG III (Massnahme Nr. 45-1) beschlossenen Gesamthöhe der Prämienverbilligung jeweils im Vergleich zum heutigen Bundesrecht
   a) im 1. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, b) im 2. Jahr, c) im 3. Jahr und d) im 4. Jahr?
2. Wie hoch werden die (einmaligen) Kosten für die Einführung des KVG geschätzt?
3. Wie hoch wird der für die Durchführung des neuen KVG nötige zusätzliche Personalbedarf geschätzt?

Annoni, directeur de la justice. Concernant la première question de Monsieur le député Erb, le Conseil fédéral a décidé en date du 3 novembre 1994 de fixer au 1er janvier 1996 l'entrée en vigueur de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie, sous réserve de son approbation par le peuple le 4 décembre 1994. Il a également déterminé la clé selon laquelle les cantons auront à verser des contributions à l'assurance-maladie. Nous disposons à l'heure actuelle des calculs effectués par l'administration fédérale des finances pour la première année, soit 1996. Selon ces chiffres, le canton de Berne devra verser en 1996 des contributions à la réduction des primes pour un montant maximum de 337,32 millions de francs, dont il aura à supporter lui-même 65,23 millions au maximum. Pour les années qui suivront, les dépenses du canton ne peuvent faire l'objet d'une estimation globale; selon le plan financier, on estime à environ 44 millions les dépenses supplémentaires nettes pour le canton, mais dans ce montant ne sont pas pris en considération les chiffres concernant les réductions des coûts en matière de prestations complémentaires, assistance sociale, Spitex, financement des hôpitaux et des homes, aujourd'hui difficilement quantifiables. Nous nous attendons à ce que la charge maximale du canton soit de 79 millions en 1997, de 94 millions en 1998, et de 111 millions en 1999. Dans le cadre du troisième paquet de mesures visant à rétablir l'équilibre des finances, MHG III, le Conseil-exécutif a décidé de réduire de 10 pour cent la contribution cantonale à la réduction des primes; il en résulte une diminution des subsides fédéraux de 10 pour cent également. Le canton réduit donc ses dépenses de 6,5 millions en 1996, mais renonce par là même à 27,2 millions de subsides fédéraux. L'article 66, cinquième alinéa de la nouvelle loi sur l'assurance-maladie autorise le canton à diminuer sa contribution dans une proportion allant jusqu'à 50 pour cent du montant maximum. Dans ce cas, les charges cantonales ne seraient plus que de 32,6 millions en 1996, mais une telle solution impliquerait aussi de renoncer à 136 millions de subsides fédéraux. Les subsides restants, c'est-à-dire 136 millions, ajoutés à la contribution cantonale, 32,6 millions, soit au total 168,6 millions, ne permettraient pas de conserver les contributions au paiement des primes de 960 ou de 600 francs, qui seront versées aux assurés dont le revenu imposable ne dépasse pas 20 000 francs, conformément au nouveau droit devant entrer en vigueur le 1er janvier 1996.
Pour répondre à la deuxième question de Monsieur le député Erb, les dépenses uniques engendrées par l'introduction de la loi se monteront probablement, compte tenu des premières estimations prudentes, à 3,2 millions pour le canton.
Concernant la troisième question de Monsieur le député Erb, une étude réalisée par un consultant externe prévoit la nécessité de créer 55 postes supplémentaires pour la mise en œuvre du régime obligatoire et de la réduction des primes.

Frage 6

Kiener Nellen – Empfehlungen an Gerichtsbehörden

Stimmt es, dass die Justizdirektion kürzlich den bernischen Gerichten Empfehlungen abgegeben hat, wonach die Gerichte zwecks Senkung der Prozesskosten wenn möglich auf Gutachten oder auf Zeugeneinvernahmen verzichten sollen?
Stimmt es ferner, dass in der Justizdirektion Vorstellungen bestehen, wonach die Justiz kostendeckend arbeiten oder sogar einen Gewinn abwerfen sollte?

Annoni, directeur de la justice. Il est inexact que la Direction de la justice a envoyé aux tribunaux bernois des recommandations leur demandant de renoncer, autant que faire se peut, aux expertises et aux auditions de témoins afin de diminuer les coûts de procédure. En revanche, la Direction de la justice a ces derniers temps accru les comparaisons entre les tribunaux, pour ce qui est de leur charge de travail qu'elle calcule depuis des années selon un propre système de points, de la rapidité à laquelle les différentes procédures sont liquidées, des retards accumulés et des charges. Ces études ont révélé qu'entre des tribunaux ayant un volume de travail comparable, il existe des écarts parfois considérables au niveau de la durée des procédures, de même que des coûts engendrés par celles-ci. De telles divergences ont également des répercussions pour les justiciables, étant donné que le coût de deux procédures similaires peut varier fortement selon les districts dans lesquels elles se déroulent. Or, de telles divergences proviennent notamment du fait que certains tribunaux exigent nettement plus d'expertises et entendent davantage de témoins que d'autres. Les résultats des études en question ont été communiqués à l'autorité de surveillance; par contre, aucune directive n'a été édictée, d'autant plus que la séparation des pouvoirs prive la Direction de la justice d'une telle compétence.
Il n'existe, au sein de la Direction de la justice, aucune conception selon laquelle l'appareil judiciaire devrait couvrir ses coûts, voire même réaliser des bénéfices. Une telle conception serait d'ailleurs contraire aux principes de l'Etat de droit; en revanche, la situation des finances cantonales a amené la Direction de la justice à s'efforcer à faire en sorte que les ressources de l'administration judiciaire soient employées avec un maximum d'efficacité. Il serait toutefois illusoire de tendre à une couverture des coûts, et cette idée n'est absolument pas de mise.

Frage 11

Rytz – Eigenmächtiges Vorgehen des Konkursamtes Bern

Nach einjährigem Tauziehen ist der Konflikt um ein besetztes Haus aus der Krügerischen Konkursmasse zu einem vorläufigen Ende gekommen. Obwohl die Stadt Bern, auf deren Gemeinde-

gebiet sich das betreffende Haus befindet, mehrmals ihre Vermittlungsdienste anbot, hat der Vorsteher des Konkursamtes Bern konstruktive Gespräche verweigert. Ebenfalls verweigert wurde die Abfassung eines Zwischennutzungsvertrages, der neben garantierten Mieteinnahmen auch eine klare Regelung der Zuständigkeiten und der Mietdauer ermöglicht hätte.
Der Regierungsrat ist zwar nicht direkte Aufsichtsbehörde. Das Verhalten des Konkursamtes Bern wirft aber einige politisch bedeutende Fragen auf:
- Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhalten des Konkursamtes Bern, bei der Abwägung von öffentlichen Interessen (Wohnungsnot / Vermittlungstätigkeit der Stadt Bern) und privaten Interessen (Gläubiger) nur die privaten Interessen zu berücksichtigen?
- Welche Möglichkeiten bestehen, Konkursämter als öffentlich bezahlte Einrichtungen in die Wahrung übergeordneter öffentlicher Interessen einzubinden?
- Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass ein kantonales Konkursamt die Gepflogenheiten und Möglichkeiten einer Gemeinde bezüglich Konfliktschlichtung nicht völlig in den Wind schlagen darf?

Annoni, directeur de la justice. En ce qui concerne la première question de Madame Rytz, les offices des faillites du canton de Berne sont exclusivement soumis aux autorités de surveillance en matière de poursuites et de faillites, pour ce qui est du traitement des affaires dont ils sont saisis. Dans les cas où ils disposent d'une certaine marge d'appréciation, la surveillance incombe au président du tribunal. Tous les autres litiges sont portés devant l'autorité cantonale de surveillance, qui est une Chambre de la Cour suprême, afin qu'elle statue. Ainsi, la Direction de la justice n'est absolument pas habilitée à donner des instructions aux offices des poursuites et des faillites. Le canton ne peut avoir d'influence que sur l'emplacement des ceux-ci et sur leur dotation en personnel.
Pour répondre à la deuxième question de Madame Rytz, les modalités de poursuite des débiteurs sont fixées dans la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, ainsi que dans ses dispositions d'exécution. Dans le cadre de leurs activités, les offices des poursuites et des faillites doivent prendre en considération non seulement les intérêts des créanciers, mais aussi, dans la même mesure, ceux des débiteurs. En cas de réalisation d'immeubles, dans le cas d'une procédure de faillite, le principe précité signifie que l'office doit s'efforcer d'obtenir un produit aussi élevé que possible. Or, une maison non occupée est susceptible d'être vendue à un prix plus important qu'une maison devant tout d'abord être évacuée par l'adjudicataire. Il en résulte donc que l'office des faillites de Berne était contraint de faire en sorte que les squatters quittent les lieux, afin de respecter son mandat légal.
Concernant maintenant la troisième question de Madame Rytz, les prescriptions de droit fédéral contenues dans la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, ainsi que dans ses dispositions d'exécution, sont à la fois claires et exhaustives, de sorte qu'il n'existe aucune tâche matérielle supplémentaire que les cantons ou les communes pourraient confier aux organes de l'exécution forcée. Cette remarque vaut d'ailleurs aussi bien pour les offices existants que pour les offices qui sont prévus dans le projet de réorganisation de l'administration de la justice et des tribunaux.

Frage 2

Riedwyl – Sondermüllverbrennungsanlage

Aus Rüti b. Büren liegt ein Baugesuch für eine Sondermüllverbrennungsanlage bei der kantonalen Verwaltung zur Prüfung.

a) Inwiefern ist die geplante Kapazität von jährlich 88 000 Tonnen überrissen? Wie ist der Stand der Abklärungen?
b) Welche Konsequenz wird für die geplante kantonale Anlage in Wimmis gezogen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage a. Grundsätzlich ist es Sache der Gesuchstellerin, in diesem Fall die Firma Thomann, die Kapazität der Anlage zu bestimmen. Die Verbrennungskapazität von 83 000 Tonnen pro Jahr setzt sich wie folgt zusammen: 8000 Tonnen Tierkadaver, 25 000 Tonnen brennbare Sonderabfälle und rund 50 000 Tonnen brennbare Autoschredderabfälle. Für die Autoschredderabfälle gibt es gegenwärtig in der Schweiz noch keine andere Lösungsmöglichkeit. Diese Abfälle sollen, gestützt auf privatrechtliche Vereinbarungen, aus verschiedenen Regionen der Schweiz angeliefert werden. Zurzeit ist es ausserordentlich schwierig, die zukünftigen Abfallmengen abzuschätzen. Wegen der Rezession, aber auch wegen vermehrter Vermeidungs- und Verhinderungsmassnahmen von Industrie und Gewerbe sind die Sonderabfallmengen zurzeit rückläufig. In der «Berner Zeitung» von heute konnten Sie einen Artikel über diese Frage lesen. Die Firma Thomann reichte Anfang November 1994 einen überarbeiteten Umweltverträglichkeitsbericht bei der KUS ein. Er wird zurzeit durch die kantonalen Fachstellen der Kantone Bern und Solothurn geprüft.
Zu Frage b. Nach Meinung des Regierungsrates ist im Kanton Bern die Erstellung von höchstens – ich betone: höchstens – einer SAVA erforderlich, nämlich für die 25 000 Tonnen brennbare Abfälle, die wir momentan noch haben. Das Buwal, das GSA und die beteiligten Firmen verfolgen aber selbstverständlich die Entwicklung. Ab April 1995 tritt ein Exportverbot für Sonderabfälle in Kraft. Die Folgen dieses Verbotes werden ebenfalls beobachtet werden müssen. Bei der Anlage in Spiez handelt es sich um eine privatwirtschaftlich dominierte Trägerschaft. Wenn die Anlage in Rüti zuerst realisiert werden sollte, ist der Bau der SAVA Spiez aus finanziellen Gründen höchst unwahrscheinlich. Das gleiche gilt für den umgekehrten Fall.

Frage 5

Lüthi (Uetendorf) – Kantonale Abgaben; Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds; Auswirkungen auf die eidgenössische Mehrwertsteuer

Im Rahmen des ersten Sparmassnahmenpaketes hat der Grosse Rat des Kantons Bern im Dezember 1991 beschlossen, die Subventionen im Wasser-, Abwasser- und Abfallbereich inskünftig nicht mehr aus öffentlichen Steuergeldern zu finanzieren. An deren Stelle tritt eine vorgezogene Abgabe, welche durch die Betreiber der entsprechenden Anlagen an den Kanton zu entrichten und durch Gemeindebeiträge und Gebührenerhöhungen letztendlich durch den Bürger zu bezahlen ist. In unserem Fall haben wir ab. 1. Januar 1995 25 Franken pro Einwohner in den Kantonalen Abwasserfonds zu leisten (Änderung 1. 7. 1993 des Wassernutzungsgesetzes WNG vom 3. 12. 1950, Art. 121 und Dekret über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung AWD vom 2. 11. 1993). Dieser Beitrag ist eine Abgabe im rechtlichen Sinn, das heisst es entsteht kein Anrecht auf eine Gegenleistung. Die Ausrichtung der Gelder (Subventionen) richtet sich nach Artikel 123 WNG.
Die Beiträge an den Abwasserfonds werden von uns wiederum durch Gemeindebeiträge, welche grundsätzlich zu 6,5 Prozent mehrwertsteuerpflichtig sind, gedeckt. Da die Gemeinde bei der Gebührenerhebung an den Bürger nicht mehr unterscheiden kann, welcher Anteil den Abwasserfonds und welcher die restlichen Abwasserkosten betrifft, wird die Steuer selbst dann erhoben, wenn die Äufnung des Fonds explizit aus der Steuerpflicht entlassen würde. Durch die Reduktion der Vorsteuer nach Artikel

30.6 MWSTV wird der Fonds bei der Ausrichtung der Subventionen noch ein zweites Mal steuerwirksam. Dadurch entsteht eine Doppelbesteuerung.
Der verursacherfinanzierte und bereits mit Mehrwertsteuer belastete Fonds entspricht einer Spezialfinanzierung im Sinne der bernischen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden VFHG vom 3. Juli 1991, welchen allerdings der Kanton für die Gemeinden führt. Deshalb sind die Beiträge und Ausrichtungen auf Stufe Gemeinde auch nicht als Einlagen beziehungsweise Entnahmen aus Spezialfinanzierungen ersichtlich. Da ein Ausscheiden der Anteile bei der Äufnung des Fonds nicht möglich ist und über die allgemeinen Betriebskosten finanziert wird, wäre die Auszahlung der Subventionen (entspricht auf Stufe Kanton einer Entnahme aus Spezialfinanzierungen) demnach folgerichtig als steuerfrei zu erklären. Diese Regelung müsste den Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds gleichermassen betreffen.
- Ist der Kanton Bern bereit, innert nützlicher Frist die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer, welche die neugeschaffenen Fonds (Spezialfinanzierungen) verursachen, bei der ESTV abzuklären?
- Ist der Kanton Bern aus den vorgenannten Gründen ebenfalls der Auffassung, dass Ausrichtungen aus den Fonds keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer haben dürfen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Seit Mitte dieses Jahres finden zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern und der Eidgenössischen Steuerverwaltung Gespräche statt, um die Auswirkungen der Mehrwertsteuer auf die kanonale Verwaltung abzuklären. Die Anliegen der übrigen Direktionen werden über dazu bestimmte Personen in die erwähnten Verhandlungen eingebracht. Die Verhandlungen laufen, wobei in verschiedenen Bereichen bis heute noch keine definitiven Ergebnisse erzielt werden konnten. Aufgrund der Mehrwertsteuerverordnung unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer. Soweit damit Abwasserverbände betraut sind, können sie Vorabzüge vornehmen. Erhalten sie zu einem späteren Zeitpunkt Subventionen des Bundes oder des Kantons, ist der Vorsteuerabzug aufgrund von Artikel 30 Absatz 6 der Mehrwertsteuerverordnung nachträglich zu reduzieren. Die Subventionen selbst unterliegen der Mehrwertsteuer jedoch nicht. Daraus ergibt sich folgendes: Das Problem, das der Fragesteller darstellt, besteht unabhängig von der Einführung der Wasser-, Abwasser- und Abfallfonds. Der Einfluss von Abwasser- und Abfallabgabe beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, das Entgelt für die Dienstleistung Abwasserentsorgung zu verteuern. Damit unterliegen indirekt auch die Abwasser- und Abfallabgaben der Mehrwertsteuer. Aufgrund des Vorsteuerabzuges reduziert sich die Mehrwertsteuer, die dem Bund zu entrichten ist. Später, beim Ausschütten der Subventionen, wird lediglich der getätigte Vorsteuerabzug vermindert. Deshalb liegt keine Doppelbesteuerung vor.
Zu den einzelnen Fragen. Der Kanton Bern beschäftigt sich bereits seit mehreren Monaten damit, die Auswirkungen der neu geschaffenen Fonds auf die Mehrwertsteuer und umgekehrt zusammen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abzuklären. Wir beabsichtigen auch, die vom Fragesteller dargestellten Probleme in die Verhandlungen einfliessen zu lassen. Wir sind der Auffassung, dass Subventionen und ab dem 1. Januar 1995 Fondsbeiträge nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Die fraglichen Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug lassen sich hingegen aufgrund von Artikel 30 Absatz 6 der Mehrwertsteuerverordnung nicht vermeiden.

Lüthi (Uetendorf). Wenn die Antwort so lautet, dass sofort Entscheide gefällt werden und die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht ins Leere laufen, kann ich sie akzeptieren. Wenn die Entscheide aber nicht rasch gefällt werden, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihren Buchhaltungen Software-Programme anwenden, die sich im ersten Halbjahr 1995 als falsch erweisen werden. Das schafft in den Gemeinden aber böses Blut ...

Präsident. Herr Lüthi, Sie müssen eine Frage stellen. Wir führen keine allgemeine Diskussion.

Lüthi (Uetendorf). Ist Frau Regierungsrätin Schaer bereit, den Gemeinden und Gemeindeverbänden diese Antwort so rasch wie möglich zu geben?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Selbstverständlich, Herr Lüthi, wobei aber der grosse Teil der angesprochenen Problematik nicht in unseren Kompetenzen liegt. Wir sind hier auf den Bund angewiesen.

Frage 8

Hurni-Wilhelm – Inkasso Abwasserfonds

Bei der Weiterverrechnung des vom Kanton erhobenen Abwasserfonds bestehen bei verschiedenen ARA-Verbänden rechtliche Unsicherheiten. Bekanntlich wird der Abwasserfonds vom Kanton gemäss der am Kanalisationsnetz angeschlossenen Einwohnerzahl den ARA-Verbänden in Rechnung gestellt. Diese werden angehalten, den Fondsbeitrag über den Betriebskostenverteiler des Verbandes an die angeschlossenen Gemeinden in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich ist gegen eine verursachergerechte Aufteilung des Fonds nichts einzuwenden. In der von der Praxis des Kantons abweichenden Empfehlung an die ARA-Verbände ergeben sich für diese folgende Schwierigkeiten:
1. Die Struktur der Verbandsgemeinden innerhalb der einzelnen ARA-Verbände differiert von Gemeinden ohne Industrie-, bis zu Gemeinden mit grossem Industrieanteil. Letztere werden eine Belastung gemäss Betriebskostenverteiler schwerlich akzeptieren, wenn der pro Kopf errechnete Betrag dieser Gemeinde geringer ist. Das Argument des Verursacherprinzips «funktioniert» nur, wenn dieses auch bei der Erhebung des Kantons gegeben ist.
2. Ein Wechsel der Verrechnungsmethode zwischen dem Kanton und den ARA-Verbänden ohne saubere rechtliche Grundlage in den Reglementen der Verbände ist äusserst strittig. Eine rechtliche Grundlage wäre vorhanden, wenn die Fondsbeiträge einen Teil der Betriebskosten darstellten, was nicht zutreffend ist.
3. Das unterschiedliche Vorgehen innerhalb der Regionen Bern, Biel usw. zeigt die Verunsicherung in den betroffenen ARA-Verbänden deutlich auf. Die Bedürfnisse einer einfachen Lösung für die kantonalen Behörden wurden berücksichtigt, die praktischen Auswirkungen bei den betroffenen Verbänden jedoch unterschätzt beziehungsweise vernachlässigt.
Wie gedenkt der Regierungsrat diese Problematik anzugehen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. In allen Mitteilungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft wurden die Abwasserverbände und Gemeinden darauf hingewiesen, dass es nach dem Wassernutzungsgesetz in ihrem Ermessen liegt, wie sie die Abwasserabgabe weiterverrechnen wollen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Weiterverrechnung wenn möglich nach dem Verursacherprinzip erfolgt, das heisst über den Betriebskostenverteiler. Ein entsprechender Hinweis ergibt sich aus Artikel 15 des Dekrets vom 2. November 1993 über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung. Dieser Artikel regelt die Rückerstattung der durch die Abwasserabgabe entstandenen Kosten an Betriebe.

Bei einer ausschliesslichen Weiterverrechnung der Abgabe nach der Einwohnerzahl hätte diese Bestimmung keinen Sinn. Die Art und Weise der Weiterverrechnung der Abwasserabgabe liegt – wie erwähnt – im Ermessen der Abwasserverbände. Sie können beschliessen, die Abwasserabgabe über den Betriebskostenverteiler oder nur analog zum Betriebskostenverteiler weiterzuverrechnen. Wenn ein Verband der Ansicht ist, die beabsichtigte Art der Weiterverrechnung lasse sich nicht auf sein bestehendes Reglement abstützen, kann er das Reglement ändern. Der Grosse Rat schob die Einführung der Abwasserabgabe vor allem deshalb um ein Jahr hinaus, um den Gemeinden und Verbänden die nötige Zeit einzuräumen, um vorhandene Unsicherheiten klären und bestehende Reglemente wenn nötig anpassen zu können. Im übrigen ist die Weiterverrechnung über den Betriebskostenverteiler der Abwasserverbände rechtlich zulässig, weil die Abwasserabgabe eng mit dem Betrieb der Abwasserreinigungsanlagen zusammenhängt. Die Abgabe kann ebenso als Teil der Betriebskosten bezeichnet werden wie der Lohn der Angestellten oder andere Verwaltungskosten. Wir gehen davon aus, dass auch in Gemeinden mit grossem Industrieanteil eine Belastung gemäss Betriebskostenverteiler akzeptiert wird, reduziert sich doch in diesen Gemeinden die Gebühr, die beim Einwohner zu erheben ist. Für Industriebetriebe, bei denen die Belastung durch Abwasser- und Abfallabgabe zusammen jährlich mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, ist in Artikel 15 AWD eine Rückerstattung vorgesehen.
Zur gestellten Frage ergibt sich aus diesen Ausführungen, dass die Lösung der dargestellten Probleme im Einfluss- und Machtbereich der Gemeinden und der Abwasserverbände liegt. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist selbstverständlich wie bisher gerne bereit, bei auftretenden Schwierigkeiten beratend mitzuwirken.

Frage 10

Blatter (Bern) – Hochbaumoratorium: Zickzack-Kurs bei der Investitionspolitik zur Belebung der bernischen Wirtschaft

Trotz schlechter Wirtschafts- und Beschäftigungslage wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Sparmassnahmen die staatlichen Investitionen gekürzt. Andrerseits wurden mit dem Investitionsbonus des Bundes einige Projekte im Kanton Bern unterstützt beziehungsweise realisiert. Zudem beschloss der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates Ende 1993 das Impulsprogramm 1994 / 95 zur Belebung der bernischen Wirtschaft. Davon sind 20 Mio. Franken für staatliche Hochbauten und für Baubeiträge bestimmt. Kürzlich war zu vernehmen, dass der Regierungsrat ein Hochbaumoratorium erlassen hat, was grundsätzlich im Widerspruch zum Impulsprogramm steht.
1. Wie begründet der Regierungsrat diesen Zickzack-Kurs?
2. Wie wird die Auftrags- und Beschäftigungslage im Baugewerbe und im Baunebengewerbe beurteilt?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Rezession der Jahre 1992 und 1993 traf das Baugewerbe im Kanton Bern empfindlich. Die relativ hohe Arbeitslosigkeit und die Überkapazitäten in diesem Wirtschaftszweig fielen zusammen mit der dringend notwendigen Sanierung des Haushaltdefizits des Kantons. Die seit Jahren von der Regierung beantragte Drosselung der Investitionen führte unter anderem zur Verstetigung des Budgets im Hochbau ab 1990 respektive zu leichten Reduktionen von ungefähr 4 Prozent im Jahr 1992 gegenüber 1991. Diese Reduktion wurde in der Folge durch das Impulsprogramm für die Jahre 1994 und 1995 weitgehend ausgeglichen. Das Budget des HBA 1994 entsprach deshalb praktisch den Gesamtausgaben von 1990, wobei der Anteil des Impulsprogramms 1994 rund 6 Mio. Franken und 1995 rund 4 Mio. Franken beträgt. In der Zwischenzeit erfolgte eine Redimensionierung des Baugewerbes. Der Arbeitsmarkt in dieser Branche hat sich weitgehend erholt. Gleichzeitig wuchsen die Bauaufgaben des Hochbauamtes des Kantons unter anderem durch Verschiebungen, da in den Budgets der früheren Jahre die entsprechenden Mittel gefehlt hatten.
Der Investitionsplan des HBA für die Jahre 1996 bis 2000 zeigt, dass die Bauvorhaben, die in Auftrag gegeben wurden, mit den Finanzvorgaben aus heutiger Sicht nicht innerhalb der vorgesehenen Termine abgelöst werden können. Der Finanzbedarf von rund 110 Mio. Franken im Jahr 1994 würde bis 1998 auf schätzungsweise 220 Mio. Franken anwachsen. Das Hochbauamt verfügt zudem nicht über die nötigen Arbeitskapazitäten, um diesen Auftragsbestand zu verarbeiten. Die Arbeitskapazitäten können wegen der Erfüllung der Motion Schmid auch nicht aufgestockt werden. Deshalb beschloss der Regierungsrat mit Beschluss 2795 vom 7. September 1994 dieses Hochbaumoratorium. Davon sind rund 30 Geschäfte betroffen, deren Bearbeitung um zwei Jahre hinausgeschoben wird, und fünf Geschäfte, die ganz aus dem Finanzplan gestrichen werden. Als flankierende Massnahme soll die vorhandene Bausubstanz besser bewirtschaftet werden als bisher. Entsprechende Aufträge an die Arbeitsgruppe RAUS wurden erteilt.
Zu Frage 1: Wie begründet die Regierung diesen Zickzack-Kurs? Unserer Meinung nach handelt es sich nicht um einen Zickzack-Kurs. Impulsprogramm und Hochbaumoratorium widersprechen sich nicht. Das Impulsprogramm betrifft den Zeitabschnitt 1994 / 1995. In der Zwischenzeit hat sich der Markt stabilisiert. Das Moratorium bezieht sich auf den Finanzplanabschnitt 1995 bis 2000. Beide Beschlüsse sind als Reaktionen auf neue Entwicklungen respektive Perspektiven unter Berücksichtigung mittel- und langfristiger finanzpolitischer Zielsetzungen zu sehen.
Zu Frage 2: Wie wird die Auftrags- und Beschäftigungslage im Baugewerbe – im Bauhaupt- und Baunebengewerbe – beurteilt? Das Bauhaupt- und das Baunebengewerbe im Kanton Bern sind erfreulicherweise bis auf einzelne Ausnahmen relativ gut ausgelastet. Die Beschäftigungslage kann als befriedigend bezeichnet werden. Einzelne Firmen haben sogar Terminprobleme und können gewisse Termine nicht einhalten. Eine bessere Auftragslage und die Redimensionierung des Baugewerbes tragen dazu bei. Dass sich der Kanton Bern gut verhalten hat – das eine persönliche Bemerkung –, bewies auch die Wirtschaftsbeilage der «Berner Zeitung» von letzter Woche.

Frage 16

Koch – Messungen von erhöhter Radioaktivität in Mühleberg

Gemäss Pressemeldungen («REM-Bulletin» und «Berner Tagwacht») registrierte die Nadam-Sonde in Mühleberg am 8. und 12. September 1994 einen überhöhten Zehn-Minuten-Wert. Von den Verantwortlichen der BKW werden diese Werte als «eindeutige Fehlmessungen» bezeichnet.
Ich stelle der Regierung dazu die folgenden Fragen:
- Konnte in der Zwischenzeit festgestellt werden, ob tatsächlich eine Fehlmessung vorliegt?
- Wer stellt dies abschliessend fest, und welche Prüfmittel werden dazu eingesetzt?
- Im Betreffsfall: Wie kann überhaupt eine Fehlmessung an den sonst so zuverlässigen Geräten auftreten?
- Im Falle, dass die Messung mit hoher Wahrscheinlichkeit doch richtig war: Wie wird die erhöhte Radioaktivität begründet? Welche Massnahmen werden von den BKW ergriffen oder sind bereits ergriffen worden?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich betone auch hier: Für die Überwachung und Messung der Radioaktivität in der ganzen Schweiz sind die Bundesbehörden verantwortlich, das heisst die Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernkraftwerken (HSK). Bei besonderen Ereignissen wird der Regierungsrat umgehend informiert. Er hat aber keine Befugnisse, irgendwelche Massnahmen im Bereich der Werke anzuordnen. Zur Beantwortung der Fragen erkundigten wir uns bei den zuständigen Stellen.
Die fragliche Nadam-Sonde ist ein Gerät unter anderen, die fünf Organisationen gehören, die die Radioaktivität beim KKM messen. Diese Sonde gehört weder dem KKM noch den BKW, sondern der Nationalen Alarmzentrale in Zürich, die diese Daten erhebt. Die Sonde ist das einzige Gerät, das an den fraglichen Tagen erhöhte Werte anzeigte. Sie wie auch Sonden, die Privatorganisationen gehören, sind mit Elektronik aus den achtziger Jahren ausgerüstet und reagieren sehr empfindlich auf elektromagnetische Einflüsse. Regnerische und gewitterhafte Witterungen können solche Geräte beeinflussen und demzufolge bezogen auf das KKW Fehlanzeigen verursachen.
Zu den Fragen im einzelnen. Zuerst zu Frage 1: Gemäss Auskunft der Nationalen Alarmzentrale handelt es sich um eine Fehlanzeige. Zu Frage 2: Die HSK ist dafür zuständig. Geprüft wird in diesem Fall mit Vergleichsmessungen. Das Gerät, das dem Kernkraftwerk Mühleberg gehört, hat keine ausserordentlichen Daten angezeigt, auch die andern Geräte nicht. Zu Frage 3: Es war eine Fehlanzeige, weil die Elektronik sehr empfindlich ist. Das KKW trägt keine Schuld daran. Eine Antwort auf Frage 4 ist aufgrund der Antworten zu den Fragen 1 bis 3 irrelevant.

Frage 17

Steinegger – Neat Lötschberg: Alternativvariante

Die BLS hat zwei Varianten für die künftige Neat-Transitachse Lötschberg vorgestellt. Offensichtlich sprechen sich sowohl die Bahn als auch der Regierungsrat für die sogenannte Alternativvariante (mit Niesenflanken- und Mundbachtunnel) aus.
Mit welchen konkreten Massnahmen will der Regierungsrat der sowohl verkehrstechnisch als auch ökologisch vorteilhafteren Alternativvariante beim Bundesrat zum Durchbruch verhelfen? Inwiefern kann diese Lösung gemeinsam mit dem Kanton Wallis verfochten werden?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Der Regierungsrat bezog in der Vernehmlassung zum Vorprojekt Lötschberg ausführlich Stellung. Diese Stellungnahme wurde in Koordination mit dem Kanton Wallis abgegeben. Weil die Alternative – bisher nannte man sie «Gesamtausbau» – den vorgegebenen Kostenrahmen sprengt, haben beide Kantone andere kostenmindernde Massnahmen zur Prüfung vorgeschlagen, so zum Beispiel geringere Tunnelquerschnitte, alternative Verladekonzepte und Verzicht auf den Ausbau bestehender Strecken. Die Stellungnahmen der Kantone, der Bahnen und der Bundesämter werden gegenwärtig vom Bundesamt für Verkehr geprüft. Anfang 1995 wird das BAV zuhanden des EVED beziehungsweise des Bundesrates einen Antrag bezüglich der Linienführung, der Bauetappen und des zeitlichen Ablaufs formulieren. Im Rahmen der ordentlichen Behördenverfahren bestehen deshalb zurzeit keine Möglichkeiten, in den Entscheidungsprozess einzugreifen. Die Stellungnahme des Kantons Bern ist bis zum Entscheid des Bundesrates abschliessend. Die Argumentation für den Bau des Lötschberg-Basistunnels, wenn irgendwie möglich in Form der Alternativvariante, hat sich deshalb auf die politische Ebene verlagert. Der Regierungsrat wird alles unternehmen, um den politischen Spielraum auszunützen. Die Direktion BVE hat die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier bereits orientiert. Der Regierungsrat wird weiterhin an Medienereignissen präsent sein, wie zum Beispiel an der Sendung «Arena» vom 4. November. Zudem sollen mediengerechte Argumentenkataloge erstellt und verbreitet werden. Gemeinsam mit dem Kanton Wallis werden wir beim Vorsteher des EVED vorsprechen. Weiter werden wir im Rahmen von Transalp 2005 aktiv sein; das ist die Interessengemeinschaft Simplon / Lötschberg, der die Kantone Bern, Fribourg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura sowie einzelne Städte und Wirtschaftsorganisationen angehören und deren Präsidium ich übernehmen werde. Die betroffenen Kantonsregierungen und Gemeindebehörden arbeiten aber noch weitere Aktivitäten aus. Im Rahmen einer Behördendelegation stehen die Regierungen der Kantone Bern und Wallis in engem Kontakt. Ebenso wichtig ist selbstverständlich die Unterstützung durch die kantonalen Parlamente. Ein Beispiel ist die Resolution, die der Grosse Rat am 9. November mit grosser Mehrheit verabschiedet hat. Dafür möchte ich mich bei Ihnen noch bedanken.

Frage 22

Christen (Rüedisbach) – Genehmigung von Wasser- und Abwasserreglementen durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Warum verlangt die BVE bei der Genehmigung von Wasser- und Abwasserreglementen zwingend, dass in Zukunft der Belastungswert des SVGWF als Bemessungsgrundlage für einmalige Anschlussgebühren eingeführt wird?
Untersuchungen haben gezeigt, dass der BW dem zu erwartenden tatsächlichen Wasserverbrauch nicht näher kommt als andere Bemessungsgrundlagen, jedoch mehr Aufwand bei der Erhebung gibt. Aus diesem Grunde sollte doch den Trägern der Wasserversorgung und -entsorgung überlassen werden, welcher Bemessungsgrundlage sie sich bedienen wollen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Für Abwasserreglemente existiert in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 respektive 25. Mai 1994 die Grundlage für die Erhebung einmaliger Gebühren nach den Belastungsgrenzwerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder nach den Messwerten gemäss dem Verband der schweizerischen Abwasserfachleute. Für Wohnbauten können als Bemessungsgrundlage auch der amtliche Wert, der Gebäudeversicherungswert, die Einwohnergleichwerte oder die Raumeinheiten verwendet werden. Somit sind die Belastungswerte nur für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten und für Landwirtschaftsbauten zwingend vorgeschrieben. Die Erhebung dieser Belastungswerte für Neubauten verursacht nicht mehr, sondern weniger Aufwand. Das Musterreglement 1992 Wasserversorgung nennt alle notwendigen Unterlagen im Anhang betreffend Wasseranschlussgesuch, Installationsanzeigen und Fertigstellungsmeldung. Die Gemeinde muss nur noch die Belastungswerte zusammenzählen und mit dem Ansatz gemäss Wassertarif multiplizieren. Das Musterreglement 1992 Wasserversorgung kann beim Wasser- und Energiewirtschaftsamt WEA bezogen werden, das Musterreglement 1994 Abwasserversorgung – das gleiche System wird hier verwendet – beim Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft GSA.
Es trifft nicht zu, dass die Direktion BVE für Wasserversorgungsreglemente zwingend den Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW als Bemessungsgrundlage für die einmaligen Anschlussgebühren verlangt. Seit 1987 legen wir den Wasserversorgungen die Einführung dieser Bemessungsgrundlagen mit Erfolg nahe. Die Belastungswerte sind die tauglichste Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren, indem eine sachli-

che Beziehung zwischen Gebühren und Wasserverbrauch hergestellt wird, was auch aus gebührenrechtlichen Gründen dringend erforderlich ist. Die Ermittlung der Belastungswerte ist einfach, weil sie für die Auslegung der Hausinstallation durch den Sanitärinstallateur ohnehin nötig ist. Mit einer einfachen Installationsanzeige kann die Anzahl der Belastungswerte für die Gebührenerhebung für die Wasserversorgung festgelegt werden. Die Wasserversorgungen sind in der Wahl der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühren wegen des übergeordneten Rechts nicht völlig frei. Zu vermeiden sind alle Kriterien, die zu offensichtlich rechtsungleichen Behandlungen führen wie zum Beispiel Pauschalen, Kopfsteuern oder amtliche Werte.

Frage 12

Blatter (Bolligen) – Neue Maturitätsanerkennungsverordnung

Regierungsrat Peter Schmid hat kürzlich erklärt, dass nach Meinung der kantonalen Erziehungsdirektoren die neue MAV entscheidungsreif sei und am 1. September 1995 in Kraft treten könne. Zwar soll den Kantonen eine achtjährige Übergangsfrist zugestanden werden. Jedoch hat die neue MAV in der Vernehmlassung einige Verunsicherung ausgelöst.
Ich frage den Regierungsrats an:
– Ist er bereit, alles daran zu setzen, dass das Anforderungsprofil der Gymnasien nicht durch eine falsch verstandene Gestaltungsfreiheit ersetzt wird, insbesondere dass kein Bedeutungsverlust der Mathematik, der Naturwissenschaften und der alten Sprachen vorprogrammiert wird?
– Ist er bereit, dass auch weiterhin trotz der möglichen Reduktion auf drei Jahre Maturitätslehrgang bei einer progymnasialen Vorbildung am vierjährigen Lehrgang festgehalten wird, die der Regierungsrat nach altem Recht bereits entschieden hat?

Schmid, Erziehungsdirektor. Zur ersten Frage von Herrn Grossrat Blatter. Die Erziehungsdirektorenkonferenz und das Eidgenössische Departement des Innern sind daran, die Regelung der Anerkennung kantonaler Maturitätsprüfungen auf einen neuen Boden zu stellen. Wir führten zwei Vernehmlassungen durch; das Projekt wurde überarbeitet. Die Naturwissenschaften, die Mathematik, aber auch die alten Sprachen werden im überarbeiteten Projekt gegenüber der bisherigen Situation nicht benachteiligt. Die Wahlmöglichkeit und -freiheit, die man den Schülerinnen und Schülern anstelle der bisherigen Gefässe und festen Systeme gibt, darf nicht dazu führen, dass wichtige Grundlagenfächer selektiv umgangen werden können. Es wird klare Profile von Maturitätsschulen geben, die mit den heutigen Maturitätstypen vergleichbar sind. Befürchtungen, das Niveau werde sinken, sind unbegründet. Ich weiss nicht recht, worauf sie sich stützen. Es kann keine Rede davon sein, das Niveau zu senken. Im Gegenteil: Wir wollen gesamtschweizerisch dafür sorgen, dass die Qualitätsanforderungen in den verschiedenen Kantonen besser als bisher ausgeglichen werden können. Heute ist der Prozentsatz der jungen Menschen, die in das Gymnasium einsteigen, sehr unterschiedlich. Es wird auch Sache der Kantone selbst und insbesondere natürlich der Schulen sein, dafür zu sorgen, dass die Maturitätsausweise hohen Qualitätsanforderungen genügen.
Zur zweiten Frage. Die neue Regelung sieht einen vierjährigen Lehrgang vor. Der Regierungsrat ist daran, die Lehrplanarbeiten für diesen vorgeschriebenen vierjährigen Lehrgang vorzubereiten. Wir werden sie in nächster Zeit abschliessen. In allen vorgesehenen Organisationsformen, insbesondere auf der Ebene des 9. Schuljahres, werden die zukünftigen Maturitätsschülerinnen und -schüler mit dem gymnasialen Unterricht vier Jahre vor dem Maturitätsabschluss beginnen. Schwerpunktfächer werden nach der neuen Regelung in der 9. Klasse einsetzen.

Blatter (Bolligen). Ich danke Herrn Schmid für die Beantwortung der Fragen. Meine Zusatzfrage betrifft das erste Jahr dieses vierjährigen Lehrgangs. In der Zeitung konnte man lesen, die Sekundarlehrer seien absolut in der Lage, den progymnasialen Unterricht zu übernehmen. Hat dieser neue Auftrag an die Sekundarlehrer Folgen auf die Sekundarlehrerausbildung? Werden die Maturitätsfächer, die bereits in der Volksschule unterrichtet werden, in der Ausbildung der Sekundarlehrer besonders berücksichtigt? Ich denke hier vor allem an Lateinisch oder andere maturspezifische Fächer.

Schmid, Erziehungsdirektor. Sekundarlehrer haben einen Hochschulabschluss. Nach der jetzigen Fassung der Anerkennungsregelung haben sie demnach die Voraussetzung, um im 9. Schuljahr den Unterricht in den Schwerpunktfächern zu erteilen. Mit einer Einschränkung: Ihr Patent gilt nicht mehr integral, sondern nur noch für den Bereich, in dem sie speziell patentiert wurden. Konkret ausgedrückt bedeutet das: Ein Lehrer für philosophisch-historische Fächer wird nicht mehr naturwissenschaftliche Fächer unterrichten und umgekehrt.

Frage 13

Pauli (Bern) – Schulsysteme

In der Stadt Bern haben die Volksschulen die Möglichkeit, unter verschiedenen Modellen auszuwählen. Eines davon ist das sogenannte Manuel-Modell. Es gibt Schulen, die sich nicht zuletzt auf Antrag der Lehrerschaft zu diesem Modell entschliessen möchten. Nun besteht dort die weitere Hürde, dass pro Sekundar- und Primarklasse recht grosse Anzahlen an Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen müssen. Andernfalls würde die Wahl dieses Modells an der Klassengrösse scheitern. – Welche Ausnahmebewilligungen kann die Erziehungsdirektion diesen Schulen anbieten?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Erziehungsdirektion wies im Zusammenhang mit dem Wechsel zum Schulmodell 6/3 frühzeitig und regelmässig darauf hin, dass die Richtlinien für Schülerzahlen nicht gegen unten verändert werden können. Im Moment werden diese Richtlinien überarbeitet. Dabei geht es nur um Anpassungen in gewissen Details an das Volksschulgesetz. Die Zahlen der Schülerbestände der Regelklassen können nicht verändert werden. Auch bei der Wahl der Zusammenarbeitsformen in den Gemeinden muss das berücksichtigt werden, insbesondere bei Klassen, die nicht mit Kindern mehrerer Jahrgänge geführt werden. Für den Normalbereich gilt heute ein Bestand von 16 bis 26 Schülerinnen und Schüler als Regel. Bei parallel geführten Klassen sind die Bestände nach dem Mittelwert von 21 Kindern auszurichten. Die Erziehungsdirektion kann deshalb keine Ausnahmebewilligungen erteilen und in keinem Fall anbieten. Die Gemeinden haben beim Entscheid und bei der Planung der Unterrichtsorganisation für das Modell 6/3 von den Klassengrössen auszugehen, die bisher galten.

Frage 14

Weyeneth – Kornhaus Burgdorf

Der Ausgabe der «Berner Rundschau» vom 7. November 1994 kann entnommen werden, dass der Regierungsrat des Kantons Bern sich bereit erklärt, weitere 250 000 Franken dem Kornhaus Burgdorf zukommen zu lassen. Ebenso sei er gewillt, durch Revision von Artikel 12 des Nutzniessungsvertrags zusätzliche finan-

zielle Lasten für den Kanton zu übernehmen. Diese Bereitschaft erstaunt. Zum einen deshalb, weil akkurater Sparwille angekündigt wurde, und zum andern letztmals anlässlich der Behandlung des Postulates Schibler sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat jedes weitere finanzielle Engagement klar abgelehnt haben.

1. Treffen die Angaben der Zeitung zu?
2. Wenn ja, verfügt der Regierungsrat zurzeit über zusätzliche Mittel, deren Vorhandensein bisher unerkannt war?

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich danke Herrn Weyeneth, dass er mir die Gelegenheit gibt, hier nochmals etwas zugunsten des Kornhauses Burgdorf zu sagen. Diese Abstimmung hat auch für den Kanton einige Bedeutung. Ich kann hier gewisse Dinge klarstellen, die in diesem Zusammenhang verbreitet wurden.
Die Regierung betonte bei der Ablehnung des Postulates Schibler im Mai 1993 zwei Punkte. Erstens steht die Regierung nach wie vor zu diesem Zentrum der Volkskultur. Alles soll unternommen werden, um die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin zu gewährleisten. Zweitens ist die Regierung nicht bereit – und wird es auch nach einer zweiten allfällig negativen Abstimmung in Burgdorf nicht sein –, Verpflichtungen zu übernehmen, die nach gegenseitigen Vereinbarungen von der Stadt Burgdorf übernommen werden müssen. Die Stadt Burgdorf hat seit der Ablehnung der Nachfinanzierung im März 1993 ihre Verantwortung wahrgenommen und eine neue Vorlage ausgearbeitet. Diese wird am 4. Dezember zur Abstimmung kommen. Der Regierungsrat setzte sich in den vergangenen eineinhalb Jahren dafür ein, dass ein breites und umfassendes Massnahmenpaket für die Sanierung ausgearbeitet wurde. Dieses Paket umfasst die Bereiche Finanzen, Betrieb, Museumskonzept, Revision der Stiftungsurkunde und Überprüfung des Nutzniessungsvertrags. Die meisten Sanierungsmassnahmen wurden in der Zwischenzeit erfolgreich umgesetzt. Das Kornhaus Burgdorf schreibt für das Jahr 1993 schwarze Zahlen. Ein wichtiger Punkt des Massnahmenpakets betrifft nicht die aufgelaufenen Schulden aus dem Haus selbst, sondern was seit der Eröffnung an Betriebsdefizit entstanden ist. Für die Jahre vor 1993 sind das 430 000 Franken. Das Betriebsdefizit ist nach den Statuten durch die Stiftungsträger zu übernehmen, zu denen die Stadt Burgdorf und auch der Kanton gehören. Der Kanton wurde ersucht, 275 000 Franken an die Betriebskosten zu leisten. Die Stiftung reichte im September 1994 ein Gesuch an den Lotteriefonds ein, das der Regierungsrat behandeln wird. Es geht also nicht um irgendwelche Gelder, sondern um den Lotteriefonds. Ob der Kanton einen Beitrag sprechen wird und in welcher Höhe, wird das finanzkompetente Organ zu entscheiden haben.

Question 15

Voiblet – Respect de la territorialité des langues en matière de soumissions

La Caisse de pension du corps enseignant bernois construit actuellement des immeubles locatifs à Tavannes. Si ces constructions ne peuvent être que bénéfiques pour notre région, quelques questions restent posées concernant le choix du bureau d'architecture et la diffusion des soumissions en allemand uniquement.
Si je comprends que le choix d'un bureau d'architecture de Spiez est de la compétence de la Caisse de pension du corps enseignant bernois, est-il juste, en fonction de la territorialité des langues, que les entreprises du Jura bernois reçoivent les soumissions en langue allemande?
Le Conseil-exécutif va-t-il intervenir auprès de ladite Caisse afin de ne pas prétériter les entreprises des districts francophones?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Bernische Lehrerversicherungskasse gehört nicht dem Staat, sondern sie hat eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist aber trotzdem ein Betrieb, der selbstverständlich dem Kanton und meiner Direktion sehr nahesteht. Bei Submissionen hat sie sich deshalb an die Regeln zu halten, die für den Kanton gelten. Auch in Fragen der Zweisprachigkeit hat sie die Regeln einzuhalten, die auch wir einzuhalten versuchen. In diesem Sinn ist die Bemerkung richtig, die Herr Grossrat Voiblet anbringt. Die Submissionsunterlagen wurden den Unternehmungen nur in deutscher Sprache zugestellt, allerdings mit dem Hinweis, auf Wunsch werde eine Übersetzung auf Französisch vorgenommen. Zwei Unternehmungen machten von diesem Wunsch Gebrauch. Bis heute wurden für rund 2,5 Mio. Franken Aufträge vergeben, davon etwa für 1 Mio. Franken an ortsansässige Unternehmen. Die Erziehungsdirektion wird bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse intervenieren und verlangen, sie solle in Zukunft den Regeln des Sprachgebrauchs auch in diesem Bereich nachleben.

Frage 19

Galli – Suchtprävention in Schulen: Fehlende Mittel in der Erziehungsdirektion

Lehrer, Eltern und Schüler haben nach dreijähriger Arbeit ein für die Schweiz erstmaliges «Handbuch für Suchtprävention in Schule und Elternhaus» – anwendbar sowohl für die Unter-, Mittel- und Oberstufe – erarbeitet und vor den Herbstferien herausgegeben. Die erste Ausgabe dieses äusserst gelungenen und praktisch nutzbaren Handbuches, welches von der Gesundheitsdirektion teilweise mitfinanziert worden ist, wurde an der Pressekonferenz von der Vertretung der Gesundheitsdirektion und Ständerätin Beerli sowie Ständerat Zimmerli der Presse und den Fachleuten vorgestellt (die Erziehungsdirektion war auch nicht unter den Gästen vertreten ...). Das gesamte schweizerische Presseecho war enorm und reagierte nur positiv auf diese Vorleistung von Eltern und Privaten. Die Bestellungen aus der ganzen Schweiz scheinen den Nachdruck beziehungsweise die zweite Auflage schon zu übersteigen.
Rückfragen bei der Erziehungsdirektion für Unterstützung beim Vertrieb des Handbuches (Ankäufe, Orientierungsreisen der Verfassergruppe, Kurse mit dem Handbuch) ergaben, dass die Erziehungsdirektion über keine finanzielle Mittel für die aktive Umsetzung der Suchtprävention an Schulen verfüge ...
Wir gestatten uns deshalb die Fragen:

- Warum war die Erziehungsdirektion nicht angemessen an der Pressekonferenz vertreten?
- Erachtet die Erziehungsdirektion die Suchtprävention als eine Aufgabe, die vorwiegend in ihren Bereich fallen sollte?
- Ist die Erziehungsdirektion bereit, inskünftig mehr finanzielle Mittel für die Suchtprävention an allen Schulen sicherzustellen, sei es als Budgetposten, sei es durch Abkommen mit der Gesundheitsdirektion (Anteil an deren «Suchtbudget»), sei es mit Anträgen an die zuständigen Bundesstellen?
- Hat die Erziehungsdirektion zur Verfassergruppe schon Kontakt aufgenommen zwecks Anwendung deren Erfahrungsvorsprunges oder eines Einsatzes dieser Gruppe in den Schulen?

Schmid, Erziehungsdirektor. Zu Frage 1. Obschon sich die Pressekonferenz an die Öffentlichkeit richtete, nicht an die Erziehungsdirektion, nahm eine wissenschaftliche Mitarbeiterin daran teil.
Zu Frage 2. Suchtprävention ist eine Aufgabe, die nicht nur von den Schulen gelöst werden kann. Sie geht die ganze Gesellschaft an. Aus diesem Grund arbeiten die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion in diesen Fragen eng

zusammen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat eine eigene Gruppe für Suchtfragen und Gesundheitsprävention sowie einen entsprechenden Fonds, der für diese Massnahmen gebraucht wird. Das Schwergewicht der Tätigkeit innerhalb des staatlichen Bereichs liegt bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, meines Erachtens zu Recht. Die Suchtprävention in der Schule fällt in den Bereich der ED. Verschiedene Instrumente stehen uns zur Verfügung. Beratungsinstrumente: Bei schulischen Vorhaben können Plus-Fachstellen für Beratungen angefordert werden. Sie verfügen über didaktisches Material und erteilen entsprechende Auskünfte. Der Lehrplan: Die Suchtprävention gehört zu den obligatorischen Themen im gültigen Lehrplan, sie wird auch im künftigen Lehrplan obligatorisch sein. Im Rahmen der Gesundheitsförderung gehört sie zu den zusätzlichen Aufgaben der Schule. Die Lehrmittel: Zurzeit ist die Lehrmittelkommission daran, im Hinblick auf den neuen Lehrplan zu überprüfen, ob die vorhandenen Lehrmittel genügen. In der Schulwarte sind Unterrichtseinheiten und weitere Dokumentationen zur Thematik für alle Lehrkräfte vorhanden.
Zur dritten Frage. Für die Suchtprävention wurden bisher keine besonderen kantonalen Mittel im Bildungsbereich ausgeschieden. Das ist auch für andere im Lehrplan aufgeführte Themen der Fall. Die Erziehungsdirektion hat keine Möglichkeit, Produkte oder Projekte Dritter, die ihr nach der Fertigstellung unterbreitet werden, nachträglich mitzufinanzieren. Im übrigen arbeiten die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion von Fall zu Fall zusammen.
Die letzte Frage ist zu verneinen.

Frage 7

Bertschi – Ausschaffung der Familie Haligür

Haligür und Familie reisten 1989 als angeblich Verfolgte ohne Papiere in die Schweiz ein und stellten am 11. August 1989 in Basel das Asylgesuch. Am 16. Februar 1994 erteilte das BFF der Fremdenpolizei des Kantons Bern den Auftrag, die Wegweisung zu vollziehen. Bei der Hausdurchsuchung am 8. März 1994 wurden vier Reisepässe gefunden, die offenbar trotz politischer Verfolgung kurz vor dem Asylgesuch in der Türkei ausgestellt worden waren. Nach Intervention von FDP-Ständerätin Beerli wurden diese ehrenwerten Leute aus dem Ausschaffungsgewahrsam entlassen.
Die Prüfung des Wiedererwägungsgesuches ergab keine asylrelevante Gefährdung im Heimatland, das Gesuch wurde erstinstanzlich abgelehnt und der Familie eine neue Ausreisefrist angesetzt. Die Familie befindet sich momentan noch in der Schweiz, die Fremdenpolizei des Kantons Bern ist für die Überwachung der fristgerechten Ausreise zuständig.
Sind die Haligürs noch immer da? Wenn ja, wann werden sie ausgeschafft?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Im Februar dieses Jahres erteilte die Fremdenpolizei dem Polizeikommando einen Ausschaffungsauftrag für die erwähnte Familie, weil sie die angesetzte Ausreisefrist missachtet hatte. Nach der Inhaftierung der Familie wurde der Kanton Bern noch am gleichen Tag durch das Bundesamt für Flüchtlinge angewiesen, vom Vollzug der Wegweisung vorderhand abzusehen, weil eine neue Eingabe an den Bund gemacht wurde. Die Familie wurde am gleichen Tag freigelassen. Das Wiedererwägungsgesuch wurde von den Bundesbehörden aber abgewiesen. Der Familie wurde eine neue Ausreisefrist angesetzt. Mit dem Datum des Ablaufs der Ausreisefrist wurde erneut ein Wiedererwägungsgesuch bei den Bundesbehörden eingereicht, dem ein Arztzeugnis beigelegt war. Die kantonale Fremdenpolizei wurde wiederum angewiesen, von Vollzugshandlungen abzusehen. Mit einem Entscheid vom 19. September dieses Jahres hielt das Bundesamt für Flüchtlinge fest, der Gesundheitszustand der Frau habe sich derart verschlechtert, dass sie nicht reisefähig sei. Der Vollzug der Wegweisung sei aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar. Aus diesem Grund wurde eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Das Wiedererwägungsgesuch wurde gutgeheissen; die Familie wurde für zwölf Monate vorläufig aufgenommen. Jetzt befindet sich die Familie legal in der Schweiz. Gestützt auf die Anweisungen des Bundesamtes für Flüchtlinge wurden seit März dieses Jahres die Vollzugshandlungen auf kantonaler Ebene sistiert; seit September dieses Jahres ist der Aufenthalt im Rahmen der vorläufigen Aufnahme geregelt.

Frage 18

Steinegger – Kaserne Bern: Zukunft

Im Zusammenhang mit dem Abschied der Infanterieschulen war auch die Rede davon, dass die Berner Kaserne unter das Hochbau-Moratorium fällt.
Was bedeutet dies konkret für die Kaserne und ihre künftigen Benützer? Ist gewährleistet, dass die Versorgungstruppen in mehr als zumutbaren Verhältnissen beherbergt sind? Welche Langzeitpolitik verfolgt der Regierungsrat auf dem (von verschiedener Seite beanspruchten) Kasernenareal?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Auch die dringende Sanierung unserer Berner Kaserne fällt unter das Hochbaumoratorium. Der Baubeginn muss um zwei Jahre hinausgeschoben werden. Konkret bedeutet das, dass sich die Schulen der Versorgungstruppen mit den bescheidenen Verhältnissen einer rund 120jährigen Kaserne begnügen müssen. Ausbildungs-, Unterkunfts- und Sportanlagen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Als Sofortmassnahmen werden gegenwärtig die vom Kantonschemiker verlangten Verbesserungen im Bereich der Küche realisiert. Im Einvernehmen mit den Bundesbehörden, aber auch mit der Zusicherung einer Bundessubvention von rund 70 Prozent soll die Kaserne Bern in den nächsten Jahren saniert und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden, und zwar den Bedürfnissen eines eidgenössischen Waffenplatzes. Gegenwärtig führen wir Gespräche für eine teilweise Zusatznutzung für zivile Bedürfnisse, vor allem für Anlageteile, die wir gemeinsam nutzen könnten.

Frage 21

Zbinden-Sulzer – Richtlinienbericht 1994: Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Im Richtlinienbericht 1994 zu den Regierungsrichtlinien 1994–1998 ist im Kapitel 2 «Öffentliche Ordnung und Sicherheit Punkt 2.6 Polizei» folgende Aussage zu finden «Permanente Sicherheitsmarkierung und Hebung der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bevölkerung.»
Studien belegen, dass die objektive und subjektive Bedrohungswahrnehmung stark differieren. Das verbreitete Gefühl von Unsicherheit in der Bevölkerung hat nachgewiesenermassen mit dem Verlust von Normen, Traditionen und Werten und zahlreichen andern Einflussfaktoren zutun und nicht mit kriminellen Handlungen.
- Ist die obgenannte Formulierung nicht eine Irreleitung der Bürgerinnen und Bürger?
- Wecken die genannten Versprechen nicht Hoffnungen und Ansprüche, die der Staat nicht erfüllen kann, es sei denn, er schaffe bewusst Feindbilder?
- Wird mit solchen unrealistischen Aussagen nicht der Staatsverdrossenheit Vorschub geleistet, weil sie neben der eigentlichen gesellschaftlichen Entwicklung vorbeizielen?

– Wie will die Polizeidirektion der objektiven und subjektiven Sicherheit der Bevölkerung in Wirklichkeit Rechnung tragen?

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Auch für den Kanton Bern gilt die Tatsache, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung oder von Teilen der Bevölkerung – ich denke an Frauen und Betagte – und die tatsächliche Gefährdung durch Kriminalität erheblich voneinander abweichen. Es muss die Aufgabe der Polizei sein, einerseits dem objektiven, andererseits aber auch dem subjektiven Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen. Das ist eines der Hauptziele der Kantonspolizei. Es ist aber selbstverständlich kein Monopol der Polizei, Sicherheit zu erbringen. Die Bevölkerung erwartet von der Polizei berechtigterweise Initiative für die Verbrechensbekämpfung und für die Verbrechensprävention, aber auch für die Verkehrssicherheit. Diese Ziele und Massnahmen im Richtlinienbericht 1994–1998 in Punkt 2.6 sind weder eine Irreleitung der Bevölkerung noch falsche Versprechungen oder sogar unrealistisch. Die Gesamtheit der eingeleiteten Massnahmen – ich denke an die eingeleitete Revision der Polizeigesetzgebung, die neue Aufbauorganisation, das Projekt Infrastruktur 2000 oder das neue Alarmkonzept – ist effektiv auf die Gewährleistung von Sicherheit im eigentlichen Sinn des Wortes ausgerichtet.
Was heisst die Verbesserung des objektiven und subjektiven Sicherheitsgefühls konkret? Dauernde und detaillierte Analysen der lokalen und regionalen Sicherheitssituation im verkehrs- und kriminalpolizeilichen Bereich; aktive Kommunikation mit den verschiedenen Zielgruppen, den Behörden und der Bevölkerung; das Erfassen der aktuellen Sicherheitsbedürfnisse und -probleme; das Erstellen und Umsetzen von kurz- und mittelfristigen Aktionsplänen; polizeiliche Schwerpunktaktionen, und zwar örtlich, regional und kantonal; Schaffung eines Instrumentariums für eine Erfolgskontrolle. Das sogenannte Sicherheitsmarketing ist eine Führungsaufgabe und muss dem Bedürfnis der Bevölkerung gerecht werden. Wir möchten regionale permanente Sicherheitskommissionen bilden.

Zbinden-Sulzer. Ich danke dem Polizeidirektor für die detaillierten Angaben. Ich möchte noch wissen, ob diese Massnahmen auch ein Informationskonzept beinhalten.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Das müsste sicher parallel dazu realisiert werden. Wenn das subjektive Sicherheitsgefühl verbessert werden soll, muss die Bevölkerung informiert werden.

Frage 9

Wyss – Neue Ausbildungsbestimmung für Pflegeberufe: Inkraftsetzung

Seit dem 1. Januar 1992 sind die neuen Ausbildungsbestimmungen Pflege des Schweizerischen Roten Kreuzes in Kraft und müssen bis in das Jahr 2001 umgesetzt sein. Die beiden Pflegeschulen am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Aarau bilden bereits nach den neuen Ausbildungsbestimmungen in den Diplomstufen I und II aus. Auch der Kanton Luzern wird demnächst mit der Umsetzung beginnen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, dass Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Oberaargau die Ausbildung nach den attraktiven neuen Ausbildungsbestimmungen in einem Nachbarkanton absolvieren.
Wie stellt sich der Kanton Bern zur unbefriedigenden Situation, die die Pflegeschulen im Oberaargau benachteiligt?
Nach welcher Strategie will die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die neuen Ausbildungsbestimmungen umsetzen?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Auf die generelle Problematik der Umsetzung der neuen Ausbildungsbestimmungen wies ich bereits in der Fragestunde der Septembersession und bei der Antwort auf die Interpellation von Frau Jenni hin, die wir vermutlich noch im Laufe des heutigen Tages behandeln werden. In der Zwischenzeit fand Mitte Oktober eine Aussprache statt mit den Krankenpflege- und Pflegeassistenzschulen und ihren Trägerschaften. Wir vereinbarten, dass meine Direktion bis Ende November einen Fahrplan zur Umsetzung der neuen Ausbildungsbestimmungen erarbeitet und den Beteiligten zur Stellungnahme unterbreitet. Das ist nötig, um die schwierige Zielsetzung – gleiche Anzahl Diplome, ohne Mehrkosten, trotz verlängerter Ausbildungsdauer – zu erreichen. Für Schulen, die bereits weit fortgeschritten sind und demnächst ihre Ausbildung nach den neuen Ausbildungsbestimmungen richten möchten, werden wir bilaterale Lösungen suchen. Dieses Problem stellt sich nicht nur im Oberaargau, sondern im ganzen Kanton.

Question 20

Benoit – Equilibre des finances; paquet de mesures III

En décembre prochain, le parlement se prononcera sur la mise en vigueur d'un 3e paquet de mesures.
Dans ce contexte, je demande au Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes:
1. Quelles sont les conséquences financières pour les communes?
2. Quelles mesures de compensation pourrait-on envisager afin de remédier à l'augmentation constante des charges financières des communes?

Lauri, Finanzdirektor. Im Bericht vom Oktober zuhanden des Grossen Rates über die Massnahmen Haushaltgleichgewicht zeigte der Regierungsrat, dass sich durch das Paket eine gesamthafte Belastung der Gemeinden von 2,4 Mio. Franken ergibt. Teilt man diese Summe auf die drei Jahre auf, stellt man eine jährliche Belastung in der Grössenordnung von 1 Mio. Franken fest. Wir beauftragten die Verwaltung, 27 repräsentative Gemeinden des Kantons herauszugreifen und im einzelnen zu berechnen, was es für diese Gemeinden konkret ausmacht. Diesen kurzen Bericht werden wir der Finanzkommission verteilen und morgen zudem in einer Pressemitteilung kommentieren. Dieser Bericht bestätigt den Wert von gesamthaft 2,4 beziehungsweise 1 Mio. Franken pro Jahr. Die Gemeinden werden im Durchschnitt nicht übermässig belastet; abgesehen von einer Entwicklung, die der Kanton nicht steuern kann.
Zum zweiten Teil der Frage. Das dritte Sanierungspaket enthält fünf Massnahmen, die die Gemeinden belasten, und neun Massnahmen, die sie entlasten. Ihre Wirkungen gleichen sich ungefähr aus. Der Regierungsrat sorgte für dieses Resultat, indem er die Massnahmen, die in seiner Kompetenz liegen, bereits beschloss. Der Grosse Rat hat im Dezember dieses Jahres ebenfalls die Möglichkeit, so zu beschliessen.
Zum Schluss möchte ich allgemein zu dieser Frage bemerken, dass die Gemeinden mit dem Massnahmenpaket II, so wie es realisiert wurde, in nicht unerheblichem Umfang generell entlastet wurden.

Frage 3

Gmünder – Tempo 80 rund um Bern

Eine neutrale Expertise bestätigt, dass die von der Berner Regierung angenommene Reduktion der Stickoxide von 400 Tonnen pro Jahr bei einer Temporeduktion auf 80 km/h nicht stimmen kann. Diese Reduktion beträgt lediglich 70 Tonnen pro Jahr. Eine

ähnliche Grössenordnung hat übrigens der TCS vorgängig auch bekanntgegeben! Also 82,5 Prozent weniger! Dieses Ergebnis ist ernüchternd, und es muss gefragt werden, ob diese weit überrissene Annahme nicht einer Irreführung gleichkommt und diese der Auslöser war für die umstrittene Temporeduktion von 80 km/h rund um Bern. Den diversen Beschwerden sollte, gestützt auf diese Fehlannahme, sofort stattgegeben und die politisch willkürliche Massnahme umgehend korrigiert werden. Ohne rechtliches Gehör, und darunter versteht sich auch eine neutrale, wissenschaftliche Expertise, dürfte eine solche Anordnung, nur gestützt auf eine Annahme, nicht umgesetzt werden. Dies hat mit einem glaubhaften Umweltschutz wenig zu tun.
In der Schweiz hatte es am 30. September 1994 bereits über 65 Prozent Katalysatoren. Bezeichnend ist auch die Tatsache, dass der vom Kanton für den Grauholzausbau beauftragte UVP-Ingenieur zum Schluss kommt, dass eine Begrenzung auf 80 km/h nach dem Ausbau kaum einen Einfluss auf die Luftqualität habe und somit vernachlässigt werden könne. 80 km/h während den Ausbauarbeiten sind unbestritten, dies aus Verkehrssicherheitsgründen.
Wir ersuchen um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser neutralen Studie?
2. Ist er im Besitze derselben?
3. Hätte der Regierungsrat diese Massnahme auch angeordnet, wenn von Anfang an die effektiven 70 Tonnen bekannt gewesen wären?
4. Gedenkt der Regierungsrat, gestützt auf dieses krasse Tonnen-Missverhältnis, die bekannten laufenden Beschwerden zu schützen?
5. Wann werden nun diese erwiesenermassen auf falschen Annahmen fussenden Massnahmen aufgehoben?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Herr Grossrat Gmünder, der Regierungsrat kennt die von Ihnen erwähnte Studie, die im Sommer 1993 von einem Ingenieur- und Planungsbüro im Auftrag des TCS erstellt wurde. Die zuständigen Fachstellen sind im Besitz dieser Studie, die sie eingehend analysiert haben. Dabei zeigte sich, dass zwischen der TCS-Studie und einer Studie, die ebenfalls von einem Ingenieurbüro zuhanden des Kantons erstellt wurde, kein Widerspruch besteht. Die beiden Studien gehen aber von unterschiedlichen Randbedingungen aus. In der TCS-Studie stellt der Schwerverkehr kein Reduktionspotential für die Luftschadstoffe dar, weil man von der Annahme ausgeht, dass die Lastwagen vor und nach der Einführung der Massnahme nicht schneller als die gesetzlich erlaubten 80 Kilometer pro Stunde fahren. Demgegenüber wird in der Studie des Kantons realistischerweise – das ist mit zahlreichen Messungen belegt – davon ausgegangen, dass die Lastwagen vor der Inkraftsetzung der Massnahme im Durchschnitt mit einer Geschwindigkeit von 100 Kilometern pro Stunde fuhren. Damit ergibt sich beim Schwerverkehr mit der Massnahme Tempo 80 doch eine beträchtliche Schadstoffreduktion.
Zu Frage 3. Das Reduktionspotential der Massnahme Tempo 80 liegt nach der Studie des Kantons zwischen 300 und 400 Tonnen Stickoxid pro Jahr. Selbst wenn mit dieser äusserst kostengünstigen Massnahme auch nur die Emission von 70 Tonnen Stickoxid verhindert werden könnte, müsste ihre Realisierung ins Auge gefasst werden, weil auch weitere positive Auswirkungen wie eine allgemeine Beruhigung des Verkehrsflusses, weniger Stausituationen und ein Rückgang der Unfälle zu erwarten sind.
Zu Frage 4. Weil es sich im vorliegenden Fall um ein hängiges Rechtsverfahren handelt, kann der Entscheid sicher nicht im Rahmen einer Fragestunde vorweggenommen werden. Der Regierungsrat wird die Massnahme Tempo 80 zum gegebenen Zeitpunkt einer umfassenden und kritischen Würdigung unterziehen. Erst dann wird er einen abschliessenden Entscheid fällen. Dieser Entscheid – das dürfte bekannt sein – könnte an den Bundesrat als letzte Instanz weitergezogen werden.
Zu Frage 5. Aus meinen kurzen Ausführungen geht klar hervor, dass die Massnahme Tempo 80 nicht auf falschen Annahmen basiert. Das belegen im übrigen auch wissenschaftliche Untersuchungen, die für die gleichen Massnahmen in den Regionen Luzern und Zürich erstellt wurden. Der Regierungsrat sieht deshalb zurzeit keinen Grund, diese Massnahme aufzuheben. Vielmehr geht es darum, die Einhaltung von Tempo 80 auf den Autobahnen rund um Bern mit geeigneten Massnahmen entscheidend zu verbessern.

Frage 4

Müller – Sonntagsöffnung im Kanton Bern

Das Bundesgericht hat kürzlich einen Entscheid im Zusammenhang mit der Sonntagsöffnung im Dezember im Kanton Jura gefällt. In einem Rundschreiben vom 7. Oktober 1994 an die für den Vollzug des Arbeitsgesetzes zuständigen kantonalen Amtsstellen informiert das Biga, dass in den vergangenen Monaten verschiedentlich angefragt wurde, ob gestützt auf das Arbeitsgesetz für die Ladengeschäfte an Vorweihnachts-Sonntagen Sonntagsarbeit bewilligt werden könnte. Im weiteren weist das Biga darauf hin, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Ladengeschäften an Sonntagen (insbesondere vor Weihnachten) eingeschränkt ist. Besonders dort, wo bereits Abendverkäufe bewilligt sind oder werden, dürfte der Bedürfnisnachweis für die Sonntagsarbeit nicht erbracht sein.
1. Gibt es auch im Kanton Bern Gemeinden, die in der Vorweihnachtszeit die Ladenöffnungszeiten ausdehnen wollen?
2. Wenn ja, um welche Gemeinden handelt es sich?
3. Wie lautet der Entscheid des Kiga?
4. Wie interpretieren Sie den Bundesgerichtsentscheid beziehungsweise das Rundschreiben des Biga an die kantonalen Ämter?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ja, es gibt vereinzelte Gemeinden, die an einem Sonntag einen Weihnachtsverkauf oder eine Weihnachtsausstellung durchführen wollen. In folgenden Gemeinden wurden Arbeitszeitbewilligungen für Sonntage erteilt: Herzogenbuchsee – dort geht es um eine einmalige Weihnachtsausstellung –, Langenthal – ein einmaliger Weihnachtsverkauf – sowie Lengnau, Lyss und Moutier – einmalige Weihnachtsausstellungen mit Verkauf. Zurzeit sind keine weiteren Gesuche bei uns hängig.
Zu Frage 3. Aus folgenden Gründen hiess das Kiga die eingegangenen Gesuche gut. Wir berücksichtigten die bisherige Praxis. Wir fühlen uns auch dem Liberalisierungsgedanken verpflichtet. Wir möchten eine Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft. Wir nahmen schliesslich Rücksicht auf die bereits getätigten Vorarbeiten der Geschäftsvereinigungen und Geschäfte. Wir machten auf eine mögliche Neubeurteilung nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung des Bundesgerichtes aufmerksam. Aus diesen Gründen wurden ohne Präjudiz für die Zukunft Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an vorweihnächtlichen Sonntagsverkäufen oder Weihnachtsausstellungen erteilt. Diese dürfen aber aufgrund unserer Auflagen ausdrücklich nur im Einverständnis mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgesetzt werden.
In Frage 4 fragen Sie, wie die kantonalen Ämter den Bundesgerichtsentscheid und vor allem das Rundschreiben des Biga interpretieren. Seit gestern, 14. November 1994, liegt die schriftliche Urteilsbegründung des Bundesgerichts vor. Das Biga führt in seinem Begleitschreiben, das wir gestern erhielten, folgendes aus: «Wir sind zurzeit daran, den Bundesgerichtsentscheid zu analysieren und abzuklären, welchen Spielraum er den Bewilligungs-

behörden offenlässt. Da es um Fragen aus dem kantonalen Zuständigkeitsbereich geht, eine minimale Einheitlichkeit der Praxis unter den Kantonen aber aus naheliegenden Gründen wichtig ist, möchten wir die anstehenden Fragen mit den interkantonalen Vereinigungen für Arbeitsrecht direkt besprechen.» Deshalb kann zum heutigen Zeitpunkt die Anwendbarkeit dieses Bundesgerichtsentscheids auf bernische Verhältnisse nicht interpretiert werden. Das Biga-Rundschreiben vom 7. Oktober 1994 schliesst die Erteilung von Bewilligungen aber nicht aus. In diesem Rundschreiben steht unter anderem folgendes: «Für eine genauere Beurteilung der Situation warten wir allerdings noch die Begründung des Bundesgerichtsentscheides ab. Sobald wir im Besitz dieser Begründung sind, werden wir Sie weiter informieren. Für den Augenblick ersuchen wir Sie, Gesuchen für Sonntagsarbeit in Ladengeschäften an Vorweihnachtssonntagen nur in wirklich begründeten Fällen zu entsprechen.» Unter diesen Voraussetzungen gelangte das Kiga zum Schluss, es sei angemessen, die Bewilligung zu erteilen, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, es handle sich um kein Präjudiz. Eine Neubeurteilung wird nach dem Eintreffen der Begründung des Bundesgerichtsentscheids mit den Gesuchstellern gemeinsam vorgenommen.

Wahlen

Präsident. Wir schlagen Ihnen vor, die Wahlen mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Obergerichts in einem Paket durchführen. Als zusätzliche Stimmenzähler schlage ich dem Rat Herrn Alfred Schmid, Herrn Samuel Gauler, Herrn Hans-Jörg Pfister und Herrn René Liechti vor. – Der Rat ist mit diesem Vorschlag einverstanden.
Zu Beginn der Diskussion möchte Herr Neuenschwander einen Ordnungsantrag stellen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Sie haben die Liste mit den Kreuzchen vor sich. Auf Seite 5 finden Sie die Enteignungsschätzungskommission Kreis 2. Als Präsident der Justizkommission schlage ich Ihnen vor, die Wahl des Präsidiums, das heisst die Wahl von Herrn Wyss, auszusetzen und auf die Dezembersession zu verschieben. Gewisse Fragen über das Sekretariat und das Präsidium sind noch offen.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag
Neuenschwander (Rüfenacht) Mehrheit

Blatter (Bolligen). Ich möchte einmal zu Protokoll geben, dass diese Liste mit den Kreuzchen zunehmend von ihrem ursprünglichen Sinn und an Bedeutung verliert. Die Sozialdemokraten haben sich auch in dieser Session nicht daran beteiligt. Zudem hat die Freiheits-Partei durchwegs Stimmfreigabe eintragen lassen. Unsere Fraktion wählte das Prinzip, alle Bisherigen zu unterstützen, entschied sich jedoch bei den Neuen für Stimmfreigabe. Diese Liste verliert auch angesichts folgender Tatsache an Bedeutung: Der Fraktionschef der SVP-Fraktion musste gestern weibeln und den andern Fraktionen bekanntgeben, dass nicht mehr alle Kandidaten zur Wahl stehen, die die SVP ursprünglich zur Wahl stellte. In einer internen Ausmarchung wurden offenbar erst gestern gewisse Prioritäten gesetzt. Wir finden das schlecht. Wenn gewisse Kandidaten im letzten Moment plötzlich nicht mehr zur Diskussion stehen, wird vor allem auch der Ausschuss 4 der Justizkommission desavouiert, der sich wirklich bemüht, alle Kandidaten, die sich für diese Ämter zur Wahl stellen, zu prüfen. Wir erachten es auch als fragwürdig, wenn in bestimmten Kommissionen das Parteibuch eine Rolle spielt. In der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen hatten wir ursprünglich vier Kandidaten zuviel. Unsere Fraktion betrachtet diese Kommission als Fachkommission. Das zeigen auch die vier parteilosen Mitglieder dieser Kommission. Es wäre angebracht, sich über Sinn und Unsinn der Liste mit den Kreuzchen klar zu werden.

Balmer. Eigentlich wollte ich mich nicht zu den Wahlen äussern, denn die SVP beteiligt sich nach wie vor an der Liste mit den Kreuzchen. Herr Blatter hat mich mit seinen Bemerkungen aber nach vorne geholt. Ich war gestern bei ihm und meldete ihm die Namen derjenigen, die bei uns allenfalls ihre Kandidatur zurückziehen. Auf der Liste deklarieren wir offen, wen wir unterstützen. Gestern morgen marchten wir in der Fraktion in zwei Fällen aus. Als die Kandidaten gemeldet und von der Justizkommission geprüft wurden, hatten wir in der Fraktion diese Frage noch nicht behandelt. Nach dem Entscheid der Fraktion steht es den Betroffenen frei, ob sie ihre Kandidatur zurückziehen wollen oder nicht. Wer sich zurückziehen will, soll das tun können. Wenn jemand die Kandidatur aufrechterhalten will, respektieren wir das selbstverständlich. Deshalb tauchen sie auch auf der Liste auf. Am Morgen war unser Entscheid noch nicht bekannt. Die aktuelle Liste, Herr Blatter, ist nachgeführt. Unsere Haltung ist vollkommen transparent. Es ist deplaziert, wenn Sie uns, die wir unsere Haltung transparent darlegen und unsere Absichten offenlegen, anschwärzen. Andere Fraktionen, die sich nicht um eine transparente Haltung bemühen, erwähnen Sie mit keinem Wort.

Hofer (Biel). In meinem Referat geht es um die Wahl von zwei qualifizierten Fachrichtern und Fachrichterinnen in die Rekurskommission für den fürsorgerischen Freiheitsentzug. Im Verlauf eines Telefongesprächs vom letzten Freitag formulierte Herr Oberrichter Jäggi nochmals klar die wichtigsten Anforderungen an das Mandat Fachrichter / Fachrichterin. In einem Rekursverfahren muss erstens schnell reagiert werden können. Daraus folgt der wichtige zweite Punkt: Der Fachrichter oder die Fachrichterin muss aufgrund des Ausbildungs- und Erfahrungshintergrundes den betroffenen Menschen und seine Situation rasch erfassen können. Dank dem Kurzporträt über Elisabeth Ingold, das auf Wunsch der SVP entstand, konnten sich fast alle Parteien ein Bild machen, ob Frau Ingold den notwendigen theoretischen Hintergrund und die praktischen Erfahrungen hat, die für dieses Amt erforderlich sind. Andere Parteien lernten sie sogar persönlich kennen. Die Fraktion der Freien Liste ist überzeugt, dass Elisabeth Ingold als Rotkreuz-Psychiatrieschwester, Familientherapeutin, Supervisorin und mit einem abgeschlossenen Studium der Sozialpolitik an der Universität Genf wesentliche Erfahrungen in die Rekurskommission einbringen könnte. Sie hat eine langjährige Praxis im Umgang mit Menschen, die psychische Probleme oder Schwierigkeiten im Drogen- oder allgemein im Suchtbereich haben. Als Mitarbeiterin einer Plus-Beratungsstelle für Gesundheitsförderung und Drogenprophylaxe ist Frau Ingold unter anderem auch mit der Justiz konfrontiert. Sie ist für ein Projekt verantwortlich, das das Bundesamt für Gesundheitsfragen im Sinn der sekundären Prävention für Jugendliche und im Rahmen des Jugendgerichts in Auftrag gegeben hat. Frau Ingold ist auch Mitglied der kantonalen Suchtmittelkommission. Sie sehen es: Von den fachlichen Hintergründen aus betrachtet ist Frau Ingold eine bestens qualifizierte Kandidatin für das Mandat der Fachrichterin.
Herr Balmer, Präsident der SVP-Fraktion, sagte mir, zur persönlichen Vorstellung lade die SVP nur ihre Kandidaten ein. Man habe gemerkt, dass die SVP in dieser Rekurskommission untervertreten sei. Ich kann das gut verstehen. Als Mitglied der Freien Liste

und als Frau habe ich viel Erfahrung mit dieser Minderheitssituation. Wenn die Untervertretung ein so wichtiges Wahlkriterium ist, scheint mir die Tatsache, dass allenfalls in Zukunft in dieser so bedeutungsvollen Kommission, in der es um die Zukunft von Menschen geht, ohne die Wahl von Frau Ingold nur zwei von zwölf Mitgliedern inklusive Präsidium Frauen sind, wesentlich gravierender als die politische Untervertretung. Es geht auch darum, Rekurrentinnen zu beurteilen. Aber auch beim Erfassen der Situation von Männern haben Frauen einen wichtigen andern Zugang als Männer. Der Ausschuss 4 stellte auch klar fest, dass genügend Ärzte und Psychiater kandidieren. Frau Ingold spricht im übrigen fliessend französisch und deutsch.
Ich habe all das nicht in der Meinung gesagt, die andern Kandidaten hätten nicht auch die nötigen Qualifikationen. Frau Ingold hat aber solche, die bis heute in der Kommission fehlen oder die zuwenig vertreten sind.

Pauli (Nidau). En ce qui concerne l'élection du quatrième arrondissement de la commission d'expropriation, trois candidats nous sont proposés pour deux nouvelles nominations.
Comme vous le savez, le groupe radical a décidé d'appuyer à l'unanimité l'ancien député Peter Jungi pour le siège qui revient à l'UDC. Au siège qui revient au parti radical, notre groupe vous propose Monsieur Bänziger de Lyss. Il faut cependant que je vous dise que notre fraction était très partagée, puisque Monsieur Bänziger a obtenu 16 voix et l'ancien député Hans-Ruedi Haller quinze voix, et que Monsieur Bänziger n'a de surcroît pas obtenu la majorité absolue. La publication du projet général du contournement autoroutier de la Ville de Bienne intervient ces prochains jours et il est à prévoir qu'à cet effet l'arrondissement 4 sera plus que de coutume mis à contribution. C'est pourquoi j'estime, avec mes collègues de la minorité, que Hans-Ruedi Haller, architecte, bilingue, et ancien directeur des Travaux publics de la Ville de Bienne, serait des plus utiles.

von Escher-Fuhrer. Ich möchte etwas zum Vizepräsidium der Enteignungsschätzungskommission Kreis 1 sagen. Aufgrund einer Anfrage von uns bewirbt sich Claudio Chiandusso um dieses Amt. Nach der obligatorischen Schulzeit in Heimberg besuchte er eine Handelsschule. Auf dem zweiten Bildungsweg holte er die eidgenössische Matur nach. Zwischen 1974 und 1981 studierte er in Bern Jus und schloss das Studium mit dem Fürsprecherpatent ab. Den Lebensunterhalt verdiente er sich in dieser Zeit mit nebenamtlichem Unterricht an verschiedenen Schulen. Seit 1982 führt Claudio Chiandusso in Thun eine eigene Anwaltspraxis mit dem Schwerpunkt im Zivilrecht. Er ist als speditiver, genauer und erfolgreicher Jurist bekannt, der lieber schlichtet als kämpft. Wenn nötig ist er auch bereit, zu niedrigeren Tarifen, zum Beispiel für den MieterInnen-Verband, ein Mandat zu übernehmen. Dieses neue Amt wäre für Claudio Chiandusso als Person, die gerne verhandelt, eine interessante Herausforderung. Im Gegensatz zum zweiten Anwärter auf dieses Amt, der in Thun Richter ist, würde bei einer Wahl von Claudio Chiandusso das schwer überlastete Gericht in Thun nicht durch zusätzliche Abwesenheiten belastet. Ich persönlich kenne Claudio von früher als korrektes, zuverlässiges und ausgeglichenes Vorstandsmitglied, das immer bereit war, ausgleichend zu wirken, wenn die Meinungen innerhalb des Vorstandes auseinandergingen. Zuhören, mitdenken und im rechten Moment mitreden und zupacken, das waren seine Stärken. Die Fraktion Freie Liste möchte Ihnen Claudio Chiandusso wärmstens als Vizepräsident der Enteignungsschätzungskommission Kreis 1 empfehlen.

Vermot-Mangold. Ich spreche als Fraktionssprecherin der SP-Fraktion. Die Mitglieder der Rekurskommission FFE arbeiten in einem sehr sensiblen Bereich, in dem Recht und Unrecht sehr nahe beieinanderliegen. Menschen, die sich zu Unrecht von einem FFE betroffen sehen, können an diese Kommission gelangen und ihre Situation überprüfen lassen. Die Mitglieder der Rekurskommission müssen immer wieder den schwierigen Entscheid fällen, ob der FFE gerechtfertigt oder ungerechtfertigt ist. Sie müssen medizinische, sozialtherapeutische und pädagogische Kompetenzen mitbringen. Sie brauchen Praxisbezug und müssen wissen, was in der Welt der Krankheit passiert. Sie brauchen Erfahrungen mit Menschen, die in psychischen Schwierigkeiten sind. Die beiden bisherigen SP-Mitglieder der Rekurskommission, Catherine Schmid-Koechlin und Claudio Ciabuschi, aber auch der neue SP-Kandidat Peter Frey haben sozialpädagogische, sozialarbeiterische und medizinische Erfahrungen. Peter Frey ist Arzt, wohnt in Albligen und arbeitet in Bern-Bümpliz in einer Gemeinschaftspraxis gemeinsam mit einer Psychologin und einem andern Arzt. Er hat vor allem mit Suchtabhängigen gearbeitet und kennt deshalb ihre Welt und ihre Schwierigkeiten. Er wäre für uns ein sehr gutes neues Mitglied der Rekurskommission FFE. Ich bitte Sie, neben den beiden ehemaligen KandidatInnen der SP auch Peter Frey die Stimme zu geben.
Ich spreche jetzt noch über die Enteignungsschätzungskommission Kreis 1. Wir haben auch dort einen neuen Kandidaten, nämlich Daniel Bähler. Er ist Jurist und leistete eine sehr breite und praxisnahe Arbeit in seiner Tätigkeit in Advokaturbüros und bei der Polizeidirektion. Er ist heute Gerichtspräsident 1 von Thun. Seit 1990 ist er Präsident des Vereins Sozialberatungsdienst des Amtes Thun. Er ist seriös, korrekt und gründlich; er hat eine grosse und breite Übersicht über die Arbeiten, die er zu leisten hat. Wir können Ihnen Daniel Bähler als Kandidaten für die Enteignungsschätzungskommission Kreis 1 wärmstens empfehlen.

Präsident. Ich gebe Ihnen noch eine Korrektur auf dem Blatt mit den Wahlvorschlägen bekannt. Oberrichter Ernst Flück wird dort als der SVP zugehörig bezeichnet. Das ist falsch; es müsste SP heissen.
Sie haben vorhin dem Ordnungsantrag Neuenschwander zugestimmt. Wir wählen deshalb das Präsidium der Enteignunsschätzungskommission Kreis 2 noch nicht. Die Linie «Präsident» auf dem grünen Zettel muss leer bleiben.
Wenn gleich viel Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind, kann man «die Vorgeschlagenen» schreiben. Wenn mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, empfehle ich Ihnen, die Namen aufzuschreiben. Sie erleichtern so die Arbeit der Stimmenzähler.

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

Bei 176 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 34, in Betracht fallend 138 , wird bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen gewählt:

Gertrud Hurni-Wilhelm mit 125 Stimmen.

Wahl des Generalprokurators

Bei 176 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 42, in Betracht fallend 134, wird bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen gewählt:

Markus Weber mit 129 Stimmen.

Wahl von elf Mitgliedern des Obergerichts

Bei 176 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 175, werden bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen gewählt:

Martin Aebersold	135 Stimmen
Marcel Cavin	138 Stimmen
Ernst Flück	139 Stimmen
Inge Göttler	143 Stimmen
Ueli Hofer	140 Stimmen
Alan Kuster	139 Stimmen
Thomas Maurer	144 Stimmen
François Rieder	138 Stimmen
Fabio Righetti	134 Stimmen
Roland Schärer	129 Stimmen
Hansjürg Steiner	130 Stimmen

Wahl von acht Ersatzmitgliedern des Obergerichts

Bei 176 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 172, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Heidi Claivaz-Sieber	142 Stimmen
Marianne Jacobi	139 Stimmen
Dieter Janser	127 Stimmen
Paul Kaelin	123 Stimmen
Hanspeter Messer	121 Stimmen
Marcus Andres Sartorius	136 Stimmen
Fritz Aebi	129 Stimmen
Hans-Ulrich Gerber	121 Stimmen

Wahl der Präsidentin / des Präsidenten des Obergerichts

Bei 176 ausgeteilten und 166 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 14, in Betracht fallend 152, wird bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen gewählt:

Hans Jürg Naegeli mit 126 Stimmen.

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Bodenverbesserungskommission

Bei 176 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 173, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Präsident: Peter Bosshard	138 Stimmen
Vizepräsident: Gerhard Schnidrig	134 Stimmen
Rudolf Baumberger	128 Stimmen
Bernhard Dähler	123 Stimmen
Andreas Gerber	118 Stimmen
Ulrich Haslebacher	120 Stimmen
Otto Krebs	114 Stimmen
Rudolf Krebs	113 Stimmen
Marcel Lüthi	109 Stimmen
Jean-Rodolphe Meister	113 Stimmen
Hansruedi Roth	113 Stimmen
Otto Stegmann	119 Stimmen
Hans Weiss	103 Stimmen
Christian Kohli	90 Stimmen
Hans Ulrich Salzmann	91 Stimmen

Weitere Stimmen haben erhalten:

Franz Peyer	78 Stimmen
Stephan Zürcher	77 Stimmen

Präsident. Nur 15 Kandidaten haben das absolute Mehr erreicht. Ein zweiter Wahlgang ist deshalb nötig, um noch das letzte Kommissionsmitglied zu bestimmen.

Resultat des zweiten Wahlganges

Bei 149 ausgeteilten und 146 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 21, in Betracht fallend 125, wird bei einem relativen Mehr gewählt:

Franz Peyer	109 Stimmen

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Enteignungsschätzungskomission Kreis 1

Bei 176 ausgeteilten und 174 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 174, werden bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen gewählt:

Präsident: Lorenz Schär	142 Stimmen
Vizepräsident: Claudio Chiandusso	119 Stimmen
Auf Daniel Bähler entfielen 86 Stimmen	
Hans Freidig	129 Stimmen
Hans Graf	124 Stimmen
Regula Marbach Lohner	130 Stimmen
Alfred Schild	115 Stimmen
Christian Tschiemer	125 Stimmen
Werner Wittwer	124 Stimmen

Wahl des Vizepräsidenten der Enteignungsschätzungskomission Kreis 2

Präsident. Der Grosse Rat hat die Wahl des Präsidenten bis im Dezember ausgesetzt.

Bei 176 ausgeteilten und 172 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 172, wird bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Vizepräsident: Peter Pfenninger	134 Stimmen

Wahl der Mitglieder der Enteignungsschätzungskomission Kreis 2

Bei 176 ausgeteilten und 174 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 174, werden bei einem absoluten Mehr von 88 Stimmen gewählt:

Fritz Bergmann	131 Stimmen
Peter Deutsch	126 Stimmen
Hansueli Nydegger	132 Stimmen
Ulrich Riesen	137 Stimmen
Gregor Bärtschi	124 Stimmen
Hans Rubin	134 Stimmen

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Enteignungsschätzungskomission Kreis 3

Bei 176 ausgeteilten und 173 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 172, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Präsident: Hans Ulrich Engler	143 Stimmen
Vizepräsident: Samuel Gruner	139 Stimmen
Jakob Bärtschi	137 Stimmen
Armin Gehriger	140 Stimmen

Heinz Grossenbacher	135 Stimmen
Bruno Habegger	140 Stimmen
Hans-Rudolf Jenni	137 Stimmen
Kurt Mühlemann	137 Stimmen

Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidentin und der Mitglieder der Enteignungsschätzungskomission Kreis 4

Bei 176 ausgeteilten und 175 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 3, in Betracht fallend 172, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Präsident: Hanspeter Messer	136 Stimmen
Vizepräsidentin: Danièle Wüthrich	140 Stimmen
Rudolf Mühlheim	126 Stimmen
Friedrich Tillmann	118 Stimmen
Hans-Ulrich Sterchi	111 Stimmen
Res Salvisberg	123 Stimmen
Hansruedi Bänziger	89 Stimmen
Peter Jungi	107 Stimmen

Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder der Enteignungsschätzungskomission Kreis 5

Bei 176 ausgeteilten und 175 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 170, werden bei einem absoluten Mehr von 86 Stimmen gewählt:

Präsident: Jean-Philippe Marti	143 Stimmen
Vizepräsident: Gabriel Zürcher	131 Stimmen
Jean Bernhard	135 Stimmen
René Pierre Bille	114 Stimmen
Otto Christen	127 Stimmen
Daniel Geiser	126 Stimmen
Raymond Heyer	120 Stimmen
Manuel Gsteiger	133 Stimmen

Wahl von neun Fachrichterinnen/Fachrichtern der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen

Bei 176 ausgeteilten und 176 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 172, werden bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen gewählt:

Claudio Ciabuschi	105 Stimmen
Marianne Gasser	111 Stimmen
Rolf Huber	98 Stimmen
Marc Jeannerat	104 Stimmen
Werner Saameli	96 Stimmen
Catherine Schmid-Koechlin	99 Stimmen
Elisabeth Ingold	93 Stimmen

Weitere Stimmen haben erhalten:

Paul Bernhard Schmid	73 Stimmen
Armin Buchenel	70 Stimmen
Peter Frey	70 Stimmen
Hans Gerber	62 Stimmen
Willi Glauser	70 Stimmen
Eric Christoph Zürcher	72 Stimmen

Präsident. Wir werden die zwei letzten Fachrichter oder Fachrichterinnen in einem zweiten Wahlgang wählen müssen, weil sechs Kandidaten des absolute Mehr nicht erreicht haben.

Resultat des zweiten Wahlganges

Bei 151 ausgeteilten und 150 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 0, in Betracht fallend 150, werden bei einem relativen Mehr gewählt:

Armin Buchenel	67 Stimmen
Willi Glauser	72 Stimmen

Präsident. Herr Seiler gibt eine Erklärung ab.

Seiler (Moosseedorf). Ich habe zwei Bemerkungen zu den Wahlen: Bei den Wahlen in die Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen wurde ein bisheriges Mitglied nicht mehr gewählt; man liess den parteilosen Paul Bernhard Schmid bei der Wahl durchfallen. Ich kenne Herrn Schmid nicht, und auch in unserer Fraktion ist er nicht bekannt. Wir haben vor den Wahlen zur Kenntnis genommen, dass er fachlich unbestritten und aktiv sei; wir haben ihn aus diesem Grund für die Wiederwahl vorgesehen. Wenn man einen Grund hat, jemanden nicht mehr zu wählen, sollte man das hier deklarieren und begründen. Wer in einem Gremium mitarbeitet, sollte das erwarten dürfen! Heckenschützenmanieren sind unseres Parlaments nicht würdig. Ich nehme sogar an, dass es Zufall war, weil Herr Schmid auf der Liste der bisherigen zuunterst notiert war – dann ist es umso schlimmer, wenn wir mit Wahlen so schludrig umgehen. Wir sollten solche Unfälle vermeiden.
Wir mussten einen Vizepräsidenten für die Enteignungsschätzungskommission des Kreises 1 wählen. Zwei Kandidaten standen zur Wahl. Wir nahmen zur Kenntnis, dass der eine 86 und der andere 119 Stimmen erhielt. Das gibt 205 Stimmen. Es waren rund 175 Leute anwesend – also stimmt etwas nicht! Wenn für einen Posten zwei Kandidaten zur Auswahl stehen, können die beiden zusammen höchstens soviele Stimmen machen, wie Anwesende hier sind. Ich verlange deshalb, dass das Büro des Grossen Rates die Wahlen überprüft. Ich gehe davon aus, es sei zu rekonstruieren, wie sie wirklich ausgegangen wären. Nur jene Stimmen sind gültig, die auf der zweiten Zeile für das Vizepräsidium stehen und nicht Namen, die irgendwo auf dem Zettel notiert sind. Ich nehme an, das sei zu rekonstruieren. Ist dem nicht so, müssen wir wohl die Wahlen im Dezember wiederholen.

Präsident. Wir sind bereits seit einer vorangegangenen Intervention von Herrn Seiler daran, das zu überprüfen, können es aber nicht jetzt abschliessend tun. Offenbar gab es Leute, die den Namen beim Vizepräsidenten und gleichzeitig irgendwo auf der Liste notierten. Wir prüfen das nach. Ich schlage vor, im Dezember Bericht zu erstatten und die Wahlen allenfalls zu wiederholen. – Der Rat ist damit einverstanden.

Einbürgerungen

Kiener (Heimiswil), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission beantragt Ihnen wie der Regierungsrat, alle 221 vorgeschlagenen Personen einzubürgern. Ich habe den Auftrag, im Namen der Kommission einige Worte zum Verfahren zu sagen, weil wir in dieser Legislaturperiode heute zum ersten Mal Einbürgerungen vornehmen.
Wenn jemand seit zwölf Jahren in der Schweiz Wohnsitz hat, kann er ein ordentliches Einbürgerungsgesuch stellen. In dieses Gesuch können auch Ehepartner oder unmündige Kinder eingeschlossen werden. Im vorliegenden Verfahren lassen sich 33 Ehepaare und 57 Kinder einbürgern. Ganze Familien können Einbürgerungsanträge stellen. Das Verfahren ist umfangreich und recht kompliziert. Diese Leute werden auf Herz und Nieren

geprüft. Zuerst werden sie von Polizei und Gemeinde überprüft. Dann erteilt das Bundesamt für Polizeiwesen die Einbürgerungsbewilligung. Bei der Überprüfung wird beurteilt, ob sich diese Leute unseren Verhältnissen angepasst haben, ob sie mit unseren Lebensgewohnheiten vertraut sind und unsere Rechtsordnung befolgen. Wer Schweizerbürger werden will, muss offenlegen und zeigen, dass er mit unseren Verhältnissen vertraut ist und unsere Rechtsordnung respektiert. Die Polizei erstellt einen Bericht, auch die Gemeinderäte müssen eine Stellungnahme abgeben. Nach dem Abschluss dieses Teils des Verfahrens müssen die Gemeindebehörden entscheiden, ob sie diesen Personen das Gemeindebürgerrecht erteilen wollen oder nicht. Die Gemeindeversammlung oder – in grösseren Gemeinden – der Stadtrat oder Grosse Gemeinderat sind zuständig. Erst wenn diese beiden Verfahrensstadien überwunden sind, kommen die Gesuche zum Kanton. Der Regierungsrat behandelt die Gesuche und stellt der Justizkommission Antrag. Die Justizkommission prüft ihrerseits die Gesuche in Ihrem Auftrag. Wir haben die 128 Dossiers stichprobenweise geprüft. Wir fanden keine Hinweise, dass die eine oder andere Person einer Einbürgerung unwürdig sei. Im Namen der Justizkommission beantrage ich Ihnen, den Einbürgerungsgesuchen zu entsprechen.

In geheimer Abstimmung wird bei 146 ausgeteilten und 140 eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 5, in Betracht fallend 135, bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen allen Einbürgerungsgesuchen mit 125 bis 131 Stimmen entsprochen, nämlich:

Schweizerbürger

1. *Bertschi,* Roman, von Dürrenäsch AG, 21. 4. 1979 in Bern, Schüler, ledig, Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern (BG). 7519

2. *Deutsch,* Sandra, von Tägerwilen TG, 3. 9. 1974 in Bern, Gymnasiastin, ledig, Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7517

3. *a Deutsch,* Werner Paul, von Tägerwilen TG, 9. 10. 1943 in Bern, Elektroingenieur HTL, Bern; und
b Deutsch geb. Schmutz, Liliane, von Tägerwilen TG, 11. 9. 1946 in Zürich, Hausfrau, Bern; getraut in Bern am 4. August 1972;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7516

4. *Kellenberger,* Elisabeth, von Oberegg AI, 2. 5. 1952 in Zürich, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänderin, ledig, Muri bei Bern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 7514

5. *Schaub* geb. Brügger, Charlotte Lili, von Rünenberg BL, 26. 11. 1938 in Wettingen, Hausfrau, verheiratet, Obersiggenthal;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Frutigen. 7518

Ausländer

6. *Atangana Tsimi,* Christophe, Kamerun, 23. 11. 1961 in Edinding-Obala (Kamerun), Student, ledig; in der Schweiz seit 1967, seit 1984 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/029

7. *Bagis,* Özen, Türkei, 13. 1. 1980 in Izmir (Türkei), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1983, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 92/158

8. *Bagis,* Özgül, Türkei, 8. 11. 1972 in Bern, Hotelfachassistentin, ledig; mit Ausnahme von 13 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1985 in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 92/157

9. *Bocevski* geb. Stefanoska, Violeta, Mazedonien, 4. 10. 1969 in Ohrid (Mazedonien), kaufm. Angestellte, verheiratet; in der Schweiz seit 1974, seit 1987 in Meinisberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meinisberg. 89/140

10. *a Bui,* Trong Toan, Vietnam, 16. 8. 1949 in Tan Thoi Hiep (Vietnam), Schweisser; in der Schweiz seit 1979, seit 1986 in Pieterlen gemeldet; und
b Bui geb. Nguyen, Thi Day, Vietnam, 1. 9. 1955 in Phu Nhuan (Vietnam), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1980, seit 1986 in Pieterlen gemeldet; getraut in Phu Nhuan (Vietnam) am 1. Oktober 1973;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Pieterlen. 91/206

11. *a Cam,* Hon Le, Vietnam, 3. 3. 1961 in Saigon (Vietnam), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1980, seit 1986 in Zollikofen gemeldet; und
b Cam geb. Tran, Muoi, Vietnam, 17. 5. 1961 in Saigon (Vietnam), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1980, seit 1986 in Zollikofen gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 26. November 1978;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 93/058

12. *Capkan,* Nazar Charli, Türkei, 23. 7. 1977 in Aarau, Goldschmied-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1978 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/296

13. *a Chour,* Kok Kieng, Kambodscha, 26. 2. 1954 in Kom Rieng (Kambodscha), Druckereiangestellter; in der Schweiz seit 1980, seit 1986 in Belp gemeldet; und
b Chour geb. Kouch, Sou Hour, Kambodscha, 10. 8. 1958 in Kampong Cham (Kambodscha), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1986 in Belp gemeldet; getraut in Bern am 15. November 1983;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Belp. 93/003

14. *a Chromik,* Alois, Tschechische Republik, 23. 2. 1935 in Valasska Senice (Tschechische Republik), Mechaniker; in der Schweiz seit 1979, seither in Köniz gemeldet; und
b Chromik geb. Forman, Jirina, Tschechische Rebublik, 15. 4. 1942 in Nachod (Tschechische Republik), Buchbinderei-Angestellte; in der Schweiz seit 1979, seither in Köniz gemeldet; getraut in Prosimerice (Tschechische Republik) am 11. August 1962;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 92/018

15. *Cindric née Piskur,* Anka, Croatie, 31. 5. 1931 à Ogulin (Croatie), rentière, veuve; à l'exception de 6 ans en Suisse depuis 1969, depuis 1981 à Bévilard;
droit de cité garanti par Bévilard. 93/087

16. *Cocciantelli,* Lucio, Italie, 19. 8. 1965 à Moutier, ingénieur ETS en électronique, célibataire; en Suisse et à Moutier depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Moutier. 93/266

17. *Dang,* Thi Liên, Vietnam, 27. 7. 1975 in Hung Long (Vietnam), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1979, seither in Aarberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg 92/181

18. *Dang,* Thi Nghiên, Vietnam, 22. 3. 1973 in Hung Long (Vietnam), kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit 1979, seither in Aarberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg 92/180

19. *Dang,* Thi Quyen, Vietnam, 28. 8. 1979 in Solothurn, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seither in Aarberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg 92/182

20. *Dao,* Chi Thanh, Vietnam, 22. 7. 1972 in Long Chau (Vietnam), Schüler, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1986 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 90/132

21. *Degler,* Jakub Karol, Polen, 26. 12. 1976 in Krakow (Polen), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1985 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/194

22. *de Jong* geb. Bengi, Emel, Türkei und Niederlande, 5. 11. 1956 in Ankara (Türkei), kaufm. Angestellte, verheiratet; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1964, seit 1984 in Neuenegg gemeldet;
2 Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Neuenegg. 93/149

23. *a Diec,* Han Dat, Vietnam, 27. 4. 1956 in Cholon (Vietnam), Spitalangestellter; in der Schweiz seit 1980, seit 1988 in Langenthal gemeldet; und
b Diec geb. Huynh, Le Binh, Vietnam, 3. 7. 1956 in Saigon (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seit 1988 in Langenthal gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 12. Oktober 1976;
3 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 93/089

24. *Diez,* Anna Christina, Espagne, 5. 7. 1969 à Bienne, infirmière, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Bienne. 92/065

25. *Di Lullo,* Marianne Paola, Italien, 25. 9. 1974 in Bern, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/195

26. *Dinçer,* Bahar, Türkei, 15. 3. 1962 in Balikesir (Türkei), Marketingplanerin, verheitatet; in der Schweiz seit 1966, seit 1984 in Kehrsatz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kehrsatz. 92/218

27. *a Donders,* Károly Hendrik, Niederlande, 1. 4. 1945 in Zwolle (Niederlande), Farben- und Lackchemiker; in der Schweiz seit 1966, seit 1991 in Ostermundigen gemeldet; und
b Donders geb. Klink, Gerritdina Maria Theresia, Niederlande, 30. 8. 1947 in Epe (Niederlande), Hausfrau; in der Schweiz seit 1967, seit 1991 in Ostermundigen gemeldet; getraut in Epe (Niederlande) am 30. August 1968;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 92/093

28. *a Duong* geb. Truong, Xuan Phung, Vietnam, 28. 3. 1947 in Sadec (Vietnam), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Bern gemeldet; und
b Duong, Nhut Quang, Vietnam, 7. 7. 1942 in Ben Tre (Vietnam), PTT-Betriebsangestellter; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Bern gemeldet; getraut in Sadec (Vietnam) am 9. Mai 1975;
3 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/112

29. *Farkas,* Zuzana, Slowakei, 8. 8. 1974 in Bratislava (Slowakei), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 92/081

30. *Fehrensen,* Friedrich Benjamin, Deutschland, 14. 7. 1969 in Göttigen (Deutschland), dipl. Chemiker, ledig; mit Ausnahme von 4 Jahren in der Schweiz seit 1977, seither in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 89/130

31. *a Galis,* Dusan, Slowakei, 23. 2. 1947 in Nadlice (Slowakei), Dr. med., Arzt; in der Schweiz seit 1980, seither in Meiringen gemeldet; und
b Galis geb. Urbanek, Vlasta, Slowakei, 28. 3. 1946 in Trebisov (Slowakei), Apothekerin; in der Schweiz seit 1980, seither in Meiringen gemeldet; getraut in Treibisov (Slowakei) am 4. September 1971;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meiringen. 93/022

32. *Gorana,* Gazmene, Jugoslawien, 8. 10. 1977 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Zollikofen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 93/037

33. *Greiner* geb. Barboric, Nina, Kroatien, 1. 8. 1947 in Zagreb (Kroatien), Dr. med., Ärztin, verheiratet; in der Schweiz seit 1977, seit 1985 in Köniz gemeldet;
2 Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 92/237

34. *a Halasy-Nagy,* Jozsef Agoston, Ungarn, 28. 6. 1942 in Budapest (Ungarn), dipl. Bauingenieur; in der Schweiz seit 1980, seither in Wohlen bei Bern gemeldet; und
b Halasy-Nagy geb. Domokos, Judit, Ungarn, 12. 1. 1944 in Debrecen (Ungarn), techn. Zeichnerin; in der Schweiz seit 1980, seither in Wohlen bei Bern gemeldet; getraut in Budapest (Ungarn) am 6. Juli 1963;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern. 92/284

35. *Hua,* Uyen Nghia, Vietnam, 8. 5. 1969 in Saigon (Vietnam), Chemielaborantin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Aarwangen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen. 92/139

36. *Hua,* Uyen San, Vietnam, 25. 4. 1970 in Saigon (Vietnam), Chemielaborantin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Aarwangen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarwangen. 92/140

37. *Hussain* geb. Adrus, Naseem, Uganda, 7. 1. 1953 in Kampala (Uganda), Büroangestellte, verheiratet; in der Schweiz seit 1972, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/103

38. *Ilhan* geb. Bilge, Selda, Türkei, 31. 1. 1973 in Burgdorf, kaufm. Mitarbeiterin, verheiratet; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1991 in Rüdtligen-Alchenflüh gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Rüdtligen-Alchenflüh. 93/182

39. *Indino,* Marcello, Italien, 15. 7. 1977 in Langenthal, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 92/306

40. *Kovacs,* Györgyi, Ungarn, 5. 12. 1971 in Budapest (Ungarn), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1986 in Wohlen bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern. 90/080

41. *a Krapl,* Zdenek, Tschechische Republik, 24. 4. 1943 in Bilovice nad Svitavou (Tschechische Republik), Maschinentechniker, Tennislehrer; in der Schweiz seit 1968, 1983–90 in Burgdorf, seit April 1990 in Riedholz SO gemeldet; und
b Krapl geb. Huslik, Jana, Tschechische Republik, 6. 1. 1947 in Brno (Tschechische Republik), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1968, 1983–90 in Burgdorf, seit April 1990 in Riedholz SO gemeldet; getraut in Brno (Tschechische Republik) am 11. Juni 1965;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 89/340

42. *La,* Le Phuong, Vietnam, 15. 2. 1960 in Saigon (Vietnam), kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 92/079

43. *a La,* Xuong, Vietnam, 2. 10. 1941 in Gia Dinh (Vietnam), Hilfsmechaniker; in der Schweiz seit 1980, seither in Langenthal gemeldet; und
b La geb. Lam, Ngoc Lan, Vietnam, 20. 11. 1942 in Can Tho (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seither in Langenthal gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 25. Februar 1970;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 93/064

44. *Lam,* Hoa Thanh, Vietnam, 10. 12. 1958 in Saigon (Vietnam), Spediteur, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1982 in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 93/025

45. *a Lam,* Phong Minh, Vietnam, 12. 7. 1955 à Bac Lieu (Vietnam), aide mécanicien; en Suisse depuis 1980, depuis 1983 à Bienne;
b Lam née Duong, Loan Ngoc, Vietnam, 23. 7. 1960 à Saïgon (Vietnam), ouvrière; en Suisse depuis 1980, depuis 1985 à Bienne; mariés à Bienne le 29 novembre 1985;
1 enfant commun;
droit de cité garanti par Bienne. 92/172

46. *Lam,* Thanh Chan, Vietnam, 13. 11. 1962 in Saigon (Vietnam), Hilfsarbeiter, verheitatet; in der Schweiz seit 1980, seit 1991 in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/316

47. *Lam,* Van Hung, Vietnam, 12. 7. 1965 in My-Tho (Vietnam), Reproduktionsfotograf, geschieden; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Wahlern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wahlern. 93/052

48. *Lamtarn,* Pichet, Thailand, 12. 3. 1976 in Bangkok (Thailand), Schreiner-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1986 in Meikirch gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Meikirch. 92/198

49. *Le,* Dinh Quoc Anh, Vietnam, 4. 2. 1976 in Saigon (Vietnam), Chemielaborant-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1983, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/253

50. *a Le,* Kim Hung, Vietnam, 27. 12. 1957 in Saigon (Vietnam), Krankenpfleger; in der Schweiz seit 1979, seither in Biel BE gemeldet; und
b Le geb. Nguyen, Thi Huyen, Vietnam, 26. 2. 1960 in Cangiuoc (Vietnam), Serviertochter; in der Schweiz seit 1979, seither in Biel BE gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 3. Mai 1979;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/245

51. *Le,* Thi Bao Chau, Vietnam, 27. 7. 1974 in Saigon (Vietnam), Verkäuferin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1983, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf 92/252

52. *Liptay* geb. Süveges, Ibolya Krisztina, Ungarn, 18. 3. 1952 in Kisujszallas (Ungarn), Dr. med., Ärztin, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, seit 1987 in Roggwil BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Roggwil BE. 92/009

53. *Ljumanoski,* Mentor, Jugoslawien, 18. 7. 1973 in Belgrad (Jugoslawien), Maler, verheiratet; in der Schweiz seit 1986, seit 1989 in Heimberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg 92/272

54. *Luu,* To Ha, Vietnam, 7. 1. 1976 in Saigon (Vietnam), Schüler, ledig; in der Schweiz seit 1980 seit 1982 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/073

55. *Ly,* Mai, Vietnam, 26. 6. 1972 in My Tho (Vietnam), kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Hofstetten bei Brienz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hofstetten bei Brienz 93/101

56. *a Ma,* Kim Buu, Vietnam, 6. 11. 1957 in Saigon (Vietnam), Monteur; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Steffisburg gemeldet; und
b Ma geb. Phung, My Le, Vietnam, 25. 3. 1959 in Saigon (Vietnam), Hilfspflegerin; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Steffisburg gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 16. Mai 1979;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg. 93/041

57. *Madjura* geb. Tojcic, Kata, Kroatien, 3. 10. 1948 in Kljuc (Bosnien-Herzegowina), Fabrikarbeiterin, verwitwet; in der Schweiz seit 1971, seit 1979 in Thun gemeldet;
1 Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 93/091

58. *Madjura,* Monika, Kroatien, 9. 7. 1973 in Thun, Verkäuferin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1979 in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 7507

59. *Malusevic* geb. Dinic, Dusica, Jugoslawien, 15. 8. 1927 in Svilajnac (Serbien, Jugoslawien), Rentnerin, geschieden; in der Schweiz seit 1969, seit 1977 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/126

60. *Martinez,* Esther, Spanien, 22. 1. 1979 in San Pedro Castanero (Spanien), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1983, seit 1986 in Interlaken gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Interlaken. 93/207

61. *Medina,* Andreas, Spanien, 24. 2. 1955 in San Clemente (Spanien), Maler, ledig; in der Schweiz seit 1973, seit 1982 in Niederbipp gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niederbipp. 93/134

62. *a Meus,* Tadeusz Adam, Polen, 14. 9. 1953 in Zegocina (Polen), Mechaniker; in der Schweiz seit 1979, seither in Köniz gemeldet; und
b Meus geb. Swida, Urszula, Polen, 30. 7. 1953 in Milomlyn (Polen), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seither in Köniz gemeldet; getraut in Krakau (Polen) am 23. Mai 1972;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 91/253

63. *Mihàlyi,* Szabolcs Laszlo, Ungarn, 5. 12. 1976 in Budapest (Ungarn), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/151

64. *Mihàlyi,* Tünde Katalin, Ungarn, 21. 11. 1974 in Budapest (Ungarn), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/150

65. *Mikhail,* Nagi Moussa, Ägypten, 4. 4. 1940 in Tanta (Provinz Gharbia, Ägypten), Chemiker, geschieden; in der Schweiz seit 1958, seit 1986 in Bolligen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bolligen. 76/347

66. *Molc,* Melanie, Kroatien, 27. 1. 1978 in Bern, kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 90/278

67. *Molc,* Natasa, Kroatien, 7. 3. 1972 in Bern, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1979 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 90/277

68. *Muacevic,* Bojana, Kroatien, 5. 1. 1948 in Osijek (Kroatien), IV-Rentnerin, ledig; in der Schweiz seit 1968, seit 1974 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/164

69. *Nakov,* Koljo, Mazedonien, 10. 6. 1951 in Strumica (Mazedonien), Gipser, geschieden; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit 1971, seit 1988 in Münchenbuchsee gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Münchenbuchsee. 93/116

70. *a Ngo,* Ba Tao, Vietnam, 17. 2. 1953 à Sadec (Vietnam), missionnaire; en Suisse et à Bienne depuis 1980;
b Ngo née Trieu, Thi My Hanh, Vietnam, 5. 10. 1951 à Saïgon (Vietnam), ménagère; en Suisse et à Bienne depuis 1980; mariés à Camau (Vietnam) le 28 mars 1976;
2 enfants communs;
droit de cité garanti par Bienne. 91/289

71. *a Ngo,* Han Thong, Kambodscha, 12. 12. 1955 in Phnom Penh (Kambodscha), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1978, seit 1984 in Köniz gemeldet; und
b Ngo geb. Chhing, Chao Fai, Kambodscha, 10. 4. 1952 in Battambang (Kambodscha), Fabrikangestellte; in der Schweiz seit 1980, seit 1984 in Köniz gemeldet; getraut in Köniz am 11. Mai 1987;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 91/267

72. *Ngo,* Ngoc Nga, Köniz, 15. 5. 1938 in Binh Hoa Xa (Vietnam), Hilfslaborantin, ledig; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1977, seit 1979 in Köniz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 92/090

73. *Nguyen,* Phuong Linh, Vietnam, 4. 4. 1973 in Long Dien (Vietnam), Werkzeugmacher, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/291

74. *Nguyen,* Thi Lang, Vietnam, 1. 1. 1948 in Long Dien (Vietnam), Raumpflegerin, geschieden; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet;
1 Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/289

75. *a Nguyen* geb. Phan, Thi Loi, Vietnam, 10. 6. 1956 in Khammuoan (Laos), Fabrikarbeiterin; in der Schweiz seit 1979, seit 1983 in Wiedlisbach gemeldet; und
b Nguyen, Minh Hien, Vietnam, 31. 3. 1961 in Xa Than Dong (Vietnam), Fabrikarbeiter; in der Schweiz seit 1987, seither in Wiedlisbach gemeldet; getraut in Oberbipp am 14. April 1987;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wiedlisbach. 92/292

76. *a Nhan,* Binh Long, Vietnam, 26. 8. 1922 in Shantou (China), Rentner; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet; und
b Nhan geb. Trinh, Que Lien, Vietnam, 7. 9. 1927 in Saigon (Vietnam), Rentnerin; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 19. Dezember 1949;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/099

77. *a Nhan,* Chan Cuong, Vietnam, 24. 12. 1950 in Saigon (Vietnam), Konstrukteur; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet; und
b Nhan geb. Lu, Soai Le, Vietnam, 1. 1. 1956 in Saigon (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet; getraut in Saigon (Vietnam) am 28. November 1977;
3 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/083

78. *Nhan,* Chan My, Vietnam, 2. 9. 1972 in Saigon (Vietnam), Coiffeurassistentin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 7497

79. *Nhan,* Muoi Tu, Vietnam, 6. 4. 1958 in Saigon (Vietnam) Krankenpflegerin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1988 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/100

80. *Nhan,* Trien Minh, Vietnam, 3. 1. 1974 in Saigon (Vietnam), Tiefbauzeichner-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 7498

81. *Nhan,* Tung, Vietnam, 20. 8. 1961 in Saigon (Vietnam), Hilfsmechaniker, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Lyss gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 92/101

82. *a Ognjanovic,* Bogoljub, Jugoslawien, 7. 1. 1956 in Bozevac (Jugoslawien), Schneider; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1978, seit 1980 in Thun gemeldet; und
b Ognjanovic geb. Stojkovic, Slavica, Jugoslawien, 28. 3. 1957 in Petrovac an der Mlava (Jugoslawien), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Thun gemeldet; getraut in Hilterfingen am 26. Februar 1980;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 92/153

83. *Ozimek,* Joanna Maria, Polen, 5. 6. 1973 in Warschau (Polen), Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1984, seit 1990 in Port gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Port. 92/293

84. *Pagano,* Gino Luigi, Italien, 16. 3. 1976 in Bern, Elektromonteur-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/127

85. *Palmacci,* Francesco, Italien, 19. 10. 1944 in Sonnino (Italien), Kellner, geschieden; in der Schweiz seit 1967, seit 1970 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/133

86. *Parra,* Marta Beatriz, Chili, 23. 1. 1974 à San Miguel (Chili), employée du bureau, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis 1978;
droit de cité garanti par Bienne. 90/036

87. *Pham,* Cong Danh, Vietnam, 15. 6. 1972 in Baria (Vietnam), kaufm. Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1978, seit 1985 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/319

88. *Pivetta,* Silvana Amelia, Italien, 15. 5. 1952 in Bern, Direktionsassistentin, geschieden; in der Schweiz seit Geburt, seit 1973 in Muri bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 93/044

89. *Platzer,* Reto, Italien, 30. 8. 1979 in Thun, Schüler, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 93/173

90. *Porges* geb. Ditkov, Mirjana, Kroatien, 5. 8. 1922 in Novi Sad (Serbien, Jugoslawien), Rentnerin, verwitwet; in der Schweiz seit 1964, seit 1978 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/165

91. *Przepiorka,* Wojciech, Polen, 12. 3. 1977 in Pulawy (Polen), Schüler, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/120

92. *Rechfeld,* Julia Franziska, Österreich, 5. 7. 1972 in Wil SG, Studentin, ledig; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1981 in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 7483

93. *Rim,* Vun, Kambodscha, 2. 3. 1975 in Odar Mean Chey (Kambodscha), Damencoiffeuse-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Täuffelen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Täuffelen. 90/241

94. *a Ristovski,* Kole, Mazedonien, 26. 5. 1946 in Titov Veles (Mazedonien), Zimmermann; in der Schweiz seit 1965, seit 1979 in Burgdorf gemeldet; und
b Ristoski geb. Krstevska, Bojanka, Mazedonien, 12. 5. 1950 in Skopje (Mazedonien), Dekorateurin; in der Schweiz seit 1971, seit 1980 in Burgdorf gemeldet; getaut in Titov Veles (Mazedonien) am 23. Juli 1971;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/320

95. *Ristovski,* Rumena, Mazedonien, 11. 5. 1972 in Zofingen, Hochbauzeichnerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1980 in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/321

96. *Rivera,* Claudia Massiel, Panama, 12. 3. 1977 in Chitré (Panama), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seit 1986 in Hilterfingen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Hilterfingen. 92/210

97. *Rossi,* Marilena, Italien, 24. 6. 1970 in Soresina (Italien), kaufm. Angestellte, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit 1974, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 92/305

98. *a Scollo,* Salvatore, Italien, 7. 5. 1949 in Mineo (Italien), Mechaniker; in der Schweiz seit 1957, seit 1977 in Niederönz gemeldet; und
b Scollo geb. Pitari, Maria Grazia, Italien, 15. 10. 1953 in Mineo (Italien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1963, seit 1977 in Niederönz gemeldet; getraut in Gerlafingen am 20. April 1976;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Niederönz. 92/309

99. *a Sengül,* Zeki, Türkei, 21. 12. 1945 in Babaeski (Türkei), Elektromonteur; in der Schweiz seit 1971, seither in Bern gemeldet; und
b Sengül geb. Döken, Naciye Nazan, Türkei, 24. 1. 1949 in Istanbul (Türkei), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1971, seither in Bern gemeldet; getraut in Adalar (Türkei) am 3. Januar 1971;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/106

100. *a Sevinc,* Yakup, Türkei, 1. 9. 1949 in Midyat (Türkei), Goldschmied; in der Schweiz seit 1978, seither in Biel BE gemeldet; und
b Sevinc geb. Cimen, Ayda, Türkei, 26. 11. 1960 in Istanbul (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seither in Biel BE gemeldet; getraut in Istanbul (Türkei) am 31. Juli 1979;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 90/174

101. *a Suker Al-Ghazali,* Abdula, Irak, 1. 7. 1943 in Kadisyh (Irak), Arzt; in der Schweiz seit 1980, seit 1991 in Brienzwiler gemeldet; und
b Suker Al-Ghazali geb. Schreiner, Juliana Anna, Deutschland, 28. 10. 1950 in Kaiserslautern (Deutschland), Geschäftsführerin; in der Schweiz seit 1980, seit 1991 in Brienzwiler gemeldet; getraut in Brühl (Deutschland) am 24. Januar 1980;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brienzwiler. 93/202

102. *Surovy,* Martin, Slowakei, 8. 4. 1974 in Namestovo (Slowakei), Gymnasiast, ledig; in der Schweiz seit 1977, seit 1980 in Biel BE gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 7515

103. *a Surovy,* Stanislav, Slowakei, 17. 7. 1937 in Ruzomberok (Slowakei), dipl. Bauingenieur; in der Schweiz seit 1977, seit 1980 in Biel BE gemeldet; und
b Surovy geb. Drlickova, Anna, Slowakei, 10. 4. 1938 in Piestany (Slowakei), Krankenschwester; in der Schweiz seit 1977, seit 1980 in Biel BE gemeldet; getraut in Ruzomberok (Slowakei) am 9. November 1961;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 91/042

104. *a Svoboda,* Josef, Tschechische Republik, 23. 6. 1941 in Myto (Tschechische Republik), Bautechniker; in der Schweiz seit 1980, seither in Steffisburg gemeldet; und
b Svoboda geb. Vrba, Marie, Tschechische Republik, 2. 5. 1942 in Klecanech (Tschechische Republik), Hausangestellte; in der Schweiz seit 1980, seither in Steffisburg gemeldet; getraut in Prag (Tschechische Republik) am 20. Oktober 1962;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg. 92/271

105. *Swann,* Katherine Lucy, Grande-Bretagne, 13. 4. 1972 à Bienne, édudiante, célibataire; en Suisse et à La Neuveville depuis sa naissance;
droit de cité garanti par La Neuveville. 92/189

106. *Stojanov,* Angel, Bulgarien, 9. 10. 1942 in Sofia (Bulgarien), EDV-Analytiker, ledig; in der Schweiz seit 1972, seit 1974 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 87/192

107. *a Tlapak,* Ladislav, Tschechische Republik, 3. 7. 1951 in Prag (Tschechische Republik), Monteur; in der Schweiz seit 1980, seit 1988 in Köniz gemeldet; und
b Tlapak geb. Ruzicka, Renata, Tschechische Republik, 1. 6. 1957 in Prag (Tschechische Republik), Hausfrau; in der Schweiz seit 1985, seit 1988 in Köniz gemeldet; getraut in Köniz am 31. Mai 1985;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 92/147

108. *a Tlapak,* Martin, Tschechische Republik, 29. 5. 1949 in Prag (Tschechische Republik), Servicetechniker; in der Schweiz seit 1980, seither in Köniz gemeldet; und
b Tlapak geb. Krob, Eva Gabriela, Tschechische Republik, 19. 7. 1948 in Vyskov (Tschechische Republik), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seither in Köniz gemeldet; getraut in Köniz am 17. Oktober 1980;
1 gemeinsames Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 92/107

109. *a Ton,* Cam Viem, Vietnam, 16. 8. 1958 in Saigon (Vietnam), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Thun gemeldet; und
b Ton geb. Tran, Cam Lien, Vietnam, 14. 1. 1958 in Saigon (Vietnam), Hausangestellte; in der Schweiz seit 1980, seither in Thun gemeldet; getraut in Thun am 13. Juni 1984;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 92/302

110. *Tramacere* geb. Senbakis, Semra Ayse, Türkei, 21. 9. 1964 in Unterseen, Hausfrau, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Thun gemeldet;
2 Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 92/298

111. *Tran,* Mon, Vietnam, 18. 5. 1957 in Bac Lieu (Vietnam), Mechaniker, verheiratet; in der Schweiz seit 1979, seither in Biel BE gemeldet;
2 Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE 91/286

112. *Tran,* My Thanh, Vietnam, 17. 10. 1976 in Saigon (Vietnam), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1985 in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 91/035

113. *Tran,* My Thu, Vietnam, 28. 11. 1978 in Saigon (Vietnam), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1985 in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 91/036

114. *Trifunovic,* Petar, Bosnien-Herzegowina, 10. 4. 1955 in Derventa (Bosnien-Herzegowina), Polier, verheiratet; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1977, seit 1988 in Bern gemeldet;
1 Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/168

115. *Trinh,* Cam Dung, Vietnam, 18. 7. 1974 in Minh Hai (Vietnam), Coiffeuse, ledig; in der Schweiz seit 1986, seither in Bremgarten bei Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bremgarten bei Bern. 92/299

116. *Truong,* Dat Vinh, Vietnam, 10. 1. 1955 in Saigon (Vietnam), Typograph, verheiratet; in der Schweiz seit 1979, seit 1982 in Zollikofen gemeldet;
1 Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 92/221

117. *Truong,* Huong Ket, Vietnam, 6. 6. 1949 in Sadec (Vietnam), IV-Rentnerin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/113

118. *Truong,* Thi Hoang, Vietnam, 31. 8. 1963 in Binh Hoa (Vietnam), Ärztin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 91/140

119. *Truong,* Van Hung, Vietnam, 16. 4. 1959 in Thac Gian (Vietnam), Biochemiker, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1990 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/131

120. *Ung,* Phi Anh, Vietnam, 21. 4. 1976 in Mong Cai (Vietnam), Schuhverkäuferin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Zollikofen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 92/248

121. *Ung,* Phi Phung, Vietnam, 12. 10. 1971 in Mong Cai (Vietnam), Innendekorateurin, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Zollikofen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 92/246

122. *Ung,* Phi Yen, Vietnam, 18. 3. 1974 in Mong Cai (Vietnam), Krankenpflegerin-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1981, seither in Zollikofen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 92/247

123. *Ursic,* Benedikta, Slowenien, 24. 3. 1949 in Duplica (Slowenien), Instruktionsleiterin, ledig; in der Schweiz seit 1970, seit 1987 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/004

124. *Van,* Setha, Cambodge, 10. 3. 1959 à Battambang (Cambodge), mécanicien de précision, célibataire; en Suisse depuis 1979, depuis 1990 à Moutier;
droit de cité garanti par Moutier. 93/107

125. *Vanderwall,* Vernon Horace, Sri Lanka, 19. 3. 1945 in Matale (Sri Lanka), Chauffeur, geschieden; in der Schweiz seit 1972, seit 1984 in Wohlen bei Bern gemeldet;
1 Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wohlen bei Bern. 92/249

126. *a Vujotic,* Slobodan, Jugoslawien, 20. 4. 1946 in Duga (Jugoslawien), Disponent; mit Ausnahme von 1 Jahr in der Schweiz seit 1973, seit 1979 in Steffisburg gemeldet; und
b Vujotic geb. Simic, Ljiljana, Jugoslawien, 2. 8. 1957 in Sabec (Jugoslawien), Krankenschwester; in der Schweiz seit 1976, seit 1979 in Steffisburg gemeldet; getraut in Steffisburg am 16. Dezember 1978;
2 gemeinsame Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Steffisburg. 93/050

127. *a Weinert,* Karel, Tschechische Republik, 3. 10. 1936 in Frydlant (Tschechische Republik), Grafiker, Kunstmaler; in der Schweiz seit 1979, seither in Burgdorf gemeldet; und
b Weinert geb. Lubojacka, Vera, Tschechische Republik, 25. 5. 1936 in Ostrava (Tschechische Republik), Photographin; in der Schweiz seit 1979, seither in Burgdorf gemeldet; getraut in Frenstat (Tschechische Republik) am 29. November 1958;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 91/224

128. *Yildirir,* Orhan, Türkei, 27. 8. 1970 in Couvet, Labormitarbeiterin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1990 in Aarberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Aarberg. 93/024

Total Staatseinbürgerungsgebühren	Fr. 399 850.–
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren	Fr. 258 305.–

Straferlassgesuche

Barth, Sprecher der Justizkommission. Es liegen drei Begnadigungsgesuche vor. Die Justizkommission folgt dem Antrag des Regierungsrates und empfiehlt Ihnen, die Gesuche abzulehnen.

Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. – Sie haben damit dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zugestimmt.

Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB): Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit

Fortsetzung (siehe S. 869)

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Zaugg (Rüderswil). Die SVP-Fraktion stimmt diesem Geschäft zu und hofft, die Huttwil-Bahnen würden auch in Zukunft mehr Reisende und Güter haben. Das aber nicht nur zwischen Langenthal und Wolhusen, sondern auf der ganzen Strecke. Eine Mehrheit der Fraktion stimmt dem Antrag der GPK zu, Ziffer 6 zu streichen. Bei diesem Geschäft darf man das sicher. Die Vorbereitungen sind ziemlich weit fortgeschritten. Man kann die Teuerung abschätzen, wenn die Arbeiten vergeben werden. Bei diesem Geschäft geht es um eine Gesamtsumme von 13 Mio. Franken; man hat sicher nicht so knapp gerechnet, dass die Teuerung noch berücksichtigt werden müsste. Bei andern Geschäften wäre das schwieriger, vor allem wenn der Bau sich über Jahre hinzieht. Ich bitte Sie, dem Geschäft gemäss Antrag der GPK zuzustimmen.

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich rede zum Änderungsantrag der GPK. Aus formellen Gründen wäre es falsch, diesem Antrag zuzustimmen. Auch wenn heute bereits Offerten vorliegen, werden die Arbeiten im nächsten Jahr ausgeführt. Die Teuerung wird sicher bezahlt werden müssen. Wenn man sicherstellen will, dass ein Kredit nicht überschritten wird, müssen wir das Submissionsreglement ändern. Der Kanton könnte dann seinen Beitrag auf 1,8 Mio. Franken festlegen. Wenn der Bau aus teuerungsbedingten Gründen teuerer wird, ist das die Sache des Ausführenden. Wir können heute aber kein Durcheinander machen. Ich bitte Sie, den Antrag der GPK abzulehnen.

Bay. Mit der Unterstützung des Streichungsantrages würden wir in ein Gefüge eingreifen, ohne die Konsequenzen jetzt absehen zu können. Wir haben heute eine Partnerschaft zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wenn wir dem Antrag zustimmen, üben wir Druck auf die Arbeitgeber aus. Darüber darf man sich keine Illusionen machen. Mit dem Antrag sollen teuerungsbedingte Mehrkosten gestrichen werden. Andererseits steht im Submissionsreglement ein Passus, wonach nur Unternehmer Arbeiten für die öffentliche Hand ausführen dürfen, die die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen einhalten. Wenn der Staat die Teuerung nicht zahlen will, gerät das ganze Gefüge in Bewegung. Ich wehre mich nicht grundsätzlich gegen solche Absichten. Man kann aber nicht an einem solchen Beispiel unüberlegt und willkürlich die teuerungsbedingten Mehrkosten streichen wollen. Damit könnten in einzelnen Unternehmungen und bei den Verhandlungen über den Arbeitsfrieden Probleme entstehen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die GPK soll sich nochmals überlegen, ob andere Modelle – zum Beispiel ein Kostendach – gefunden werden können.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Auch ich bitte Sie, den GPK-Antrag abzulehnen. Die Gründe wurden hier bereits gut dargelegt. Wahrscheinlich würde die Teuerung einfach auf die Preise geschlagen. Über das Defizit müssten wir sie bezahlen. Die Kosten wären weiterhin vorhanden, das Ganze wäre aber nicht transparent. Auch bei einem Kostendach würde die Teuerung bei den Defiziten auftauchen. Diese Frage müsste eingehend geprüft werden. Bei einer Annahme des GPK-Antrages würde zwar bei diesem Geschäft nichts Gravierendes geschehen, weil es weit fortgeschritten ist und die Bauzeit absehbar ist. Der Antrag der GPK ist aber nicht konsequent. Er dürfte keinesfalls ein Präjudiz für weitere Geschäfte sein. Bei weiteren Geschäften müsste diese Frage grundsätzlich angegangen werden. Ich wäre froh, wenn wir gemeinsam mit der GPK die Frage der Teuerung und gleichzeitig auch die Frage der mehrwertsteuerbedingten Teuerung prüfen und Lösungen suchen könnten. Ich bitte Sie, den Antrag der GPK abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Geschäftsprüfungskommission	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Genehmigung des Geschäfts 2800	104 Stimmen (Einstimmigkeit)

059/94

Interpellation Jaggi – Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge bei öffentlichen Aufträgen

Wortlaut der Interpellation vom 14. März 1994

Die Gewerkschaften müssen immer wieder feststellen, dass Firmen, die Aufträge vom Kanton Bern erhalten, die gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen (z.B. Mindestlöhne und Teuerungsausgleich) nicht einhalten.

1. Wie kontrolliert die Regierung, ob die Gesamtarbeitsverträge bei Firmen, die Aufträge vom Kanton Bern erhalten, eingehalten werden?
2. Welche Massnahmen trifft die Regierung, wenn sie feststellt, dass Gesamtarbeitsverträge nicht eingehalten werden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 10. August 1994

Artikel 13 Buchstabe f der Submissionsverordnung vom 17. November 1993 hält klar fest, dass Angebote auszuscheiden sind, «wenn den Arbeitnehmerinnen und -nehmern nicht Arbeitsbedingungen geboten werden, welche hinsichtlich Entlöhnung, Lohngleichheit für Mann und Frau, Sozialleistungen usw. der Gesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen».
Der Regierungsrat ist deshalb mit der (impliziten) Meinung des Interpellanten einverstanden, dass Vergaben von kantonalen Stellen an Firmen, welche die Gesetzgebung oder den Gesamtarbeitsvertrag verletzen, nicht zulässig sind.
1. Kontrolle: Die Unternehmungen, welche ein Angebot einreichen, haben gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 8 Absatz 1 der Submissionsverordnung ein Selbstdeklarationsformular zu unterzeichnen, worin sie u.a. die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages explizit bestätigen müssen.
Die vergebende Stelle hat sich aus arbeitsökonomischen Gründen auf die Korrektheit dieser Selbstdeklaration zu verlassen, solange keine Anhaltspunkte für die Falschheit der Aussagen vorliegen. Liegen jedoch durch schriftliche Mitteilungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden oder paritätischen Kommissionen begründete Verdachtsmomente vor, werden diese ernsthaft überprüft.
2. Massnahmen: Wie eingangs erwähnt, führt die Feststellung, dass eine Firma den Gesamtarbeitsvertrag nicht einhält, automatisch zum Ausschluss von deren Angebot.
3. Abschliessende Bemerkung: Der Regierungsrat kann aufgrund des oben Gesagten die Aussage des Interpellanten, dass der Kanton Bern «immer wieder» Aufträge an Firmen vergebe, welche Gesamtarbeitsverträge verletze, nicht bestätigen. Die Verwaltung ist indessen auf konkretere Hinweise angewiesen, um ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Jaggi verlangt Diskussion. Das Quorum beträgt 50 Stimmen.

Abstimmung

Für Gewährung der Diskussion	46 Stimmen

Emmenegger, Vizepräsident. Das Quorum wurde nicht erreicht; damit ist der Antrag auf Diskussion abgelehnt.
Herr Jaggi verzichtet auf eine Erklärung. Er ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

067/94

Interpellation Sidler (Biel) – Asbest in Bodenbelägen

Wortlaut der Interpellation vom 17. März 1994

Wir bitten den Regierungsrat des Kantons Bern, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo sind in kantonalen Liegenschaften asbesthaltige Bodenbeläge eingebaut?
2. Wie steht der Regierungsrat der verunsicherten Bevölkerung durch Informations-, Beratungs- und Messangebote zur Seite?

3. Welches sind geeignete Massnahmen und Strategien zur Prävention solcher Risiken sowie zur Vermeidung künftiger Altlasten in Bauten?
4. Gedenkt der Regierungsrat, gesundheitlich und ökologisch bedenkliche Stoffe zur Vermeidung solcher Probleme zu verbieten?

Anfang März 1994 meldete der «Kassensturz», dass in der Schweiz rund 12 Millionen Quadratmeter Novelin, welcher Asbest enthält, eingebaut sind. Die fachgerechte Sanierung wird rund 600 Franken pro Quadratmeter kosten! Damit liegt ein schweizerisches Sanierungspotential von rund 7,2 Milliarden Franken vor.
Aber auch ein anderes Massenprodukt des Baugewerbes steht unter dem Verdacht, ähnliche Probleme wie Asbest zu erzeugen: Mineralfasern sind die in der Schweiz meistverwendeten Wärmedämmstoffe. Sie wurden im Oktober 1993 wegen begründetem Krebsverdacht auf die deutsche MAK-Liste (Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationen) gesetzt. Da jedes Bauwerk nur eine Zwischendeponie ist, müssen die gefährlichen Stoffe irgendwann wieder «entsorgt» werden. Diese Kosten werden einmal unsere Nachfahren tragen müssen.
In Deutschland (Schleswig-Holstein) wurde ein umweltmedizinischer Messwagen ausgerüstet, welcher der Bevölkerung für Raumluft- und Materialanalysen in Gebäuden (Wohn- und Arbeitsplatz) zur Verfügung steht. Hauptspender dieser «Umweltambulanz» waren Krankenkassen und Ärzte, da der Nachweis von «Wohngiften» als Krankheitsursache oft trotz kostspieliger Untersuchungen in den Spitälern nicht erbracht werden kann.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:
Es gibt kein Inventar über asbesthaltige Bodenbeläge in staatlichen Liegenschaften. Das kantonale Hochbauamt hat jedoch seit über 20 Jahren bei seinen Bauten nur mit grosser Zurückhaltung PVC- oder Novilon-Bodenbeläge eingebaut.
Trotzdem wurden bei staatlichen Bauten in speziellen Fällen (Labors, Badezimmer oder Küchen) PVC- oder Novilon-Beläge in sehr beschränktem Mass eingebaut (bessere Säurebeständigkeit und Unempfindlichkeit gegenüber Feuchtigkeit und Wasser). In den meisten Fällen wurde jedoch der altbewährte und ökologisch verträgliche Linoleum verlegt. Am 10. März 1994 hat der Kantonsbaumeister amtsintern eine Weisung erlassen, wonach bei der Sanierung von PVC- oder Novilonböden der Fachleiter Umwelt kontaktiert werden muss, um mit einer Analyse die genaue Beschaffenheit des Belages zu definieren, damit anschliessend eine Entsorgung und Sanierung nach den bekannten, aufwendigen Methoden der Asbestspritzputz-Sanierungen durchgeführt oder allenfalls eine Versiegelung der entsprechenden Bodenbeläge durch einen neuen Bodenbelag vorgenommen werden kann.
Gemäss Angaben der SUVA ist es schwierig, eine zeitliche Abgrenzung zu machen, ab wann PVC-Bodenbeläge asbestfrei sind. Die Bodenbelagsfabrik Forbo in Giubiasco hat 1978 die Produktion von asbesthaltigen Bodenbelägen eingestellt. Wie lange jedoch ab Lager der Firma und der Bodenbelagsfirmen noch solche Bodenbeläge der Forbo verlegt wurden, kann nicht genau festgestellt werden. Zudem konnten aus dem Ausland PVC-haltige Bodenbeläge durchaus noch eingeführt werden. Erst mit dem Zusatz 3.1 Asbest zur Stoffverordnung vom 1. Januar 1989 wurden die Produktion und der Handel von asbesthaltigen Bodenbelägen verboten. Die Wirkung dieses Zusatzes der Stoffverordnung wurde aber erst auf 1. März 1990 rechtskräftig. Somit kann ab 1991 davon ausgegangen werden, dass neue PVC-Bodenbeläge in der Schweiz nicht mehr asbesthaltig sind.
Das kantonale Laboratorium und das Hochbauamt des Kantons Bern beraten Anfragen der Bürger betreffend Asbestsanierungen. Das kantonale Laboratorium hat ein Merkblatt verfasst, das auf Anfrage abgegeben wird. Informationen sind weiter zu erhalten bei den folgenden Amtsstellen:
- Koordinationsstelle für Umweltschutz, BVE
- Bauinspektorat, Amt für Gemeinden und Raumordnung, JGK (verantwortlich für das Führen des Inventars spritzasbesthaltiger Bauten und zuständig für Beratungen im Zusammenhang mit der Sanierung von spritzasbesthaltigen Bauten).
- Kantonales Laboratorium, GEF.

Das kantonale Hochbauamt ist seit den 70er Jahren auf dem Gebiet der Bauökologie tätig und spielt darin eine Vorreiterrolle.Es besteht ein Zusammenschluss verschiedener öffentlicher Bauträger (Koordinationsgruppe ökologisch Bauen: Amt für Bundesbauten, Hochbauamt des Kantons Bern, Hochbauamt der Stadt Bern und weiteren 10 Bauämtern von Kantonen und Städten der Schweiz) für den Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung im ökologisch verträglichen Bauen. Aus dieser Arbeit resultierten wertvolle Arbeitshilfsmittel zur ökologischen Optimierung von Bauleistungen. Eines der zentralen Ziele dieser Anstrengungen ist die vom Interpellanten angeregte Prävention.
Für ein solches Verbot ist ausschliesslich der Bund zuständig. Allfällige Verbote für Baustoffe müssen deshalb auf Bundesebene erlassen werden (Stoffverordnung, etc.).

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Sidler ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

075/94

Interpellation Verdon – Liaison routière «La Neuveville–Le Plateau de Diesse»: où en est-on?

Texte de l'interpellation du 22 mars 1994

Le district de La Neuveville, quand bien même le plus petit du canton, se divise en deux «micro-régions»: le Plateau de Diesse et le chef-lieu. L'un et l'autre sont reliés par une route cantonale étroite et dangereuse, avec une mauvaise visibilité. L'absence de places d'évitement est évidente, tant pour l'indigène que pour le voyageur.
Le 19 février 1980, le Grand Conseil adoptait, à une forte majorité, la motion du député neuvevillois Giauque. Ce dernier y parlait d'une route cantonale «ne répondant plus aux exigences de notre époque.» Quinze années plus tard, la situation n'a guère évolué: l'insécurité des piétons, liée notamment à la présence de hauts murs de pierres, est toujours d'actualité. L'intervenant évoquait également la mauvaise visibilité due aux courbes inadéquates de cette route; aujourd'hui, nous ne distinguons guère d'amélioration. Finalement, le motionnaire mentionnait le problème de la pente de cette route (13 % à certains endroits) et aux dangers qu'elle représente l'hiver. Autre contrainte notoire que nous avons relevée, la défense des intérêts des viticulteurs au sud de la route.
L'intervention de M. Giauque est précise, complète et pertinente. Elle contenait deux requêtes:
a l'amélioration de la visibilité
b l'élargissement de la chaussée aux endroits pernicieux.
A l'époque, le Conseil-exécutif et le parlement approuvèrent intégralement cette motion.

1. Nous demandons au gouvernement de nous fournir toutes les explications sur la non-exécution de cette intervention parlementaire, quinze ans après. Nous croyons savoir qu'il n'y a pas prescription en l'espèce ...

2. Un tel retard est inacceptable. Les Neuvevillois(es) attendent des garanties de l'Etat pour la réalisation de cette motion dans les plus brefs délais.
3. D'autres cas où le gouvernement tarde pareillement à exécuter une intervention acceptée par le législatif bernois sont-ils recensés? Dans l'affirmative, lesquels?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 12 octobre 1994

Les mesures demandées par la motion Giauque, à savoir l'élargissement de la chaussée aux endroits dangereux du centre de La Neuveville et entre celui-ci et le Château ainsi que l'amélioration d'un passage difficile situé au-dessus de ce même Château, sont en cours de réalisation depuis 1983. Les travaux suivants ont notamment été entrepris:
En 1983 et 1984, le mur en bordure de la parcelle no 551, dans le secteur situé au sud de «Chantemerle», a fait l'objet d'une réfection sur une longueur de 90 m.
Après l'approbation de la motion en question, et d'entente avec l'autorité municipale de La Neuveville, l'Office des ponts et chaussées a élaboré un plan de route pour la correction du secteur du Château, plus précisément d'un virage en épingle à cheveux et d'une courbe en «S» à la sortie nord de la localité. L'enquête publique a eu lieu en 1985 et l'approbation du plan est intervenue au début de 1986. Les travaux de réalisation, d'un coût total de 1 200 000 francs, se sont déroulés en 1986 et 1987. En plus de la correction routière, le plan de route a permis d'établir une liaison pour piétons entre l'extrémité nord de l'ancienne route du Château et le chemin de la Cascade.
Dans le secteur de la vieille ville, la sécurité des usagers a été améliorée grâce au renouvellement, exécuté en 1990 et 1991, de la superstructure pavée de la route et à l'aménagement de mesures complémentaires de modération de la vitesse du trafic. Enfin, un projet de trottoir longeant la route du Château entre le chemin de la Raisse et l'ancienne route du Château figure dans le programme de construction des routes 1995–1998.
Tous les travaux réalisés jusqu'ici l'ont été en fonction de leur degré d'urgence et des moyens disponibles. L'ordre des priorités est défini dans le programme de construction des routes approuvé par le Grand Conseil. C'est dans ce cadre que s'inscrit aussi l'exécution de la motion Giauque.

Lecomte. L'interpellant est partiellement satisfait de la réponse à son interpellation sur la liaison routière «La Neuveville–Plateau de Diesse». Il remercie le gouvernement de considérer la motion Giauque de l'année 1980 comme pas entièrement réalisée. Sous cet angle, nous sommes totalement satisfaits, même s'il s'agit d'une évidence. Sur le fond, le problème n'est pas résolu. Cette route cantonale est très dangereuse, importante sur le plan économique et touristique, avec un fort trafic. Cette route, à très forte pente, a une très mauvaise visibilité; aujourd'hui encore les croisements sont très délicats: chaque jour plusieurs cars postaux et camions doivent faire des gymkhanas pour parvenir à se croiser. Quant aux piétons, aux cyclistes, ils courent un danger permanent. Nous sommes conscients du fait que quelque chose a été fait, mais l'état actuel de la route ne peut entièrement nous satisfaire. Nous attendons de la Direction des travaux publics un nouveau projet, une évolution dans cette affaire, avant que des accidents ne surviennent. Nous attendons aussi que cette Direction oeuvre en faveur des piétons, des cyclistes, enfin d'un élargissement de la route, et éventuellement d'une solution nouvelle à deux tronçons, en sens unique, à savoir un sens pour descendre et l'autre pour remonter au Plateau de Diesse.
En conclusion, la région vous saura gré, Madame Schaer, de veiller à ce problème avant qu'il ne se passe un accident et de le rendre prioritaire.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Verdon ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

104/94

Dringliche Interpellation Widmer (Wanzwil) – SBB-Strecke Herzogenbuchsee–Inkwil: Abgestellte Güterwagen

Wortlaut der Interpellation vom 8. Juni 1994

Seit Monaten wird die nicht mehr benützte Gleisanlage der SBB-Strecke Herzogenbuchsee–Wanzwil–Inkwil permanent als Abstellgleis für ausrangierte Eisenbahn-Güterwagen benützt. Die Bevölkerung empfindet diese Massnahme als Zumutung – um so mehr als die verantwortlichen SBB die betroffene Region auch in dieser Hinsicht vor vollendete Tatsachen gestellt haben. Über die Dauer dieser Wagenreservehaltung lassen die SBB sowohl die Gemeindebehörden als auch die Bevölkerung weiterhin im unklaren. Anfänglich waren die rostigen Wagen sogar durchgehend, also auch unmittelbar vor den Wohnhäusern, abgestellt. Erst auf Interventionen hin zeigten sich die SBB bereit, die endlose Wagenkolonne vor bewohnten Liegenschaften zu unterbrechen. Fragen wirft auch der kürzlich erfolgte Abbruch der Fahrleitungen auf dem Areal des Bahnhofes Inkwil auf.
In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen, um deren Beantwortung der Regierungsrat ersucht wird:
1. Vertritt der Regierungsrat ebenfalls die Auffassung, dass kilometerlange Kolonnen rostiger Güterwagen fast während des ganzen Jahres in einem Naherholungsgebiet als Landschaftsverschandelung zu bezeichnen sind? Bestehen keine gesetzlichen Möglichkeiten, den SBB deswegen das permanente Abstellen überzähliger Güterwagen auf einem Gleis zu verbieten?
2. Bestehen Eingriffsmöglichkeiten aus Sicherheitsgründen? Unlängst haben sich einige Dutzend Güterwagen Richtung Herzogenbuchsee selbständig gemacht und sind auf weiter entfernte Wagen aufgeprallt. Da nicht zu vermeiden ist, dass sich ab und zu Jugendliche im Bereich der Güterwagen aufhalten, besteht eine recht erhebliche Unfallgefahr.
3. Die angebliche Begründung der SBB, die Güterwagen dienten zwischendurch dem Zuckerrübentransport, ist nicht mehr stichhaltig, zumal in Inkwil keine solchen Verladearbeiten mehr durchgeführt werden. Verfügt der Regierungsrat über Informationen, ob die Güterwagen in absehbarer Zeit wegtransportiert werden?
4. Der Bahnverkehr auf der Strecke Herzogenbuchsee–Inkwil–Solothurn ist zurzeit sistiert. Ersatzweise wird ein Busbetrieb (mit bisher recht ansprechenden Frequenzen) erprobt. Der definitive Entscheid über die künftige Betriebsart soll angeblich erst nach der Auswertung des Probebetriebs gefällt werden. Vor kurzer Zeit wurden auf dem Areal des Bahnhofes Inkwil die Fahrleitungen jedoch bereits abgebrochen. Mangels Informationen muss diese Tatsache als Indiz gewertet werden, dass der Bahnbetrieb definitiv eingestellt wird. Sind dem Regierungsrat die Gründe für den Fahrleitungsabbruch bekannt?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich bei einer allenfalls definitiven Umstellung auf Busbetrieb dafür einzusetzen, dass das teils tiefgelegte Bahntrassee zwischen dem Bahnviadukt in Wanzwil und dem Bahnhof Inkwil auch baulich aufgehoben, planiert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. September 1994

1. Die Verwendung des stillgelegten Streckengleises Herzogenbuchsee–Inkwil als Abstellgleis für nicht gebrauchte Güterwagen erachtet auch der Regierungsrat als störend. Abklärungen haben jedoch ergeben, dass keinerlei Rechtsgrundlagen bestehen, um die Handlungsweise der SBB auf juristischem Weg anzufechten.
Da das Streckengleis nicht stillgelegt ist, sondern der Betrieb nur definitiv umgestellt ist (vgl. Ziff. 4), sind die SBB nach wie vor berechtigt, die Bahnlinie Solothurn–Herzogenbuchsee zu verwalten und zu betreiben; dazu gehört auch die vorübergehende Verwendung als Abstellgleis.
2. Die Haftung der SBB richtet sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Post. Im weiteren haben sich die SBB an die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen gemäss Eisenbahngesetz und SBB-Gesetz zu halten. Aufsichtsbehörde ist der Bund. Das Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern teilt die Auffassung des Interpellanten bezüglich Unfallgefahr. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang bei der zuständigen Bundesbehörde vorstellig geworden. Eine entsprechende Antwort steht zurzeit noch aus.
3. Gemäss Angabe der SBB werden die im Moment abgestellten Güterwagen ausschliesslich für Zuckerrübentransporte verwendet. Sie werden im Herbst 1994 vorübergehend für zirka 3 Monate eingesetzt. Der rückläufige Güterverkehr und der Mangel an geeigneten Abstellmöglichkeiten für unbenutzte Güterwagen zwingt die SBB, auch ausser Betrieb gesetzte Streckengleise zu nutzen. Von rund 20 000 Güterwagen müssen zurzeit zirka 5000 mangels Bedarf garagiert werden. Die eingeleitete Verschrottung überzähliger Güterwagen wird in den kommenden Jahren die Situation entschärfen. Gemäss Auskunft der SBB sind die zurzeit abgestellten Wagen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Inkwil abgestellt.
4. Das EVED hat am 22. Juni 1994 mit einer Verfügung die definitive Änderung der Betriebsweise im regionalen Personenverkehr auf der Strecke Solothurn–Herzogenbuchsee genehmigt. Wegen völlig ungenügender Erfolgsaussichten wurde auf eine Anfechtung dieser Verfügung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht verzichtet.
Solange jedoch eine Eisenbahnlinie nicht endgültig von der Bundesversammlung stillgelegt wird, sind die SBB zu deren Unterhalt verpflichtet. Gemäss Angabe der SBB sind zwischen Subingen und Inkwil alle Infrastrukturen, die Gefahren für Drittpersonen sein können oder unnötigen Unterhalt verursachen, inzwischen weggeräumt. Aufgrund des Zustandes der Fahrleitung hätte diese ersetzt werden müssen. Gesetzlichen Vorschriften entsprechend müssen Fahrleitungen unterhalten werden, selbst wenn sie ausgeschaltet sind. Auch zwischen Inkwil und Herzogenbuchsee ist deshalb vorgesehen, die Fahrleitung vorsorglich abzuhängen.
5. Die Aufhebung der Strecke Herzogenbuchsee–Inkwil und eventuell –Solothurn hängt wesentlich von den Entscheiden bezüglich der Neubaustrecke Mattstetten–Rothrist und der Ausbaustrecke Inkwil–Solothurn ab. Der Regierungsrat ist bereit, die notwendigen Schritte zur Aufhebung von nicht mehr benutzten Bahnstrecken einzuleiten, sobald die Plangenehmigungsverfügungen vorliegen.

Widmer (Wanzwil). Ich danke der Regierung für die ausführliche Antwort. Es ist bedauerlich, dass die SBB aufgrund des Eisenbahngesetzes während zehn Monaten rostige Güterwagen auf einer zwei Kilometer langen Strecke abstellen dürfen. Wenn die kantonale Gesetzgebung massgeblich wäre, wäre das nicht möglich. Ein Punkt der Antwort erstaunte die Region sehr, und zwar Punkt 4. Als Ersatz für die stillgelegte Eisenbahnlinie Herzogenbuchsee–Solothurn beschlossen damals die Bundesbehörden, der Kanton, die Region und die Gemeinden die Einführung eines Busersatzbetriebes während drei Jahren. Nach diesen drei Jahren sollte der Busbetrieb ausgewertet und entschieden werden, wie man weitermachen will. Mich und die ganze Region überraschte es, lesen zu müssen, der Entscheid sei in aller Stille bereits gefällt worden. Wir verstehen nicht, warum man von einem dreijährigen Versuch spricht, der nach Ablauf der Versuchszeit ausgewertet werden soll, man aber dann trotzdem vorzeitig entscheidet.

Emmenegger, Vizepräsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

106/94

Dringliche Interpellation Knecht-Messerli – Neubau Frauenklinik

Wortlaut der Interpellation vom 9. Juni 1994

Der Regierungsrat wird ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass der Neubau der Frauenklinik nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung erstellt werden kann, weil das Projekt gemäss Botschaft zur Abstimmungsvorlage vom 28. November 1993 den massgeblichen Bauvorschriften nicht entspricht?
2. Welche Konsequenzen gedenkt der Regierungsrat zu ziehen, wenn dies zutrifft?

Gemäss Presseberichten ist von den zuständigen Instanzen der Stadt Bern gegen das Bauprojekt Neubau Frauenklinik auf dem Areal des Inselspitals Einsprache erhoben worden mit der Begründung, das Projekt entspreche nicht den geltenden Bauvorschriften, entweder müssten Ausnahmebewilligungen erteilt oder eine Überbauungsordnung erlassen werden. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen die Realisierung des Klinikneubaus noch lange auf sich warten lässt, was im Hinblick auf die pitoyablen Zustände im Frauenspital unbegreiflich ist. Deren Sanierung ist seit langem überfällig.
In der Botschaft zur damaligen Abstimmungsvorlage wurde unter anderem als Argument der Mehrheit im Grossen Rat erwähnt, «kein Spitalprojekt in der Geschichte des Berner Spitalwesens beruhe auf derart umfangreichen und gründlichen Abklärungen». Da kann wohl doch etwas nicht stimmen.
Es stellen sich Fragen der Verantwortlichkeit, aber auch Fragen betrieblicher Art mit Bezug auf die Weiterführung des «alten» Frauenspitals und Fragen finanzieller Art, speziell im Hinblick auf das ohnehin zu grosse Defizit der Staatsrechnung.

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. September 1994

Zu Frage 1: Es trifft nicht zu, dass die Instanzen der Stadt Bern gegen das Projekt Einsprache erhoben haben. Vielmehr war innerhalb der Stadtbehörden die Frage umstritten, ob für den Neubau der Frauenklinik die Erteilung einer Baubewilligung genüge oder ob der Erlass einer Überbauungsordnung notwendig sei.
Die 1992 erfolgten Kontakte mit den Stadtbehörden zur Bereinigung der Baugesuchsunterlagen bestärkten das Hochbauamt in der Auffassung, dass die Baubewilligung gestützt auf ein or-

dentliches Baugesuch erteilt werden könne. Die Frage der zulässigen Gebäudehöhe, welche für die Bauzone «Freifläche für private Bauten im öffentlichen Interesse» nicht explizit definiert ist, sollte allenfalls über eine Ausnahme geregelt werden. Nach der deutlichen Annahme des Ausführungskredites in der Volksabstimmung vom 28. November 1993 wurde das Baugesuch am 15. Dezember 1993 eingereicht. Das städtische Bauinspektorat eröffnete in der Folge, dass nach seiner Auffassung die Baubewilligung nur gestützt auf eine Überbauungsordnung erteilt werden könne. Angesichts der Tatsache, dass das Stadtplanungsamt, welches für die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung zuständig ist, diese Auffassung nicht teilte, wurde seitens des Gemeinderates der Stadt Bern ein Entscheid des Regierungsstatthalters angestrebt. Mit Verfügung vom 19. Mai 1994 bestätigte dieser die Auffassung des Stadtbauinspektors. Mit Beschluss vom 25. Mai 1994 erklärte der Gemeinderat diese Verfügung für die Stadtbehörden als verbindlich. Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion verzichtete auf einen Rekurs gegen diesen Entscheid. Die Überbauungsordnung wurde inzwischen ausgearbeitet und vom Gemeinderat der Stadt Bern genehmigt. Sie wird voraussichtlich im November 1994 dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet.
Damit der Baubeginn auf auch im Detail gesicherten Grundlagen erfolgen kann, hat die Baukommission diesen an ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1993 – zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches – auf Anfang 1997 festgelegt. Der Erlass der Überbauungsordnung, welche von den städtischen Behörden zügig behandelt wird, sollte somit zu keinen Verzögerungen führen.
Zu Frage 2: Im Willen, zu einem möglichst einfachen Bewilligungsverfahren beizutragen und insbesondere im Wissen, dass das planerische Instrument der Überbauungsordnung, wenn bereits ein Projekt vorliegt, keine gestalterische und raumwirksame Wirkung mehr entfaltet, wurde seitens der kantonalen Behörden der Weg über ein direktes Baubewilligungsverfahren angestrebt. Dass in der Angelegenheit Ermessensspielraum vorhanden war, zeigte sich unter anderem in der Ansicht des Stadtplanungsamtes, wonach auf eine Überbauungsordnung verzichtet werden und die Frage der Gebäudehöhe über eine Ausnahme geregelt werden könne. Das gewählte Vorgehen kann auch aus heutiger Sicht als vernünftig bezeichnet werden.

Knecht-Messerli. Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort. Ich muss vorausschicken: Ich hatte mich damals sehr für die Frauenklinik eingesetzt. Ich bin über das Hochbauamt enttäuscht. Mit einer solchen Antwort versucht es, sich aus der Verantwortung zu stehlen. Wenn man die Antwort richtig liest, merkt man, dass die Frage der Gebäudehöhe nicht sauber abgeklärt wurde. Die Herren des Hochbauamtes schreiben, man habe angenommen. Es gab also keine konkrete Regelung. Sie haben in Wirklichkeit die Frage im voraus nicht abgeklärt, jedenfalls nicht gründlich genug. Das Hochbauamt will nicht zu seinen Fehlern stehen. Ich hoffe, solche Fehlleistungen würden in Zukunft nicht mehr vorkommen. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Polizei + Militär)

Emmenegger, Vizepräsident. Das Wort wird nicht verlangt. – Sie haben damit den Fristverlängerungen stillschweigend zugestimmt.

095/94

Interpellation Sidler (Biel) – Fremdenpolizei und Fremdenfeindlichkeit

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1994

Im April hat das bernische Verwaltungsgericht eine Beschwerde eines Chilenen behandelt und in diesem Rahmen harte Vorwürfe gegen die Fremdenpolizei gerichtet. Das Verwaltungsgericht erklärte, die Fremdenpolizei habe ihre Arbeit höchst einseitig erledigt und sich dabei einer Sprache der übertriebenen Verdächtigungen, ja sogar der Fremdenfeindlichkeit bedient.
Es ist nicht das erste Mal, dass die bernische Fremdenpolizei xenophober Tendenzen angeklagt wird. Wer sich nur ein wenig herumhört, erhält diesbezügliche Klagen noch und noch. Die Fremdenpolizei hat eine sehr delikate Aufgabe, die im Prinzip sehr viel Sensibilität erfordert. Fremdenfeindliche Haltungen diskriminieren nicht nur unsere MitbürgerInnen ohne Schweizer Pass, sie verunmöglichen tendenziell ein geordnetes Zusammenleben aller Einwohner dieses Kantons. Wir dürfen daher Klagen wegen fremdenfeindlichen Verhaltens der Polizei nicht verharmlosen.
Wie beurteilt die Regierung die Rüge des Verwaltungsgerichts an die Fremdenpolizei?
Welche Konsequenzen zieht sie daraus?
Welche Massnahmen bestehen bereits heute, um in der Polizei ein Verständnis für Menschen aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu pflegen?

(5 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 9. Juni 1994

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. September 1994

Aufgrund der bestehenden Kompetenzdelegation in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten war im Falle des chilenischen Staatsangehörigen grundsätzlich die Stadt Bern für die Regelung des Aufenthaltes zuständig. Gestützt auf deren Dossier samt entsprechendem Antrag verweigerte die kantonale Fremdenpolizei die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der ablehnende Entscheid der kantonalen Fremdenpolizei wurde durch die Polizei- und Militärdirektion im Beschwerdeverfahren geschützt. Gegen diesen Beschwerdeentscheid reichte der betroffene Ausländer anschliessend beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens mit unter anderem zwei Instruktionsverhandlungen sowie nach einer ausführlichen Urteilsberatung in der Folge gut. Der Entscheid in dieser schwierigen, nicht alltäglichen Angelegenheit lag somit keineswegs auf der Hand, denn es waren unter anderem die folgenden Elemente in die umfassende Interessenabwägung einzubeziehen: Auf der einen Seite war der Beschwerdeführer mit einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin verheiratet und hatte mit ihr in der Schweiz zwei Kinder, was grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung verleiht. Andererseits war die Beziehung der Eltern eher unstabil, und der Beschwerdeführer hatte sich wiederholt, aber nicht schwerwiegend strafbar gemacht und bezog Fürsorgeleistungen, was nach der Bundesgesetzgebung gegen eine Aufenthaltsbewilligung spricht. Das Verwaltungsgericht, dem die vorliegende Interpellation zur Stellungnahme unterbreitet worden ist, hält fest, dass im massgeblichen, ausführlich begründeten schriftlichen Urteil keine Erwägungen enthalten sind, welche der kantonalen Fremdenpolizei eine fremdenfeindliche Haltung vorwerfen. Allerdings trifft zu, dass der Referent im Verlaufe der öffentlichen Urteilsberatung gestützt auf

seine persönliche Würdigung der Mitwirkung städtischer und kantonaler Fremdenpolizeibeamter im Instruktionsverfahren eine entsprechende Feststellung gemacht hat. Dieser wurde in der folgenden Diskussion widersprochen.
Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, wonach Vorwürfe, wie solche, die kantonale Fremdenpolizei sei fremdenfeindlich, ernst genommen werden müssen. Gleichzeitig darf die Kritik der Fremdenfeindlichkeit gegenüber einer Verwaltungseinheit oder einer Personalgruppe jedoch auch nicht leichtfertig erhoben werden.
Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die kantonale Fremdenpolizei im Jahre 1993 103 584 Bewilligungen aller Art ausgestellt oder verlängert hat. Sie hat 2077 negative Entscheidungen und Massnahmen getroffen, von denen eine gewisse Anzahl ohne Zweifel harte Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist indessen Aufgabe der zuständigen Behörde, die restriktive Politik der Bundesbehörden in bezug auf die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger in die Praxis umzusetzen, das heisst die entsprechenden Gesetze und Verordnungen anzuwenden, Missbräuche zu bekämpfen und gegenüber Personen, die die öffentliche Ordnung verletzen, gefährden oder Straftaten begehen, präventiv tätig zu werden. Daraus zu schliessen, die Fremdenpolizei neige zu einer fremdenfeindlichen Haltung, wäre nicht am Platze.
Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten ebenfalls einig, wenn dieser festhält, die Fremdenpolizei erfülle eine heikle Aufgabe, die sehr viel Verständnis erfordere. Angesichts des zu bewältigenden Arbeitsvolumens vertritt sowohl die Polizei- und Militärdirektion wie auch der Regierungsrat die Auffassung, dass die kantonale Fremdenpolizei ihre Verantwortung wahrnimmt und dass sie den Einzelfall mit der nötigen Sorgfalt prüft. Die Zahl der Beschwerden, die gutgeheissen werden, ist im Vergleich zur Menge der gesamthaft zu behandelnden Dossiers denn auch klein. Presseartikel, die über die Beschwerdesache in dieser Angelegenheit, aber auch über andere fremdenpolizeilichen Fälle erschienen sind, entsprachen zudem in verschiedenen Punkten nicht vollständig den Tatsachen. Es ist nach Ansicht des Regierungsrates deshalb nicht gerechtfertigt, der Fremdenpolizei eine fremdenfeindliche Haltung vorzuwerfen.
Im Rahmen der permanenten Aus- und Weiterbildung des Personals wird im übrigen der Förderung des Verständnisses für Menschen aus anderen Ländern und Kulturen Beachtung geschenkt. Es darf dabei schliesslich nicht vergessen werden, dass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fremdenpolizei ausländische Staatsangehörige sind oder es ursprünglich waren.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Sidler ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

109/94

Interpellation Aellen – Naturalisation facilitée

Texte de l'interpellation du 13 juin 1994

Après le refus du peuple suisse de faciliter la naturalisation aux jeunes étrangers vivant dans notre pays, le conseiller fédéral responsable du dossier a indiqué que les cantons devaient prendre des initiatives allant dans ce sens. Le canton de Berne a accepté cet objet lors de la votation.

1. A-t-il l'intention de prendre des initiatives afin de faciliter, dans le canton de Berne, la naturalisation des jeunes étrangers comme le demandait le Conseil fédéral?
2. Dans le cas d'une réponse affirmative, dans quels délais le gouvernement entend-il empoigner ce problème?

(4 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 21 septembre 1994

Les dispositions régissant le droit de l'indigénat sont réglementées au niveau cantonal dans la loi du 9 décembre 1917 sur l'organisation communale. Ces prescriptions ne correspondent plus aux réalités d'aujourd'hui et doivent être révisées. C'est ainsi que l'édiction d'une loi sur l'acquisition et la perte du droit de cité cantonal et du droit de cité communal et, partant, la modification du décret concernant l'admission à l'indigénat communal et cantonal et la libération des liens de cet indigénat étaient déjà prévues dans le programme de législature 1990–1994. En raison notamment des travaux engagés à l'échelon fédéral, la préparation d'un projet de loi bernois a été repoussée à la législature en cours. Comme l'auteur de l'interpellation le relève à juste titre, le canton de Berne a approuvé – par 183 115 voix contre 149 052 – le projet fédéral concernant la naturalisation facilitée pour les jeunes étrangers qui était soumis à la votation populaire. Le résultat ainsi obtenu fournit l'occasion de compléter la législation cantonale par des dispositions sur la naturalisation facilitée. Certains travaux préparatoires qui ont déjà été réalisés au plan fédéral peuvent servir de base à l'élaboration d'une réglementation cantonale. La Conférence des gouvernements des cantons de Suisse occidentale s'est par ailleurs déjà déclarée favorable à introduire rapidement dans l'ensemble des cantons des mesures permettant une naturalisation facilitée.
Les questions posées suscitent les réponses suivantes:
1. Le Conseil-exécutif envisage d'engager cette année encore des travaux relatifs à une nouvelle loi sur l'acquisition et la perte du droit de cité cantonal et du droit de cité communal et d'y inclure des dispositions prévoyant la naturalisation facilitée pour les jeunes étrangers.
2. Un premier projet interne devrait pouvoir être élaboré d'ici à la fin de l'année, si bien qu'il pourra être envoyé en consultation au printemps prochain. Les délibérations au sein du Grand Conseil sont prévues pour 1996.

Emmenegger, Vizepräsident. Herr Aellen ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

137/94

Dringliches Postulat von Gunten – Integrierte Flüchtlinge und aktuelle Rückschaffungspolitik des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF)

Wortlaut des Postulates vom 5. September 1994

Die Asylgesetze lassen einen angemessenen Spielraum für vernünftige Lösungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, deren Asylgesuch zwar abgewiesen wurde, aber den Status der vorläufigen Aufnahme auf Zeit bei uns erhalten haben (negativer Asylentscheid mit vorläufiger Aufnahme) und nun ausreisen sollten. Dieser Spielraum wird leider nicht im gesamtheitlichen Interesse aller Beteiligten genutzt, wie das Beispiel der Tamilinnen und Tamilen zeigt, die nun in grosser Zahl unser Land verlassen müssen. Von solchem Handeln sind aber auch andere bei uns gut integrierte Volksgruppen betroffen.
Es gibt eine anständige Zahl von Flüchtlingen, die sich gut bis ausgezeichnet bei uns integrieren, bei uns arbeiten, auch zu niedrigen und für unsere Gewerbebetriebe interessanten Löhnen, Arbeiten, die auch zu anderen Bedingungen nicht von Schweizerinnen und Schweizern ausgeübt würden. Dies insbesondere im Hotel- und Gastgewerbe und teilweise auch in der Landwirtschaft. Diese integrierten Personen sind ein nicht zu unterschätzender, positiver Faktor unserer Volkswirtschaft. Wenn diese nun wegen eines pauschalen politischen Entscheides unser Land verlassen müssen, werden nicht nur für diese

Menschen grosse Schwierigkeiten geschaffen, sondern auch für die betroffenen schweizerischen Betriebe, die auf diese Hilfskräfte angewiesen sind. Solche Entscheidungen, die ohne Rücksicht auf die individuelle Situation von arbeitenden und integrierten Flüchtlingen auf ihr persönliches schweizerisches Umfeld und der Arbeitgeber getroffen werden, sind neben den menschlichen Problemen, die sie schaffen, auch volkswirtschaftlich unklug und kurzsichtig.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Anliegen zu prüfen:

1. Wie kann der Regierungsrat bei den Bundesbehörden diese Sachlage darstellen, die Bundesbehörden auf die diesbezüglichen Schwierigkeiten hinweisen und prüfen, ob und in welcher Form er eine individuellere Handhabung der Entscheide des BFF fordern kann;
2. anzuregen, dass ein Rückschaffungs-Kriterienkatalog ausgearbeitet wird, der integrierte Flüchtlinge vor Ausschaffung schützen kann;
3. wie der Regierungsrat selbst die Interessen aller Beteiligten besser wahren kann: die Interessen der integrierten Flüchtlinge, der betroffenen schweizerischen Bevölkerung und insbesondere auch die der betroffenen Betriebe;
4. welchen Spielraum der Regierungsrat selbst nutzen kann, um in menschlichen wie auch in wirtschaftlich begründeten Härtefällen eigene Lösungen durchzusetzen.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994

Es gilt vorab festzuhalten, dass das Asylgesetz den Status der vorläufigen Aufnahme als Ersatzmassnahme nur vorsieht, wenn die Wegweisung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber – bei abgewiesenem Asylgesuch – nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Dies ist beispielsweise bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen der Fall. Zahlreiche Asylgesuche der Tamilinnen und Tamilen, die nun unser Land verlassen müssen, wurden in früheren Jahren entweder sistiert, oder man verzichtete nach Fällung eines negativen Entscheides vorläufig auf die Ansetzung einer Ausreisefrist. Ihr Aufenthalt wurde jedoch nicht mit der vorläufigen Aufnahme geregelt.
1. Der Bundesrat hat am 20. April 1994 beschlossen, die bis anhin sistierten Verfahren der Tamilinnen und Tamilen wieder aufzunehmen und die Wegweisungen nach Sri Lanka zu verfügen. Es handelt sich somit nicht um die Politik des Bundesamtes für Flüchtlinge, sondern um einen Grundsatzentscheid des Bundesrates. Dieser hat bei seinem Entscheid unter anderem berücksichtigt, dass abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Sri Lanka nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, wie sie auch für die übrigen Asylbewerberinnen und Asylbewerber gelten. Die getroffene Lösung wurde in einer Arbeitsgruppe, in welcher sowohl die Kantone als auch die paritätische Kommission der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren und der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vertreten waren, vorgängig eingehend diskutiert. Die Rückführung der Staatsangehörigen aus Sri Lanka ist zudem Gegenstand eines speziellen Abkommens zwischen den schweizerischen und den srilankesischen Behörden. Diese haben sich denn auch verpflichtet, ihren Staatsangehörigen reguläre Identitäts- und Reisepapiere auszustellen und sie nicht zur Rückkehr in eine Konfliktzone des Landes zu zwingen. Auf der anderen Seite hat die Schweiz darauf verzichtet, Rückführungen in grossem Ausmasse vorzunehmen.
Angesichts des langen und gründlichen Entscheidungsprozesses, der dem Beschluss des Bundesrates vom 20. April 1994 vorausgegangen ist, sieht der Regierungsrat deshalb keine Notwendigkeit, diesen Beschluss bei den Bundesbehörden noch einmal zur Diskussion zu stellen. Bei der Ausführung dieses Entscheides hat das Bundesamt für Flüchtlinge überdies schon von Gesetzes wegen jeden Fall individuell zu beurteilen.
2. Mitberücksichtigt hat der Bundesrat bei seinem Entscheid insbesondere auch die Tatsache, dass ein grosser Teil der Tamilinnen und Tamilen bereits seit längerer Zeit in unserem Land lebt und sich meist gut integriert hat. Alle Staatsangehörigen von Sri Lanka, die ihr Gesuch vor dem 1. Juli 1990 eingereicht haben, werden aufgrund des Bundesratsbeschlusses nicht zur Ausreise verpflichtet, sondern ihr weiterer Aufenthalt wird durch die vorläufige Aufnahme geregelt. Im Kanton Bern ist diese Lösung für rund 45 Prozent aller noch hängigen Fälle möglich. Sofern die strengen, vom Bundesgericht in zahlreichen Urteilen bestätigten Voraussetzungen erfüllt sind, kann diesen Personen – auf Antrag des Kantons – auch eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden.
Alle Staatsangehörigen von Sri Lanka jedoch, die nach dem 1. Juli 1990 eingereist sind und hier ein Asylgesuch gestellt haben, müssen die Schweiz nach rechtskräftigem negativem Ausgang des Asylverfahrens verlassen. Dies ist die normale Folge eines negativen Asylentscheides und trifft Tamilinnen und Tamilen gleich wie Personen anderer Nationalitäten.
Insbesondere in bezug auf Tamilinnen und Tamilen lässt der Beschluss des Bundesrates keinen Platz für zusätzliche Kriterien, aufgrund derer von einer Wegweisung abzusehen wäre. Dies gilt aber auch für alle anderen Kategorien von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern.
3. Im Rahmen der schweizerischen Ausländer- und Arbeitsmarktpolitik kann Asylbewerbern in der Schweiz während der Hängigkeit des Asylverfahrens die Erwerbstätigkeit nur provisorisch bewilligt werden. Die Arbeitsbewilligungen sind von vornherein beschränkt auf die Dauer des Asylverfahrens, was sowohl den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern selbst, aber auch den betroffenen Arbeitgebern bekannt ist. Wird das Asylgesuch abgelehnt, kann die Arbeitsbewilligung nicht mehr verlängert werden. Je nach Dauer des Asylverfahrens wird den abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern eine mehrwöchige Ausreisefrist zur Vorbereitung der Rückkehr ins Heimatland angesetzt. Die betroffenen Betriebe erhalten auf diese Weise auch die Möglichkeit, die notwendigen Vorkehrungen für einen Ersatz der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers zu treffen. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass im Kanton Bern zurzeit noch über 19 000 Personen als arbeitslos gemeldet sind, davon mehr als 2000 im Bereich der Hotellerie und des Gastgewerbes.
4. Nach Abschluss des Asylverfahrens hat der Kanton keine Möglichkeit mehr, den weiteren Aufenthalt von abgewiesenen Asylbewerberinnen und -bewerbern in der Schweiz zu regeln. Das Asylgesetz verpflichtet die Kantone vielmehr dazu, die von den Bundesbehörden gefällten Entscheide zu vollziehen.
Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung des Postulates.

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

von Gunten. Was passiert bei den heutigen Regelungen? Leute, die nur kurz bei uns sind, Leute, deren Asylgesuch längere Zeit nicht beantwortet wird, Leute, die Ausreisetermine haben oder denen – wie den Tamilen – angedroht wird, man werde die Ausreise vollziehen, tauchen ab in die Schwarzarbeit. Ich könnte Ihnen das mit vielen Beispielen belegen. Rund ein Drittel der Tamilen, die das Bundesamt für Flüchtlinge zur Ausreise aufgefordert hat, sind in der Illegalität verschwunden. Durch die jetzige Abwicklung der Verfahren werden die Leute gezwungen – man kann es nicht anders sagen –, in die Illegalität zu gehen. Ich

könnte Ihnen Beispiele aus der Landwirtschaft und dem Gastgewerbe aufführen. Es gibt Stimmen, die sagen, die Wirtschaft habe dank der Beschäftigung von Asylbewerberinnen und -bewerbern billige Arbeitskräfte und profitiere davon. In unserer wirtschaftlichen Situation ist es in gewissen Bereichen fast nicht anders möglich, als mit einer Billiglohnpolitik einzelne Betriebe aufrechtzuerhalten. Ich kenne ein Restaurant, in dem ein pakistanischer Mitarbeiter während zwei Jahren zu einem niedrigen Lohn arbeitete. Der Wirt wäre nicht in der Lage gewesen, jemand anderen zu beschäftigen. Kein Schweizer oder keine Schweizerin hätte an einem so abgelegenen Ort und zu einem solchen Lohn arbeiten wollen. Diese Person wohnte im gleichen Haus und war in die Familie integriert. Eines Tages erhielt sie plötzlich den Ausreisebefehl: Bis zu diesem Datum musst du gehen. Der Wirt versuchte alles, um diese Person weiterhin beschäftigen zu können. Er reichte mehrere Gesuche ein und führte viele Diskussionen. Er ging bis ins Bundesamt für Flüchtlinge. Er hatte keine Chance. Diese Person musste gehen. Der Wirt findet keinen Ersatz und ist gezwungen, seinen Betrieb teilweise zu schliessen. Wohin ging dieser Pakistani? Er verschwand irgendwo in der Schweiz und lebt in der Illegalität. Der Wirt hatte früher alles in Ordnung erledigt. Die Arbeitsbewilligung war da; Versicherungen, AHV-Beiträge und Steuern wurden bezahlt. Alles war in Ordnung, jedoch auf einem relativ niedrigen Lohnniveau. Die Frage der Ausbeutung von Personen ist nicht nur an der Höhe des Lohnes messbar. Sie hängt auch zusammen mit der sozialen Integration, von den bezahlten Versicherungen und den Regeln, die man in diesem Land respektiert. Wenn man eine Politik betreibt, die die Leute abdrängt und in den Untergrund zwingt, haben wir eine Situation wie in Ländern, die keine sozialen Rechte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen. Eine solche Politik werden wir doch nicht betreiben wollen.

Ich wollte eigentlich, dass der Regierungsrat die Stimmung in der Bevölkerung aufnimmt, die in Dörfern und Gemeinden mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die in einer labilen Situation sind, Bekanntschaft geschlossen hat. Der Regierungsrat soll spüren, was dort abläuft. Es gibt in der Bevölkerung Stimmen, die sagen: Wir können diese Menschen doch nicht ausweisen oder rückschaffen. Der Regierungsrat soll wahrnehmen, dass in Bereichen des Gewerbes und der Wirtschaft ebenfalls Stimmen vorhanden sind, die sagen: So können wir doch nicht mit einer ganzen Bevölkerungsgruppe umgehen. Wir können diese Leute doch nicht von einem Tag auf den andern vor die Türe stellen, ohne zu schauen, in welcher Form sie bei uns teilintegriert sind. Was macht die Regierung? Sie macht eine halbe Seminararbeit und schreibt auf zwei Seiten, was wir selbst nachlesen können und ohnehin bereits wissen. Weiter schreibt sie, sie sehe kein Bedürfnis, handeln oder – anders ausgedrückt – denken zu müssen. Ich wollte mit meinem Postulat bloss auffordern, über diese Situation nachzudenken. Man sollte mit den betroffenen Kreisen sowohl aus dem humanitären wie aus dem wirtschaftlichen Sektor gemeinsam praktikable Lösungen suchen. Ich schreibe in meinem Vorstoss nicht, wie solche Lösungen aussehen sollen. Ich fordere nur auf, wahrzunehmen, was bei uns faktisch geschieht: Leute werden in den Untergrund und in die Schwarzarbeit gedrängt, oder sie werden von Orten weggewiesen, in denen sie integriert waren.

Wir werden ein verschärftes Ausländerrecht haben. Ich zweifle nicht daran, dass es in der Volksabstimmung im Dezember angenommen wird. Man prüft die Gesuche während Monaten. Eine Klammer: Das Bundesamt für Flüchtlinge hat einen irrwitzigen Personalstab. Es beschäftigt mehr Personen als das Departement Ogi insgesamt. Stellen Sie sich das vor! Monatelang versucht das Bundesamt für Flüchtlinge abzuklären, ob jemand asylwürdig ist oder nicht. Der individuelle Gewaltflüchtling, zum Beispiel aus Kurdistan, der nicht pauschal Aufnahme findet wie Somalier oder Bosnier, hat noch heute keine Chance, Asyl zu erhalten. Auch wenn er in seinem Dorf unter Gewalt leidet, muss er gewärtigen, dorthin zurückgehen zu müssen. Monatelang wird abgeklärt, ob man ihm Asyl gewähren will oder nicht. Wir geben uns aber keinen Fingerbreit Mühe, uns zu überlegen, ob es eventuell sinnvoll wäre, die gut integrierten Leute bei uns zu behalten, und zwar sowohl aus humanitären wie aus wirtschaftlichen Gründen. Was machen wir? Wir legen ein Datum fest und entscheiden danach. Ich bin auch nicht dafür, die kriminellen Asylbewerber – übrigens nur ein Bruchteil aller Asylbewerber – mit Samthandschuhen zu behandeln. Für diejenigen hingegen, die sich ordentlich verhalten und unsere Gesetze respektieren, die bereit sind, unsere Gesellschaft so zu akzeptieren, wie sie ist, sollten wir eine menschenwürdige Lösung suchen.

Die Regierung, obschon sie sagt, es bestehe kein Handlungsbedarf, hätte einen Spielraum, den sie nutzen könnte. Der Kanton Genf beispielsweise macht das meines Wissens besser. Ich verlange aber nicht einmal das. Ich sage nur: Setzt euch damit auseinander, was landauf und landab passiert. Alle, die nicht bereit sind, darüber nachzudenken und Lösungen zu diskutieren, schaffen Illegalität und zwingen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Untergrund und die Schwarzarbeit. Vielleicht wollen Sie das, ich jedenfalls will es nicht. Ich bitte Sie, entgegen dem Antrag der Regierung dem Postulat zuzustimmen.

Gugger. Als ich das Postulat überflog und die Antwort las, schien mir der Vorstoss überflüssig zu sein. Der Auftrag ist erfüllt, Probleme bestehen keine. Persönlich stört mich ein Haar in der Suppe, nämlich die Bemerkung des Postulanten, es sei unklug, billige Arbeitskräfte auszuschaffen, zumal sie ungeliebte Arbeiten ausführten. Es ist höchste Zeit, dass unsere arbeitslosen Schweizer lernen, Arbeit gern auszuüben, die man vielleicht früher gehasst hat. Trotz diesem Haar in der Suppe und der anfänglichen Klarheit nahm ich mir die Mühe, hinter die Kulissen zu schauen. Ich stellte dabei folgendes fest. Der Kanton Bern macht es eigentlich nicht schlecht. Er gibt sich Mühe, seinen Spielraum auszunützen. Trotzdem entstehen bei der strikten Anwendung der Vorschriften und Gesetze Härtefälle. Gewisse Personen fallen durch das Sieb. Vor allem für diejenigen, die an der Front stehen und sich damit befassen, handelt es sich nicht um Fälle, sondern um Menschen. Die Beschaffung der Ausreisepapiere für die abgewiesenen Asylbewerber ist schwierig. In der Zwischenzeit verlieren sie aber ihre Arbeitsbewilligung. Sie können ihre bisherige Arbeit nicht mehr ausüben. Manchmal werden auch Familien auseinandergerissen, weil aus terminlichen Gründen unterschiedliche Entscheide gefällt wurden. In solchen Situationen kann man Dienst nach Vorschrift machen. Alles ist in Ordnung. Trotzdem ist es nicht menschlich. Dienst nach Vorschrift genügt nicht, wenn es um Menschen und ihr Schicksal geht. Wer Körner siebt, wird sich nicht nur auf die Maschen des Siebs verlassen können, sondern muss beobachten, ob die Wirkung richtig ist, und nötigenfalls etwas herauslesen, das durch das Sieb gefallen ist.

Die EVP-Fraktion unterstützt das Postulat. Wir erwarten nicht, dass viel geschehen wird. Das Postulat kann aber den Verantwortlichen Rückenstärkung geben, damit sie auch in schwierigen Situationen human und sinnvoll handeln können.

Gurtner-Schwarzenbach. Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt das Postulat von Peter von Gunten ab. Wir setzten uns mit der Situation sehr intensiv auseinander und machten es uns nicht einfach. Unsere Ablehnung hat andere als die vom Regierungsrat aufgeführten Gründe. Letztlich möchten wir und Peter von Gunten das gleiche: Wir möchten erstens erreichen, dass Flüchtlinge und AsylbewerberInnen, die in eine unsichere und für

sie gefährliche Situation in ihrem Heimatland kommen würden, nicht ausgeschafft werden müssen. Zweitens soll der Regierungsrat den Spielraum, den das Asylgesetz tatsächlich lässt, effektiv nützen.
Die Argumentation von Peter von Gunten, der Aufenthalt der Flüchtlinge solle mit den Bedürfnissen der Wirtschaft, insbesondere des Gastgewerbes – viele AsylbewerberInnen arbeiten dort zu niedrigen Löhnen –, gekoppelt werden, ist mehr als eine heikle Gratwanderung. Wir weisen diese Argumentation zurück. Mit andern Worten heisst das: Wenn wir billige Arbeitskräfte brauchen können und sich eine Bevölkerungsgruppe anbietet, die ausbeutbar ist, soll der Regierungsrat entsprechende Kriterien erarbeiten. Peter von Gunten, du hast vorhin Beispiele erwähnt von AsylbewerberInnen, die zu niedrigen Löhnen angestellt sind. Die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen seien zufrieden, sie könnten zudem nicht mehr bezahlen; die Flüchtlinge seien auch zufrieden. Es stimmt, solche Situationen gibt es, auch mir sind solche bekannt. Das heisst aber noch lange nicht, dass das korrekt ist. Es bleibt problematisch, wenn eine Bevölkerungsgruppe zu billigeren Löhnen angestellt werden kann und in diesem Sinn ausbeutbar ist. Das führt zu Ausgrenzung und Spaltung; so entsteht ein Zweiklassensystem. Diese Situation darf nicht zementiert werden. Die Schwarzarbeit würde zwar aufgehoben, jedoch durch eine andere Unrechtssituation ersetzt. Die Ausbeutbarkeit misst sich auch am Lohn, besonders in dieser Situation. Sie entsteht durch die rechtlose Stellung und die soziale Ausgrenzung dieser Bevölkerungsgruppe. Deshalb ist der im Postulat vorgeschlagene Weg falsch. Flüchtlinge werden benutzt und müssen zu Dumpinglöhnen arbeiten. Belohnt werden sie mit einer Aufenthaltsbewilligung. Sie werden bereits heute aber zu oft zu unzumutbaren Bedingungen angestellt und erhalten einen niedrigen Lohn. Das führt zu einem Lohndruck auf die andern Angestellten. Deshalb genügt häufig ein voller Lohn kaum, um eine Familie zu ernähren.
Im weiteren scheint es mir auch heikel zu sein, einen Rückschaffungskriterienkatalog zu erstellen, der integrierte Flüchtlinge vor Ausschaffung schützen soll. Was heisst «integriert»? Nach deiner Argumentation, Peter von Gunten, ist die Gefahr gross, dass man diejenigen, die sich anpassen und als billige Arbeitskraft zur Verfügung stellen, als integriert bezeichnet. Die Flüchtlinge können nichts dafür, sie sind der Spielball dieser Art von Politik. So unterstützt man aber die Stimmung, Flüchtlinge würden uns die Arbeit und die Wohnungen wegnehmen. Es gibt nur einen Grund für die Nichtausschaffung, nämlich die Sicherheit der Flüchtlinge, niemals aber das Interesse an ihrer Ausbeutung. Laut Asylgesetz dürfen Flüchtlinge, die in eine unsichere oder gefährliche Situation in ihrem Heimatland kommen, nicht ausgeschafft werden. Genau hier liegt der Spielraum des Regierungsrates. Er muss sich nur an das Asylgesetz halten und die Situation in den Herkunftsländern selbst beurteilen. Dass das möglich ist, zeigt der Polizeidirektor von Zug, Hans-Peter Uster, der am letzten Wochenende übrigens glanzvoll wiedergewählt wurde. Er sagt klipp und klar, er werde im Kanton Zug keine Ausschaffungsbefehle gegen TamilInnen und AlbanerInnen vollziehen. Dieses Beispiel ist für uns ein Vorbild. So könnte sich der bernische Polizeidirektor auch verhalten. Die Flüchtlinge sollen bleiben können, nicht weil sie ausbeutbar sind und zu niedrigen und für uns interessanten Löhnen arbeiten, sondern weil wir ihnen Rechtssicherheit gewähren, Mindestlöhne für ihre Arbeit garantieren und vertraglichen Schutz bieten müssen.

Wenger-Schüpbach. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat von Herrn von Gunten, und zwar aus folgenden Gründen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass der Spielraum, den das Bundesamt für Flüchtlinge und der Kanton, gestützt auf das Asylgesetz, betreffend Rückschaffungen von Flüchtlingen haben, nicht sehr gross ist. Aber gerade deshalb sollte dieser Spielraum so optimal wie möglich ausgeschöpft werden. Das Postulat verlangt nur, es sei zu prüfen, in welcher Form und nach welchen zusätzlichen Kriterien allenfalls der individuellen Situation von Flüchtlingen im Rahmen dieses Spielraums Rechnung getragen werden könnte. Der Kanton kann eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, und eine vorläufige Aufnahme beantragen, wenn die Ausweisung nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Es wäre deshalb durchaus sinnvoll, neben den gültigen pauschalen Kriterien, die wir durchaus akzeptieren, einen differenzierten Punktekatalog zu überprüfen, der sowohl den menschlichen wie den wirtschaftlichen Aspekten gerecht werden könnte und der gewährleistet, dass menschenrechtspolitische Entscheide gefällt werden können. Jeder Entscheid betrifft einen Menschen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, dem Postulat von Gunten zuzustimmen.

Wasserfallen. Die FDP-Fraktion lehnt das Postulat ab. Die Antwort der Regierung ist klar. Damit komme ich zum Handlungsspielraum: Der Bund hat gegenüber dem Kanton Bern und gegenüber der Stadt Bern festgehalten, es bestehe weder für den Kanton noch die Stadt noch für sonst jemanden ein Handlungsspielraum. Was der Bund beschliesst, muss vollzogen werden. Uns bleibt nichts anderes übrig. Das sagt der Regierungsrat in seiner Antwort deutlich.
Man versuchte zuerst, auf dem humanitären Sektor etwas zu bewirken. Damit hatte man keinen Erfolg. Jetzt versucht man es noch mit Argumenten der Beschäftigungspolitik. Es ist eigenartig, Herr von Gunten, welche Blüten die Reaktion auf das Asylgesetz treibt. Die Frage der Integration ist nicht Gegenstand des Asylrechts. Sie dürfen nicht immer das Asylrecht mit der Ausländerpolitik verwechseln. Es geht beim Asylrecht auch darum, eine Sogwirkung zu verhindern. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Haller. Nicht weil die Zeit kurz ist, mache ich es kurz, sondern weil wir zu ähnlichen Überlegungen gelangt sind, wie sie von Herrn Grossrat Wasserfallen dargelegt wurden. Der Spielraum ist tatsächlich klein. Man darf nicht behaupten, wie Herr von Gunten das vorhin gemacht hat, es werde pauschal entschieden. In seiner Antwort weist der Regierungsrat klar auf die Datumsgrenze hin. Die Tamilen, die ihr Asylgesuch vor dem 1. Juli 1990 eingereicht haben, werden anders behandelt als diejenigen, die ihr Gesuch später eingereicht haben. Irgendwo muss man eine Linie ziehen, damit man den verschiedenen Voraussetzungen der Asylbewerber gerecht werden kann. Ich bin mit der Argumentation von Herrn von Gunten über die Wirtschaftspolitik gar nicht einverstanden. Er sagt, das Gastgewerbe und vor allem auch die Landwirte würden von den Asylbewerbern profitieren, die zu niedrigen Löhnen angestellt sind. Es ist hier der falsche Ort, Wirtschaftspolitik zu betreiben. Es ist auch der falsche Ort, hier in diesem Ratssaal generell über Asylpolitik zu sprechen.
Auch wir sind uns dessen bewusst: Wenn wir über Asylanten sprechen, geht es in der Tat um Menschen. Wenn Menschen in solchen Situationen betroffen sind, sind sehr oft Härtefälle nicht zu vermeiden. Es gibt viele Härtefälle. Es ist auch im Interesse der SVP-Fraktion, dass das Bundesamt für Flüchtlinge die Asylbegehren schnell behandelt. Es soll nicht Jahre dauern, bis jemand weiss, ob er ausgeschafft wird oder nicht. Im übrigen, Frau Gurtner, wird die Frage seriös abgeklärt, ob Asylanten zurück in ihr Land gehen müssen oder ob sie in der Schweiz bleiben können. Die politische Situation in diesen Ländern ändert sich manchmal sehr schnell; was gestern richtig war, kann heute falsch sein.

Die SVP-Fraktion sieht durchaus die ganze Problematik, die hinter dieser Frage steht. Wir kommen trotzdem zum Schluss, dieses Postulat abzulehnen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor/
Die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Neunte Sitzung

Dienstag, 15. November 1994, 13.30 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Brönnimann, Frainier, Galli, Gilgen-Müller, Hunziker, Jakob, Neuenschwander (Belp), Sinzig, Stalder, Stauffer, Sutter, Vermot-Mangold.

137/94

Dringliches Postulat von Gunten – Integrierte Flüchtlinge und aktuelle Rückschaffungspolitik des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF)

Fortsetzung

von Gunten. Die Person, an die ich mich eigentlich vor allem wenden möchte, ist nicht da: Frau Haller. Ich hoffe, sie komme noch. Aber ich kann auch mit den anderen anfangen, zum Beispiel mit Barbara Gurtner. Es besteht ein grosser Unterschied, ob man Menschen braucht, um Politik zu machen, oder ob man mit Menschen zusammen Politik macht. Es sagte ein Kollege einmal, einen gewissen Tamilen müssten wir verhungern lassen, um mit diesem Opfer einen Märtyrer zu schaffen. Das finde ich eine wahnsinnige Haltung! Dieser Kollege selbst trat ja nicht in den Hungerstreik und machte sich selbst nicht zum Märtyrer. Wenn man nicht einsehen will, dass man mit einer solch radikalen Politik Unrecht schafft und nicht Unrecht mindert, bedeutet das, nicht mit Menschen zusammen Politik zu betreiben, sondern Menschen zu brauchen, um Politik zu betreiben. Ich möchte mich bei der SP-Fraktion sehr bedanken, dass sie diese feine Differenz in der politischen Haltung erkannt hat und das Postulat unterstützt. Ich weiss sehr wohl, dass ich mich auf einer Gratwanderung befinde.
Was Herr Wasserfallen sagte, finde ich natürlich grossartig: Das Ganze werde Blüten treiben. Es ist sicher schwierig zu begreifen, dass Menschen sich durch Erfahrungen ändern oder eine andere Haltung annehmen können. Es gibt Menschen, die denken einmal etwas und denken so für immer. Für sie ist es schwierig, andere Leute zu begreifen, die durch Erfahrungen, durch zwei Jahre Praxis und intensive Forschungen lernen, dass eine Sache auch anders sein könnte, als der vorgefassten Meinung entspricht. Das hat nichts mit Blütentreiben zu tun, sondern damit, wie Sie selbst denken, Herr Wasserfallen. Ich habe mich während acht Monaten oder länger tagtäglich mit diesem Thema auseinandergesetzt und bin ein Mensch, der ab und zu noch etwas dazulernen kann. Es handelt sich also um eine völlige Entstellung der Realität.
Ich bin froh, bist du jetzt da, Ursula Haller, denn eigentlich stehe ich wegen dir am Mikrofon. Ich weiss nicht, woraus du ableitest, ich würde irgend jemandem einen Vorwurf machen. Wo habe ich in meinem Votum oder meinem Vorstoss gesagt, die Landwirte oder das Gastgewerbe verhielten sich falsch? Woher kommt dieser Gedanke von dir? Ich habe nichts Ähnliches gesagt. Ich ging davon aus, dass wir die bei uns herrschende Realität anschauen und dafür sorgen müssen, in diese Realität nicht falsche Dinge einzubauen, Unrecht zu schaffen oder zu provozieren. Wenn ein Gastwirt heute einem Tamilen, einem Kurden oder einer Kurdin einen bestimmten Lohn zahlt, der im Verhältnis zu dem, was er bezahlen kann, steht, so entspricht das dem Kräfteverhältnis, in dem wir stehen. Wenn ein Schweizer nicht in der Lage ist, an einer Maschine zu arbeiten, bei der er immer die gleichen Bewe-

gungen machen muss, nach vierzehn Tagen davonläuft und ein Techniker aus einem anderen Land, der bei uns Asyl erhält, die Stelle besetzt, ist das ein Faktor, der von uns abhängt, das heisst, wir Schweizer sind nicht in der Lage, eine solche Arbeit auszuführen. Daraus müssen wir lernen.
Ich versuche eine Analyse des Ist-Zustandes und möchte eigentlich nicht, dass die Regierung uns etwas Vorgefasstes präsentiert. Wie erwähnt verlange ich nichts Derartiges in meinem Vorstoss. Ich verlange nur, man solle über die Situation nachdenken und die Stimmungen aufnehmen, die von verschiedenen Seiten auf uns zukommen. Das ist das Einzige. Ich habe also niemandem einen Vorwurf gemacht.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Es wurde bereits auf die eidgenössische Gesetzgebung, das Asylgesetz, aufmerksam gemacht, in dem die Kompetenzen ganz klar geregelt sind. Ich habe es im Grossen Rat schon mehrmals erwähnt: Ob jemand weggewiesen wird oder in der Schweiz bleiben darf, wird nicht vom Kanton, sondern von der Bundesbehörde, der Asylrekurskommission, entschieden. Grossrat von Gunten sagte, mit seinem Postulat möchte er erreichen, dass man nachdenke. Ich stecke seit Jahren in dieser ganzen Problematik drin. Wir denken nach. Auch der Regierungsrat hat mit seiner Antwort nachgedacht. Der Kanton Bern hat den sehr kleinen Ermessensspielraum beim Vollzug von Wegweisungen ausgenützt, man könnte fast sagen «ausgeritzt».
Ich will ein paar Beispiele erwähnen. Für Asylbewerber, die seit über vier Jahren in der Schweiz leben, wurden Kriterien erarbeitet. Gestützt darauf stellten wir ein Gesuch um vorläufige Aufnahme. Verschiedene dieser Gesuche wurden positiv beurteilt, vor allem für Familien, die sich seit über vier Jahren in der Schweiz befinden, deren Kinder eingeschult sind, die integriert sind und von den Behörden und der Bevölkerung getragen werden. Es gibt eine ganze Reihe Beispiele, bei denen das Bundesamt für Flüchtlinge die vorläufige Aufnahmebewilligung auf Antrag des Kantons Bern erteilt hat.
In bezug auf das von Herrn von Gunten in seinem Vorstoss angesprochene Problem insbesondere bei den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Sri Lanka hat der Kanton Bern die Regelung übernommen, die der Bundesrat beschlossen hat. Die Staatsangehörigen aus Sri Lanka, deren Gesuch vor dem 1. Juli 1990 eingereicht wurde, werden aufgrund des Bundesratsbeschlusses nicht zur Ausreise verpflichtet. In diesen Fällen kann der Aufenthalt durch eine vorläufige Aufnahme geregelt werden. Es gibt eine spezielle Lösung: Wenn die strengen Kriterien des Bundesgerichtes erfüllt sind, kann diesen Bewerbern eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt werden. Wie der Antwort des Regierungsrates zu entnehmen ist, ist im Kanton Bern die vorläufige Aufnahme in rund 45 Prozent der Fälle möglich. Umgesetzt in Zahlen, sind das rund 1600 Bewerberinnen und Bewerber aus Sri Lanka, die vom Kanton Bern vorläufig aufgenommen werden können. Weitergehende Ausnahmen sind nicht möglich.
Ich will kurz auf Frau Wengers Votum eingehen. Man kann die Kriterien noch verfeinern. Es wird aber nie so weit kommen, dass es keine Fälle mehr geben wird, die durch die Maschen fallen. In verschiedenen Gesprächen mit den Bundesbehörden, mit Bundesrat Koller und Herrn Scheidegger vom Bundesamt für Flüchtlinge sahen wir es immer wieder: Wir haben keine Chance für weitergehende Ausnahmeregelungen. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie um Ablehnung des Postulates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

095/94

Interpellation Sidler (Biel) – Fremdenpolizei und Fremdenfeindlichkeit

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1994

Im April hat das bernische Verwaltungsgericht eine Beschwerde eines Chilenen behandelt und in diesem Rahmen harte Vorwürfe gegen die Fremdenpolizei gerichtet. Das Verwaltungsgericht erklärte, die Fremdenpolizei habe ihre Arbeit höchst einseitig erledigt und sich dabei einer Sprache der übertriebenen Verdächtigungen, ja sogar der Fremdenfeindlichkeit bedient.
Es ist nicht das erste Mal, dass die bernische Fremdenpolizei xenophober Tendenzen angeklagt wird. Wer sich nur ein wenig herumhört, erhält diesbezügliche Klagen noch und noch. Die Fremdenpolizei hat eine sehr delikate Aufgabe, die im Prinzip sehr viel Sensibilität erfordert. Fremdenfeindliche Haltungen diskriminieren nicht nur unsere MitbürgerInnen ohne Schweizer Pass, sie verunmöglichen tendenziell ein geordnetes Zusammenleben aller Einwohner dieses Kantons. Wir dürfen daher Klagen wegen fremdenfeindlichen Verhaltens der Polizei nicht verharmlosen.
Wie beurteilt die Regierung die Rüge des Verwaltungsgerichts an die Fremdenpolizei?
Welche Konsequenzen zieht sie daraus?
Welche Massnahmen bestehen bereits heute, um in der Polizei ein Verständnis für Menschen aus anderen Ländern und anderen Kulturen zu pflegen?

(5 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. September 1994

Aufgrund der bestehenden Kompetenzdelegation in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten war im Falle des chilenischen Staatsangehörigen grundsätzlich die Stadt Bern für die Regelung des Aufenthaltes zuständig. Gestützt auf deren Dossier samt entsprechendem Antrag verweigerte die kantonale Fremdenpolizei die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der ablehnende Entscheid der kantonalen Fremdenpolizei wurde durch die Polizei- und Militärdirektion im Beschwerdeverfahren geschützt. Gegen diesen Beschwerdeentscheid reichte der betroffene Ausländer anschliessend beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens mit unter anderem zwei Instruktionsverhandlungen sowie nach einer ausführlichen Urteilsberatung in der Folge gut. Der Entscheid in dieser schwierigen, nicht alltäglichen Angelegenheit lag somit keineswegs auf der Hand, denn es waren unter anderem die folgenden Elemente in die umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Auf der einen Seite war der Beschwerdeführer mit einer in der Schweiz niedergelassenen Ausländerin verheiratet und hatte mit ihr in der Schweiz zwei Kinder, was grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung verleiht. Andererseits war die Beziehung der Eltern eher unstabil, und der Beschwerdeführer hatte sich wiederholt, aber nicht schwerwiegend strafbar gemacht und bezog Fürsorgeleistungen, was nach der Bundesgesetzgebung gegen eine Aufenthaltsbewilligung spricht. Das Verwaltungsgericht, dem die vorliegende Interpellation zur Stellungnahme unterbreitet worden ist, hält fest, dass im massgeblichen, ausführlich begründeten schriftlichen Urteil keine Erwägungen enthalten sind, welche der kantonalen Fremdenpolizei eine fremdenfeindliche Haltung vorwerfen. Allerdings trifft zu, dass der Referent im Verlaufe der öffentlichen Urteilsberatung gestützt auf seine persönliche Würdigung der Mitwirkung städtischer und kantonaler Fremdenpolizeibeamter im Instruktionsverfahren eine entspre-

chende Feststellung gemacht hat. Dieser wurde in der folgenden Diskussion widersprochen.
Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, wonach Vorwürfe, wie solche, die kantonale Fremdenpolizei sei fremdenfeindlich, ernst genommen werden müssen. Gleichzeitig darf die Kritik der Fremdenfeindlichkeit gegenüber einer Verwaltungseinheit oder einer Personengruppe jedoch auch nicht leichtfertig erhoben werden.
Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die kantonale Fremdenpolizei im Jahre 1993 103 584 Bewilligungen aller Art ausgestellt oder verlängert hat. Sie hat 2077 negative Entscheidungen und Massnahmen getroffen, von denen eine gewisse Anzahl ohne Zweifel harte Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist indessen Aufgabe der zuständigen Behörde, die restriktive Politik der Bundesbehörden in bezug auf die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger in die Praxis umzusetzen, das heisst die entsprechenden Gesetze und Verordnungen anzuwenden, Missbräuche zu bekämpfen und gegenüber Personen, die die öffentliche Ordnung verletzen, gefährden oder Straftaten begehen, präventiv tätig zu werden. Daraus zu schliessen, die Fremdenpolizei neige zu einer fremdenfeindlichen Haltung, wäre nicht am Platze.
Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten ebenfalls einig, wenn dieser festhält, die Fremdenpolizei erfülle eine heikle Aufgabe, die sehr viel Verständnis erfordere. Angesichts des zu bewältigenden Arbeitsvolumens vertritt sowohl die Polizei- und Militärdirektion wie auch der Regierungsrat die Auffassung, dass die kantonale Fremdenpolizei ihre Verantwortung wahrnimmt und dass sie den Einzelfall mit der nötigen Sorgfalt prüft. Die Zahl der Beschwerden, die gutgeheissen werden, ist im Vergleich zur Menge der gesamthaft zu behandelnden Dossiers denn auch klein. Presseartikel, die über die Beschwerdesache in dieser Angelegenheit, aber auch über andere fremdenpolizeilichen Fälle erschienen sind, entsprachen zudem in verschiedenen Punkten nicht vollständig den Tatsachen. Es ist nach Ansicht des Regierungsrates deshalb nicht gerechtfertigt, der Fremdenpolizei eine fremdenfeindliche Haltung vorzuwerfen.
Im Rahmen der permanenten Aus- und Weiterbildung des Personals wird im übrigen der Förderung des Verständnisses für Menschen aus anderen Ländern und Kulturen Beachtung geschenkt. Es darf dabei schliesslich nicht vergessen werden, dass zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Fremdenpolizei ausländische Staatsangehörige sind oder es ursprünglich waren.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Beilage Nr. 50

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 685)

Blatter (Bolligen), Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz fassen. Die Beratung des Spitalgesetzes in zweiter Lesung und des Spitaldekretes braucht nicht viel Zeit. Nach Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und den Kommissionsmitgliedern verzichteten wir auf eine Kommissionssitzung. Vielleicht können Sie sich erinnern, dass aus der ersten Lesung keine Artikel zu bereinigen waren. Aus diesem Grund schlage ich Ihnen vor, dem Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe auch in zweiter Lesung zuzustimmen. Es geht um die Verlängerung des Spitalzehntels. Sie wurde ausgiebig diskutiert, und es wäre sinnlos, das Ganze zu wiederholen.

Detailberatung

I., Art. 10, 11, 14 und 44, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in zweiter Lesung	120 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Beilage Nr. 51

Eintretensfrage

Präsident. Der Kommissionspräsident hat sich zum Spitaldekret bereits geäussert.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung

I., Art. 46, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung	116 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Gesundheit + Fürsorge)

Der Rat stimmt den Fristverlängerungen stillschweigend zu.

Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern; Durchführung eines Teilzeitausbildungsprogramms für Gesundheitsschwestern und Gesundheitspfleger; neue wiederkehrende Ausgabe

Beilage Nr. 41, Geschäft 2268

Antrag Bertschi

Bst. c Betriebsbeitrag:

Zahlungskredit 1994	185 000 Franken
1995	387 000 Franken
ab 1996 und die folgenden Jahre höchstens	350 000 Franken

Janett-Merz, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Es geht um ein Geschäft, das in der GPK relativ unbestritten und ohne viel Wellen durchging. Es geht um ein typisches Ablösege-

schäft des aufgelösten Fonds zur Krankheitsbekämpfung. Man musste untersuchen, wer die Geschäfte, die er enthielt, finanziert und ob der Staat dies tun solle. Im vorliegenden Fall geht es grundsätzlich eindeutig um eine Finanzierung durch den Kanton. Die Gesundheitsschwestern werden an Bedeutung weiter zunehmen, je wichtiger die Spitex-Pflege und die Prävention werden. Neu am Geschäft ist, dass die Kurse berufsbegleitend geführt werden. Das bringt eine ziemliche finanzielle Entlastung für den Staat. Wir haben kurz über den Beitragssatz der ausserkantonalen Schülerinnen gesprochen. Er ist mit 6000 Franken wirklich nicht kostendeckend, beruht aber auf interkantonalen Verträgen. Wir erhielten die Zusicherung des Regierungsrates, dies werde einmal diskutiert.
Ein anderes Problem, das wir streiften, war die Frage des SRK und ob es nicht besser wäre, alle diese Berufe dem Biga zu unterstellen. Auch dies ist Zukunftsmusik. Die GPK hat dem Geschäft wie erwähnt einstimmig zugestimmt. Wir sind froh um die doch recht wesentliche finanzielle Entlastung durch die Umstrukturierung. Die sich daraus ergebende leichte personelle Erhöhung wurde nicht weiter bemängelt, weil sie im Ganzen gesehen sinnvoll erscheint.

Bertschi. Wir bestreiten das Geschäft nicht etwa, sondern unterstützen es, sind wir doch froh um eine gute berufsbegleitende Ausbildung der Krankenschwestern und -pfleger. In bezug auf die Finanzierung haben wir jedoch nicht ganz die gleiche Meinung wie die Regierung. Wir gehen davon aus, dass nur diplomierte Krankenschwestern und -pfleger mit zweijähriger Praxis den Kurs besuchen können. Es geht also um Berufsleute. Ihre Zusatzausbildung soll, wie der Vortrag erwähnt, 20 Monate dauern. Die Eigenleistung der Betroffenen ist mit 500 oder aufgerundet 550 Franken relativ klein. Die Fraktion Freiheitspartei/Schweizer Demokraten stellt sich einen Beitrag von 2000 Franken vor. Die Begründung ist folgende. Die Betroffenen bezahlen 500 Franken wohl selbst. Sie sind aber Angestellte von Gemeinden, Trägerschaften oder Vereinen, die die 2000 Franken sicher nachschütten können, wenn der Kursteilnehmer sie nicht bezahlen kann. 2000 Franken stellen ein Minimum dar. Ich stelle keinen diesbezüglichen Antrag, will diese Zahl aber einfach zur Diskussion stellen.
Was mich mehr störte, ist die interkantonale Regelung, in der genau umschrieben wird, was die Ausserkantonalen bezahlen müssen. Ich habe mich gestern bei den Gesundheitsbehörden erkundigt, wie das Ganze gehandhabt wird. Ich stelle jetzt dar, was eigentlich gelten würde, und nachher, wie es tatsächlich gemacht wird. Nach einer Vereinbarung von 1989 müssten Ausserkantonale, die im Kanton Bern berufsbegleitend oder neben Teilzeitjobs in die Schule gehen, 18 000 Franken bezahlen. Diese Vereinbarung wurde vom Grossen Rat abgesegnet, danach hätte sich der Kanton eigentlich zu verhalten. Eine Ausnahme gilt für diejenigen, die zwar ausserhalb des Kantons wohnen, neben der Schule aber einen grossen Teil der praktischen Arbeit im Kanton Bern leisten. Für sie reduziert sich der Betrag auf 6000 Franken, den Frau Janett erwähnte. Es gibt aber immer wieder ausserkantonale Schüler, die weder im Kanton wohnen noch arbeiten. Bei ihnen hätten wir ein Anrecht auf 18 000 Franken. Dieser Betrag wäre immer noch nicht kostendeckend.
Ich habe mir erlaubt auszurechnen, was ein solcher Kurs den Kanton Bern pro Person kostet: 1995 werden es bei einer reduzierten Teilnehmerzahl 24 180 Franken sein; nachher will man zwei Kurse mit 18 Teilnehmern führen, dabei würden sich die Kosten auf 23 600 Franken belaufen. Ich könnte mich einverstanden erklären, den entsprechenden Betrag – statt wie in meinem Antrag auf 350 000 Franken – auf 375 000 Franken zu plafonieren, weil die Beiträge aus der interkantonalen Vereinbarung immer verschieden sind. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass immer auch Auswärtige die Schule besuchen. Es wird also ein massiv grösserer Beitrag zurückfliessen müssen, nicht nur 30 000, sondern mindestens 50 000 oder 60 000 Franken. Dies ist eigentlich der Grund meines Antrags. Die Regierung muss dem Beschluss nachleben, zu dem sie einmal stand. Sie darf nicht nur 1500 Franken verlangen, und der Kanton muss 16 500 Franken subventionieren. Ich hoffe, meine Begründung reiche Ihnen, um meinem Antrag zuzustimmen. Wie gesagt kann ich den Betrag auf 375 000 Franken erhöhen, ohne dass es jemandem wehtut. Mit dem in der Vorlage genannten Betrag kann ich mich aber nicht abfinden.

Widmer (Bern). Im Namen der grünen autonomistischen Fraktion bitte ich Sie, dem Geschäft so zuzustimmen, wie die Regierung es vorlegt und wie es von der GPK unterstützt wird. Der Antrag Bertschi ist abzulehnen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Bertschi, sollen vor allem die Beiträge der Kantone für ihre Schüler erhöht werden. Bei solchen Fragen stellt sich immer das Problem, dass diejenigen, die aus einem anderen Kanton stammen und eine Ausbildung bei uns machen möchten, die Leidtragenden sind, weil das Ganze sehr schwer durchzusetzen ist. Bekanntlich ist der Kanton Bern nicht der einzige Kanton, der spart.
In der Schweiz werden seit 1925 Gesundheitsschwestern ausgebildet, im Kanton Bern seit 1969, und zwar durch die Rotkreuzstiftung für Krankenpflege. Es handelt sich um eine Zusatzausbildung nach dem Diplom für allgemeine Krankenpflege. Sie wird vor allem von in der Spitex tätigen Berufsleuten absolviert. Bis jetzt war es eine achtmonatige Vollzeitausbildung, bei der die Auszubildenden einen existenzsichernden Lohn bezogen. 1993 wurde die Ausbildung neu konzipiert. In Zukunft wird sie wie alle Spezialausbildungen im Pflegebereich berufsbegleitend durchgeführt. Es ist gut, trägt das neue Konzept den Grundsätzen der Erwachsenenbildung besser Rechnung, indem sie von einem Praxisanteil von 30 bis 70 Prozent ausgeht. Erfreulich ist sicher auch, dass damit Kosten eingespart werden können: für das nächste Jahr, verglichen mit 1993, rund 34 Prozent oder 250 000 Franken und ab 1996, wenn der Kredit plafoniert wird, 220 000 Franken jährlich. Weil die Betroffenen schon ein AKP-Diplom besitzen, basiert der Lohn für ihre praktische Tätigkeit auf dem Niveau diplomierter Fachkräfte. Bei vollzeitlich Tätigen in Ausbildung würde das heissen, der Lohn sei existenzsichernd. Das Konzept ist deshalb sicher unterstützungswürdig. Es ist ebenfalls zu hoffen, dass die Ausbildung von den Arbeitgebern gefördert wird. Häufig ist das leider nicht der Fall. Sie haben das angesprochen, Herr Bertschi. Bekanntlich gibt es in der Praxis Probleme. Viele Arbeitgeber sind nicht bereit, den Angestellten auch für die Zeit, in der sie sich in Ausbildung befinden – das sind rund 30 Prozent –, 100 Prozent Lohn zu bezahlen. Die meisten der Auszubildenden nehmen eine Lohnreduktion von 30 Prozent in Kauf. Das ist ganz sicher eine Eigenleistung!
Aus der Sicht der grünen autonomistischen Fraktion sollte die Ausbildung der Gesundheitsschwestern und Gesundheitspfleger unbedingt gefördert werden. Im Gesundheitswesen und in der Alterspolitik stehen gesamtschweizerisch und kantonal grundlegende Reformen an. Stichworte sind das neue Krankenversicherungsgesetz, die Alterspolitik 2005 und die neuen Spitalstrukturen gemäss dem Vierregionenmodell. Alle Reformen tragen zur Aufwertung der Spitex-Dienste bei und steigern die Anforderungen daran, zum Beispiel durch kürzere Spitalaufenthalte, durch den Ausbau der ambulanten Chirurgie – das hängt damit zusammen – und durch ein vielfältigeres Angebot in der Betagtenbetreuung.
Damit die Spitex-Dienste diesen Anforderungen gerecht werden können, braucht es professionelle Strukturen und qualifizierte Fachleute. Dies sind die Gesundheitsschwestern und Gesund-

heitspfleger. Sie sind fähig, verschiedene Spitex-Dienste zu koordinieren und zu führen; sie können die Situation von betreuungsbedürftigen Betagten erfassen und die richtigen Unterstützungsmassnahmen einleiten, damit die Betagten möglichst lange selbständig und zu Hause bleiben können; sie sind fähig, Angehörige und in der Pflege tätige Laien anzuleiten und zu unterstützen; sie können eine adäquate Pflege und Betreuung in komplexen Situationen sichern, wie sie beispielsweise durch die kürzeren Spitalaufenthalte entstehen. Man hört je länger je mehr von Frischoperierten, die zu Hause liegen. Solche Pflegesituationen sind eindeutig komplexer. Reformen im Gesundheitswesen sind aus verschiedenen Gründen unumgänglich. Ein bedürfnisgerechtes Versorgungsangebot kommt ohne professionelle Strukturen der Spitex-Dienste nicht aus. Dafür brauchen wir die richtigen Fachleute. Das sind Gesundheitsschwestern und -pfleger. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Kempf Schluchter. Seit 1969 existiert die Ausbildung von Gesundheitsschwestern, wie Frau Widmer und Frau Janett erklärten. Neu ist ab 1994 die 20 Monate dauernde Teilzeitausbildung. Der erste Lehrgang hat begonnen, wie Frau Janett ausführte und im Bericht zu lesen ist. Es geht um ein Ablösungsgeschäft des Fonds zur Krankheitsbekämpfung, also um eine Aufgabe, die weitergeführt werden muss. Ab 1995 sollen alle 20 Monate 40 Schüler aufgenommen werden, ab 1996 laufen also zwei Kurse.
Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Bertschi, möchten Sie den AbsolventInnen des Kurses 2000 Franken Eigenleistungen aufbrummen. Das ist zu hoch. Eigenleistungen erbringen die AbsolventInnen bereits genügend, indem sie die Ausbildung absolvieren. Bekanntlich investiert man während einer Ausbildung nicht nur die Zeit, die man in der Schule verbringt, sondern auch Zeit für das Studium und gewisse Arbeiten. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag Bertschi abzulehnen und dem Geschäft gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen.

Bertschi. Ich möchte auf zwei Punkte zurückkommen. Vielleicht habe ich mich zuwenig klar ausgedrückt. Ich habe keinen entsprechenden Antrag gestellt, fände es aber sinnvoll, wenn die Beiträge auf 2000 Franken erhöht würden. Das kann die Regierung selbst entscheiden. Es handelt sich nicht um einen Antrag, sondern um einen Vorschlag, es so zu handhaben, wie es in anderen Berufskategorien mit relativ langer Ausbildung der Fall ist.
Falsch interpretiert worden bin ich in einem anderen Punkt. Es geht nicht um eine Erfindung von mir. Ich möchte einfach, dass die Regierung sich an einen einmal gefassten Beschluss hält. Wenn in der bilateralen Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Solothurn usw. klar ein Betrag von 18 000 Franken festgehalten wird, so ist dieser einzufordern. Die Vereinbarung besteht, sie ist nicht eine Erfindung von mir. Für die Absolventen des Kurses, die im Kanton arbeiten, aber in einem anderen Kanton wohnen, ist eine Reduktion bis 6000 Franken möglich. Die Kantone, die die Vereinbarung nicht unterschrieben haben, bezahlen 1500 Franken. Das ist nicht in Ordnung. Sie haben genauso 18 000 Franken zu bezahlen wie die anderen Kantone. Sonst wären diese ja betrogen, wenn sie den Vertrag unterschrieben haben, aber 18 000 Franken bezahlen, während die anderen Kantone nur 1500 Franken bezahlen.
Wir möchten nichts anderes, als dass die Vereinbarung, die vom Grossen Rat verabschiedet wurde, eingehalten wird. Deshalb habe ich meinen Antrag mit 350 000 Franken gestellt, den ich nun auf 375 000 Franken erhöhe, um etwas mehr Spielraum zu haben. Mehr braucht es aber wirklich nicht, wenn der Kanton Bern die erwähnten Beiträge einfordert. Wir unterstützen diese Ausbildung ganz klar, lehnen uns aber dagegen auf, dass der Kanton Bern wieder wie früher im Strafvollzug Geld subventioniert. Dort bestand genau das gleiche Problem. Der Kanton Bern war am billigsten. Wir hatten Geld zugut und subventionierten immer. Diese Zeiten sind vorbei. Wir haben nicht mehr zuviel Geld.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Ausbildung von Gesundheitsschwestern und Gesundheitspflegern ist für die Entwicklung der Spitex-Dienste, vor allem für die Gemeindekrankenpflege sehr wichtig. Deshalb war man in der Vergangenheit bestrebt, die Bedingungen für diese Ausbildung attraktiv zu gestalten. Man stellt nun von einer vormaligen Vollzeit- auf eine berufsbegleitende Teilzeitausbildung um. Das senkt das Defizit um mehr als 200 000 Franken jährlich, was eine ansehnliche Einsparung bedeutet. In bezug auf die Beiträge ausserkantonaler Absolventen treffen die Zahlen zu, die angeführt wurden: 18 000 Franken für den ganzen berufsbegleitenden Ausbildungsgang von 20 Monaten; 6000 Franken für diejenigen, die ihr Praktikum im Kanton Bern absolvieren. Diese Beträge sind sicher nicht kostendeckend. Wir sind immer wieder bemüht, sie anlässlich von Verhandlungen zu erhöhen. Autonom können wir dies aber nicht tun, weil es um ein interkantonales Abkommen geht. Es gibt natürlich auch Bernerinnen und Berner, die sich in anderen Kantonen ausbilden lassen. Dort befinden wir uns dann auf der zahlenden Seite.
Was Auszubildende aus Kantonen, die dem Schulabkommen nicht angehören, betrifft, muss ich sagen, dass Herr Bertschi recht hat. Wie ich erst vor ganz kurzem erfahren habe, praktiziert die Institution in diesem Bereich nicht die Lösung mit 18 000 beziehungsweise 6000 Franken, sondern kassiert einen wesentlich tieferen Betrag ein. – Früher wurde uns immer eine anderslautende Auskunft gegeben. – Das ist nicht richtig und muss umgehend korrigiert werden. Im Schuljahr 1995 / 96 muss dies in Ordnung sei. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann ich den Beweggrund für diese Lösung durchaus verstehen. Wenn man eine Klasse füllen und einzelne Personen aufnehmen kann, die zwar nicht den vollen, aber einen Teilbetrag bezahlen, erhält man damit einen Deckungsbeitrag. Das ist betriebswirtschaftlich verständlich. Vom Signal her ist es aber natürlich verheerend, wenn Absolventen aus Nichtvertragskantonen besser gestellt werden als solche aus Vertragskantonen. Aus welchen Motiven sollen die Kantone dann überhaupt noch einem entsprechenden Abkommen beitreten? Diese Kritik akzeptiere ich voll. Ich versichere Ihnen, dass wir diesen Punkt korrigieren werden.
Zum Antrag. In seinem Schlussvotum hat Herr Bertschi seinen Antrag korrigiert und will den Beitrag für 1996 und die folgenden Jahre auf 375 000 Franken plafonieren. Obwohl ich sagte, ich würde einen Teil der Kritik – nicht die gesamte Stossrichtung – akzeptieren, empfehle ich Ihnen trotzdem die Ablehnung des Antrags. Die Berechnungen, die Herr Bertschi anstellte, beruhen auf einer bestimmten Situation, nämlich auf der Zusammensetzung der Schülerschaft im laufenden Jahr. Nun wissen wir aber nicht, wie die Situation in den kommenden Jahren sein wird, wieviele Bernerinnen und Berner und wieviele ausserkantonale Absolventen am Kurs teilnehmen werden. Ich möchte nicht, dass wegen des Plafonds allenfalls Bernerinnen oder Berner, die weniger bezahlen, abgewiesen würden, weil es vom Ertrag her interessanter wäre, Ausserkantonale aufzunehmen. Die Teilnehmer sollten ebenfalls nicht über Gebühr belastet werden müssen. Wie Frau Widmer und Frau Kempf erwähnten, erleiden die Betroffenen bereits einen Einnahmenverlust und würden im Extremfall den Kursbesuch vielleicht sogar bleiben lassen. Das wiederum würde sich beim Ausbau der spitalexternen Einrichtungen rächen.
Zusammenfassend bitte ich Sie, gemäss dem Antrag der Regierung zu beschliessen. Ich sichere gleichzeitig zu, dass in bezug

auf die Angehörigen von Nichtvertragskantonen Ordnung geschaffen werden wird.

Bertschi. Die Ausführungen des Gesundheitsdirektors haben mich überzeugt. Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil ich hoffe, die Versprechungen werden eingehalten.

Präsident. Damit ist das Geschäft nicht mehr bestritten. – Es ist stillschweigend genehmigt.

Stiftung Arbeiterheim Tannenhof, Gampelen: Erneuerungs- und Ergänzungsmassnahmen; neuer Verpflichtungskredit; Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben nach der Realisierung der Erneuerungs- und Ergänzungsmassnahmen

Beilage Nr. 41, Geschäft 2862

Antrag Andres

Rückweisung mit folgenden Auflagen:
1. Die notwendigen baulichen Renovations- und Sanierungsmassnahmen sind ohne Pflegeabteilung zu planen.
2. Der jährliche Betriebsbeitrag des Kantons darf sich nach dem Umbau nur um die jährliche Teuerung erhöhen und nicht, wie im Vortrag vorgesehen, um rund 500 000 Franken.

Antrag Bösiger

Die notwendigen baulichen Renovations- und Sanierungsmassnahmen sind auszuführen. Der Stellenplan ist nicht um 9,9 Stellen, sondern nur um 5 Stellen zu erhöhen. Auf das Einrichten einer Pflegeabteilung im Sinne eines C-Heimes ist zu verzichten (Moratorium).

Omar-Amberg, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Der Tannenhof in Gampelen ist eines der ganz gefreuten Heime des Kantons. Er ist bis heute selbsttragend und wird sehr gut geführt bei einer eher schwierigen Klientele – Männer, die niemand mehr will, die nirgendwo zu Hause sind und betreuungsbedürftig, aber nicht therapiefähig sind. Durch die enge Zusammenarbeit mit vier weiteren ähnlichen Heimen – beispielsweise wird die Weiterbildung der Betreuer gemeinsam organisiert – besteht für die Betreuten die Gelegenheit, zeitweise in anderen Heimen zu wohnen und zu arbeiten. Sie können gewissermassen rotieren. Der Umbau, der nötig, zweckmässig und begründet ist, wurde sehr speditiv geplant, weshalb wir schon vorzeitig in die Realisierungsphase kommen. Auf die Details des Umbaus muss ich wohl nicht eingehen, weil er weder in der GPK noch durch einen Antrag aus dem Rat bestritten wird. Der Erneuerungskredit ist Gegenstand des ersten Beschlusses.
Der zweite Beschluss betrifft einen wiederkehrenden Staatsbeitrag von jährlich 469 000 Franken ab voraussichtlich 1998, wenn die Sanierung abgeschlossen sein wird. Es geht also um eine Defizitdeckung des Kantons nach Abzug der Beiträge Dritter. Der Staatsbeitrag ist natürlich von der definitiven Bauabrechnung abhängig, weil die Amortisation den grössten Teil der jährlichen Beiträge ausmacht. Dazu eine Bemerkung. Man könnte sagen, man wolle den Bau unabhängig vom Betrieb finanzieren, damit dieser selbsttragend bleibe. Seit vielen Jahren kennt jedoch der Kanton das System des Drittelsgeschäftes, das heisst, er beteiligt sich an Bau und Betrieb, dazu leistet das Bundesamt für Sozialversicherung indirekt auch Beiträge an die Amortisation und entlastet damit also den Kanton. Von dieser langjährigen Praxis abzuweichen wäre sicher falsch.
Im zweiten Beschlussesentwurf ist für die 80 Personen, die im Tannenhof betreut und begleitet werden, eine Aufstockung um 9,9 auf 29,4 Stellen vorgesehen. Die neuen Stellen werden folgendermassen begründet: Es soll ein neues Wohngruppenmodell eingeführt werden; später sollen auch Frauen im Tannenhof Aufnahme finden; es sollen mehr FFE-Zuweisungen möglich sein. Dabei ist per Vertrag zugesichert, dass die zu Betreuenden in gegenseitigem Einverständnis eingewiesen werden müssen, weil der Tannenhof weiterhin eine absolut offene Institution sein soll. Da wahrscheinlich die 9,9 Stellen nicht von Anfang an gebraucht werden, ist ein schrittweiser Aufbau des Stellenetats geplant. So gesehen, entsprechen die 9,9 Stellen also einem Maximalwert der Sollvorstellung, die zum Tragen kommt, falls die Bewohner wirklich sehr viel mehr Betreuung benötigen. Selbstverständlich wird keine Stelle besetzt, deren Bedarf nicht sorgfältig abgeklärt wurde. Dafür ist der Tannenhof seit über 100 Jahren ein Garant.
Ein Wort zur Pflegeabteilung. Aus den Diskussionen war zu hören, die Planung der Pflegeabteilung stamme aus der Zeit, als für Alters- und Pflegeheime längere Wartezeiten bestanden. Mit Sicherheit wird man im Tannenhof nur leichte bis mittelschwere Fälle pflegen können. Übrigens gibt es heute keinen einzigen sogenannten Kolonisten, der pflegebedürftig wäre. In der GPK wurde das Geschäft nach längerer Diskussion mit 8 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen verabschiedet. Abänderungs- oder Rückweisungsanträge lagen nicht vor. Ich bitte Sie im Namen der GPK, dieser sehr bewährten Institution, die ausnahmslos für ganz am Rande unserer Gesellschaft lebende Leute da ist, den nötigen Umbau- und Betriebskredit nicht zu verwehren und dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, zuerst die Antragsteller sprechen zu lassen und die Diskussion dann gesamthaft zu führen. Sind Sie damit einverstanden? – Der Rat ist einverstanden.

Andres. Das Arbeiterheim Tannenhof lässt sich heute nicht mehr wegdenken. Die Aufgaben, die es erfüllt, sind sehr wichtig. Was mir am Tannenhof ebenfalls sehr gut gefällt, sind der dazugehörige Landwirtschaftsbetrieb und die Gärtnerei. Die Leute, die sich noch selbst bewegen können, haben also die Möglichkeit zur Mitarbeit und sind froh, eine nützliche Tätigkeit zu erfüllen, mit der Erde zu arbeiten und zu sehen, dass etwas aus ihrer Arbeit entsteht. Ich möchte vor allem auch das Ehepaar Stauffer erwähnen, das den Tannenhof sehr gut leitet.
Als ich das Geschäft jedoch etwas genauer untersuchte, stiess ich auf ein paar Punkte, die nicht ganz stimmen. Das wäre eigentlich Grund genug, um das Geschäft zurückzuweisen. Vielleicht werden Sie mir beipflichten. Im Vortrag steht, 1993 habe der Kanton bereits einen Beitrag an das Defizit leisten müssen. Das stimmt nicht; 1993 schrieb der Tannenhof schwarze Zahlen. Weiter heisst es im Vortrag, man müsse für die neue Schnitzelfeuerung einen neuen Handwerker in Vollzeit anstellen. Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen ist bereits heute jemand zu 80 Prozent tätig, es ist also nur eine Erhöhung um 20 Prozent nötig. Im Vortrag steht auch, der Tannenhof könne neu FFE-Personen aufnehmen. Das ist bereits heute der Fall, ist also nichts Neues. Im Vortrag heisst es, die Einrichtung einer Pflegeabteilung sei vorgeplant. Es geht nicht daraus hervor, ob die vorgesehene Pflegeabteilung in den Investitionen bereits enthalten ist oder ob sie nur in den Plänen vorgesehen ist und später realisiert werden soll. Weiter werden im Vortrag Umgebungsarbeiten erwähnt. Darunter stellte ich mir vor, der Boden werde geebnet, Rasen angesät oder Bäume würden gepflanzt. Als ich mich aber erkundigte, was die 625 000 Franken für Umgebungsarbeiten enthielten, stellte sich heraus, dass Leitungen für die neue Schnitzelheizung verlegt werden müssen. Man kann sich fragen, ob dies wirklich zu den Umgebungsarbeiten gehört.

Dies sind die Gründe, die für eine Rückweisung sprechen. Die Vorbereitungen genügen nicht, und die Unterlagen stimmen einfach nicht ganz. Ich möchte das Geschäft aber nicht verhindern. Eigentlich wollte ich einen Abänderungsantrag stellen. Das geht aber leider nicht, weil ich verlange, das Geschäft sei ohne Pflegeabteilung zu realisieren. Vielleicht gibt uns der Regierungsrat Auskunft, ob die Pflegeabteilung im Geschäft enthalten ist oder nicht. Dann müsste man allenfalls nochmals darauf zurückkommen.
Ich möchte mich noch zu den Stellen äussern. Es heisst, man müsse mehr Betreuungspersonal anstellen. Es werden aber praktisch nicht mehr Personen betreut; jetzt sind es 70, nach dem Umbau werden es 71 sein. Man braucht aber 9,9 Stellen mehr. Beim Heizer sind, wie ich bereits erwähnte, nur 20 Prozent nötig. Beim Ertrag ist mir weiter folgendes aufgefallen. Mit nur einem Klienten mehr steigen die Einnahmen plötzlich um 900 000 Franken. Woher kommen sie? Müssen die Klienten plötzlich so viel mehr bezahlen? Nach dem Umbau wird ein Aufwandüberschuss von 469 000 Franken ausgewiesen. Wie ich eingangs erwähnte, war der Tannenhof bisher selbsttragend. Wenn man einen Umbau plant, probiert man meistens, rationeller und besser zu organisieren, wodurch die Kosten eigentlich sinken sollten. Man stellt uns eigentlich zwei Anträge, über die im Prinzip getrennt abgestimmt werden sollte: Einerseits sollen rund 4 Mio. Franken für den Umbau bewilligt werden, was wir ohne die Pflegeabteilung unterstützen; andrerseits sollen wir einem wiederkehrenden Staatsbeitrag zustimmen, das heisst dem Defizit von voraussichtlich 469 000 Franken. Diesem wiederkehrenden Defizit, das automatisch in den Lastenausgleich geht, gleich welcher Höhe es ist, sollten wir nicht zustimmen. Ich erlaube mir, meinen Antrag eventuell abzuändern, nachdem der Regierungsrat sich geäussert hat.

Bösiger. Wie Sie merken, wurde das Geschäft in der FDP-Fraktion ziemlich diskutiert. Dadurch erklärt sich auch mein Minderheitsantrag auf Abänderung des Geschäftes. Die baulichen Renovationen sind absolut unbestritten, wie meine Vorredner erklärten. Wer den Tannenhof besichtigt hat, ist sicher dieser Meinung. Mehr Mühe bereitet uns die Aufstockung des Personalbestandes um 9,9 Stellen von 19,5 auf 29,4 Stellen. Wir sind uns bewusst, dass es etwas mehr Stellen braucht, weil das Heim zum Teil andere Patienten aufnehmen wird – so etwa vermehrt aus dem FFE – oder die Bewohner nicht nur im Heim, sondern auch bei der Arbeit stärker betreut werden müssen. Trotzdem schlagen wir Ihnen eine Aufstockung von 5 statt 9,9 Stellen vor. Diese Zahl ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern wurde mit verschiedenen Personen, nicht zuletzt aus dem Heim selbst diskutiert. Nach ihnen funktioniert es auch mit einer geringeren Aufstokkung. Die Mitfinanzierung durch das Bundesamt für Sozialversicherung ist gewährleistet.
Im letzten Punkt meines Antrags verlange ich, es sei auf die Einrichtung einer Pflegeabteilung im Sinn eines C-Heims zu verzichten. Eine heiminterne Pflegestation im Wattenwyl-Haus ist für die Grundpflege sicher nötig, sonst ist das Funktionieren des Heims nicht mehr gesichert. Wir sind aber mit dem Einrichten einer Pflegestation im Sinn eines Chronischkrankenheims nicht einverstanden. Wenn jemand in ein Chronischkrankenheim eingewiesen werden muss, ist er leider physisch und psychisch meistens dermassen abgebaut, dass er auch im Tannenhof nicht mehr am richtigen Ort ist. Zudem gilt das Moratorium für den Bau und die Einrichtung von C-Plätzen immer noch. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag der FDP-Fraktion zuzustimmen.

Hofer (Biel). Die Vorlage überzeugte die Fraktion Freie Liste auch nicht vollumfänglich. Die Meinung der Heimleitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tannenhofs wurde zuwenig sorgfältig in die Institutionsanalyse und damit ins Projekt einbezogen, was allen Erkenntnissen des modernen Managements und des Organisationsentwicklungsmodells widerspricht. Wir vermuten, dies sei denn auch die Ursache der vorliegenden, zum Teil unklaren Anträge. Wenn der Heimleiter selbst bei seiner Arbeit nicht die neusten pädagogischen Konzepte umsetzt, ist dazu zu sagen, dass der Tannenhof, wie bereits verschiedentlich erwähnt wurde, die schwierigsten Menschen integriert, die aus konzeptionellen Gründen keine andere Institution sonst aufnimmt. Das ist etwas vom Wertvollsten und Entlastendsten, das man sich als Angehörige oder einweisende soziale Institution wünschen kann. Dies alles geschieht im Sinn eines Menschenbildes, bei dem die Würde des einzelnen bestimmend ist. Wir finden deshalb, ein neues Konzept sollte nicht aufgezwungen, sondern im Rahmen einer tatsächlichen Organisationsentwicklung mit den jetzigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sorgfältig eingeführt werden. Andernfalls wird das dringend benötigte Heim in Zukunft keine effizient geführte Institution sein. Den Antrag auf Rückweisung lehnen wir ab. Die Renovations- und Sanierungsmassnahmen sind zwingend in allernächster Zeit auszuführen. Den Minderheitsantrag der FDP-Fraktion mit einer vorläufigen Beschränkung des Personalbestandes auf 5 BSV-berechtigte Stellen und dem Ausbau einer Krankenstation unterstützt die Fraktion Freie Liste.

Bittner-Fluri. Die SP-Fraktion lehnt beide Anträge ab. Was die Pflegeabteilung betrifft, so ist im Vortrag nicht die Rede davon, eine solche einzurichten. Es heisst lediglich: «Im Erdgeschoss des Wattenwyl-Hauses kann bei Bedarf eine Pflegeabteilung eingerichtet werden. Die Anpassbarkeit wird vorgeplant.» Das heisst etwa, dass die Türen breit genug für ein Bett auf Rädern sein sollen, keine Schwellen vorhanden sind oder die sanitären Einrichtungen entsprechend angepasst werden. Sie haben doch alle lobend den Altersbericht 2005 zur Kenntnis genommen. Stichworte daraus sind «dezentrale, kleine Einheiten», «Ausbau der Spitex» oder «Wahlfreiheit». Stellen Sie sich einmal folgendes vor. Die Pensionäre wohnen bereits ihr Leben lang im Tannenhof, sie werden alt, und man sollte leicht Pflegebedürftige oder Sterbende betreuen können. Schwere Fälle können sowieso nicht über längere Zeit betreut werden, dafür fehlt das Personal.
Zum Stellenplan. Herr Bösiger vertritt seinen Antrag mit dem Argument, die Heimleitung des Tannenhofs habe ihm bestätigt, man schaffe es auch mit 5 Stellen, es seien nicht unbedingt 9,9 Stellen nötig. Anfänglich war ich entrüstet, sieht es doch so aus, als ob die zuständigen Instanzen den Stellenplan nicht sorgfältig geprüft hätten. Heute morgen konnte ich aber mit Herrn Stauffer – er sitzt auf der Tribüne – sprechen und komme zum folgenden Schluss. Herr Stauffer erhält am Freitagnachmittag einen Anruf, man sei daran, sein Geschäft zurückzuweisen; warum er so viel Personal brauche, ob es nicht auch mit weniger Stellen gehe. Wie ich es einschätze, reagierte Herr Stauffer etwas unbeholfen, versuchte zu retten, was zu retten war, und meinte leichtfertig, es gehe vielleicht schon mit weniger Personal. Das war ungeschickt.
Wir müssen aber folgendes berücksichtigen. Das alte und das neue Konzept beinhalten wirklich nicht das gleiche. Nach dem alten Zweckartikel ist stellenlosen arbeitsfähigen Männern vorübergehend Unterkunft und Beschäftigung zu gewähren. Im neuen Zweckartikel, der in den letzten Wochen geändert wurde, heisst es laut Stiftungsurkunde: «Die Stiftung bezweckt die Erhaltung usw. als nichtgeschlossenes Wohnheim, Werk- und Beschäftigungsstätte für pflegebedürftige, beschäftigungslose, teilweise auch behinderte Frauen und Männer,» – neu sind Behinderte und Frauen einbezogen – «die sich vorübergehend oder

dauernd im freien Erwerbsleben nicht halten können, die entwurzelt sind oder die allgemein für Tätigkeiten mehr Zeit benötigen, als die Gesellschaft ihnen zubilligt.» Das ist eine grosse Veränderung des Patientenkreises. Sie stellt höhere Ansprüche an die Heimleitung und das Personal.
Das Wohngruppensystem beispielsweise ist nicht etwa eine personalintensive Luxusvariante, sondern eine Form, durch die eine bestimmte Gruppe gefördert wird und lernt, den Alltag wieder so selbständig wie möglich zu bewältigen und zusammenzuleben, was viele Patienten verlernt oder gar nie gelernt haben. Der Tannenhof kann beim Wohngruppensystem nicht auf Erfahrungen aufbauen. Deshalb kam es vielleicht zu den erwähnten Aussagen, die Herr Stauffer machte, die für uns im Rat aber nicht massgebend sein sollen. Wir gehen davon aus, dass die zuständigen Stellen den Stellenplan seriös und sorgfältig überprüft haben. Es gibt Zahlen für Quervergleiche bei solchen Institutionen. Dazu kommen die Bedingungen, die das BSV stellt, um Beiträge auszuschütten. Auch diese Normen sind nicht einfach aus der Luft gegriffen. Wir müssen dafür sorgen, dass die Bedingungen eingehalten und die Beiträge des BSV, auf die wir nicht verzichten können, ausgerichtet werden.
Was die jährlichen Betriebsbeiträge von 469 000 Franken betrifft, so sind sie, wie Frau Omar erwähnte, nicht durch die Stellenaufstockung bedingt, Frau Andres. 440 000 Franken sind systembedingt. Sie ergeben sich aus der Amortisation und Verzinsung des Restkapitals von 5,2 Mio. Franken, das aufzunehmen ist. Dies muss berücksichtigt werden. Es geht nicht einfach um ein Betriebsdefizit. Ich bitte Sie noch einmal, die beiden Anträge abzulehnen und dem Geschäft zuzustimmen.

Benoit. Comme vous l'avez entendu tout à l'heure à la tribune, personne ne conteste l'utilité de la fondation du Tannenhof. La fraction UDC fait siennes les déclarations de présentation de cet objet, faites par Madame Omar. Tout le monde a remarqué que cette institution, qui accueille 70 personnes, est très bien menée avec une vingtaine d'employés. Personne ne conteste non plus les besoins de réservations: nous sommes tous d'accord sur le principe que ces dernières doivent être faites. Pour ces raisons, la fraction UDC ne partage pas et ne soutiendra pas l'amendement de Madame Andres, qui prétend que le dossier n'a pas été assez bien préparé. Or, si un dossier a été bien préparé, c'est bien celui-ci. La transformation, ainsi que vous avez pu le voir, permettra d'une part de rénover toute l'installation, tous les bâtiments, et d'autre part d'assurer une différenciation dans la thérapie pour les différents patients. La création de groupes thérapeutiques donnera la possibilité, dans un second temps, d'accueillir également des femmes dans l'institution. N'oublions pas non plus que l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) a accepté ce projet et le finance en grande partie. L'OFAS a également accepté la prise en charge de déficits.
Quant à l'amendement de Monsieur Bösiger, nous n'en avons pas encore discuté dans le cadre de l'ensemble de la fraction. Toutefois, en analysant cet amendement, nous constatons également que pour une place de pensionnaire supplémentaire on ajoute en gros dix postes de travail. Si le directeur de la santé publique peut nous donner la garantie que l'ensemble du projet peut être réalisé avec l'amendement qui a été déposé par Monsieur Bösiger, nous pourrions y souscrire. Les responsables de l'institution – la famille Stauffer – pensent qu'avec une augmentation de cinq personnes ils seraient à même de réaliser et de supporter l'ensemble du fonctionnement du projet.
Pour ces raisons, et avec la garantie donnée par le directeur de la santé publique, nous pourrions soutenir l'amendement de Monsieur Bösiger, en demandant à Madame Andres de retirer le sien.

Gugger. Es ist ein Anliegen der EVP-Fraktion, dass der Tannenhof bestehenbleibt. Das Rad der Zeit kann aber nicht zurückgedreht werden, also muss ein Schritt vorwärts im vorgeschlagenen Sinn gemacht werden. Der Tannenhof ist ein antikes Heim – das ist nicht bewertend, sondern positiv gemeint. Es wird auf eine wirtschaftliche, gute Art geführt, und den Leuten dort ist es wohl. Die Zukunft bringt aber immer mehr andere Bewohner in ein solches Heim. Das heisst, ein solcher Betrieb kann nicht mehr wie früher geführt werden, die Zukunft verlangt andere Konzepte. Deshalb freut es uns, macht man diesen Schritt und sind Änderungen vorgesehen. Wir fragten uns aber, ob die vorgesehenen Stellen nicht einen Sprung in die Zukunft bedeuten, wenn auch ein Schritt genügt hätte. Wir könnten deshalb auch mit dem Antrag Bösiger leben, der einen Kompromissvorschlag darstellt. Wir würden ihn allenfalls unterstützen. Unternimmt man jetzt aber nichts, so ist das aktive Sterbehilfe. Unser Anliegen ist es, dass das Projekt weiterlebt.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Beim Tannenhof handelt es sich um eine wichtige Institution für Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Er wird gut und sparsam geführt. Davon kann man sich überzeugen, wenn man die Institution besucht. Das wurde zu Recht unterstrichen, und ich will dies ebenfalls anerkennen. Anerkennen muss man auch, dass die Trägerschaft bereit war, einen Vertrag in bezug auf die künftigen FFE-Aufnahmen mit uns abzuschliessen. Menschen, die am Rand stehen, gehören genauso zur Gesellschaft wie diejenigen, die in der Mitte stehen. Können wir ihnen keinen geeigneten Platz bieten, sind sie immer noch da, nur andernorts: zum Beispiel in einer psychiatrischen Klinik, in die sie zwar nicht hingehören, wenn sie keine Therapie brauchen, oder mit viel Glück in einer anderen Institution. Im schlimmsten Fall stehen sie auf der Strasse, vielleicht in irgendeinem Stadtzentrum. Es braucht Institutionen wie den Tannenhof. Deshalb ersuche ich Sie auf jeden Fall, auf das Geschäft einzutreten und den Rückweisungsantrag Andres abzulehnen. Auf die Fragen, die Frau Andres stellte, werde ich zurückkommen.
Zum Baulichen. Nachdem sich die landwirtschaftlichen Teile in einem guten Zustand befinden, ist es an der Zeit, auch die Teile zu sanieren, die für die Menschen gedacht sind. Über die Notwendigkeit kann man sich ebenfalls bei einem Besuch der Institution überzeugen. Das Projekt wird von Baufachleuten als gut und vor allem als kostengünstig bezeichnet. Die Position «Umgebungsarbeiten» erklärt sich vor allem mit der neuen Energieversorgung. Es ist eine Holzschnitzelfeuerung vorgesehen, die zwar ein bisschen teurer zu stehen kommt, aus Ressourcen- und Umweltgründen aber sehr erwünscht ist. Was die sogenannte Pflegeabteilung betrifft, so soll einfach dafür gesorgt werden, dass die Betreuten, die auch im Alter nicht unbedingt einfacher werden, möglichst lange, wenn möglich bis zum Tod in der Institution bleiben können. Es geht überhaupt nicht darum, Herr Bösiger, ein Angebot für Dritte aufzubauen, das dem Planungsmoratorium in diesem Bereich widersprechen würde. Davon kann keine Rede sein. Baulich ist diese Absicht von geringem Einfluss, wie Frau Bittner erwähnte. Man muss Schwellen weglassen oder die Türen so breit bauen, dass man mit Betten durchfahren kann. Für die Baukosten ist das kaum von Belang. Im personellen Bereich ist vorgesehen, eine Person mit der nötigen Ausbildung in der Krankenpflege zu engagieren.
Zum Stellenplan. Die Veränderung bei der Zusammensetzung der Betreuten, die Anforderungen der Invalidenversicherung und die Absicht, in Zukunft auch Frauen aufzunehmen, machen Wohngruppen und neue Konzepte nötig, die wiederum zusätzliches Personal erfordern. Die vorgeschlagenen 9,9 Stellen basieren – ich unterstreiche dies – auf der Eingabe der Institution. Sie war ursprünglich sogar leicht höher. Im Laufe der Bearbei-

tung des Geschäftes wurde sie dann auf die vorgeschlagenen 9,9 Stellen reduziert. Es versteht sich von selbst, dass die Stellenplanerweiterung nicht auf einen Schlag, also zum Beispiel nach Vollendung der baulichen Sanierung, realisiert würde, sondern selbstverständlich schrittweise, entsprechend der Umsetzung neuer Konzepte, die ihrerseits von der Zusammensetzung der Klientschaft abhängt.
Wie ich Sie erinnern darf, prüft das Amt für Finanzen und Betriebswirtschaft meiner Direktion jedes Jahr die Budgets sämtlicher Institutionen, an die wir Staatsbeiträge leisten. Ein wesentliches Element dieser Prüfung ist die Stellendotation. Es käme nicht in Frage, den Plafond auszuschöpfen, wenn keine Notwendigkeit nachgewiesen ist. Wenn der Verwalter des Tannenhofs – offenbar unter dem Eindruck der gestellten Anträge, wie Frau Bittner geschildert hat – gegenüber Grossratsmitgliedern erklärt hat, mit 5 Stellen ginge es auch, so erstaunt mich das. In der schriftlichen Eingabe der Institution steht wie erwähnt etwas anderes. Es ist in dieser Situation schwierig für mich, stichhaltige Gründe dagegen vorzubringen. Deshalb werde ich den Antrag Bösiger in diesem Punkt nicht mit Vehemenz bekämpfen.
Ich kann aber, Herr Benoit, auch nicht zusichern, mit 5 Stellen könne man ohne jede Einschränkung genau dasselbe wie mit 9,9 Stellen machen. So einfach geht es nicht, diese Zusicherung gebe ich ausdrücklich nicht. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Verwalter sagt, er könne sich einrichten. Dem Grossen Rat muss ich aber auch zur Kenntnis bringen, wo die Grenzen liegen: genau dort, wo die IV-Beitragsberechtigung durch das Bundesamt für Sozialversicherung wegen zu geringer Stellendotation gefährdet wäre. Sollte dieser Fall eintreten und das BSV die Beiträge nicht mehr leisten, müsste man handeln und die personelle Situation sanieren. Das muss ich klar darlegen. Wir können es uns ganz sicher nicht leisten, auf die Beiträge des BSV zu verzichten. Das wäre zu unserem Schaden.
Zu den diversen Fragen, die Frau Andres aufgeworfen hat. Zuerst zu den bisherigen Leistungen. Die im Vortrag enthaltene Zahl beruht auf dem Budget 1993. Als der Vortrag ausgearbeitet wurde, lagen uns keine anderen Zahlen vor. Unterdessen ist die Rechnung bekannt. Es ist richtig, dass keine Betriebsbeiträge geleistet wurden. Hingegen wurden Beiträge an die Projektierung geleistet. Was den Heizungshandwerker betrifft, so wurde die Situation ebenfalls richtig dargestellt. Vielleicht ist dieser Punkt redaktionell nicht sehr glücklich formuliert. Statt einer 0,8-Stelle braucht es inskünftig eine 1,0-Stelle, es geht also um einen Aufbau um 0,2 Stellen.
Wie ich einleitend bereits erwähnte, ist das Besondere bei der FFE-Zuweisung, dass ein Vertrag abgeschlossen wurde. Dies wird im Vortrag unterstrichen. Wie richtig bemerkt wurde, wurden bereits bisher FFE-Personen betreut. Neu verpflichtet sich die Institution, diese Personen aufzunehmen. Diese vertragliche Verpflichtung bestand bisher nicht. Bezüglich Pflegebereich habe ich mich bereits geäussert. Was schliesslich die Rubrizierung der Umgebungsarbeiten betrifft, so gibt es im Jargon der Bauleute einen BKP, das ist die Art und Weise, wie man Kosten darstellt. Nach BKP sind die entsprechenden Zahlen unter Umgebungsarbeiten aufzuführen. Das kann ich auch nicht ändern, es ist nun mal die Wissenschaft, wie man Kostenvoranschläge macht. Ob diese Kosten dort oder in einer anderen Position aufgeführt werden, ist aber ohne jeden Belang für das Geschäft, das werden Sie zugeben.
Sie stellten in Aussicht, Frau Andres, Ihren Antrag allenfalls abzuändern. Ich würde Sie, wie Herr Benoit es tat, eher einladen, den Antrag zurückzuziehen. Wenn Sie festlegen, dem Umbau sei zuzustimmen, dem Defizit aber nicht, geht das nicht auf. Der Löwenanteil des prognostizierten Defizits entfällt auf die Verzinsung und Amortisation, also die Konsequenzen des Umbaus. Wollen Sie diesen, müssen Sie auch die Konsequenzen in Kauf nehmen. Ich ersuche den Grossen Rat, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Omar-Amberg, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Ein Punkt ist offenbar noch zu wenig klar. Ich möchte den Gesundheitsdirektor bitten, ihn uns genauer zu erklären. Es geht um die Beiträge des BSV. Bekanntlich stellt das Bundesamt Forderungen in baulicher Hinsicht und in bezug auf das Wohngruppensystem. Es hiess nun: «Wehe, wenn wir an die Grenzen kommen, wo das Personal nicht mehr genügt und das BSV deswegen nicht mehr zahlt!» Ich möchte den Gesundheitsdirektor bitten, uns zu sagen, wo genau diese Grenze liegt. Das würde einiges klären.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. So einfach ist das nicht. Der Stellenplan wurde in Berücksichtigung der BSV-Normen ausgearbeitet, die dann einmal gelten werden, wenn die neuen Konzepte vollständig umgesetzt sein werden. In welchem Jahr es Probleme geben wird, wenn Sie heute nur 5 Stellen beschliessen, kann nicht ich Ihnen sagen, das wird das BSV feststellen. Ich kann einfach festhalten, dass wir bei anderen bernischen Institutionen ganz ähnliche Probleme hatten, weil das BSV eines Tages erklärte, es werde keine Beiträge mehr leisten, wenn im folgenden Jahr nicht bestimmte Veränderungen, insbesondere im personellen Bereich, durchgeführt worden seien. Falls Sie gemäss Antrag Bösiger beschliessen, stelle ich, Frau Omar, einfach für den Tag, an dem dies eintreten sollte, in Aussicht, dass man im Tannenhof reagieren müsste, wie man bei anderen, grossen Heimen regieren musste, um die ansehnlichen BSV-Beiträge nicht zu verlieren. Wann dies sein wird, stellt das BSV fest, nicht wir.

Reber. Nun muss ich dem Regierungsrat doch eine Frage stellen. Bekanntlich sind Sie, Herr Gesundheitsdirektor, mit dem Erziehungsheim «Auf der Gruben» in Niederwangen bis vor das Bundesgericht gegangen. Dabei ging es auch um die Betriebsbeiträge des BSV, da das Betreuungspersonal nicht den Vorschriften entsprach. Wir sind einfach der Ansicht – im vorliegenden Fall wird es genau dasselbe sein –, das BSV gehe zu weit, seine Vorschriften seien zu kostspielig. Das Heim «Auf der Gruben» beweist, dass es auch anders geht. Die Regierung müsste einmal mit aller Macht beim Bund intervenieren, dass es so nicht mehr weitergehen kann.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Vor Bundesgericht haben nicht wir den Fall gezogen, Herr Reber, sondern die Institution selbst hat dies getan, als man ihr die Beiträge kürzte. Das war nicht unsere Sache, wir wären nicht aktiv-legitimiert gewesen. Was die Interventionen beim Bund betrifft, so haben wir zahlreiche unternommen. Es gibt viel grössere Missstände, als Sie entdeckt zu haben glauben. Der Hauptmissstand ist der grosse zeitliche Verzug des BSV bei den Abrechnungen den Institutionen gegenüber. Ich nutze die Gelegenheit – vielleicht die letzte für einige Zeit –, dass im Moment zwei zukünftige Mitglieder des Nationalrates im Grossen Rat sitzen, um sie zu ermuntern, auf dem Stuhl des eidgenössischen Parlamentariers einmal in dieser Richtung beim BSV zu intervenieren. Diese Zeitverzögerungen – das sage ich in vollem Ernst, und nicht einfach, um den Ball zurückzugeben – halte ich für unhaltbar. Sie führen zu grossen Zinslasten bei den Institutionen und damit indirekt bei uns. Wir intervenierten verschiedentlich, seinerzeit noch bei Bundesrat Cotti. Ich führte persönlich eine Delegation bei einer Aussprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung an, bei dem das Bundesamt durch seinen Direktor und Mitarbeiter repräsentiert war. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass die Invalidenversicherung ebenfalls bestimmten gesetzlichen Regeln unterliegt

und der Spielraum für die Anwender des Invalidengesetzes nicht unbegrenzt ist. Sie werden ihrerseits natürlich von denjenigen, die den Bundeshaushalt kontrollieren, kritisch beobachtet, ob sie nicht zu leichtfertig Mittel sprechen. In einer Klammerbemerkung konnte ich hiermit die Probleme in bezug auf die terminliche Situation plazieren.

Weyeneth. Wir sind genau dort, wo wir bereits in der Fraktion standen, als man darauf hinwies, nun sei ja ein Nationalrat vorhanden. Ich kann nur soviel sagen: Je grösser der Widerstand ist, die Normen zu erfüllen, umso eher ist man bereit, sie zu überprüfen. Je leichter solche Geschäfte in den Kantonen bewilligt werden, umso weniger Handhabe hat der Nationalrat, beim Bundesamt für Sozialversicherung wegen der zu hohen Normen zu intervenieren.

Präsident. Das war eine Feststellung, keine Frage. *(Heiterkeit)* Wir kommen zur Bereinigung. Frau Andres beantragt Rückweisung mit Auflagen. Herrn Bösigers Antrag ist laut seinen Aussagen ein Abänderungsantrag. Ich schlage dem Rat folgendes Vorgehen vor. Zuerst wird über den Rückweisungsantrag abgestimmt. Falls er angenommen wird, entfällt der Antrag Bösiger. Sonst stimmen wir über den Antrag Bösiger ab. – Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Andres auf Rückweisung	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für den Antrag Bösiger	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

Präsident. Damit wird der Beschlussesentwurf im Sinn des Antrags Bösiger modifiziert. Nun müssen wir noch über das Geschäft abstimmen, da es dem fakultativen Referendum untersteht.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäftes 2862	145 Stimmen (Einstimmigkeit)

Verabschiedung austretender Mitglieder des Grossen Rates

Präsident. Ich möchte zwei Mitglieder unseres Rates verabschieden. Von Stephanie Baumann erhielt ich folgenden Brief: «Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, im Hinblick darauf, dass ich voraussichtlich im Dezember 1994 in den Nationalrat werde eintreten können, erkläre ich hiermit meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat per Ende November 1994.» Frau Baumann war seit dem 1. Juni 1986 Mitglied unseres Rates. In der ersten Legislatur 1986–1990 wirkte sie in den verschiedensten Kommissionen mit, so beim Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken, beim Grossratsbeschluss zur Totalrevision der Staatsverfassung, beim Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Bewirtschaftungsbeiträge und bei verschiedenen Dekreten. In der zweiten Legislatur 1990–1994 war Frau Baumann Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, sie wirkte in den Kommissionen für die Staatsverfassung und das Naturschutzgesetz. Es wären noch diverse weitere Kommissionen anzuführen, da Frau Baumann sehr viel arbeitete. Sie reichte auch verschiedene persönliche Vorstösse ein, so Motionen zu den Spritzmittelrückständen, zu den Besoldungsklassen des Staatspersonals, zum Meliorationswesen und zum Schiffahrtsgesetz. Frau Baumann, wir bedauern natürlich, dass Sie uns verlassen. Wir wünschen Ihnen in der Familie und in Ihrer weiteren politischen Tätigkeit für die Zukunft alles Gute und danken Ihnen herzlich für Ihren Einsatz. *(Applaus)*
Ich erhielt ein weiteres Schreiben: «Rücktrittsschreiben – Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, auf Ende November 1994 erkläre ich wegen beruflicher Veränderung meinen Rücktritt aus dem Grossen Rat. Nächstes Jahr werde ich zusammen mit meiner Frau im Auftrag des Missionsvereins ‹Licht in Lateinamerika› die Leitung einer Werkmissionsschule in Costa Rica übernehmen. Ich durfte in diesem Rat etliche Jahre mithelfen, unseren Wohlstandsstaat weiter auszubauen und unsere vorbildliche Demokratie zu vervollkommnen. Neben viel Schönem belastete mich oft die Tatsache, dass wir uns hauptsächlich mit Problemen und Forderungen von höchsten Ansprüchen herumschlagen mussten. Jetzt werde ich Gelegenheit haben, meine Zeit und Kenntnisse benachteiligten Indianern zur Verfügung zu stellen, die um das Überleben kämpfen. Ich freue mich auf die neue Herausforderung und hoffe, mit Gottes Hilfe einen sinnvollen Beitrag zur Förderung der dritten Welt zu leisten. Für Kameradschaft und Freundlichkeit danke ich herzlich. Euch allen wünsche ich die Weisheit, das Wesentliche vom Unbedeutenden zu unterscheiden und den Humor trotz leeren Kassen nicht zu verlieren. Mit freundlichen Grüssen Fritz Gugger.»
Herr Gugger war seit 1982 Mitglied unseres Rates, also während einer recht ansehnlichen Zeit. Dementsprechend gross ist natürlich die Liste der Kommissionen, in denen er mitgearbeitet hat. Ich weiss nicht, ob sich Herr Gugger erinnern kann, wenn ich ganz vorne, also bei 1982–1986 anfange: Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen, Gesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, Dekret über die Musikschulen, Gesetz über die Hundetaxen, Dekret über die Abstufung der Einkommensgrenzen für Kinderzulagen in der Landwirtschaft. Auch von 1986–1990 wirkte Herr Gugger in verschiedenen Kommissionen mit, unter anderem war er Präsident beim Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «100 000 Franken sind genug». In der Legislaturperiode 1990–1994 arbeitete er ebenfalls in etlichen Kommissionen mit, so beim Gesetz über die politischen Rechte oder beim Dekret über die Ausbildungsbeiträge. Herr Gugger gestaltete das Ratsgeschehen durch verschiedene persönliche Vorstösse mit, etwa durch die Motionen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Fortsetzung der Altersheimplanung oder zum Schutz vor gehörschädigender Musik. Wir wünschen auch Herrn Gugger viel Glück bei seiner zukünftigen Tätigkeit weitab von zu Hause und alles Gute in seiner Familie und auf seinen Reisen. Wir danken Ihnen herzlich, Herr Gugger, für Ihre Arbeit im Rat. *(Applaus)*

Betriebsbeitragsberechtigung für die Behindertentransportdienste (BTD) im Kanton Bern; Beitragsleistung an die Pro Infirmis Kanton Bern; Zahlungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2863

Antrag Widmer (Bern)

2. Kosten und Finanzierung: Der Betriebsbeitrag an die Pro Infirmis Kanton Bern wird aufgrund der ausgeführten Fahrten bemessen und darf 1995 den Betrag von 1 940 000 Franken, exklusive Teuerung, nicht übersteigen.

Benoit, rapporteur de la commission de gestion. Au nom de la commission de gestion, j'aimerais vous présenter cette affaire et commencerai par une petite récapitulation. Il existe actuellement, dans le canton de Berne, quatre services de transport

pour les handicapés. Trois d'entre eux sont subventionnés par le canton et un, la Betax, est subventionné par la Ville de Berne, et admis à la répartition des charges. Ces transports sont subventionnés afin de pouvoir retrouver un financement dans les services qu'ils rendent pour la conduite des handicapés. Le projet qui vous est soumis ici examine également de quelle manière certaines régions, notamment l'Oberland et la région de Bienne et du Jura bernois, pourraient être mieux desservies par ces transports à l'avenir. Toutes ces tractations se sont déroulées sous l'égide et la direction de Pro Infirmis du canton de Berne. Pour des raisons d'austérité budgétaire, il a fallu en revoir le financement, qui jusqu'à ce jour consistait en une participation au déficit et qui désormais devrait se faire sous la forme d'une subvention avec un plafonnement de 1,8 million par année. Pour y arriver, il a été proposé d'augmenter la franchise de 20 à 30 pour cent, ce qui a soulevé passablement d'opposition; actuellement, seule a été décidée une augmentation à 30 pour cent pour les rentiers AVS, alors que la franchise pour les rentiers AI est restée la même.

En bref, il y a deux poids, deux mesures, en ce sens qu'au niveau de la Confédération les transports pour handicapés ne sont pas subventionnées de la même manière qu'au niveau du canton et qu'il y a uniquement une prestation pour les rentes invalidité et non plus pour l'AVS. L'accès à ces transports est soumis à différents critères, mais on part du principe qu'une personne y a droit si elle n'a pas la force physique nécessaire pour prendre les transports publics. L'accès est également limité et recommandé par l'intermédiaire de médecins, des assistants sociaux de Pro Infirmis et de Pro Senectute. C'est en définitive pour des raisons financières que l'on limite également l'accès à certains transports aux handicapés. Pour ce faire, des cartes de légitimation ont été délivrées par Pro Infirmis du canton de Berne. Le but des trajets est également très réglementé. Le canton a toujours estimé que les rentiers AVS avaient aussi le droit de bénéficier de prestations publiques.

Comme je viens de le dire, les moyens que nous avons à disposition dans le canton sont trois associations et une coopérative – la Betax – et le rayon d'activité est plus ou moins limité à dix ou quinze kilomètres. Toutes ces organisations de transport sont tenues à présenter des décomptes en bonne et due forme au canton et à Pro Infirmis pour se faire rembourser leurs prestations. En fonction de toutes ces mesures, il avait été décidé que dans un premier temps il fallait limiter les subventions et économiser de 300 000 à 400 000 francs. Il a été possible d'économiser environ 200 000 francs. Un groupe d'étude a été créé avec le mandat de trouver une solution acceptable d'une part par les utilisateurs et d'autre part par les associations de transport. En accord avec la Direction de la santé publique, il a été convenu de créer une association qui aura pour tâche de répartir les subventions du canton entre les différentes associations de transport. Cette association aura un représentant de chaque communauté de transport, un représentant de Pro Infirmis, de Pro Senectute, des organisations d'entraide aux handicapés et enfin un membre de la Direction de la santé publique et un des Travaux publics. Il est primordial que ce ne soit pas uniquement Pro Infirmis qui puisse décider, à elle seule, de la répartition des fonds qui sont mis à disposition. Au niveau du financement, présenté à la page 27 de votre document, sur un déficit brut de 3,2 millions, moins les subventions de l'OFAS, il reste à la charge du canton 1,8 million. Le budget a été amputé d'environ 500 000 francs. Ces 1,8 million de francs seront plafonnés à l'avenir et seul le renchérissement sera accepté. Cette procédure de mise en application a causé certains problèmes, notamment à la Betax au niveau de l'organisation de sa centrale téléphonique. C'est au niveau de la disposition qu'un amendement a été déposé par Madame Widmer.

La commission de gestion vous invite à l'unanimité à accepter cette affaire. Si cette affaire devait être refusée, cela aurait de graves conséquences pour tous les usagers handicapés. La commission cantonale des oeuvres sociales a également approuvé le présent projet lors de sa séance du 30 août dernier. Pour ces raisons, je vous invite à accepter cette affaire et à refuser l'amendement de Madame Widmer.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Widmer (Bern). Im Namen der grünen autonomistischen Fraktion beantrage ich, den Betriebsbeitrag für die Behindertentransportdienste des Kantons Bern für das Jahr 1995 um 140 000 Franken zu erhöhen, weil die geschätzten Einsparungen von 200 000 Franken durch die Zusammenlegung der Betax-Disposition mit der Funktaxizentrale mittlerweile präzisiert werden konnten. Das heisst, es liegt ein konkreter Kostenvoranschlag vor, der von der Fürsorgedirektion, der Funktaxizentrale und der Betax gemeinsam erarbeitet wurde. Er zeigt, dass der Kanton mit der Zusammenlegung der Dispositionen maximal 60 000 Franken jährlich einsparen kann. Die Einsparungen sind in der Vorlage also um 140 000 Franken zu hoch eingeschätzt worden. Die Ablehnung unseres Antrags würde nichts anderes bedeuten, als dass die Behindertentransportdienste 1995 zusätzlich 140 000 Franken oder zirka 8 Prozent des veranschlagten Betriebsbeitrags einsparen müssten. Das ist eine bedeutende Summe, besonders wenn man an die Versorgungslücken im Kanton denkt, die geschlossen werden sollten.

Der grünen autonomistischen Fraktion geht es mit diesem Antrag darum, flächendeckende, bedürfnisgerechte und effiziente Behindertentransportdienste im Kanton zu sichern, natürlich geht es uns auch um die Zukunft der Genossenschaft Betax. Wie Sie diesen Sommer vielleicht in der Presse mitverfolgen konnten, herrscht ein Konflikt zwischen der Fürsorgedirektion und der Betax um die Zusammenlegung der Dispositionen. Nachdem sich die grüne autonomistische Fraktion bei den beteiligten Parteien über die Sachlage und die Verhandlungen informiert hat, sind wir zum Schluss gekommen, es sei nicht sinnvoll, wenn der Grosse Rat entscheiden würde, ob die Betax in Zukunft eine eigene Disposition betreiben könne oder nicht. Offiziell hat das Parlament auch keine entsprechende Kompetenz, es kann einfach über die Gelder, die gesprochen werden, Einfluss nehmen. Unsere Fraktion ist der Ansicht, die Fachleute sollten gemeinsam die beste Lösung erarbeiten. Es ist für uns klar, dass aufgrund des konkreten Kostenvoranschlags die Frage der Zusammenlegung der Dispositionen noch einmal geprüft und neu beurteilt werden muss.

Ich will die Gelegenheit benützen, ein paar kritische Überlegungen zur Zusammenlegung der Dispositionen anzuführen. Die grüne autonomistische Fraktion und die Betax verschliessen sich der Diskussion und den Massnahmen für eine effiziente und kostengünstigere Leistungserbringung nicht. Das hat die Betax in den letzten Jahren bewiesen. Unter der Obhut der Fürsorge- und Gesundheitsdirektion der Stadt Bern und in Zusammenarbeit mit einer externen Beraterfirma wurde die Betax 1993 umfassend reorganisiert. Sie erhielt dadurch neue Strukturen, neue Statuten und einen Leistungsauftrag der Stadt Bern. Seit Mitte 1993 können dadurch jährlich 400 000 Franken eingespart werden. Wie in der Vorlage erwähnt, geht es aber bei der Frage der Dispositionen nicht nur um Geld, sondern auch um die Eigenständigkeit der Betax und um Arbeitsplätze – konkret um sieben Stellen, an denen 12 Leute arbeiten, fünf davon sitzen im Rollstuhl. Es geht auch um die Zukunft des Tixi, dem Freiwilligen-Transportdienst der Stadt Bern. Für die grüne autonomistische Fraktion ist eines klar: Wenn sich in der Frage der Disposition zwei Varianten mit einem vergleichbaren Kosten-Nutzen-Verhält-

nis anbieten, unterstützen wir natürlich diejenige, bei der die Autonomie und die Arbeitsplätze der Betax erhalten bleiben und die Zukunft des Tixi gesichert ist.
Aufgrund meiner Abklärungen und Gespräche zu diesem Geschäft, aber auch aufgrund anderer Umstrukturierungsvorhaben kann ich mich einfach des Eindrucks nicht erwehren, dass bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Moment die Devise heisst: «Umstrukturieren überall und soviel wie möglich, auch zu einem zu hohen Preis.» Die grüne autonomistische Fraktion hat in diesem Bereich andere Vorstellungen. Die Erhaltung bewährter und wertvoller Ressourcen muss eine Grundlage für die Entwicklung neuer Strukturen darstellen. Im Fall der Betax muss bei der Reorganisation der Disposition ebenfalls berücksichtigt werden, dass es für die Behinderten in der heutigen Situation praktisch unmöglich ist, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Das ist bewiesen. Menschlich ist dies sehr problematisch. Die entsprechenden Kosten fallen dann einfach anderswo an, bei der Arbeitslosenversicherung, der Fürsorge oder der IV.
Ebenso muss die Zukunft des Freiwilligen-Transportdienstes Tixi unbedingt in die Dispo-Reorganisation einbezogen werden. Die Betax mit ihren professionellen Strukturen betreibt auch den Tixi. Dabei werden jährlich rund 10 000 Fahrten durch Freiwillige ausgeführt. Müssten sie professionell ausgeführt werden, würde das 280 000 Franken pro Jahr kosten. Man kann es gut finden oder nicht, aber es entspricht nun mal der Realität: Die Motivation der freiwilligen Tixi-Fahrerinnen und -Fahrer ist eng mit den Beziehungen zu den Leuten der Betax-Disposition verknüpft, die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Freiwilligen besitzen. Es geht um gelebte Solidarität mit behinderten Menschen, um die Tradition und die Identifikation mit der Betax. Bei der Zusammenlegung der Dispositionen geht es also auch um die Existenz des Tixi. Aus sozialen und finanziellen Gründen muss eine Lösung gefunden werden, bei der die Zukunft des Tixi gesichert ist.
Zum Schluss möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass die grüne autonomistische Fraktion die Vorlage, beziehungsweise das Konzept der Behindertentransportdienste im Kanton Bern grundsätzlich unterstützt. Das tut übrigens auch die Betax. Das Konzept enthält verschiedene Verbesserungen. Es schafft die Grundlage, damit die Versorgungslücken längerfristig geschlossen werden können, sei es im Berner Jura, im Schwarzenburgerland oder im Sensegebiet. Das Konzept ermöglicht es den Behindertentransportdiensten, geschlossen aufzutreten. Das ist beispielsweise wichtig gegenüber dem Bundesamt für Sozialversicherung in bezug auf die Fahrkostenbeiträge für den Transport von Betagten. Als weiterer Vorteil können einheitliche Kriterien bei der Zulassung zu den Behindertentransportdiensten und beim Abrechnungssystem geltend gemacht werden. Das würde auch heissen, dass die Betriebsrechnungen in Zukunft verglichen werden können. Mit dem Konzept zeigt sich der Kanton von seiner fortschrittlichen Seite, ist er doch bisher der einzige Kanton, der über ein Gesamtkonzept für Behindertentransportdienste verfügt. Das anerkennt und unterstützt die grüne autonomistische Fraktion.
Ich fasse zusammen. Die grüne autonomistische Fraktion unterstützt grundsätzlich das vorliegende Konzept. Wir beantragen eine Erhöhung des Betriebsbeitrags um 140 000 Franken, weil sich die finanzielle Situation neu präsentiert. Die Einsparungen des Kantons durch die Zusammenlegung der Dispositionen werden maximal 60 000 Franken pro Jahr betragen. Das ergibt sich aus dem konkreten Kostenvoranschlag. Die notwendige Aufstockung des Betriebsbeitrags um 140 000 Franken soll verhindern, dass bei den Behindertentransportdiensten zusätzliche Einsparungen von rund 8 Prozent gemacht werden müssen. Damit vergrössert sich auch der finanzielle Spielraum, um in der Frage der Disposition wirklich die beste Lösung zu finden.

Fischer. Die FPS/SD-Fraktion unterstützt das Geschäft hundertprozentig, aber mit einem Betriebsbeitrag von 1,8 Mio. Franken für 1995. Ohne Überheblichkeit darf ich sagen, in den letzten Jahren viel mit Behindertentransporten zu tun gehabt zu haben. Einerseits führte ich selber Dutzende von vom Lion's Club usw. organisierte Fahrten aus, andrerseits war ich einige Jahre lang Sekretär der «Taxi Schweiz», die solche Fahrten auch ausführte. Erlauben Sie mir deshalb, einige Zahlen anzuführen. Man schätzt, dass 1993 im Kanton Bern 220 000 Behindertentransporte durchgeführt wurden; mindestens die Hälfte davon im Raum Bern, ein Drittel etwa von Taxis, zwei Drittel über Betax, Tixi-Taxi, Kio usw. Die Kosten im Raum Bern wurden genau untersucht. Wie bei der Administration und Disposition festgestellt wurde, kommen die Fahrten mit Taxis um rund die Hälfte billiger zu stehen, als wenn über die Betax disponiert und organisiert wird. Bei den Fahrten, mit denen über die Betax Taxis zum offiziellen, von der Stadt Bern bewilligten Tarif beauftragt wurden, leistete man 8 Prozent Provision an die Betax. Die Fahrzeuge sind nicht ganz die gleichen, braucht ein Taxi doch einen Tachographen, was zusätzliche Kosten verursacht. Taxifahrer müssen eine Taxiprüfung ablegen und sind der Arbeits- und Ruhezeitverordnung unterstellt. Die Kosten pro Kilometer sind per Taxi 35 Prozent billiger als mit der Betax.
Bei der neuen Organisation, deren Oberleitung bei Pro Infirmis liegt, wurde beschlossen, die Fahrtenzentralen zusammenzulegen. Hier ist ganz sicher ein Sparpotential vorhanden. Die Funktaxizentrale hat genügend Kapazität. Der Betax wurde schriftlich mitgeteilt, die Leute, die bei der Zentrale der Betax beschäftigt seien, könnten zum gleichen Lohn in der Funkzentrale arbeiten. Wie ich erwähnte, sind die Fahrten durch Taxis einiges billiger als durch die Betax. Aufgrund dieser Tatsache und des vorhandenen Sparpotentials kommt man ganz sicher mit einem Betriebsbeitrag von 1,8 Mio. Franken für 1995 aus. Neben der Einsparung durch Taxis spielt vielleicht auch eine Rolle, dass die Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs – Tram, Autobusse usw. – je länger je mehr rollstuhlgängig ausgerüstet werden. Ich denke an Niederflurfahrzeuge und zusätzliche Einrichtungen, dank deren man mit Rollstühlen in die Fahrzeuge ein- und ausfahren kann. Ich fasse zusammen: Wir unterstützen das Geschäft, aber mit einem Betriebsbeitrag von 1,8 Mio. Franken für 1995. Wir sind überzeugt, dass der Betriebsbeitrag für 1996 sogar reduziert werden kann.

Keller-Beutler. Die Fraktion Freie Liste unterstützt den Antrag der grünen autonomistischen Fraktion, wonach der Betriebsbeitrag um 140 000 Franken auf neu 1,94 Mio. Franken zu erhöhen sei. In den Unterlagen des Regierungsrates wurden die Einsparungen durch die Zusammenlegung der Betax-Disposition mit der Funkzentrale noch auf 200 000 Franken geschätzt. In der Zwischenzeit liegt aber ein exakt berechneter Kostenvoranschlag, ausgearbeitet von der Fürsorgedirektion, der Betax und der Funkzentrale, vor. Darin wird nurmehr mit Einsparungen von 60 000 Franken gerechnet, wie es erwähnt wurde. Das bedeutet, dass 140 000 Franken jährlich fehlen werden. Jede zwölfte Fahrt müsste gestrichen werden. Das würde dem vorgelegten Konzept von Anfang an widersprechen, einem Konzept, das klar den Ausbau dieser Dienste an behinderten und gebrechlichen Menschen für den ganzen Kanton anstrebt. Gerade weil wir finden, das Konzept sei gut und fortschrittlich, unterstützen wir den Antrag Widmer.

Emmenegger, Vizepräsident. Das Wort haben die Einzelsprecher.

Omar-Amberg. Wenn die möglichen Einsparungen erst jetzt genau vorliegen und zur Zeit der GPK-Sitzung nicht vorhanden

waren, macht das die Sache für die Mitglieder der GPK wirklich nicht leichter. Wir wären froh, die Verhandlungen wären zu Ende geführt worden. Stimmen nämlich die Zahlen, die Frau Widmer erwähnte – der Gesundheitsdirektor möge dies allenfalls bestätigen –, so widerspricht es eigentlich Treu und Glauben, den Behindertentransportdiensten im nachhinein, wenn der Beschluss also schon vorliegt, weitere 8 Prozent Einsparungen zuzumuten. Die Behindertentransportdienste befinden sich erst im Aufbau. Neben der Teuerung, die im Beschlussesentwurf ausgenommen ist, muss auch an die Mehrwertsteuer gedacht werden, die de facto wieder eine Einsparung mit sich bringen wird. Ich schlage Ihnen also vor, dem Antrag Widmer zuzustimmen.

Bösiger. Das Geschäft haben wir im gesamtkantonalen Zusammenhang betrachtet und unterstützen den Regierungsrat eindeutig. Ich habe in der Region Biel etwas Erfahrung in diesem Bereich, weil ich bei solchen Organisationen mitarbeite. Wir sind in der Region Biel und vor allem im Jura glücklich, wird eine klare Situation geschaffen. Die finanziellen Aufwendungen, die der Regierungsrat vorschlägt, sollten eigentlich reichen. Ich bitte Sie, dem Regierungsantrag zuzustimmen.

Widmer (Bern). Ich möchte kurz zu Herrn Fischers Argumenten Stellung beziehen. In bezug auf die billigeren Fahrten ist festzuhalten, dass die Betax mehrheitlich Personen im Rollstuhl transportiert und es dafür natürlich andere Fahrzeuge braucht. Weiter handelt es sich beim Argument, man könne sicher Einsparungen realisieren, wenn man die Dispositionen zusammenlege, nicht um ein konkretes Argument, Herr Fischer. Dem halte ich einen konkreten Vorschlag gegenüber. Ich habe mich dafür bei den Verantwortlichen der Fürsorgedirektion versichert, dass die Zahlen stimmen. Die Fürsorgedirektion hat beim Kostenvoranschlag mitgearbeitet, dieser stimmt und zeigt klar, dass die Einsparungen nicht so hoch wie im Vortrag erwähnt sein werden. In bezug auf die Arbeitsplätze wissen Sie offensichtlich mehr als ich – aber auch mehr als die Verantwortlichen der Fürsorgedirektion und der Betax. Es liegen dort meines Wissens keine Garantien dafür vor, dass die Betroffenen einen Arbeitsplatz, und erst noch zum gleichen Lohn, erhalten. Als ich letzte Woche mit den Verantwortlichen der Fürsorgedirektion, konkret mit Herrn Gerber sprach, sagte er nichts davon. Das würde die ganze Situation erneut verändern, wenn auch nicht grundsätzlich. Bei der Betax sprach man ebenfalls nur von einem Arbeitsplatz. Wie ich verstanden habe und wie auch in der Vorlage steht, ist es immer noch sehr unklar, was mit diesen Arbeitsplätzen geschehen wird. Ich halte nochmals fest: 8 Prozent zusätzliche Einsparungen sind kein Pappenstiel!

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Ich bin vor allem dankbar dafür, dass das Konzept und die konkreten Schritte zur Ausführung allgemein auf Zustimmung und Anerkennung gestossen sind. Es ist in der Tat insofern eine zukunftsweisende Lösung, als eine Aufgabe einer geeigneten Organisation übertragen wird, statt sie beispielsweise durch eine staatliche Amtsstelle ausführen zu lassen. Es gibt eine Reihe von Schlagwörtern wie «New Public Management», die ähnliche Vorstellungen beinhalten. Wenn Sie dem Geschäft zustimmen, wird man einen konkreten Fall in dieser Richtung realisieren können.
Zum von der Regierung beantragten Betriebsbeitrag von 1,8 Mio. Franken. Er ist zweifellos knapp bemessen. Wie wir errechnet haben – und in einer früheren Fassung der Vorlage sogar einschlossen –, wären für einen flächendeckenden, zweckmässigen Aufbau im Kanton eigentlich 700 000 Franken mehr nötig. Nun erlaubt es einfach die Finanzlage zurzeit nicht, mehr als 1,8 Mio. Franken vorzusehen. Man muss bereits heute an die Themen denken, wie sie in der Dezembersession besprochen werden: Budget 1995, Finanzplan, Massnahmenpaket III. All dies kann man bei der Diskussion des vorliegenden Geschäftes nicht ausser acht lassen.
Damit komme ich zum Antrag Widmer (Bern). Der erwähnte Betrag von 200 000 Franken, der im Vortrag enthalten ist, entspricht dem Stand der Abklärungen aktenkundig im Frühling dieses Jahres, als die Vorlage ihren Gang durch die Instanzen antrat. Zurzeit sind die Verhandlungen noch im Gang. Definitive, verbindliche Offerten sind erst für den Monat Dezember in Aussicht gestellt. Man kann heute also nicht mit Gewissheit sagen, welche Beträge letztlich genau resultieren werden. Ich kann nicht ausschliessen – das muss ich ehrlicherweise auch zugeben –, dass die Einsparungen allenfalls tiefer als die im Frühling angenommenen 200 000 Franken sein könnten. Eine verbindliche Zahl liegt erst vor, wenn die im Gang befindlichen Verhandlungen abgeschlossen sind. Das ist jetzt noch nicht der Fall.
Eine Klammerbemerkung an Frau Omar. Ich hätte das Geschäft im Grunde genommen auch lieber erst nach Abschluss der Verhandlungen vorgelegt. Einerseits war es aber der dringende Wunsch der Stadt Bern, die Subventionierung solle direkt durch den Kanton Bern erfolgen. Diesem Wunsch hätten wir nicht entsprechen können, wenn wir den Schluss der Verhandlungen abgewartet hätten. Die vielgerühmte Analyse liess eben genau den springenden Punkt – eigene Disposition oder nicht – ausser acht, und wir haben nun die dankbare Aufgabe, dies nachzuholen! Andrerseits wäre der Verbund und das dahinterstehende Konzept, das Sie alle anerkannten, zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich gewesen, wenn man das genaue Ergebnis der Verhandlungen abgewartet hätte. Deshalb besteht nun eine kleine Unsicherheit bezüglich der tatsächlich realisierbaren Einsparungen. Sie wird sich, wie ich heute schätze, etwa in einer Spannweite zwischen 100 000 bis den erwähnten 200 000 Franken bewegen. Wie gesagt waren bei den Überlegungen der Regierung für die beantragte Summe nicht zuletzt globale Haushaltüberlegungen massgeblich. Ich bitte Sie, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	Minderheit
Dagegen	Mehrheit
Für Genehmigung des Geschäftes 2863	125 Stimmen (Einstimmigkeit)

114/94

Interpellation Bhend – Traumgehälter für Chefärzte

Wortlaut der Interpellation vom 13. Juni 1994

Die «Sonntagszeitung» führte bei 40 nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Chefärzten eine Erhebung über die steuerbaren Einkommen durch: Die sieben erfassten Chefärzte aus dem Kanton Bern versteuern im Mittel ein Einkommen von 793 400 Franken (durchschnittlich im Kanton Zürich 515 000 Franken, Kanton Zug 365 000 Franken). Der Spitzenverdiener stammt aus dem Kanton Bern, der Dermatologe Lasse Braathen am Inselspital versteuert ein Einkommen von 1 360 000 Franken und ein Vermögen von über 11 Millionen Franken.
Eine ähnliche Untersuchung wurde bereits im Herbst 1991 durchgeführt. Ein Vergleich mit den heutigen Zahlen zeigt, dass die Einkommensdurchschnitte von 356 600 Franken auf neu 505 000 Franken angestiegen sind. Der Präsident des Krankenkassenkonkordates Ueli Müller bezeichnet diese Einkommenssteigerungen als «modernes Raubrittertum».

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Traumgehälter der Chefärzte im Kanton Bern, vor allem in Hinblick auf die grosse Kostensteigerung im Gesundheitswesen?
2. Wie ist es zu erklären, dass offensichtlich die Missstände bei den Chefarztgehältern im Kanton Bern noch grösser sind als in andern Kantonen?
3. Sind die Grossverdiener unter den Chefärzten in der Lage, neben ihrer umfangreichen privatärztlichen Tätigkeit ihre hauptberufliche Funktion in der Spitalleitung wahrzunehmen?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Einkommen aus privatärztlicher Tätigkeit abgeschöpft werden müssen, so dass dieser Zusatzverdienst auf ein vernünftiges Mass reduziert wird?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt vorab fest, dass die vom Interpellanten zitierte Erhebung nicht aussagekräftig ist und in einem Fall ein krass tatsachenwidriges Bild wiedergibt. Alle Interpretationen und Schlussfolgerungen auf dieser Basis müssen deshalb zum vornherein als problematisch qualifiziert werden. Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
1. Der Gesamtaufwand pro Pflegetag in den öffentlichen Akutspitälern des Kantons Bern stieg von 1991 bis 1993 von 742 Franken auf 788 Franken, das heisst um 6.2 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die den Ärzten ausbezahlten Honoraranteile von 41 Franken auf 47 Franken pro Pflegetag (+ 14.6%). Der Anteil der Arzthonorare (ausbezahlte Honoraranteile) an den Gesamtaufwendungen pro Pflegetag betrug 1991 5.5 Prozent und 1993 6 Prozent. Die Entwicklung der Arzthonorare ist unter diesen Umständen nicht ausschlaggebend für die Gesamtkostenentwicklung im öffentlichen Spitalwesen.
2. Die Regelung der privatärztlichen Tätigkeit an öffentlichen Spitälern basiert auf regierungsrätlichen Richtlinien aus dem Jahr 1983. Eine gesetzliche Neuordnung befindet sich in Vorbereitung, gestaltet sich aber aufwendig, nachdem der Grosse Rat einen entsprechenden Revisionsentwurf 1989 unter anderem mit der Auflage zurückgewiesen hat, eine neue Vorlage sei zusammen mit allen interessierten Kreisen auszuarbeiten. Von «offensichtlichen Missständen» kann aber keine Rede sein.
3. Die vom Interpellanten befürchteten negativen Auswirkungen einer intensiven privatärztlichen Tätigkeit auf die Wahrnehmung von Führungsausgaben in den Spitalleitungen lassen sich nicht nachweisen. Dagegen kann festgestellt werden, dass sich Chefärzte mit einer erheblichen privatärztlichen Aktivität oft auch überdurchschnittlich in den Spitalleitungen engagieren. Es ist im übrigen Sache der Spitalbehörden, hier wenn nötig korrigierend einzugreifen.
4. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die privatärztliche Tätigkeit an öffentlichen Spitälern aus versorgungspolitischen und finanziellen Gründen grundsätzlich zu begrüssen ist. Er geht davon aus, dass der Rückgang der Zahl der Halbprivat- und Privatversicherten und der verstärkte Druck auf die Honorare seitens der neu entstandenen Krankenkassenzusammenschlüsse die Einkommensmöglichkeiten in diesem Bereich bereits kurzfristig einschränken werden.

Bhend. Ich bin von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt. Zufrieden bin ich mit der Antwort insofern, als daran gearbeitet wird, die privatärztliche Tätigkeit an den öffentlichen Spitälern zu regeln. Das ist kein einfacher Weg, geht es doch darum, bisherige Privilegien der Ärzte zu überdenken. Ich wünsche dem Gesundheitsdirektor viel Erfolg und erwarte, es werde uns bald einmal eine Vorlage präsentiert, um die Lücke zu schliessen.
Nicht zufrieden bin ich aber in bezug auf die Dauer. Der Grosse Rat lehnte die Vorlage der Gesundheitsdirektion von 1989 leider ab. Seither warten wir auf einen neuen Vorschlag. Dieser ist dringend. Die Finanzprobleme sind bekannt, und der Staat kann es sich kaum leisten, das Geld dort liegen zu lassen, wo es offenbar zu holen wäre – und gerechterweise geholt werden müsste. Ich bin aus einem weiteren Grund nicht befriedigt. Im erwähnten Zeitungsbericht wurde dargestellt, welche steuerbaren Einkommen die Ärzte vor allem im Kanton Bern versteuern: 955 000 Franken, 924 000 Franken, 720 000 Franken, 700 000 Franken usw. Das ist ein offensichtlicher Missstand! Ich halte an dieser Formulierung fest, auch wenn der Gesundheitsdirektor sie bestreitet. Es ist ein offensichtlicher Missstand, dass sich gewisse Leute im Gesundheitswesen auf diese Weise bereichern. Dazu sagt die Regierung in ihrer Antwort nichts. In diesem Punkt bin ich nicht befriedigt. Diese Problem müsste man angehen.

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zu dem Teil der Antwort, von dem Herr Bhend nicht befriedigt ist, muss man einfach folgendes bemerken. Abgesehen von einem ganz krassen Beispiel, bei dem ein Missverhältnis mit dem Faktor 10 vorliegt, wurde bei den erwähnten Zahlen nicht differenziert, was die betreffenden Personen durch ihre medizinische Tätigkeit und was sie allenfalls auf andere Weise verdienen. Es gibt Ärzte mit berufstätigen Ehefrauen; deren Einkommen wären einbezogen. Es gibt Vermögenserträge; sie wären einberechnet. Wollte man die Zahlen werten, müsste man genau analysieren, was mit der ärztlichen Tätigkeit und was anders verdient wird.

108/94

Dringliche Interpellation Jenni-Schmid – Umsetzung der neuen Pflege-Ausbildungsrichtlinien des SRK

Wortlaut der Interpellation vom 13. Juni 1994

Seit dem 1. Januar 1992 haben die Kantone die neuen Pflege-Ausbildungsrichtlinien des SRK angenommen. Da die Umsetzung dieser neuen Ausbildungsrichtlinien das gesamte kantonale wie schweizerische Gesundheitswesen betrifft, drängt sich nach zweieinhalb Jahren eine parlamentarische Standortbestimmung auf.
Ich bitte den Regierungsrat um eine verbindliche Antwort zu folgenden Themen:
1. Entwicklung der Kosten bei einer Verlängerung der Ausbildungsdauer von einem Jahr.
2. Juristische Absicherung des gesamten Projektes (z.B.: Lehrverträge, Schulreglemente)
3. Sicherstellung der Ausbildungsplätze und der Praktikaplätze
4. Umsetzung von Rahmenbedingungen (z.B. Stellenplan der Schule, Curriculum)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. September 1994

Seit dem 1. Januar 1992 sind die neuen SRK-Bestimmungen für die Pflegeausbildungen Diplom I und II in Kraft und seit dem 1. Juli 1993 die Ausbildungsbestimmungen für die Pflegeassistenz. Die Neuen Ausbildungsbestimmungen (NAB) basieren auf einer inhaltlichen Neuausrichtung. Diese bedingt, dass der theoretische und praktische Unterricht neu geordnet, der praktische Unterricht aufgewertet und die ganze Ausbildung um 1 Jahr verlängert wird. Für die Umsetzung bestehen Übergangsfristen bis 1998 für das Diplom II, 1999 für das Diplom I.
Unter Einbezug der interessierten Kreise hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine umfassende Projektorganisation mit verschiedenen Teilprojekten eingesetzt, in deren Rahmen an der Umsetzung der NAB gearbeitet wird.

Die beschlossenen Änderungen in der Pflegeausbildung führen zu höheren Kosten, sofern die jährliche Zahl von Diplomen und Ausweisen, die Zahl der Schulen, die Entschädigung der Schülerinnen und Schüler sowie die Organisation des Unterrichts gleich bleiben.
Im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht I sind im Schulbereich des Gesundheits- und Fürsorgewesens 3 Mio. Franken zu sparen. Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons Bern kann nicht davon ausgegangen werden, dass für die Umsetzung der NAB zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden.
Die GEF prüft zurzeit, welche Massnahmen nötig sind, damit die NAB mit den heutigen Kosten und unter Beachtung des Sparziels von 3 Mio. Franken umgesetzt werden können (Reduktion der Anzahl Diplome/Ausweise, Senkung der Entschädigung von Schülerinnen und Schülern, Zusammenschluss von Schulen, Änderungen in der Organisation des Unterrichts).
Zu den Fragen der Interpellantin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
1. Entwicklung der Kosten bei einer Verlängerung der Ausbildungsdauer von 1 Jahr: Erste grobe Berechnungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zeigen: Die Umsetzung der Neuen Ausbildungsbestimmungen wird Mehrkosten von rund 30 Mio. Franken zur Folge haben (Staatsbeitrag heute ca. 77 Mio Franken).
Annahmen zur Berechnung der Mehrkosten:
- Die Anzahl der Diplome/Abschlüsse bleibt gleich wie heute, das heisst bei jährlich rund 740.
- Die Anzahl Schulen bleibt gleich wie heute, das heisst es wird im Kanton Bern weiterhin 22 selbständige Krankenpflege- und Pflegeassistenzschulen geben.
- Die heutigen 3jährigen Ausbildungsgänge AKP, Psychiatrie und KWS werden in Zukunft unter dem Begriff Diplom II zusammengefasst und dauern neu 4 Jahre.
- Der Ausbildungsgang PKP dauert heute 2 Jahre, wird in Zukunft Diplomniveau I genannt und 3 Jahre dauern.
- Die Ausbildung der Spitalgehilfin dauert heute und auch in Zukunft 1 Jahr, wird neu Pflegeassistentin (PA) genannt. Der Theorieunterricht verdoppelt sich auf etwas mehr als 500 Stunden pro Jahr.
- Die Ausbildung wird bei den Ausbildungsgängen Diplomniveau I und II maximal 50 Prozent Theorie und 50 Prozent Praktikum betragen.

2. Juristische Absicherung des gesamten Projektes (z.B.: Lehrverträge, Schulreglemente): Die Neuen Ausbildungsbestimmungen NAB sind vom Schweizerischen Roten Kreuz SRK in Kraft gesetzt worden, die von den Schulen ausgearbeiteten Ausbildungsgänge müssen dem SRK zur Anerkennung vorgelegt werden. Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz SDK hat den NAB zugestimmt. Auf kantonaler Ebene erfolgt die juristische Absicherung durch Aufgabenübertragungen an Schulen nach Genehmigung der angepassten Schulplanung durch den grossen Rat.
3. Sicherstellung der Ausbildungsplätze und der Praktikaplätze: Ausbildungsplätze: Mit den heutigen finanziellen Mitteln (77 Mio. Franken) können insgesamt 215 Diplome/Abschlüsse weniger finanziert werden als bisher.
Praktikaplätze: Zusätzliche Kosten werden entstehen, wenn wie vorgesehen die Verantwortung für den praktischen Teil der Ausbildung von den Schulen an die Praktikumsinstitutionen delegiert wird. Eine solche Verlagerung ist nur möglich, wenn in der Praxis weitere Stellen zur Betreuung der Praktikantinnen geschaffen werden. Die Höhe der dafür notwendigen finanziellen Mittel ist zurzeit nicht bekannt. Fest steht nur, dass diese Kosten zu einer Verschärfung der in der Einleitung angetönten Massnahmen führen werden. Die Sicherstellung der Praktikaplätze erfolgt über eine Aufgabenübertragung an die Betriebe. Eine Koordination unter den Schulen zur optimalen Nutzung der vorhandenen Praktikaplätze ist anzustreben.
4. Umsetzung von Rahmenbedingungen (z.B. Stellenplan der Schule, Curriculum): Bereits sind diverse Schulen mit der Erarbeitung eines Curriculums für ihre Schule beschäftigt. Mit kantonalen Rahmenbestimmungen soll versucht werden, heute noch hängige Fragen zu regeln beziehungsweise zu koordinieren, zum Beispiel: Übergang von PA Diplom I und II, Aufnahmebedingungen, Auftragserteilung an Praxis, Koordination der Praktikumsplätze und -verträge usw.
Zum Stellenplan der Schulen: Seit Juni 1994 liegt der Bericht einer spezialisierten Beratungsfirma über die «Stellenplanberechnung an Berufsschulen des Gesundheits- und Fürsorgewesens des Kantons Bern» vor. Dieser Bericht liefert eine differenzierte Formel für die Berechnung von Stellenplänen in den Schulen; weiter werden aber auch flankierende Massnahmen aufgezeigt, von der Koordination bei den Praktikumsplätzen und der Schülerinnenselektion über die Delegation von Verantwortung für die praktische Ausbildung an die Betriebe bis zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schülerinnen. Im Hinblick auf eine kostenneutrale Umsetzung der NAB ist es dringend notwendig, das Sparpotential, das diese flankierenden Massnahmen aufzeigen, voll auszuschöpfen.

Präsident. Frau Jenni ist von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt.

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Finanz)

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Postulat M 053/92 Janett-Merz vom 16. März 1992: Fristerstrekkung für ein Jahr.

Fischer, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Bei neun Vorstössen im Bereich der Finanzdirektion bietet die Fristerstreckung an sich keine Probleme. Eine Ausnahme macht das Postulat Janett-Merz, bei dem es um die Plafonierung von Informatikkosten geht. Es enthält drei Punkte. Der Regierungsrat beantragte damals, zwei Punkte seien abzuschreiben, der dritte Punkt sei als Postulat zu überweisen. Die GPK möchte das ganze Paket um ein Jahr verlängern. Es geht also um eine Fristverlängerung bis Ende 1995. Frau Janett wird dies genauer begründen.

Janett-Merz. Es geht um eine Fristerstreckung. Ich reichte den Vorstoss am 16. März 1992 als Motion ein. Die geforderte Dringlichkeit wurde akzeptiert. Offenbar war der Rat der Meinung, es habe etwas für sich, die Informatikkosten zu plafonieren, und zwar nicht nur bei den staatlichen, sondern auch bei den durch den Staat finanzierten Institutionen. Ganz wichtig war der Grossratsbeschluss zur Plafonierung der Folgekosten. Das kennen wir ja langsam! Einen Betrag einmal auszugeben geht ja noch, aber die Folgekosten sind gerade bei Informatikprojekten immer sehr gewichtig und werden immer gewichtiger, je stärker informatisiert wird. Der Regierungsrat wehrte sich damals, wollte die einzelnen Punkte zum Teil abschreiben, zum Teil nicht annehmen. Ich wandelte die Motion zur Sicherheit in ein Postulat, das mit sehr grossem Mehr überwiesen wurde.
Das war vor zweieinhalb Jahren. Nun wird eine Fristverlängerung von weiteren zwei Jahren verlangt, weil die Frage so schwierig sei. Wir wollen jetzt sehen, was mit dem Massnahmenpaket läuft, wie dringlich das Geschäft ist. Die GPK ist meiner Ansicht gefolgt, man müsse ein Zeichen setzen und die Frist nicht noch

einmal um zwei Jahre verlängern, sondern etwas energischer hinter die Frage gehen. Deshalb beantragt die GPK nur eine Verlängerung um ein Jahr.

Lauri, Finanzdirektor. Ich bin bereit, ein wenig energischer hinter die Frage zu gehen und damit die Fristverlängerung von einem Jahr zu akzeptieren.

Präsident. Es besteht keine Differenz mehr. Die Fristverlängerungen sind mit dem Antrag der GPK stillschweigend genehmigt. Herr Frey wünscht sich noch zu äussern.

Frey. Ich möchte die Verlängerung des Vollzugs für die Motion 266/91 Schmid (Rüti) vom 19. August 1991 um ein Jahr nicht unwidersprochen lassen. Der Regierungsrat hat meiner Ansicht nach seinen Auftrag nicht ganz erfüllt. Ich möchte folgendes vom Finanzdirektor wissen: Wie sieht es eigentlich aus, wenn Sparmassnahmen wie bei der betreffenden Motion von der Regierung verlangt werden, man also bei sich selbst sparen sollte? Ich möchte auf das Massnahmenpaket III, das in der Dezembersession behandelt werden wird, verweisen. Ist es nicht eine Ausrede, die Fristverlängerung damit zu begründen, die Amtsdauer laufe erst Ende 1995 aus, was eine Umsetzung des Vorstosses auf Ende 1994 verhindert habe?

Präsident. Herr Frey, ich muss Sie schnell etwas fragen: Möchten Sie einen Antrag stellen? Es bestehen nämlich keine Differenzen zur Regierung mehr, dementsprechend gibt es auch keine Diskussion. *(Herr Frey erklärt, er möchte eine Auskunft des Regierungsrates.)* Ich muss den Rat fragen, ob er Ihnen dafür Redezeit bewilligen will. Ist der Rat damit einverstanden, dass Herr Frey seine Frage kurz vorbringt? *(Der Rat bekundet allgemeine Zustimmung.)* Herr Frey, Sie haben das Wort.

Frey. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Im März 1994 wurde uns auf Ende Jahr ein Bericht versprochen, der dem Regierungsrat die Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung der Motion Schmid (Rüti) ab 1995 liefern soll. Bis Ende des laufendes Jahres werden nämlich erst 53 Prozent der Motion umgesetzt sein. In der Begründung für die Fristverlängerung heisst es, der Stellenabbau sei «bereits» zu mehr als 50 Prozent vollzogen. Hier wäre das Wort «erst» wohl eher angebracht. Weil die Motion noch lange nicht erfüllt ist, wäre ich froh, wenn der Finanzdirektor uns kurz sagen könnte, wie die zu erfüllenden 47 Prozent innerhalb eines Jahres realisiert werden sollen. Es besteht ein Informationsbedürfnis. Ich bin klar für die Verlängerung um ein Jahr, da man die Motion nicht einfach abschreiben kann. Ich wäre aber froh, wenn man uns klärend mitteilen könnte, wie man die Umsetzung der Motion Schmid (Rüti) auf Ende 1995 sieht.

Lauri, Finanzdirektor. Ganz konkret und für alle Direktionen kann ich natürlich keine Aussagen machen. Ich kann einfach festhalten, dass wir alles daran setzen, um der Motion nachzukommen. In meiner eigenen Direktion beispielsweise hängt es davon ab, ob es uns gelingt, 1995 ein neues, sehr anspruchsvolles EDV-System im Bereich der Steuerverwaltung einzusetzen. Ist dies der Fall, so wissen wir, dass es möglich ist, die Stellen, die uns in der Steuerverwaltung jetzt noch fehlen, bei Pensionierungen nicht mehr zu besetzen und auf den angestrebten Stand gemäss Motion Schmid (Rüti) zu kommen. Ich nehme an, in anderen Direktionen werde nach gleichen Plänen vorgegangen. Mir liegen keine Indizien vor, wonach das, was wir Ihnen hier präsentieren, nicht realisiert werden könnte.

Präsident. Damit ist Herrn Freys Frage beantwortet. Beschlossen hat der Rat bereits.

Fristverlängerungen für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Volkswirtschaft)

Der Rat genehmigt die Fristverlängerung stillschweigend.

Adelboden: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Uelisgraben» der Einwohnergemeinde Adelboden; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2675

Genehmigt

Ferenbalm, Wileroltigen, Golaten, Gurbrü und Kriechenwil: Waldzusammenlegungsprojekt «Unteres Laupenamt»; Projektgenehmigung, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Beilage Nr. 41, Geschäft 2770

Antrag der GPK-Minderheit

Rückweisung bis zum Zeitpunkt, an dem der Finanzhaushalt des Kantons wieder im Gleichgewicht ist

Antrag Strecker-Krüsi

Ablehnung

Schmid, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Es geht um ein Waldzusammenlegungsprojekt im unteren Laupenamt, an der Kantonsgrenze zwischen Bern und Freiburg. Das Geschäft ist kantonsübergreifend, die Besitzer sind zum Teil Berner, zum Teil Freiburger. Auf der Freiburger Seite ist ebenfalls ein Projekt im Gang. Man versucht, die beiden Projekte miteinander zu verbinden und das Ganze gemeinsam zu lösen. Das Beizugsgebiet umfasst rund 281 Hektaren. Rund 251 Hektaren sind Privatwald, nur 29 Hektaren sind also öffentlicher Wald. 274 Eigentümer sind mit 762 Parzellen betroffen. Das ergibt eine durchschnittliche Parzellengrösse von 0,37 Hektaren, also ungefähr eine Juchart Wald. Diese Zahlen sprechen ganz klar für eine Zusammenlegung des Waldes. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf 3 750 000 Franken. Die Erschliessung kostet 1 345 000 Franken, das Vorprojekt 65 000 Franken, die Geometerarbeiten 1 450 000 Franken, die Forstingenieurarbeiten 650 000 Franken und die sehr umfangreichen Arbeiten der Schatzungskommission 150 000 Franken. Das Vorprojekt beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsstudie. Es geht dabei vor allem um die Erschliessung. Es heisst darin: «Danach sind durch die bessere Erschliessung keine negativen Einflüsse zu erwarten.» Das Projekt ist also umweltverträglich. Die Weglänge beträgt 45 Meter pro Hektare, nur 20 Meter pro Hektare sind neu. In früheren Projekten waren es bis zu 80 Laufmeter Weg pro Hektare.
Den Nutzen für den Wald will ich nicht lange umschreiben. Dass die kleinparzellierte Waldfläche nachher viel besser genutzt und gepflegt werden kann, liegt auf der Hand. Die bessere Erschliessung ist auch umweltverträglicher. Das glaubt man im ersten Moment vielleicht nicht. Es braucht aber doch wesentlich weniger Treibstoff, wenn man mit dem Lastwagen weiter in den Wald hineinfahren kann, als wenn man das Holz auf weiten Strecken mit Traktoren aus dem Wald herausschleifen muss. Die Umwelt wird also geschont, nicht etwa stärker belastet. An die erwähnten Kosten leistet der Bund Beiträge von 1 425 000 Franken oder 38 Prozent. Der Kantonsbeitrag beläuft sich auf 1 387 000 Franken und verteilt sich auf acht Jahre. Die Gemeinden leisten 5 Pro-

zent, den Grundeigentümern bleibt ein Restbetrag von 20 Prozent.
Die Geschäftsprüfungskommission hat das Geschäft mit 7 zu 5 Stimmen angenommen. Weil das Ergebnis so knapp war, wird sich nach mir ein Minderheitssprecher der GPK äussern. Die Punkte, die ich aufgeführt habe, sprechen für eine Genehmigung des Geschäftes. Die Gegner finden im Prinzip kein einziges stichhaltiges Argument gegen das Projekt. Es geht ihnen um eine Frage des Geldes. In der Kommission wurde argumentiert, man sehe eigentlich ein, dass das Geschäft etwas Sinnvolles sei, aber es könne zurückgestellt werden, weil nichts dabei kaputtgehe. Das stimmt im Prinzip. Man will eigentlich nur andere Prioritäten setzen und das Geschäft nicht verwirklichen, um das Geld nicht auszugeben. Das ist ein wenig Betrug am Bürger. Das Geschäft wurde vorbereitet. Ich habe die aufgelaufenen Kosten erwähnt. Für das Vorprojekt, die Forstingenieurarbeiten usw. wurde ein grosser Teil des Geldes sowieso bereits ausgegeben. Die nötigen Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung des Geschäftes waren vorhanden. Deshalb sage ich, wir würden das Volk betrügen, wenn wir das Geschäft aus finanziellen Gründen ablehnen.
Zu dieser Situation werden wir mit dem neuen Waldgesetz sowieso kommen. Dies ist nämlich das letzte solche Geschäft, das vom Grossen Rat behandelt wird, weil der Bund aufgrund des neuen Waldgesetzes keine solchen Beiträge mehr gewähren will. Das ist ehrlicher. Man muss entweder eine andere Rechtsgrundlage finden oder keine mehr schaffen. Im vorliegenden Fall aber bestehen die gesetzlichen Grundlagen ganz klar, um das Projekt zu bewilligen. Deshalb ist es nicht richtig, das Geschäft aus rein finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Die Kosten sind im Budget und im Finanzplan enthalten. Die Finanzdirektion hat das Geschäft befürwortet. Alt Regierungsrat Peter Siegenthaler sagte einmal, es gebe viele Lobbies, der Wald jedoch habe leider keine Lobby, obwohl alle den Wald beanspruchen möchten. Wenn wir den Energiebereich betrachten, so bin ich stolz darauf, dass unser Kanton das Werk Meiringen bewilligt hat und in dieser Sache etwas leisten will. Da stehen wir, in bezug auf die Preise, in Konkurrenz zum Öl. Vergleichen wir die Öl- mit der Holzlobby, hinkt letztere schon ein wenig hintennach.
Der bewirtschaftete Wald ist ein gesunder und gepflegter Wald. Dass wir dies in unserem Kanton weiterhin anstreben, müssen Sie heute bezeugen. Sie dürfen nicht nur ein Lippenbekenntnis, Sie müssen auch ein Sachbekenntnis ablegen und dem Geschäft zustimmen.

Gerber, Sprecher einer Minderheit der Geschäftsprüfungskommission. Im Gegensatz zum vorhin bewilligten Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Uelisgraben» in Adelboden geht es beim vorliegenden Geschäft nicht um den Schutz von Menschen, sondern um die Optimierung der Voraussetzungen für die Waldbewirtschaftung. Die Anforderungen in bezug auf die Prioritäten sind deshalb verschieden. Das heisst, angesichts der heutigen Finanzlage des Kantons Bern sind höhere Prioritäten zu setzen. Es ist auch für die GPK-Minderheit unbestritten, dass eine Waldzusammenlegung zu einer besseren Bewirtschaftung führt. Insofern bestehen keine Differenzen zu Herrn Schmid. Angesichts der fehlenden finanziellen Mittel auch im Forstwesen – es stehen noch 12 bis 15 Geschäfte à la Adelboden an – stellt sich aber die Frage, ob das vorliegende Geschäft wirklich dermassen dringend ist. Die GPK-Minderheit findet, es liege bei der heutigen Finanzlage quer in der Landschaft. Der Rückweisungsantrag, das Geschäft sei erst wieder zu traktandieren, wenn der Finanzhaushalt im Gleichgewicht sei, wurde von der GPK nur knapp mit 6 zu 7 Stimmen abgelehnt.
Zusammenfassend möchte ich folgendes festhalten. Das Geschäft passt nicht in die finanziell-politische Landschaft, wenn dem Staat x Steuerzehntel fehlen. Das Geschäft steht auf der Prioritätenliste nicht an erster Stelle, auch im Forstwesen nicht. Bei einer Rückweisung entsteht kein wachsender Schaden. Es ist nicht einzusehen, wie der Staat in der heutigen finanzpolitischen Situation Wünschbares erfüllen soll, wenn er nicht einmal für das Nötige genug Geld hat und dies bei den Gemeinden holen muss, wie im Massnahmenpaket III zum Teil zu sehen ist. Mögliche Konsequenzen einer Rückweisung oder eine Alternative zum Geschäft wurden zu wenig aufgezeigt. Wie erwähnt befindet sich der Wald zu 90 Prozent in privatem Besitz. Da muss man sich schon fragen, ob es bei der aktuellen Finanzsituation tatsächlich am Staat liege, das Projekt so massiv zu unterstützen. Das ist sicher nicht marktgerecht. Der Bund wird sich aus Prioritätsgründen aus der Verantwortung zurückziehen. Müsste dies der Kanton nicht ebenfalls tun? Mit dem vorliegenden Geschäft werden erst etwa fünf Prozent des Privatwaldes saniert. Was geschieht mit den übrigen 95 Prozent? Will der Kanton auch dabei voll einspringen? Wird dadurch nicht ein Präjudiz für die Zeit geschaffen, wenn der Bund nicht mehr zahlt? Aus all diesen Gründen weist eine Minderheit der GPK das Geschäft bis zu einem späteren Zeitpunkt, an dem der Finanzhaushalt wieder in Ordnung ist, zurück. Ich bitte Sie, dem Antrag der GPK-Minderheit zuzustimmen.
Eine Schlussbemerkung. Herr Schmid, es ist nicht Betrug am Bürger, wenn wir diskutieren und ein Geschäft zurückweisen, das halt im Rohr ist. Wie ich in der GPK feststellen konnte, hat immer wieder das, was gerade im Rohr ist, erste Priorität, ohne dass wirklich jedesmal festgestellt würde, ob es wirklich erste Priorität haben muss und nötig ist. Wir sind hier, um zu diskutieren und zu sehen, ob wir uns das Geschäft leisten können oder nicht. Ich bin davon überzeugt, dass wir es uns in der gegenwärtigen Finanzlage nicht leisten können, und bitte Sie deshalb, das Geschäft mit der erwähnten Auflage zurückzuweisen.

Strecker-Krüsi. Die SP-Fraktion hat gestern, als sie das Holzkraftwerk in Meiringen unterstützte, ihr Herz für das Holz unter Beweis gestellt. Wir haben sehr viel Verständnis für eine Optimierung bei der naturnahen Nutzung und Pflege unserer Wälder und sind uns bewusst, dass das Holz als einheimischer Rohstoff aus ökologischen Überlegungen zu fördern ist. Es geht um ein Geschäft von 3,75 Mio. Franken. Davon sind 1 425 000 Franken Bundessubventionen, 1 387 500 Franken Kantonssubventionen. Es bleibt eine knappe Million, die die Gemeinden und Eigentümer zu übernehmen hätten. Man hat bereits viel in die Planung investiert. Erreichen wir das angestrebte Ziel der Optimierung durch die Annahme des Kredites? Der Automatismus spielt noch immer, dass durch eine Bundessubvention eine Kantonssubvention ausgelöst wird. Die Gemeinde argumentiert dann weiter, sie verliere die rund 2,8 Mio. Franken Bundes- und Kantonssubventionen, wenn sie die verbleibende Million nicht aufbringe. Diese Überlegungen können wir uns in diesem Sinn nicht mehr leisten.
Wir müssen Kosten und Nutzen gegenüberstellen. Die Optimierung allein durch die Erschliessung ist für uns nicht so klar. Es handelt sich wie gesagt um eine Waldfläche von 281,4 Hektaren, die sich auf 274 – in der Wandelhalle steht «72» – verschiedene Eigentümer verteilt, was etwa 0,37 Hektaren pro Person ausmacht. Auch wenn die Parzellen nach der Zusammenlegung vielleicht etwa 1 Hektare pro Besitzer betragen, bleiben es doch 274 verschiedene Eigentümer! Die einzige Voraussetzung für eine Optimierung der Waldfläche ist die Erschliessungsstrasse, die 1 345 000 Franken kosten soll. Der Rest betrifft Planungs- und Vermessungskosten. Im übrigen heisst es, an der Gründungsversammlung hätten 190 der 274 Eigentümer dem Geschäft zugestimmt. Es ist Ihnen sicher bekannt, dass nach dem geltenden Bundesgesetz über Meliorationen die Abwesenden automatisch als Ja-Stimmen gelten. Nachweislich haben sich aber 84 Eigentümer – immerhin ein Drittel der Privatbesitzer – explizit gegen

eine Zusammenlegung ausgesprochen. Sie mussten bei der Gründungsversammlung sicher anwesend sein. Von den 190 sogenannten Befürwortern waren hingegen nicht einmal ganz 100 anwesend.
Rechnet man die Gesamtkosten von 3,75 Mio. Franken um, ergibt sich eine Investition von 13 326 Franken pro Hektare. 75 Prozent davon übernähmen Bund und Kanton. Die Gemeinden würden sich gemäss der Vorlage mit maximal 5 Prozent beteiligen. 20 Prozent der 13 326 Franken pro Hektare hätten die Besitzer zu übernehmen, also immer noch 2665 Franken. Es dauert sehr lange, bis dies amortisiert ist. Das ist wahrscheinlich etwas viel für die Landwirte, die diese Holzarbeiten in den weniger arbeitsintensiven Wintermonaten verrichten und den Arbeitslohn praktisch nicht so berechnen, wie dies in der Vorlage getan wird. Sie sind nicht die Nutzniesser einer Zusammenlegung. Die Zusammenlegung stellt vielleicht für diejenigen, die den Wald bisher nicht nutzten, eine Animation dar, um die Forstarbeiten für ihre Parzelle in der Hoffnung extern zu vergeben, dies sei rentabel. Wie realistisch ist diese Annahme in Anbetracht der tiefen Holzpreise? Das ist nämlich das Problem. Es gibt durchaus gute Zusammenlegungen und guterschlossene Waldparzellen, die genau deshalb nicht genutzt werden, weil die Holzpreise zu tief sind.
Ich weiss nicht, ob Sie es gehört haben: Im Jugendparlament des Nationalrates wurden diese Woche sinnvollere Vorschläge zur Verbesserung der Probleme im Zusammenhang mit dem Holzpreis und der Holznutzung unterbreitet. Zum Beispiel eine Deklaration des inländischen und ausländischen Holzes oder die Einführung von CO_2-Lenkungsabgaben. Das neue Waldgesetz sieht keine Subventionen für Waldzusammenlegungen mehr vor. Im Kanton Bern müssen also in Zukunft für den grössten Teil des Waldes – bisher ist nur ein sehr kleiner Teil melioriert – andere Lösungen gefunden werden. Die Volkswirtschaftsdirektion unseres Kantons macht in dieser Beziehung sehr interessante Vorschläge. Ich zitiere aus den Richtlinien 1994–1998 des Regierungsrates: «In der Wald- und Holzwirtschaft hat sich die Eigenwirtschaftlichkeit drastisch verschlechtert. Das Erhalten oder Wiederherstellen eines gesunden Waldes als unentbehrliche Lebensgrundlage, umweltfreundlicher Rohstofflieferant und naturnaher Lebensraum fordert deshalb verstärkte Anstrengungen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Waldpflege können vermehrt nur noch bei entsprechender Abgeltung erbracht werden. Zudem müssen Forst- und Holzverarbeitungsbetriebe ihre überbetriebliche Zusammenarbeit verstärken und neue Märkte und Produkte entwickeln, um ihre Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.»
Die Gründung von Betriebsgemeinschaften oder die Förderung von Waldpachten usw. wäre auch im vorliegenden Fall unumgängliche Voraussetzungen für eine Optimierung. Diese wäre zwar vielleicht durch eine Waldzusammenlegung eher machbar, gegeben ist sie dadurch aber sicher nicht. Lohnt es sich jetzt, nochmals 3,75 Mio. Franken in den Subventionsmechanismus zu investieren, ohne Gewähr für eine tatsächlich optimale Nutzung zu haben? Ich bin sicher keine Gegnerin der Landwirtschaft und arbeite selbst für eine landwirtschaftliche Institution. Wir begrüssen leistungsbezogene Investitionen, die einer naturnahen Bewirtschaftung unserer Landwirtschaft dienen. Der vorliegende Kreditantrag erfüllt aber die Kriterien nicht.
Die SP-Fraktion hat deshalb die Ablehnung des Geschäftes beschlossen. Die GPK-Minderheit hat einen Rückweisungsantrag gestellt, der de facto die gleichen Konsequenzen hat. Das Projekt muss spätestens im Jahr 2002 verwirklicht sein. Auch die grössten Optimisten unter uns nehmen nicht an, dass unsere Finanzen bis dann wieder gesundet sind. Wir können uns deshalb auch dem Rückweisungsantrag der GPK-Minderheit anschliessen.

Gmünder. Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin ist meine Fraktion eindeutig für Annahme des Geschäftes. Frau Strecker, wenn man ein Herz für die Holzverbrennung hat, muss man auch ein Herz für die Holzpflege haben. Die Argumente – man kann sie auseinandernehmen, wie man will – sind etwas gar dünn. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist in der Wandelhalle in eindrücklicher Art und Weise dargestellt: Nutzung, Bruttoerlös, Rüstkosten, Stundenlohn usw. Gerade die Sozialdemokraten, die immer wieder über die Löhne jammern, sollten daran denken, dass man die Förster und Arbeiter besser entlöhnen könnte, weil die Nutzung und der Erlös besser wären. Zu einem weiteren Punkt. Für mich sind die anwesenden zwei Drittel der Eigentümer massgebend. Bei einer Zusammenlegung sind Käufe oder Verkäufe möglich. Die Zahl der Eigentümer könnte also noch sinken, was sehr vernünftig wäre. Zudem geht es um eine Grenzregulierung mit dem Kanton Freiburg von 41 Hektaren. Sie wäre bei einer Ablehnung des Geschäftes gefährdet. Herr Gerber erwähnte den Schutz der Menschen. Das ist in aller Achtung und Ehrung richtig. Der Schutz des Waldes ist ebenso wichtig, hat aber vielleicht nicht die gleiche Priorität.
Sie haben aber eines vergessen: Die Auflage, dass die Grundbuchvermessung durchgeführt werden muss, ist keine Kürübung oder irgendein Furz des Kantons. Es handelt sich um eine eidgenössische Vorschrift. Die Vermessung ist eine dreigeteilte Angelegenheit zwischen Eidgenossenschaft, Kantonen und Eigentümern. Wenn Sie so verrückt wären, 760 Parzellen, die zum Teil Hosenträger von 180 oder 200 auf 5 Meter sind, deren Grenze zum Teil durch Tannen läuft, zu vermarken, müsste ich eigentlich schon den Finger weiter hinauf halten und mich fragen, ob Sie noch alle Tassen im Schrank haben. Das wäre eine «Hornochserei» ersten Grades. Das darf man nicht machen.
Dazu kommt, dass eine Neuvermessung mit einer Zusammenlegung etwa zwei- bis dreimal billiger zu stehen kommt. Die x Hunderttausend bis 1 Mio. Franken sind bereits dadurch eingespart, dass ein allfälliger Unsinn vermieden wird. Jetzt muss ich mich allen Ernstes fragen, wo die Vernunft ist. Die Vermessung ist ein enorm wichtiger Punkt. Im Vortrag steht nur «Vermarkung». Die Vermessung ist aber die Krönung der Vermarkung mit den Flächen- und Eigentümerverzeichnissen, dem Grundbucheintrag und neuen Plänen. Die alten Pläne sind Leinwandlumpen mit alten Zeichnungen. Die Grenzsteine sind Feldsteine mit oder ohne Zeugen oder Eibenpfähle, ein sehr, sehr langsam vermoderndes Holz. Bei der neuen Vermessung werden in der Regel Granitmarksteine verwendet. Das braucht es. Im weiteren bleibt der Vorteil Ökologie / Ökonomie gewährt. Die Bewirtschaftung wird eindeutig besser. Der Holzbestand kann gepflegt werden und rentiert besser. Ich fange an, mich zu wiederholen. Deshalb bitte ich Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Oehrli. Mein Vorredner hat viele der Punkte, die ich vorbringen wollte, bereits erwähnt. Ich versuche mich kurz zu halten. Die SVP-Fraktion unterstützt das Geschäft einstimmig. Wie wir feststellen konnten, wurde es objektiv und richtig vorgestellt, ist es rechtlich in Ordnung und wurde seine Notwendigkeit an sich mindestens von Hansruedi Gerber als Sprecher der GPK-Minderheit nicht in Frage gestellt. Hansruedi Gerber erwähnte sogar, er wisse, dass eine solche Waldzusammenlegung eine optimale Waldnutzung ermögliche. Es wird der Landwirtschaft und somit auch den privaten Waldbesitzern immer gesagt, sie müssten Eigeninitiative entwickeln und überall Kosten senken, um überleben zu können. Im Forstbereich kann man die Kosten aber effektiv nur senken, wenn man zuerst ein solches Waldzusammenlegungsprojekt durchführen kann. Jeder, der das Ganze aus der Praxis kennt, weiss dies ganz genau.
Dass die betreffenden Leute, die am Projekt beteiligt sind, Eigeninitiative entwickeln, haben sie mindestens bewiesen, indem sie

bereit sind, 20 Prozent der 3,75 Mio. Franken aus dem eigenen Sack zu bezahlen, was rund einer Dreiviertel Million entspricht. Es wurde vor allem von Hansruedi Gerber argumentiert, man müsse die Prioritäten wegen der knappen Finanzen anders setzen. Das darf man aber nicht erst, wenn ein Geschäft fixfertig vorbereitet ist, bereits mehr als 200 000 Franken in die Vorplanung investiert wurden, die Betroffenen in guten Treuen gearbeitet haben und meinen, sie hätten, da das Geschäft rechtlich wie erwähnt in Ordnung ist, etwas Rechtes geleistet. Dann kommen aber wir und sagen nein zum Geschäft, nur weil wir andere Prioritäten setzen wollen. Das ist tatsächlich wider Treu und Glauben. Wollen wir andere Prioritäten setzen, müssen wir diese Diskussion grundsätzlich führen. Dann diskutieren wir – davon bin ich hundertprozentig überzeugt – mindestens einen Tag lang, da wir bezüglich Prioritäten nicht alle gleicher Meinung sind. Ich bitte Sie, dem Geschäft so, wie es vorliegt, zuzustimmen. Es ist ein gutes und berechtigtes Geschäft.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 16. November 1994, 09.00 Uhr

Präsident: *Alfred Marthaler,* Oberlindach

Präsenz: Anwesend sind 187 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Albrecht, Beutler, Brönnimann, Horisberger, Jost, Kiener (Heimiswil), Schläppi, Sinzig, Stalder Stauffer, Vermot-Mangold, Wasserfallen, Wehrlin.

Ferenbalm, Wileroltigen, Golaten, Gurbrü und Kriechenwil: Waldzusammenlegungsprojekt «Unteres Laupenamt»; Projektgenehmigung, Verpflichtungskredit, Objektkredit

Fortsetzung

Präsident. Herr Bigler, ich nehme an, dass sie immer noch Lust haben, zum Geschäft zu reden.

Bigler. Es ist tatsächlich so, dass ich immer noch Lust habe, etwas dazu zu sagen. Es ist schön, dass Sie alle aufpassen; ich hätte das eigentlich nicht erwartet ...
Sie wollen wissen, ob die Freie Liste für oder gegen den Wald ist. So formulieren Sie die Frage – falsch, total falsch! Die Freie Liste war stets für den Wald. Sie ist für eine sinnvolle Waldnutzung, eine optimale Gestaltung der Waldränder und entsprechende Beiträge zuhanden der Waldbewirtschaftung und -pflege. Das vorliegende Geschäft geht aber zu weit, gute Leute! Mit solchen Geschäften wird zu hoch gepokert. Man kann doch nicht ein paar Millionen Franken verlochen, um ein paar Parzellen zusammenzulegen und zu begradigen. Der allgemeine Nutzen ist sehr, sehr klein. Man sagt natürlich, der Bund zahle den grössten Teil daran: Ihr guten Leute, der Bund hat auch kein Geld, und der Kanton hat ebensowenig Geld. Die Eigentümer werden auch noch massgeblich betroffen: Sie müssen auf ihren Grundstückchen während 20 Jahren holzen, damit die umgesetzten Massnahmen rentieren – abgesehen davon, dass der Holzpreis sowieso in Richtung EG-Niveau pendelt.
Folglich ist der vorgeschlagene Weg falsch. Das Geschäft muss zumindest zurückgewiesen werden. Der Bund wird solche Geschäfte in Zukunft auch nicht mehr finanzieren. Ich will Ihnen nun etwas aus der Praxis sagen: Der Herr von der Autopartei – Entschuldigung, Freiheitliche Partei, Schweizer Demokraten ... ich kenne den Herrn nicht – hielt ein flammendes Referat zugunsten des Waldes und für das Geschäft. Hier ist der Weg falsch. Ich war bei Ihrem Parteivorgänger, Valentin Oehen, in Sessa im Tessin zu Gast. Er bewirtschaftet Boden von 150 Eigentümern; stellen Sie sich das vor! Ich sagte ihm, das sei unmöglich, das ginge nicht, du spinnst ja. Er sagte, er habe alles auf dem Personal Computer, rechne mit jedem Eigentümer ab und tue dasselbe mit dem Wald: Er holzt in den Wäldern von rund 50 Eigentümern, und zwar grenzüberschreitend; er hat dabei keine Probleme. Jeder zu fällende Baum wird angezeichnet, und der Eigentümer erhält ein Bändchen mit sämtlichen Informationen. Das ist es, was wir in Zukunft tun müssen. Ich bin übrigens auch Waldbesitzer und habe einige kleine Parzellen. Es kommt immer noch vor, dass einer daherkommt und ein Theater macht, wenn ein Baum ein wenig schräg umfällt; das ist mir auch schon passiert. Man soll doch nicht so pingelig tun, wenn einer dem andern etwas anfällt, sondern die Sache in einem grösseren Rahmen anschauen, gemeinsam anzeichnen und holzen. So kann man den Wald auch gemeinsam nutzen.

Ich bitte Sie, das Geschäft zumindest zurückzuweisen; ein Teil der Fraktion Freie Liste ist für dessen Ablehnung.

Neuenschwander (Rüfenacht). Die FDP-Fraktion hat in dieser Session Ablehnungs- oder Kürzungsanträge eingebracht und wird es weiterhin tun. Weshalb diese Haltung? Seit einigen Monaten versucht uns der neue Finanzdirektor klarzumachen, wie desolat die finanzielle Lage des Kantons ist. Wir wissen das schon sehr lange. Wir haben uns aber nicht richtig daran gehalten. Wir müssen definitiv Prioritäten setzen; bei diesem Geschäft geht es wirklich darum, Wunschbedarf vom Notwendigen zu unterscheiden. Ich muss dem Sprecher der Mehrheit der Geschäftsprüfungskommission widersprechen, wenn er sagt, der Wald habe keine Lobby: Wenn sich die mächtige Berner Regierung angesichts der desolaten Lage der Kantonsfinanzen für das Geschäft einsetzt, ist das sehr wohl eine grosse Lobby!
Herr Oehrli versuchte uns gestern in einem Teil seines Votums weiszumachen, man solle jetzt das Geschäft durchgehen lassen. Es handelt sich immerhin um ein Geschäft von mehreren Millionen Franken. Wenn man in diesem Rat zu einem Geschäft von mehreren Millionen Franken nichts mehr zu sagen haben und es kritisch unter die Lupe nehmen darf, tut dieser Rat nicht das, was er tun müsste.
Herr Gmünder hielt ein flammendes Referat zugunsten des Waldes. Er sprach aber auch über die Vermessung; als Vermessungstechniker wird er wohl wissen, dass er auch bei einem zusammengelegten Wald hie und da einen Baum vor dem Objektiv haben wird.
Die FDP-Fraktion nahm für diese Session alle Kreditvorlagen sehr kritisch unter die Lupe. Ich sagte es bereits: Sie legte einige Abänderungs-, Rückweisungs- oder Ablehnungsanträge auf den Tisch. Die FDP-Fraktion konnte sich in keiner Art und Weise dazu durchringen, das vorliegende Geschäft zu unterstützen. Ein Teil lehnt es ab, ein Teil ist mit der Minderheit der Geschäftsprüfungskommission einig und will es zurückstellen.

Riedwyl. Lehnen wir das Geschäft ab, verursachen wir einen Systemwechsel. Die heutigen Strukuturen im Wald sind ein Vermächtnis unserer Vorfahren. Zugegeben: Die kleinen Parzellen sind nicht ein Super-Vermächtnis. Heute steht der Wald aber noch. Das Risiko, dass grosse Bestände in Zukunft nicht mehr bewirtschaftet werden, ist gross. Wir riskieren heute, dass irgend einmal in der Zukunft – bevor die Finanzen des Kantons wieder gestärkt sind – 20 Hektaren wegen einem Westwind am Boden liegen. Sie können sich vorstellen, dass die Räumung eines Windfalls wohl die gefährlichste Arbeit ist, die in der Schweiz gemacht werden kann; man kann genau sagen, wieviele Unfälle pro Hektare passieren. Hier geht es nicht um einen Wunsch oder um einen Kilometer Wanderweg oder die Steigerung der Lebensqualität. Hier geht es um die Natur. Der Systemwechsel, den wir beschreiten, stellt das Waldgesetz grundsätzlich in Frage. Lehnen wir das Projekt ab, werden andere Meliorationen total in Frage gestellt. Der Wald im Mittelland ist gleich wertvoll und hat die gleichen Funktionen wie der Wald im Oberland. Es muss alles daran gesetzt werden, dass er bewirtschaftet werden kann. Ich bitte Sie, dem Projekt zuzustimmen.

Schneider. Ich habe mein Herzblut stets für den Wald fliessen lassen und setzte mich in meiner Region bei jeder Gelegenheit für einen Mehrverbrauch von Energieholz und Holzschnitzelheizungen in öffentlichen Gebäuden ein, und ich werde das auch in Zukunft tun.
Ich habe eine Milchbüchleinrechnung angestellt; sie wurde vom gewerblichen Arbeitsplatzbeschaffungs-Votum von Herrn Gmünder ausgelöst. Der Kostenvoranschlag beträgt 3,75 Mio. Franken; Bund und Kanton tragen gemeinsam gut 2,8 Mio. Franken und die Gemeinden noch etwas; für die Waldeigentümer verbleiben 750 000 Franken. Ich habe in der Wandelhalle auf den Tafeln gelesen, dank der Erschliessung beziehungsweise Zusammenlegung würden jährlich netto 102 Franken pro Hektare mehr erwirtschaftet. Bei 281 Hektaren ergibt das 28 662 Franken Mehrertrag pro Jahr. Der gemäss Vorlage den Waldbesitzern verbleibende Kostenanteil von 750 000 Franken bringt – wenn wie üblich mit sechs Prozent verzinst und mit zwei Prozent amortisiert – im ersten Jahr 60 000 Franken an Zins- und Amortisationsbelastung; nach 25 Jahren beträgt die zusätzliche Zins- und Amortisationsbelastung immer noch mehr als 30 000 Franken. Der Zinsen- und Amortisationsdienst frisst also ein Vierteljahrhundert lang im Schnitt etwa 44 000 Franken der 28 000 Franken, die mehr herausschauen. Es soll mir jemand sagen, welcher Gewerbebetrieb 25 Jahre lang derart kalkulieren kann, und wie man so Arbeitsplätze im Holzbereich fördern soll, wie Herr Gmünder sagte. Ich bin zwar Rechnungslehrer, komme aber schlicht nicht mehr nach! Ich habe gemerkt, dass Herr Weyeneth besser rechnen kann als ich, und manchmal stellt er haarspalterische Rentabilitätsberechnungen an, wenn der Kanton irgendwo eine Fehlinvestition tätigt. Ich will meine Milchbüchleinrechnung von ihm widerlegt sehen.

Hutzli. Das Geschäft weist einige grundsätzliche Aspekte auf, weshalb es sich lohnt, dass es ausdiskutiert wird. Man kann die Rechnung von Herrn Schneider auch anders anstellen: Das Projekt kostet fünf Millionen Franken. Allein der Zins darauf macht 275 000 Franken pro Jahr aus. Er sagte, man hole einen Mehrertrag von rund 28 000 Franken heraus – diese Rechnung kann nicht aufgehen!
Zu den angesprochenen gesetzlichen Grundlagen: Der Bund hat beschlossen, Waldzusammenlegungen nicht mehr mitzufinanzieren. Er weiss warum: Das bringt für den Wald nichts! Es bringt vielleicht den Waldeigentümern etwas, aber auch das wollen wir am vorliegenden Projekt anschauen: Jetzt gibt es pro Hektare drei Eigentümer, und nach der Umlegung soll es ein Eigentümer pro Hektare sein. Es soll uns doch niemand weismachen, das sei eine wesentliche Rationalisierung! Es hiess, durch die Neuparzellierung werde die Bewirtschaftung wesentlich verbessert. Das ist doch gar nicht nötig! Es gibt zuhauf Formen der Zusammenarbeit zwischen Bauern, damit sie ihre Maschinen rationell einsetzen können. Dafür ist eine Neuparzellierung nicht nötig.
Herr Schmid schlüsselte auf, wie sich die fünf Millionen Franken verteilen. Ein Grossteil geht an die Geometer- und Ingenieurbüros, und ein sehr grosser Teil geht an Kommissionssitzungen – warum? Bei der Zusammenlegung muss neu bonitiert werden; wer mit einer Zusammenlegung zu tun hatte, weiss, wie das geht. Alle Waldflächen werden bewertet. Das ist eine lange Übung, weshalb sich das Geschäft über Jahre hinwegzieht. Alle müssen mit der Bewertung ihres Waldes einverstanden sein. Dann erfolgt eine Neuzuteilung mit einem neuen, grossen G'chär darüber, ob jetzt jeder seine richtige Bonitierung erhalten hat. Diese ganze Übung bringt dem Wald und der Holznutzung überhaupt nichts. Die Holznutzung kann erleichtert werden, indem man Wege baut; dafür ist aber die sehr aufwendige Zusammenlegung nicht nötig.
Nachdem der Bund beschlossen hat, solche Aktionen nicht mehr zu unterstützen, weil sie nichts bringen, sollten wir diesen Schritt grundsätzlich auch tun. Deshalb wäre es ehrlicher, nicht von einer Rückweisung, sondern von einer Ablehnung zu sprechen. Ich bin enttäuscht, dass die Antragstellerin der SP, die ausgezeichnet referiert hat und gute Argumente brachte, ihren Antrag in eine Rückweisung umgewandelt und nicht an der Ablehnung festgehalten hat. Ich will als Einzelsprecher den ursprünglichen Ablehnungsantrag zu meinem Antrag machen; für ihn spricht sich ungefähr die Hälfte der FDP-Fraktion aus.

Präsident. Herr Hutzli, ich muss die endgültige Erklärung von Frau Strecker abwarten. Nach meinem Verständnis sagte sie bloss, die SP-Fraktion schliesse sich wahrscheinlich dem Rückweisungsantrag an und überlege sich, den Ablehnungsantrag zurückzuziehen.

Fuhrer. Ich will eigentlich nicht zum Geschäft, sondern zu dessen Schicksal sprechen. Es wurde hervorragend dargelegt, weshalb es nicht beschlossen werden sollte. Ich habe zuweilen eine gute Erinnerung und habe deshalb zwei Geschäftlein hervorgeholt: Am 21. Januar 1992 – das sind erst drei Jahre her – machte uns der Vermessungstechniker Herr Dütschler in flammenden Worten schmackhaft, fünf Millionen Franken nach Saxeten hinaufzudrücken. Das Geschäft wurde mit einer kleinen Stimmenzahl überwiesen. Mitte Oktober ging ich an einem schönen Tag mit meiner Frau nach Saxeten und wollte dabei das Strässchen einmal anschauen. Ich habe gesucht und gesucht, dabei den alten Zingrich Kari getroffen und ihn gefragt, wo denn diese Strasse sei: «Die sind da gekommen und haben mir gesagt, sie hätten jetzt beim Bund kein Geld und beim Kanton auch keines; so mussten wir sie redimensionieren» – das war der Bericht. Drei Jahre warten jetzt diese Leute! Von 1983 an wurde an der Strasse gearbeitet, Anstösserbeiträge wurden bezahlt, und ein paar Bürolisten haben etwas gewerkelt daran, eine Vorlage vorbereitet und sie in Schubläddchen getan – und fertig ist es! Dem vorliegenden Geschäft wird es gleich ergehen.
Ich habe noch einen Besseren: Am 7. November 1990 haben wir ein 7,4 Mio.-Franken-Geschäft für die Waldwegerschliessung Beret nach den gleichen flammenden Worten – «die Krone der Schöpfung ist die Vermessung», und das Zeug da ... – bewilligt. Ich fuhr acht Tage vor dem eben erwähnten Ausflug durch das Simmental und hatte wieder die blöde Idee, das Projekt Beret anzuschauen. Das ist eine unerhört wilde Gegend. Peter Siegenthaler sagte, als er das Geschäft vertrat, er habe auf diesem Strässchen Angst gehabt. Er fürchte es aber nicht, und ich fürchtete es auch nicht; ich habe aber zweimal angehalten und den Schweiss am Chnoden abgeputzt, weil das ein solch schmales Gässlein ist! Ich konnte mit Mühe und Not bis zuhinterst fahren, weil seit bald vier Jahren kein Pickelstreich und gar nichts getan wurde. Ich fragte den Besitzer des Heimetli – wo ich ebenso mit Mühe und Not umkehren konnte, wie Peter Siegenthaler laut Protokoll –, warum nichts getan wurde: «Die sind da gekommen und haben gesagt, der Bund habe kein Geld, und der Kanton habe noch weniger, sie müssten die Strasse wohl verschmälern oder so etwas, aber wir warten schon ein wenig.»
Ich habe im Finanzplan nachgeschaut, meine Damen und Herren: Das Projekt Saxeten wurde während drei Jahren stets hinausgeschoben, das Projekt Beret ist in irgendeinem Sammelkredit – was noch viel schlimmer ist – zuunterst in der Schublade. Ich fürchte, dem vorliegenden Geschäft ergeht es gleich. Fred Schmid sprach vom Betrug am Bürger; ich bin mit ihm einig. Es ist aber Betrug am Bürger, ihm vorzugaukeln, man tue etwas; es ist ehrlicher zu sagen, das Projekt werde jetzt nicht bearbeitet und erst dann wieder hervorgeholt, wenn der Kanton wieder etwas Geld hat; den Nutzniessern solcher Projekte wäre damit besser gedient. Ich bitte Sie, das Geschäft zurückzuweisen.

Möri-Tock. Ich brauche eine andere Anrede, als man sich gewohnt ist: «Geschätzte vom Volk gewählte Grossrätinnen und Grossräte.» Damit weise ich auch in die Richtung, in die ich gehen will. Ich habe Mühe damit, ein Geschäft zu behandeln, das man nicht in einem weiteren Zusammenhang sieht. Man hört immer, man müsse die Kantonsfinanzen als Gesamtes und weniger im Detail anschauen. Ich habe gestern mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass Herr Gerber von den Freisinnigen sagte, dem Kanton fehlten ein paar Steuerzehntel – es ist gut, wenn das hier im Rat gesagt wird, und es ist gut, wenn das einmal von einer anderen Seite her geschieht. Wir können schwerlich ein Geschäft mit einem solchen Betrag durchzubringen versuchen und auf der anderen Seite Löhne kürzen oder Stellen streichen – also im Sozialbereich sparen –, während man an anderen Orten sagt, es käme nicht so sehr darauf an, wieviel es koste. Ich will klar sagen: Wenn wir sparen wollen, müssen wir das dort tun, wo es am wenigsten schmerzt – und hier handelt es sich um ein Geschäft, bei dem es am wenigsten schmerzt. Ich bitte Sie deshalb, das Geschäft abzulehnen.

Schwab. Es war viel leichter, vier Millionen Franken für die See- und Flussufer zu sprechen. Jetzt sind 1,3 Mio. Franken, verteilt auf acht Jahre, vorgesehen. Allerdings sind bereits für 1994 104 000 Franken und für 1995 196 000 Franken vorgesehen. Der Kanton half, das Geschäft bis zu diesem Punkt anzuteigen – mich nimmt wunder, wer zahlen soll, was schon ausgegeben wurde!
Am 13. Oktober 1994 wurde ein Vertrag für eine neue und dringend nötige Druckleitung für die Wasserversorgung abgeschlossen, zu dem man parallel neue Wege erstellen kann. Das ist ein Kriterium, auf das man glaubte zählen zu können, wenn der Kanton schon Vorbereitungen getroffen und Empfehlungen abgegeben hat. Es ist unbestritten, dass wir umdenken müssen. Man muss aber auch die Situation betrachten, in der sich ein Projekt jeweils befindet. Es geht um 100 000 bis 200 000 Franken jährlich; das ist freilich nicht nichts. Man diskutiert aber auch über Millionen von Franken andernorts, die man sich genausogut überlegen sollte. Ich stimmte den 1,387 Mio. Franken zu, weil ich den Kompromiss der Kommission befürworte.
Die Neuvermessung kommt ohnehin. Dann wird das Drei- bis Vierfache der Parzellen vermessen, was ebenso bezahlt werden muss. Mich nimmt wunder, was vom Sparwillen zuletzt noch übrigbleibt. Man will hier ein Exempel statuieren; überlegen Sie sich, was dabei herausschaut, und überlegen Sie sich auch, ob man das mit dem Kanton Freiburg zusammenhängende Geschäft nicht wirklich realisieren will.

Balmer. Herr Bigler, Sie haben als Bauer gesagt, Sie seien für den Wald, treten aber klar gegen den Wald an, weil Sie das Geschäft ablehnen. Was wollen wir eigentlich bewilligen? Es geht nicht um eine Subvention für den Wald, sondern um einen einmaligen Beitrag für Strukturverbesserungen zugunsten der betroffenen Waldbesitzer. Frau Möri sagte, man könne beim vorliegenden Projekt ohne Schaden sparen, und man solle im Sozialbereich etwas tun. Frau Möri, ich muss Ihnen zur wirtschaftlichen Seite des Projektes etwas sagen: Die Zusammenlegung ermöglicht den den Wald bewirtschaftenden Eigentümern, dass sie anstelle eines Stundenlohnes – die ausgerechneten Zahlen sind mit Vorbehalt zu geniessen – von fünf Franken rund 20 Franken erwirtschaften können. Das ist in der Wirtschaft wenig, und die Freisinnigen werden über solche Ansätze lächeln; ich kann Ihnen aber eines versichern: Es gibt viele, die in der arbeitsarmen Zeit zu solchen Ansätzen arbeiten. Betriebe in der Region sind auf diesen Neben- oder Zusatzerwerb angewiesen.
Jetzt soll mit 1,38 Mio. Franken des Kantons mehr als 200 Waldbesitzern die Gelegenheit gegeben werden, dass sie ihren Nebenverdienst in den Wintermonaten in einem bescheidenen Rahmen heraufsetzen können. Es handelt sich um kleine Beträge, und es handelt sich auch um einen kleinen Betrag seitens des Kantons. Ich verstehe Herrn Bigler deshalb überhaupt nicht! Auch der Vergleich von Herrn Fuhrer trifft nicht zu. Es geht nicht um Wegebauten oder ähnliches, auch wenn solche vorgesehen sind; es geht vor allem um die Zusammenlegung, und die Wirtschaftlichkeit soll langfristig zugunsten eines sicheren Nebenverdienstes verbessert werden.

Der Fraktionschef der Freisinnigen sagte, man müsse jetzt sparen und einen Schnitt machen; man könne nicht immer von den grossen Defiziten reden und müsse einmal anfangen. Ich hörte gestern sein Votum zu den Vereinigten Huttwil-Bahnen. Dabei ging es um die Plafonierung eines Betrages, von dem man hier der Meinung ist, er sei wahrscheinlich genügend. So geht es wirklich nicht! Sie können doch nicht plötzlich seit Jahren gehandhabte Submissionspraktiken einfach mit einem Schnitt ändern und sagen, die Teuerung werde nicht mehr abgegolten! Dort geht es um eine Teuerung, die aufgrund von anderen Ansätzen aufgedoppelt wird als bei den hier vorgesehenen 20 Franken beim Wald. Das ist das Neue: Werden wir im Rahmen aller andern Ausgaben dem Sparauftrag gerecht? Wir haben unzählige Beträge bewilligt, beispielsweise für Strassenbauten – und hier soll ein Schnitt gemacht werden?
Wie müssen wir das Problem angehen? Die finanzielle Lage ist das angeführte Hauptargument. Der Grosse Rat hat dem Amt für Wald und Natur einen limitierten Investitionsplafond gegeben. Er hat es indirekt beauftragt, im Rahmen dieses Plafonds Projekte auszuarbeiten. Das Amt schaut gemeinsam mit den Regionen und im Rahmen des Kantons als Ganzem, welche Projekte dringend sind. Das ist ein Auftrag des Grossen Rates. Das Amt für Wald und Natur bringt nun mit den Eigentümern abgesprochene Projekte – im Auftrag des Grossen Rates – vor den Grossen Rat. Liegt das Geschäft vor, wurde bereits Geld investiert, und die Besitzer sind bereits orientiert. Jetzt soll plötzlich ein Schnitt gemacht werden, und man sagt, «nein, nein, nein, ...»

Präsident. Darf ich Herrn Balmer bitten, zum Schluss zu kommen!

Balmer. Ich bitte Sie aus Gründen der Konsequenz und der Gerechtigkeit allen Bürgern des Kantons gegenüber, dem Geschäft zuzustimmen.

Weyeneth. Man kann einen so parzellierten Wald, wie er im Projekt beschrieben ist, nicht bewirtschaften. Wir haben in unserem Wald im Berggebiet kürzlich 250 m^3 geholzt – kostengünstig, weil wir eine Parzelle haben, in der wir in eigener Regie mit Bewilligung des freiburgischen Forstamtes einen Maschinenweg erstellen konnten. Das war nur möglich, weil es nur eine Parzelle ist. Es kann keine Diskussion darüber geben, ob solche Wälder in der bestehenden Eigentumsstruktur belassen werden dürfen oder nicht beziehungsweise ob man zusammenlegen muss oder nicht. Darüber brauchen wir nicht zu diskutieren.
Weshalb sind die Parzellen heute so, wie sie sind? Das öffentliche Recht mit der Realteilung hat zu napoleonischen Zeiten dazu geführt, dass jede Parzelle unter den Erben über drei Generationen aufgeteilt wurde. Deshalb haben wir heute diese Hosenträger – 6 Meter breit und 400 Meter lang. Diesen Wald kann man nicht bewirtschaften. Jedes Interesse des Eigentümers am Wald geht flöten. Also muss der Wald anders organisiert, zusammengelegt und befahrbar gemacht werden. Sie können nicht durch den Wald von drei Parzellenbesitzern fahren, wenn Sie auf die vierte Parzelle gelangen wollen!
Das hier zu diskutierende – und zu Recht diskutierte – Argument sind der Aufwand und die Frage, ob wir ihn uns leisten können. Am Grundsatz, dass man die Wälder, wie sie heute bestehen, nicht stehenlassen kann, kann nicht herumdiskutiert werden, wohl aber über die Breite der Wege und die Dichte der Erschliessung.
Vor noch nicht einem Jahr – Frau Stricker, Sie waren noch nicht im Rat – haben wir darüber diskutiert, ob zwei Drittel der bernischen Waldfläche für 16 Mio. Franken kartiert werden sollen oder nicht. Ich sagte damals, das Zeichnen von Plänen für 16 Mio. Franken, die in der Schublade landen, nütze nichts! Sie müssen die Kartierung nun am vorliegenden Objekt durchführen, wo im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung die geeigneten Standorte festgelegt werden sollen. Hier ist ein Teil der 16 Mio. Franken enthalten, und zwar so, dass sie sich in der Praxis auswirken. Wenn sie sagen, «nein, das tun wir nicht», entspricht das der Anstellung eines Buchhalters, ohne ihm eine Buchhaltungsmaschine oder einen Computer zu geben!
Meine Damen und Herren von der freisinnigen Fraktion: Ich habe hier eine Untersuchung über die Effizienzsteigerung der Forstverwaltung im Kanton Bern. *(Schwingt mit der Linken in Richtung FDP-Abgeordnete eine dicke Studie.)* Sie stammt vom 26. Mai 1992. Entnähme man sie der Schublade und setzte sie bei der Organisation des bernischen Forstdienstes um, würden Sie alle Jahre mehr als die in einzelnen Objekten gesprochenen Millionen von Franken sparen! Ich lege Wert darauf: Wenn Sie schon Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellen – zu Recht! Ich habe diese schon manches Mal hier in den Vordergrund gestellt –, sollten Sie dafür sorgen, dass die Gutachten, die wegen ihrer möglichen Folgen in die Schubladen gestossen wurden, herausgeholt werden und das Nötige entsprechend umgesetzt wird. Lehnen Sie nicht ein Projekt ab, mit dem gemeinsam mit dem Kanton Freiburg für einen verhältnismässig günstigen Preis von 1,38 Mio. Franken Ordnung geschaffen werden kann.
Ich muss auf die Rechnung von Herrn Schneider antworten ...

Präsident. Ich bitte Sie, zum Schluss zu kommen!

Weyeneth. Herr Balmer sagte, dass die Bauern einen grossen Teil ihrer Zahlungen, die sie leisten müssen, abverdienen. Nur so ist es möglich, die Waldzusammenlegung durchzuführen – indem sie die Wegschneisen selbst herausholzen, indem sie beim Wegebau mithelfen. Was sie – leider – nicht tun können, ist selbst zu vermessen. Dort fallen Stundenlöhne von 180 Franken an und verteuern das Projekt! Dafür können die Waldbesitzer nichts. Das ist Sache des Vermessungswesens, das vom Kanton geregelt wird und nicht vom Eigentümer. Ich bitte Sie, in Anlehnung an das im Februar Gesagte konsequent weiterzufahren, was bedeutet, das Projekt zu sprechen.

Gmünder. Ich spreche nicht von Waldfreunden oder Waldfeinden. In der Land- und Forstwirtschaft gibt es ein Wort, das heisst «vorzeitiger Abtrieb». Das ist der Fall, wenn man ein junges Bäumchen abtreibt, abmurkst, abhaut. Mir kommt es so vor: Wenn man von Systemwechsel spricht, müssen zuerst Bund und Kanton klare Richtlinien herausgeben, es gebe kein Geld, und nicht das Pflänzchen, wenn es zu grünen beginnt, abmurksen. Das ist das eine.
Die Vermessung wurde zuwenig betont. Ich sagte es bereits gestern: Es ist keine Kür-, sondern eine Pflichtübung. Herr Bigler, Sie kennen den Herrn nicht, sagten Sie. Es gibt ein Sprichwort: «Kennst du das Land, wo die Zitronen blühn? Du kennst es nicht, du wirst es kennenlernen.» Ich habe Sie schon erkannt; Sie sind ein komischer Bauer: Wer eine Tanne quer fallenlässt, versteht vom Holzschlag sehr wenig. Wir haben vor 40 Jahren mit ein paar Mannen einen Wald durchforstet und Holz gefällt. Wir haben alles bezahlt und die Versicherungen auch. Keine Tanne fiel um mehr als fünf bis zehn Grad falsch.
Herr Neuenschwander hat die Vermessung vergessen; er sagte zwar, auch bei breiteren Parzellen stünde ab und zu eine Tanne vor dem Objektiv. Ich habe lieber eine Tanne vor dem Objektiv als ein Brett vor dem Kopf!
Ich bitte Sie, nicht dieses 1,38 Mio. Franken-Geschäft abzumurksen, wenn schon rund die Hälfte für die günstigere Vermessung abbezahlt ist, und nicht gerade am falschen Objekt grosse fi-

nanzstrategische Gespräche zu führen, die im Grunde wichtig sind, aber vorher oder höheren Ortes geführt werden müssen. Wir dürfen hier nicht eine finanzpolitische Show abziehen und das Pflänzchen abmurksen. Meine flammende Rede von gestern wird heute noch unterstrichen; ich stehe dazu: Hier stehe ich und kann nicht anders!

Bigler. Wissen Sie, ich bin ein gutmütiger Mensch. Wenn man die Klingen wetzt, macht es mir an sich Spass. Es fielen aber einige Voten, die nicht nur unter die Gürtellinie gingen, sondern auch nicht so gescheit sind – um es noch schön zu sagen. Diese stehen im Gesamtzusammenhang schlecht und im Zusammenhang mit den Kantonsfinanzen sehr, sehr schlecht da.
Wenn man sagt, die Wälder könnten so nicht bewirtschaftet werden, stimmt das nicht! Jeder Eigentümer kann seine Tannen mit dem Förster anzeichnen, sie bandagieren und eine Gruppe von Holzern hinschicken; das geht! Ich habe dauernde Kontakte im Ausland: Deutschland, Frankreich, Italien und neuerdings Norwegen. Was diese Leute können, können wir doch auch!
Ich verstehe, wenn sich der Präsident der bernischen Waldbesitzer meldet. Das ist übrigens neuerdings Herr Weyeneth – darf ich vorstellen? Sie haben das bestimmt noch nicht gewusst. Der Präsident des bernischen Bauernverbandes kommt noch, und den Präsidenten der SVP-Fraktion kennen Sie auch; ich bin ein ganz kleiner Präsident der bernischen Bio-Bauern und habe das Gefühl, auch etwas zum Thema sagen zu dürfen. Wir müssen weiterhin dafür sorgen, dass Gelder in den Wald fliessen, weil der Wald ein volkswirtschaftlicher Faktor ist. Wir müssen das Geld aber generell einsetzen und nicht 1,38 Mio. Franken für 285 Hektaren ausgeben! Das sind übrigens 70 Rappen pro Quadratmeter – und der amtliche Wert dieses Waldes beträgt nicht mehr als 70 Rappen. Überlegen Sie einmal, bitteschön ...

Oehrli. Ich komme nicht oft ans Rednerpult, und ein zweites Mal noch seltener. Weil mir der Wald ein Anliegen ist, muss ich etwas sagen. Und wenn man von Holzerei spricht: Auch ich verstehe etwas davon und darf behaupten, dass ich wahrscheinlich öfter eine Motorsäge in den Händen hielt als manch einer hier im Rat ein Velo.
Hier wird versucht, einen falschen Eindruck zu erwecken. Mehrmals wurde erwähnt, der Bund unterstütze solche Projekte nicht mehr. Ja, das ist wahr. Dieses Projekt aber unterstützt der Bund noch mit 38 Prozent – nehmen Sie das zur Kenntnis; schauen Sie im Vortrag nach.
Zu den mathematischen Jongleuren, die sich darum bemüht haben, den Grundbesitzern vorzurechnen, was alles nicht rentiert: Herr Hutzli, Ihre Überlegungen stimmen, der zu erwartende Mehrertrag deckt wohl nicht alles. Die Grundbesitzer überlegen aber anders, nämlich die Frage, ob überhaupt noch bewirtschaftet wird oder nicht mehr! Das ist ein Unterschied, und die Milchbüchleinrechnung von Marcel Schneider wird wesentlich anders aussehen. Wenn die Grundbesitzer – viele Bauern, die neben dem Bauernbetrieb ein paar Stückchen Wald haben – solche Überlegungen anstellen und solche Investitionen riskieren, sind das Investitionen auf Generationen hinaus. Ein Seniorbauer riskiert weiss Gott viel, um den Betrieb seinem Sohn weiterzugeben, damit dieser eine bessere Existenz hat – gerade für die verflixte Zukunft, die die Landwirtschaft erwartet! Sie müssen das in Ihre Überlegungen mit einbeziehen. Tun Sie das nicht, können Sie ein solches Projekt nicht korrekt beurteilen.
Hermann Fuhrer hat natürlich recht, wenn er darauf hinweist, dass bei solchen Projekten viel zu viel Geld in irgendwelchen Büros verschwindet. Stimmt haargenau – nehmen Sie aber bitte zur Kenntnis, dass jene auf der untersten Stufe, die Direktbetroffenen, das nie so wollten! Sie wollten nie alle Projekte durch unzählige Büros schicken, um grössere und kleinere Mitberichtchen zu erwirken, die dann massenhaft Unkosten auslösen, bevor das Projekt im Grossen Rat diskutiert werden kann! Sie (*meint die Reihen der FDP)* beklagen sich als Vertreter der Baubranche gerade in dieser Hinsicht immer wieder – zu Recht.
Sie dürfen das Projekt nicht als Aufhänger brauchen, um die Betroffenen, die im Dreck arbeiten und den Wald letztendlich für 20 Fränklein bewirtschaften – oder, wie Walter Balmer richtig sagte, manchmal für nicht einmal soviel –, zu den Leidtragenden zu machen. Das wäre nicht korrekt.
Ich pflege nicht, mich zu wiederholen. Ich habe aber bereits gestern darauf hingewiesen: Ist man der Meinung, angesichts der heutigen Finanzlage seien solche Projekte nicht gerechtfertigt, muss man anders vorgehen. Dann müssen wir in einem Entscheid die Regierung beauftragen, in den nächsten Jahren und bis die Finanzen stimmen, keine solche Projekte auszuarbeiten und nicht, wie beim vorliegenden, erst Vorprojektierungskosten von 200 000 Franken und mehr auflaufen zu lassen, um dann das «njet» des Grossen Rates zu riskieren. Das ist nicht korrekt. Ich wiederhole es: Das ist wider Treu und Glauben gegenüber den Betroffenen ... jetzt blinkt es rot, ich muss schweigen; in der Regel muss man bei Rot warten; hier ist es aber nicht so. Ich bitte Sie, dem Projekt zuzustimmen.

Hutzli. Herr Weyeneth, ich kenne die Wälder zum Teil. Es gibt darin recht viele Wege für Maschinen. Deren Erstellung war trotz der gegenwärtigen Parzellierung möglich, und zwar, weil sich die Bauern geeinigt haben. Genau gleich kann auch ein Weg für Lastwagen im gemeinsamen Einvernehmen gebaut werden, und ich habe nichts dagegen, wenn dieser subventioniert wird. Ich habe dargelegt, warum die ganze Übung mit der Bonitierung und Neuzuteilung nicht mehr zeitgemäss ist. Ich zitiere aus den Regierungsrichtlinien, die wir noch im Dezember behandeln werden, und zwar aus den Strukturmassnahmen im Forstbereich: «Strukturverbesserungsmassnahmen fördern, wie beispielsweise die überbetriebliche Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Waldbewirtschaftern» – das soll angestrebt werden. Ich hoffe, die Volkswirtschaftsdirektorin werde in dieser Richtung votieren.
Ich schliesse mich dem Rückweisungsantrag der SP-Sprecherin an. Sollte er nicht durchkommen, halte ich den Ablehnungsantrag aufrecht.

Schneider. Zu der von Herrn Weyeneth erwähnten Kartierung und der Bemerkung, man könne das Geld jetzt hier brauchen: Wir wollten mit der Kartierung natürlich etwas anderes erreichen, als Sie in der Mitte, *(meint die SVP-Bank)* nämlich endlich eine Übersicht über unsere bernischen Wälder gewinnen, die man heute intensiv und mit einseitiger Monokultur bewirtschaften darf. Es ging darum, festzulegen, wo man Holzwirtschaft betreiben darf, wo das schonend erfolgen muss und wo gar nicht geholzt werden darf, um naturnahe Wälder und Biotope nicht auch noch zu zerstören. Man kann nicht immer nach dem Grundsatz «er durfte, jetzt will ich auch» handeln, sondern muss unterschiedliche Wälder zu erhalten versuchen. Das ist es, was wir mit der abgelehnten Kartierung erreichen wollten – aber nicht zugunsten einer Umlagerung, um wie hier nach dem Motto «gib ihm» mit Strässchen aufzufahren, weil wir seinerzeit das Geld nicht ausgegeben haben.
Man kann meine Milchbüchleinrechnung wahrscheinlich nicht widerlegen; ich habe keine überzeugenden Gegenargumente gehört. Herr Balmer sagte zu Recht, ein Fünfliber mehr Stundenlohn täte einem Bauern gut; ich akzeptiere das. Bei 750 000 Franken Eigenbeteiligung der Eigentümer gibt er den Fünfliber während 50 Jahren den Banken, um das Geld, das er aufnehmen muss, bezahlen zu können – das ist eine Ungeheuerlichkeit. Im

Wald muss man zwar stets über weite Zeiträume hinaus denken, auch bei der Aufforstung. Über 50 Jahre hinaus gewerblich zu rechnen, damit es für den Sohn vielleicht rentiert und der Wald überhaupt noch bewirtschaftet wird, ist aber schon wahnsinnig. Gerade in den Zeiten hoher Zinsen, wie vor zwei Jahren, sah ich, dass gerade konservative Bauern, die nicht jedem Verschuldungstrip und jeder Aufstockungsidee aufgesessen sind, finanziell bald besser dastanden als jene, die stets auf alles eingestiegen sind. Man müsste auch diese Überlegungen mit einbeziehen.

Strecker-Krüsi. Ich habe keinen Wald, bin nicht Präsidentin eines Waldes, habe aber aufgrund der Unterlagen Berechnungen angestellt und mache als Waldspaziergängerin ökologische Erfahrungen. Ich sagte es bereits gestern: Wir haben sehr viele sehr gut erschlossene Wälder, die trotzdem sehr schlecht genutzt werden. Im 3,75 Mio.-Projekt macht die Erschliessungsstrasse alleine 1 345 000 Franken aus; der Rest sind Zusammenlegungs- und Vermessungskosten. Sollen wir 2,4 Mio. Franken ausgeben, nur damit wir es fertigbringen, für die Besitzer die Erschliessungsstrasse zu realisieren, um den Wald mit Lastwagen zu befahren und ihn allenfalls optimaler zu nutzen – wenn sich dann einige Bauern zusammentun, was durch das Projekt noch gar nicht gegeben ist? Ob das getan wird, ist durch das Projekt überhaupt noch nicht gesichert! Auch nach der Zusammenlegung gibt es immer noch 274 unterschiedliche Eigentümer. Jetzt sind die Parzellen einzelner Eigentümer 0,3 Hektaren und nach der Zusammenlegung vielleicht eine Hektare gross. Diese 274 Eigentümer müssen pro Hektare dann zunächst einmal 2665 Franken aufwerfen, um allenfalls eine bessere Nutzung von 105 Franken pro Hektare zu erreichen und den besseren Arbeitseinsatz mit fünf Franken mehr abzugelten. Diese Zahlen gehen nicht auf. Herr Weyeneth merkte es richtig an; ich war letztes Jahr noch nicht dabei, als es um die Kartierung ging. Es ist aber effektiv Blödsinn, das Geld zu brauchen, um die Besitzer vielleicht zu gemeinsamen Bewirtschaftungsformen oder zu Pachtverträgen zu bringen. Das ist ein Aufwand, den wir uns einfach nicht mehr leisten können! Es sind immerhin 3,75 Mio. Franken im Spiel! Klar zahlt der Bund 1,4 Mio. Franken; auch das sind aber unsere Steuergelder. Neben den 1,37 Mio. Franken des Kantons und den fünf Prozent der Gemeinden müssen die Besitzer selbst auch einen Betrag berappen, der zum Ertrag in keinem Verhältnis steht.
Im neuen Waldgesetz sind solche Subventionen und Meliorationsmechanismen nicht mehr vorgesehen, wie gesagt wurde. Wir müssen in Zukunft für den grössten Teil des noch nicht meliorierten Waldes, nämlich rund 90 Prozent mit über 50 Prozent Privatbesitzern, andere und bessere Lösungen finden. Ich habe gestern die Richtlinien erwähnt, und sie wurden auch heute zitiert: Hat es einen Sinn, für dieses Geschäft mit dem bisherigen Mechanismus noch einmal 3,75 Mio. Franken auszugeben – ohne Gewähr, dass der Wald dann tatsächlich optimaler genutzt wird? Es ist sinnvoller, die zwar nicht vorhandenen, aber notwendigen Mittel statt in Meliorationen in leistungsbezogene Projekte einzusetzen, die mehr zur Förderung von gemeinsamen Bewirtschaftungsformen oder Pachtverträgen beitragen und wo die Relation des Aufwandes – über 13 000 Franken pro Hektare – zum erwarteten Mehrertrag besser ist. Es ist eine Frage des gesunden Menschenverstandes und nicht eine fundamentalistische Frage, ob man für oder gegen die Landwirtschaft ist.
Wir halten am Ablehnungsantrag fest, unterstützen aber auch den Rückweisungsantrag.

Schmid, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Frau Stricker sagte eben, leistungsbezogene Subventionen seien besser. Ich erinnere Sie gerne daran, wenn wir über das neue Waldgesetz für den Kanton Bern sprechen, und will dann sehen, wie man über leistungsbezogene Subventionen diskutiert! Ich sagte gestern, es gäbe keine Argumente gegen das Geschäft – weder finanzielle noch wirtschaftliche. Nach dieser langen Debatte glaube ich, nicht so sehr danebengewesen zu sein, denn ich habe keine anderen Argumente gehört.
Ich sagte es schon in der Geschäftsprüfungskommission: Man kann die Wirtschaftlichkeit anzweifeln. Ich muss Ihnen aber etwas sagen: Im Wald kannst du nicht kurzfristig denken! Im Wald musst du langfristig denken. Hätten unsere Väter mit dem Wald schlecht gewirtschaftet, hätte die Schweiz nicht eine solche gesunde Waldfläche – trotz allem. Schauen Sie, ich bin oft im Wald und rüste jeden Winter Holz. Nach dem Fällen einer grossen, alten Tanne bin ich manches Mal auf den Stock gesessen und habe begonnen, die Jahrringe zu zählen. Wenn du bis auf 200 Jahre zurückzählst ... gopfridstutz, der Baum stand bereits, als die Franzosen mit Napoleon in Bern waren! Dann bekommst du Ehrfurcht vor dem Wald! Wenn ich ein junges Bäumchen, zum Beispiel ein Tännlein, setze, tue ich das nicht für mich, nicht für meinen Sohn, ja nicht einmal für meinen Grossohn – es geht um vielleicht 150 oder 200 Jahre. In diesem Zusammenhang ist es kleingläubig , wenn es plötzlich heisst, jetzt setzen wir Prioritäten, wir wollen das Geschäft nicht bewilligen. Man kann das absolut tun. Es ist aber nicht gut, wenn wir nicht mehr an unsere Zukunft glauben.
Herr Gerber sagte, bei diesem Projekt gehe es um viel privaten Wald mit vielen Parzellen. Gerade deshalb erstaunt es, dass das Projekt trotzdem zustandegekommen ist: Wie mancher Eigentümer musste über seinen Schatten springen! Er erhält vielleicht schlechteren Wald, als er abgeben muss. Eine Mehrheit war doch dafür, das Projekt anzugehen und es zugunsten des Waldes zu tun. Ich bitte Sie, dem Geschäft trotz allen wirtschaftlichen Bedenken zuzustimmen.

Gerber, Sprecher der Minderheit der Geschäftsprüfungskommission. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag der Minderheit der Geschäftsprüfungskommission zuzustimmen. Mich irritiert, wenn hier gesagt wird, es sei Betrug am Bürger, versprochen sei versprochen, man verstosse gegen Treu und Glauben. Die Geschäftsprüfungskommission bekommt das Geschäft erst zu sehen, wenn es bis zu ihr gelangt. Erst dann können wir darüber diskutieren – sonst heisst es bei jedem Geschäft, es sei irgend einmal «angeteiget» und es sei «versprochen» worden. So können wir doch nicht funktionieren, und so dürfen wir nicht argumentieren! Letztlich ist es der Grosse Rat, der entscheidet, sonst müssen wir ihm die Kompetenz wegnehmen, wenn man das zu Ende denkt.
Die Geschäftsprüfungskommission muss schauen, was prioritär ist und was nicht. Deren Minderheit sieht, dass das Geschäft auch innerhalb des Forstwesens nicht erste Priorität geniesst und andere Dinge wie Lawinenverbauungen wichtiger sind, wie ich in meinem Votum gestern erwähnte. Deshalb kommt diese Minderheit zum Schluss, das Geschäft sei wegen der heutigen Finanzlage nicht zu unterstützen und zurückzuweisen. Das ist wie in einer Familie: Man plant zum Beispiel den Umbau eines Hauses, hat bereits Planungskosten ausgegeben, und es kommt zu einem Unfall oder etwas ähnlichem; jetzt muss man über die Bücher gehen und schauen, was man tun kann und was nicht. Der Staat sollte sich gleich verhalten, sonst ist das nicht mehr ehrlich. Ich bitte Sie, das Geschäft zurückzuweisen, bis die Finanzlage wieder in Ordnung ist.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Geben Sie mir die Gelegenheit, einige Dinge zu unterstreichen, andere Gedanken

einzubringen und einige Sachen zu bedenken zu geben. Die 281,4 Hektaren grosse Waldfläche gehört 274 Eigentümern mit 762 Parzellen. Das ergibt 2,8 Parzellen pro Eigentümer und eine durchschnittliche Parzellengrösse von 0,37 Hektaren. Bei solch ungünstigen Waldeigentumsverhältnissen, die geschichtlich bedingt sind, kann der Wald praktisch nicht vernünftig bewirtschaftet werden. Wir wollen mit unserem Projekt die praktische Bewirtschaftung dieses Waldes grundsätzlich verbessern. Meine Damen und Herren, Waldnutzung ist stets auch Waldpflege, und ich stelle die Frage: Wer pflegt den Wald, wenn wir die Nutzung praktisch verunmöglichen und diesbezüglich keine Anreize mehr geben? Hier spreche ich jene Damen und Herren Grossrätinnen und Grossräte an, die auch ein Kredo für den Wald abgegeben haben.

Das Projekt verbessert zunächst einmal die Zugänglichkeit zum Wald selbst. Die Fläche pro Parzelle nimmt zu, und damit wird auch die Bewirtschaftung besser ermöglicht. Die Entfernung zur nächsten Waldstrasse wird halbiert. Der Wald – und das ist ein stark ökologisches Argument – wird dadurch weniger oft quer befahren. Wir haben ein dünnes Wegnetz vorgesehen. Die Nutzung kann durchschnittlich um 40 bis 50 Prozent auf rund 8 m^3 pro Jahr und Hektare gesteigert werden. Die erleichterte Bewirtschaftung führt zu einer Verbesserung des durchschnittlichen jährlichen Nettoholzerlöses um rund 70 Prozent – soviel zum rein wirtschaftlichen Aspekt.

Wir wollen unsere Wälder optimal nutzen können; das ist unsere Richtschnur. Wir sehen das auch in der Diskussion rund um das neue Waldgesetz: Wir werden uns einiges einfallen lassen müssen, weil der Wald nicht mehr genutzt werden kann von jenen, die ihn nutzen wollen, aber mit der Bewirtschaftung zuwenig Erlös herausholen. Der Staat wird nicht in der Lage sein, das mittels Waldpflege zu kompensieren. Denken Sie auch diesbezüglich bitte längerfristig! Aus volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht muss Holz als eigener nachhaltig und naturnah produzierter und CO_2-neutraler Rohstoff genutzt und vor allem gefördert werden.

Verschiedentlich wurde gesagt, es sei die letzte Waldzusammenlegung im Kanton Bern. Sie wurde vor dem Inkrafttreten des Waldgesetzes auf Bundesebene eingereicht und wird vom Bund deshalb noch unterstützt. Herr Grossrat Hutzli, es ist nicht so, dass der Bund Waldzusammenlegungen nicht mehr unterstützt, weil man den Eindruck hatte, es bringe nichts. Ich hatte – damals noch als Nationalrätin – selbst Gelegenheit, bei der Beratung des Waldgesetzes dabeizusein. Man hat die Stützung deshalb gestrichen, weil man feststellte, dass man mit den Waldzusammenlegungen gesamtschweizerisch schon sehr weit ist. Der Kanton Bern liegt im Hintertreffen, weil wir einen hohen Privatwaldanteil von über 50 Prozent haben – unter anderem deshalb müssen wir das Projekt weiterverfolgen.

Die Verbesserung der Produktionsgrundlagen in einem wüchsigen Bauernwald ist der Regierung und mir wegen dem Gatt besonders wichtig: Sie gibt den Bäuerinnen und Bauern die wichtige Möglichkeit für einen Zusatzerwerb. Trotz tiefer Holzpreise können die Bauern im Wald noch Gewinne erwirtschaften, aber nur, wenn die Bewirtschaftungsbedingungen stimmen, das heisst günstige Parzellenformen und vor allem eine günstige Parzellengrösse, Parzellenlage und eine ausreichende Erschliessung vorhanden sind.

Der Kanton Bern muss nach der bundesrätlichen Anordnung von 1981 bis ins Jahr 2015 flächendeckend vermessen sein. Machen Sie doch die Rechnung: Es wird für uns doch wesentlich günstiger, die Neuzuteilung anstelle des alten Zustandes zu vermessen – vermessen müssen wir so oder so.

Die Waldzusammenlegung Unteres Laupenamt wurde gemeinsam mit dem Kanton Freiburg in Angriff genommen. Auf Berner Seite müssen rund 40 Hektaren Wald über die Kantonsgrenzen hinaus bereinigt werden. Die beiden Projekte – das freiburgische und das bernische – weisen heute praktisch den gleichen Stand auf. Der zuständige Staatsrat von Freiburg hat der Realisierung im Grundsatz bereits zugestimmt. Es steht nur noch der Kreditauslösungsbeschluss aus, der ebenfalls vom Staatsrat gefasst werden muss. Sagen wir hier nein, wird das Einfluss auf das Freiburger Projekt haben – Freiburg, das auch zum Wirtschaftsraum Mittelland gehört.

Zu den Kosten: Es handelt sich um Investitionen für die Zukunft. Deshalb sollten Sie jetzt nicht buchhaltern und apothekerlen! Denken Sie längerfristig, und nehmen Sie zur Kenntnis, dass auch die Regierung sparen will und das auch tut. Strukturverbesserungsvorhaben sind längerfristige Projekte, die eine seriöse Vorbereitung und eine seriöse Planung brauchen. Eine derartige Waldzusammenlegung dauert fünf bis sieben Jahre; jetzt sind wir praktisch am Ende. Deshalb müssen auch die Kosten für den Staat langfristig geplant und plafoniert werden. Herr Grossrat Gerber: Man hat mit dem Grossratsbeschluss über die Baubeiträge, der für die Jahre 1990–1994 gilt, derartige Projekte aufgenommen und gab der Regierung einen Plafond für Waldzusammenlegungen und die Sanierung von Forstwegen. Auch das hier vorgelegte Projekt ist von der Verwaltung im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit in den vom Grossen Rat festgelegten finanziellen Rahmen in Angriff genommen worden. Wenn jetzt der Grosse Rat das Projekt im letzten Moment ablehnt, hält er sich nicht an die eigenen Vorgaben. Insbesondere die Gemeindebehörden, aber auch Private und die Verwaltung müssen sich von diesem Parlament verschaukelt vorkommen.

Ein Letztes: Auf den 1. Januar 1995 reduziert der Bund seine Beiträge an forstliche Strukturverbesserungen von jährlich 24 Mio. Franken auf 16 Mio. Franken. Weil die kantonalen Beiträge gesetzlich an die des Bundes gekoppelt sind, tritt auch beim Kanton ein Spareffekt von über 30 Prozent ein. Während der Kanton für solche Projekte bis jetzt jährlich über 5 Mio. Franken aufgebracht hat, sind es künftig noch rund 3,5 Mio. Franken. Damit betragen die jährlichen Einsparungen bei den Strukturverbesserungen im Kanton Bern 1,5 Mio. Franken – es soll mir niemand kommen und sagen, in diesem Bereich werde nicht gespart! In Anbetracht dieses Spareffektes wäre ein Verzicht auf die Waldzusammenlegung Unteres Laupenamt unverhältnismässig. Herr Grossrat Fuhrer: Ich lade Sie ein, in einem oder zwei Jahren das Projekt anzuschauen, falls es beschlossen wird, um zu sehen, was getan worden ist.

Ich beantrage im Namen der Regierung, den Rückweisungsantrag und den Ablehnungsantrag abzulehnen. Denken Sie daran: Der Rückweisungsantrag kommt faktisch einer Ablehnung gleich. Es wird nicht möglich sein, in der Hoffnung auf bessere Zeiten das Projekt durchzuziehen. Auch hier ist Ehrlichkeit am Platz. Ich beantrage im Namen der Regierung, dem Projekt zuzustimmen.

Präsident. Ich schlage folgendes Vorgehen vor: Wir befinden zunächst über den Rückweisungsantrag mit der Auflage, das Geschäft vorzulegen, wenn die finanzielle Lage es erlaubt. Falls der Antrag abgelehnt wird, befinden wir über den Ablehnungsantrag. – Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag der GPK-Minderheit	93 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Präsident. Damit ist das Geschäft zurückgewiesen mit der Auflage, es vorzulegen, wenn die finanzielle Lage des Kantons es erlaubt.

065/94

Motion Rey-Kühni – Bericht über konkrete Vollzugsschritte betreffend Luftreinhaltemassnahmen

Wortlaut der Motion vom 17. März 1994

Anfang Februar hat der Regierungsrat der Öffentlichkeit die Standortbestimmung vom Dezember 1993 betreffend «Erfolgskontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Kanton Bern» zur Kenntnis gebracht. Deutlich zeigt die Volkswirtschaftsdirektion darin auf, in welchen Bereichen die Ziele der Luftreinhaltung klar nicht erreicht wurden und wo und in welchem Ausmass Handlungsdefizite vorhanden sind. Doch das weitere Vorgehen wird nur angedeutet. Die noch zu treffenden Massnahmen bleiben im Unverbindlichen und in allgemein gehaltenen Zielvorstellungen stecken. Der Ball wird zum grossen Teil der Eidgenossenschaft zugespielt.
Wenn beim Vollzug der beschlossenen und bei der Erarbeitung der zusätzlich notwendigen Massnahmen nicht eine entschlossenere und raschere Gangart eingeschlagen wird, so werden die Ziele auch im Jahr 2000 nicht erreicht sein.
Die Regierung wird beauftragt, bis spätestens Mitte 1995 einen ergänzenden Bericht vorzulegen. Dieser soll die noch zu treffenden Massnahmen konkretisieren, insbesondere aufzeigen, wo Schwerpunkte zu setzen und welche Leistungsaufträge zu erteilen sind, damit die quantitativen und zeitlichen Zielvorgaben auch umgesetzt werden können.

(46 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 22. Juni 1994

Der Bericht «Erfolgskontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Kanton Bern» vom Dezember 1993 hatte zum Ziel, den aktuellen Stand der Luftreinhaltung im Kanton Bern im Hinblick auf das in der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vorgegebene Stichdatum 1. März 1994 zur Sanierung der Luft umfassend darzustellen. Dabei wurde deutlich, dass die vorgegebenen Ziele in verschiedenen Bereichen erreicht werden konnten, in anderen jedoch nicht. Vor allem bei den Stickoxiden (NO_x) und den Lösemitteln (VOC) besteht noch immer ein erheblicher Handlungsbedarf. Der Regierungsrat ist gewillt, die Ziele der LRV auch in diesen Bereichen so rasch wie möglich zu erreichen. Dementsprechend sind die Vollzugsschwerpunkte in den nächsten Jahren auf die Herkunftsbereiche dieser Schadstoffe, den Personen- und Güterverkehr für NO_x sowie Industrie, Gewerbe und Haushalte für VOC zu legen.
Die Feststellung, dass für die einzelnen Schwerpunkte das weitere Vorgehen in bezug auf konkrete Massnahmen nur angedeutet wird, ist richtig. Aus der knappen Darstellung im Bericht darf jedoch keinesfalls abgeleitet werden, dass für das weitere Vorgehen Konzepte fehlen und nur unverbindliche und allgemeine Zielvorstellungen vorliegen. Vielmehr konnte im Bericht in diesem Punkt auf weitergehende Ausführungen verzichtet werden, weil das detaillierte Vorgehen in den erwähnten Bereichen bereits in den Massnahmenplänen ausführlich dargestellt und von der Regierung beschlossen worden ist. In den nächsten Jahren kann es deshalb nur darum gehen, die mit den Massnahmenplänen beschlossenen Massnahmen möglichst rasch und konsequent zu realisieren. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Handlungsspielraum des Kantons in der Luftreinhaltung weitgehend ausgeschöpft wurde.
Aufgrund der Massnahmenpläne ist das weitere Vorgehen in den Bereichen Personenverkehr sowie Industrie, Gewerbe und Haushalte klar vorgegeben. Im Bereich Industrie, Gewerbe und Haushalte konzentrieren sich die Arbeiten, die bereits weit fortgeschritten sind, auf die Vereinbarungen zwischen Branchenverbänden und Behörden. Im Bereich Personenverkehr stehen die Massnahmenpakete zur Reduktion des motorisierten Verkehrs im Vordergrund. Einzig beim Güterverkehr konnten die Arbeiten – weitgehend aufgrund der überregionalen Dimensionen des Problems – noch nicht im gewünschten Umfang an die Hand genommen werden.
Den Vorwurf, der Ball werde in Zusammenhang mit den Vollzugsdefiziten zu einem grossen Teil dem Bund zugespielt, kann der Regierungsrat nicht gelten lassen. Es ist bekannt, dass wichtige Massnahmen (CO_2-Abgabe, Lenkungsabgaben) sowohl aus rechtlichen wie auch aus Koordinationsgründen nicht einfach im kantonalen Alleingang realisiert werden können, sondern auf Bundesebene getroffen werden müssen. Der Regierungsrat hat sich deshalb zusammen mit den vier Kantonen der Nordwestschweiz (SO, AG, BL und BS) in einer koordinierten Aktion beim Bund für eine entschlossenere Vorgehensweise eingesetzt und entsprechende Anträge gestellt.
Weil das weitere Vorgehen bezüglich der verbleibenden Schwerpunkte klar definiert ist, erachtet der Regierungsrat die Erstellung eines ergänzenden Berichtes, wie er in der vorliegenden Motion gefordert wird, als nicht notwendig. Dies umso mehr, weil für die Folgearbeiten in den einzelnen Bereichen bereits detaillierte Konzepte mit quantitativen und zeitlichen Zielvorgaben vorliegen. Im weiteren ist die Erfolgskontrolle in der Luftreinhaltung ohnehin als fester Bestandteil im Vollzug integriert. Damit ist gewährleistet, dass die Berichterstattung kontinuierlich fortgesetzt wird.
Antrag: Ablehnung der Motion

Rey-Kühni. Mein Vorstoss bezieht sich auf den Bericht über die Erfolgskontrolle von Luftreinhaltemassnahmen im Kanton Bern, der vom Kiga im Februar 1994 herausgegeben wurde. Er zieht eine Bilanz darüber, was getan und was erreicht wurde und welche und wie grosse Vollzugslücken bestehen. Die Luftreinhalteverordnung vom Dezember 1985 legt Grenzwerte fest, die bis zum 1. März 1994 hätten erreicht werden sollen. Das Luftreinhaltekonzept des Bundes vom September 1986 setzte zudem Ziele fest, die bis 1990 bzw. 1995 erreicht werden sollten. Der Bericht des Kantons Bern über die Erfolgskontrolle zeigt mit aller gewünschten Klarheit auf, wo in unserem Kanton Vollzugsdefizite bestehen. Gravierend sind die Lücken vor allem in den Bereichen Stickoxide, Ozone oder Kohlenwasserstoffe (VOC). Grenzwerte werden in unserem Kanton weitherum überschritten. Eine weitere Reduktion der Ausstösse um etwa 60 Prozent ist nötig – und das im Prinzip bis zum nächsten Jahr.
Man hätte nun eigentlich erwartet, der Bericht vom Februar 1994 werde konkret und zeige auf, welche Massnahmen bis wann durchgesetzt werden müssten, damit das Handlungsdefizit möglichst rasch aufgefüllt werden kann – eigentlich sollte das ja Ziel und Zweck einer Erfolgskontrolle beziehungsweise eines solchen Berichts sein. Genau dort weist der Bericht gravierende Handlungsdefizite auf. Über weite Strecken werden einfach die Massnahmen aus den Massnahmenplänen 1990–1992 wiedergekäut; konkret wird der Bericht aber kaum. Er bleibt zum grossen Teil in allgemeinen Absichtserklärungen stecken, zum Beispiel: «Das Wachstum des Güterverkehrs muss mit weiteren Massnahmen gesenkt werden»; «Der Personenverkehr muss noch immer einen Beitrag zur Stickoxidreduktion leisten»; «In den sogenannten Belastungskorridoren besteht ein dringender Handlungsbedarf.» Man sucht vergeblich nach Aussagen darüber, wo, was, wieviel und bis wann getan werden muss. Am Schluss steht: «Die Massnahmenpläne im Kanton Bern werden bis ins Jahr 2000 und 2005 fortgeschrieben.» Der Kanton will sich also zehn Jahre länger Zeit lassen, als das vom Bund vorgesehen ist – das sind die konkretesten Zielsetzungen, die im

Bericht zu finden sind. Nicht die Fortschreibung der Massnahmenpläne, sondern deren Durchsetzung ist gefragt, meine Damen und Herren, und zwar möglichst rasch! Wird nicht energischer eine konzentriertere Gangart eingeschlagen, werden die Ziele auch in zehn Jahren nicht erreicht.
Mein Vorstoss fordert die Regierung auf, konkret aufzuzeigen, welche Massnahmen durchzuführen sind. Die Regierung lehnt ihn ab. In ihrer Antwort verweist sie auf die Massnahmenpläne 1990–1992 und auf sogenannt «detaillierte Konzepte mit quantitativen und zeitlichen Zielvorgaben», die bestehen sollen. Präzis diese Zielvorgaben der Massnahmenpläne sind ja bei weitem noch nicht erreicht; genau hier besteht ein Vollzugsdefizit. Ich versuchte herauszufinden, welche detaillierten Konzepte bestehen – es gibt tatsächlich einzelne Konzepte, aber auch die darin aufgezeigten zeitlichen Zielvorgaben sind noch nicht erreicht, zum Beispiel die Massnahme VOC 4 betreffend Vereinbarungen mit Industrie und Gewerbe: Gemäss «Massnahmenplan Schlussbericht 1992» müssten die Arbeiten spätestens bis 1993 abgeschlossen worden sein. Heute beziehungsweise im Herbst 1994, als ich den Vorstoss vorbereitete, sind die Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen; es liegen erst erste Vereinbarungsentwürfe für das grafische Gewerbe vor – für alle anderen Bereiche noch nicht. Das gilt zum Beispiel auch für die Massnahme P 1.2 betreffend «Erstellen eines kommunalen Parkplatzrichtplanes»: Es besteht tatsächlich ein umfangreicher Bericht vom März 1993; eigenartigerweise ist dieser nirgends erwähnt – weder im Bericht über die Erfolgskontrolle, noch in der Antwort der Regierung auf meinen Vorstoss, noch im Verwaltungsbericht; man fragt sich, weshalb. Ist es vielleicht deswegen, weil die darin enthaltenen konkreten Zielvorgaben auch wieder nicht eingehalten wurden? Auch hier ist die Umsetzung im Rückstand. Die Antwort der Regierung auf meinen Vorstoss, es liege alles bereits vor, stimmt höchstens beschränkt und ist so nicht haltbar. Ich weiss: Die personellen und finanziellen Mittel der Verwaltung sind stark limitiert – bewusst limitiert von der bürgerlichen Mehrheit. Umso wichtiger wäre es, die Anstrengungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Erfolgskontrolle dort zu bündeln, wo sie am meisten bringen, und zeitlich und sachlich klare Leistungsaufträge mit klaren Zeitvorgaben zu erteilen.
Ich bin nicht stur und bereit, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Es braucht auch nicht erneut einen dicken Bericht wie jenen vom Februar. Nötig und dringend ist aber eine Art Checkliste, die aufzeigt, welche Massnahmen bereits realisiert sind, was sie gebracht haben, welche konkreten weiteren Massnahmen nötig wären, um die Ziele so rasch als möglich zu erreichen, und in welcher Frist sie erreicht werden sollen. Eine solche Checkliste hätte zum Beispiel im Verwaltungsbericht durchaus Platz. Die Forderung des Vorstosses könnte in diesem Sinn erfüllt werden. Ich bitte Sie, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Vizepräsident Emmenegger übernimmt den Vorsitz.

Andres. Wir alle brauchen die Luft, aber wir haben verschiedene Auffassungen darüber, was zu tun sei: Einige haben das Gefühl, man mache zuviel, andere meinen, man mache zuwenig. Man muss sicher noch etwas tun. Man muss aber aufpassen, dass nicht Vorhaben plötzlich parallel laufen. Die Federführung sollte ja auf Bundesebene liegen. Die Luft macht vor Kantonsgrenzen nicht halt; deshalb ist das Ganze nicht nur eine schweizerische Angelegenheit, sondern geht uns im europäischen Rahmen an. Was die Motionärin verlangt, ist schon lange eingeleitet worden. Man darf der Regierung glauben, wenn sie sagt, man habe ein Konzept mit quantitativen und zeitlichen Vorgaben. Die zuständige Regierungsrätin wird diese durchsetzen, weil sie hier in Bern lebt; wir wissen, dass die Grenzwerte in Bern im letzten Jahr 150 mal überschritten wurden. Sie hat ein direktes Interesse daran, dass etwas getan wird. Die FDP-Fraktion beantragt wie die Regierung, die Motion abzulehnen. Man ist an der Arbeit. Man soll nicht noch weitere Dinge verlangen, wenn alles eingespurt ist.

Wisler Albrecht. Die Diagnose ist gegeben: Unserer Luft geht es schlecht. Die Ziele sind durch die eidgenössische Luftreinhalteverordnung gegeben. Wie wir hörten, hat der Kanton Bern einen Zwischenbericht darüber erstellt, welche Ziele noch nicht erreicht wurden und wo erheblicher Handlungsbedarf besteht. Was der in ein Postulat umgewandelte Vorstoss will und was in der Privatwirtschaft bei Projektleitungen gang und gäbe ist: Man will periodisch kontrollieren, ob die anvisierten Ziel erreicht werden. Der Regierungsrat sagt, es gebe ein Konzept. Das Postulat will erstens Transparenz schaffen. Wir wollen wissen, wie das Konzept aussieht, welche Massnahmen eingeleitet worden sind und in welchem Zeitraum diese vorgesehen sind. Das Postulat will als zweites die Kontrolle sicherstellen: Es sollen periodische Zwischenkontrollen stattfinden; das ist wichtig, damit man sieht, wo noch Lücken bestehen. Wie Frau Rey sagte, muss das nicht ein riesiges Werk sein, sondern es genügt ein eigenes Kapitel im Verwaltungsbericht. Wir wären damit zufrieden. Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, das Postulat zu unterstützen.

Siegenthaler (Oberwangen). Der SVP sind die Luftreinhaltemassnahmen ein wichtiges Anliegen. Wir nehmen sie ernst. Es ist eines unserer wichtigsten Anliegen überhaupt. Was Frau Rey aber verlangt, ist schade ums Geld. Wir wollen für dieses Geld lieber etwas einsetzen, und zwar die Arbeit der Verwaltung, damit auch etwas herausschaut. Wir haben Vertrauen in Regierung und Verwaltung, dass sie die Anliegen ernstnehmen und an ihnen arbeiten, und zwar nicht nur, indem sie Papier produzieren, sondern bezüglich der Luftreinhalteverordnung direkt aktiv sind – und das sind sie: Die Checkliste ist bereits erstellt. Auch dieses Anliegen kann abgehakt werden. Die Liste kann von jedermann abgerufen werden. Dass die Regierung aktiv ist, sieht man auch am positiven Novum, interkantonal zusammenarbeiten und einen Schritt weiterkommen zu wollen. Es wäre vermessen weiterzugehen und zu verlangen, dass daran noch speziell gearbeitet werden müsste. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Motion auch als Postulat abzulehnen.

Zbären. Der Motionstext und die Antwort der Regierung erwähnen mehrmals den Bericht über die Erfolgskontrolle von Luftreinhaltemassnahmen in unserem Kanton vom Februar dieses Jahres. Der Bericht zeigt, wie Frau Rey erwähnte, klar auf, wo wir bezüglich der Ziele der Luftreinhalteverordnung nachhinken. Die Regierung gibt in der Antwort auch zu, dass das nicht nur in einem, sondern in mehreren Bereichen der Fall ist. Der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung in der Region Bern vom Jahr 1992 zeigt recht detailliert auf, wo überall anzusetzen und wie weiter vorzugehen ist, und es wäre durchaus möglich, das Begehren der Motion ohne allzugrossen Aufwand zu erfüllen. Frau Rey sagte, dafür sei kein Buch nötig; es genügen wenige Seiten.
Der von ihr gewählte Zeitpunkt war vielleicht etwas ungünstig: Mitte 1995 wieder einmal sagen zu müssen, wo die Hauptsünder sitzen oder fahren, wäre gefährlich..., so wenige Monate vor wichtigen Wahlen. Wir haben ein gewisses Verständnis für die Regierung, wenn sie nicht einen neuen Bericht will. Es ist aber so, dass in der Verwaltung jedes Jahr geschaut werden muss, wo wir bezüglich der Luftreinhaltung stehen und was noch zu tun ist. Das kann man dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit durchaus mitteilen. Die Regierung ist ja auch gewillt, das zu tun: Der letzte Satz der Antwort, wonach die Berichterstattung über den Vollzug kontinuierlich fortgesetzt werde, ist wichtig. Wir können die Absicht der Regierung stützen, indem wir den Vorstoss als Postulat überweisen. Ich bitte Sie, das zu tun. Viel wichtiger als

die Berichterstattung ist aber der Vollzug. Dieser soll möglichst bald konsequent durchgezogen und auch die im Massnahmenplan skizzierten Massnahmen verwirklicht werden. Das ist unbedingt nötig: Die Ozonwerte, die im letzten Sommer wieder einmal neue Spitzenwerte erreicht haben, belegen das, und der nach wie vor bedenkliche Gesundheitszustand des Waldes erfordert das.

Rey-Kühni. Kurz zu den Voten: Die FDP-Sprecherin glaubt, alles sei eingefädelt, und etwas müsse man sicher tun, und Herr Siegenthaler von der SVP sagte, man solle nicht Papier für einen Bericht produzieren, das sei schade für's Geld. Glauben macht selig! Ich stelle aber fest: Bis jetzt sind die für die Luftreinhaltemassnahmen gesetzten Termine klar nicht eingehalten worden – sowohl die vom Bund als auch die vom Kanton. Mir geht es nicht darum, einen Papierkrieg auszulösen, sondern darum, dass die Regierung klare sachliche wie zeitliche Prioritäten aufzeigt. Ich will die Zielsetzungen wissen, bis wann welche Massnahmen ausgeführt werden. In Bereichen, wo es etwas bringt, soll so rasch als möglich gehandelt und nicht bis ins Jahr 2000 oder 2005 gewartet werden. Das ist das Ziel meines Postulats! Es genügt, dem Grossen Rat eine Checkliste vorzulegen oder im Rahmen des Verwaltungsberichts zu informieren, also ohne riesigen zusätzlichen Aufwand; die Regierung muss die Arbeit ohnehin erledigen. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. In verschiedenen Massnahmenplänen hat der Regierungsrat insgesamt 34 konkrete Einzelmassnahmen oder Massnahmenpakete zur Sanierung der Berner Luft beschlossen. Gleichzeitig hat er die Zuständigkeiten für die einzelnen Massnahmen klar festgelegt und die betroffenen Gemeinden über die Beschlüsse informiert. Die 34 Einzelmassnahmen oder Massnahmenpakete verteilen sich wie folgt auf die Verursachergruppen: 16 Massnahmen im Bereich Personenverkehr, acht Massnahmen im Güterverkehr, drei Massnahmenpakete im Feuerungsbereich, vier Massnahmen für Industrie, Gewerbe und die Haushalte sowie drei Massnahmen, die vor allem die Öffentlichkeitsarbeit betreffen. Der Charakter dieser einzelnen Massnahmen, aber auch die Machbarkeit des Vollzugs sind natürlich sehr unterschiedlich. Zur Illustration einige Beispiele: Es gibt technische Massnahmen wie stickoxidarme Feuerungen oder die Rückführung der Benzindämpfe bei Tankstellen, deren Einführung kaum Probleme bereitet; in anderen Bereichen können einfach Vorschriften erlassen werden, zum Beispiel für Tempo 80 auf Autobahnen oder für das Verbot von FCKW-haltigen Spraygasen bei gewissen Produkten. In diesen Fällen ist es relativ einfach.
In anderen Bereichen müssen wir zuerst die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit die Massnahmen überhaupt realisiert werden können. Als Beispiel verweise ich auf die Parkplatzverordnung, die am 1. September 1994 in Kraft gesetzt worden ist. Frau Grossrätin Rey, das ist konkret der Vollzug der von Ihnen angesprochenen Massnahme P 1.2. Andere Fragen – zum Beispiel Branchenvereinbarungen für eine weitergehende Reduktion der Lösungsmittel – können wir nur gemeinsam mit anderen Kantonen lösen; ganz zu schweigen von jenen Massnahmen, wo die alleinige Kompetenz beim Bund liegt, zum Beispiel Lenkungsabgaben. Nicht zuletzt muss auch der Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit sehr grosse Bedeutung beigemessen werden, zum Beispiel wenn es darum geht, die Lösungsmittel nicht nur in Industrie und Gewerbe, sondern auch in den Haushalten im täglichen Gebrauch zu reduzieren.
Fazit: Wir haben es im vorliegenden Fall mit einer ausserordentlich vielschichtigen und komplexen Aufgabe zu tun, die wir sehr ernst nehmen. So vielfältig und verschieden die einzelnen Massnahmen sind, die zur Gesundung unserer Luft getroffen werden müssen, so unterschiedlich präsentiert sich auch der aktuelle Stand bei deren Realisierung. Die Sorge der Motionärin nach mehr Transparenz und Übersicht beim Vollzug der Luftreinhaltemassnahmen ist verständlich; ich lade Sie ein, bei uns in die verschiedensten Konzepte Einsicht zu nehmen. Für die meisten der 34 kurz skizzierten Massnahmen besteht ein klares Vollzugskonzept mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Fristen. Sagen Sie nicht mehr, diesbezüglich werde nichts getan! Es gibt auch eine Reihe von Regierungsratsbeschlüssen. Um die Übersicht und die notwendige Transparenz zu gewährleisten, soll der aktuelle Stand über den Vollzug der Massnahmenpläne künftig im Verwaltungsbericht der Volkswirtschaftsdirektion dargestellt werden. Gleichzeitig wird damit die Möglichkeit geschaffen, Fortschritte, aber auch Probleme beim Vollzug der einzelnen Massnahmen darzulegen.
Wir kontrollieren regelmässig, manchmal auf ein Millionstel genau. Wir überwachen die Massnahmen, und ich sichere Ihnen zu, dass wir in den nächsten Tagen auch eine erste Bilanz über Tempo 80 auf Autobahnen zuhanden der Öffentlichkeit publizieren werden. Weil wir eine klare längerfristige Strategie haben, bitte ich Sie, das Postulat abzulehnen.

Präsident Marthaler übernimmt wieder den Vorsitz.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	Minderheit
Dagegen	Mehrheit

103/94

Motion Barth – Revision Lebensmittelrecht / Fleischhygiene

Wortlaut der Motion vom 8. Juni 1994

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftdepartement zu intervenieren, damit die Fleischverordnung VSSF, die Fleischuntersuchungsverordnung FUV, die Schlachtgewichtsverordnung VSG und die Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Vollzugsorgane für die Fleischkontrolle VAWF nicht nur EWR / EU kompatibel rechtskräftig werden, sie müssen auch den heute bewährten regionalen Bedürfnissen gerecht werden:

1. Eine Stützung der regionalen, mittleren und kleinen Schlacht- und Metzgereigewerbe ist zu gewährleisten.
2. Die Bedeutung und Zukunft der Viehversicherungskasse sind zu überdenken; die Verwertung von Notschlachtungen ist weiterhin zu ermöglichen.

Begründung: Mit Akribie und äusserstem Perfektionismus hat das Bundesamt für Veterinärwesen die einschlägigen EWR / EU-Richtlinien im Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG) und jetzt in den eingangs erwähnten Verordnungen umgesetzt. Nebst vielen notwendigen Verbesserungen zur heutigen Gesetzgebung sind verschiedene in der Schweiz, besonders auch im Kanton Bern zu beachtende Umstände nicht in Erwägung gezogen worden. Offenbar haben Unkenntnis der Verhältnisse an der Basis und die Missachtung der schon heute bestehenden Schwierigkeiten der mittleren und kleinen Schlacht- und Metzgereibetriebe zu dieser Situation geführt. Regionalschlachthäuser (Langenthal, Burgdorf, Thun, Interlaken, Langnau) geraten unter den zu erwartenden Rahmenbedingungen infolge finanzieller Konsequenzen in rote Zahlen. Schuldenberge sind voraussehbar (nicht amortisiertes Fremdkapital). Wie viele Privatschlacht- und Metzgereibetriebe, Notschlachthäuser der Viehversicherungskassen wurden

auch regionale Schlachthäuser in den letzten Jahren mit Fremdkapital neu gebaut oder den zurzeit neusten Anforderungen entsprechend renoviert.
Der Ausfall von Nachfleischschaugebühren in den Gemeinden mit Schlachthauszwang, die Erweiterung der Aufgaben der Fleischschau (Erhöhung der Fleischschaugebühren), die Aufblähung des Administrationsapparates, die baulichen hygienischen Perfektionierungen führen zu finanziell nicht verkraftbaren Lasten und werden über kurz oder lang Ursache sein zur Schliessung der meisten mittleren und kleinen Schlachtbetriebe. Die in der Praxis absolut genügenden, heute meist neuen Notschlachtlokale müssten wegen metrischen Vorschriften (u.a. ungenügende Grundfläche) geschlossen werden. Mit dem Verschwinden der mittleren und kleinen Schlachtbetriebe wird es vorbei sein mit der eigenständigen regionalen Frischfleischversorgung. Die zu Recht vom Tierschutz angeprangerten Tiertransporte werden zunehmen, ebenso die Fleischkühltransporte. Beides ist nicht mit Umweltschutz vereinbar. Nur die zentralen Grossschlachthöfe werden begünstigt. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung vermindert sich die Zahl der Metzgerlehrstellen dermassen, dass das Abserbeln des eigenständigen Metzgergewerbes nicht zu verhindern ist.
Die nicht EWR/EU abhängigen Schlacht-, Metzgerei- und Fleischverarbeitungsbetriebe sollen vom Ballast der EWR/EU-Richtlinien befreit werden. Nur notwendige, sinnvolle, wirtschaftlich tragbare Neuerungen zugunsten der kleinen/ mittleren Schlacht- und Metzgereibetriebe sind zu unterstützen. Mit der Erhaltung von mittleren und kleinen Schlacht- und Metzgereibetrieben vermindert sich die Zahl unnötiger Tiertransporte, die Versorgung der Regionen mit Frischfleisch bleibt gesichert!

(51 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. September 1994

Die geltende Fleischschauverordnung stammt aus dem Jahre 1957. Wiederholt wurden Änderungen vorgenommen und Ergänzungen zugefügt. Trotzdem erwies sie sich für die heutigen Bedürfnisse der Metzgerschaft, Fleischindustrie und Vollzugsbehörden zunehmend als untauglich. Eine umfassende Revision, die den Vorgaben des neuen Lebensmittelgesetzes (LMG) vom 9. Oktober 1992 Rechnung trägt, war unumgänglich. Verschiedene Kreise stellten dabei von allem Anfang an die Forderung, die zukünftigen Vorschriften seien so auszugestalten, dass Exportmärkte problemlos bewirtschaftet werden können. Zudem verpflichtet Artikel 38 LMG den Bundesrat, beim Erlass seiner Bestimmungen internationale Empfehlungen und Aussenhandelsbestimmungen zu berücksichtigen. Die in die Vernehmlassung geschickten Verordnungsentwürfe müssen deshalb auch unter diesen Aspekten der Eurokompatibilität betrachtet werden.
Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass Anliegen wie Begründung des Motionärs berechtigt sind. Er geht davon aus, dass der Motionär bezüglich Gewährleistung der Stützung der regionalen, mittleren und kleinen Schlacht- und Metzgereibetriebe nicht finanzielle Hilfestellung, sondern primär vernünftige und verhältnismässige Vorschriften erwartet. Er hat deshalb in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement aus den gleichen Überlegungen festgehalten, dass der Gesundheitsschutz der Konsumenten, der hygienische Umgang mit Lebensmitteln und der Täuschungsschutz völlig unbestritten sind und auch im Bereich Fleisch auf allen Stufen garantiert werden müssen. Unmissverständlich hat er sich aber auch gegen unverhältnismässige Regelungen ausgesprochen, welche die Weiterexistenz von Klein- und Mittelbetrieben gefährden und so Arbeits- wie Ausbildungsplätze eliminieren könnten.
Im weitern hat er auf die Bedeutung der Notschlachthäuser für die Viehversicherungskassen hingewiesen und verlangt, dass diese Institutionen weitergeführt werden können, weil unter den vorgesehenen strengen Bestimmungen für gewerbliche Betriebe dort mit Sicherheit keine Krank-/Notschlachtungen mehr durchgeführt werden könnten. Die Viehversicherungskassen wurden während Jahrzehnten angehalten, geeignete Notschlachthäuser zu bauen und zu betreiben; sie haben den Auftrag unter Investionen von Millionenbeträgen wahrgenommen. Ein Verbot müsste folglich als willkürlich beurteilt und könnte nicht hingenommen werden.
Was die fleischschauliche Beurteilung und Verwertung von notgeschlachteten Tieren betrifft, ist davon auszugehen, dass in Zukunkt die gleichen Kriterien wie bei Normalschlachtungen anzuwenden sein werden. In diesem Bereich sind klare Grenzsetzungen erforderlich: entweder ist ein Lebensmittel uneingeschränkt verwendbar oder es ist aus dem Verkehr zu ziehen. Dies mag im Vergleich zur bisherigen Praxis in einigen Fällen zu Härten für die Viehversicherungskassen führen, jedoch ist die Anzahl durchgeführter Schlachtungen in Relation zum Entscheid «bedingt bankwürdig» zu setzen: 1993 wurden in der Schweiz 3 200 000 Schweine und 440 000 Stück Grossvieh geschlachtet, wovon 16 000 Schweine und 4000 Stück Grossvieh als «bedingt bankwürdig» erklärt wurden.
Wie sich diese Entwicklung auf die Viehversicherungskassen auswirken werden, ist zurzeit nicht mit Sicherheit voraussehbar. Man kann aber davon ausgehen, dass viele Kassen vom bisher praktizierten System abrücken und sich zu Versicherungskassen umorganisieren werden, die nur noch Fleischverluste entschädigen und allfällige Fleischverteilungen unter den Mitgliedern organisieren. Dadurch können die administrativen Aufwendungen und die damit verbundenen Kosten stark minimiert werden. Überdies sind auch Zusammenschlüsse von mehreren Versicherungskassen und Übernahmen von kleineren Versicherungen durch grose Kassen zu erwarten. Die Verwaltung prüft zudem, ob in Zukunft eine generelle Versicherung für freihändig oder auf organisierten Annahmen verkauftes Schlachtvieh möglich ist.
Wie die oben dargelegten Erwägungen zum Punkt 1 zeigen, hat sich der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren zu den Fleischverordnungen weitgehend im Sinne des Motionärs geäussert und seine in verschiedenen Bereichen kritische Haltung auch in einem Pressecommuniqué dargelegt. Dieses Begehren ist somit erfüllt.
Die Frage der Weiterführung der Viehversicherungskassen ist Bestandteil der BE-Agrarstrategie 2000. Dem Anliegen gemäss Punkt 2 wird im Rahmen deren Umsetzung soweit möglich Rechnung getragen.
Antrag: Punkt 1: Annahme und gleichzeitig Abschreibung.
Punkt 2: Annahme als Postulat.

Barth. Grundsätzlich bin ich mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden. Das Anliegen der Briefkasten-Motion wird erfüllt. Trotzdem habe ich Mühe, sie als abgeschrieben gelten zu lassen. Es fehlen Aussagen des Regierungsrates zu Themen, die in ihr angeschnitten werden – Themen, die von längerfristiger Bedeutung sind. Was denkt der Regierungsrat zum Beispiel über die regionale Selbstversorgung oder regionale Eigenständigkeit? Müssen Zentralisierungen überall hingenommen werden? Was ist seine Meinung zu den ständig zunehmenden Tier- und Fleischtransporten? Etwas, was den Metzgerberuf angeht: Wie sieht der Regierungsrat die Metzgerausbildung, wenn die Lehrstellen praktisch bis auf Null absinken?
Ich hätte gerne dazu Antworten gehört; je nach dem lasse ich den Rat darüber entscheiden, ob er die Motion abschreiben will oder nicht. Ich bin einverstanden, deren zweiten Teil in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Es besteht also nur eine Differenz bezüglich der Abschreibung der Motion.

Künzi. Aus beruflichen Gründen will ich Ihnen etwas Wichtiges mitgeben: Man kritisiert stets, dass im EG-Raum lebende Tiere von Süditalien nach Polen oder Dänemark oder anderswo hingeführt werden, um dann tiefgekühltes Fleisch von dort wieder in den Süden zu transportieren, anstatt das Fleisch an Ort und Stelle zu schlachten, zu zerlegen und zu konsumieren, wie es die Gebote von Fleischschau, Tierschutz usw. erfordern. Die Schweiz ist kleiner, und noch kleiner ist der Kanton Bern.
Wegen der EU-Kompatibilität – wie das so schön heisst – für Schlachtbetriebe legt uns die Fleischschauverordnung zahlreiche Vorschriften vor. Kleine und mittlere Betriebe sind in zunehmendem Mass nicht mehr in der Lage, diese zu erfüllen. Ich bitte Sie, das zu bedenken, wenn Sie über die allfällige Abschreibung der Motion abstimmen. Ich möchte von der Frau Regierungsrätin nicht nur hören, dass sie einen Brief ans Bundesamt für Veterinärwesen schreibt, sondern in geeigneter Form nachstösst und dafür sorgt, dass die kleinen Betriebe, die Millionenbeträge investierten, um der Fleischschauverordnung und den Hygienevorschriften genügen zu können, nicht abgeschrieben werden.
Ich bin eigentlich der Sprecher der SVP-Fraktion. Wir konnten uns nicht über Abschreiben oder nicht einigen: Die Fraktion war dafür, und ich bin nach wie vor dagegen. Ich beantrage, den ersten Teil nicht abzuschreiben.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich beantworte die Fragen der Grossräte Barth und Künzi gemeinsam und verweise auf die Antwort des Regierungsrates. Die Anforderungen an Kleinbetriebe, wie sie im Vernehmlassungsentwurf des Bundesrates dargelegt sind, erlauben es klar, dass die Weiterexistenz der mittleren und vor allem kleinen Betriebe garantiert ist. Dadurch kann die regionale Versorgung und die regionale Selbstständigkeit, aber auch das Angebot an entsprechenden Ausbildungsplätzen, weiterhin ermöglicht werden. Das ist im Vernehmlassungsentwurf enthalten, so wie wir ihn interpretieren. Das ist auch klar im Interesse der bernischen Regierung. Wir werden alles daran setzen, dass bei der Umsetzung der neuen Verordnungen auf Bundesebene den wichtigen regionalpolitischen Aspekten gebührend Rechnung getragen wird.
Es wurde gefragt, wie es mit den Tier- und Fleischtransporten steht. Durch eine Zentralisierung werden diese natürlich verlängert. Das ist aus tierschützerischen Gründen nicht gut, stellt aber auch ein ökologisches Problem dar. Die Transporte müssen deshalb auf ein Minimum beschränkt werden. Immerhin darf man nicht vergessen, dass Transportwege in unserem Land und vor allem in unserem Kanton, verglichen mit dem Ausland, stets noch ungleich kürzer sind. Zur Frage von Herrn Künzi, was die Notschlachthäuser anbelangt: Das Bundesamt für Veterinärwesen hat uns signalisiert, dass diese weiterhin toleriert werden sollen, wenn sie einem gewissen Standard entsprechen. Im Kanton Bern bedeutet das, dass die regionalen Notschlachthäuser erhalten bleiben.

Präsident. Wir befinden über Punkt 1 der Motion, und zwar zunächst über die Überweisung und dann die Abschreibung. Dann stimmen wir über Punkt 2 als Postulat ab. – Der Rat ist damit einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 der Motion	Mehrheit
Für Abschreibung von Punkt 1 der Motion	39 Stimmen
Dagegen	58 Stimmen
Für Annahme von Punkt 2 als Postulat	Mehrheit

069/94

Postulat Verdon – Achats groupés pour les véhicules et le matériel nécessaires aux services du feu

Texte du postulat du 21 mars 1994

Par la présente, nous demandons que le canton de Berne s'efforce de promouvoir la vente de véhicules et de matériel du feu au juste prix, c'est-à-dire au meilleur prix.
Développement: L'année dernière, les dommages provoqués par des sinistres survenus dans le canton se sont montés à plus de 60 millions de francs. Ce chiffre révèle, sans doute, l'ampleur de la tâche qui incombe à l'AIB (Assurance immobilière du canton de Berne). Cet établissement doit gérer les problèmes liés aux subventionnements des véhicules et du matériel des services du feu. Cependant, l'achat et l'entretien de ce matériel, par ailleurs très onéreux, incombent aux communes.
Le soussigné fut très surpris d'apprendre que l'AIB ne s'efforce pas de promouvoir, à l'intention des communes, la vente des produits requis au meilleur prix, par le biais d'achats groupés. Cette institution se borne à vérifier l'adéquation du matériel acquis et la qualité des produits qu'elle sera appelée à subventionner.
Dans une économie libérale, le consommateur ne se limite pas à sélectionner un produit de qualité. Sa démarche va plus loin: il recherche le meilleur rapport qualité-prix. En tant que responsables directs d'un projet, les communes s'efforceront, par exemple, de négocier les conditions de prix d'un tonne-pompe. Mais une commune effectue une telle acquisition tous les vingt ans, et son acte d'achat est isolé, en plus d'être ponctuel. Il va sans dire que le poids d'une commune dans la négociation est relativement faible.
Pour le bien et l'intérêt des communes et du canton, il nous semble évident que l'AIB devrait promouvoir des achats groupés de véhicules et de matériel des services du feu, de manière à bénéficier et faire bénéficier ces communes d'un meilleur prix. L'AIB est le seul partenaire pressenti en l'espèce, puisque c'est le seul agent concerné et spécialisé qui a une vue globale sur le marché en question. Ce dernier est un marché important dans le contexte national, au vu des poids démographique et géographique du canton.
Le manque de coordination en la matière favorise fâcheusement un esprit protectionniste et cartellaire, en parfaite contradiction avec la politique économique libérale du canton. En l'occurrence, une telle politique grève autant le budget de l'Etat que ceux des communes.
Ultime remarque, nous ne songeons aucunement, au travers de cette intervention, à transformer l'AIB en une centrale d'achat, mais à améliorer son activité de «conseiller-coordinateur-subventionneur» des communes.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 29 juin 1994

La nouvelle loi sur la protection contre le feu et les services de défense, approuvée en janvier 1994 par le Grand Conseil, se fonde dans une large mesure sur l'autonomie des communes. Celles-ci doivent faire en sorte d'organiser, d'équiper et d'instruire leurs services de défense.
Pour l'équipement, elles doivent veiller à ce que les engins et le matériel des services de défense correspondent aux circonstances locales. Il faut en l'occurrence se conformer aux directives de la Fédération suisse des sapeurs-pompiers.
Pour l'acquisition, ce n'est pas l'Etat mais l'Assurance immobilière du canton de Berne (AIB) qui verse actuellement une subvention de 30 pour cent, en vertu des dispositions concernant l'octroi de subsides approuvées par le conseil d'administration.
Lors de la campagne de mise à jour des équipements destinés aux services de défense, l'AIB a vérifié si des achats groupés de-

vaient être effectués en faveur des communes en cause. La consultation de diverses communes, des organes de la Société cantonale des corps de sapeurs-pompiers (comité cantonal et commission technique) et d'autres milieux intéressés a révélé qu'aucun modèle type ne peut être imposé à nos communes pour l'achat de véhicules des services de défense.

Les raisons en sont les suivantes:

a) L'Assurance immobilière d'un canton voisin a acheté il y a quelques années 15 fourgons tonne-pompe à une entreprise et les a ensuite vendus aux communes après avoir déduit la part de subvention. Cet essai a été un échec, car seules quelques-unes des communes concernées ont été d'accord avec le choix du modèle; par ailleurs, le soin apporté à l'entretien de ces véhicules «mal acceptés» laissa par la suite à désirer. Selon l'avis de ces communes, une telle acquisition était incompatible avec l'autonomie communale.

b) En 1992, l'Assurance immobilière argovienne a demandé à six entreprises à partir de quel nombre de véhicules pour sapeurs-pompiers – commandés en même temps – des rabais de quantité pouvaient être accordés. Les entreprises questionnées ont à l'époque proposé au maximum 2 à 5 pour cent de rabais, pour l'achat de 5 ou 6 véhicules identiques.

Les conditions requises pour l'octroi d'un rabais de quantité étaient à peu près les mêmes pour toutes les entreprises et comportaient les restrictions suivantes:

- une seule commande;
- même exécution (châssis, carrosserie, aménagement, matériel);
- discussion simultanée concernant l'aménagement, la réception, l'instruction et la livraison.

Vu ces conditions radicales, le rabais accordé doit être considéré comme étant relativement modeste. Les fournisseurs invoquent le fait qu'ils ne reçoivent aucun rabais de quantité des fabricants de châssis, pour ces petites séries. Les réductions de prix se basent exclusivement sur l'usinage rationalisé de la carrosserie et des aménagements, lors de la fabrication de plusieurs véhicules identiques. Il faut par ailleurs tenir compte du fait que pour bénéficier de rabais lors de l'achat de véhicules destinés aux sapeurs-pompiers, il faut imposer la marque, le type et le genre d'aménagement aux communes.

c) Une standardisation extrême des types de véhicules implique également des désavantages. En ce qui concerne l'équipement d'un fourgon tonne-pompe, le fait qu'un corps de sapeurs-pompiers ne dispose que de celui-ci ou ait encore d'autres véhicules à disposition joue un rôle primordial pour l'aménagement.

d) La diversité des conditions topographiques dans le canton de Berne force les communes à veiller, lors de l'acquisition de véhicules, à ce que le châssis, la puissance du moteur et la boîte de vitesses soient adaptés aux conditions locales.

e) Le matériel déjà existant (tel que les appareils de protection respiratoire) devrait également pouvoir être installé dans les nouveaux véhicules, ce qui nécessite divers aménagements, à cause des différences de matériel entre les services de défense.

f) Il arrive très souvent que les autorités communales et les contribuables tiennent à ce que la commune prenne en considération les garages locaux (pour la fourniture du châssis de véhicules des sapeurs-pompiers), lors de l'achat de véhicules.

g) Comme nous l'avons déjà signalé au point a), il est également primordial que les membres des services de défense soient tout à fait convaincus de l'adéquation et de la sécurité de fonctionnement de leurs véhicules et engins. Lorsque les sapeurs-pompiers peuvent prendre part à la décision d'achat, ils se sentent également responsables. On sait par expérience que les véhicules et engins choisis librement seront beaucoup mieux entretenus que les véhicules imposés par des organes fédéraux ou cantonaux.

h) Après l'achèvement de la campagne précitée de mise à jour des équipements, les demandes de subventions pour les fourgons tonne-pompe adressées à l'AIB se limiteront à trois, quatre ou cinq par année. De plus, diverses communes se contenteront d'occasions en bon état.

Après avoir effectué une appréciation, l'AIB a décidé – avec raison estime le Consteil-exécutif –, compte tenu des modiques rabais accordés, des conditions extrêmement restrictives et d'autres inconvénients majeurs, de ne pas empiéter sur l'autonomie des communes lors de l'achat d'engins des sapeurs-pompiers.

Pour venir en aide aux communes lors de l'évaluation des véhicules, l'AIB fournit sur demande des cahiers de charges uniformes. L'autorité allouant des subventions est par ailleurs disposée à informer chaque année tous les services de défense qui veulent faire d'importantes acquisitions. Les communes ont ainsi la possibilité de s'associer et de présenter un front uni pour négocier avec les fournisseurs. Enfin, l'AIB a garanti qu'elle vérifiera, de cas en cas, s'il convient d'envisager des financements partiels centralisés pour des acquisitions de véhicules et engins.

Vu les considérations qui précèdent, le Conseil-exécutif ne voit aucune nécessité d'agir.

Proposition: rejet du postulat.

Verdon. La réponse du Conseil-exécutif me paraît peu pertinente par rapport à mon intervention. Dois-je le répéter, mon intervention ne touchait pas à l'autonomie communale et je l'avais spécifié dans mon texte. Deuxièmement, je n'ai jamais parlé de produits, de tonne-pompe, de camions de pompiers standard. Je demandais précisément la promotion de ventes de véhicules à un juste prix, dans un esprit d'économie. Je demandais ensuite que l'AIB fonctionne en tant que conseiller, coordinateur, subventionneur. Chaque année, l'administration l'admet, on acquiert 5 fourgons tonne-pompe dans notre canton; le prix moyen d'un tonne-pompe avoisine les 600 000 francs. Sur le point du matériel du feu, je suis d'accord avec la réponse du Conseil-exécutif. Autre constatation: les mentalités ont la vie dure, c'est le moins que l'on puisse dire. Les tonne-pompe restent malgré tout la chasse gardée des communes et l'attitude cartellaire, presque protectionniste que j'avais mentionnée dans mon postulat, demeure et me semble même vivifiée si on lit entre les lignes.

A l'origine, j'ai fait cette intervention à partir d'un cas concret, celui de La Neuveville. Les pompiers de La Neuveville s'apprêtent à acheter un véhicule tonne-pompe et m'ont demandé de faire cette intervention, avec l'argument que l'AIB en tant que subventionneur pourrait également fonctionner en tant que coordinateur et conseiller pour les communes, sans pousser, je le précise, à l'autonomie communale. J'aimerais aussi rappeler que mon intervention est un postulat, donc pas véritablement contraignante, et que surtout elle visait à promouvoir des économies, sans qu'on ne diminue pour autant les prestations. Je suis donc conforté dans l'idée que l'AIB, par son manque de dynamisme dans sa réponse, devrait être privatisée. Si elle était privatisée, on ferait sans doute plus d'efforts en matière d'économies. A la fin du texte, l'AIB me donne une garantie qui me satisfait, car elle va dans le sens de mon intervention: de ce point de vue là, je peux me déclarer satisfait.

Face à tous ces éléments que j'ai mentionnés, et aussi face au faible soutien politique, je me dois de retirer mon postulat, avec regret.

Präsident. Herr Verdon hat sein Postulat zurückgezogen.

116/94

Interpellation Benoit – Centre régional du Jura bernois de l'OCIAMT à Reconvilier

Texte de l'interpellation du 13 juin 1994

Suite à diverses informations communiquées aux communes, aux secrétaires municipaux et au grand public du Jura bernois, il semblerait qu'un certain problème dans le fonctionnement du Centre régional du Jura bernois est latent.
A cet effet, je prie le Conseil-exécutif de répondre aux questions suivantes:

1. Que pense entreprendre le Conseil-exécutif afin de remédier à cet état de fait?
2. Quelles sont les raisons du départ immédiat de M. Rolla du Centre régional de Reconvilier?
3. A quel moment le poste de directeur du Centre régional sera-t-il remis au concours?
4. Par rapport à d'autres centres du canton, celui de Reconvilier est-il sous ou surdoté en personnel?
5. Plusieurs communes se plaignent du retard dans le traitement des dossiers, ceci principalement en ce qui concerne les travaux d'occupation pour les sans emploi. Quelles en sont les raisons?
6. Quels critères sont déterminants pour le choix des cours organisés pour les sans emploi et sur quelle base ces derniers peuvent-ils y participer?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 21 septembre 1994

Vu la dissolution prévue de la Fédération des communnes du Jura bernois (FJB), il a fallu l'année dernière, trouver un nouvel organe responsable pour les Services régionaux de placement (SRP) qu'elle gérait avec le canton. Grâce à une indemnisation des frais d'administration introduite en 1993, qui est imputable sur le Fonds de l'assurance-chômage de la Confédération et versée à l'Office cantonal de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OCIAMT), celui-ci a disposé de moyens financiers supplémentaires. Ils ont été utilisés d'une part pour renforcer le personnel de l'OCIAMT, et d'autre part pour précisément établir le Centre régional du Jura bernois (CRJB).
L'engagement et l'instruction du personnel ont commencé dès le printemps 1993. Ce sont d'ailleurs presque exclusivement des chômeurs du Jura bernois qui ont été embauchés. Cette succursale régionale de l'OCIAMT, dotée de tous les moyens informatique nécessaires, s'est développée en plusieurs étapes. L'exploitation à proprement parler a commencé début juin 1993. Les difficultés généralement normales d'une phase de démarrage ont été amplifiées par une charge de travail simultanément croissante. Certaines remarques émanant du Jura bernois tout comme les constats faits par l'OCIAMT même ont amené la direction de l'office à revoir la situation. Par la suite, elle a pris les mesures nécessaires sur le plan de l'organisation et du personnel (répartition des tâches, soutien technique par l'OCIAMT de Berne). Les problèmes évoqués par l'auteur de l'interpellation seront résolus d'ici à l'automne 1994 grâce à ces dispositions.
Quant aux questions:
1. Le Conseil-exécutif considère que les mesures prises sont judicieuses. Il n'est à son avis pas nécessaire de prendre d'autres dispositions.
2. Les mesures prises comprenait notamment l'attribution d'autres tâches à Monsieur G. Rolla au sein de l'OCIAMT.
3. Le poste de responsable du CRJB a été mis au concours à la fin du mois de juin 1994.
4. Le CRJB emploie actuellement 9 personnes. On ne peut pas le comparer aux autres bureaux extérieurs du canton, car le CRJB est le seul bureau extérieur de ce type de l'OCIAMT. La création, approuvée par le Grand Conseil à la session de septembre 1994, des organismes régionaux de bilan-formation-emploi (RBO) prévoit l'instauration de SRP à Berne, Berthoud, Bienne, Langenthal, Reconvilier et Thoune, avec un effectif total de 48 personnes. Cette nouvelle structure régionale fera du CRJB un SRP pour la région du Jura bernois. Le SRP de Reconvilier aura un effectif de 6 personnes qui sera complété par un orientateur professionnel externe et un formateur d'adultes. Avec le personnel ainsi prévu, le SRP de Reconvilier sera doté équitablement par rapport aux autres SRP.
5. Le nombre des affaires s'est fortement accru au Jura bernois, également en ce qui concerne les programmes d'occupation, dont le nombre est passé de 4 en 1992, à 35 en 1993 et à 74 fin juillet 1994. Les programmes d'occupation exigent un énorme travail administratif. Il faut ajouter à cela que si la durée dela procédure est si longue, c'est aussi en raison des retards pris par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail (OFIAMT) pour délivrer les autorisations et verser les contributions aux programmes d'occupation. Maintenant que le personnel de l'OCIAMT a été renforcé et qu'il y a eu intervention auprès de l'OFIAMT, la situation s'améliorera sensiblement.
6. Dans le cadre des mesures préventives, l'assurance-chômage encourage le perfectionnement et la reconversion professionnels de personnes au chômage ou menacées de l'être, aux fins d'éviter ou d'abréger le chômage autant que possible. Les cours sont censés améliorer la qualification professionnelle des chômeurs et par là-même leur aptitude au placement. Dans ces conditions, l'OCIAMT peut autoriser la fréquentation de cours généralement reconnus, sur demande individuelle avec la proposition de l'office communale du travail. En cas de chômage prononcé et/ou de pénurie d'offres d'emploi, il est organisé des cours supplémentaires ou spéciaux collectifs, donc moins coûteux, qu'autorisent l'OCIAMT et l'OFIAMT. Dans le Jura bernois, ces cours sont organisés principalement par le Centre interrégional de perfectionnement (CIP) de Tramelan. Ils sont sélectionnés et autorisés s'ils améliorent la qualification professionnelle et personnelle des chômeurs. Les efforts se concentrent en effet sur une amélioration de l'aptitude au placement des sans-emploi.

Präsident. Herr Benoit ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

105/94

Dringliches Postulat Andres – EMD-Arbeitsplätze

Wortlaut des Postulats vom 8. Juni 1994

Wir nehmen mit Besorgnis von der Absicht des EMD Kenntnis, wonach in den verschiedenen EMD-Betrieben der Region Oberland-Ost weitere Arbeitsplätze abgebaut und/oder in andere Wirtschaftsräume umgelagert werden sollen. Damit drohen auch wichtige Ausbildungsplätze verloren zu gehen.
Wir fordern den Regierungsrat des Kantons Bern auf, sofort die notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, damit diese für die Region Oberland-Ost volkswirtschaftlich sehr nachteilige Entwicklung gebremst und gestoppt werden kann.

(4 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. September 1994

In einigen Teilen des Kantons Bern stellen die EMD-Ausbildungs- und Arbeitsplätze einen wichtigen Mosaikstein in der regionalen Volkswirtschaft dar. Der Regierungsrat hat sich deshalb bereits

sehr früh mit den sich abzeichnenden Reformprozessen auseinandergesetzt. Eine erste umfassende Darstellung der Situation erfolgte im Bericht des Regierungsrates vom Dezember 1991 an den Grossen Rat sowie kürzlich im Lagebericht 1994, welche in der Märzsession den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde. Die Möglichkeiten und die Stossrichtungen des Kantons wurden im Bericht von 1991 dargestellt und haben sich bis heute unwesentlich verändert. Aufgrund übergeordneter sicherheits- und finanzpolitischer Veränderungen ist von einer Reform des EMDs auszugehen. Die Frage der Geschwindigkeit der Reformmassnahmen und der daraus resultierenden Auswirkungen wird in einem grossen Bereich durch die Bundespolitik vorgegeben, insbesondere erfolgen wichtige Weichenstellungen im Rahmen der jeweiligen Budgetvorgaben.
Ausgehend von dieser Grundfeststellung will der Regierungsrat den Strukturveränderungen nicht tatenlos zusehen, sondern vielmehr den Handlungsspielraum nutzen und im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Regionalpolitik gezielte Massnahmen realisieren, damit nach Möglichkeit durch privatwirtschaftliche Aktivitäten die Arbeitsplatzverluste kompensiert werden können. In diesem Sinne hat der Regierungsrat im August 1992 ein Programm 92/93 mit 25 Massnahmen beschlossen, welches bereits einige Erfolge gezeigt hat. Basierend auf dem Lagebericht 1994 wurde das neue Aktionsprogramm Bundesarbeitsplätze 1994/95 vom Regierungsrat am 29. Juni 1994 verabschiedet.
Angesichts der sich verändernden Strukturen bei den SBB und den PTT werden neu auch diese Bereiche in die Arbeiten des Kantons integriert. Für die Umsetzung der Massnahmen besteht eine direktionsübergreifende «Kerngruppe Bundesarbeitsplätze».
Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch gezielte Massnahmen zugunsten der Region Oberland-Ost ausgeführt. Nebst der Überprüfung des Grundstückbestandes, im Hinblick auf eine andere wirtschaftliche Nutzung, wurde eine Innovations- und Marketingberatung aufgebaut.
Im Rahmen der bestehenden Kontakte wird auf das laufende Reformprojekt «EMD 95» Einfluss genommen, damit notwendige Strukturreformen möglichst ohne grosse Härten für die betroffenen Regionen und Beschäftigten ablaufen können. Ende August hat das EMD seine Vorstellungen zur künftigen Departementsstruktur und der Neuorganisation im Bereich des Industriepotentials bekanntgegeben. Dass dabei nicht nur militärische und betriebswirtschaftliche Kriterien, sondern im Rahmen des Möglichen auch die regionale Verträglichkeit berücksichtigt werden, wertet der Regierungsrat nicht zuletzt als Resultat der seit 1991 erfolgten intensiven Kontakte zwischen Kanton und EMD. Eine Delegation des Regierungsrates traf sich letztmals am 25. August mit Bundesrat Villiger.
Für die weiteren Arbeiten setzt sich der Regierungsrat unter anderem dafür ein, dass

- unter Wahrung «gleich langer Spiesse» zwischen der Privatwirtschaft und den EMD-Betrieben die bestehenden Werkstätten Kooperationsprojekte eingehen können. Dadurch ist es möglich, qualitativ gute Arbeitsplätze zu erhalten.
- zwischen Belastungen und Nutzen ein Ausgleich angestrebt wird, indem in Regionen, die Lärmimmissionen ertragen müssen, auch Bundesarbeitsplätze erhalten werden.

Der Regierungsrat ist bereit, konkrete Vorschläge im Rahmen des vorgesehenen Aktionsprogrammes weiter zu bearbeiten, erachtet jedoch ein zusätzliches Massnahmenpaket als nicht erforderlich.
Antrag: Annahme des Postulates.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Mehrheit

Fristverlängerung für den Vollzug überwiesener Motionen und Postulate (Erziehung)

Antrag Geschäftsprüfungskommission

Postulat Sidler (Biel) (M 156/90) vom 21. August 1990: Keine Fristerstreckung
Postulat Schaer-Born (M 188/90) vom 17. September 1990: Keine Fristerstreckung
Postulat Hofer (P 170/91) vom 28. März 1991: Fristerstreckung für ein Jahr

Präsident. Herr Gerber vertritt den Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

Gerber, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Seitens der Erziehungsdirektion lagen 12 der 37 Fristverlängerungsgesuche vor. Die Begründung: Es geht vielenorts um Gesetzesänderungen, die das Lehreranstellungsdekret, das Maturitätsschul- und Universitätsgesetz usw. betreffen. Die Geschäftsprüfungskommission schlägt vor, die Fristen für die Postulate Sidler (Biel) und Schaer-Born nicht zu verlängern. Es geht um gleichen Lohn für Arbeitslehrerinnen und die Anrechnung von Dienstjahren beim beruflichen Wiedereinstieg. Die Fristverlängerung ist nicht nötig, weil der Grosse Rat das Problem beim Lehreranstellungsdekret (LAD) in der letzten Session abschliessend behandelt hat. Eine Fristverlängerung nur um ein Jahr statt um zwei schlägt die Geschäftsprüfungskommission für das Postulat Hofer vor, wo es um die Senkung der Lektionenzahlen geht. Die neue Lektionentafel steht. Es braucht keine weitergehende Fristverlängerung, weil diese Tafel noch 1995 der Öffentlichkeit kundgetan wird; deshalb genügt ein Jahr. Bei den übrigen Vorstössen sind wir mit den Anträgen der Erziehungsdirektion einverstanden.

Präsident. Der Erziehungsdirektor ist mit den Anträgen der Geschäftsprüfungskommission einverstanden. Somit besteht keine Differenz mehr. Da niemand das Wort wünscht, sind die Fristverlängerungen beschlossen.

Bern; Universität: Betriebsbeiträge an die Sozialeinrichtungen der Universität; Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskrippen für die Jahre 1994–1997; Zahlungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2812

Antrag FDP

Ziff. 7: Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Ausrichtung von Betriebsbeiträgen an die Sozialeinrichtungen der Universität Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskinderkrippen, in der Höhe von maximal und total je 902 000 Franken (535 000 Franken, 130 000 Franken und 237 000 Franken) für das Jahr 1994 und 1995 zuzustimmen.
Mit dem Ziel der Begegnung und Dämpfung der Kosten sind dem Grossen Rat als Entscheidungsgrundlage zur Festsetzung der Betriebsbeiträge für die Jahre 1996ff. gleichzeitig Betriebsrechnungen vorzulegen, welche einerseits auf einem Leistungsauftrag an die drei Institutionen basieren und andrerseits nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (inkl. Anrechnung von Mieten und Aufzeigen der Einflüsse der Mehrwertsteuer usw.) aufgebaut sind, und soweit möglich die neuen prospektiven Führungs- und Finanzierungsmodelle berücksichtigen. Zusätzlich ist der gegenwärtige, verhältnismässig stark überhöhte Staats-

beitrag an den Verein Universitätskinderkrippe inskünftig markant zu reduzieren.

Antrag Weyeneth

1. Gegenstand: ... für das Jahr 1994
3. Ausgabenart: neu
5. Kreditbezeichnung / Kreditbewilligungskonto: Zahlungskredit und Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben von 902 000 Franken pro Jahr 1994 bis 1997 zulasten Konto 4831.3642 ...

Bittner-Fluri, Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission. Die Beiträge an die verschiedenen Sozialeinrichtungen der Universität Bern sind keine neuen Verpflichtungen. Sie werden seit Jahrzehnten ausgerichtet. Bis jetzt waren sie in einem konstitutiven Budgetbeschluss festgelegt, was nach der neuen Verfassung nicht mehr möglich ist. Die jährlichen Beiträge werden nun als Grossratsbeschlüsse für vier Jahre vorgelegt – es ist nicht das einzige derartige Geschäft, das auf uns zukommen wird. Im vorliegenden Fall gehen sie an drei verschiedene Institutionen: Die Stiftung Berner Studentenheim (Mensa) erhält 535 000 Franken, der Verein Berner Studentenlogierhaus 130 000 Franken und der Verein Universitätskinderkrippen 237 000 Franken, insgesamt also 902 000 Franken.
Die Stiftung Berner Studentenheim wurde 1972 mit dem Zweck, das Wohl der Studierenden zu fördern, gegründet. Gemeint ist vor allem das leibliche Wohl. Die Mensa wird als Ort der Verpflegung, der Kommunikation und der Erholung betrieben. Die Hauptmensa befindet sich an der Gesellschaftsstrasse. Daneben gibt es sechs verschiedene dezentrale Mensen in verschiedenen Universitätsgebäulichkeiten. Sie bieten total 1207 Plätze. In den Zusatzunterlagen sind Preisvergleiche mit anderen Schweizer Universitäten aufgeführt. Die Berner Mensa gehört zu den teuersten der ganzen Schweiz. Das ist auch dem Umstand zuzuschreiben, dass sie dezentral betrieben werden muss. Das verteuert die Betriebskosten. Der Kostendeckungsgrad blieb in den letzten fünf Jahren stabil. Die Studierenden sind auf billige Verpflegungsmöglichkeiten angewiesen. Ihre Stipendien wurden gekürzt und die Studiengebühren erhöht. Zudem sind Ferien- und Aushilfsjobs zurzeit schwer erhältlich.
Im zweiten Fall gehen unsere Beiträge an einen Trägerverein, der sich um günstige Unterkünfte für Studierende kümmert, namentlich an den Verein Berner Studentenlogierhaus. Dieser bietet Wohnraum für etwa 500 Studierende an. Es werden auch Wohnräume für eingeladene Wissenschaftler oder Praktikanden, die vorübergehend in Bern studieren, zur Verfügung gestellt. Der Verein arbeitet gemäss Unterlagen mit einem minimalen Verwaltungsapparat und ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern. Müsste die Universität die Liegenschaften selbst betreuen, würde das für sie einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.
Der dritte Beitrag geht an die Universitätskinderkrippe, die rund 50 Kindern Platz bietet. Die Kinder besuchen die Krippe durchschnittlich zweimal wöchentlich. Eine Hälfte der Eltern sind Studierende, die andere Hälfte sind Dozenten, Assistenten und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität. Die Elternbeiträge sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Platzangebot der Krippe genügt aber den vorhandenen Bedürfnissen bei weitem nicht. Nicht zuletzt deshalb wurde ein neuer Verein gegründet mit dem Zweck, dieses zu erweitern. Die Universitätskinderkrippe weist schon jetzt einen Kostendeckungsgrad auf, der um zehn Prozent über jenen der städtischen Kinderkrippe liegt – obschon fünfzig Prozent der Eltern Studierende sind! Leute in den obersten Lohnklassen bezahlen kostendekkende Beiträge.
Das Geschäft wurde in der Geschäftsprüfungskommission mit 12 zu 0 Stimmen verabschiedet. Wir haben über die Wirtschaftlichkeit der Mensa bereits gesprochen. In den Diskussionen – was aus den Zusatzunterlagen auch ersichtlich ist – wurde uns versichert, dass sich die zuständigen Leute der Mensa intensiv mit der Kostenfrage beschäftigt haben. Deswegen wurde der Vertrag mit dem Schweizerischen Volksdienst (SV) gekündigt. Die Kostenfrage steht, wie erwähnt, vorab mit dem dezentralen Angebot, der einen Mehraufwand bedeutet, im Zusammenhang.
In der Geschäftsprüfungskommission tauchte die Frage auf, weshalb der Grosse Rat Stellung nehmen muss zur Angelegenheit, weil eigentlich die Universität die Sozialeinrichtungen betreuen müsse. Die Antwort: Aufgrund der Rechtsgrundlagen muss dem so sein. Sie haben es mit dem neuen Universitätsgesetz in der Hand, die Globalbudgetierung einzuführen. Ich bitte Sie, dem vorliegenden Geschäft zuzustimmen.

Käser (Münchenbuchsee). Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich nicht gegen die Ausrichtung von Beiträgen an diese Institutionen. Wir haben das Geschäft geprüft und kamen zu folgendem Schluss: Wir sind sehr wohl dagegen, jetzt einfach eine jährliche Anpassung aufgrund der Kostenentwicklung vorzunehmen und diese Beiträge zu leisten. Dieses Vorgehen ist kein Beitrag, um den Kosten zu begegnen und sie zu dämpfen. Wollen wir mit unseren Finanzen haushälterisch umgehen, müssen wir andere Lösungen suchen. Die FDP-Fraktion hat bereits in der Juni-Session bei einem ähnlichen Geschäft bezüglich Krippen ihre Voraussetzungen für auszuarbeitende Grundlagen bekanntgegeben, damit wir einem solchen Geschäft für das Personal der kantonalen Verwaltung zustimmen.
Wir wollen Beiträge für die drei Institutionen für 1994 und 1995 maximal in der Höhe des Beitrags 1994 leisten, und zwar in Anbetracht der Annahme, die Zahlen für den Voranschlag 1995 seien schon eingegeben, und es werde schwierig, Korrekturen vorzunehmen. Wir bitten Sie, den Beitrag von 902 000 Franken für 1994 und 1995 zu sprechen.
Bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Mensa konnten wir den Unterlagen entnehmen, der Vertrag mit dem Schweizerischen Volksdienst werde aufgehoben, und man suche nach einem neuen Konzept. Dieses Konzept sollte ein Leistungsauftrag sein, welcher wirtschaftlich optimal angewendet werden kann. Wenn man die Zahlen ansieht, fällt auf, dass die Rechnung nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. So können wir beispielsweise bei der Mensa nirgends entnehmen, wieviel Miete für die einzelnen Räumlichkeiten bezahlt wird; wir konnten die Miete zumindest in den vorhandenen Zahlen nicht erkennen. Wenn wir uns im Rat unterhalten müssen darüber, wieviele Beiträge zu sprechen sind, müssten wir eigentlich alle Kosten, die der Staat erbringt, die aber nicht zur Verrechnung gelangen, mit einbeziehen. In den übrigen zwei Rechnungen werden Fremdmieten separat aufgeführt.
Ein weiterer Punkt kommt im Abänderungsantrag der FDP-Fraktion zum Ausdruck, und zwar die Auswirkungen der Mehrwertsteuer: Die Mensa wird ab 1995 aufgrund ihrer Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig. Sie wird also bei rund 3 Mio. Franken Einnahmen 6,5 Prozent Mehrwertsteuer abliefern müssen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese 3 Mio. Franken Nettoeinnahmen sind, also nach Abzug der 6,5 Prozent, oder ob davon noch 6,5 Prozent in Abzug zu bringen sind. Es steht auch nichts über den Vorsteuerabzug, der bei den Kosten möglich ist. Gehe ich davon aus, dass man all dem nicht Rechnung getragen hat, wird sich das Ergebnis der Mensa 1995 um 140 000 bis 150 000 Franken verschlechtern. Das gilt es in Betracht zu ziehen, was auch unserem Antrag entspricht: Das Konzept ist auf betriebswirtschaftlicher Basis verbunden mit einem Leistungsauftrag aufzuziehen, um solche Umstände in die Gesamtrechnung einzubeziehen.

Zum Verein Berner Studentenlogierhaus: Ich schicke voraus, dass wir keinen Voranschlag für 1995 haben. Man geht aber davon aus, dass die Beiträge bis 1997 bei 130 000 Franken stehenbleiben. Man spricht also nicht von einer Indexierung, wie das im Antrag erwähnt ist. Auffallend ist aber bei dieser Rechnung der Personalaufwand. Nach Rückfragen bei der zuständigen Sachberarbeiterin liess ich mir sagen, dass sich die Personalkosten von 452 000 Franken wie folgt zusammensetzen: Eine Verwalterstelle von 80 Prozent, eine Sekretariatsstelle von 80 Prozent, zwei Hauswartehepaare, wobei die Ehemänner Stellen von 100 Prozent belegen und die Ehefrauen in Teilzeitstellen beschäftigt sind. Im weiteren gibt es im Logierhaus drei Raumpflegerinnen, im ganzen also sechs Raumpflegerinnen. Ich komme auf die Verwaltung zurück: Berechnet man bei den Verwaltungskosten die Verwalterstelle von 80 Prozent und eine Sekretariatsmitarbeiterin mit 80 Prozent Beschäftigungsgrad, ergibt das nach meiner Schätzung Kosten in der Grössenordnung von etwa 140 000 Franken.
Zu diesen beiden VerwaltungsmitarbeiterInnen kommen Verwaltungskosten von 113 000 Franken hinzu. Das heisst, die Verwaltung von rund 500 Wohnplätzen kostet in etwa 250 000 Franken pro Jahr. Wie könnte man dem Abhilfe verschaffen? Wir sehen eine Lösung in Form einer Privatisierung auf folgender Grundlage: Ein Immobilientreuhänder hat eine Verwaltungskapazität für rund 700 bis 1000 Wohnungen; das liegt in seinem Ermessen. Mir ist bekannt, dass die 500 Wohneinheiten einen grösseren Mutationsbedarf hervorrufen und nicht mit einer normalen Wohnungsverwaltung zu vergleichen sind. Gehen wir nun von einem Mietertrag für 1994 von 1 937 000 Franken aus. Müsste man das mit fünf Prozent abrechnen, wie das ein Immobilientreuhänder auch tun müsste, gibt das rund 97 000 Franken. Geben wir ihm einen Bonus wegen den höheren Mutationen, macht das bei 7,5 Prozent rund 145 000 Franken. Nehmen wir an, die übrige Verwaltungstätigkeit betrage rund 30 000 Franken – mehr sollte es für einen solchen Verein eigentlich nicht sein –, kommt man auf 175 000 Franken... *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen).* Das ergibt eine jährliche Ersparnis von rund 75 000 Franken. Ein Wort zur Kinderkrippe: Die kantonalen Beiträge sind zu hoch. Wir haben ausgerechnet, dass der Beitrag pro Tag und Kind rund 50 Franken beträgt. Das ist im Verhältnis zur Stadt Bern wohl tiefer, nach unserem Verständnis aber immer noch zu hoch. Ich bitte Sie, unserem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Weyeneth. Herr Käser ging stark in die Details. Mein Antrag ist nicht so detailliert und muss auch nicht so detailliert begründet werden.
Der Gesamtregierungsrat darf im Regierungsprogramm nicht sagen, er schaffe Ordnung im Finanzwesen, wenn er einzelnen Direktionen erlaubt, ihre Geschäfte auf vier Jahre hinaus indexiert an den Grossen Rat weiterzuleiten. Ich greife den Grundsatz der Subventionierung der drei Institutionen nicht neu auf. Wir haben das schon in früheren Jahren etliche Male diskutiert. Ich bin mit der Subventionierung einverstanden. Ich weiss auch, dass man die Beiträge an die Kinderkrippen nicht im voraus festlegen kann, weil diese aufgrund der Einkommenskategorien unterschiedliche Taggelder haben.
Ich lehne mich an den Beschluss des Grossen Rates in der Junisession an, frage mich aber, ob es bei Einkommen von 10 000 Franken und mehr pro Monat tatsächlich nicht möglich ist, einen kostendeckenden Beitrag einzufordern. Das ist jetzt noch nicht der Fall, Frau Bittner; jetzt betragen sie 60 Franken, und die Selbstkosten belaufen sich auf 67 Franken.
Ein zweiter Punkt: Ich wehre mich dagegen, wenn der Grosse Rat Geschäfte mit auf vier Jahre hinaus indexierten Beiträgen bewilligt, und mache ihn darauf aufmerksam, dass er so seinen Spielraum in der Budgetgestaltung für die kommenden drei Jahre einschränkt. Es kann nicht darum gehen, für das laufende Jahr etwas zu korrigieren. Die in der Laufenden Rechnung ausgewiesenen 902 000 Franken können nicht in Frage gestellt werden, sondern müssen bezahlt werden. Es stellt sich die Frage, ob man ab 1995 nicht von vornherein sagen will – insbesondere wegen der Folgen der Mehrwertsteuer –, um wieviel die Kosten steigen, um entsprechend die Staatsbeiträge festzulegen. Ich bin nicht in der Lage zu sagen, die rechtlichen Grundlagen liessen einen fixen Betrag für die nächsten vier Jahre zu. Ich wäre froh, wenn uns das der Erziehungsdirektor sagen kann. Sichert er zu, dass er ein Budget mit Beiträgen von 902 000 Franken aufstellen kann, wissen die Institutionen, mit welchen Kantonsbeiträgen sie zu rechnen haben, und sie können ihre Preisgestaltung rechtzeitig vornehmen – dann kann man das so beschliessen. Ich will aber nicht, dass es heisst, das Gesetz erlaube limitierte Beiträge nicht. Der Regierungsrat ist im Rahmen der 902 000 Franken auch frei, die einzelnen Institutionen stärker oder weniger stark zu unterstützen. Wir wissen, dass man bei den Logierheimen und Wohnungen von fixen Beträgen ausgeht – also kann man immer noch zugunsten der Kinderkrippen allenfalls Verschiebungen innerhalb des Kredits vornehmen. Wir legen einfach 902 000 Franken fest.
Weil ich das nicht weiss und eine klare Antwort des Erziehungsdirektors erwarte, bezieht sich mein Antrag lediglich auf den Beitrag für das Jahr 1994. Ich bin aber bereit, den Antrag für vier Jahre zu modifizieren, sofern es rechtlich möglich ist. Er würde wie folgt lauten: «... Beiträge für 1994–1997 von 902 000 Franken zu bewilligen.» Ich kämpfe nicht darum, dass die Kredite nächstes Jahr wieder vor den Grossen Rat kommen. Ich bekämpfe die Idee, dass man in der heutigen Situation – nach all dem, was man uns heute schon vorgeleiert hat, es geht ja gesamthaft um 3,6 Mio. Franken; dann darf man wohl auch hievon sprechen – indexierte Beiträge von vornherein absegnet!

Gurtner-Schwarzenbach. Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag der freisinnigen Fraktion ab. Ich weiss nicht, ob Ihnen bewusst ist, Herr Käser, dass Ihr Antrag in der Konsequenz nicht nur frauen-, sondern auch familienfeindlich ist, weil eine markante Reduktion des Staatsbeitrags an den Verein Universitätskinderkrippe letztlich die Familien trifft – und das ausgerechnet im internationalen Jahr der Familie. Beim Zuhören wurde mir bewusst, dass Sie aus einem ganz anderen Erfahrungshintergrund heraus – und nach meinem Gefühl weit an den Realitäten vorbei – politisieren. Mir wurde auch bewusst, dass zwischen Ihrer Begründung des Antrags und meiner Reaktion darauf Welten liegen.
Ich schaue auch hinter die Zahlen. Herr Käser, Sie begründen Ihren Antrag mit «Sparen müssen». Wenn wir hinter die Zahlen schauen, stehen Projekte und Menschen dahinter. Mit einem Schlag machen Sie zunichte, was in jahrelanger Arbeit und mit grossem Engagement aufgebaut worden ist. Selbst wenn Sie ihren Antrag nur mit Sparen begründen, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass Sparanträge dort gestellt werden, wo man etwas nicht als wichtig erachtet. Letztlich steckt eben doch ein antiquiertes Familienbild dahinter: Der Mann ist berufstätig – in diesem Fall an der Universität –, und die Frau sorgt für das gemeinsame Kind. Sie verlangen, dass die drei Institutionen Mensa, StudentInnenheim und Krippe ihre Rechnungen vorlegen; ich habe nichts dagegen. Das können sie ohnehin tun, und eigentlich ist es eine Selbstverständlichkeit. Ich bitte Sie, streichen Sie doch bitte den letzten Satz ihres Antrags!
Kinderkrippen und andere Betreuungseinrichtungen an Hochschulen sind in der Schweiz keine Selbstverständlichkeit. Wo es sie gibt, entstanden sie fast immer auf private Initiative betroffener Eltern, meistens Ende der 60er Jahre und vermehrt auch in

letzter Zeit. Die Krippe in Bern gibt es seit 1969. Sie musste sich von Anfang an mit sehr prekären Verhältnissen auseinandersetzen, vor allem finanzieller Art, aber auch, was die Räumlichkeiten betrifft. Heute genügt sie den Ansprüchen von rund 10 000 StudentInnen und fast 5000 Angestellten nicht mehr. Sie ist überbelegt und platzt fast aus allen Nähten. Die Warteliste ist lang, so dass keine neuen Anmeldungen angenommen werden können. Der Verein Universitätskinderkrippe will die Krippe deshalb vergrössern. Zu diesem Zweck wurde ein von StudentInnen, DozentInnen und MitarbeiterInnen getragener Förderverein gegründet, der sich an das gleiche Publikum richtet. Er ruft auf, dem Verein beizutreten und ihn finanziell zu unterstützen. Mit dem Aufbau dieses Fördervereins und dem Aufruf werden auch neue Finanzierungsmodelle angegangen, wie das Ihr Antrag, Herr Käser, verlangt. Es ist auch nicht so, dass die Universität für diese Einrichtungen einfach Geld fordert, sondern es wird ganz konkret nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht.
Die Universitätskinderkrippe ist nicht eine Elitekrippe, die sich nur an Studierende richtet. Die Tätigkeiten der Eltern verteilen sich wie folgt: 50 Prozent Studierende, 22 Prozent AssistentInnen, 13 Prozent Doktorierende und 15 Prozent MitarbeiterInnen – damit erzähle ich Ihnen nichts Neues; das ist im Vortrag der Regierung nachzulesen. Die Kinder belegen die 23 Krippenplätze an etwa zwei Tagen pro Woche und Kind; insgesamt werden 50 Kinder betreut. Das heutige Angebot ist also überhaupt nicht überrissen, und ein Ausweichen auf die städtischen Kinderkrippen ist nicht möglich: Gerade letzte Woche erschien in der «Berner Zeitung» ein Artikel, der zeigt, dass auch dort die Situation prekär und die Warteliste lang ist.
Noch etwas Grundsätzliches zum Thema Kinderbetreuung; es scheint wichtig zu sein: Wenn man von Gleichstellung spricht, hat die Frage der Kinderbetreuung eine zentrale Bedeutung. Eine gute Regelung der Kinderbetreuung ist einerseits eine wichtige Voraussetzung für die Gleichstellung, ist aber andererseits auch umso nötiger, je stärker sich das Prinzip der Gleichstellung durchsetzt. In den letzten 30 Jahren hat sich in bezug auf das Geschlechterverhältnis viel verändert: Bildungsexpansion, zunehmende Erwerbstätigkeit von Müttern oder der Wandel im Rollenverständnis der Frauen, um drei Punkte aufzuzählen. Bildung ist längst zur Ausbildung geworden mit dem Beruf und der Beteiligung am Erwerbsleben als Ziel. Was allgemein formuliert wird, gilt auch für die Frauen: Sie werden durch ihre Ausbildung – wie die Männer – darauf vorbereitet, ihr Wissen und Können umzusetzen, sich im Beruf zu verwirklichen und damit auch Geld zu verdienen. Die Mutterschaft ist für immer weniger Frauen ein Grund zum Verzicht auf eine Ausbildung. Dementsprechend hat sich auch das Erscheinungsbild der Universität in der Öffentlichkeit verändert. Kaum jemand glaubt heute noch, dass die Universität aus selbstgenügsamen Wissenschaftlern, weltfremden Forschern und Denkern besteht, die nur noch für ihre Theorien, Experimente, Buchstaben und Zahlen leben. Weil auch mehr und mehr Frauen das Geschehen an der Universität mitprägen, wird die tagtägliche Sorge um den kleinen Nachwuchs selbstverständlich zum Thema eines zeitgemässen Wissenschaftsbetriebes. Kinder zu haben beziehungsweise Mutterschaft und Vaterschaft müssen in Zukunft gleichermassen mit Wissenschaft, Lehre und Forschung vereinbar sein. Frauen brauchen Zeit, um zu lehren und zu forschern. Eltern brauchen attraktive Betreuungsorte für ihre Kinder.
Ich bitte Sie deshalb, den von Herrn Käser begründeten Antrag der FDP zurückzuweisen. Wir weisen auch den Antrag von Herrn Weyeneth zurück, weil er einen Betrag fixiert. Letztlich schwebt dauernd ein Damoklesschwert des Sparens über der Universitätskinderkrippe. Wer die Zahlen im Vortrag anschaut, sieht, wie in den letzten zwei Jahren das Beitragswachstum massiv zurückgegangen ist.

Schärer. Ich erwähne einen bisher nicht besprochenen, aber wichtigen Punkt: Wir beraten im nächsten Jahr das neue Universitätsgesetz. Innerhalb von zwei bis drei Jahren wird man zu einer Globalbudgetierung der Universität übergehen, mit dem diese mit einem Leistungsauftrag jeweils für vier Jahre alimentiert wird. Sie muss ihren Betrieb selbständig führen. Deshalb ist es nicht gut, wenn der Grosse Rat kurz vorher die Beiträge via Fixierung kürzt. Man sollte das von der Geschäftsprüfungskommission einstimmig verabschiedete Geschäft auch hier beschliessen.
Ein zweiter Punkt; ich wende mich dabei insbesondere an Herrn Käser. Er hat sehr detailliert argumentiert und eine sehr grosse Fleissarbeit geleistet. Er stellte die Frage nach dem Leistungsauftrag; dieser wird im jeweiligen Reglement festgelegt. Er stellte die Frage nach dem Zweckartikel; auch dieser ist in den jeweiligen Reglementen enthalten. Ich glaube, ein Grossrat, der sinnvoll arbeiten will, kann sich nicht um Betriebsrechnungen kümmern und ist in diesem Zusammenhang auch nicht verpflichtet dazu, Herr Käser: Hier handelt es sich nicht um einen Staatsbetrieb, sondern um einen Auftrag, weshalb er ähnlich wie eine Globalbudgetierung behandelt wird.
Zum Inhaltlichen: Gegen die Anträge, die die Indexierung herausnehmen wollen, spricht die unmittelbare Entwicklung an der Universität selbst. Sowohl das StudentInnenlogierhaus als auch die Universitätskinderkrippe stehen unter dem Druck der neuen Bedingungen, insbesondere Studentinnen und Studenten: Es werden Studienzeiten verkürzt, die Stipendienvergebung ist erschwert, für Werkstudentinnen und -studenten ist es schwieriger, ihr Brot zu verdienen, weil weniger Stellvertretungen möglich sind, da LehrerInnenüberfluss besteht und sie auf der Arbeitssuche bei der Studentenschaft nur noch auf zwei, drei oder fünf ausgeschriebene Jobs stossen – man hat dadurch keine Wahlmöglichkeiten. Man muss Jobs annehmen, die schwierig sind. Ich kenne Fälle, in denen jemand drei Jobs gleichzeitig annehmen musste, um sich durchzubringen. Familien mit Kindern, die unter solchen Bedingungen leben, sollte man nicht seitens der Wohlfahrtsinstitutionen, um sie so zu nennen, zusätzliche Schwierigkeiten bringen. Die SP-Fraktion meint, man sollte nicht kurz vor der Einführung der Globalbudgetierung Steine in den Weg legen und Dinge präjudizieren, die unter den neuen Umständen nur schwer korrigierbar sein werden. Es wurde bereits erwähnt: Die Studentenkinderkrippe wird zur Hälfte von Kindern von Studentinnen und Studenten beschickt, die andere Hälfte stammt vom Mittelbau und den Professorinnen und Professoren. Die hohen und höchsten Gehälter decken schon heute den Selbstkostenpreis ab, und dort wird im Vergleich mit der öffentlichen Hand günstiger gearbeitet – ein Indiz dafür, dass man dort auf den Franken und Rappen achtgibt. Entscheidend ist, dass der soziale Auftrag trotzdem erfüllt wird. Was das StudentInnenlogierhaus betrifft, beträgt der Kostendeckungsgrad 88–91 Prozent. Herr Weyeneth hat recht: Man darf nicht blindlings indexieren und – wo nachprüfbar und nachgewiesenermassen kostengünstig gearbeitet und der soziale Auftrag wahrgenommen wird – nicht aus schematischen Gründen oder gar willkürlich an Beiträgen herumschräubeln. Die SP-Fraktion beantragt, den Antrag der Geschäftsprüfungskommission zu unterstützen und das Geschäft passieren zu lassen.

Bertschi. Es sind nicht mehr so viele Frauen und Mannen hier, was mich erstaunt, ist es doch ein wichtiges Thema. Trotzdem sind ziemlich viele Stühle leer. Herr Käser hat viel von Zahlen gesprochen. Wir unterstützen das von Herrn Weyeneth Gesagte. Ich will Dinge beitragen, von denen noch nicht gesprochen wurde.
Frau Gurtner sagte, man sei nicht sozial eingestellt, und die Familie werde unterdrückt wie vor dreissig Jahren. Wir haben schon

einmal darüber gesprochen. Die Studenten und Studentinnen sind zu 40 Prozent Frauen und zu 60 Prozent Männer – das ist ganz sicher nicht frauenfeindlich. Ich habe noch die Definition der Familie durch den EVP-Srecher in den Ohren; Frau Gurtner, sind das gute Familien, die zwei- und drei- und fünfjährige Kinder an zwei Tagen pro Woche abgeben? Sind diese Kinder nicht in der Familie – bei der Grossmutter, bei den Schwiegereltern – besser aufgehoben? Ich sehe nicht ein, weshalb man hier noch mehr Kosten verursachen sollte. Wir haben bereits darüber debattiert; ich komme nicht mehr darauf zurück.
Bei der Mensa erstaunt es mich, dass man nicht versucht, die Preise ein wenig anzupassen. Heute zahlen Studierende acht Franken und Nichtstudierende – Professoren, Lehrkräfte und Gäste – 9.50 Franken für ein Menu. Für so wenig Geld kann sonst nirgends ein Menu bestellt werden. Es werden täglich 1300 Mahlzeiten ausgegeben. Ich habe eine Milchbüchleinrechnung aufgestellt; sie ist nicht ganz sicher: Ausgehend von 1000 Mahlzeiten und einem Aufschlag um einen Franken pro Mahlzeit würden 240 000 Franken Mehreinnahmen nur aus den Mahlzeiten resultieren. Es gibt täglich insgesamt 5000 Konsumationen, das heisst man gibt auch Geld fürs Trinken usw. aus. Kleine Anpassungen führen zu enormen Mehreinnahmen, ohne dass das der einzelne im Portemonnaie wirklich spürt. Genau jene, die sagen, sie könnten diesen Mehrfranken nicht ausgeben, trinken am Abend ein Bier für drei oder vier Franken! Einen Franken mehr nicht zahlen zu können ist für mich kein Argument. Schliesslich bietet der Staat diesen Leuten eine teure und sehr gute Ausbildung. Dann sollte man ihnen nicht noch das Essen subventionieren. Auch hier gäbe es Massnahmen.
Die FPS-Fraktion unterstützt den Antrag Weyeneth zur Plafonierung der Ausgaben. Wir wollen nicht festlegen, wo gespart werden soll, ob bei der Kinderkrippe oder beim Essen. Es gibt genügend Möglichkeiten, Mehrausgaben wegen der Mehrwertsteuer durch Preiserhöhungen zu kompensieren. Wir unterstützen den Antrag Weyeneth.

von Escher-Fuhrer. Ich spreche für die Fraktion Freie Liste, aber auch in meinem eigenen Namen als Mutter und ehemalige Studentin an der Universität Bern, die am Schluss des Studiums ein Kind hatte und die Studentenkrippe zum Glück nicht brauchte, weil ich es mit meinem Mann anders arrangieren konnte. Ich habe aber bei anderen Müttern gesehen, wie wichtig die Studentenkrippe ist. Als ich den Antrag der Freisinnigen gelesen habe, insbesondere den letzten Satz – «Zusätzlich ist der gegenwärtige, verhältnismässig stark überhöhte Staatsbeitrag an den Verein Universitätskinderkrippe inskünftig markant zu reduzieren» –, ging mir die Galle hoch: Es geht um einen Beitrag von etwa 230 000 Franken. Mir kommt nur in den Sinn «Sparen, Sparen und nichts als Sparen» – aber bitte zuerst und möglichst konsequent bei jenen, die ohnehin kleine, möglichst kleine Brosämchen erhalten! Es darf doch nicht sein, an diesem Beitrag, der weniger als einen Professorenlohn ausmacht, zu schräubeln und zu meinen, so an den Schulden des Kantons Bern, die 500 Mio. Franken und mehr ausmachen sollen, etwas zu ändern. Natürlich ist des Frankens nicht wert, wer den Rappen nicht ehrt; so geht es aber nicht! Es geht um Auslagen, die seit Jahren unbestritten sind und wegen der neuen Verfassung auch auf eine neue Grundlage gestellt werden müssen. Jetzt will man hier aber Fünfer spalten! Als ich die Beiträge mit anderen Kinderkrippen verglichen habe, wurde es erst recht schwierig, das zu akzeptieren. Das von Herrn Käser angetönte Geschäft, über das wir im Juni abgestimmt haben, wäre pro Kinderplatz doppelt so teuer gewesen wie die Studentenkinderkrippe – und das, wenn man von einer Belegung von 20 Kindern ausgeht. Aus den Unterlagen geht eine Belegung von 20–23 Kindern hervor. Aus diesem Grund ist es unmöglich, diesen Teil des Antrags der FDP zu unterstützen.
Wenn man bei den hier zu sprechenden Beiträgen überlegen will, ob gespart werden kann oder nicht, bin ich nicht grundsätzlich dagegen oder sage, das ginge durch alle Böden hindurch nicht. Wenn sich aber eine Institution wie der Verein Studentenkinderkrippe Mühe gibt, im Vergleich zu anderen solchen Einrichtungen kostengünstigere Angebote zu machen, wird es für mich sehr, sehr schwierig, zu begreifen, dass man daran schräubeln will! Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Antrag der Geschäftsprüfungskommission zu unterstützen und das Geschäft zu verabschieden, wie sie es beantragt. Mit dem Universitätsgesetz werden ohnehin noch Fragen auf uns zukommen, wo es über Verteilen oder Nicht-Verteilen oder Selbstverantwortung der Universität zu entscheiden gilt.

Reist-Weber. Ich äussere mich vor allem zur Universitätskinderkrippe. Wenn es um öffentliche Beiträge für Tagesbetreuungsplätze von Kindern geht, spielen ausser dem Sparenmüssen immer wieder andere Faktoren mit. Zum Teil werden sie ausgesprochen, zum Teil liest man sie zwischen den Zeilen. Herr Bertschi, Sie haben nicht den EVP-Sprecher zitiert, wenn mich nicht alles täuscht.
Ich war vor 20, 30 Jahren in der Lage, unsere vier Kinder selbst zu betreuen. Dank dem Privileg genügenden Wohnraums und dank guter Gesundheit, auch meines Mannes und meiner Kinder, haben wir einen Jugendlichen aufgenommen, der heute noch zur Familie gehört. Ich habe meinen Beruf sehr geliebt, und manches Mal wäre ich furchtbar gerne wieder in der Schulstube gestanden. Trotzdem habe ich nicht das Gefühl, ich hätte die aktivste Lebensphase der Familie geopfert. Ich wollte diesen Entscheid, und die Vielfältigkeit der Aufgaben in der Familienarbeit hat mich herausgefordert. Diese Arbeiten waren interessant und haben mich befriedigt. Blicke ich auf diese Zeit zurück, stelle ich fest, dass diese Form der Familie für uns gestimmt hat. Die Familie war das Zentrum meines Lebens und ist es heute noch. Wenn die Beziehungen stimmen, bietet die traditionelle Familie eine gute Voraussetzung für ein glückliches Zusammenleben.
Trotzdem bin ich überzeugt, dass es neben der traditionellen auch andere Vorstellungen eines Familienlebens gibt. Gerade mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte haben sich auch die Vorstellungen über die Familie gewandelt. Ich will nicht umfassend darauf eingehen. Geblieben ist aber die grosse Bedeutung der Familie: Sie ist nach wie vor ein unersetzbarer Hort für die Entwicklung der Kinder und der Erwachsenen. Das Wohl der Kinder und der Erwachsenen hängt nicht in erster Linie von der Form der Familie ab. Wichtiger ist, dass zwischen den beteiligten Menschen gute Beziehungen bestehen. *(Undeutlicher Zwischenruf)* ... ich habe das nicht erfunden; das ist eine Realität! Ein Grossteil von Ihnen wird das bestätigen, und ich wehre mich gegen eine Diffamierung anderer Familienvorstellungen. Bei allen mir bekannten Frauen und Müttern – ob alleinerziehend oder nicht –, die trotz Mutterschaft ihren Beruf ausüben wollen oder müssen, komme ich zur Erkenntnis, dass sie gute Mütter sind, dass auch für sie ihre Familie und ihre Kinder das Zentrum des Lebens sind. Moderne Rolle hin oder her: Alles wird um dieses Zentrum herum aufgebaut und organisiert. Krippen und andere Tagesbetreuungsplätze sind kein Ersatz für die Familie. Sie sind aber eine Ergänzung und können eine echte Bereicherung oder eine grosse Hilfe für die Familie sein. Sparen ja – aber nicht auf Kosten einer qualifizierten Kinderbetreuung. Wenn dermassen gespart werden soll, wie das die Anträge verlangen, könnte das auf Kosten einer qualifizierten Betreuung gehen.
Die Mehrheit der SP-Fraktion lehnt die Anträge der FDP und von Herrn Weyeneth ab und stimmt dem vorliegenden Geschäft zu,

wie es Frau Bittner als Sprecherin der Geschäftsprüfungskommission vorgestellt hat. Wenn der Kanton Bern sich immer noch leisten kann, bei weitem nicht kostendeckende Studienbeiträge für Studenten aus anderen Kantonen einzufordern, und wenn es immer noch möglich ist, dass Studierende verschiedener Fakultäten drei Studien anfangen, nicht eines abschliessen und dabei 15–20 Semester lang Studienplätze einnehmen, frage ich mich, ob man nicht dort etwas ändern sollte, bevor man den Sparhebel bei den Sozialeinrichtungen ansetzt.

Kiener Nellen. Ich äussere mich zu ein paar grundsätzlichen Dingen. Herr Käser sagte im Namen der FDP-Fraktion, «im Grundsatz» sei man nicht gegen solche Projekte. Mir fällt aber auf: In der dritten Session dieser Legislatur steht das zweite Mal ein Krippenprojekt zur Diskussion. Beide Male hat sich die FDP damit profiliert, es zu torpedieren. «Haushälterischer Umgang mit Finanzen», Herr Käser: Wo waren Sie letzte Woche mit diesem Spruch, als wir über die Beträge für Regierungsstattalter gesprochen haben? Ich hörte Sie nicht rechnen, aber im Hinblick auf die zweite Lesung würde mich das interessieren. Ich werde auch zu rechnen anfangen, und vielleicht kommen wir uns dort näher! Offenbar haben die Vertreter der bürgerlichen Fraktionen in der Geschäftsprüfungskommission nicht die gleiche Brille an wie die Fraktionen hier im Rat. Das ist schon eigenartig, wenn es um den haushälterischen Umgang mit den Finanzen geht.
Frauen und Mannen: Es besteht ein neuer Verfassungsauftrag, wonach der Kanton für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann zu sorgen hat; sagen Sie mir jetzt nicht, er trete erst am 1. Januar 1995 in Kraft! Alle wissen theoretisch, worum es geht. Warum stört es mich bei der FDP- und bei der SVP-Fraktion besonders, wenn gegen Krippenprojekte immer Torpedos aufgefahren werden? Weil in den Parteiprogrammen unter dem Titel «Gleichstellung» klipp und klar und fast identisch steht, die Parteien seien für einen «qualitativen und quantitativen Ausbau der familienexternen Kinderbetreuungsstrukturen». Hier drinnen – und ich komme ans Rednerpult, weil ich das als erwerbstätige Mutter nicht mehr ertrage – legt man die engstkarierte Sparbrille an, wenn es um Krippenprojekte geht. Arbeiten Sie doch eine Koalitionserklärung aus, in dem Sie sagen, das Jahr der Familie sei nicht wichtig, Familienformen hin oder her, wir leben heuer nach dem Motto «Jahr der Regierungsstatthalter», diese wollen wir fördern, dort tun wir die Schleusen auf!
Ich bitte Sie, die Anträge der FDP-Fraktion und von Herrn Weyeneth abzulehnen. Herr Weyeneth hat immerhin noch Flexibilität gezeigt, wenn er nichts dagegen hat, dass intern Beiträge zugunsten der Kinderkrippen verschoben werden; ich habe das gerne gehört. *(Applaus aus den Reihen der SP-Fraktion).*

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich spreche als Fraktionssprecher. Die FDP-Fraktion hat über dieses Geschäft lange diskutiert. Sie ist wohl der Meinung, Kinderkrippen seien zu fördern, weil wir für Forschungsförderung sind und dafür, dass Frauen in der Forschung tätig sind. Was wir aber in Frage stellen, sind die Strukturen – und wir werden in Zukunft, wenn es um Staatsbeiträge geht, nicht darum herumkommen, Strukturen in Frage zu stellen und sie zu hinterfragen, was seit Monaten überall immer wieder angetönt wird. Wir lassen uns gerne überzeugen, wenn man uns nachweist, hier oder dort sei nichts zu machen. Deshalb befürworten wir die für 1994 und 1995 eingeplanten Beiträge. Wenn es aber um 1996 und 1997 geht, müssen wir die Strukturen hinterfragen und schauen, was zu tun ist.
Kinderkrippen sind eine gute Sache. Das wird im Kanton Tessin bewiesen, wo es sie seit mehr als 100 Jahren gibt und gut funktionieren. Tessiner sind nicht schlechter als Berner. Es gilt, Krippen zu fördern. Es soll aber doch gestattet sein, Strukturen zu hinterfragen und zu schauen, ob nicht etwas geändert werden kann. Wir werden auch in Zukunft sämtliche Staatsbeiträge unter die Lupe nehmen müssen – ob man das gern hat oder nicht. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der FDP zu unterstützen.

Käser (Münchenbuchsee). Frau Gurtner sagte, wir seien für die Rückweisung des Geschäfts; das ist nicht der Fall. Ich habe einen Abänderungs- und nicht einen Rückweisungsantrag gestellt. Ich habe aber auch betont, was Herr Neuenschwander noch einmal sagte: Wir sind nicht Gegner von Kinderkrippen, sondern unterstützen diese und sind sogar der Meinung, die Beiträge für 1994 und 1995 auf der Höhe von 1994 beizubehalten. Aufgrund der Ausführungen von Herrn Weyeneth ziehe ich meinen Antrag zurück, wenn der Beitrag von 902 000 Franken, allenfalls angepasst auf die Situation der einzelnen Institutionen, bis 1997 auf dieser Höhe belassen wird.

Schmid, Erziehungsdirektor. Die drei Institutionen, über die wir sprechen, gehören zum Universitätsbetrieb. Es sind nicht wünschbare, sondern nötige Einrichtungen, wenn man den Betrieb kennt. Wenn der Kanton für 10 000 Studierende pro Jahr und Studierenden etwa 90 Franken aufwendet, ist das im Vergleich zu sehr vielen ähnlichen betrieblichen Einrichtungen – auch von staatlichen – nicht unvernünftig. Die Zahlen lassen sich auch im Vergleich mit ausserkantonalen Institutionen sehen. Setzt man hier einen strengeren Massstab an, wäre ich froh, wenn man auch sonst konsequent ist.
Die Betriebe sind nicht neu. Die Mensa wird seit 1955, das Logierhaus seit 1962 und die Kinderkrippe seit 1969 betrieben. Es sind Institutionen, die traditionell zum Betrieb gehören. Wesentlich ist: Alle drei Einrichtungen sind private Einrichtungen mit privaten Trägerschaften, an die der Kanton Beiträge leistet; deshalb verstehe ich nicht, weshalb hier Strukturdiskussionen geführt werden sollen. Wir können nicht über Verwaltungskosten diskutieren, sondern höchstens sagen, das Geld, das diese Institutionen erhalten, sei schlecht eingesetzt, man solle das überprüfen, wir geben weniger Beiträge – der Staat kann und darf das sagen.
In der Schlussphase der Diskussion war viel von «hinterfragen» die Rede; mir gefällt das Wort nicht. Wenn man schon davon spricht, wäre ich aber froh, auch in einem Nebensatz anzuerkennen, dass wir das täglich tun! Schauen Sie, wie in allen drei Betrieben Preisanpassungen vorgenommen wurden, wie oft in den letzten Jahren kontrolliert wurde, ob man den Zielen noch gerecht wird, dass man den Vertrag mit der Mensa-Betreiberin gekündigt und eine neue Betreiberin gesucht hat – notabene aus Gründen, die in der Diskussion angeführt wurden. Der Verwaltung kann deshalb nicht vorgeworfen werden, sie versuche nicht, diesen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.
Die Kostendeckungsgrade sind im wesentlichen in Ordnung. Wenn Leute Dienstleistungen beanspruchen – das gilt vorab für die Kinderkrippe – und in der Lage sind, aufgrund ihres Einkommens 100 Prozent der Kosten zu zahlen, sollen sie das auch tun. Bei der Kinderkrippe ist das noch nicht vollständig der Fall, weshalb Tarifanpassungen durchaus am Platz sind, man soll aber die Einrichtung als solche nicht in Frage stellen.
Ich wäre Grossrat Weyeneth dankbar, wenn er seinen Antrag so abändert, dass wir wenigstens auf eine fixe Dauer von festen Vorgaben ausgehen können. Ich verspreche Ihnen, dass wir das Ganze im Sinne der gewalteten Diskussion weiterverfolgen, auch was den Verwaltungsaufwand betrifft. Sie können aber nicht innerhalb so kurzer Zeit verlangen, wieder ein Geschäft auszuarbeiten, es vorzulegen und erneut zu diskutieren; dieser Aufwand wäre unverhältnismässig. Ich wäre froh, die Diskussion erst für das Jahr 1998 wieder führen zu müssen. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Geschäftsprüfungskommission zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag Käser (Münchenbuchsee) ist zurückgezogen. Herr Weyeneth hat seinen Antrag wie folgt modifiziert: Ziffer 1 bis 4 gemäss Antrag des Regierungsrates. Ziffer 5: Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben von 902 000 Franken pro Jahr 1994 bis 1997 zulasten ...

Abstimmung

Für den Antrag Weyeneth	Mehrheit
Für Genehmigung des modifizierten Geschäfts 2812	Mehrheit

Kurszentrum Schloss Münchenwiler: Kantonsbeiträge 1995–1999 (neue wiederkehrende Ausgaben); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 41, Geschäft 2813

Genehmigt

Kursorte für Sport im Kanton Bern – Standort «Hallensport» in Sumiswald

Beilage Nr. 41, Geschäft 2815

Präsident. Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum. Wir müssen abstimmen.

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 2815	130 Stimmen (Einstimmigkeit einige Enthaltungen)

Bern, Diplommittelschule Marzili: Nachkredit 1994 für Mietkosten

Beilage Nr. 41, Geschäft 2816

Genehmigt

Amt für Finanzen und Administration, Abteilung Ausbildungsbeiträge: Erfolgsneutraler Nachkredit pro 1994, Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden

Beilage Nr. 41, Geschäft 2817

Genehmigt

128/94

Dringliches Postulat Rytz – Teure Stellvertretungsregelung

Wortlaut des Postulats vom 5. September 1994

Mit der seit dem 1. August 1994 geltenden «Verordnung über die Anstellung von Lehrkräften» (LAV) ist eine Stellvertretungsregelung eingeführt worden, welche Gemeinden, Schulkommissionen und LehrerInnen vor grosse Schwierigkeiten stellt. Gemäss Artikel 41 Absatz 2 LAV sollen «Unterrichtsausfälle unter drei Tagen in der Regel durch kostenneutrale schulinterne Lösungen behoben werden». Mit kostenneutralen Lösung sind nach Verlautbarungen der ED das Vor- oder Nachholen des Unterrichts, die stille Beschäftigung der SchülerInnen oder die Vertretung durch Kolleginnen und Kollegen gemeint. Alle drei Möglichkeiten weisen jedoch grosse pädagogische und organisatorische Mängel auf, gerade auch im Haftungsbereich der verantwortlichen Lehrpersonen.
Wird bei Unterrichtsausfall unter drei Tagen trotzdem eine Stellvertretung beansprucht, so müssen Schulkommissionen und Gemeinden damit rechnen, die anfallenden Kosten selber zu berappen. Es macht sich daher die Praxis bemerkbar, dass Unterrichtsausfälle zur Entlastung von Lehrkräften und Gemeinden auf mindestens drei bis vier Tage verlängert werden, um über den Lastenausgleich verrechnete Stellvertretungen beanspruchen zu können. Ein Spareffekt ist so sicher nicht zu erreichen.
Nach Revision von Gesetz und Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG und LAD) sind auch Ergänzungen bei der LAV notwendig. Die Erziehungsdirektion hat entsprechende Vorarbeiten eingeleitet. Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen dieser Anpassungen die Stellvertretungsregelung so zu ändern, dass auch Stellvertretungen unter drei Tagen ohne Einschränkungen möglich sind.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. Oktober 1994

Die neue Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) ist seit dem 1. August dieses Jahres in Kraft. Bis Mitte Oktober läuft zu einer mit den gehaltswirksamen Bestimmungen ergänzten LAV ein Konsultationsverfahren, bei dem auch die bereits in Kraft gesetzten Bestimmungen nochmals zur Diskussion gestellt werden.
Aus Sicht des Regierungsrates ist es nach nur zwei Monaten nicht möglich, die neue Regelung bezüglich kurzer Stellvertretungen (Art. 41 Abs. 2 LAV) bereits definitiv zu beurteilen. Dazu sind wohl mindestens die Erfahrungen aus der Schulpraxis eines ganzen Jahres notwendig. Dabei wird sich auch zeigen, ob die im Postulat prognostizierte Häufung von drei- bis viertägigen Unterrichtsausfällen wegen Krankheit signifikant ist.
Mit der Schaffung dieses Artikels sollen in erster Linie bezahlte Stellvertretungen vermieden werden können, die wegen ihrer Kurzfristigkeit kaum oder gar nicht vorbereitet werden können.
Selbstverständlich wird der Regierungsrat die im erwähnten Konsultationsverfahren zu dieser Bestimmung geäusserten Bemerkungen angemessen berücksichtigen.
Der Regierungsrat beantragt, das Postulat anzunehmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	Mehrheit

Schluss der Sitzung und der Session um 12.10 Uhr

Die Redaktorin/der Redaktor:

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Parlamentarische Eingänge
Novembersession 1994

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen

P 179/94 Fischer. Vernachlässigter Strassenunterhalt im Kanton Bern
P 180/94 Stöckli. Mehr Sicherheit für unsere Bürger
P 181/94 Lecomte. Maintien des marchés de bétail de boucherie
M 182/94 Hofer (Biel). Garantiertes Mindesteinkommen gebunden an Gegenleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose
M 183/94 Hofer (Biel). Schaffung einer sicheren Radfahrverbindung Biel–Péry–Reuchenette (Taubenloch)
M 184/94 Ermatinger. Chauffage de piscines au moyen du bois
I 185/94 Ermatinger. Sites contaminés dans le canton de Berne
I 186/94 Aellen. Unité de psychiatrie aiguë à St-Imier
M 187/94 Teuscher. Anpassung der Gehälter und Renten der RegierungsrätInnen
I 188/94 Gurtner-Schwarzenbach. Auswirkungen des neuen Sexualstrafrechts in der kantonalen Praxis, insbesondere bezüglich sexueller Ausbeutung von Kindern
I 189/94 Omar-Amberg. Berner Patienten in Nottwil
I 190/94 Omar-Amberg. Verbandsstoffmagazine im Kanton Bern
M 191/94 Tanner. Neue Führungsgrundsätze in den bernischen Berufsschulen
I 192/94 Houriet. Où est le droit?
M 193/94 Bittner-Fluri. Transport gefährlicher Güter
I 194/94 Voiblet. Centre d'entretien N16 dans la Vallée de Tavannes
M 195/94 von Escher-Fuhrer. Keine vorgedruckten Wahlzettel bei Ständerats- und Regierungsratswahlen
I 196/94 Widmer (Wanzwil). Steuerteilungen unter Gemeinden: Vorteilsnutzung für Zentren
M 197/94 Kaufmann (Bern). Strassenbau-Moratorium im Meliorationswesen
M 198/94 Kaufmann (Bern). Standesinitiative: Meliorationswesen (Strassen- und Wegbau)
M 199/94 Kiener Nellen. Jährliche Besteuerung für natürliche Personen
M 200/94 Gerber. Anpassung der Strukturen an Berufsschulen
I 201/94 Hutzli. Neat: Kostenfolgen für den Kanton
I 202/94 Omar-Amberg. MRI-Anschaffung am Tiefenauspital
I 203/94 von Allmen. Steuerbefreiung von Spendengeldern an Greenpace
P 204/94 Dätwyler (Lotzwil). Änderung der Sonderregelungen für den Regierungsrat im Reglement der bernischen Pensionskasse
I 205/94 Voiblet. Introduction des Slot machines dans le canton de Berne
I 206/94 Blatter (Bolligen). Denkmalschutz aufs Eis gelegt?
I 207/94 Frainier. Transjurane et restoroute
P 208/94 Teuscher. Anpassung der Gehälter und Renten der RegierungsrätInnen
I 209/94 Verdon. Attitude gouvernementale face à la problématique des infections hospitalières
I 210/94 Aellen. Calcul des dépréciations harmonisées
M 211/94 Künzi. Änderung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs
M 212/94 Käser (Münchenbuchsee). Betriebsbeiträge an Institutionen und Trägerschaften
P 213/94 Pfister (Zweisimmen). Alperschliessungsstrassen
I 214/94 Voiblet. Remplacement d'un enseignant ou d'une enseignante absent pendant moins de trois jours
M 215/94 Landolt. Koordinierter Sanitätsdienst: Entschädigung der Standortgemeinden für Anlagen des KSD
I 216/94 Jenni-Schmid. Opferhilfe und Opferberatung gemäss OHG, 1. 1. 1993
P 217/94 Zesiger. Kinderzulagen: Unbefriedigender Zustand zwischen Staat und subventionsberechtigten Institutionen
M 218/94 Verdon. Promotion du sport auprès de la jeunesse du canton de Berne: deux postes supplémentaires à l'Office du sport?

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über die Universität (Änderung)

Loi sur l'Université (Modification)

Stoffer-Fankhauser Ursula, Biglen, Präsidentin, SP
Lüthi Arnold Adolf, Uetendorf, Vizepräsident, SVP
Aebersold Charles, Treiten, SVP
Bähler-Kunz Gertrud, Thun, SP
Bernhard-Kirchhofer Therese, Worb, SVP
Beutler Andreas, Interlaken, SVP
Blatter Rolf, Bolligen, EVP
Bolli Jost Brigitte, Bern, FDP
Christen Alice, Bern, SP
Eberle Jürg, Grossaffoltern, SVP
Glur-Schneider Marianne, Roggwil, SVP
Guggisberg Ulrich, Biel, FDP
Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
Kilchenmann Klaus, Wabern, FDP
Lack Daniel, Gümligen, FDP
Omar-Amberg Claudia, Bern, LdU
Rytz Regula, Bern, GB
Schärer Jürg, Dentenberg-Worb, SP
Strecker-Krüsi Elsi, Ligerz, SP
Studer Susi, Lyssach, SVP
Widmer-Keller Margrit, Büren a.A., SP

Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)

Loi sur le droit foncier rural et le bail à ferme agricole

Kaufmann Michael, Bern, Präsident, SP
Günter Werner, Thörigen, Vizepräsident, SVP
Aeschbacher Hans, Gümligen, SVP
Bigler Hans Ulrich, Riedwil/Schlosswil, FL
Burn Erwin, Adelboden, EDU
Fahrni Hans, Oberthal, SVP
Fuhrer Hermann, Bern, FDP
Geissbühler Hans, Schwarzenbach, SVP
Hurni Fritz, Sutz, SVP
Hutzli Martin, Pieterlen, FDP
Kämpf Gottfried, Heiligenschwendi, SVP
Käser Rudolf, Büren, SP
Kauert-Loeffel Verena, Spiez, SP
Kiener Ulrich, Heimiswil, SP
Lecomte André, Diesse, UDC
Liechti René, Thun, FPS
Möri-Tock Beatrice, Studen, SP
Oehrli Fritz A., Teuffenthal, SVP
Pfister Hans-Jörg, Zweisimmen, FDP
Stauffer Christian, Nidau, FDP
Strecker-Krüsi Elsi, Ligerz, SP

Kulturförderungsgesetz (Änderung)

Loi sur l'encouragement des activités culturelles (Modification)

Frey Walter, Ittigen, Präsident, FDP
Eggimann Ernst, Langnau, Vizepräsident, FL
Aellen Jean-Pierre, Tavannes, PSA
Bösiger Martin, Biel, FDP
Bühler Peter, Bern, FDP
Gmünder Hans, Biel, FPS
Hurni-Wilhelm Gertrud, Oberönz, SP
Käser Hans-Ulrich, Münchenbuchsee, FDP
Koch Thomas, Laupen, SP
Lüthi Werner, Münsingen, SVP
Oesch Christian, Eriz, SVP
Riedwyl Andreas, Büetigen, SVP
Schaad Ernst, Oberbipp, SVP
Schneider Marcel, Langnau i.E., SP
Siegenthaler Hans, Münchenbuchsee, SVP
Steinegger Hugo, Bern, SVP
Sumi Hans, Zweisimmen, SVP
Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC
Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Bern, SP
Wenger-Schüpbach Margrith, Heimberg, SP
Widmer-Keller Margrit, Büren a.A., SP